4° J. publ. G. 721 /1-2

<3660008920001 0

<3660008920001 0

Bayer. Staatsbibliothek

33

E

Der Römischen

Keyserlichen/auch zu Hungern vnd Böhmen Königlicher Mayestat/weilandt MATTHIÆ, hochlöblichsten Andenckens/vnd FERDINANDI II. jtzo regierenden Römischen Keysers/vnd deß heiligen Römischen Reichs/Geistlicher vnd Weltlicher Chur vnd Fürsten vnd anderer Reichsständ

Acta publica.

Handlung vnd Außschreiben/ Bedencken/ Rahtschläge/ propositiones, declarationes, Anbringen/ resolutiones, protestationes, repudiationes, monitoria, Erinnerungen/Achtserklärungen/Ableinungen/Verträgen/compositiones vnnd anderer deß H. Reichs/so wol in Friedens als Kriegswesen/vnd dessen schweren Obligen halber/gegen einander ansehenliche gewechselte Schrifften/ Apologien vnd Fundamentaldeductionen mehr/

Von Anfang vnnd Krönung der jetzigen Röm. Keys. May. Ferdinandi II. zum Böhmischen vnd Hungarischen König/vnd darauff erfolgten Böhmischen vnd Teutschen Kriegs/dessen Vrsachen/Fortgang/vnd verursachtes Mißtrawen/biß auff das 1621. Jahr ordentlich beschrieben.

In zwey Theil getheilet/vnd mit einem vollkommenen Register außgangen/durch

MICHAELEM GASPARVM LONTORPIVM,
Historiographum.

Gedruckt zu Franckfurt am Meyn/bey Johann Fridrich Weiß/1621.

Præfatio ad Lectorem.

GVnstiger Leser/ demnach von vnderschiedlichen so wol Hohens als Niderigens Stands Personē/ ich mehrmals angelangt/ alle diejenige biß dahero (wegen im Heiligen Römischen Reich entsponnenes Mißtrawens vnnd darauff deß vor Augen schwebenden gefehrlichen Kriegs / vnsers lieben Vatterlands) vnder den Ständen deß Reichs verübte Acta, so vielich derer haben köndte/ vnd sich auch sine præiudicio publiciren lassen/ zusammen in ein Corpus zuverfassen / vnd der Posterität zum Nachricht im truck außgehen zulassen: Als hab ich mich darzu vñ sonderlich der lieben Posterität zu dienen schuldig erkandt/ vnd in diese Ordnung alles verfast/ im Truck diß Prodromon publiciren lassen / mit dienstlicher Bitt/ mein wolmeinende Intention zum beste zuvermercken: welches so ich vernemmen werde/ solle dem Günstiger Leser künfftige Meß/ das Syndromon, vnd was an jetzo ermangelt/ neben allerhandt dieser Sachen halber vorgangener Discursen vnd Ausführungen publicirt werden.

ELENCHVS

Aller Capittel/ welche in diesem Erstentheil der Kriegßhandlung zufinden.

1. Cap. KEyser Matthiæ Schreiben an Chur Pfaltz nach Heylbrun der Vnions Versamlung halber. pag. 2.

2. Cap. Keyser Matthiæ Schreiben an der Vnirten Reichstätt Gesandten zu Heilbrun. pag. 4.

3. Cap. Copia an die Röm. Keyserl. Majest. der Vnirten Ständen Antwortschreibens auß Heilbrun/ von dato den 7. Apr. An. 617. p. 6.

4. Cap. Keys. Proposition den Ständen in Böhm. beschehen/ wegen annehmung Königs Ferdinandi. p. 14.

5. Cap. Antwort der Böhmischen Ständt auff die Keyserl. Propositio. p. 17.

6. Cap. Keys. Proposition den Stenden vorgetragen König Ferdinandum tanquam Hæredem zum König zu Crönen. p. 22.

7. Cap. Keys. Maj. Erstes schreiben an die sub vtraque wegen verbottener gehaltener Zusammenkunfft. p. 28.

8. Cap. Der Directorn in Böhmen Ermahnungs schreiben an die Evangel. Kirchen zu Prag. p. 30.

9. Cap. Allgemeine Versamlung zu Prag gehalten. p. 32.

10. Cap. Schreiben der Böhmischen Ständ mit vberschickung der Apologiæ Keys. Maj. p. 33.

11. Cap. Schreiben welches die Ständt sub vtraque in Böhmen/ an Keys. Maj. abgehen lassen: sub dato den 26. Maij An. 1618. p. 48.

12. Cap. Wie die Ständt die Patres Societatis Iesu auch Bandisirt. p. 50.

13. Cap. Keys. Majest. Antwort auff der Böhmen vberschickte apologiam vnd schreiben. p. 54.

14. Cap. Keys. Patent den Böhmen vberschickt/ wegen abstellung der Kriegßpraparationen sub dato Wien/ den 18. Jun. 1618. p. 55.

15. Cap. Schreiben Keys. Maj. an die Churfürsten wegen der Böhmischen Ständt sub dato vlt. Iun. p. 58.

16. Cap. Keys. Patent an die Reichs Chur- vnd Fürsten/ abschaffung deß Kriegsvolcks betreffent. p. 59.

17. Cap.

17. Cap. Anderwertlich Schreiben/ welches die Keyserl. May. an die Ständt in Böhmen wegen des vberschickten Patent abgehen lassen. p. 62.
18. Cap. Der Ständt Antwort hierauff. p. 63.
19. Cap. Volliche Keyserl. Antwort/ auff der Ständt an Keyserl. Majest. vnterschiedliche abgangne Schreiben / sub dato Wien den 9. Julij 1618. p. 66.
20. Cap. Gegenantwort der Ständt in Böhmen / auff die Keyserl. Schreiben sub dato Prag den 19. Julij 1618. p. 67.
21. Cap. Warnungs Schreiben der Osterreichischen Ständt / an Keys. May. p. 75.
22. Cap. Keys. M. Information wegen des Böheymischen Wesen. p. 88.
23. Cap. Anderwertlicher Information Keys. May. p. 91.
24. Cap. Keyser. RVDOLPHI Majestätbrieff. p. 98.
25. Cap. Vereinigung so zwischen denen Sub Vna vnd Sub Vtraque beschehen / vnd in die Landtaffel Anno 1609. am Sambstag nach Egidij inserirt worden. p. 105.
26. Cap. Keyser Rudolphi Majestät Brieff / den Fürsten vnd Ständen in Schlesingen gegeben. p. 108.
27. Cap. Schreiben welches die Stadt Neuhausen an Tampier gethan / Fortrückung in Böhmen halber. p. 116.
28. Cap. Schreiben der Böhmischen Stände an Keys. Maj. sub dato Prag den 29. Augusti 1618. p. 117.
29. Cap. Keys. Maj. Antwort auff der Böhmen Schreiben / wegen begerter Friedenstractation. p. 119.
30. Cap. Königs Ferdinandi anerbietens vnd erinnerungs Schreiben zum Frieden. p. 121.
31. Cap. Klag vnnd Bittschrifft der Böhmen an Keys. Maj. vmb Friedens Tractation. p. 122.
32. Cap. Key. Maj. hierauff beschehene Vertröstung der gütlichen Tractation halber. p. 125.
33. Cap. Keys. May. Schreiben an Chur-Sachsen / wegen der verhofften Interposition sub dato Wien. p. 126.
34 Cap. Chur-Sächsische Schreiben an die Directores. p. 129.
35. Cap. Der Directorn Antwort / auff Chur Sächsische Schreiben sub dato Prag den 6. Octob. 1618. p. 130.

36. Cap. Copia, der Ständt gesinnen an Beyern/den Böhmischen zustandt betreffendt. p. 132.
37. Cap. Schreiben Keyserl. Majest. an Chur Sachsen. p. 143.
38. Cap. Schreiben deß Hertzogen in Bayern an die Böhmische Ständt. p. 144.
39. Cap. Antwort der Ständt in Böhmen / an den Hertzogen in Bayern/die Belägerung Pilsen betreffent. p. 146.
40. Cap. Schreiben der Vnion an Keyserl. Maj. sub dato den 3. Octobris. p. 150.
41. Cap. Schreiben des Graffen von Thurn an die Oesterreichische Landtständt. p. 154.
42. Cap. Erklerungs Schreiben der Böhmen an Keyserliche Majestät. p. 156
43. Cap. Keyserl. May. Schreiben an Hertzog von der Lignitz/ sub dato Wien den 30. Nouemb. 1618. p. 162.
44. Cap. Antwort Schreiben Hertzog Johan Christian zur Lignitz an J. Keys Maj. p. 164.
45. Cap. Schreiben welches Fürst Johan Christian in der Schlesingen/an die Böhmische Stände deß Einfals in Oesterr. halben abgehen lassen. p. 165.
46. Cap. Antwort der Stände auff jetziges Schreiben / vnnd außführliche Entschuldigung. p. 168.
47. Cap. Der Röm. Keys. Maj. letztes Schreiben an die Böhmischen Stände. p. 172.
48. Cap. Der Evangelischen Ständt in Schlesingen Schreiben wegen hülffleistung an die Böhmen. p. 176.
49. Cap. Der Böhmischen Ständt Schreiben an Chur-Sachsen. p. 189.
50. Cap. Churf. von Sachsen Antwortschreiben wegen deß Interpositionwercks. p 192.
51. Cap. Der Oesterr. Evangelischen Ständ vnter der Ens Schreiben/so sie an die Röm. Key. Maj. wegen der Böhmen Einfall in Oesterr. vbergeben. p. 195.
52. Cap. Aachts Erklerung deß Graffen Ernsten von Manßfeldt. p. 101.
53. Cap. Der Directorn in Böhmen Patent / wegen des Kriegswesens. p. 203.

54. Cap.

54. Cap. Churfürstl. Pfältzisch Vicariat Patent. p. 207.
55. Cap. Außschreiben jhrer Churf. Gn. von Maynz nach laut der güldenen Bull wegen eines Wahltags an alle Churf. deß Heil. Röm. Reichs mutatis mutandis. p. 210.
56. Cap Copia der Plenipotentz / welche Jhre Mayestät König Ferdinand von Jhrer Durchleucht Ertzhertzogen ALBERTO vberkommen. p. 212.
57. Cap. Schreiben J. Kön. Maj. an die hinderlassene Stadthalter vnd Räthe in Böhmen. p 213.
58. Cap. Königs Ferdinandi confirmation Schrifft vber der Böhmen Privilegia. p. 215.
59. Cap. Der Böhmischen Directorn Außschreiben wegen eines allgemeinen Landtags. p. 217.
59. Cap. Copia Schreibens an jhre Churf. Gnaden Gn. Sachsen vnnd Pfaltz / von Böhmischen Directorn das Kriegswesen betreffent. p. 218.
60. Cap. Der Böheymischen Directorn vnterthäniges Gesinnen an Jhre Fürstliche Durchleucht. in Bayern deß Kriegswesens halben. p. 220.
61. Cap. Der Hoch Fürstlichen Durchl. in Bayern Antwort hierauff. p. 220.
62 Cap. Schreiben an den Graffen von Thurn. p. 221.
63. Cap. Deß Graffen von Thurn hierauff erfolgte Antwort. p. 222.
64. Cap. Der Mährischen Ständ Decretum / so sie wieder die Patres Societatis gemacht. p. 223
65. Cap. Der Vnter Osterreicher vnterthänigst kläglich supplicirn wegen Abschaffung deß Kriegswesens. p. 224.
66. Cap. Graff von Thurn zeucht mit dem Böhmischen Läger in Nieder Oesterreich. p. 228.
67. Cap. Artickel / welche die Böhmische Ständt vnnd Directores, wann es zu einer Friedens Tractation kommen solt / in acht zu nemmen / verfasset. p. 231.
68. Cap. Folgen andere Artickel mehr / so zu deß Landes Nohtturfft vnd Auffnemung der Euangel. Religion die Böhmische Directores verfasset. p. 233.

69. Cap.

69. Cap. Der Fürsten vnd Ständ Resolution an jhr M. König Ferdinand. p. 237.
70. Cap. Extract der Puncten vnnd Articul / vber welche ein geräume Zeit hero die Evangelische Nider Osterreichische Stände von Catholischen Ständen selbigen Ertzherzogthumbs ein Categorische Antwort begert. p. 242.
71. Cap. Copia Patents wegen Bandisirung der Jesuiten. p. 243.
72. Cap. Böhmischer Directorn Bedencken / wegen daß jhr Kön. Maj. zum Wahltag erfordert. p. 246.
73. Cap. Jhrer Churfürstl. Gn. zu Sachsen hierauff erfolgte gnädigste Antwort. p. 247.
74. Cap. Artickel so die Mährischen Ständ beschlossen. p. 250
75. Cap. Gabriel Betlehem Fürsten in Siebenbürgen Schreiben an die Böhmische vnd Mährische Stände. p. 252.
76. Cap. Der Böhmen Schreiben an Bethlehem Gabor vmb Hülff wider Keys. Maj. p. 254.
77. Cap. Churf. Maintzisch schreiben sub dato Franckfurt den 9. Aug. Anno 1619. an die Böhmische Abgesandten. p. 258.
78. Cap. Schreiben der dreyen Geistlichen Churf. vnnd Abgesandten / an die versamblete Böhmische Ständ zu Prag sub dato Franckfurt den 20. Augusti / Anno 1619. wegen remedirung deß Böhmischen vnwesens. p. 261.
79. Cap. Folgt das ander Schreiben. p. 263.
80. Cap. Copia Schreibens der Böhmischen Stände vnnd incorporirten Länder an Chur Pfaltz wegen beschehener Wahl / ꝛc. p. 264.
81. Cap. Keys. Reuersalien. p. 267.
82. Cap. Keyserliche Information vber das Böheymische Wesen. p. 267.
83. Cap. Antwort auff der Directorn erstes Schreiben, p. 281.
84. Cap. Antwort auff daß andere / vnd im Beschluß dritte Schreiben. p. 281.
85. Cap. Schreiben (von den vermeinten Directorn) in Böheim / an J. Churf. G. zu Meintz. p. 291.
86. Cap. Schreiben vnter dem Titul der gesampten Stände auß Böhmen / an das gantze hochlöbliche Churf. Collegium. p. 296.
87. Cap. Schreiben von den angegebenen Abgesandten / gleichsfals an die gesambten Herrn Churfürsten, p. 303.

88. Cap.

88. Cap. Brieff Wladislai / darinnen Er seinen Sohn Ludouicum obligirt / was Er dem Königreich Böhmen zu halten schuldig seye. p. 308.
89. Cap. Copey Königs Wladislai Verordnung wegen der Herzogin Anna Ihrer Mayestät Erbin : Deren Datum auffm Prager Schloß / Freytags nach der H. Drey König Tag / Anno 1510. p. 309.
90. Cap. Ertzhertzogs Ferdinandi Legation vnd Bottschafft an die Stände deß Königreichs Böhmen / Anno 1526. p. 311
91. Cap. Recognitio Ferdinandi I. Imperatoris de libera electione Bohemica. p. 312.
92. Cap. Keyser Rudolffs Reuers. p 313.
93. Cap. Ertzhertzogs Matthiæ Reuers. p. 317.
94. Cap. Keyser Friderichs Lehen Brieff / König Wladislao gegeben. p. 318.
95. Cap. Copey König Ferdinandi außgewechselten Newen Revers / welchen man an statt des Ersten sub Num. XIII. den Ständen obtrudiren wollen. p. 322.
96. Cap. Contractus matrimoniorum Regalium inter Serenis. quondam Ludouicum Vngariæ Regem & Mariam Regis Hispaniarum Filiam: necnon Serenis. Ferdinandum, tunc Archiducem Austrię & Annam Ladislai Reg. Vngarię Filiam, medio Maximiliani Imperatoris, factus. p. 324.
97. Cap. Juramentsform welches der Oberst Burggraff des Königreichs Böhmen schweren mus. p. 332.
98. Cap. Maximiliani II. Schreiben an die Ständt / darinnen Er sich bedancket / daß sie jhm vergönnet Königlichen Titul zu führen. p. 333.
99. Cap. Matthiæ Revers vnnd Vniuersal obligation auff die Religion vnnd andere Priuilegien den Ständen nach der Krönung gegeben. p. 334.
100. Cap. Keyser Matthiæ Revers vor seinem Einzug in Böhmen. p. 338.
101. Cap. Keyser Matthiæ Revers vor seiner Crönung. p. 340.
102. Cap. Der Ständ in Ober vnnd Nider Schlesingen antwort auff die Keyserliche Proposition bey dem Præslawer Fürstentag den 12. Octobris 1618. daß der Verlauff in Böhmen ein Religionswesen sey ertheilet. p 345.

103. Cap. Ander Fürstenschluß zu Præßlaw auffgericht / Keyser Ferdinandum vnnd die Neuwen Wahl betreffendt / im Septembri 1619. p. 359.
104. Cap. Folget das Jurament/welches die Capitularen zu Præßlaw zu præstiren genötiget worden. p. 371
105. Cap. Ertzhertzogen Carlen/Bischoffen zu Brixen/Schreiben an Herrn Johan Christian/Hertzogen in Schlesien /ꝛc. p. 371.
106. Cap. Der Herrn Stände in Böheymb vnnd Incorporirten Länder / abgesandten Schreibens/an König in Polen: Derselben auffgerichte Confederation betreffend de dato Prag 16. Nov. 1619. p. 337.
107. Cap. Die ander Copia. Gutachten / Eines vornehmen Senatoris Regni Poloniæ, an den Ertz Bischoffen zu Gnesen / auß dem Polnischen transferirt. p. 376.
108. Cap. Vrsachen warumb die Böhmen zu einer newen Wahl geschritten weren. p. 378.
109. Cap. Deduction der Erbgerechtigkeit welche Key. Ferdinandus 2. zur Kron Böhmen hat. p. 417.
110. Cap. Von der Wahl vnd Succession des Königs in Böhmen ex Bulla Aurea. p. 422.
111. Cap. Disposition Königs Vladislai wegen seiner Dochter Annæ. p. 424.
112. Cap. Majestät Brieff Ferdinandi I. p.
113. Cap. Keyser Ferdinand der Ander/ zu Hungarn vnd Böhmen König/ ꝛc. zu einem König in Böheym allein angenommen vnd gekrönet/vnd nicht erwehlet worden. p. 426.
114. Cap. PACTA Domus Austriacæ cum Rege Hispaniarum. p. 429.
115. Cap. FERDINANDI Austriæ Archiducis Obligatio. p. 434.
116. Cap. MATTHIÆ II. Romanorum Imperatoris Confirmatio. p. 439
117. Cap. Ermanungs Schreiben an den Herrn Hauptman in der Schlesingen. p. 441.
118. Cap. Schreiben Ertzhertzogs Carle an Joh. Christian Hertzog zu Lignitz. p. 444.
119. Cap. Königs in Polen schrifftliches begehren an die Herrn Senatorn deß Königreichs der Schlesinger halber. p. 445.

120. Cap.

120. Cap. Königs in Polen Abmahnungs Schreiben an Hertzog Johann Christian General Hauptman in gantz Schlesien. p. 447.
121. Cap. Abermaliges abmahnungsschreiben höchstgedachtes Königs in Polen an die Schlesier. p. 450.
122. Cap. Chur Pfältzischer Revers wegen des Königreichs Böhmen. p. 455.
123. Cap. Böhmis. Schreiben an König in Polen wegen der Geistlichkeit. p. 458.
124. Cap. Chur Sachsische gegebene Antwort den Abgesandten in Böhmen. p. 458.
125. Cap. Keys. Resolution den Vnder Oestern. Ständen wegen jr Erbhuldigung gegeben. p. 464.
126. Cap. Keys. Erklerung den Oestern. Ständen wegen der Religion ertheilet. p. 466.
127. Cap. Schreiben an Chur Sachsen von Wien auß wegen der Execution deß Königr. Böhmen. p. 467.
128. Cap. Chur Sachsische Resolution. p. 469.
129. Cap. Schreiben Chur Sachsen an die Laußnitzer daß Jhr Churf. G. die Execution auffgetragen sey. p. 474.
130. Cap. Bayerische Schreiben an Chur Pfaltz / die Execution betreffent. p. 477.
131. Cap. Bayerische Schreiben an die Ständt in Böheymb. p. 480.
132. Cap. Antwort der Böhmischen Ständt auff das Bayerische Schreiben. p. 482.
133. Cap. Antwort des Königs in Böhmen auff das Bayerische Schreiben. p. 484.
134. Cap. Königlicher Mayestät in Böheymb General Mandat an alle der Cron Böhmen Lehenleuthe abgangen. p. 485.
135. Cap. Special Schreiben Königlicher Mayestät in Böhmen ahn die Hertzogen in Sachsen / Coburg vnd Weimar / die Böhmische Lehen betreffent. p. 487.
135. Cap. Abmahnungs Schreiben deß Königs in Böhmen ahn R. R. Graffen / Herrn / Adel vnd Lehenleute / ꝛc. deß Fürstenthumbs Voigtlandt / ꝛc. p 501.

136. Cap. Schreibens der Böhmischen Landt Officierern an Chur Sachsen/warumb Jhr Churfürstl. Gn. nicht wieder Jhren exequiren solle. p. 495.

137. Cap. Copia deß Schreibens / so an den Engern Außschuß der Landständ/wie auch an etliche Städt/im Churfürstenthumb Sachsen/ von der Chur abzuweichen/ gethan. p. 496.

Proœ-

I.

PROOEMIVM.

ES das Heylige Römische Reich / nun ein zimbliche geraume zeit hero / nach dem auffgerichten Religion vnd profan frieden / in nicht geringe mißverstandt vnd disaffection in sich selbsten gerathen / vnd weyland Keys. Rudolphus Hochseligster gedächtnuß / wegen vnuerhofftes nothfalls / demselben wie gern er auch gewolt / nicht remediren können. Dannenhero Keys. Matthias Hochlöblichstes andenckens / bey antrettung Keys. Regierung / nicht allein dem gemeinen Wesen vnnd Heilgen Römischen Reich / sondern auch seinen Erbländeren vnd Königreichen gern / vnnd von Keys. Mayest. Hertzen geholffen / gesehen hätten / dahero dann / als vnderschiedliche Reichsversamblung zerschlagen / die hiebevor gemachte Vniones auch eine versamblung zu Haylbrunn angestellet / hat Höchstgedachte Keyser. Mayest. im 1617. Jahr / sowol an die Vnion Stände / als auch seine Erbvnderthane / vnnd die Ständt deß Königreichs Böhmen / vnderschiedtliche Schreiben abgehen lassen. Nach welchem allen dann dieser nochwehrender hochschädlicher gefährlicher Blutiger Krieg / vnser Vatterlandts Teutscher Nation sich angefangen / vnd biß noch continuirt, wie solches nachfolgende acta publica, vnnd gewechselte schrifften mit mehrerm bezeigen werden.

Erster theil/

Der Kriegshandtlung von anfang Keyſ. Mayeſt. Ferdinandi II. Krönung zum Böhmiſchen König / vnnd darnach erfolgten Reiniſchen vnd Böhmiſchen Krieg/ biß auff dieſe zeit continuirt.

Das Erſte Capittel.

DEmnach die Teutſche Vnierte Fürſten zu Heylbrunn/ wegen fürfallenden im Reich Mißverſtanden/ haben dieſelben zu Heylbrunn einen Conuentum gehalten/darauff Keyſerl: Mayeſt. Matthias an Chur Pfaltz nachfolgentes ſchreiben sub da. den 3. April 1617. abgehen laſſen.

Hochgeborner lieber Oheym vnnd Churfürſt / dem Churfürſtl. Durchl. hat ſich ohn weitleufftig Außführung zu erinnern/ auß was für erheblichen Vrſachen/ getrewer Bemühung vnnd Sorgfältigkeit wir vns ſeythero vnſerer angetrettenen Keyſerl. Regierung / ſo wol vnſers Keyſerlichen Ampts halben / als auch nach Außweiß, vnnd Verordnung der Gülden Bull vnnd Wahl Capitulation / beydes mündlich vnnd in Schrifften angelegen ſeyn laſſen / die von etlich wenig Jahren hero/ gemachte hochſchädliche Trennungen/ Bündtnuſſen vnnd Vnionen im Reich eines vnd andern theils auffzuheben / inmaſſen wir dann zu ſolchem ende die Hoch vnd Nidere vnſers vnnd deß Heiligen Reichs Stände zu vnterſchiedlichen malen/ vnd ſo offt wir darzu Vrſach vnnd die Notturfft geſehen/ von ſolchen Confœderationen gnädigſt vnnd väterlich abgemahnet/ welches wir auch fürohin zu thun/ nicht vnterlaſſen wollen/ Warbey wir vns dann auch erinnern / was von den andern Catholiſchen Confœderirten auff gepflogene Handlung / wegen auffhebung jhrer Bündtnuß / für Erklärung vnnd erbieten geſchehen/ dergleichen auch von deiner Churfürſtl. Durchl. vnnd dero Mitverwandten geſchehen vnd erfolgen werde / Wann wir dann (wie D. C. Durchl. ebenmeſſig nicht vnbewußt) im Werck / vns mit vnſern vnd deß Heiligen Reichs Churfürſten / als deſſelben innerſten geheymen Räthen/ entweder perſönlich zu vnterreden / oder aber durch ſchickung

vnd

vnd freundliche Conferentz dahin zu gedencken vnd zu tractiren / was massen gegenwertigem Vbelstandt im Heiligen Reich / vnnd dem stets zunemmenden Mißtrauwen zu begegnen vnnd raht zu schaffen / auch wie die eingerissene Differentien vnd zu beyden Theilen einkomene Grauamina, entweder gütlich verglichen / oder dieselbe sonsten / auff die im H. Reich herkommene weg / ohne längern Verzug / jhr Erörter- oder Milterung erlangen möchten / vnd wir dann etwas von weitem verständigt / daß mit D. C. Durchl. vnnd dero Mit Confœderirten in kurtzem ein Zusammenkunfft gehalten werden soll / wir auch auß obgehörtem vnserm Keyserlichen Ampt vnd gnädigst vätterlicher Sorgfältigkeit / je nicht gern sehen wolten / daß obgeschriebene beyderseits gefährliche Vniones vnd Bündnussen im Heiligen Reich / vnserm geliebten Vatterlandt Teutscher Nation / in gegenwärtig leydig vnnd mißträwlichen Standt / dadurch neben andern Beschwernussen / Vngelegenheiten / Schimpff vnd Verkleinerung / endlich alle frembde vmbligende Krieg vnnd Armierung ins Reich herein gezogen werden möchten / länger gelassen würden. Hierumb so ermahnen vnd begeren wir an D. Churfürstl. Durchl. hiemit freundlich / auch ernstlich befehlendt / sie wolle noch vor / bey vnnd vnter obgemelter der Correspondirender Zusammenkunfft / nicht allein für jhre Person allen fleiß anwenden / sondern auch bey andern jhren Mitverwandten (wie sie trefflich wol thun können) ersprießliche officia interponiren vnd erzeigen / damit alle Bündnussen vnterlassen vnnd vermitten bleiben vnnd eingestelt werden / vnnd man sich vns als dem Oberhaupt / der gebür vnnd schuldigkeit nach / gehorsambst accommodire / zu welchem ende / einstell- vnnd vnterlassung / auch bequemung wir deß Churfürsten von Meynz L. weil dieselbige vnnd andere dero Mit Confœderirte Catholische (in massen wir verständigt werden) gleicher gestalt ein Zusammenkunfft zu halten gemeynt vnnd entschlossen / ebenmässig gantz beweglich / freundt-gnädiglich vnd ernstlich vermahnen vnnd befehlen / wie D. Churfürstl. Durchl. auß innligender Abschrifft Lit. A. wie auch vnter Lit. B. zu vernemmen hat / was für gleichförmigen Befelch / wir an die gesampte vnsers vnd deß H. Reichs Stätte oder deroselben Bottschafften vnnd Gesandten / welche jetzo zu Heylbrunn beysammen seyn werden / abgehen lassen. Versehen vns hierauff zu D. Churf. Durchl. zu pflantz- vnnd erhaltung deß geliebten Friedens / Ruhe vnnd Einigkeit angebottenen Eyffers halben / vngezweiffelter Willfahrung / vnnd

seyn solches gegen jhr in Freundschafft / Keys. Gnaden vnnd allem gu-ten / (damit wir jhr zu fürters wol zugethan vnnd gewogen bleiben) zu erkennen geneygt. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ deß 3. Tag April. Anno 1617. vnserer Reich deß Römischen im 5. deß Vngarischen im 9. vnd deß Böhmischen im 6.

Matthias.

J. L. von Vlm.

Ad mandatum Sac. Cæs. Ma-
iestatis prop.

I. R. Pucher.

Das II. Capittel.

Keys. Mayest. Schreiben an der Vnirten Reichs-Stätt Gesandten zu Haylbron/ &c.

P. P. Ersame liebe Getrewen / Euch wirdt vnsers gnädigsten ermes-sens in vnderthänigstem Gehorsam vnentfallen seyn / welcher massen wir so wol euch / als auch etliche andere vnsere vnnd deß Heiligen Reichs Stätt / noch am dato den 18. April. deß 1613. Jahrs / in Gna-den erjmert vnnd vermahnet haben / bey vns / als jetzt regierenden Rö-mischen Keyser / vnnd ewer allerseits vnmittelbaren Oberhaupt / getrew vnd beständig zu verharren / sich aller Bündnussen zu entschlagen / vnd zu keinem widerigen bewegen vnd verleyten zu lassen / So ist euch zumal auch vnuerborgen / mit was vätterlichem Gemüht vnnd Sorgfältig-keit Wir vns / so wol seyt vnserer angetrettenen Keys. Regierung / vnnd dem im vorberührten 1613. Jahr in vnser vnnd deß H. Reichs Statt Regenspurg gehaltenen Reichstag / als auch seythero / bemühet vnd an-gelegen seyn lassen / die von theils Churfürsten vnnd Ständen deß Reichs beyderseits angezeigte Grauamina abzuhandeln / vnnd zu jhrer Erledigung zu bringen / in massen wir dann nochmaln endtlich resolvirt seyndt / erstberührt vnser Intention / entweder durch freundliche vnd gü-tige Vnterhandlung / oder andere im H. Reich herkommene Weg / end-lich ins Werck zu setzen / vnd damit raht zu schaffen / auch die im widerigē

vorgangene Bündnussen auffzuheben/ wie Wir dann beyde vnsere Neven/ Oheymen vnd Churfürsten zu Meyntz/ vnnd Pfaltzgraffen LL. als beyderseits Directorn/ gnädigst vnnd vätterlich ermahnen/ angeregte Bündnussen zu vnterlassen vnd einzustellen.

Wann dann so wol Jhr als auch sonsten menniglich zu erachten/ daß es bey so geschaffener vnserer gnädigst wolmeynendt vnd friedliebenden Intention/ Erbieten vnd Befehlen auss vnser/ als/ wie obgemelt/ deß H. Reichs Oberhaupts/ einiger anderer Verordnung/ Einigung/ vnd Bündnussen/ in massen dieselbe von etlich wenig Jahren her angefangen vnd im schwang gegangen/ nicht bedörffe/ sondern das jenige so fürgelauffen/ der mal eins viel mehr wiedervmb auffzuheben/ zu verändern/ vnd in vorigen Standt zu setzen/ als etwan von newem zu erfrischē vnd zu erstrecken/ weil bevorab angedeute Einigung vnd Bündnussen/ vnd was denselbigen anhängig/ endtlich vnnd im Nachtruck zu nichts anders/ als gefährlich vnnd schädlicher Trennung/ Vntergang vnnd Verderben/ der so wolbestelten Harmonia deß Heiligen Reichs/ vnnd aller desselben löblich vnd heylsamen Ordnung vnnd Satzungen/ auch bey Außländischen Potentaten/ Nationen vnnd Völckern höchsten Schimpff vnd Verkleinerung/ vnnd zu besorglicher einführung aller vmb das Heilige Reich schwebendē Kriegswerbungen in das liebe Vatterlandt/ gereichen vnd außschlagen könne/ welches dann zeitlich zu verhüten vnd vorzukommen vns obligenden Keyserl. Ampts/ vnd zu dem lieben Vätterlandt tragender Lieb halben/ auch nach außweisung der Gülden Bull/ Wahlhandlung vnnd andern löblichen Satzungen in alle weg gebüret vnnd obligt/ in massen wir die zeit hero/ durch vnsere gutherzige vnd embsige Bemühung/ auch angestellte vnnd gepflogene Tractationes bey den Chur-Fürsten vnnd Ständen deß Reichs/ welche sich zu der alt Catholischen Religion bekennen/ so viel erlangt vnnd zu wegen gebracht/ daß man sich erklärt vnd erbotten/ die jhres theils gemachte Ligas vnd Vniones zu erlassen vnd auffzuheben/ wann dergleichen auff der andern seitten ebenmessig geschehen werde.

Hierumb so ermahnen vnd begeren Wir an Euch hiemit/ in gnädigst vnnd vätterlicher Wolmeynung befehlendt/ jhr wollet/ so wol für euch selbsten/ als auch bey andern vnsern vnnd deß Heiligen Reichs Frey- vnd Reichs Städten/ bey denen Eyden vnd Pflichten/ damit jhr vnd sie vns vnd dem Heiligen Reich einig verbunden/ vnnd in betrachtung obangezogener Vrsachen vnd Vmbständen/ zu Vns/ als ewerm

vnmittelbarem Oberhaupt / allein stehen vnd tretten / euch deme zugegen aller Vnionen vnd Bündnussen entschlagen / vnd deß jhrigen in vnderthänigstem Gehorsam gewarten / vnnd euch desselben gemeß bequemen / was obgehörte vnsere vertröstete wolmeynende friedliebende Intentiones mit sich bringen werden.

Hergegen seynd wir nochmaln deß gnädigsten erbietens / vnnd möcht euch dessen zu vns wol vnzweiffenlich versichern / daß wir das obgehört zu vollziehen keines wegs vnterlassen / auch sonsten die Verordnung thun vnd darob seyn wollen / daß jhr nicht allein gegen vnbillichen Gewalt geschützt / sondern auch euch obgestimpten heylsamen Reichs-Satzungen vnd löblichen herkommen zugegen / keine Newerung / Beschwerdt vnd Vngelegenheit zugefügt werden soll.

An dem thut vnd vollbringt jhr förters ein gut Gott wolgefälliges Werck / welches vns zu angenehmen gefallen / euch zu nicht geringem Ruhm / vnd bey andern zu einem ersprießlichen Exempel vnnd Nachfolg reycht / vnnd Wir seynds gegen euch in Keyserl. Gnaden / (damit Wir euch ohne das wol gewogen) zu erkennen geneygt. Geben zu Prag den 3. April. 1617.

Das III. Capittel.

Copia an die Röm. Keyserl. Mayest. der Vnirten Ständen Antwortschreibens auß Heylbronn / von dato den 7. April. Anno 1617.

Aller Durchleuchtigster / Großmächtigster vnnd Vnüberwindlichster Fürst / Römischer Keys. E. Keys. May. seyē vnsere vnderthänig vnd allervnderthänigst / gehorsame vnnd gantz willige Dienst jederzeit mit fleiß zuvor / Allergnädigster Keyser vnd Herr / E. Keys. Mayest. zwey vnterschiedliche Schreiben / deren eins an mich den Pfaltzgraffen Churfürsten / das ander an vns die sämptliche Vnirte Städt abgangen / haben wir gleich anfangs vnserer Versamblung allhie empfangen / vnnd weil solche beyde Schreiben fast gleiches Inhalts gewesen / mit den vbrigen vnsern Mit-Vnirten Ständen / als die es ebenmässig betroffen / darauß zu communiciren nicht vnterlassen / da wir dann ins gemein angeregter beyder Schreiben Inhalt mit gebürendem Respect gegen E. Keys. May. kürtzlich dahin eingenommen / Demnach E. Keys. Mayest.

seyt dero Keys. Regierung / so wol dero Keys. Ampts halben / als nach außweisung der Gülden Bull vnd Wahl Capitulation / Ihr angelegen seyn lassen / die hochschädliche Trennung / Bündtnuß vnd Vnionen im Reich auffzuheben / bey den Römisch Catholischen Confœderirten auch durch Handlung es so weit gebracht / daß sie sich darzu willig erklärt vnd erbotten / da dergleichen auch von Vns gesthehen vnnd erfolgen werde / Weil auch E. Keys. May. im Werck / mit deß Heiligen Reichs Churfürsten / als desselben jnnersten geheymen Räthen / entweder persönlich / oder durch schickung vnd freundliche Conferentz dahin zu trachten / wie dem Vbelstandt vnd Mißtrawen im Reich begegnet / vnd die Grauamina entweder gütlich / oder sonsten / auff die im Reich herkommene weg / verglichen vnd erörtert werden möchten / vnd also nicht gern sehen wolten / daß beyderseits gefährliche Vniones vnd Bündnussen / in gegenwärtigem mißträwigen standt (dadurch neben andern Vngelegenheiten / endtlich alle frembde vmbligende Krieg vnnd Armirung ins Reich gezogen werden möchten) lenger gelassen würden / zu dem es bey angeregeter E. Keyserl. Mayest. friedliebenden Intention vnnd erbieten / einiger anderer Bündnussen / als welche ohne das nur zu gefährlicher vnd schädlicher Trennung vnnd Vntergang / der so wol bestellten Harmonia deß Reichs / vnd aller desselben Satzungen gereichen / nicht bedörffe.

Als begeren E. Keys. May. daß wir sampt- vnd sonderlich / wir die Städte bey denen Eyden vnd Pflichten / damit wir deroselben vnnd dem H. Reich einig verbunden / vnsere Vnion vnterlassen / einstellen / vnnd vns derselben gäntzlich entschlagen / auch E. Keys. May. als dem Oberhaupt / der gebür vnnd schuldigkeit nach / gehorsamblich accommodiren solten / alles mehrern Jnhalts angeregter E. Keys. May. Schreiben.

Daß nun E. Keyserl. Mayest. jhr den Wolstandt / auch Fried / Ruhe vnd Einigkeit im Heiligen Reich vnserm geliebten Vatterland / so vätterlich angelegen seyn lassen / vnnd nochmal dero bißhero vnterschiedlichen beschehenen Keyserl. Vertröstungen gemeß / deß Keyserlichen Sinnes vnnd Gemühts seynd / dem ein Zeit her eingerissenem Mißtrawen vnnd andern geklagten Beschwerungen / darauß der gegenwertige leydige Zustandt im Reich mehrentheils entsprungen / heylsamblich zu begegnen / vnd dieselbe auß dem Weg zu räumen / dafür sagen E. Keys. May. wir vnderthänigen vnnd aller vnderthänigsten Danck / vnd gleich wie wir biß daher an solcher E. Keyserl. Mayest.

löblichen Intention niemaln gezweiffelt / also ist vnser gäntzliches Vertrawen dahin nochmals gerichtet / begeren vnnd wündschen auch auff dieser Welt mehrers nicht / als daß es dermal eins dahin wiedervmb gelangen möchte / daß die sämptliche Stände deß Heiligen Reichs vnter E. Keyserl. Mayest. als dem Haupt / wie Glieder eines Leibs / in gutem rechtschaffenen Teutschen Vertrawen vnd höchsterfreuwlicher Einigkeit / dadurch nechst Gott Königreich vnd Länder erhalten werden / einander meynen / halten vnd leben möchten / wie es auch an vnserm Orth / darzu auffrichtig vnd mit bestandt zu gelangen / im wenigsten bißhero nicht ermangelt / auch ins künfftig nicht ermangeln solte / gestalt dann auch vnsere hochgeehrte Voreltern vnd Vorfahren ebenmessig darnach jederzeit geseufftzet / auch durch vielfältige Mittel vnd Weg / so dann nicht wenig kostbare Schickungen / nach möglichkeit getrachtet haben / Da auch bey etlichen andern man dergleichen were gesinnet / vnd nicht viel mehr dahin bedacht gewesen / die Evangelischen Stände deß Reichs vnter vielfältigem Schein zu trucken / deßgleichen da man sich bißhero deß Religion vnnd Prophanfriedens / deß Reichs vnnd Kreyß Verfassungen würcklich vnd cum effectu zu getrösten vnnd zu erfrewen gehabt hätte / bekennen wir selbsten gern / daß einige andere Mittel vnnd Weg / zu erhaltung Fried vnd Ruhe im Reich / vnnd zu nothwendiger Defension / zu suchen gantz nicht von nöthen / sondern sich an gedachte Reichs Constitutiones , Kreyß vnnd Executions Ordnung zu halten gnugsamb gewesen were. Weil es aber damit nun lange zeit anderst vnnd dergestalt hergangen / wie die offtgeklagte vnnd letztmals E. Keyserl. Mayest. bey verschienem Reichstag vbergebene Grauamina ; ja der leydige Augenschein selbsten / mehr dañ gut ist / im werck zu erkennen geben / vnnd ein Evangelischer Standt nach dem andern / vnter dem schein Rechtens / vnnd mit darauff erfolgten schweren Kriegs Executionibus in grosse Vngelegenheit / theils auch mit Verlust jhres Religionwesens / vnd so thewer erworbenen Libertät / Privilegien vnd Rechten / wie fast gar vom Reich gerissen / also auch in gentzliches Verderben gerathen / denselben auch weder Kreyß noch Executions Ordnung das wenigste vortragen wollen / so haben wir vns endtlich gleichsam gezwungen / vnnd nach dem die Natur vnd Vernunfft selbsten / auch alle Göttliche vnd Weltliche Recht vns solches an die Hand gegeben / dergleichen auch vorhin im Reich mehrmals geschehen vnd herkommen / auch wir die Stätte guten

theils deßwegen von Röm. Keysern vnd Königen sonderbar priuilegirt seynd/in diese vnsere Vnion mit einander begeben/vnd bey solcher Conjunction bißhero beharret/ zu keinem andern ende / als daß wir vns vor frembden vnd einheymischen vnbillichen Gewalt / mit Gottes/E. Keyſ. Majest. vnd aller friedliebender Stände Hülff vnnd Zuthun / schützen vnd handhaben mögen/keines wegs aber vns von E. Keyſ. Majest. vnd dem H. Reich/oder andern desselben friedfertigen Mitgliedern zu trennen vnd abzusondern / gestalt vns dasselbe in vnsere Gedancken vnd Gemüht niemaln kommen/ sondern wir viel mehr deß vnuerruckten beständigen Sinnes vnd Vorhabens seynd/ bey E. Keyſ. Majest. als vnserm einigen von Gott vorgesetzten Oberhaupt/ trewlich vnd auffrichtig / der Schuldigkeit vnd vnserm Eyd vnnd Pflichten gemeß zu halten / gestalt dann auch wir die Städt insonderheit/daß wir mit solchem Fundament vnnd Grund als vorgemeldt / bey dieser Conjunction vns finden/ wider vnsere E. Keyserl. Majest. geleyste Eydt vnd Pflicht nichts vorgenommen/ Wir auch ins gemein dieser vnserer Vnion vnnd verträuwlichen Zusammensetzung jederzeit so wenig schew getragen / daß wir so wol der jüngst abgeleibten Keyſ. Majest. hochlöblicher Gedächtnuß / als auch andern Potentaten vnd Ständen jnn- vnd ausserhalb deß Reichs / derselben Ende vnnd Zweck offenhertzig zu erkennen geben / gestalt dann hochermelte jhre Keyſ. Majest. auff so gethane Information / alle deßwegen gehabte vngleiche Gedancken fallen lassen / zu geschweigen daß wir dardurch etwas wieder die Güldene Bullen (welche allein vnzimbliche Conspirationes vnd Vergaderungen wider die Obrigkeiten auffhebet) gehandelt haben solten.

So erjnneren wir vns auch / daß E. Keyſ. Mayest. jhro selbsten/ ehe sie zu der Keyser. Dignitet vnd Hochheit erhaben worden / von dieser vnserer Vnion sich nichts vngleiches eingebildet / sondern dieselbe viel mehr als zulässig/respectirt/auch die geklagte Grauamina nicht für vnzimblich oder vergeblich gehalten haben.

Wollen demnach nachmals nicht verhoffen / das was also zu vnserer in Göttlichen/ weltlichen vnnd natürlichen Rechten zugelassener Defension angesehen / einigem Standt deß Reichs zu Schaden vnnd Nachtheil gereichen / sondern viel mehr dadurch Fried vnnd Ruhe erhalten werden solle. Wie dann dieser vnser Vnion halben bißher einige Vnruhe im Reich gar nicht entstanden / auch / ob Gott wil / noch nicht entstehen soll/ dann wir begeren nochmals dardurch niemandt zu

beleydigen/ sondern mit vnd beneben vnsern Mitgliedern vnd Ständen deß Reichs in gutem Frieden zu bleiben vnd zu leben/ so lang wir zu nothwendiger vnd erlaubter Defension nicht gedrungen werden. Dahero wir dann nicht wol begreiffen können / warumb jemandt bey solchem vnsern friedliebenden beständigen Gemüht vnd Vorhaben / einigen fug oder schein haben solte/ von frembden vmbligenden Kriegen oder Armierungen / das geringste hierinn ins H. Reich zu ziehen / oder da es je von friedhässigen Leuthen/ hindan gesetzt E. K. Majest. Respects vnd Gehorsams vnd deß Heiligen Reichs Ordnungen vnnd Verfassungen / mit außtilgung aller Lieb zum Vatterlandt Teutscher Nation/ wider alle zuversicht geschehen solte/ zweiffeln wir gar nicht/ es würden alsdann E. Keys. Majest. jhr Keys. Ampt vnd Authorität/ zu verhinderung vnd abwendung solches schädlichen Vorhabens / dargegen einzuwenden vnd die Beleydigten vor vnbillichem Gewalt zu schützen vnnd handzuhaben/ vnd wir darbey vns auch aller gebür zu erzeigen wissen.

Wir seynd auch darbey der gäntzlichen Hoffnung / es würde auff solchen vnverhofften fall der getrewe Gott / das angezündte Fewer vber die Vrheber zum ersten bringen / vnd sie darfür den wolverdienten Lohn empfangen lassen.

Wir achten zwar ferner vnvonnöthen sein / E. Keyserl. Majest. wie es mit der Römischen Catholischen Liga jhres Vrsprungs / Progreß vnd Intention halben beschaffen / viel anzudeuten / lassen auch dahin gestellt sein/ was dieselben sich der auffhebung halben erklärt vnnd erbotten haben mögen / allein befinden wir zwischen jhrer vnnd vnserer Vnion darinnen einen grossen vnnd mercklichen Vnterscheidt / daß / wann sie gleich jhre Ligam vnd Verbündtnuß / auch darauff/ mehrentheils mit frembden Häuptern/ Obersten vnnd Befelchshabern / dergleichen bey vns nicht zu befinden / gemachte Verfassungen cassiren vnd fallen lassen solten / daß doch/ so viel die Geistliche Ständt betrifft/ sie einen als den andern weg vnter einem frembden Haupt / dem sie zugleich/ vnd neben E. Keys. Majest. verpflicht/ auffs kräfftigste in sich/ vnnd miteinander verbunden bleiben/ jetzo zu geschweigen / daß sie auch ohne das fast bey allen Versamblungen im Reich / vnnd also allen Handlungen vnnd Sachen die maiora zu jhrem selbst eygenen Willen haben wollen / Wir aber hingegen erkennen in dieser Welt kein ander Oberhaupt / als einzig vnd allein E. Keys. Majest. Vnd zwar hat weylandt die nechst verstorbene Keys. Majest. diesen Vnterscheidt / vnnd was bey beyden

Thei-

Theilen mit den Zusammensetzungen vnd Bündnüssen für vnterschiedliche intentiones gewesen/ gnugsamblich erkandt / vnnd dahero/ wie obgemelt / auff erlangten gründlichen Bericht vnserer Christlichen Vnion/weiter nichts vngleiches vorgehen lassen.

Derowegen wir dann der vnderthänigen auch allervnderthänigsten Hoffnung leben / E. Keyserl. Majest. nicht weniger mit dieser vnserer auffrichtigen Erklärung vnd Erbieten allergnädigst zu frieden seyn werden / so viel desto mehr/ daß auch vber diß alles wir nicht wissen / wie wir doch/ so lang wir vor mehrer Beschwerung vnd vor droben angedeuteten weitern geschwinden Executionibus, nicht zu förderst gesichert/ ausser Sorg vnd Gefahr seyn möchten/ wann gleich die Vniones hinc inde auffgehebt werden solten / in dem wir vns erinnern / daß obwol in dem jüngst zu Regenspurg von E. Keyserl. Majest. vnd dem andern Theil auffgerichten Abschiedt / kräfftig vnd gleichsam an Eydstatt versprochen vnd zugesagt worden / in mittels / vnnd biß zu einer anderwerten Reichsversamblung/ in Fried vnd Ruhe / vnd ohn einige Beleydigung deß andern Theils/ zu sitzen/ iedoch baldt darauff / durch anstifftung vnnd trieb hitziger Leuth / die in dem Niderländischen / Westphälischen Kreyß/ vnd anderstwo angangene Beschwerligkeiten / Inuasiones vnd Executiones, mehrentheils ohn E. Keys. Majest. wissen / mit einführung einer gewaltigen außländischen Kriegßmacht / vorgenommen/ vnd bißhero in viel weg continuirt/ dardurch auch besagter Kreyß nunmehr in effectu vom Reich gleichsamb abgerissen / oder jedemselben vntüchtig gemacht worden.

Das beste vnnd sicherste Mittel aber im Heiligen Reich Fried vnd Einigkeit zu erhalten / vnnd gutes Vertrauwen vnter desselben Ständen wider zu bringen vnnd fort zu pflantzen / ist vnsers vnderthäntgen vnnd allervnderthänigsten Ermessens dieses/ darzu E. Keys. Majest. in dero Schreiben sich abermals so löblich vnnd Keyserlich erbieten / daß nemblich sie dahin nochmaln gedencken wolten / wie die geklagte Beschwerden / eingerissene Differentzien / vnnd zu beyden Theilen einkommene Grauamina, durch gütliche Vergleichungs / aber nicht vngleiche Zwangsmittel / jhre abhelffung oder milterung erlangen mögen/ darfür wir dann gegen E. Keys. Majest. in Vnderthänigkeit danckbar seynd.

Vnd demnach E. Keys. Majest. sich hierbey noch allergnädigst

erinneren / wohin sie bey jüngstverschienem Reichstag einer Interposition vnd Compositionshandlung halben es gestellt / wir vnd andere mehr Evangelischen Stände auch solche Zusag vnderthänig vnd allervnderthänigst acceptirt / darauff auch biß dahero offt vnd eyfferig / sonderlich im Jahr 1615. den 11. Febr. von Nürnberg auß / darunter sollicitiren vnd anmahnen / E. Keyserl. Majest auch jhr solchen gütlichen weg nochmals belieben lassen / So ist vnd gelangt an E. Keys. Majest. vnser vnderthäniges vnd aller vnderthänigstes bitten / dieselbe geruhen solche dero Keys. vertröstung / vnd hochnützliche Interposition vnd Handlung / ohne lengern Verzug dermal eins zu werck zu richten. Vnnd gleich wie wir vns diesen von E. K. M. selbst gut befundenen Mitteln / gleich anfangs vnd biß auff diese Stundt / gern vnnd gehorsambst accommodirt / so dann auch darneben andere vorneme Churfürsten vnnd Stände / theils auch gantze Kreyß deß Reichs bey E. Keyserl. Majest. darunter vorbittlich angehalten / also auch bey dem andern Theil / der sich biß daher E. Keys. Majest. nicht ebenmessig bequemen / sondern vielmehr die extrema belieben wollen / jhre Keys. Authorität zu interponiren / damit deroselben wolmeynende Intention vnd vnser sehnlich Verlangen endlich zu würcklichem Effect gebracht / inzwischen aber alles das jenige so in den Grauaminibus beyderseits einkommen vnd begriffen / zum wenigsten in suspenso gelassen / einer vor dem andern nicht weiter gravirt werden / insonderheit aber die geschwinde weitaußsehende Proceß vnd Executiones, bevorab mit frembdem Kriegsvolck / welche so wol zu E. Keys. Majest. selbst Disreputation / als innerlicher Vnruhe vnnd Zerrüttung außschlagen müssen / eingestellt verbleiben mögen. Daß auch nicht weniger nunmehr die / so wol von der verstorbenen / als auch E. Keyserl. Majest. so offt versprochene vollkommene Restitution der Stadt Donawert zu werck / vnd damit alles in vorigen Standt gerichtet / die Evangelischen Stände auch bey jhren so thewer erworbenen Privilegien / Gewonheiten / Außträgen vnd Rechten gelassen / vnnd darwider nicht weiter beschweret / vnd also vor Newerungen geschützt vnnd gehandhabt werden mögen.

Es thun zwar E. Keys. Majest. deß Churfürstlichen Collegii, als desselben vordersten Glieder vnd Seulen deß H. Reichs allergnädigste Meldung / vnd gedencken wir deroselben in dem / was sie zu beförderung vnd facilitirung dero löblichen Intention dienlich befinden / einige Maß nicht zu geben / wann aber solche Conferentz mit den Herrn Churfürsten

sten auff das Hauptwerck gemeynt seyn solte / besorgen wir/ es werde den Sachen dardurch wenig geholffen werden / weil bey diesen gemeinen Sachen die sämptliche Ständt deß Reichs ebenmessig interessirt / auch die Herrn Churfürsten dasselb nit gern allein auff sich nehmen möchten.

So köndten wir auch nicht wol andere Mittel vnd Weg ersinnen/ wann wider verhoffen/ von der vertrösteten Compositionshandlung gewichen werden solte / dadurch E. Keys. Majest. zu jhrem Intent vnnd Vorhaben gelangen möchten/ da sie hingegen keines wegs zu zweiffeln/ wann sie damit einen guten anfang machen / daß sie dasselb durch Gottes hülff vnd friedliebender Stände treweyfferig zuthun / zu jhrem vnsterblichen Ruhm vnd Lob/ Keyserlich vnd glücklich vollenden / vnd also dardurch erhalten werden/ daß man sich im H. Reichs ins künfftig eines gleichmässigen æquilibrii, ohne Respect der Religion/ vnnd also durchgehender vnpartheyscher Justitien / den Reichs Constitutionen vnd Verfassungen gemeß / würcklich zu erfrewen haben werde. Dardurch wirdt auch das alte gute Vertrawen vnter den Ständen deß Reichs widergebracht/ vnd auff die liebe Posteriter fortgepflantzet / dardurch auch in der That die schöne Harmonia deß Reichs / zwischen dem Haupt vnd dessen Gliedern erhalten / Vnnd gleich wie biß daher bey E. Keys. Majest. vnd dero hochgeehrten Vorfahren am Reich / ohne vngebürenden Ruhm zu melden/ wir auffrichtig vnd trewlich gehalten / auch darinnen abzusetzen nochmaln nicht gemeint seynd / also erklären gegen E. Keys. Majest. wie allbereyt vielfaltig geschehen/ wir vns abermals vnderthänig vnd allervnderthänigst dahin / daß wir bey derselben alles dasjenige thun vnd leisten wollen / was getrewen Ständen gegen jhrem Oberhaupt pflichts halben zu thun gebüren vnd obligen thut.

Das wollen E. Keys. Majest. Wir auff dero Schreiben vnderthänig vnnd allervnderthänigst / der Sachen erheyschender Notturfft nach/ nicht verhalten/ erwarten auch dero Keyserliche Willfahrung vnd würckliche Fortsetzung mehrgedachten Compositionshandlung mit verlangen/ Befehlen zu förderst dieselbe in den Schutz deß Allerhöchstē / zu beständiger Leibsgesundheit/ vnd langwieriger Keys. Regierung/ vnd deren vns zu Keys. Gnaden vnderthänig vnd allervnderthänigst. Datum Heylbrunn/ den 7. April. Anno 1617.

E. Keys. Mayest.

Vnderthänige/ Allervnderthänigste vnd Gehorsambste.

Friderich Pfaltzgraff bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst / Hertzog in Bayern.

Johan Sigismund Marggraff zu Brandenburg / deß H. Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnnd Churfürst / in Preussen / zu Gülch / Cleve vnd Berg / Hertzog.

Johannes Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve vnnd Berg Hertzog / Graff zu Veldentz vnd Spanheym.

Christian Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / Hertzog / rc.

Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg.

Johann Friderich Hertzog zu Würtenberg vnd Teck / Graff zu Mümpelgart.

Georg Friderich Marggraff zu Baden vnd Hochberg.

Christian Fürst zu Anhalt / Graff zu Ascanien / für sich / vnnd in Namen seiner Herrn Brüder.

Gotfried Graff zu Oettingen.

Die drey Außschreibende / für sich vnd die andere Vnierte Stätte.

Das IV. Capittel.

DEn 3. Maij 1617. haben hierauff Keys. Majest Matthias einen Landtag zu Prag außgeschrieben / vnnd Ertzhertzog Ferdinandum zum König in Böhmen vorgeschlagen.

Keys. propolition den Ständen in Böhmen beschehen / wegen annehmung Königs Ferdinandi.

Der Key. Mayest. Proposition / den Bömischē Ständen zu berahtschlagen vbergeben.

Die Röm. Keys. auch zu Vngarn vnd Böhmen Kön. Majest. vnser allergnädigster Herr / nehmen von den getrewen Ständen deß Königreichs Böhmen / daß sie auff den heutigen Tag zu dem von jhr Keys. Majest. außgeschriebenen Landtag / in so grosser Anzahl sich allhie befinden lassen / zu Gnaden an / vnnd geben denselben ferrner gnädigst zu vernemmen / was massen sie jhnen die vielfaltigen trewen vnd ersprießlichen Diensten mehrmals zu Gemüht geführt / welche die Stände dieses Königreichs Böhmen / wie jhrer Keys. Majest. als auch dero hochlöblichen Vorfahren / nit allein mit leystung vnnd dargebung mächtiger Hülffen vnd Stewern / zu Notturfft der gantzen Christenheit / sondern auch in allen andern Vorfallenheiten / mit darsetzung Leibs vnd Guts / jhrem eussersten vermögen nach / bißhero erwiesen / vnd hierdurch andern jr Keys.

Majest.

Majest. Königreichen vnd Landen ein gutes vnnd rühmliches Exempel von sich geben/wie dann jhr Keyserl. M. der vngezweiffelten gäntzlichen vnd gnädigsten Hoffnung seyn/ sie werden auch noch in künfftig sich ebenmessiger Trew vnd Gehorsam erzeigen/vnd daß dannenhero jr Keys. Majest. jhnen wegen solcher jhrer/wie jhr Keys. May. als auch dero löblicher Vorfahren/in allen gelegenheiten würcklich erwiesene Trew/ vnderthäniger Lieb vnd Gutwilligkeit/mit sondern Keys. vnd Kön. Gnadē gewogen/auch sonderliche vnd gnädigste vätterliche Fürsorg tragen/damit sie erwehnten Ständen/als getrewen vnd lieben Vnderthanen/ nit allein jetziger Zeit vnd bey dero Regierung/mit allerhandt Danckbarkeit begegnen/sondern auch im Werck die vätterliche Fürsehung thun/damit auff künfftige Zeit/dieses Königreich mit diesen incorporirten Landen/in gutem friedlichen Stand/ wie auch zwischen jhr Keys. May. getrewen Vnderthanen Lieb vnd Einigkeit erhalten/vnd alles das jenige/ was zu Zwytracht/Vneinigkeit vnd Vnfrieden Vrsach vnd Anleytung geben kan/würcklich vermitten vnd abgewendt werden möge. Vnd demnach nun jhr Keys. M. in betrachtung dessen allen/vnd daß sie eben wie andere (welches doch der Allmächtige lange Zeit gnädig verhüten wolle/) dem Todt vntergeben seyn/ gnädigst nit wollen/ daß dieses Königreich Böheimb/mit den zugethanen vnd einverleibten Ländern/ohne Haupt vnd zukünfftigen König vnd Herrn verbleiben/ vnd dardurch jrgends Verderben/vnd schädliche Veränderung/ wie hiebevorn in vielen Ländern beschehen/leiden vnd empfinden soll/welches dann jhr Keys. M. dero getrewen Ständen/daß es hierzu kommen solte/ gnädigst nit vergönnen/ als haben sie jhrer lieben Voreltern Exempel gemeß/ diesem zeitlich vnd bey dero Lebzeitten vorkommen/vnnd diese Vorsehung thun wöllen/ dafern Gott der Allmächtige jhr Keys. M ohn Eheliche Mannliche Leibserben/von dieser Welt abfordern würde/damit das Königreich Böhmen vnd die incorporirten Länder/zu jhrem Nutz vnd besten/mit einem künfftigen König vnnd Herrn versehen/ vnd also allerhand schädliches Vornemen/Vneinigkeit vnd Verderben verhütet werde.

Weil sie auch ferner in acht genomen/das jr F. D. Ertzhertzog Maximilian vñ Albertus nunmehr erlebt/vnd ohne Erben sein/hierumb so haben jr Keys. M. vor dz fögelichste vnd nutzlichste angesehē/daß jr Keys. M. Herr Vetter Ertzhertzog Ferdinandus (welcher zuvor nicht wenig seiner Erbländer hat/vnd jm jr Keys. M. vmb dero fürtrefflichen vnd ansehenlichen Tugenden vnd Qualiteten willen/mit denen jr D. von Gott begabet/

bet / auff erweg- vnd berathschlagung hochgedachter dero Herrn Gebrüder vnd deß gantzen hochlöblichen Hauses Oesterreich / zum Sohn beliebet) zu einem König in Böhmen angenommen / publicirt vnd gekrönt werde / in massen dann beyde jhrer Keyſ. Majeſt. Herrn Brüder / vermög jhrer schrifftlichen Reversen / welche den Ständen zugestellt werden sollen / jhrem Recht / so sie zu diesem Königreich haben mögen / renuncijrt / auch sie selbsten / vnd das gantze Haus Oesterreich hiermit wol zu frieden ist / also daß es derentwillen bey dieser Versamblung vnd Tractation / keines Bedencks bedürfftig.

Derowegen begeren Jhr Keyserl. Majeſt. von dero getreuwen Ständen gnädigst / daß sie nun in erwegung obangezogenen hochwichtigen Vrsachen / Jhr Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandum zu jhrem König vnd Herrn / im fall wie obgemelt Jhr Keyſ. Majeſt. ohne Mannliche Eheliche Leibserben abgehen würden / annehmen / publiciren / tituliren / halten vnd erkennen / auch wegen eines gewissen ehesten Tags zur Crönung sich mit einander vnterreden vnnd entschliessen wollen.

Dargegen wollen Jhr Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandus / den Ständen dieses Königreichs einen Revers alsbaldt einhändigen / daß sie bey Lebzeiten Jhrer Keyserl. Majeſt. der Regierung vnd Herrschung in diesem Königreich / von sich selbsten / ohn Jhr Keyſ. Majeſt. sondern Willen / vnd beneben mit Berahtschlagung der obersten Land-Officirn vnnd Landrechts Beysitzer / auch Jhr Keyserl. Majeſt. Räthen / deß Hoff- vnd Cammer Rechtens nicht anmassen / noch vnterfangen sollen / biß nach Jhrer Keyſ. Majeſt. absterben / nur allein / daß sie jetziger Zeit ein gekrönter König zu Böhmen genennt / darfür gehalten / vnd Jhr Durchl. der Titel als einem gekrönten König zu Böheimb gegeben werde.

Auch vber dieses / da fern Jhr Fürstl. Durchl. bey Lebzeiten jhrer Keyſ. Majeſt. der Regierung / ohne absonderlichen Befehl vnd Willen jhrer Majeſt. wie obgemelt / sich anmassen wolten / daß in dergleichem fall die Ständ jhrer F. D. mit keiner Vnderthänigkeit / Gehorsam vnd Pflicht verbunden sein sollen / So werden auch jhr Durchl. alles das jenige / was Jhr Keyſ. Majeſt. vnnd vorgehende König zu Böheimb der Pflicht / bekräfftigung der Privilegien / vnnd aller andern hierzu gehörigen Sachen halben geleistet / gleichsfals gnädig vnnd willig zu leisten / vnd zu vollziehen schuldig sein.

Seynd

Seynd also jhr Keyſ. Majeſt. zu dero getrewen Ständen der gewiſſen vñ gnädigſten Zuverſicht/daß ſie ſolche hochnothwendige Handlung/ ohne einige Hindernuß vor die Hand nehmen / vnnd obgedachter maſſen dieſes Werck ſchleunig befördern werden/vnd jhr Keyſ. Majeſt. zu vorderſt / vnnd dann dero Herrn Gebrüder / wie auch Herrn Vetter vnd Sohn Ertzherzog Ferdinandt alle jhre Fürſtl. Durchl. wollen ſolches von den Ständen ſamptlich / vnd einem jeden inſonderheit mit allen Gnaden erkennen/auch jhrer Keyſ. Majeſt. dero getrewen Ständen vnd Vnderthanen gnädigſter Keyſer / König vnd Herr verbleiben.

Das V. Capittel.

NAch dem nun die Böhmiſchen Ständt dieſe Propoſition den 6. vnd 7. Junij deliberirt/ ſind den 9. diß jhr Majeſt. vnd beyde Ertzherzogen wider in der Landtſtuben beneben den Landſtänden erſchienen/ vnd iſt derſelben Antwort vnderthänigſt concipirt geweſen/wie folget.

Antwort der Böhmiſchen Stände auff die Keyſer. Propoſition.

Allerdurchleuchtigſter/Großmächtigſter vnnd Vnüberwindlichſter Römiſcher Keyſer/ auch zu Vngarn vnd Böhmen König/ ꝛc. Allergnädigſter Herr/Was E. Keyſ. Majeſt. am vergangenen Erichtag/ durch die Landtags Propoſition/auch mündlich vns allen dreyen Ständen deß Königreichs Böheimb/E. Keyſ. vnd Königl. Majeſt. getrewen Vnderthanen gnädigſt vorbringen laſſen / haben wir ſolches alles in Demuth vnd Vnderthänigkeit vernommen/ vnd thun gegen E. Keyſ. Majeſt. vns/in dem wir drey Ständ ſolches alles in fleiſſiger erweg- vnd Berahtſchlagung gehabt/daß zu forderſt E. Keyſ. Majeſt. wie hiebevor jederzeit / damit diß Königreich ſampt deſſen einverleibten Landen / in Fried/Lieb/Einigkeit vnd guten Fürnemmen verbleiben möge/gnädigſte Fürſehung gethan / alſo auch anjetzo auff daß es ebenmeſſig in gutem Zuſtandt vnd Ruhe verbleiben möchte/ Keyſ. vnnd Kön. ja vätterliche gnädigſte Fürſehung tragen/mit demühtiger annemmung deſſen hiefür vnderthänigſt bedancken.

Vnd ſintemal wir alleſampt mit E. Keyſerl. Majeſt. Regierung vnd Herrſchung vber vns wol zu frieden / wündſchen wir von dem Allmächtigen auffrichtig vnnd trewlich / derſelbe wolle E. Keyſ. Majeſt. langwieriges Leben / guten Geſund / Vberwindung aller dero Feinden vnnd vber das Königreich vnnd deſſen einverleibten Landen / ſo

wol der gantzen Christenheit/ mit jhrem Nutz vnnd guten/ noch lengere Regierung/ dann auch in dero hohem Ehrenstandt mit wolgedeyenden Erben begnaden/ vnd in allem seinen Göttlichen Segen gnädigst geben vnd verleihen.

Wie wir dann nicht weniger E. Keys. Majest. vnderthänigst bitten/ sie geruhen in so gnädiger vnnd glückseliger Regierung/ vber vns/ ohne Verenderung/ biß an dero end zu verharren/ vnnd bey vns in diesem Königreich (so viel nun eusserstes möglich) mit dero Residentz zu verbleiben.

Ferner so viel E. Keys. Majest. obbeschrieben begeren/ wegen versehung dieses Königreichs (im fall der Allmächtige E. Majest. ohne Leibserben von E. Keys. Majest. im H. Ehestandt herkommen/ von dieser Welt abfordern solte) anbelangt/ alldieweil E. Keyser. Majest. als vnsere gnädigste Obrigkeit vnnd rechter Vatter deß Vatterlands/ für jhnen nichts anders/ als daß/ was dem Königreich Böheimb vnd dessen einverleibten Ländern/ auch vns allen E. Keys. Majest. getrewen Vnderthanen an- vnd auffnemmen/ vnd zu gutem gereicht/ suchen/ gnädigst vnd vätterlich betrachten/ vnd das allbeseits zu befördern hierzu geneygt/ jhren gnädigsten Willen geben/ da wir Stände/ doch wenn wir von diesem E. Keys. Majest. gewissen vnd gnädigsten Willen nicht wißten/ nit allein was dergleichen für vns nemmen/ noch auch (behüt Gott darfür) das wir für vns selbst darauff gedencken solten.

Dann in betrachtung/ wann das Königreich Böheimb sampt den einverleibten Landen bey E. Keys. Majest. Lebzeiten nicht gebürlich versorgt würde/ ohne Haupt vnd künfftigen König verbleiben solte/ was für Verderb vnnd schädliche Enderung (so voriger Zeit in vielen Landen entstanden) es empfinden müßten/ welches aber E. Keys. Majest. vns Ständen/ als dero getrewen Vnderthanen gnädigst nicht gönnen wöllen/ auch daß sie im Werck befinde/ was massen Jhr Fürstl. Durch. Ertzherzog Ferdinandt/ der auß Königlichem Geblüt herkompt/ so wol zu Jhrer Keyserl. Majest. Keysers Ferdinanden/ als erwehlten König in Böheimb/ als auch dero königin Anna/ als einer Erbin dieses Königreichs/ vnnd also beyder Jhrer Keyserlichen Majest. hochlöblichen Gedächtnuß Enckel/ ist von E. Majest. mit Raht deroselben Herrn Gebrüder/ vnnd deß gantzen hochlöblichen Hauses Oesterreich zum Sohn angenommen worden/ Vber das auch Jhr Fürstl. Durchl. Person ein angeborne Lieb zu diesem Königreich haben/ vnd mit sonderbar

derbaren Gaben von GOtt begnadet seyn / also daß Jhrer Fürstl. D. Gottesforcht / Verstandt / Gerechtigkeit / gute Discretion gegen den Armen / Freundlichkeit vnd Gutwilligkeit zu befinden / dahero die Hoffnung zu Gott dem HErrn / wann es einmahl darzu kommen solte / sie werden diß Königreich Gott zu Lob / zu allem guten vnnd nutzlichen dem Königreich / vnd dessen einverleibten Ländern / auch dero Jnnwohnern regiren / dasselbe versorgen vnd erweitern.

Vber diß auch Jhr Fürstl. D. hiebevorn nicht wenig dero Erbländer haben.

Vnnd endlich in vermerckung vieler wichtiger erwogener Vrsachen / auch diß / daß es ein sondere schickung vnd Willen Gottes sey.

Derowegen so annehmen vnd publiciren Wir im Namen der H. Dreyfaltigkeit / (welche selbst jhren Segen darzu geben / vnnd diesem Vornemmen beystehen wolle) auff solch E. Keys. Majest. als Königs in Böhmen gnädigst begeren vnd fürbringen / mit E. Keys. Majest. allergnädigsten Bewilligung / Jhre F. Durchl. Ertzhertzogen Ferdinandum E. Majest. geliebten Herrn Vettern vnd Sohn dieser Welt / folgender gestalt / nemblich / im fall der Allmächtige E. Keys. Majest. ohne Mannliche Leibserben / von E. Keyserl. Majest. im heiligen Ehestandt herkommendt / von dieser Welt abfordern solten / zum König in Böheimb / als auß den obgeschriebenen Vrsachen dessen würdig / vnd wañ es ob GOtt wil / darzu kompt / dem Königreich nutzen wirdt / für vnsern König vnd Herrn einhellig / mit aller gebürender Reverentz / nach jnnhalt alten Gewonheiten vnd Gebrauchs.

Also damit Jhrer F. D. Ertzhertzog Ferdinandt am Donnerstag in die S. Petri & Pauli der Aposteln deß HERRN / das ist / den 29. diß Monats Junij / im fall es Jhrer Keys. Majest. also gefällig / allhie auff der Prager Schloßkirchen S. Viti Martyris, vermög obgeregter alter Gewonheit / mit Gottes hülff glücklich gekrönt werde / doch mit E. Keys. Majest. vorherbeschriebenen mächtigen Vorbehaltungen / vns in Demuth vergleichende.

Fürs erste / das Jhr F. D. den Ständen bey der Crönung die gebürliche Pflicht vnnd Eyd thue vnd leyste / dann auch alle Privilegia vnd Majestäten / Begnadungen / Freyheiten / Recht vnnd die Landsordnung / alte gute Gewonheiten vnnd Gebräuch / in allen Puncten vnnd Clausuln / nichts darvon außgeschlossen / aller massen wie E. Keys. Majest. vnser jetziger allergnädigster König vnd Herr / vnnd

vorige Könige in Böhmen gethan / gleichfals confirmire / Dieweil aber an jetzo bey E. Keys. Majest. Lebzeiten angeregte Bestättigung von ihrer F. D. nicht beschehen kan / sondern allererst nach E. Keyserl. Majest. ableiben (welches doch der Allmächtige lange Zeit verhüten wolle) derowegen wann der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen E. Keys. Majest. von dieser Welt abfordern / alsdann jhr F. D. von dem Tage E. Keys. Majest. Ableibens / vnnd nach eintrettung jhrer F. D. Regiments zum Königreich Böheimb anzuraiten / jnner 4. Wochen den nechsten / die Confirmation obgedachter Privilegen / Majestät / Begnadungen / Freyheiten / Rechten / aller guten Ordnung vnd Gebräuch / in allen Puncten vnd Clausuln / nichts darvon auß geschlossen / aller massen / wie es E. Keys. Majest. vnser allergnädigster Herr / auch vorige Könige in Böhmen gethan / wie schuldig leyste / vnnd zu handen dem Obristen Burggraffen zu Prag / oder im fall zur selbigen Zeit kein Obrister Burggraff im Leben were / dem nechsten vornembsten Landt Officirer nach jhm gewißlich einhändigen / welche Confirmation der Obriste Burggraff / oder der nechste Land Officirer nach jhm auß seinen Händen empfangen / vnd nacher bey nechstem Landrecht vnnd beysein der Obersten Land Officirer vnnd Landrechtsbeysitzern zu der Landtaffel der Abschrifften der Lands Privilegien deponiren soll / also daß sie hernacher / vermög deß Landtags Beschluß vnd Relation / so deßwegen geschicht / zu den Privilegien deß Königreichs Böheimb / auff den Carlstein vberantwortet vnd beygelegt werden mögen.

An jetzo aber alsbaldt bey der Crönung sol jhr F. D. verpflichtet seyn / den Ständen deß Königreichs Böheimb einen Revers von sich zu geben / daß Jhr F. D. in Lebzeiten Jhrer Keys. May. als Königs in Böhmen / sich der Regierung von sich selbst / ausser Jhrer May. sonderbarer bewilligung vnd berahtschlagung der Obristen Land Officirer vnd Landrechts Beysitzern / E. Keys. Majest. Raht deß Hoff- vnd Cammer-Rechts / auch zweyer Personen der Herrn Stände / auß jedem Kreyß der Präger vnd Abgesandten / auß den andern Stätten aber 6. Personen / so mit diesem Landtag verordnet seyn / keines wegs anmassen wollen / biß allererst nach E. Keys. Majest. tödtlichen Abgang / sondern jhre F. D. sollen allein an jetzo ein gekrönter König in Böhmen genennt / darfür gehalten / vnnd Jhr D. der Titel als einem gekrönten König in Böhmen gegeben werden.

Auch vber diß / da Jhre F. D. bey lebzeiten E. Keys. May. der Regierung

gierung sich anmassen wolten / daß auff solchen fall wir Stände jhrer F. D. mit keiner Vnderthänigkeit vnnd Pflicht verbunden seyn sollen/ mit fernerer Einbringung im Revers/daß Jhr F. D. wegen obbeschriebener Confirmation der Lands Privilegien / vnnd dessen einhändigung dem Obristen Burggraffen zu Prag/oder dem nechsten Obristen Land-Officirer nach jhm / solches jnnerhalb vier Wochen den nechsten von dem Tage E. Keys. May. Ableibens/oder nach Eintrettung jhrer F. D. Regiments dem Königreich Böheimb zu thun schuldig seyn. Vnd weil vor Alters hero bey Crönungen in Böhmen ein gewisse Stewer gereicht worden/also bewilligen wir dieselbe / nemblich ein halbjährig Interesse vmb Gallinachkünfftig / solche von vnsern Vnderthanen einzubringē/ vnd auff nechstkünfftige Weyhnachten oder 6. Wochen hernach abzuführen vnd zu geben / welcher Artickel nicht weniger als zuvor gebräuchlich gewesen/vnd im Landschluß einkommen/ darneben auch wegen der Commission auff Carlstein/zur erhebung vnd daherbringung der Cron/ vnd anderer bey der Crönung gebräuchlicher Kleynodien / gewisse Verordnung beym Landtag beschehen soll.

Vnd diese vnser aller dreyer Ständt deß Königreichs Böheimb bewilligung/ so wir auff E. Keys. Majest. so gnädigst begeren / auß vnderthänigster Lieb vnd guten freyen Willen gethan/nicht soll gereichen zu keiner schmälerung vnnd Abbruch deß Königreichs Böheimb Privilegien/ Begnadungen/ Freyheiten/ guter Ordnungen/ alten Herkomēn/ Gebräuchen vnd Satzungen jetzo oder künfftig zu ewigen Zeiten. Publicirt in der Landstuben zu Prag / beywesendt Jhrer Keys. Majest. vnnd beyder Herrn Ertzhertzogen Maximiliani vnd Ferdinandi/ am Freytag Nachmittag/den 9. Jun. Anno 1617.

Dieser Schluß ist in der Landtstuben öffentlich abgelesen/ vnnd vom obersten Burggraffen die Ständt gefragt worden/ob einer oder der ander darwider was einzureden hätt? da aber niemandt widersprochen/ sondern in gemein diese Election approbirt / hat er Jhr Durchl. Ferdinandum öffentlich zum Böhmischen König proclamirt / im Namen der H. Dreyfaltigkeit Glück/langes Leben vnnd friedliche Regierung/ wie auch dem Landt Fried vnd Schutz gewünscht/diese Gratulation haben auch die Stände widerholet/ vnd der König den vornembsten / mit offerirung seiner Gnaden/die Hand gebotten.

Das VI. Capittel.

NAch obgesetzter der gesampten Ständt in Böhmen annehmung/ Ertzhertzogs Ferdinandi zum Böhmischen König / vnd sich Keyſ. Majest. Matthias / wie auch König Ferdinandus der Ander / respectiue naher Wienn vnd Preßburg begeben / hat Keyſ. Majest. auff dem angestelltem Landtag nachfolgende propolition thun lassen / vnnd an die Ständt / daß sie König Ferdinandum tanquam Hæreditarium succeſſorem zu jhrem König annehmen vnnd krönen wolten / allergnädigst angelangt.

Keyserl. Propositio.

Wiewol die Röm. Keyſ. auch zu Hungarn vnnd Böhmen Kön. May. vnser allergnädigster Herr / ꝛc. nach seiner Vätterlichen Liebe / vnd sonderbaren Zuneigung gegen diesem löblichen Königreich Hungarn / vor langem hertzlichen gewüntschet / daß sie diesem ansehnlichen Landtag vnnd Versamblung so vieler getrewen Stände / in der Person beywohnen / vnd dem gemeinen Obligen dieses Königreichs seine Hülffe vnnd Entschüttung gegenwärtig erzeigen möchten / seind doch solches vnangesehen / jhre Keyſ. May. wegen vieler vnnd trefflicher Obligen deß H. Reichs / durch die glückliche Verrichtung deß Successionwesens in dem Königreich Böhmen / vnnd Auffrichtung deß Friedens zwischen Jhrer Königl. Würde / Herrn Ferdinanden / Königen zu Böhmen / vnd Ertzhertzogen zu Oesterreich / ꝛc. vnnd der Herrschafft Venedig / auch andere hochanligende Sorge vnd Geschäfften dermassen vberhäuffet worden / daß jhre May. wider Willen / solchem jhrem Vätterlichen Begierden vnd Wolmeynen in persöhnlicher Besuchung dieses Landtages / nicht nachsetzen mögen. Darzu dann auch die fast tägliche Leibsschwachheiten sich befunden / welche ebenmessig durch die auß sonderlicher Zuneigung gegen dieses Königreich / Winters Zeiten vorgenommene vnd außgestandene Reiß / nit ohn merckliche Lebensgefahr / so viel vermehret worden / daß dannenhero jhre May. die Abnehmung jhrer Kräfften höchlich verspüret / vnnd zu etlichen malen in vorige Schwachheit widerumb gefallen / also dem Willen deß Allmächtigen still haltē müssen / vnd der vorgenommenen Reiß / wie hoch sie zwar dasselbe gewolt / weiter nicht nachsetzen können. Vnter dessen aber / damit auß solchem erlengerten Verzug diesem hochlöblichen Königreich Vngarn kein Schaden entstehen möchte / hat jhre Keyſ. M. hindangesetzt anderer hochwichtigstē Geschäfften / vnd Obligen deß H. Röm. Reichs / wie auch anderer jhrer Königreichen

reichen vnd Erblanden/nicht wenigers auch/vnerachtet jhrer selbst Leibs Vnvermögenheit (welcher sie jhre vätterliche Liebe vnnd Vorsorge weit vorgezogen/) auß Böhmen naher Wien/ so den Vngarischen Grenzen etwas näher gelegen/so viel müglich in schweren Tagreisen sich begeben/vnd dann auch an jetzo/ dieweil dieselbe wegen mehrbesagter Abnehmung an Kräfften vnd Schwachheit/in der Person dieser ansehnlichen Versamblung der getrewen Ständen dieses Königreichs/ nicht beywohnen mögen/durch gegenwärtige Schrifft jhrer Majest. Vätterliche Wolmeinung allergnädigst erklären wollen/ Nemblich:

Es seye jhnen allen genugsamb offenbar vnnd bekandt/ mit was grosser vnd trefflicher Sorge/ Mühe/Arbeit/ Wachen/ Vnkosten vnd bevorstehender offtmals vor Augen schwebender Lebens Gefahr/ jhre Keyf. vnnd Königl. Majest. nunmehr viel Jahr lang dahin sich höchstes fleisses beworben/damit dieses löbliche Vhralte vnnd herrliche Königreich/ so mit jmmerwerenden vnd schweren Kriegslasten beschwert/ dem mächtigen Erbfeind auß dem Rachen gerissen/von allen jnnerlichẽ Empörungen befreyet/ vnnd von dem vor Augenschwebenden Vntergang mit starcker Hand errettet/zu seinem vorigen Standt/ Ruhe vnnd Einigkeit gebracht vnd restituiret werden möchte. Welche grosse Vorsorg jrer May. nun vor das gemeine Vatterlandt vnd Reich dieser Nation/nach dem nunmehr mit dem eusserlichen Feind ein Frieden getroffen/vnd durch Göttliche Verleyhung jhr May. dessen Cron vnnd Verwaltung glücklich angetretten/ auch wie hoch dieselbe solchs jhr jederzeit angelegen seyn lassen/ist allhier an jetzo weitlaufftiger zu vermelden/ vnnöttig erachtet worden/ in sonderlicher Erwegung/ solches alles/ als newlicher Zeit vorgegangen/vmb so viel mehr noch in frischem Andencken bey menniglichen seyn werde. Zu dem auch der Verlauff vnd Succeß kurtz abgewichener Zeit hievon gnugsamb Anzeige thun/ in dem nemblich nach Hinlegung deß Türckischen Kriegs/ die in diesem Reich jämmerlich entstandene jnnerliche Vnruhe/ Bürgerliche Zwyspaltungen/Vneinigkeit vnd Factionen/gleich als ein starcke Wasserfluth auch in die benachbarte Lande sich ergossen/da dann jhre May. keine Vnkostẽ/ Mühe/Arbeit vnd Sorge/ja auch nit die Brüderliche Verbitterung vñ Abgunst selbst sich abwenden lassen/daß sie nicht vielmehr jhr Guth vnd Blut/ auch das Leben selbst/dem Glück vertrawet vnd gewaget/auch jhrer selbst eigener Erblanden/vnd frembder Fürsten Hülff solchen Orten zum besten gerichtet vnd verwendet/ zugeschweigen daß jhre May. selbstẽ

dem

dem gemeinẽ Nutzen zu Ersprießlichkeit / nach beschaffenheit dero Sachẽ / eine Zeitlang auch von seiner selbst eigen höchsten Authoritet vnd Ansehẽ nit ein geringes fallen lassen / damit solche Vnruhe vñ Factionen gedämpffet / die jnnerliche Zwyspaltungen / auch andere hochsorgliche Vornehmen / dannenhero der gemeine Frieden / so mit dem Erbfeind mit grosser Mühe geschlossen / durch solche jnnerliche Trennungen leichtlich hette mögen gebrochen vnd zerstöret werden / vntergetruckt würden / vnd also die längstbegerte Ruhe vnnd Frieden in diesem Königreich wiederbracht / bestättiget vnd jhre Majest. sich einen wahren Vatter deß Vatterlandes / einen Beschützer vnnd Vertretter deß Vngarischen / so wol gemeinen / als Privat Nutzens in der Warheit vnd That selbst erzeigen vnd erweisen möchte. Dessen löblichen vornemens Frucht vnnd Nutzen dann / so Jhre Keyserl. vnd Königl. Majest. benebenden getrewen Ständen dieses Königreichs Rhatschlägen vnd Wuntsch erlanget / haben sich Jhre Majest. billich hoch zuerfrewen / als welche gesinnet auch hinführo / vermöge jhrer Vätterlichen Vorsorge / vnnd wolmeinenden Affection gegen diesem löblichen Königreich Vngarn / so das erste jhres Königlichen Regiments / vnd dahero vmb so viel desto lieber / alle jhre Rhatschläge vnd Vermögen dahin anzuwenden / daß alles allenthalben in guten Frieden gesetzt werde / auch auff die Verbündnussen / vnd was sonsten diesen köstlichen Frieden wiederumb zu zerstören angesehen seyn / vnd in Summa alles / so dem Feind ersprießlich seyn möchte / ein sorgsams wachendes Auge jederzeit zu haben.

Demnach aber die Keyserliche vnnd Königliche Majestät / auch die allgemeine Ableibung vnnd Tödtlichen Hintritt / wie auch das schwere vnvermögliche Alter / so ohne das bey Jhrer Majestät mit Schwachheiten gemeiniglich beladen / jhnen reifflich zu Gemüth geführet / vnnd insonderheit bey sich erwogen / wie hochbeschwerlich vnnd schädlich diesem löblichen Königreich Vngarn es fallen würde / wann Jhrer Majestät (welches der Allmächtige gnädig verhüten wolle /) etwas Vnfalls zustossen möchte / ehe vnnd zuvor wegen eines rechtmessigen Successoris vnd Nachfolgers am Reich / daran alle Wolfahrt vnnd höchster Nutze deß Vatterlandes bestehet / gewisse Verordnung tractiret vnnd geschlossen were / Dann auch wie viel grosse merckliche Gefahr / Empörungen vnnd Zerrüttungen durch solche Entledigung vnnd Interregnum allenthalben / insonderheit aber diesem löblichen Königreich / so ohne das aller Orten mit hefftigem

Hasse

Hasse den Benachbarten / vnnd grosser Macht deß so nahegesessenen Erbfeindes beschwehret/ zu entstehen pflegen/ wie dann jhre Keyſ. vnnd Kön. May. viel lieber will/ das es deren getrewe Stände nach gewonheit vnd wolmeinender Zuneigung gegen dem Vatterland/ bey sich reifflich vnd zeitlich zu Gemüth ziehen/ dann daß sie solches durch eigenen Schaden vnnd Erfahrung dermaleins selbst inn̄en werden solten. Dannenhero dann jhre Keyſ: vnnd Kön. May: den löblichen Fußstapffen jhrer hochgeehrten Voreltern vnnd Vorfahren nachzusetzen / vnd dem künfftigen Vnglück mit zeitigem Raht zuvorkommen / allergnädigst entschlossen / eines gewissen Königs vnnd Nachfolgers dieses Königreichs / auff den Fall jhre May. ohne Mannliche eheliche Leibs Erben abgienge/ gewisse Verordnung zuthun / Vnnd dann ob auch wol dieses Orts der Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Maximiliani/ vnnd Herrn Alberti/ beyder Ertzherzogen zu Oesterreich/ welche jhrer Mayest. als geliebte Brüder näher verwandt/ nach dieses löblichen Königreichs altem Gebrauch / Person billich in acht zunemmen gewesen / jedoch ist auff gehabter reiffer Rahtschlagung aller Noturfft/ wegen gemeines vnd dieses Königreichs Vngarn Nutzens / vneracht deren Prætensionen vnnd Vorwendungen/ dessen jhre Durchl. in sonderlichen Schrifften an jhre Keyſ. May. sich gäntzlich begeben vnnd renunciret/ auch jhre May. inständlich vnnd Brüderlich angelanget / daß in Ansehung sie nunmehr erlebtes Alters/ vnd ohne Mannliche Leibs Erben/ jhre May. diesem Königreich ausser jhrer Person anderwertliche Vorsehung erzeigen wölle. Hat diesem allem nach jhre Keyſ. vnd Kön. May. vor billich vnd hocherspriesslich angesehen/ daß der Durchleuchtigste Fürst vñ Herr/ Herr Ferdinandus/ König in Böhmen/ vnd Ertzherzog zu Oesterreich / welchen wegen seiner sonderlichen hohen heroischen Tugenden / an Leib vnd Gemüth/ jhre Mayt. zu einem Sohn auffgenommen/ vnd in rechtem Alter vnd Kräfften / auch vber seine Erblandte zweiffels ohne grösserer Dignitæten vnd Standts gewertig vnd würdig/ von den getrewen Ständen dieses Königreichs Vngarn / zum König in Vngarn proclamirt / erkennet/ auffgenommen vnnd gekrönet werde. Wie dann derowegen jhre Keyſ. vnd Kön. May. die Stände dieses Königreichs Vätterlich vnnd allergnädigst ersuchen / daß sie das jenige / so obvermeldt / vmbständlich beherzigen/ vnd hochgedachte jre Kön. Würde Herrn Ferdinanden/ Königen in Böhmen/ vnd Ertzherzogen zu Oesterreich/ ꝛc. jhrer Key. May. höchstgeliebten Herrn Vettern vnnd Sohn / obvermelter Weiß an jetzo

zum König in Vngarn erkennen / proclamiren / verehren vnnd zur gewöhnlichen Krönung eines gewissen Tags förderlichst bey diesem Landtag sich vergleichen wollen.

Vnnd ist beneben vorigem Anzeigen solches auch so viel mehr billich/ vnd erfordert es die schuldige Danckbarkeit gegen jhre Keyserl. vnd Kön. May. als welche nemlich so viel ansehnliche treffliche Mühe vnnd Sorge zu Erhaltung dieser Cron in den allergefährlichsten Zeiten außgestanden vnd angewendet / sich selbsten dem grausamen Erbfeinde dem Türcken / vnd dessen mächtigen Kriegsheeren so manchmal entgegen gesetzt / ein vberschwengliche Summa Gelts zu bemühsamer beschützung vnd deren Grentzen/ beneben vnd vber die ordinari jhrer Königreich Erblanden/ vnd extraordinari Contributionē / auß jhren eygenen Cammergütern vnd Hoffhaltungs Einkommen/ auß rechter Vätterlicher Wolmeinung vnnd Gnade angewendet / die innerliche entstandene Vnruhe weißlich gestillet/ ja gantz nichts vnterlassen von allem/ was zu Sicherūg dieses Königreichs / dessen Ehr vnnd Herrlichkeit/ auch eines jeden Nutzen vnnd Frommen in einigem Wege dienen köndte / also gar / daß jhre May. auch vor andern jhren Königreichen vnd Landen ein sonderliches wachendes vnd Vätterliches Auge auff diese Cron Vngarn getragen/ vnd (ohne jemands anders Beleidigung / allein der Warheit zu stewer/ zu melden) jhrer May. hochgeehrte Vorfahren am Königreich Vngarn/ welche demselben sehr grosse vnd herrliche Gutthaten erwiesen / in solchem weit vbertroffen. Haben also die getrewen Stände in solchem jhrer May. treffliche Zuneigung vnd Liebe gegen dieses Königreich im Werck selbsten zuverspüren / wie nēlich dieselbe in den gemeinen Schrāncken Menschlicher Affecten sich keines wegs einschliessen lassē / sondern auch weiter vber Menschē Vermögen sich erstrecken / in deme jhre May. einen solchen Fürsten zu einem Successorn vnnd Nachfolger dieses Königreichs ernennet/ welcher nichtweniger / als jhre May. selbst/ auß dem Königlichen Geblüt deß H. Königs Stephani entsprossen / vnnd zum Regiment gleichsam von der Natur selbsten angewiesen vñ formiret ist/ vñ an welchem was so wol jhrer Kön. Wür. Frombkeit/ Freundlichkeit/ treffliche herrliche Sitten / Weißheit vnnd Verstand in Regimentssachen/ jhre Kräfften/ vnd vnvberwindliche Großmütigkeit / als auch den Leibsegen jhrer Königlichen Erben/ oder andere herrliche Tugenden belanget / gantz nichts zu befinden / so nicht vor sich selbst der Königlichen Ehren vnd Standts würdig/ Zu dem haben jhre Kön. W. vnter jhrem

Gebiet jre Herrschafften vnd Erblandte/ so diesem Königreich Vngarn nahe gelegen/ welchen jhre Kön. Wür. biß anhero löblich vorgestanden/ vnnd ohne deren ansehenliche Hülffe dieses löblichen Königreichs vberbliebene Landschafften schwerlich vor dem grausamen Erbfeindt / im Nothfall können beschützet vnd vertheidiget werden. Beneben diesem ist jhre Kön. W. auch den allermächtigsten Königen/ Potentaten vnd Fürsten der Christenheit mit Blutfreundtschafft vnnd Schwägerschafft verwandt / auß welchem an sich selbsten zu sehen was mercklicher trefflicher Hülff vnnd Beystandts / dieses löbliche Königreich Vngarn dannenhero sich zu vertrösten habe. Dannenher auch das löbliche Königreich Böhmen / sampt dessen incorporirten Landten sich wegen eines solchen vortrefflichē Successorn vnd Nachfolgers nicht vnbillich hoch erfrewet/ vnd jhrer Key. vnd Kön. May. glücklich Regiment (welches jrer May. sie von Gott langwirig vnnd glücklich/ mit gemeiner Stim̃ wüntschen) bey jhrer Königl. Wür. in gleichem glücklichen Zustandt/ Gnade vnnd Güte/ auch mit zu seiner Zeit Zulegung vnnd Erfolgung der allerhöchsten Mayestät vnd obersten Grads fortgesetzt zu werden / in gäntzlichem vertrawen steyen.

Vber dieses alles ist auch jhre Keys. vnnd Königl. May. erbietig/ jhrer Kön. Wür. Königs Ferdinandi Reverß vnd obligatiō den Ständen dieses Königreichs einbehändigen zu lassen/ in dem jhre Kön. Wür. trewlich verspricht/ bey Lebzeiten jhrer Key. May. ausser deren rechtmässigen vnd außtrücklichen Bewilligung / vnnd ohne vorgehende der Vngarischen Stände Berahtschlagung/ der Regierung vñ Administratiō deß Königreichs Vngarn sich keines wegs anzumassen oder dessen Geschäfften einzumischen/ sondern allein an dem blossen Titul eines gekrönten Königs in Vngarn / ohne einige Administration vnd Verwaltung sich vergnügen zu lassen/ biß vnd so lang jre Key. May. hierinn etwas anders zu verordnen gefallen trüge/ oder dieselbe todts verfahren würde.

Wo aber sonsten hier/ vnnd diesem zuwider etwas vorgenommen/ attentiret / oder versuchet würde / sollen die Stände dieses Königreichs Vngarn aller jhrer geleisteten Pflichte / Juraments vnnd Gehorsams entlediget/ frey vnd loß seyn. Deßgleichen solte auch jhre Kön. W. alles das jenige/ was biß anhero jre Key. vnd Königl. May. deren Voreltern vnd Vorfahren/ die Könige zu Vngarn/ an deß Königreichs Vngarn Freyheiten/ Privilegien/ Gnaden/ Befreyungen/ vnd allem andern darzu gehörigen/ bestättiget vnd geleistet/ ebenmässig nichts weniger gnädiglich confirmiren vnd bestättigen.

Will sich demnach die Keyſ. vnnd Königl. May. alſo zu dero getrewen Stände dieſes Königreichs/ wolerkandter Trewe/ gehorſamer vnd ſchuldiger Danckbarkeit/ genädigſt verſehen/ vnnd keines wegs zweyffeln/ es werden die Stände/ auch ohne einige weitere Auffſchiebung/ die treiffliche Berathſchlagung dieſes hochwichtigen Succeſſionweſens/ vor allen andern Geſchäfften/ ſo viel an jhnen/ zu einem wircklichen vnd gewündſchten Ende richten vnnd vollbringen helffen. Welches dann alles ſonder Zweyffel/ zu der Ehre Göttliches Namens/ deß gemeinen Nutzens Erſprießlichkeit/ zu Beſtättigung deß löblichen Friedens/ zur Forcht vnd Schrecken deß Feinds/ vnd eins jeden Nutzen vnd From̃en gereichen wird. Wird es auch die Keyſ. vnd Kön. May. nach jhrer ſtäten vnd Vätterlichen gnädigen Liebe vnd Affection gegen den Ständen/ beneben hochgedachter jhrer Kön. Würde/ Ferdinando/ den Durchleuch. Ertzhertzogen zu Oeſterreich/ jhrer Mayeſt. reſpective Herren Brüdern/ Vettern vnd Sohn/ ſamptlichen höchſt vnnd gnädigſt belieben laſſen/ vnd mit allen Gnaden erkennen: Auch hiemit jhre Keyſerl. vnnd Königl. Gnade/ jhnen allen ſampt vnnd ſonderlich allergnädigſt offeriren vnnd anerbotten haben.

Das VII. Capittel.

Als Key. May. von ſeiner Reſidentz ſich naher Wien begeben/ haben die Ständt ſub vtraq; ein Zuſammenkunfft zu Prag gehalten/ derowegen die Key. M. auff eingenommenen Bericht/ dieſes erſtes Schreiben vber die verbottene vorgangen Zuſammenkunfft/ ſub dato den 11. Martij 1618. abgehen laſſen:

Matthias/ ꝛc. Wolgeborne/ Geſtrenge/ Lieben Getrewen/ Was ſich alſo bey vergangener Zuſammenkunfft im Collegio hochlöblichſter Gedächtnuß Keyſers Caroli IV. verloffen/ ſolches alles habē wir nit allein auß ewren Schreiben/ vnd der darin verſchloſſenen Beylag/ ſondern auch auß andern vnterſchiedlichen Orthen vnd Berichten gnädigſt verſtanden/ vnd befinden daß ſolche Zuſammenkunfft wider vnſere Keyſerl. vnd Kön. Perſon außgeſchrieben worden/ in deme die Vrſach in beſagtem Einſchluß/ die von newē erbawete Kirch/ in der Statt Cloſter Grab/ ſo dem Ertz Biſchoffen zu Prag vberantwortet/ auch die Straff der vngehorſamen Cloſter Vnterthanen/ auß der Statt Braunaw geſetzt wird/ welches alles auff Vnſere eigene gnädigſte Anordnung beſchehen iſt.

Vors

Vors Ander/daß sie weiter denn jhnen der Maiestätbrieff/ vnnd die darauff zwischen beiden Theilen als sub vna vnnd sub vtraque verwandten getroffene Vergleichung zulässt/ greiffen thun/in deme sie sich frembder Vnterthanen/in vnbillichen Sachen/vnd wider vnsere relolution annemen/ vnd derselben wider Vns außdrücklichen Vngehorsam vnnd Auffstand vertheidigen/ auch jhnen hierinn Sterckung geben wöllen/bey welcher Zusammenkunfft dann in gemein außgesprengt/ wie nicht weniger in jhren Citationen zum Theil gesetzt worden/ als wann jhnen solche Vergleichung vnnd Maiestätbrieff zu nichten gemacht wollen werden/ vnnd daß etwan Kriegsvolck ins Königreich Böheimb einziehen solte/dadurch wir nu bey dem gemeinen Volck/ alß dieser Sachen vrkündigen/ in Abwesen vnser/ in schädlichen vnnd bösen Verdacht/ bey vnsern getrewen vnnd lieben Vnterthanen aber in grosse Mißgunst gezogen/ vnd darauß allerley schwere vnuersehene Tumult vnd Vnheyl/in vnserm Königreich Böheymb/mit gewaltigē vnd vnwiderbringlichē/ja aller Einwohner grösseste Schadē/ Gefahr vnd Nachtheil verursacht werden können/ dessen wir Vns wider etliche wenig Personen/ so dessen ein vollige Vrsach/keines weges versehen/viel weniger jhnen zugetrawet/ an dem aller sichersten Orth/ ein solches zu vben vnd sich also zuvergreiffen.

Dieweil sie dann vnserer Gütigkeit sich mißbrauchen/ vnnd weiters als sich gebüret/vnnd gesagter Maiestätbrieff vnnd Vergleichung/ darauff sie sich beruffen/ mit sich bringt/ greiffen wöllen/Vns als dem König vnnd Herrn deß Lands/ ehe dann das Fewr mehrers sich erregt/ solchem vorzukommen/in allweg gebüret/ Derhalben wir keins weges vnterlassen wöllen/ Vns derentwegen weiters mit allem Fleiß erkundigen zu lassen/ vnnd vns gegen jhnen gebürlichen eines jedwedern Verdienst nach zuverhalten/ Euch aber gnädigst befehlend/jhr wollet die jenigen Personen/ so ander citirt haben/vor Euch bescheiden/ vnd jhnen im Namen vnd an statt Vnser ernstlichen anbefehlen/daß sie immittelst/ biß wir wiederumb in vnser Königreich Böheimb/ ob GOtt wil/ bald glücklich gelangen/ oder aber biß zu weiterer vnserer Anordnung keine dergleichen Zusammenkunfft außschreiben/ der Brauner Vnterthanen vnd ander frembden sich nicht anmassen/euch zu Auffruhr vnd Vneinigkeit Vrsach geben sollen/andere Einwohner auch hierzu/ auff daß solche citat o nes dieweil sie dessen keine erhebliche Vrsach von Vns/ nicht zuerscheinen/ermahnen wöllet/ Weil auch etliche auß ewerm Mit-

tel/wie auch Präger/ vnnd anderer auß den Einwohnern/Vnsere gehorsame vnd getrewe Vnterthanen mehr auff jhr begehren vnd citation zu solcher Zusammenkunfft/in Ansehung Vnser/als jhres Königs vñ Herrn/nicht erschienen seyn/ thun wir solches von jhnen gnädigst auffnehmen/ vnd wollen dasselbe jhnen in vorfallenden Gelegenheiten mit allem guten gedencken/daran vollbringt jhr Vnsern Käys. Willen vnd Meynung/ ꝛc. Wien Mitwoch Post Dominicam Oculi 11. Martij, 1618.

Daß VIII. Capittel.

Nötige Anordnung vnd Vermahnung an all Evangelische Kirchen in Prag.

HJerauff haben den 20. May/die Defensores zu Prag auff allen Evangelischen Cantzeln in Teutsch vnnd Böhmischer Sprach eine Vermahnung wegen jhrer nechstfolgenden Tags angeordneter Zusammenkunfft diß nachfolgenden Jnhalts offentlich thun lassen.

Geliebte in dem HErrn Christo ꝛc. Es wird E. Christliche L. auß sonderbarer Anordnung angemeldet: Nach dem der getrewe Allmächtige vnd Barmhertzige GOtt/ durch seine Göttliche Gnade verliehen/ dz nach grosser vnträglicher Zusatz vnnd Beschwerung/in vnserer Christlichen Religion sub vtraque, bey hochlöblichster Gedechtniß/ Käysers Rudolphi Zeiten/alle der Herrn/Ritter vnd Bürger/Ständt/wie auch andere zur Böhmischen Confession bekennende Vnterthanen/in diesem Königreich/die Gnad vnd freye Religions Vbung erlangt/ deren sub vtraque vnnd sub vna, so wol durch die Vergleichung der Herrn Ständ sub vtraq; vnd Coniunction, mit den Herrn Schlesiern bestettiget/vnd mit der jetzigen Käyserl. May. vnserm allergnädigsten König vnd Herrn/ bekräfftiget worden: Als haben solcher Freyheit wir biß dahero etliche Jahr in ziemblicher guter Ruh vñ Frieden genossen/hat sichs auch niemand vns vmb solche Gnade Gottes vnd Christliche Freiheit zu bringen öffentlich vnterstanden.

Es ist aber nunmehr den Herrn Ständen sub vtraq; gründlicher Bericht fürkommen/ daß etliche der Göttlichen Ehr vnd Warheit widersetzige/ in diesem Königreich den heylsamen Friedē vnd alle Liebe vnd Einigkeit zwischen vns zu zerstören/ sich vnterstehen sollen/ durch mancherley heimliche List vnd Practicken/ vnser Christlichen Religion sub vtraq; nicht einerley schwere Bedrängnuß vnd vnträgliche Beängstigung

gung zuzufügen/die zu Gottes Lob vnnd Ehr/mit grossen Vncosten erbawte Kirchen/zu Hohn vnnd Spott vnser Christlichen Religion feindselig zusperren/einzuwerffen/vnd biß auff den Grund nider zureissen/die Leut mit Gefängniß zu beschweren/zum Abfall der Göttlichē Warheit/mit Gewalt zu nötigen/vnd in Summa/zur gäntzlichen Vernicht- vnd Auffhebung deß Mäjestätbrieffs vnd Religions Freyheit/auff das höchste zubeschweren vnd zubedrängen.

Vmb welcher Vrsachen willen J. Gn. wie vnlängst verwichener Tagen/also auch vor der Zeit/zu etlichen mahlen/vermög der jnen ertheilten Machst/in das grosse Collegium Käyser Carls deß IV. zusammen kommen/solchs an jre Käy. May. gelangen lassen/vnd dero gnädigste Versehung demütigst vnnd friedlichst erwartet. Sie sind aber vnterdessen von den Feinden der Göttlichen Warheit vnd Friedhessigen Leuten gantz Vnschuldig/als ob sie wider Jhr Käyſ. May. jhren allergnädigsten Herrn/Zusammenkünffte anstellen/vnnd sich mit einander vereinigen vnd verbinden solten/schwerlich angeben vnd verkleinert wordē/dargegen jhre Gn. für Gott vnd aller Welt bezeugen/daß jhnen hierinne Gewalt vnd Vnrecht beschehe/haben darauff nie gedacht/sey auch in jhren Sinn nicht kommen/daß sie das geringste wider jhr Käyſe. May. gedencken/noch würcklichen vornemen sollen/Sondern sie suchen allein Gottes Lob vnnd Ehre/vnd begehren bey vnser Christlichen Religion/sampt Vns allen in diesem Königreich Böheimb/jnnhalt deß Majestätbrieffs/gerühig zuverbleiben/vñ mit allen der Widerigen Religion zugethan/Fried/Lieb vnd Einigkeit zuerhalten.

Dieses haben wir ewer Christlichen Lieb darumb anmelden lassen wöllen/wofern jemand dergleichen von jhnen vnter euch/vorauß vnter den Einfeltigen/fürgeben vnd außsprengen würde/als solten sie sich wider J. Käy. May. Jhren allergnädigsten König vnd Herrn verbunden/oder sonst etwas Vnbilliches/vor diesem an jetzo/vnnd künfftig für sich nemmen/daß jhr den selbigen keinen Glauben geben/noch jhre Gn. dafür achten noch halten wöllet/sondern gewißlichen glauben/daß solches alles zu Gottes Lob vnd Ehren/zu abwendung aller Bedrängnis in vnser Christlichen Religion ùb vtraque, vnd vns allen zū besten gemeynt sey: Demnach J. Gn. helffen vertretten vnnd entschuldigen/auch von denselbigen euch niemandt abwenden lassen.

Vnd weil J. Gn. alle drey Herrn Stände zu sampt den Defensorē morgenden Tags abermal vmb der Ehre Gottes willen in bemel-

tem

tem grossem Collegio versamlet seyn werden / obgemelte Religions Bedrängniß / vnd anderwerts alle betreffende Sachen zu erwegen / vnnd ferrner bey Jhrer Käyserlichen Mayestät vmb versorgũg anzuhalten/ so lassen dieselben euch alle / als Christliche Mitglieder bitten / jhr wöllet mit Kindlicher Zuversicht euch zu GOtt wenden / Vnd seine Göttliche Mayest. mit jnbrünstigen Geist / vnnd warem bußfertigen Hertzen anruffen/vnd bitten/daß er vmb seines heiligen Namens Ehre / vnd vnser aller Seelen Heil vnnd Seligkeit willen/ für allen dingen J. K. M. vnsers allergnädigsten Königs vnd Herrn Hertz / Lieb vnd Gemüth gegen jhnen vnnd vns/ als dero getrewen Vnterthanen neigen / J. M. sampt derselben Key. Gemahlin / langes Leben vnd glückselige Regierung vber vns gönnen vnd verleyhen wölle.

Folgends wöllet auch vnsern lieben GOtt fleissig bitten vnnd anruffen/vor jhre Gn. die Herrn Stände / Welche vmb dero Ehr Gottes willen keine Mühe noch Vncosten sparen / sonder für vns alle vnter beyder Gestallt / Sorge getragen / seine Göttliche Allmacht wölle J. Gn. stercken/bekräfftigen vnd befestigen/deroselben Sorg/Mühe/vnd Fleiß/ zu seines heiligen Namens Lob vnnd Ehren segnen / jhnen alles zu einem guten End bringen helffen / vnnd mit rechten Gnaden / beydes hie zeitlich vnd dort ewig gestatten vnnd vergelten / seiner Göttlichen May. so wol auch J. Keyſ. May. vnnd vnser Feinde zu Schanden machen/ sie bekehren / vnd vns allen Fried vnd Einigkeit in künfftigen langen Zeiten gnädiglich verleyen/damit wir allerseits in Lieb vnd Einigkeit verbleiben/ vnd seiner Göttlichen Mayest. dienen mögen. So last vns von Hertzen singen / Verley vns Frieden gnädiglich / HERR GOtt zu vnsern Zeiten / ꝛc.

Das IX. Capittel.

Allgemeine Versamlung der Euangelischē St. im Collegio Carolino zu Prag gehalten.

DArauff ist vorgedachte Versamlung der Euangelischē Ständen 21. May im Collegio Carolino zu Prag gehalten worden/ welcher einer grosser anzal vornehmer Herrn auch etlicher Bürger auß allen dreyen Stätten beygewohnet / Anfangs sind etliche Psalmen gesungen vnnd durch einen Böhmischen Priester ein Sermon, auch nach solcher wider etliche Psalmen gesungen worden vnnd darauff alsbald zur Berahtschlagung geschritten / wie nemlich die Evãgelische Lehr vnnd Kirchen / nit allein in den Prager Stätten / sondern

auch

auch im gantzen Land (welche die Widersacher außzutilgen vnnd die Kirchen niderzureissen vermeynten) zu erhalten.

Hierauff folgenden Mitwochen/nemblich den 23. diß/ seynd die Herrn Stände nach Hoff jeder mit sich habenden Knecht mit zween Pistolen ins Schloß geritten/vnd vor den Obersten Herrn Landofficirern jhre Beschwerden vorgebracht/Bescheid angehört/ab vnd ein getretten/ vnd nach dē Herr Oberster Burggraff neben Herrn Popel Creutz Herrn vnd grossen Prior bey vnser lieben Frawen/sich jhres Gefallens ziemlich accommodiret, Entgegen Herr Slabata Oberster Land Hoffrichter/ vnd Herr Smisanzky etwas Widerpart gehaltē/ Als haben die Stände die ersten zween beysetzts begert/vnd hierzwischen Herrn Slabata/vnnd Herrn Smisanzky benebē dem Secretario M. Philippo/auß der Canzeley durchs Fenster in Graben/ so eine treffliche grosse höhe herunter werffen lassen/ sind aber alle drey durch sonderliche schickung GOttes beym Leben blieben/ Darüber dann im Schloß ein grosser Tumult vnnd Schrecken sich erhaben/theils Ständ vñ sonderlich der Graff võ Thurn sind alsbald in die Alt Statt geritten/ den Leuten zugesprochē/nichts anzufangen/ noch sich zubefürchten/ Es solt niemandt nichts beschehen/ Was sie gethan/wüsten sie wol zuverantwortē/ wie sie denn alles schrifftlich an J. Maj. wolten gelangen lassen. Nach stillung deß Volcks/ haben die Ständ den Obersten Burggraffen nach Hauß begleitet/ vnnd jhnen die Thor Schützen sampt dem Schloß Hauptman/ neben drey Prager Stätten schweren lassen. Dannenhero haben die Ständ angefangen täglich in der Landstuben öffentlich zusammen zukommen/ Welchen jederzeit in die 80. Musquetirer/ so mit Trommel vnd Pfeiffen auff vnnd abgeführt worden/ auffgewartet/ Sie haben sich auch zusammen verbunden wider Gottes/ jres Königs/denn jhr selbst Feind vnd Widerwertige deß Majestätbrieffs zu Streiten/ Auch Leib vnnd Gut bey einander auffsetzen/ Zu dem End sie dann auch viel Volcks zu Roß vnd Fuß werben lassen.

Das X. Capittel.

FErner haben die Ständ ein Apologiam sub dato 25. May außgehen lassen/folgents Jnhalts/wie auch ein Schreiben an Key. Majest. welches sie neben der Apologia Jhrer Majest. vberschickt.

Wir Herrn/ Ritter/ Präger/ Kuttenberger vnd anderer Stände Abgesandte/alle drey Stände dieses Königreichs Böheimb / so den Leib vnnd Blut vnsers HERRN JESV Christi in beyderley gestalt empfahen / zu der Böhmischen Confession sich bekennen/ vnnd anjetzo auff dem Prager Schloß versamblet sein / thun kundt / Wir vor vns gegenwertige / also auch an statt abwesender in gemein / jedermäniglichen / das ob wol nach vielen erlittenen Beschwerungen vnnd Drangsahlen/so verwichener Jahren auß vervrsach vnnd Anstifftung böser vnruhiger Geist vnnd Weltlicher Leuthe / bevorauß aber von der/ in diesem Königreich allerschädlichsten Jesuitischen Sect / (welcher Angetrieb/ Tichten vnnd Trachten / zu jederzeit am meisten dahin gangē/wie sie nicht allein jhre May. vnsern König / sondern auch dieses gantzen Königr. seine Jnwohner vnd Stände sub vtraq; , arglistiger vnnd betrüglicher weiß dem Römischen Stuel / als frembder Obrigkeit vnterwürffig/vnnd demselben in seine Gewalt liefern möchten) allen dreyen Ständen vnnd Jnwohnern gemeltes Königreichs auff allerley weise/so wol in Politischen / wie in Geistlichen Sachen angethan vnd begegnet sind/Hernach aber als Anno 1609. auch 1610. ein Volständiger Fried auffgerichtet / vnnd von jhr Keyserlichen Majestät / Hochlöblichster Gedächtnuß / Keyser Rudolpho durch deroselben Majestet-Brieff/wie auch von beyden Theilen / denen sub vna vnnd sub vtraque auffgerichte Vergleichung vnnd allgemeinen Landtag / dieses kräfftiglich confirmiret vnnd bestättiget worden / daß kein Theil das andere schänden/sondern wie die sub vna, also auch die sub vtraque, beysage jhrer vnter einander beschehenen vnd auffgerichten Vereinigung geruhiglich GOtt dem HERRN allenthalben / an jeden Orten/ ohn einige Einhalt Weltlicher oder Geistlicher Obrigkeit/ frey dienen mögen vnnd sollen/wie solches gedachter Mayestät-Brieff / vergleichung vnnd allgemeiner Landtag/mit mehrerm in sich helt vnnd besagen thut.

Welches dann auch jhre Keyserliche Majestät jetziger vnser Allergnädigster König vnd Herr/ bey Antrettung jhres Regiments in diesem Königreich nach Jnhalt dieses Landtes Gewonheit / nicht allein in genere, sondern auch in specie, vortreffentlich vnd gewaltiglich bestettiget vnd bekräfftiget.

So haben doch obangeregte Königliche / Landes / auch allgemeines Friedens Feinde nicht vnterlassen sich dahin zu bearbeiten / was

massen sie den gewünschten vnd bekräfftigten Frieden zu nichte machen/ vnnd nichts weniger jhre böse / diesem Königreich vnnd vnsern Nachkommen hochgefährliche vnnd schädtliche Intention hinauß führen möchten/in dem sie schon damals als obgedachter Friede vnd Vereinigung geschlossen vnd ratificiert worden / andere Personen jhres mittels sub vna vorgezogen / den Majestät-Brieff vnd Vergleichung sowol die Amnistiam (Krafft welcher wir mit Weylandt Keyser Rudolpho / Hochlöblichster Angedächtnuß gantz vnnd gar außgesöhnet / vnd dardurch alle Rach vber vns vñ die vnserigen auffgehaben wordē) nicht vnterschreiben wöllen / sondern diß alles gäntzlich auffzuheben sich bemühet / an nicht wenig Standes Personen jhr boßhafftiges Gemüt vnd Willen wircklichen erwiesen / vnnd da sie zuvor nicht allein heimliche/ sondern auch in vielen Sachen / dieses jhres Vatterlandts offene Feinde gewesen / auch jetzigen vnsern König vnnd Herrn vmb die Designation oder künfftige Succession in diesem Königreich bringen / vnnd auff einen andern transferiren wöllen: aber solches ins Werck nicht richten können/ sondern Gott der Herr verliehen / daß alles sein Ende erreichet/ vnd von jhrer Keyserl. Majestät/ vnserm jetzigen Allergnädigsten König vnd Herrn confirmiret worden ist.

Als haben sie sich durch mehr angedeute Jesuiten / vnnd andere jhre Werckzeug widerumb auff vielfeltige Schmehung / Lästerung / auch schon Vervrtheilung derer sub vtraque begeben / offentlichen in Schrifften / so wol mündlich vernemen lassen / daß wir Ketzer weren / denen man / nach Außweisung jhrer Lehr / keinen Glauben / er werde jhnen versprochen oder verschrieben / wie hoch er wölle / zu halten schuldig were: Haben vns auch allerhandt schmehliche Nahmen zu vervnehren vnnd hoher Verachtung vnserer Lehr vnnd Religion sub vtraque gegeben / wie auch in jhren Schmehe-Schrifften allen vnter beyderley Gestalt / vnd einem jeden / auß den so nicht der Römischen Religion zugethan / das Leben neben der Ehr abgesprochen. Darbey die Obrigkeiten dieser Welt / zu derer sub vtraq; mit Schwerdt vnnd Fewer Außrottung angefrischet: Vnnd damit sie desto leichter die Leuth hindergehen vnnd zwischen den Ständen sub vtraque ein vnvernemen vervrsachen vnnd zu wege bringen möchten / haben abermals diese Landes vnnd allgemeines Friedens Feinde Vns Stände sub vtraque, in massen auch die von Vns mit jhrer Mayestät

gnädigster vorwiesener Bewilligũg vnd Bestettigung / auß hochbeweglichen Vrsachen verordnete Defensores, so Vnsere mit mehr angezogenen Maiestät-Brieff nachgelassen vnnd bestettigte Religion in guter Hut halten solten / von einander trennen vnnd dannenher auch vnser Consistorium, vnter beyderley Gestalt / gentzlichen auffheben / Vns vereinigte Stände bey offentlichen Zusammenkunfften / wie dieselben vor sich / also auch durch jhre böse Werckzeuge / einander verhaßt vnnd wiederig machen / zur Vneinigkeit anlaß geben / mehrgemelte vnsere selbsten zwischen vns Ständen sub vtraque auffgerichten vnnd mit dem Majestät-Brieff / Landtag / so wol von jhrer Keyserlichen Majestät jetzigen vnsern allergnädigsten König vnnd Herrn erlangte general Confirmation aller vnser Priuilegien vnnd Freyheiten dieses Königreichs in specie bestettigte Vereinigung / nur jhr böses Vornehmen fortzusetzen / anders vnd anders außgelegt: Die Defensores bald mit grossen Verheissungen / bald mit Bedräwungen jhrer Römischen Keyserlich. Majest. schwerer Vngnade / daß sie Vrlaub nemen solten / zu bereden sich vnderfangen / auch dannenhero etliche schwachglaubige Personen vnsers Mittels zu wancken vervrsachet / andere mit Verheissung / auch Aufftragung jhnen vornehmer Aempter dahin gebracht / daß sie in Erwegung sonsten jhrer wenig geachtet / auch keine Lieb vnd Förderung bey jhnen haben würden / wegen deß Zeitlichen wieder jhr Gewissen sich an der einmal erkandten vnnd bekandten Warheit vergessen / vom Glauben abgefallen vnd zu jhnen sich gewendet.

Nachmals sind sie weiter fortgefahren / vnnd nach Erlangung hoher Aempter haben sie nicht allein bey Königlichen vnd Landes Expeditionen / sondern auch auff jhrer Keyserlichen Majestät Herrschafften alte vnnd nützliche Diener schimpfflich abgeschafft / hergegen aber andere Hauptleute / vnnd jhre Mitgehülffen / so jhrer Religion sub vna zugethan / an der vorgehenden Stelle eingeschoben / durch sie mannichfaltiger Weiß die Leut wegen der Religion gepeiniget / dieselben vnter dem Schein weltlicher Verwirckung verweisen lassen / die Priester sub vtraque auch von den Pfarren / wo sie nach ertheiltem Majestät-Brieff vnnd Vereinigung sich befunden / abgeschafft vnnd jhre Stellen mit andern vnter einerley Gestalt ersetzt: In den Prager Stätten aber diese Verordnung gethan / daß die sub vna die fürnembsten Stellen vnd Aempter bekommen / welche hernach durch

jhre-

jhre manigfaltige List vnd Dräuwort / an andern Rahtspersohnen sub vtraque jhren Muhtwillen so verübet/daß sie fast alles was sie nur begehret vnd jhnen angemuhtet/thun müssen.

Wie dann Vns Burgermeistern vnd Raht / der Alten / Newen / so wol Kleinern Statt Prag / die Wir Vns zu der Böhmischen Confession bekennen vnnd vnter beyderley Gestalt sind / diß also begegnet/daß Wir nemlich / nach dem Vns nicht genugsamb wissentlich gewesen / daß Vnsere Vorfahren / vnnd alle andere Städte sub vtraque, mit Auffruckung jhrer Statt Jnsigel / zu einer Zeit bey allgemeinem Landtag / als vmb den Majestät-Brieff vnnd Freyheit der Religion angehalten worden / den höhern Ständen vnter beyderley Gestalt / vnnd hergegen sie widervmb jhnen so hoch vnnd thewer/ bey Verliehrung der Ehren verschrieben / daß sie sämptlich vor einen Mann vnnd einer vor alle stehen / einander diß fahls beschirmen sollen vnnd wöllen / auch laut deß Maiestät-Brieffs vnnd Landschlusses schuldig gewesen / wann die vber das Consistorium, vnnd Pragerische Academia verordnete Herrn Defensores zu Erwegung etlicher den Majestät-Brieff vnnd vnsere Religion betreffender Sachen die Ober Herrn Land-Officierer / Landrechts Beysitzer vnnd Jhrer Keyserlichen Majestät Hoff- vnnd Cammer-Räth / beyneben sechs Personen auß jedem Kreyß nach Prag beruffen würden / wir vnsers Mittels / auß jeder Statt ingleichem zwo Personen dahin zu schicken / vnnd diß ist Vns deßwegen nicht allerseits wissentlich gewesen / daß bald von derselben Zeit an / vielmals die Aempter in den Stätten zu Vernew- vnd Enderung kommen / auch von den vns beygesetzten vnnd vorgestellten Personen sub vna, wie auch andern vns diß fals Hinderung vnnd Einhalt gethan / in dem jhrer Keyserlichen Majestät verordneten Richtern allhier / so allerseits sub vna, vor Abreisung Jhrer Maiestät / wider allen vorigen Gebrauch / solche Jnstruction gegeben worden / daß sie sich vnserer Kirchen sub vtraque Fundirung vnnd Stifftung / deßgleichen allerhand derselben Einkommen anmassen / vnd ohne gedachten Keyserlichen Richter keine Kirchspiel/ auch in seinen eigenen Sachen anderer Gestalt zusämmen kommen vnnd solches zu versorgen nicht Macht haben solle: welches dann wider die Befreyung / Mayestät-Brieff vnnd Vereinigung lauffet / so vnter andern dieses vermag/so viel derer sub vtraque selbst eigene Sachen/auch Kirchen vnnd

Religion betrifft / daß jhre Keyserliche Mayestät mit solchen nicht belästiget werden/ sondern sie die Stände sub vtraque, ohne Bemühung jhrer Keyserl. Maiestät solche selbsten richten vnnd schlichten sollen: vnnd sind doch dahin von jhnen beredet worden / daß (nach dem vns jetzo zu letz/ die Herrn Defensores zu zweyen vnterschiedlichen Mahlen ordentlich durch schreiben / vnter sich erfordert) wir keinen vnsers Mittels vorgehenden Gebrauch nach/ nicht geschickt/ sondern neben denen Personen sub vna, welche vnserm Theil sub vtraq; allein zustehender Sachen in vnserer Rahtsstelle / (so nicht seyn sollen) neben vns berahtschlaget/ vnd jhrer Keyserlichen Majestät Vnserm Allergnädigsten König vnnd Herrn zugeschrieben / daß wir solches ins Collegium nicht schicken / vor Recht sprechen vnnd billigen / auch weiter dieses hinzu gesetzt / daß wir sampt vnsern Gemeinden ausser jhr Keyserlichen Majestät niemandts andern vor einen Defensoren erkennen noch bedörffen. Auß welchen was bey jetzigen Zeiten / als solches so hierdurch wider alle die sub vtraque vorgenommen hat werden wöllen / an Tag kommen / auch vns begegnen können / ein jeder Vernünfftiger leichtlich bey sich finden kan: Dieweil Wir aber / was massen sie verführet / wahrgenommen/ darneben Vnsere Gefahr erkennet / auch Vns gewiesen worden/ was anbelanget die höchste Defension vnnd Schutz / vber Vns Stände dieses Königreichs / daß in der Vorrede Vnserer in Truck verfertigter Confession / zu vorhin dieses außtrücklich zu befinden / daß alle drey Stände sub vtraque, vber jhres Glaubens Bekandnuß / auch der Administratorn vnnd Consistorii, keinen andern Defensorem vnnd Beschützer / nechst GOtt haben wöllen / als allein jhr Keyserliche Majestat vnsern Allergnädigsten König vnnd Herrn / vnd die/ welche mit Einwilligung vnd Wissenschafft jhrer Keyserl. Mayest. von allen dreyen Ständen sub vtraque zur Auffacht vnd billiger Vorsorg gemeldtes Consistorij, gewehlet würden.

Auß diesen vnnd andern erheblichen Vrsachen / haben Wir vor obgedachten Herrn höhern an jetzo auff dem Prager Schloß versambleten Ständen/ wie auch vor Vnsern Gemeinden (so von der zu Vertheidigung Vnserer Religion verordneten Defension niemals abgewichen/ noch abwendig sich machen lassen wöllen) wegē gedachtes Vnsers an jhre Keyserliche Majestät / in dieser Sachen abgegangenes Schreibens/ vnsere gebührliche Entschuldigung gethan / auch hierdurch so viel erhalten / daß sie Vns wider vnter sich auff vnd angenommen / mit welchem

chem allen wir vns jetzt vnd künfftig zu Erhaltung mehrgemeldtes Majestät-Brieffs / vnnd was demselben anhängig / sintemal alles dermassen zusammen gefasset/daß eines ohn das ander nicht bestehen kan / mit Bewilligung jhrer Keyserl. Majest. angeordnet/getrew vnd auffrichtig Vnserm eussersten Vermögen nach / stehen vnnd demselben nachkommen wöllen.

Damit aber wir Anfangs gemeldte Evangelische Stände sub vtraq;, Vns wider zu denen offtberürten Königlichen / Landes vnd allgemeinen Friedens-Feinden wenden vnd dieses dargethan werden möge/ wessen sie sich weiter vnter andern Sachen vnterfangen/nemblich/ daß sie ohne Besetzung eines ordentlichen/absonderlichen zu solchen Sachē/ durch den Landtag verordneten Rechtens / ausser desselben sich selbsten zu Richtern mehr angezogenes Majestät-Brieffs / Vereinigung vnnd Landtags Schlusses gemacht/auch als sie gesehen/ daß jhr Röm. Keyss. Majestät/ vnser Allergnädigster König vnd Herr/ mit andern hochwichtigen die gantze Christenheit betreffenden Sachen in viel wege vervnruhet/vnd also Jhr vnmöglichen gewest/daß sie alle Dinge/darauff sich die Landes Freyheiten/Privilegien / Verträge vnd Vergleichungen erstrecken/in Gedächtnuß behalten solten / derselben zu diesem Ende (damit sie nur jhr Keyss. Maj. mit den Ständen sub vtraque, in vnvernehmen führen/vnnd dieselbe dahin bringen möchten/ daß sie solche Befehl/ welche im Majestät-Brieff außtrücklichen verbotten / abgehen liesse) jhr Schrifftliches Gutachten gegeben / als solte in mehr angezogenen Majestät-Brieff vnd Vereinigung nicht zubefinden seyn/ daß die zu den Clöstern gehörige Vnterthanen / Kirchen zuerbawen / einig Recht hetten: da doch solches zu jhrer selbst eigener Erwegung vnnd Gutachten nicht gehöret / sondern wie gemeldet / durch den Landtag dieser außgemessene Proceß beyden Theilen an die Handt gegeben/ so einiger Streit in solchen Fällen zwischen jhnen sich erhübe / daß alßdann deßwegen ein ordentlich Recht / mit gewissen beyder Religion zugethanen Personen in gleicher Anzahl nidergesetzet werden solte: Sie haben aber mit Vbergehung dieses Processes / auff solches jhr Gutachen / von jhrer Keyserlichen Majestät an die Statt Braunaw nichts weniger Befehl außgebracht / daß sie jhren angefangenen Kirchenbaw einstellen solten/ welches als sie die Braunawer wider an die vō Vns verordnete Defensores gelangen lassen / jhre Zuflucht dißfalls bey jhnen gesuchet / vnnd sie hierinnen / daß sie bey dem Majestät-Brieff vnnd getroffener Vereinigung

nigung / darzu sie sich auff dem Landtage bekennet / geschützet werden möchten / alles Fleisses vnnd zum höchsten gebetten: Die Defensores aber etwas für sich selbsten in dieser Sachen zu verordnen / Bedencken getragen / vnnd diesem nach dieses zu berahtschlagen/nach Inhalt deß Landtages / so wol derer jhnen gegebenen Instruction / die Ob. Land-Officirer/Landtrecht Beysitzer/Römischer Keyserlicher Majestät Räh-te/in Hoff-vnd Cammer Recht/sub vtraque, vnnd noch auß allen Kreysen sechs Personen nach Prag beruffen: Allda sie nach reiffer Berahtschlagung befunden / daß sie die Braunawer / wie auch alle andere zur Geistlichkeit in dieser Cron Böheimb gehörige Vnterthanen / nicht allein wegen derer sich bey dieser vnserer Apologien befindender vnnd absonderlich getruckter Artickel/sondern auch anderer Vrsachen halben/so allhier geliebter Kürtze wegen / zu erzehlen vmbgangen werden / aller dieser denen von jhrer Keyserlicher Majestät/den Ständen sub vtraque ertheilter Gnade vnd Wolthat/in gleichem fähig vnnd theilhafftig sind: Besaget auch mehrgemeldter Majestät-Brieff / vnter andern Sachen außtrücklichen: Daß wider denselben vnd Vnser Vergewisserung / keine Befehl noch jchtes solches so Vns im wenigsten eine Verhinderung oder Veränderung dessen bringen köndte/weder von jhrer Keyser. Maj. noch deroselben Erben/vnd künfftigen Königen in Böheimb/auch sonsten niemand andern außgehen / noch angenommen werden sollen/vnd da sie gleich außgiengen / oder von jemandts angenommen würden / dieselbe keine Macht haben/noch in dieser Sachen/es sey Rechtlich oder ohne Recht / was weiters erkandt vnnd gesprochen werden solle: Derwegen dann/auff dem als Vnser der gegenwertigen Stände vnnd Defensoren erfolgete Erwegung vnd Guttachten jhnen den Braunawern / wie auch deß Bergstättleins Closstergrab Jnwohnern / so zu dem Prägerischen Ertzbistthumb gehörig / diese Antwort gegeben worden / daß sie eine vnnd die ander jhre Kirch vollend außbawen/vnnd dieselbe zu jhrem Gottesdienst gebrauchen mögen / jedoch mit dieser außtrücklichen Bedingung / daß sie sich sonsten in allem friedlich / Ehrerbietig vnd gebührlich dabey verhalten / zur Vneinigkeit vnnd Widerwillen niemand auß denẽ sub vna, viel weniger aber dem Herrn Apt oder Herrn Ertzbischoff/ als jhren Obrigkeiten / zu einiger Bewegung oder Zorn wider sie durch nachtheilige Reden oder anderer Gestalt / weil sie wol wissen daß solches höchlichen verbotten vnnd verpeenet were/keine Vrsach geben/sondern jhnen vnnd jhren Amptleuthen allen billichen Gehorsam / in allen

weltli-

Weltlichen politischen Sachen/als trewen Vnterthanen gebüret / leystẽ sollen: Vnd diese jhnen mit Raht der erforderten damals Personen vnsers Mittels gegebne Antwort/haben wir alle drey Stände sub vtraque, bey allgemeinem An. 1615. auff dem Prager Schloß gehaltenem Landtag/ durch vnsere auß vollem Landtag den Defensoribus geschehene Schreiben gebilliget vnd bekräfftiget.

Ob wir aber nun wol auff gedachtem Landtag an Jhr Keys. M. als vnsern König vnd Herrn/diese vnd andere vielfältige Beschwer- vnd Bedrängnusse/welche nicht allein an gemeldten Orten vorgangen/ sondern auch auff jhrer Keys. May. Herrschafften den Leuthen wieder den außtrücklichen Text offtberührtes Majest. Brieffs vnnd Vereinigung angethan worden/gelangen lassen/vnd vmb ein Einsehen vnd dessen widerzurechtbringung angehalten/der gewissen Hoffnung/diesen Sachen solte ehe der Landtag zum Beschluß gelangen möchte/geholffen werden.

So haben doch offtgedachte Königliche Landes / vnd allgemeinen Friedes Feinde/sich wider zu jhrer gewöhnlichen List gewendet/ vnd weil sie sich darauff verlassen / daß sie bey jhrer Königlichen May. alles vermögen/ haben sie auff allerley Weiß verhindert / das vns Ständen vor Außgang deß Landtages darauff keine Antwort gegeben wordẽ: sondern nach dem sich etliche wenig Personen jres Mittels bey allgemeinen Landtagen/Rechtsstellen vnd andern Expeditionen / alles Gewalts durch seltzame Mittel angemasset vnd vnterfangen/ haben sie es endlich dahin gebracht vnd gericht/daß wir Stände jhrer Keys. M. getrewe Vnderthanen/vber alle vnsere vnd vnserer armen Vnterthanen vorige gröste Beschwer/auff 5. Jahr lang gewaltige vnd fast vnmügliche Stewren vnnd Contributionen/zur Bezahlung jrer Keys. M. Schulden/auff vns vnd vnsere arme Vnterthanen/allein auß Hoffnung / so vns wegen Abhelffung der angedeuten Beschwernussen künfftig gemacht worden/bewilliget haben.

Aber es ist nach geschlossenem Landtag / durch angetrieb mehrgemelter Landesfeinde keine Antwort/viel weniger daß denen Sachen abgeholffen werden solte/von jhrer Keys. May. zu erlangen gewest: sondern viel mehr hergegen diese Beschwernüssen je lenger je mehr sich gehäuffet/ biß letztlich jhr Key. M. als dieselbe auß diesem Königreich verreisen wöllen/vnd schon allbereit auff dem Weg auff dero Schloß zum Brandeiß gewesen/(ohne Zweiffel auß jhrer Anstifftung) einen auß der Defensoren Mittel / nemblich / Herrn Heinrich Matthes Grafen von Thurn/

damals Burggraffen zum Karlstein/ ꝛc. in beysein zweyer Personen vermeldet/ daß sie der Stände sub vtraque beschwer / vnnd bitten nicht vor rechtmässig erkennieten / hätten auch alle jhre Collaturen auff dero Herrschafften dem Ertzbischoffen zu Prag vbergeben / derowegen wöllen sie weiter darmit nicht behelliget seyn.

Als sich aber gedachter Herr Graff von Thurn gegen jhre Keyserliche Mayest. vnterthänigst entschuldiget / daß er diese derselben mündliche Resolution deßwegen auff sich nicht nehmen köndte/ weil die Sache alle drey Stände sub vtraque betreffen thät/ bittende jhre Keyser. Mayest. wolten dem damals gegenwertigen Ob. Cantzler solches schrifftlichen zu verfassen / vnnd jhme zuzustellen Befelch geben / wolte er alsdann nicht vnterlassen solche zu ferner Erwegung / wo es sich gebüret/ vorzutragen: Welches ob wol jhr Keys. Majest. bewilliget / auch deßwegen angeregten Ob. Cantzler solches zu thun anbefohlen / doch auch solche schrifftliche Resolution / wie offt man darumb angehalten vnnd sollicitiret / nicht können erlangt werden: sondern der Herr Ertzbischoff hat die zum Closter grab mit grossem Vnkosten erbauwte Kirche / zu welcher Chur- vnd Fürsten deß H. Römischen Reichs vnnd andere vornehme Leut jhnen Hülff ertheilen lassen / zu Schmach vnserer Evangelischen Religion sub vtraque einreissen/ zerschleiffen vnd mit der Erden vergleichen lassen. In gleichem ist auch den Braunauwern wider Befelch geschehen/ daß sie jhre Kirch dem Apt abtretten/ derselben müssig stehen/ vnd die Schlüssel davon in die Böheimisch Cantzley einantworten solten: Vnd abernach dem sie sich solches zu thun gewegert/ vnnd bey jhrer Kirchen sie verbleiben zu lassen gebetten / sind etliche vornehme Personen auß jhnen auffs Prager Schloß beschickt / vnnd zu gefänglichen hafften/ in welchen sie mit hohem Wehklagen jhrer Weiber / Kinder vnd Freunde/ biß daher verblieben/ genommen worden.

Als nun vnter andern vielen Drangsalen / so an vnterschiedlichen Orthen je länger je mehr vorgelauffen / auch deßwegen abermals an die Defensores gelanget / vnnd dieselben allenthalben in Kreysen beschuldiget / als giengen sie jhren Pflichten nicht recht nach / wissentlich gemacht: Haben sie nach Anleitung mehr angezogenes Landtags auß wichtigen Vrsachen mehrgedachte Ob. Landofficirer/ Landrechts Beysitzer vnd jhrer Keyserl. Majest. Rähte/ wie auch auß einem jeden Kreyß sechs Personen sub vtraque abermals wider nach Prag erfordert / bey welcher Zusammenkunfft dann wir sampt jhnen / solches in Erwegung genom-

genommen/vnd weil wir vns je alles müglichen Glimpffs vnd Bescheidenheit gebrauchen wöllen / nichts anders gethan noch vor die Hand genommen / sondern nur allein eine demütige Supplication den Herrn Statthaltern vbergeben / vnnd die ander an jhr Keyserl. Majest. nach Wien geschickt / in tieffster Demuth bittende / jhre Keyser. Majest. geruheten solche Drangsahlen einzustellen/darneben die Braunauwer jhres Gefängnüß allergnädigst entledigen zulassen/Befehl geben: Deßwegen wir dann auch die Herrn Stände deß Marggrafthumb Mähren / so wol die Fürsten vnd Stände in Ober-vnnd Nider Schlesien / beneben auch die Herrn vnd Stände in Ober-vnnd Nider Laußnitz / als diesem Königreich incorporirte Länder / vmb Intercession an jhre Keys. May. gebührlichen durch vnsere Schreiben ersucht / auch alsbaldt dem allen mit den Defensoren einer anderen Zusammenkunfft / in Keyser Caroli deß vierdten Collegio, Montags nach Rogationum Jüngsthin / zu dem Ende verglichen / wo ferrn in dieser Zeit von jhrer Keyserl. Majest. auff vnser suppliciren einige Antwort kähme / damit wir dieselbe vernehmen vnd in vnsere Erwegung ziehen köndten: Aber wir haben / als wir zu angesteltem Tage erschienen/so vielerfahren / daß in dieser gantzen Zeit von jhrer Keyserl. Majest. keine Antwort ankommen / viel weniger vnsern Beschweren abgeholffen worden / sondern ist noch vber diß durch Verursachung vnnd Anstifftung mehrgemelter vnserer Feinde deroselben Statthaltern / ein sehr scharpffes nit allein auff der Defensoren / sondern auch vnser allergröste Gefahr sich erstreckendes Schreiben zugeschicket vnd solches jhnen den Defensoren vorzuhalten befohlen worden / dessen Inhalts:

Erstlich / daß Jhr K. M. befinden / daß diese vnsere Zusammenkunfften wider deroselben eygne May. vnd Kön. Person außgeschrieben vnd angestellt worden seyen.

Zum andern / was die Kirch zum Clostergrab vnnd Straff der Vngehorsamen auß der Statt Braunauw zum Closter gehörigen Vnderthanen betreffen thät / were solches beydes auff jhrer Keyserl. Majest. gerechten Befelch geschehen.

Vors dritte / daß von vns weiter als der Majestät Brieff vnnd Vergleichung vnter vns Ständen sub vna vnd vtraque zuliesse / gegriffen würde.

Vnnd vor das vierdte / daß wir vns frembder Vnderthanen in vnbillichen Sachen wider jhre Majest. annehmen / vnd jhren öffentlichē

Vngehorsamb vnd Empörung wider jhre Keyſ. May. verthätigen vnd ſie darinn verſtärcken wolten: Welches ſich jhre Keyſ. Mayeſt. gegen etzlichen Perſonen ſo dieſes Wercks Authores ſein / keines Wegs verſehen / mit dieſem ferrneren Anhang (alldieweil wir jhrer Majeſt. Gütigkeit mißbrauchen / vnd ferrner dann vns gebühret / greiffen wolten /) derowegen wolten jhre Majeſt. nicht vnterlaſſen weiter nachzufragen / vnnd gegen denſelben gebührlichen nach eines jeden Verdienſte zuverfahren: Verbieten auch hierbey den Defensorn mitlerweil biß zu deroſelben Widerkunfft in dieſes Königreich / oder aber weiter deroſelben Maßgebung keine ſolche Zuſammenkunfften außzuſchreiben / die Herrn Statthalter aber andere Jnwohner / daß ſie auff dergleichen Erforderung nit erſcheinen noch ſich einſtellen ſolten zu vermahnen / wie ſolches alles gedachtes Schreiben in ſich weitleufftig begreiffen thut.

Nun hätten wir vns Stände deſſen keines weges nimmermehr verſehen / daß wir durch Angetrieb vnd Vervrſachung derſelben vnſerer Feinde / von jhrer Keyſ. May. an ſtatt Vollziehung vnſerer demütigſten Bitte / ohne einige Verhör vervrtheilet / vnd nunmehr einig vnnd allein zur Execution vorbehalten werden ſollen: Sintemal wenn dem alſo were / wie ſolches jhre Majeſt. in gedachten jhren auff böſe vnd vngegründte Jnformation ergangnen Schreiben ſchon allbereit bekräfftigen / dz wir wider jhrer Key. vnd Kön. M. eigne Perſon eine Zuſammenkunfft außgeſchrieben / frembder Vnterthanen in vnbillichen Sachen gegen jhre Keyſ. M. ſich angemaſſet / jhren offentlichen Vngehorſam vnnd Auffſtandt / wider jre May. vertretten vnnd ſie hierinnen geſtärcket: Deroglei-chen Sachen durch die Recht vnd Landesordnung dieſes Königreichs / bey verluſt Leibes vnd Ehren verbotten ſind. Vnd ob wol ſolches von vns nit geſchehen / ſondern wir abermals von jhnen vnſern Feindē gantz vnſchuldig bey jhrer Keyſ. M. angegoſſen worden / haben ſie doch weil ſie ſich darauff verlaſſen / daß ſie ſolch Königlich Schreiben (welches ſie zu vnſerer Schmach vnd Verkleinerung / an vielen Orthen vnter die Leut außgeſprengt) bey handen haben / ſich genugſamb erzeigt / wie begierig vñ bereit ſie ſeyn / ſo bald nur vns oder einem vnter vns pro forma mit jhnen das Recht beſetzt würde / ſie daſſelbe ſchon wider vns vor der Zeit gefälltes Vrtheil / auß gegen vns brennender Boßheit alsbaldt völlig zu beſtättigen. Vnd weiln es gewiß iſt / daß ſolches auß jhrer Berahtſchlagung herkomme / auch das ſchwere Schreiben zu Prag concipiret / vnd jhrer Mayeſtät zur Vnterſchrifft vberſchicket worden / dieſem nach iſt

leicht.

leichtlich zu erachten/ wann wir von jhnen hierinnen hätten gevrtheilet werden sollen / daß sie vber vns jhnen selbsten zu eigner Schmach kein ander Vrtheil gefället hätten: Sondern in dem sie biß daher auff vns nicht offentlich mit Gewalt greiffen können noch dörffen / vnter einem Schein deß Rechtens vnd Gerechtigkeit/ vns ehrliche Leut vnnd jhrer Keyserl. Mayest. trewe Vnterthanen vmb Leib vnnd Ehr / zu grossem vnserer Weiber/ Kinder vnd lieben Freunde Hertzenleydt vnd Wehekla-gen/ jhrem Willen nachzubringen / vnnd also widerumb auß gemelten Majestät Brieff / vnd Freyheit vnserer Religion nichts zu machen / ja alles was schon durch den Majestät Brieff jemals/ wie auch die Verglei-chung mit denen sub vna, so wol durch allgemeinen Landtag gebillichet/ vnd vor ein stetwehrendes Recht in diesem Königreich erkennet / bestetti-get worden / widerumb gäntzlichen zu zerstören / vnnd vns also zu ver-schräncken / daß die Defensores, wann gleich wie jhnen / also auch vns die gröste Gefahr zustünde / vns nicht beruffen / vnnd dasselbig ver-ständigen dörfften / vber welches nichts schwerers noch gefährlichers sein kan.

Dieweil wir dann dieses vnnd anders jhr vber vns betrüglicher Weiß zusammen getragenes Vnheyl vnd Gefahr gerne ableinen/ vnnd auß jhren Fallstricken einsmals entgehen wöllen / sie es auch durch jhr arglistige Einhalt vnnd Verhinderung dahin gebracht / daß wir von jhrer Keyserlichen Majestät / auff vnser vnterthäniges flehen vnnd bit-ten/ nicht einiger Antwort gewürdiget worden: auch jhre Majestät also durch jhre wunderbare Practicken/ vnd etliche jhnen gleiche Leut einge-nommen / daß jhnen alles / vns aber nichts geglaubt / wir auch nicht ge-höret worden / ja daß auch vnser der Stände sub vtraque vnd Defenso-ren Nahmen/ von jhrer Majestät zu nennen das beschwerlichste Ding zu hören seyn solle / dessen sich dann die heyllose Leute selbsten berühmet/ vnd darmit gekützelt haben. Vber diß alles ist männiglichen mehr als zu viel wissentlich vnd offenbar / wann sie ehrliche Leut in Beschwerung bringen wöllen / vnd vber sie Raht geschlossen / daß sie alles / wann es gleich wider Recht / Billigkeit vnd alle gute Ordnung geloffen / zu werck gerichtet / viel Leut durch wunderbarliche vnnd vngewöhnliche Mittel/ vmb jhre Haab vnd Güther zu bringen / vnd noch vber diß in grosse Be-schwerungen zu setzen / vorhabens gewesen: Bevorauß wann es die Ev-angelischen betroffen / zum wenigsten jhnen jhr Recht vnnd Gerechtig-keit auffgehalten / auß schwartzem weiß / auß weissem schwartz jhrem

Willen nach gemacht / trewe vnnd gehorsame jhrer Keyserlichen Majestät Vnderthanen / vntrewe / vnd hergegen die vntrewen trew genennet: Leichtfertigen bösen Leuten zu Ehren vnnd Auffnehmung / wol verhaltenen aber zu Veracht- vnd Verkleinerung geholffen: selbsten aber / wie jhre / also auch deß Landes Vnterthanen / deßgleichen auff jhrer Keyserlichen Majestät Herrschafften / so wol der Geistlichkeit Gütern / die so beyderley Gestalt / vnterschiedlich der Religion halben sehr geplaget / vnd zu jhrer Religion sub vna mit vnerhörter Grausamkeit wider jhren Willen vnd klaren Buchstaben deß Majestät Brieffs gezwungen: Ja auch durch den Hoffrichter der Königlichen freyen Stätte / vnnd seine Bedräwung etliche derselben Stätte darzu gebracht / daß sie nit mehr bey den Ständen zu stehen / vnnd vnter jhnen befinden zu lassen / sich verschreiben müssen: Vnnd noch mehr böses zu thun gefast gemacht / wie sie dann auch dieses / das obgedachtes Schreiben vnd vnser Vervrtheilung nicht auß jhrem Raht geschehen seyn solte / als sie darumb von vns gefraget / nicht wiedersprochen noch wiedersprechen können / noch dörffen.

Als haben wir auß oberzehlten Vrsachen gegen zweyen jres Mittels / nemblich / Wilhelm Slawata von Chlum vnd Kossumberg / vnd Jaroßlaw Borzita von Martinitz / sonsten Smeczanßky genandt / als Zustörern deß Rechtens vnnd allgemeinen Friedens / verfahren / vnnd weil sie jhre Aempter vnd Stellen / in welchen sie sich befunden / nicht in acht genommen / sondern derselben zur Schmälerung jhrer Keyserlichē Majest. als vnsers Königs vnd Herrn Authoritet, so wol zur Auffhebung allgemeines Friedens / dieses Königreichs Böheimb bößlich gebraucht / alle beyde sampt einem Secretario jhrem Adulatore, so neben andern viel Zerrüttungen in den Präger Stätten verursachet / auff vorgehende jhre Publicirung vor die jenigen / so sie in der That gewesen / nach altem Gebrauch auß dem Fenster geworffen. Gegen welchen (weil sie bey Leben verblieben) vnd jhren Gütern / so wol allen denen / so sie diß fals vertretten / entschuldigen / oder vns auff waserley weiß vnnd wege es jmmer seyn kan / verfolgen wollen / wie auch gegen andern gleichmässigen Zerstörern deß Majestät Brieffs vnd Vergleichung / so in dergleichen verbrechen befunden werden / insonderheit aber was den Paul Michna / einen losen zunichtigen bösen Menschen / Verrähter vnd Zerstörer deß allgemeinen Friedens / welcher zwar schlechtes Herkomens / nach dem er aber in die Böheimische Canzeley zum Secretariat kom-

men /

men/ in kurtzer Zeit sich so hoch erhoben/ daß er im sampt denen obangedeuten vnsern Feinden/ das gantze Regiment vnnd Verrichtung in diesem Königreich vber die Stände zugemessen / den Ob. Land Officirern vnd Landrechts Beysitzern sich gemein gemacht vnnd jhrer wenig geachtet / in alle Sachen / wenn sie jhm gleich nicht zugestanden / vermessentlich mit eingedrungen / durch seine vnziembliche List viel böses/ vnnd diesem Königreich schädliches zuwegen gebracht / Zertrennungen angerichtet / vnnd nach seinem höchsten Vermögen sich dahin bemühet / damit die Stände sub vtraq. auß allen jhren Freyheiten geführet werden möchten/ sich aber jetzo verkrochen vnd nunmehr auß diesem Königreich entlauffen/ betreffent ist/ wol zu verhalten wissen.

Zu welchem Ende wir dann bey dieser vnserer auff dem Prager Schloß Versamblung / Jhrer Keyserl. Majest. vnnd diesem Königreich / vnserm lieben Vatterlandt zum besten / auch zu Beschützung vnserer Weiber vnnd Kinder / vor allerley Gefahr in dem gantzen Königreich ein Defension werck angerichtet. Vnd ist solches von vns nicht deßwegen beschehen / das wir Jhr Keyserl. Majest. als vnserm Allergnädigst. König vnd Herrn/ hiedurch jchts zu wider seyn/ oder aber friedfertigen Leuten vnsern lieben Freunden sub vna (so ferrn sie nur selbsten Ruhe haben werden wollen) einige Vngelegenheit zufügen wolten: Sintemahl allen in gemein kundt vnd wissentlich / daß bey diesem Acta sonst keiner Weltlichen noch Geistlichen Person ein Leyd angethan / noch einiger Aufflauff erfolget / sondern allenthalben wie in den Prager Stätten / also auch im gantzen Königreich guter Fried erhalten wird/ sondern nur allein auß obangezogenen vnvermeydlichen Vrsachen/ vnd daß vns anders vnd weniger zu thun nicht gebühret / noch müglichen gewesen.

Derowegen wöllen wir nicht hoffen / daß jhr Keys. Majest. vnser gnädigster König vnd Herr / vns solches anders deuten/ vnd anderm widerwertigen Bericht von vns Glauben geben solte: Wir werden auch vns nicht versehen / daß vnsere einheimische liebe Freundt sub vna, wegen gemelder billich gestraffter vnsers Majestät Brieffs Vergleichung/ Freyheiten/ vnnd allgemeines Friedens Zerstörer / was widerwertiges anfangen / viel weniger jemands anders vor sich oder im Namen anderer offentlich oder heimblich sich gegen vns feindtlich erzeigen solten / sondern wir sind der vngezweyffelten Hoffnung / daß ein jedweder in Erwegung oberzehlter Vrsachen / vnd genugsamen obangezogenen

genen Personen verbrechens / auch daß vnsere Meynung nicht gewesen auch noch nicht ist / im wenigsten wider die Keys. Majest. Vnsern allergnädigsten Keyser / König vnd Herrn / die Römische Religion sub vna vnnd getroffene mit jhnen Vergleichung vor die Hand zunehmen / vns nicht allein bey sich entschuldiget zuhalten / sondern neben vns alles dasselbe / was zu Erhaltung der allgemeinen Freyheiten / Landes Privilegien / so wol was zu Lieb vnnd Einigkeit dienlichen / gegen jederman vertretten vnd beschützen helffen wird. Darumben wir auch jhre Keys. Majest. vnsern allergnädigsten König vnd Herrn anfliehen / auch noch eine andere vnd außführlichere Apologiam, so weit es von nöthen seyn wird / abfertigen / vnd vns vor aller Welt entschuldigen wöllen. Geschehen auff dem Prager Schloß / bey allgemeiner vnserer Versamblung / den Freytag nach der Himmelfahrt Christi / welcher war der 25. Maij, Stylo nouo, Anno 1618.

Das XI. Capittel.

Schreiben / welches die Ständt sub vtraque in Böhmen / an Keys. Majest. abgehen lassen sub dato den 26. Maij. An. 1618.

Der Böhmischen Stände Schreiben an die Keyser. May. neb n hrer Apologia.

Allerdurchleuchtigst. ꝛc. Von GOtt dem Allerhöchsten thun Ewer Keyserl. Majest. wir ersprießliche Gesundheit / vnd vber vns Ewer Majest. getrewe Vnterthanen / auch viel lange Jahr / glückliche Regierung in aller Demuth trewlich wüntschen / Auß was grossen erheblichen vnnd vrwmbgänglichen Vrsachen / wir vergangene Tag wider Wilhelm Slabata vnd Smisantzky / dann auch M. Philip. Fabr. als zerstörer deß gemeinen Nutzens / vmb Willen daß wir lenger nicht vermöcht / jhr vielfältig arglistige vnd menchlerische Practicken zu erdultē / durch welche sie vns vmb vnsern / von Keyser Rudolpho, hochlöblichs. vnnd selichster gedechtnuß / E Majest. vielgeliebsten Herrn Brudern / wegen freyer Vbung vnser Religion gegeben / vnd von E. Majest. Confirmirten Majestätbrieff / dann auch vmb die zwischen vns theilen getroffene Vergleichung / Landtäg vnd anderer Defendirung / vnserer Religions Freyheiten gehörige Sachen bringen vnd entsetzen wöllen / zu dem wenn jhr Fürnehmen zu dem vermeynten Ziel kommen / vnd diß Gott der HErr nicht selbst abgewendet hätte / hätt diß Edle Königreich müssen

sen in Grund gehen / als getrewe Söhn vnnd Liebhaber deß Vatterlands / also nach jhren Diensten sträfflich verfahren müssen / vnnd auch gleichfals noch gegen andern vnd jhnen gleichmässigen Practicanten rechtmässig zu procediren / auß vnvmbgänglicher Noth gezwungen seyn / deß haben E. Majest. auß beygefügtem demütigsten Bericht vnd männiglich zur Wissenschafft in gemein außgangenen Apologia, mit mehrerm zu vernehmen / darneben E. Keys. Majest. nicht verhalten / daß wir in Betrachtung jetziger Läufften vnnd Gefährligkeiten / dann auch weil wir diß E. Majest. vnsere eigene Noth zu seyn erkennet / daß wir diesen grossen / bösen / vnd vielfältigen Practicken / durch welche sie E. Majest. so wol vmb dieses / als auch andere Königreich vnnd Länder vnd vns E. May. getrewe Vnderthanen vmb E. Majest. als vnsers Königs vnd Herrn / vnd vns von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit / daneben auch vmb vnsere Freyheiten zubringen sich vnterstanden / mit hülffe deß Allmächtigen in Weg tretten vnd Abbruch thäten / Vns vntereinander einer gewissen Defension, auß einhelliger vnser aller Vergleichung / Vermög voriger in dergleichen Fällen habenden Exempeln / zu Beschützung E. K. M. vnser vnd vnsers lieben Vatterlandts entschlossen haben / Dieweil wir aber nicht jederzeit alle mit einander stets versamblet seinkönnen / Als haben wir auß vnserm Mittel aller dreyer Stände gewisse Directores, Regenten vnd LandRäth / die stets in den Prager Stätten verbleiben möchten / vnd allda was sie zu Beschützung E. Keys. Maj. Hochheit / dann vns E. M. getrewen Vnterthanen / vnser Weiber / Kinder / Recht / Majestät Brieff / Privilegien / Lands Freyheiten / vnd allgemeinen Friedens für gut erkennen werden / diß alles wir gleichsamb in gesambt gegenwärtig weren / an jhrer vnnd vnserer statt nach vorigen Exempel verrichten vnnd Anordnen möchten / bestellt / Welches alles / dieweil es von vns nicht mit dieser Meynung fürgenommen worden / als wolten Ew. May. als vnsern Allergnädigsten König vnd Herrn wir im wenigsten offendiren, oder andern friedsamen Leuten vnnd vnsern lieben Freunden (ob vna (da ferrn sie nur selber werden vnd wollen Fried halten) was Böses zuzufügen vermeynen / sondern zu förderst Ewer Majest. vnd vns Ewer Majestät getrewen Vnterthanen zum besten / seynd zu E. Mayest. vnserm Allergnädigsten König vnnd Herrn wir der demütigsten Zuversicht / Ew. Majest. werden diß falls mit vns gnädigst zu frieden seyn / vnd da ferrn jemandt er sey wer er wölle / dieses anderst deuten vnd außlegen wolte / solchen Vnwarhafften Berichtē

nicht glauben / vns E. Majest. getrewe Vnterthanen verhaßt zu machē / nicht gestatten / obbemeldter insonderheit wider E. Majest. so wol wider vns Ständ / vnd dieses vnsers lieben Vaterlands / in vielfaltig vnd erschrecklichen Sachen sich so hoch vergriffenen Personen nicht annemen / sondern auch andere Jhres gleichen / böse / Vntrewe / practicirende Räht der Zerstörer vnsers Majestät Brieffs / vnsere Vergleichung vnnd Landtägs Beschlusses / auch allgemeinen Friedens / als vnser Allergnädigster König vnd Herr / würcklichen bestraffen zu lassen / verhülfflich werden sein / wider vns Ew. M. getrewe Vnterthanen aber nichts dergleichen / was E. Majest. vns vnnd dem gantzen Königreich schädlich were / auff Raht böser Leut fürnehmen / ob welchem wir E. Keyf. May. zu vns als dero getrewen Vnterthanē habender Recht vätterlicher Vorsorg vnnd zuneigung / die wir sampt vnnd sonders mit darsetzung Leib / Guth vnd Blut / biß in die eusserste vberweltigung getrewlich vnd vnterthänigst verdienen wöllen vnnd schuldig sein erkennen / Wir seynd keins andern bedacht / als bey E. M. allesampt in schuldig gebürlicher Vnterthänigkeit / beständig vnd getrewlich verharren / hiermit E. Keyf. Majest. Vätterlicher Vorsorg vnd Schutz demütigst befehlendt / ꝛc. Prag den 26. Maij / 1618.

Das XII. Capittel.

Bey diesem verlauff haben die Ständt die Patres Societatis Iesu auch Bandisirt.

HJr Herrn / Ritter / Präger / Kuttenberger vnd ander Stände Abgesandten / alle drey vereinigte Stände deß Königreichs Böheimb / so den Leib vnd Blut vnsers HErrn JEsu Christi in beyderley Gestalt empfahen / zu der Böhmischen Confession sich bekennen / vnnd an jetzo beyeinander auff dem Königlichen Prager Schloß versamblet sein / ist in gemein wissent / in was grossen Gefährligkeiten dieses löbliche Königreich Böheimb alle die Jahr hero / seither die Scheinandächtige Jesuitische Sect in diß Königreich Böheimb eingeführet worden / jmmer stets gestanden / vnd wie offtere Verenderung Auffruhr auß stehen / welches wir Stände / vnsere Vnterthanen auch andere Jnwohner höchst beschwerlich tragē vnd dulden / wie nit weniger vnser Leib vñ Guth hierauff darsetzē müssen. Weil wir aber in der That befunden / daß solches Vnheils keine grössere Vrsacher seyn / als ebē obgedachte vergiffte Jesuitische Sect / die

sich

sich gantz dahin begeben/wie sie den Römischen Stul befestigen vnnd alle Königr. vnd Länder dieser Welt vnter jhre Macht vnd Gewalt bringen möchte/ohne Gott deß allerhöchsten Respect solcher Mittel vberall vnnd zu jederzeit hierin sich gebrauchen/befleissen/hochlöbliche Potentaten dieser Welt einen gegen den andern verhetzt/vnter den St. eines jeden Lands sonderlich/da die Religion nit eins/Empörung vnd Auffruhr gesponnẽ/ Obrigkeiten gegen die Vnterthanen vnd die Vnterthanen gegen die Obrigkeiten Auffrührisch gemacht/auff Könige vñ deß Herrn Gesalbte/ die nach jrem bösen Rath/betrachtende Gott den Allmächtigen vnnd jhr Gewissen/nit folgen wöllen/jeden Mörder greiffen zu lassen/wie auch zu solcher Leichtfertigkeit Mörderische Hertzen/mit sonder verheiß die seligkeit hiedurch zu erlangen/vnd deß purgatorij ledig zu werden angeführet/ Freunde wider Freund wider insurgirt, durch die Beicht alle Geheimnüsse erforschet/der Menschen jhres Gewissen sich so angemasset/daß sie nit allein jhr Einwilligung etwas guts zu thun/sondern auch das jenige/so jhnen von andern auffgetragen vnd befohlen werde/wann gleich solches wie sehr wider Gott vnd sein Gebot strebet/in bedencken vnnd zweiffel zuziehen gestattet/vnnd exemplo der Templarier gedachte Sect ansehenliche grosse Güther an sich gebracht/in das Politische Regiment in allen Winckeln sich gemischet/in gemein gelehret/alle die jenigen so nicht der Römischen Kirchen zugethan seyn/denselben sey man nicht schuldig Glauben zu halten/vnd sie vor Ketzer proclamirt.

Deren nun jre Practicken insonderheit das Land Franckreich/Engelland/Vngarn vnd Siebenbürgen/Venedig/Niderland vnd andere deß Reichs Länder genugsame Zeugen seyn. Wie auch hernach in diesem Königreich Böheimb es darzu gebracht/da wir nach mannigfaltigẽ vorigen ohne allen zweiffel durch jre Anstifftung) vns in vnser Christlichen Religion zugefügten Bedrängnussen/vmb künfftige wider sie vnnd jhre Listigkeit Vorsorg einẽ Majestät Brieff von hochlöblichster Gedächtnüß Keyser Rudolpho vnserm König vnnd Herrn/vber das freye Exercitium Religionis, erlangt/vnd nicht weniger mit denen sub vna gewisse compacta, damit jeder Theil seine Religion frey vnnd vnverhindert ohne vituperium vnd verdammen eins deß andern vben möchte/auffgerichtet. Dieses auch von Jhr May. vns confirmirt vnnd in die Landtaffel vmb stetters vnnd festers einer dem andern dessen haltung einverleibet haben. Sie aber vngeachtet der Peen/so in gedachtem Majestät. Brieff auff Zerstörer dessen gesetzet/zu vernichtung bemelten Majestät.

brieffs vns sub vtraque in den Predigten vnd durch Schrifften / die sie ins gemein außgesprengt/ kecklichen geschmähet vnd verketzert/ vnnd der Seligkeit verurtheilet / die Wort / so in dem Majestätbrieff begriffen/ extranee vnd contrarie außgeleget / ein frembden Verstandt (als daß solcher Majestätbrieff/ Jhr Keyſ. Maiest. Leut/ Cammer Vnterthanen/ auch der Clöster/ oder Geistlichen vnd der Ständen sub vna nichts antreffe) demselben gegeben. Nicht weniger auch die Keyſ. Authoritet vnd Macht in Böheimb geringert/ in dem sie offentlich reden dörffen / Also das Jhr Kön. May. vns Ständen/ seinen getrewen Vnterthanen / ein solchen Majestätbrieff die Religion betreffent ohne Einwilligung deß Bapsts zu Rom nicht geben können/ da er doch weder ob vns Ständen/ viel weniger ob vnsern König vnd Herrn keine Gewalt vnnd Herrschafften hat. Hierdurch sie so weit penetrirt, daß Jr Keyſ. Majest. Leut/ Vnterthanen vnd der Geistligkeit/ wie auch der Personen auß den Ständen sub vtraque von der Religion genothzwengt/ vnnd zu der sub vna durch gefängliche Verhafft vñ andere allerley hierzu außerdencklicher Instrumenta vnnd Bubenstück öffentlich auch vnter dem Schein vnnd Tittel deß Politischen Thandts/ wider jhren Willen gezwungen/ Die Kirchen gesperret/ anderstwo zu Grund geschleifft/ Gottesdienst verbotten / alle vornehme Königliche so wol auch deß Lands vnd der Stätt Ampter/ mit denen sub vna besetzt / vnnd die sub vtraq; in was Gelegenheit es gleich sey/ dem König vnd dem Vatterlandt zu gutem/ vermüg jhre Gewissen dieselben das Wort geredt/ vnd in jhre Practick nicht eingehen wöllen / von den Beampten mit höchsten Schmach vnd Spott verstossen/ vnnd in Summa etlichen wenig Personen der Religion sub vna. vnd Meineydigen Söhnen jhres Vatterlands gantzes Regiment vnd Direction dieses Königreichs in jhre Hand geben worden / durch welche die vergiffte Sect vnser liebes Vatterlandt zu einem schweren Fall vnnd Verderb bringen/ vns Getrewe dessen Liebhaber gantz außzutilgen sich dahin bemühet/ vnd gleichsam mit jhrem lencken vnd wincken / schon mit allbereit vnser aller gäntzlichen Vntergang (da GOtt allein sonderlich auß grosser Lieb vnd ferrner Barmhertzigkeit/ Welche er zu seinem seligmachenden Wort vnd zu vns träget/ diesem nicht vorkommen were) ist gubernirt vnd regieret worden.

Diesem nach / Weilln sie diesem Königreich deß Vbelstandts Vrsacher sein / Als haben sie rechtmässig verdienet / Sie nicht mehr in diesem Königreich zu dulden/ Derowegen auß denen allen vorhergan-

genen vnd andern billichen Vrsachen/ da wir wol betrachtet / so lang bemelte Sect in diesem Königreich verbliebe / das obgeschriebene Vnheyl nicht gemindert / vnd kein beständiger Fried nicht gemacht werden köndte/ sondern wie anfangs J. K. M. Wir alle Ständ jmmer stäts in grosser Gefahr vnser Leib/ Haab vnd Güter verharren müssen.

Thun also jedermenniglich wissendt/ daß wir auß einhelliger vnser aller drey Ständ Erwegung / den gantzen Orden der Jesuiter auß diesem Königreich vnd auß allen Stätten vnnd Oerter desselben/ da sie an jetzo jhre Collegia vnd Auffenthaltung haben / Als nemblichen auß den Prager Stätten/ Böhmischen Crummauw/ Commutaw/ Newhauß/ vnd Glatz / vnnd von allen andern Ortern / wo sie sich in offtgedachtem Königreich auffgehalten/ vnd noch zur zeit auffhalten (denen wir vorher davon zu wissen gethan) verwiesen haben / vnd mit diesem Brieff in ewigkeit verweisen/ also vnnd in der gestalt / daß sie allzumal/ so viel noch derselben/ an was Orten vnd bey weme/ in diesem Königreich nun seyn/ auß demselben friedlich abziehen/ vnnd nimmermehr ins künfftige ewige Zeiten in diß Königreich durch keine erdenckliche Weiß / es sey vnter oder eins andern Ordens Tittel einkommen oder widerkehren. Wird aber einer auß jhnen/ es sey wo es wöll/ vnd bey wem es wölle/ auch vnter was vor Schein es sey befunden/ vnterfragt/ so soll gegen denselben vnd gegen einem jeden/ der sie oder etliche auß jhnen bey jhme auffhielt / als zu den Zerstörern deß gemeinen gedeylichen Auffnehmen/ deß Landes Verhergern vnnd Feinden von vns allen besage / vnnd nach Außweisung deß Lands Ordnung procedirt vnd an sie griffen werden.

Es soll auch offtermeldter Jesuitischer Orden / nach diesem schon einmal auß diesem Land beschehener jhrer Verweisung / es sey auff deß Bischoffs zu Rom oder jemandes Intercession, so wol auch durch einigerley andere erdenckliche Weiß / wie solchs der Menschen List außerdencken möchte/ ins künfftige vnd ewigen Zeiten ins Königreich widervmb nicht eingeführet werden/ vnnd wann sie auch durch was Practicke es wölle (deren sie wol kündig) jemaln ins künfftige dieses von jhnen tentirt, vnd bey den allgemeinen Landtägen vnnd sonsten ausserhalb darumben/ Ob man sie ins Land annemen solt / tractirt würde/ so soll keiner auß den Ständen dieses Königreichs bey Straff/ so auff die Zerstörer deß gemeinen gedeylichen auffnehmen/ vnd deß Landes Verherger vnnd Feinde mit der Landsordnung gelegt / hievor incediren, dessen vmb künfftiges ewiges Eindencken solchs durch die Patenta wir jeder-

mennigklichen Kund thun wollen. Betreffendt die andere Orden der Religion sub vna die in den Clöstern vnnd anderstwo jhren Auffenthalt haben/vnd sich freundlich erzeigen/ dieser Patent gehet sie nichts an/sondern vnnd allein offtgedachte Jesuiter.

Welche schädliche vnnd auffrührische Jesuitische Sect verflossener Zeit wegen jhrer erschröcklichen Fall Stricken / die sie den Obrigkeiten dieser Welt vnd gantzen Ländern gelegt / von denen Oberkeiten vnnd der Römischen Kirchen religiosis auß andern Königreichen vnnd Ländern / damit in denen eine Ruhe geschafft werden möge / verweisen müssen/vnd ist verwiesen gewest.

Zu Vrkundt dessen / sind die Patenta mit Petschafften gewisser Personen auß vnserm Mittel/ an statt vnser aller dreyer Ständt dieses Königreichs sub vtraque besiegelt worden. So beschehen auffm Prager Schloß/Sambstag nach dem heiligen Fest/Sendung deß heiligen Geistes/das ist den 9. Junij/ Anno 1618.

Das XIII. Capittel.

VBer vor angezogene Apologiam vnd der Ständ schreiben an Key. Majest. hat jhre Keys. Majest. Nachfolgendes inhalts sub dato Wienn den 18. Junij geantwortet.

Matthias/ꝛc. Wolgeborne/ Gestrenge / Liebe Getrewe/ Ewer an Vns abgangenes vnd den Sonnabendt post Ascensionis dieses 1618. Jahrs Datiertes Schreiben/ haben wir neben der vberschickten Apologia allererst den verschienen Mitwochen empfangen: Nun können wir das jenige so also wider vnsere Statthalter vnd Secretarium vnser liebe Getreuwe in vnserm Prager Schloß vnd Königl. Residentz in der Bömischen Cantzley / wo die gröste Sicherheit vnnd respect sein sol/fürgenommen worden/keines wegs gut heissen. Dann ob schon die Vrsach gesetzt wirdt / als ob sie grosse Practicken zu vnsers Königr. Böheimb gäntzlichen verderben solten führen/vnd an die Hand genommen haben/ so hat sich doch nicht gebüren wöllen ohn eintzig bey vns vorgehendes Anbringen/auch ordentlich/richtliche Verhör/der Gestalt so plötzlichen gegen jhnen als vnsern Statthaltern vnd Dienern zu verfahren/so wol/da man von keinen Feind weiß ohn Vnser / als einen ordentlichen Königs vnd Herrn/ Vorwissen vnd Willen Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß zu

werben/

werben / ein Bereitschafft anzuordnen / vnnd hierdurch Vnsere getrewe liebe Vnterthanen / sonderlich aber die armen Leut in den Kreyssen in das eusserste verderben zusetzen: Auch andere Sachen / welche nach Datum ewers Schreibens geschehen / fürzunehmen. Nichts desto weniger weil jhr euch angebet vnd vermeldet / daß jhr mit Darsetzung Leibs vnd Guts biß auff die eusserste in trewer Vnterthänigkeit stehen vnnd verbleiben wöllet / Als vberschicken wir euch beyligendt ein auß vnsern Patenten / welche wir in vnserm Königreich Böheimb öffentlich publiciren lassen / darauß jhr vnsern gnädigsten Willen mit mehrern zu vernehmen. Vermög solcher Patent / Befehlen wir euch / daß jhr euch gehorsamblich verhaltet / Ewer geworbenes Kriegsvolck abdancket / ferner werbung / auch das Auffbot einstellet / wider Ordnung vnnd Recht nichts ferner vor euch nemmet / vnnd vnsere weitere Vorsehung in allem friedlich erwartet. Dann wir euch sonsten nicht bergen / weil wir vernemmen was massen in vnserm Königreich Volck zu Roß vnnd Fuß angenommen wird / daß wir gleichfals zu Defension vnd Erhaltung vnsers Königreichs Böheimb / vnd getrewer Vnterthanen vnnd Rettung vnser Keyserlichen Reputation, zu Roß vnd Fuß Kriegsvolck zu werben / Befelch gethan. Wir seynd aber der Hoffnung / daß von euch als vnsern getrewen Vnterthanen viel mehr zu Frieden / vnd vnserer gnädigsten Affection / als etwa einiger Widerwertigkeit / zu welcher wir es sonsten nicht gerne kommen lassen / Vrsachen geben wird / Daran vollbringet jhr / ꝛc. Wienn den 18. Junij 1618.

Das XIV. Capittel.

Keyserliches Patent den Böhmen vberschickt / wegen abstellung der Kriegspræparationen sub dato Wienn / den 18. Junij 1618.

MAtthias / ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge / Liebe Getrewe / ꝛc. Es ist euch wol bewust / was am Mitwoch nach der Creutzwochen / das ist den 23. Tag deß Monats May / dieses 1618. Jahrs mit theils vnsern Statthaltern / Secretario vnd lieben Getrewen / in vnserm Prager Schloß vnd Königlichen Residentz / in der Böhmischen Cantzeley / wo die höchste Sicherheit vnd Respect sein soll / wie nicht weniger in andern Sachen / in diesem vnd nachfolgenden Tagen sich verloffen.

Vnd dieweil diß alles vnterm Tittel / als wann der Majestätbrieff / auch

auch freye übung der Religion sub vtraque Cassir solte werden / geschicht / Als haben wir mit diesem offenen Brieff euch nicht bergen wollen / daß sie nicht werden befinden / daß wir zu Auffhebung vnnd Cassirung deß Majestätbrieffs / vnd der zwischen denen / sub vna vnd sub vtraque geschehener Vergleichung (nach Inhalt solches beydes) jchts fürgenommen / weniger einem andern das zuthun bewilligt / vnnd daß jemandt anderer von Ständen vnsers Königreichs Böheimb dergleichen solte fürgenommen haben / sondern wir sind keins andern Willens vnd Meynung gewest / auch noch nicht seyn / als vber den Ständen sub vna vnd sub vtraque hand zu haben / vnd sie bey jren Privilegiis, Freyheiten / Majestätbrieffen / Landtags Schlüssen vnd Verträgen zu schützen / vnd wers anderst außlegte / der thät vns vor GOtt vnnd der Welt vnrecht: Sind derhalben zu allen gehorsamen vnnd getrewen Ständen vnsers Königreichs Böheimb der gnädigsten Keyserlichen vnnd Königlichen Zuversicht / daß niemandt auß Euch von Vns / was dergleichen sulpiciren „ gedencken / vnd dem einigen Glauben geben werde. Vnd ob wol vns nichts liebers were / als daß wir auffs eheste in der Person zu vnserm Königlichen Stuel vnd Residentz vnter vnsere getrewe gehorsame Vnterthanen / aller dreyer Ständt vnd Jnnwohner wider zu kommen / vnd alles diß n as hierüber fürgeloffen / vnd auch wo fern einiger Mißverstandt in einem vnd andern sich erregt / die mit der hülff Gottes fürzunehmen vnd zu erörtern / Weil wir aber theils Leibesschwachheit / auch anderer wichtiger Geschefften halber / der Zeit selber in gedachtes vnser Königreich Böheimb zu kommen nicht vermögen / so sollen vnsaumblichen / gewisse / Ansehentliche vnnd fürneme Personen zu Erörter / vnd Hinlegung dieses Mißverstands vermöcht vnd verordnet werden. Vnter dessen aber / dieweil kein Feind / der vns als Königen zu Böheimb allen dreyen Ständen vnnd Jnnwohnern dieses Königreichs Schaden zuzufügen / deßwegen Kriegsvolck geworben / ein Bereitschafft im Lande / vermög deß in der Landsordnung begriffenen Artickuls / wegen Defendirung deß Lands angestellt müste seyn / vorhanden / Auch wo fern jemandt / wer der auch were / jrrende Beschwerung hätte dißfals sich deß ordentlichen Rechtens Jnnhalt der Landes Priuilegien, Majestätbrieffen / Auffsatzungen / Freyheiten vnnd Landsordnung gebrauchen kan / vnd jhm niemandts selbst Richter sein soll / darüber wir dann menniglichen / auff daß keinem einige Verkürtzerung beschehe / schützen vnd handhaben wöllen / Demnach so befehlen wir gnädigst / vnd wöllen /

daß

daß jhr ewer geworbenes Volck zu verhüttung mehrer Schäden vnnd Vnkostens/dann Verderbung deß gemeinen Mans/ abdancket / weiter nicht werbet/ noch werben lasset/ auch das Auffbot einstellet / dann auch/ daß alle Jnwohner / so wol sub vna, als sub vtraque mit Worten vnnd Wercken gegen einander nichts fürnehmen/vnd einer den andern im geringsten nicht beleidigen/ sondern sich mit einander friedlich vnd freundlich betragen vnnd lieb haben/nicht zweiffeln/ Sie getrewe Ständt werden sich hierinn gehorsamblich verhalten. Vnd wir wollen so baldt das geworbene Volck im Königreich Böheimb wird abgedanckt vnd loß gelassen/ auch das Auffbot eingestellt seyn/ fernere Werbung / zu welcher wir durch ewre Werbung verursacht worden / abschaffen / vnnd so viel allbereit geworben / gleichsfalls abdancken / dann wir allen vnsern getrewen Vnterthanen vom Kriegsvolck entspringende Schäden vnnd Vnkosten nicht gern vergönnen wolten. Wo fern aber wider all vnser Verhoffen/ gnädigstes vnd Vätterliches Ermahnen vnd billiche/ auch rechtmässige vnsere Befelch vnd Anordnungen gedachtes ewer Kriegsvolck/ im Königreich Böheimb/ nicht alsbaldt loß gelassen / vnnd fernere Werbung vnd Auffbot eingestelt werden solte/ vnnd vnser gnädigstes erbieten nit statt finden würd/ so köndten Wir kein anders erkennen / oder abnehmen/ dann daß Ordnung vnd Recht nunmehr zu rück gesetzt werden solte / auff welchen Fall wir auch wider vnsern Willen genothdrungen würden / mit Hülff deß Allmächtigen / durch dessen Gnad wir euch zum König vnnd Herrn ordentlich vorgesetzt sind / solche Mittel vor die Hand zu nehmen/ durch welche vnsere Authorität billicher massen erhalten werden möchte. Vnnd dieweil ein jeglicher leicht selbst zu ermessen / was für grosse Vngelegenheit/ hefftige bedrangnüssen/ vnd Wehklagen der armen Leut Krieg vnnd Empörungen mit sich bringen : Wollen wir vor Gott vnd der gantzen Welt bezeugt haben / daß wir hierzu kein Vrsach geben/ vnd an diesem allen keine Schuld haben. Hergegen aber denen/ die sich vnserm Königlichen Befelch gemäß vnnd gehorsam verhalten/ vnnd sich der vnruhigen Leute (wo fern etliche nach diesem vnserm Befelch wider verhoffen sich nicht warnen lassen wolten) nicht annehmen werden / mit allen Königlichen Gnaden / Schutz vnd Gütigkeit zugethan verbleiben/ nach dem sich jedweder zu richten wird wissen/ kein anders nicht thun.

Wienn den 18. Junij/
1618.

Das XV. Capittel.

Schreiben Keyſ. Maieſt. an die Churfürſten wegen der Böhmiſchen Ständt ſub dato vlt. Iunij.

WIr Matthias / ꝛc. Auß was Vrſachen / vnvmbgänglich / vnnd beweglich / Wir / der in vnſerm Königreich Böheimb vnnd ſo gar in vnſerer Reſidenz vnd Schloß zu Prag / vnlängſt entſtandenen Vnruhe vnd was darauff Zeithero fernere Vnweſen vnnd Vbelſtandes halben erfolgt / vnſere Keyſerliche Patenten ins Reich hin vnnd wider abgehen laſſen / Wir nicht vmbgehen mögen / das habt jhr auß beyverwarten Exemplarien / mit mehrerm zu vernemmen: Befehlen auch darauff hiermit gnädigſt / Jhr wöllet erſtberürte Patenten / in vnſerer vnnd deß heiligen Reichs Statt Cölln / an Orth vnd End wo dergleichen Sachen ohne das / zu menniglichs Wiſſenſchafft vnd Warnung publicirt zu werden pflegen / alsbaldt nach empfahung / öffentlich anſchlagen vnnd verkünden laſſen / auch mit allem Ernſt darob vnd dran ſeyn / damit angeregte Patenten / der Gebühr vnnd Schuldigkeit gemäß / auch Krafft vnſerer vnd deß H. Reichs Satzungen vnnd Abſcheid / ohn allen Auffzug vnnd Verweigerung / würcklich verlebt vnd nachgegangen werde / an dem erſtattet jhr vnſern gnädigſten Gefälligen ernſtlichen Willen vnnd Meynung / vnd ſeyn Euch mit Keyſ. Gnaden wol gewogen / Wienn am letzten Junij / 1618.

Das XVI. Capittel.

Folget hierauff ein Keyſ. Patent an die Reichs-Chur vnd Fürſten / abſchaffung deß Kriegsvolcks betreffent.

WIr Matthias / ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden Churfürſten / Fürſten / Geiſt- vnd Weltlichen / ꝛc. ad longum ins Reich / ꝛc. Es wird E. L. L. A. A. vnd Euch / auch ſonſten menniglich jnner- vnnd auſſerhalb deß Reichs nunmehr gnugſam erſchollen vnd offenbar gemacht worden ſeyn / was für ein Vnruhe vnd Empörung ſich vnlangſt am 23. nechſtverfloſſenen Monatstag May / in vnſer eigenen Reſidenz vnnd Schloß zu Prag in vnſerem / als Regierenden König / Abweſen an etlichen vnſers Königreichs Böheimb verordnet vnd hinderlaſſenen Statthaltern / Land Officirern vnd andern Dienern theils Widerwärtigen zugetragen

vnd

vnd erhaben. Wann wir dann glaubwürdig verständige werden / es auch die von einem Tag zum andern einkommende Bericht mit mehrerm zu erkennen geben/ daß vorgemelt vnsers Königreichs Böheimb Widerwertigen/ welch in jhren eigenthätig, vnd feindseligen Handlungen / vngeachtet vnserer schon zu vnterschiedlich mahlen/ Theils in verschlossenen Schreiben / theils durch General Patenten angezeigt vnnd erbottenen Glimpffs vnd Sanfftmütigkeit/ auch gütigen Heyls vnd Entscheidung dessen worauß alle berürte Vnruhe vrspringlich hergeflossen zu seyn/ angezogen/ vnd hin vnd wider außgesprengt wird/ noch stättig vnd ohne vnterlaß je mehr vnnd mehr fortfahren zu Besterck, vnnd Durchbringung jhres zu sonderbarer Veracht vnnd Schmälerung vnserer gebürenden Keyſ. Hochheit Præminentien vnnd Iurisdiction gereichenden vnverantwortlichen Intenten aller Orten/ vnnd vnter anderm auch zumal in dem H. Reich/ auch vnsern vnd desselben Chur-Fürstenthumb/ Landen/ Stätten/ Märckten/ Flecken/ Obrigkeiten vnd Gebieten/ hin vnnd wider Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß zu werben vnnd annehmen sich bemühen/ vnd aber wie Er L. L. A. A. vnd euch gnugsamb bewust / dergleichen erst verstandene Werbung vnnd was demselbigē anhängig / in vnsern vnnd deß Heiligen Reichs heilsamen Satzungen/ vnnd bevorab vermög deß im Jahr 1570. auffgerichteten Abschieds / an vnser als Regierenden Römischen Keysers vnd Oberhaupts Vorwissen vnd bewilligte Patenten/ Prästirung gebürender Caution vnd anderer nothwendiger Requisition in allweg verbotten/ hierumben so befehlen wir demnach Er. L. L. A. A. vnnd euch sampt vnd sonders von Röm. Keyſ. Macht / ernstlich gebietendt/ vnnd wollen daß sie in vorgemelten dero Churfürstenthumb/ Landen / Graff-Herrschafften vnnd Stätten / auch derselben Vnterthanen vnd Verwandten / wes Stands vnd Wesens die seyn/ mehr vorangeregte Böhmische vnnd andere zu deren Behuff anmassendt Kriegswerbungen / Bestallung/ Musterungen vnd Durchzug / vnnd was deme anhängig sein mag/ ohn Fürweisung vnserer Keyserlichen Patentē/ Bewilligungen vnnd andern in obgemelten Reichs Abschieden specificirten Requisiten, durchauß nicht gestatten vnnd fürgehen / sondern darwider gebürlich ernstlich Verbott / alsbaldt vnd vnsaumblich abgehen lassen / vnd mit würcklicher Execution Bestrickung / Trenn- vnd Abschaffung ohn allen Respect steiff vnnd fest handhaben vnnd halten/ auch was allbereit dargegen fürgenommen vnd vnterstanden worden wäre / reuociren vnnd abschaffen / als lieb Er. L. L. A. A. vnnd

euch samptlich / vnnd einen jeden insonderheit ist/ vnser Keyſ. Vngnad vnd darzu die in vorangeregten Reichs Satzungen vnnd Abschieden bestimpte Peen zu vermeiden/ Wir wollen auch vnnd ist vnser ernster endtlicher Will vnnd Meynung/ daß denen hiervon gemachten vidamirten Abschrifft nicht weniger s/ als den Originalien selbsten vollkomẽn Glauben beygestellt/ darüber auch gehorsambste Vollziehung geleistet werden sollen.

Ferner so ist auch wol bewust/ was massen etliche auß vnsern Vnterthanen deß Königreichs Böheimb sich so weit vermessen/ daß sie in vnser Prager Schloß vnd Königliche Residentz in der Böhmischẽ Cantzeley/ vnd zwar in die Rathstuben/ als an ein vornembstes Orth / dahin aller Recurs so wol in Iustitien als deß gantzen Landsangelegenen höchstẽ Sachen ist / auch billich daselbsten der gröste Respect gehalten werden/ vnd jederman vor Gewalt gesichert seyn soll/ mit gewaffneter Hand kommen/ allda zween auß vnsern Stadthaltern vnd ein Secretarium , Vnsere liebe Getrewe ohn alle vorhergehende Anklag vnnd Verhör gewalthätiger weiß angefallẽ/ auch zum Fenster hinauß in die tieffe deß Schloß grabens gestürtzt / vnnd als sie wider alles Verhoffen auß sonderbarer Gnad vnd Schickung Gottes beym Leben geblieben/ auff sie loß geschossen/ vnd wann derselben etlich jhrem furor nicht gewichen / vnnd sich an andere Ort salvirt Sie jhrer außgangenen Apologia nach/ noch weiter jhren wütenden Grim̃ vnd Zorn an deroselben Leib vnd Leben auß gegossen hätten / Vber diß sie auch theils andern vnsern Räthen vnd Dienern nachgestellt/ jhnen jhr Haab vnd Guth genommen vnd geplündert/ auch sie an jhren Ehren öffentlich geschmächt.

Dreyssig Directores, Regenten vnd Land Räht e selb vntereinander auffgeworffen/ alle Expeditiones. vnnd so gar das gantze Regiment Wesen an sich gezogen / das Schloß mit frembden geworbenen Volck bewachen/ vnd die vorige Guardi in jhr Gelübd nemen lassen/ den Obersten Burggraffen deß Königreichs Böheimb in Arrest genommen/ vnd jhme Wacht vor die Thür gesetzt/ Jhme so wol/ als den vbrigen abwesenden Stadthaltern/ auß der Statt zu weichen/ alle Rathschläge/ vnd daß sie auch auff vnsere Citationes sich nicht absolute den andern Innwohnern aber allen in gemein ohn jhr Vorwissen solches nicht zu thun/ inhibirt vnd verbottẽ/ die Geistliche Collegia zu wider dem Landtags Schluß vnd klaren Text deß zwischen den sub vna, vnd sub vtraq; auffgerichteten Vertrags abgeschafft/ sie jhrer in der Landtaffel ordentlich einverleibten

Güter:

Güter de facto entsetzt / vnd die Person eigenmächtig auff ewig auß dem Land proscribirt durch allerhandt vngleiche vnd vngereumpte informationes nit allein vnsere getrewe Länder vnd Vnterthanen/ sondern auch Chur- vnd Fürsten wider vns zu verhetzen vnd von vns abwendig zu machen / sich vnterstanden / jhre außgangene Apologiam mit vielen vngeräumpten Contumacien vnd Sachen angefüllt / in vnser König. vnnd Lands Contribution gegriffen / die mit Bewilligung der Ständ im Landrecht deputirte Oberste Stewreinnehmer abgesetzt / andere hierzu verordnet/ frembdes Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß / ohne vnser / als deß Königes zu Böheimb/ Wissen vnd wider vnsern Willen geworben/ vnd auffgenommen/ das Land vnnd die Innwohner mit der Lehen / einlegen deß Kriegsvolcks vnd andern Anlagen vnd Beängstigen zum höchsten beschütt/ ja gar sämptlich in Bereitschafft zu stehen ohn einigen hiezu habenden Fug vnd Macht durch Patent ermahnet/ verordnet/ vnd auffgebotten/ Vnser Statt Crummaw als vnser Eigenthümblich Erb Guth/ mit Abweisung vnser dahin verordnetẽ Leut/ so wol die Statt Böhmisch Butweiß mit eusserster Bedrohung auffgefordert / derselben klärlich zu entbieten lassen / im Fall sie sich nicht ergeben würden / daß man sie mit Fewr vnd Schwerdt/ also daß die Statt jnner drey Tagen mit Besemen zusammen gekehret werden solle/ Verfolgen / vnnd deß Kindes in Mutterleib nicht verschonen wölle/ Die jenigen auß den Ständen / so sich jhres bösen vnd sträfflichen Beginnens geäussert / daß sie zu jhnen tretten/ es mit jhnen halten vnd sich verbinden müssen/ gezwungen/ vnsere offene vnd ins Königreich Böheimb geschickte/ vnd dem Königreich zum besten gemeynte Patent/ darinn wir sie gantz Vätterlich vnd gnädig zu niderlegung der Waffen/ Einstellung fernerer Werbung vnd allen schuldigen Respect, Gehorsam ermahnet vnnd gewarnet / zu publicirn verhindert vnd verbotten/ vnser vnterschiedliche Schreiben / trewe Ermahnungen/ gantz Vätterliches Anerbietẽ/ daß wir ohn alles Kriegsvolck dem Streit durch gebürliche Mittel deß Rechten abhelffen wolten/ gar nicht in Acht genommen/ vnsere Keyserliche Hoffpost/ so vnser vnd deß H. Rö. Reichs hohes Regal / vnd desselben getrewe Churfürsten vnd hochwichtigste angelegene Sachen betrifft/ etlichmal [illegible] vnd eröffnet/ vnd letztlich gegen den Landgräntzen sich auch der Päß gemächtiget /vnd vnser vnterden Vnserigen mit gewaffneter Hand dieselben zusperren vnterstanden/ vber jhr vorige kurtz vorhergangene Defension abermals ein newe vom Montag nach S. Johannis deß Täuffers deß 1618. Jahrs gemacht

vnd auffgericht / darinnen vnter andern Artickeln / die von vns außgeschriebene Landtäg vnd derselben Bewilligung / bey denen sie selbst Persönlich gewesen / als verfast vnmüglich taxirt vnd auffgedruckt / hergegen aber selbsten noch viel grössere Aufflagen auff das gantze Land vnnd alle Innwohner geschlagen / vnd darinn vnser selbst eigene Herrschafft vnnd Cammer Güter gezogen.

Ferner setzen sie gantz vermessen / daß jhr Volck zu Beschützung deß Landes angesehen / Vnser aber als jhres Königs vnnd Herrns ein frembdes Kriegsvolck seye / vnnd desselben Werbung wider die Landes-Ordnung lauffen thue / schwerer vnd hoch betrohlicher Protestation sich gegen vns gebrauchendt / nemblich im Fall vnser Volck anziehen werde / daß alle Clöster vnd Geistliche im gantzen Landt möchten von dem gemeinen Pöfel vberfallen werden / sie solches nicht wehren könten / auch daran nicht schuldig seyn wolten. Ob nun dieses alles vns selbsten vnnd dem Land (wie sie fürgeben) zum besten / vnd nicht viel mehr wider vnsere Keyserl. vnd Königl. Hochheit vnd Reputation, auch dem gantzen Königreich zum höchsten Verderb vnd Schaden sey / geben wir einem jedern vernünfftig zu erkennen.

Das XVII. Capittel.

Hierauff haben Keyserl. Majest. dergleichen Schreiben an die Ständt in Böhmen / wegen vberschickten Patenten sub dato Wien Ioannis Baptistæ abgehen lassen.

WOlgeborne / Ehrsame / Weise / liebe Getrewen / ꝛc. Wir haben bey einem eignen Currier / denen auß dem Herrn / Ritter- vnd Bürgerstandt sub vtraque damals versambleten Personen ein Schreiben / benebens denen Patenten / so in vnserm Königreich publicirt werden solten / vberschickt: vnd als vns keine Antwort darauff zukommen / haben wir den andern Currier mit Schreiben vnd beygelegten Abschrifften / denen Personen so auß allen Ständen / jüngst verwichenen Montags beysammen sein sollen / abgefertiget: auß welchen beyden Schreiben jhr vnsern gnädigsten Willen / Vätterliche Vorsorg vñ Meynung / was massen diesen errüttungen ohn Kriegs Verfassungen abgeholffen werden köndte / sonder zweiffels vernommen. Vnter dessen aber kompt vns glaubwürdiger Bericht vor / wie noch der Graff von Thurn / mit einem

Kriegs-

Kriegsvolck gegen vnd in die nähe der Stadt Budweiß gezogen / dem Bürgermeister vnd Rahtmannen geschrieben/vnd durch seine abgeordnete/in massen auch vnsern Vnterthanen zu Crummauw zu entboten/ sie sollen vnser Volck/so sich zu verwahrung derselben Statt daselbsten befunden/abschaffen/die Statt abtretten/neben grossen Bedräwungen/ wo fern sie solches nicht vollziehen würden / wolte er auch das Kind in Mutterleib nicht leben lassen: Welchs jhme oder keinem andern / daß er an vnsern Getrewen/solcher Gestalt seinen Willen treiben möchte / nicht gebührt/können auch solchem länger nicht zusehen vnnd gestatten/ lassen derowegen/vnser Volck zu Roß vnnd Fuß mustern / mit diesem Befelch / Sie sollen vnuerlängt in vnser Königreich Böheimb rucken/ vnd vnser getrewe Vnterthanen / wider diejenige/so vnter vnserm Namen vnd Titul sie beleidigen wöllen/vertretten vnnd schützen: welchs wir euch durch dieses Schreiben andeuten wöllen/damit jhr vns reifflich das böse schädliche/so hierauß entstehen kan/bey eirch bewegen/vnd lieber von ewren Vornemen durch diese Ermahnung abstehet/dann vnser Königsreich Böheimb/ewer selbst / vnnd ewer Vnterthanen Verderbens Vrsacher seyn: Hergegen abermögen vnsere getrewe liebe Vnterthanen/die sich dieser Sachen nicht angemasset/dessen vergewissert seyn / daß wir sie vnd andere durch vnser Volck/im wenigsten zu beleidigen nicht verstatten wöllen/sondern sie allermassen schützen/vnd objhnen Gn. vnd Väterliche Obhandt zu halten gemeinet: Darnach werdet euch wissen zu richten. Wien am Tage Johannis Baptist /1618.

Das XVIII. Capitel.

Hierauff haben die Ständt auff die Keyserliche Schreiben sub dato Prag den 30. Junij 1618. geantwort.

Allergnädigster Herr/ Von GOtt dem Allmächtigen wüntschen E. Keys. Majest. wir alle Wolfahrt/ꝛc. Vnd eben in dem/ da wir diesen Currier mit beyligenden/von allen dreyen Herrn Ständen dieses Königreichs Böheimb/an E. Keys. May. lautende Antwort/sampt andern beygeschlossenen Sachen abgefertigt/ist von E. Keys. Majest. vns ein ander Schreiben/vnterm dato Wien/erschienen Witwoch zukömmen/in welchem vermeldet wird/ daß Ew. Keys. Majest. auß Vrsachen/daß Herr Graff von Thurn mit einem starcken Kriegsvolck zu Budweiß ankommen/ vnd sie die Budweisischen mit scharpffer Bedrohung/ daß sie jhm

die

die Statt abtretten sollen/ oder aber im widrigen Fall er sie dazu wol bringen wolte/ ꝛc. Fürhabens seynd deroselben Kriegsvolck mustern zu lassen/ vnnd dasselbe in das Königreich Böheimb zu senden / mit diesem dabey vermelden/ was für schwere Sachen darauß erfolgen würden.

Derohalben allergnädigster Keyser/ König vnd Herr/ E. Keyserl. Majestät wir hierauff in vnterthänigstem Gehorsam bitten/ Sie geruhē deroselben erstlich solche von allen dreyen Ständen hierbey gelegte Antwort vorbringen zu lassen/ vnnd dieselbige in jhre reiffe Berathschlagung zu nehmen/ so werden dieselbe darauß/ so wol auch auß andern E. Keyſ. Majest. hiebevor vbersandten Sachen / allergnädigst vernehmen können/ daß diese Defention, so von den Herrn Ständen abgeordnet/ nicht ist E. Keyſ. Majest. zu wider fürgenommen/ sondern vor vnd wegen E. Keyſ. Majest. vnd zu Beschützung dieses Königreichs/ auch vnser Weib vnd Kindern/ vnd daß also gar keine Noturfft erfordert/ daß Ew. Keyſ. Majest. etlich Kriegsvolck werben/ viel weniger dasselb in diß Königreich zu gewaltigem Verderb desselben schicken lassen. So viel dann die Budweiser/ als eine in diesem Königreich gelegene Statt betrifft / können E. Keyſ. Majest. wir in Warheit berichten/ daß der Graff von Thurn jhnen selbst zum besten/ auß der Ständ Befelch/ mit jhnen gar glimpfflich darvon tractirt, damit von jhnen kein frembd Kriegsvolck nicht auffgehalten würde/ dieweil solches in der Landsordnung vnnd Landtagsschlüssen dieses Königreichs hoch verbotten sey / sondern daß sie dieselben abschaffen solten/ mit diesem Versprechen/ wann es von jhnen beschehe / so solte jhnen einiges Kriegsvolck von den vnsern in die Stadt nicht eingelegt werden. Nachdem sie sich dessen aber geweigert/ vnnd sich hierdurch vor deß Lands Feind erzeigt / vnnd jhnen hierauff was rauher Wort geben worden/ ist sich in solchen Fällen nicht zu verwundern: Jedoch ist Herr Graff nicht willens gewesen/ jnen damit im geringsten schädlich zu seyn/ welches dann auß der Crummawer Exempel abzunehmen / daß / wie sie dem also nachkommen / vnnd das frembde Kriegsvolck abgeschafft/ vnter jhnen keinem nichts vnrechts begegnet / noch jrgends ein Kriegsvolck dahin von den Herrn Ständen eingelegt worden: worauß E. Keyserl. Majest. gnädigst befinden / daß zu der Zeit keine billigmässige Vrsachen nicht vorhanden / daß allein den Budweisern zu Gefallen / vnd auff etwa jhren allzumilden Bericht / ein Kriegsvolck von E. Keyſ. Majest. in dieses Königreiche eingeführet werden solte : vnnd wiewol vns nicht zweiffelt / daß vnsere vnd dieses Königsreichs Feind/ Ew. Keyſ. Majest.

Tag

Tag vnd Nacht dahin anführen / jhnen jhren Willen zu erfüllen / vnnd Kriegsvolck in dieses Königreich außzurüsten vnnd zu senden: so seynd wir doch zu E. Key. Majest. der vnterthänigsten Hoffnung / darumb wir dann auch E. K. Majest. an statt aller dreyer Stände / vnauffhörlichen in aller Demuth bitten / daß E. K. Majest. weder vor sich selbsten sich dazu commouiren, viel weniger zu jhren so bösen vnnd schädlichen Rahtschlägen verwilligen werden: dann neben der hiebevorigen Anmeldung vnd Bezeigniß / welches die Herrn Stände in dem Beschluß jhrer Antwort gesetzt / können Ew. K. Majest. wir auch weiter dieses vnterthänigst zu vermelden nicht vmbgehen / was gestalt bißher / nechst Göttlicher hülff wir solche Versehung gethan / vnnd in Acht genommen / daß niemandt vnter denen sub vna, nichts Bedrängliches begegnet ist.

Wann aber von E. K. Majest. etlich Kriegsvolck hierinnen in dieses Königreich wider die Landsordnung vnnd Landtagsschluß gebracht werden solt / so beförchten darauff wir vns dessen / daß der gemeine Pöfel in den Prager Stätten / vnd auch in den Crayssen / so bald sie im geringsten etwas darvon vernehmen würden / alle Clöster / vnd andere Ordenspersonen angreiffen dörfften / daß vns auch vnmüglich were / wie gern wir jmmer wolten / sie zuerhalten: wordurch vielleicht viel vnschuldiges Blut (welches der Allmächtige Gott gnädig verhüten wolle) vergossen werden möchte. Warfür / vnd für solch vnschuldig Blutvergiessen nit die Ständ dieses Königreichs / sondern der jenige / welcher ein frembdes Kriegsvolck in dieses Königreich geführt vnd geschickt hätte / rechenschafft geben müste / welches dann Gott dem Allmächtigen vnd der gantzen Welt wunderbar seyn würde. So dann hierauß vnd noch ein anders mehr entstehen können / wo fern die Stände dieses Königreichs in solchen vnvmbgänglichen / vnd darzu gedrungenen Nothfällen / wider solches Kriegsvolck auch anderstwohin vmb Hülff vnd Schutz fliehen.

Dieselben wir E. K. Majest. der vnterthänigst zu erwegen / Wir seynd aber jedoch nochmalen zu E. Keyserl. Majest. der vnterthänigsten Zuversicht / daß wegen etlicher Personen vnnd böser Rahtgeber / welche alles dieses Vbels / so darauß ferrner erfolgen möchte / Authores vnnd Vrsacher seynd / Ew. Keys. Majest. solches dahin nicht kommen lassen werden. Hiermit Ew. Keys. Majest. in den Schutz deß Allerhöchsten befehlende. Datum auff dem Prager Schloß / Sambstag den 30. Junij / 1618.

Das XIX. Capittel.

Volliche Keyserliche Antwort / auff der Ständt an Keys. May. vnterschiedliche abgangne Schreiben / sub dato Wienn den 9. Julij 1618.

MAtthias / ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge / Liebe Getrewe / ꝛc. Wir haben ewer beyde Schreiben / so vns durch eweren eigenen Currier von Prag auß vberschickt / deren erstes den 17. das andern den 30. abgewichenen Monats Junij datirt, darneben vber vorige jetzt abermals auff vns angeordnete Defension empfangen / darauß vber alles vnser antragen wir vernommen / daß nicht allein vnsere gnädige vätterliche Vermahnung / Warnung / Erklärungen vnd Befelch keine statt noch raum erfunden / sondern viel schwere vnträgliche Puncten solchem Schreiben einverleibt seynd / vornemblich Bedrohungen vnnd Protestationes geschehen / vnd da ferrn von vns ein geworben Kriegsvolck in das Königreich Böheimb / zu wider der Landsordnunge vnd LandtagsBeschluß / geführt werden solte / jhr euch beförchtet / das gemeine Volck wie in Prägerr Stätten / also auch in den Crayssen alle Clöster vnnd Geistlichen anfallen möchte: Ob jhr zwar solches gantz gerne verhüten wissen wöllet / euch doch dieselbige zu erhalten keines wegs möglichen were / vnd daß vor vnschuldig Blut nicht jhr / sondern der jenige / welcher dieses frembdes Kriegsvolck ins Land einführete / rechenschafft geben müste.

Wann wir dann von vnserm getrewen Vnterthanen / dieses keines wegs vermeinen vnd halten / daß sie also Vnchristliche Sachen vor die Hand nehmen solten / sonderlich weil sie hierzu keine gegebene Vrsachen fürzuwenden / Wir auch vnsere getrewe Vnterthanen zu beleidigen nit gemeint / sondern vns allein die Vnruhigen Beschädiger deß Vatterlandts zu bestraffen fürhaben / vnnd dieses durch kein frembdes / sondern in vnserm Königreich vnd Land / dann im H. Römischen Reich geworbenes einheimisches Volck / ist vns auch nichts liebers gewesen / auch nachmals nicht / dann daß wir dessen hetten geübriget sein mögen / Inmassen wir euch dann baldt Anfangs zum Frieden ermahnet / auch so lang kein Volck geworben / biß jhr euch selbsten herfürgebrochen / vnd vielmehr die Waffen / Vnruhe / Krieg vnd darauff folgendes Blutvergiessen / als sanfftmütige Mittel erwöhlen vnd belieben lassen. Wann es nun je durch ewre Verursachung darzu kommen müssen / vnd bey euch

vnse-

vnsere gnädige Vermahnung keine Wirckung haben kan / so wird vns der Allerhöchste vnnd gerechteste Gott gnädiglichen solche Mittel an die Hand geben/durch welche wir vnschuldige Geist- vnd Weltliche Vnterthanen vertheydigen vnd schützen werden können. Insonderheit weil dergleichen Vornemen aller Vernunfft/der Natur selbsten / denen Landtags Beschlüssen / allen Gewonheiten/ den Rechten/ Landsordnungen/ der Vereinigung zwischen denen sub vna vnd sub vtraque vnnd ewerm Majestätbrieff außdrücklichen zu entgegen / auch von keinem Verständigen nicht kan gebilligt werden.

Anlanget die Zerstörer deß Friedens / mit dem jhr setzet / euch in kein Recht einzulassen/an vns gemeint / daß solche ferners würcklichen gestrafft werden möchten/ erkennen wir vor billich / seyndt auch dasselbe gesonnen/solche Zerstörer deß Friedens gebürlichē straffen zu lassen/ weil aber vermög aller Vernunfft vnd natürlichen Rechten/ niemandes für dergleichen gehalten werden soll/ ehe dann er zuvor hierüber gehöret/ vberzeuget vnd verurtheilet wird/ sol auch als billig dabey verbleiben/ in widrigen werdet jhr ewere Freyheit/ Recht vnd Landsordnung selbst cassiren, vnd ein sehr schädlich Exempel vber euch / ewere Kinder vnd Nachkommen einführen / welches wir als ein gerechter König / der auff die Landsordnung vnd ewere Freyheiten geschworen / auch nicht billigen/ oder hierzu stillschweigen können. Vnd da jhr zum Beschluß damit drohet/ daß jhr anderstwo vmb Hülff vnnd Schutz wider solches Volck euch bewerben müsset / das habt jhr allbereit an allen Orthen im Werck erwiesen / Wir aber sind dessen versichert/daß keine Christliche Obrigkeit / ewer vnziembliches Vornemen/sich werden belieben lassen/sondern ein jeder sich dessen beförchten muß/daß jhme vnter gleichmässigem Schein vnd Verwandnüssen etwas dergleichen / oder auch ärgers von seinen Vnterthanen begeben möchte / Welches wir euch zur Antwort auff ewer Schreiben nicht verhalten wollen. Wien am 9. Julij 1618.

Das XX. Capittel.

Gegenantwort der Ständt in Böhmen / auff die Keyserl. Schreiben sub dato Prag den 19. Julij 1618.

Aller Durchleuchtigister / rc. Ew. Keys. May. Schreiben sub dato am 9. Julij ist vns jüngst verschienen Freytags den 13. dises vberant-

wortet worden / hierauff hetten Ew. Keyſ. Majeſt. wir alsbaldt vnterthänigſt beantwortet/ſo haben gleich dazumal jhre Churf. G. der Pfaltzgraff an Rhein/deß H. Röm. Reichs Churfürſt / einen anſehenlichen Geſandten zu vns abgefertigt/vnd etliche nötig E. Majeſt. vnnd dieſem Königreich/ſo wol dem H. Röm. Reich/erſprießliche Sachen vortragē laſſen/wie dann auch wir gleichfals vnnd Jhr Churf. Gn. zu Sachſen in dergleichen Sachen Geſandte abgefertigt / vnnd auß dero Relation vnd Antwort ſtündlich erwartet. Auß dieſen vnd andern vnvmbgänglichen Vrſachen / hat ſichs mit dieſer vnderthänigſten Antwort verzogen/bitten E. K. Majeſt. vnterthänigſt/deß Verzugs halben/auß geſetzten Vrſachen kein vngnädiges Mißfallen zu tragen.

Als wir nun ſolch E. K. Majeſt. Schreiben mit gebürlicher Reverentz empfangen / haben wir vns in allweg auß demſelben einer ergetzlichen remedirung alles deſſen/ſo bißhero auß Anſtifftung etlicher böſer ſchädlicher Räthe/ E. K. Majeſt. vnd der Ständ ſub vtraque dieſes Königreichs Feinde/zu verkleinerung Ew. Majeſt. Hochheit/ vnnd dieſes Königreichs euſſerſten Verderbnüß vorgenommen worden / verſehen/ haben aber leyder darauß befunden/daß Ew. Keyſ. Majeſt. noch biß anhero etliche wenig Perſonen der vntrewlichen vnnd ſchädlichen Räthe mehr als die geſampten Ständ ſub vtraque E. Keyſ. Majeſt. gehorſame Vnterthanen / wie auch dero von andern vnterſchiedlichen Orthen auffrichtig/anſehenlich ertheilte Rahtſchläg/in Acht nehmen/ Hergegen aber vnſere vnd aller Stände ſub vtraque trewherzig Gutachten/vnſerer Meynung zu wider/deuten/vnd für eine Commination annehmen / deñ daß wir in vormals an E. Keyſ. Majeſt. vnſerm abgangenen Schreiben gemeldet/ wann von E. Keyſ. Majeſt. ein Kriegsvolck in dieſes Königreich/der Landsordnung vnd Landtagsbeſchluß zu wider/eingeführt werden ſolte/ſo were zubefahren / daß der gemeine Mann in Stätten vnnd Crayſſen/alle Clöſter vnd Geiſtliche anfallen möchte/da dann wegen deß vnſchuldigen vergoſſenen Bluts nicht wir/ ſondern die jenige/ ſo verurſachen/daß frembdes Volck ins Land geführt wordē/Rechenſchafft gebē müſten/ Solches iſt von vns auß auffrichtiger vnterthänigſter Liebe gegē E. Keyſ. May. ſo wol zu erweiſung der guten Inclination, ſo die Ständ ſub vtraque zu den Ständen ſub vna tragen / daß ſie nemblich nit jhres Verderbens begierlichen / ſondern mit jhnen viel lieber in Chriſtlicher Lieb vnd Einigkeit zu leben/ſich verwüntſchen / geſchehen / Es hat aber leyder der St: ſub vtraque dieſes Königreichs bevorn E. Keyſ. Majeſt.

zu mehr.

zu mehrmalen flehentlich vnnd vnterthänigst fürgetragene trewhertzige Meynung/bey E. K. Majest. kein statt noch raum finden mögen/sondern wird vns hergegen mit feindlichem Auffhalt in dieses Königreich hoch gedräwet/da wir vns dargegen gäntzlich versehen hätten/E. Keys. May. würden durch andere Mittel diß gantze Wesen zu gutem Ende vñ Außgang befördern/bevorab/da Ew. Keys. Majest. nicht gemeint / vnsere Privilegia/Freyheiten/Majestätbrieff/Landsbeschlüß/vnnd der Ständ sub vtraque mit denen sub vna Vereinigungen vmbzustossen/ auch daß Ew. Keys. Majest. ansehnliche fürnehme Personen in kurtzem vermögen vnnd abordnen wolten / so alles das jenige / was in diesem Königreich fürgelauffen / in welchem auch alles / was in einigem vnvernemen verbleibet/anstatt E. Keys. Majest. gebürender massen zu endtlicher abhelffung bringen sollen. Diesem nach seynd die Stände der vngezweiffelten Hoffnung gewesen / jhre grauamina würden hierdurch dermal eins erlediget werden/ jetzt aber befinden wir / daß solchem obbeschriebenen allergnädigsten Erbieten zu wider/ Ew. Keys. Majest. in letztem Schreiben dieses hinzu setzen lassen/ Sie seyn deß Willens / nur die Verderber deß Vatterlandts/nicht zwar mit frembdem/ sondern mit einheimischen / in diesem Königreich vnd im H. Römischen Reich vnd andern E. Keyser. Majest. Landen geworben Volck zu straffen / Welcher gantz beschwerlichen Worten vnd Bedräwungen / so abermals auß Anstifftung Ew. Majest. bösen Räthen hergeflossen/hetten sich die freyen Ständ sub vtraque dieses Königr. nicht versehen/es auch mit nichten verdienet / daß sie für jhre trewe auffrichtige/gehorsame vnterthenigkeit/welche sie. E. Keys. M. bißhero mit darsetzung Guts vnnd Bluts/auch vielfältigen andern Glück vnnd Vnglück / dem gantzen Hochlöblichen Hauß Oesterreich/ nützlichen Diensten/gnugsamb bewiesen/solchen Lohn bekommen solten / vnd bitten E. Keys. Majest. die getrewe Ständ vnterthänigst/sie für keine Verderber deß Vatterlands zu halten / sondern vor trewe auffrichtige Böhmen vnd Liebhaber der Göttlichen Warheit/E. Keys. May. getrewe Vnterthanen / vnnd deß Vatterlandes Beschützer wider alle Landsbeschädiger vnd Verderber/so vormals vnd jetzt noch mit jhren vntrewen Rathschlägen E. Keys. May. der Stände/vnd dieses Königreichs Verderben vnd Vntergang suchen/vnd dieses Königreich mit Kriegsmacht zu vberziehen/ anreitzen. Das aber E. Keys. May. mit keinem frembden/ sondern in diesem Königreich vnd andern E. Keys. May. vnd deß Heiligē Röm. Reichs Landen geworbenen einheimischen Volck straffen wollen/

in dem verkehren die böſen Räthe vnſere Feinde den rechten Verſtandt vnd Meynung / E. K. M. Pflicht vnd vber die Landsordnung geleiſteten Eyds / wie auch der Landsordnung ſelbſten / vnnd wollen diß darauß erzwingen / weil das Kriegsvolck in E. K. M. vnd deß Reichs Landen geworben / ſo weren E. K. M. befugt / mit feindlicher Macht in dieſes Königreich zu fallen / vnd dero getrewen Vnterthanen ruiniren zu laſſen.

Welche Conſequenz man jhnen nicht geſichert / denn es leufft dieſe jhre verkehrte Deutung außdrücklich wider E. Keyſ. Majeſt. Iurament, welches nicht vermag / E. Keyſ. May. vnd deß H. Röm. Reichs Landen geworben Kriegsvolck dieſes Königreich zu vberziehen / vnnd die Stände durch ſolche Mittel zu ſtraffen / Sondern alſo ſtehet es / daß E. Keyſ. Majeſt. ſchuldig ſeyn / die gantze Gemeinde deß Böhmiſchen Königreichs / bey jhren Satzungen / Rechten / Priuilegien / Statuten / Freyheiten / Gerechtigkeiten vnnd allen Wolhergebrachten löblichen Gebräuchen zu erhalten / das Königreich zuvermehren / vnd alles das jenige zu thun / was zu gutem erſprießlichem Auffnehmen deß Böhmiſchen Königreichs gehörig.

Es leidet auch die Landsordnung dieſe jhre Deutung gar nicht / ſondern erklärt öffentlich einen jeden für einen Feind deß Königreichs ſo da durch einiges Mittel mit Kriegsvolck in diß Königreich zu fallen im Sinn hätte / wie ſich nun dieſe Bedeutung vnd Rahtſchläge Ew. K. M. vnd vnſerer Feinde / ſo ſie derſelben geben / mit Ew. Keyſ. Majeſt. Iurament vnd gedachter Landesordnung reime vnnd vberein ſtimme / geben zu deroſelben eigen allergnädigſten nachdencken / wir vnterthänigſt zu erkennen. Da auch ferners gemeldet wird / das Ew. Keyſ. Majeſt. nichts liebers were / denn daß von dieſem allen abkommen möchte / jedoch wo es durch der Stände Verurſachung darzu kommen ſolte / ſo wolte dieſelbe die vnſchuldige Geiſt- vnnd Weltliche Vnterthanen ſchützen vnd handhaben.

Hierauff allergnädigiſter Keyſer / König vnd Herr / können E. K. Majeſt. wir in Warheit vergewiſſern / wann dieſelbe ſolche vntrewe Meynungen vnd Rahtſchläge böſer ſchädlicher Leuthe hindan ſetzen / vñ lieber dero getrewen Vnterthanen gute Wolmeinungen zu dero Keyſerl. Hertzen / vnd allergnädigſten Bedencken zuziehen geruheten / ſo dörffte es nicht allein keines ſchädlichen Einfalls ins Land / ſondern es würde auch hierauß viel guts E. Keyſ. Majeſt. vnd dieſem Königreich / ſo wol auch andern E. Keyſ. Majeſt. Ländern erſprieſſen.

Es ist auch vnnöttig / daß E. K. May. der Geist- vnnd Weltlichen Leute halben / ein Kriegsmacht ins Land schicken / sie durch dieses Mittel zu schützen / Sintemahl die Stände sub vtraque niemals gesinnet sein gewesen / auch noch nicht seyn / den andern Theil sub vna oder die jhrigen / so da in Lieb vnd Einigkeit friedlich mit jhnen leben wollen / im geringsten zuverletzen oder beschädigen.

Ferner befinden sich in E. Keyſ. May. Schreiben diese Antwort / daß der Stände Vornehmen / wider allen Verstandt / alle Natur / wider der Landtags Abschied / Ordnung / Recht / Landsordnung / der zwischen den Ständen sub vna vnnd sub vtraque auffgerichteten Vereinigung / auch wider den Majestätbrieff außdrücklichen lauffe / vnd könne von keinem Verständigen gebilliget werden.

Hierauß wir dann begreifflich befinden / daß offtermelte böse Räht vnd vnser Feinde E. Keyſ. Majest. dessen bereden wollen / daß alles das jenige was sie selbst zu förderst wider Gott / E. Keyſ. May. jhr eigene Gewissen / Verstandt / Landtags Abschiedt / Statuten / Rechten vnd Landsordnungen / Vereinigungen zwischen den Ständen sub vna vnd sub vtraque, wider den Majestätbrieff / wider die liebe Einigkeit / gemeinen Friede / vnd wider E. K. May. friedlich vber vns dero getrewen Vnterthanen Regierung / gethan vnd gewirckt haben / welches freylich von keinem Menschen / so eines guten Gewissens / vnd dieser Sach erfahren / nicht kan gebilliget werden / auff die getrewe Stände sub vtraq; retorsiue geleitet / gedeutet vnd in verkehrten Sinn vnd Meynung gezogen werden wil / wir aber diß abermals mit der Warheit vnd dem Buchstaben vnsers in puncto Religionis gegebenen Majestatbrieffs / mit der Landsordnung vnd Vereinigung vnd Landtags bewilligung (welches selbsten an jhm hell vnd offenbar ist / vnnd jhren verkehrten Deutungen mit nichten weichen wird) vbereinstimmet / geben wir abermals E. Keyſ. Majest. vnd einem jeden vernünfftigen Liebhaber der Warheit zuerkennen.

Demnach auch E. K. M. allergnädigst andeuten / daß sie vor billich erachten / daß die Turbatores pacis publicæ zu verdienter Straff gezogen werden / vnd daß dieselbe gesinnet seyn / solche Friedens Zerstörer gebürlichen straffen zu lassen / jedoch daß niemandt darfür gehalten werden soll / er were denn zuvorn hievor gehört / vberwiesen vnnd vervrtheilet.

Auff diesen Punct Allergnädigster Keyser vnnd König / geben E. Keyſ. May. wir vnterthänigst zuvernemmen / wann diß den Ständen

sub

sub vtraque auff jhr vielfältiges demütiges von etlichen Jahren hero Münd- vnnd Schrifftlich in gemeinen Landtägen vnnd ausserhalb der Landtäge/durch die verordnete Defension vnd andere fürnehme Personen auß der Gemeine Anbringen / flehen vnnd bitten hätte widerfahren können/daß sie weren ordentlich gehört / vnnd nicht durch ein Schreiben so vnter E. Keyserl. Majest. Namen/auß falschem Vnwarhafftem Bericht/der schädlichen Räthe/Ew. Keys. May. vñ viserer Feinde zu Wien datirt vnd ergangen /vnerhörter Sachen wider alle Recht vnnd Billigkeit vervrtheilet worden / hernach jhnen das Defensor Ampt zu Erhaltung deß auff das Liberum Religionis Exercitium, gegebenen Majestatbrieffes Landtagsbeschluß/Vereinigung der Stände sub vna vnd sub vtraque gehörige Mittel nicht benommen/ vmbgestossen / vnnd den Ständen hierin kein Einhalt beschehen were / so hätte aber dieses darauß erfolgtes Vnheil vermitten werden können.

Weiln aber die vnrechtmessige Verurtheilung der rechtmessigen Verhör vergangen/vnd sich hierneben vnsere Feinde mit beschwerlichen Drohworten/als nemblich/daß sie vnsere Richter seyn würden/ vnnd etliche der Vnsern die Köpffe springen solten/verlauten lassen/vnd das liberum Religionis exercitium, verschrencket/ den Majestatbrieff / die Vereinigung/Landtags Bewilligung vmbzustossen/vnd in Grundt zu nicht zu machen sich bemühet/da doch erwöhnter Majestatbrieff vnd vnsere Vergleichung einen jeden / der vns hierinnen zeinigen Inhalt thun würde/für einen Zerstörer deß gemeinen Friedens öffentlich erklärt/ auff die Landsordnung der Stände Macht Gewalt verleyhet/ zu allen Beschädigern vnd Zerstörern gemeinen Friedens / ohne einigen rechtlichen Proceß vnd Verhör zu sehen.

Auß diesen vnnd andern Vrsachen wil sich nicht gebüren/ vns mit solchen Zerstörern gemeinen Friedens/ E. Keys. Majest. vnnd deß gantzen Landes Feinden/in einen rechtlichen Proceß einzulassen/sondern billig wider sie würcklichen ab executione vermög der Lands Ordnunge/ vnd vielen in diesem Königreich vnnd anderstwo geübten Exempeln / zukünfftiger Warnung allen bösen Leuten/verfahren worden / vnnd hierdurch weder vnsere Freyheiten mit nichten geschwächt/ sondern vielmehr bekräfftiget/ziehen auch damit kein böß Exempel auff vns/ vnser Kinder vnd Nachkommen/so wird auch E. Keys. Majest. Iurament hiermit nit geschwächt / sondern vielmehr gestärckt.

Beym Beschluß E. K. May. Schreiben wird nachgesetzt/als sol-

ten wir mit diesen Worten drohen / da wir melden: Wir haben vns müssen vmb andere Hülff vmbsehen / vnd ob zwar dieselbe schon an allen Orthen gesucht / so seynd doch E. K. M. der gäntzlichen Hoffnung / daß keine Christliche Oberkeit diß vngebürliche (wie daselbst die Wort lauten) der Stände Fürnehmen billigen werde / sondern es werde sich ein jeder dessen befaren müssen / daß jm vnter solchem schein dergleichen etwas oder wol ärgers von seinen Vnterthanen widerfaren möchten.

Hierinnen haben die Stände sub vtraque dieses Königreichs dz Vertrawen zu Gott / daß sie nicht befinden wird / darinnen sie was vngebührliches für sich genommen hetten / dann sie bißhero hierauff besonder Auffacht geben vnd noch geben / daß sie nichts zuverletzung GOttes / E. Keyserlich. Mayestät vnnd dero Hochheit / auch nichts anders / was von andern Leuten nicht köndte gebilliget werden / anfiengen / wie sie dann auch bißhero in jhrem so billich vnnd rechtmessigen Fürnemmen von männiglich vngehindert bleiben / vnnd ob GOTT wil bleiben werden.

Da aber auff böser Räthe Anhetzung ein vnverhoffter Einfall in dieses Königreich geschehen solte (welches doch zu E. M. wir vns als die getrewe Vnterthanen zuverhengen nit versehen wollen) so seynd doch die Stände zu Gott dem Allmächtigen / welcher zu förderst selbst als ein gerechter Richter vnd Schutz Herr seiner Gläubigen / weiln es seine eigene Sachen anbelangt / selber vor vns streiten wird / der vngezweiffelten Hoffnung vnd Zuversicht / er jhnen als dann solche Menschliche Hülff vnnd Mittel in die Hand geben würde / dardurch sie der Religion vnnd Vatterlands Feinden kräfftiglich Widerstandt thun mögen. So hett sich auch eine Christliche Obrigkeit / wann sie jhre Pflicht / damit sie jhren getrewen Vnterthanen verbunden / in Acht nimpt / durch die Hülffe / damit sie vns in so gerechten sachen beyspringen möchte / von jhren Vnterthanen / wann nur alles was zugesaget ist / würcklichen gehalten würde / einiger Gefahr zubesorgen.

Wir sind aber zu E. K. Maj. vermittelst demütigster Bitte dieser vnderthänigsten Hoffnung / dieselbe geruhen dermal eins dieser schädlichen Räthe sich zu entschlagen / vnd dieses viel trewhertzige / auffrichtige / nöhtige vnd vnvermeidlich Fürhaben der Ständen dieses Königreichs jhr allergnädigst belieben lassen / die Keyserl. vnd Königl. Authorität zu interponiren, vnnd vermög jhrer Pflicht damit sie diesem Königreich verbunden / vns gegen solchen bösen Räthen vnd schädlichen Zerstörern

gemeinen Friedens (welche diesen Zwiespalt/ Vnheil/ Vnfrieden vnnd alles bösen mit jhren schädlichen Rahtschlegen verursachet haben) zu schützen vnd hand zu neñen/ dadurch diesem Vnraht auffs eheſt geholfen/ dieses Königreich Böheimb als das fürnemste Glied deß Reichs/ vnter E. Key. M. glücklichen Regierung/ beyseyner Freyheit vnd Standhafftigkeit beharlichen Fried erhalten werden möchte / Darneben dann zu förderst Gott der Allmächtige/ dann auch das gantze H. Röm. Reich ein besonder Gefallen haben/ vnd E. K. May. Keyserl. Cron dadurch bestettiget wird. Vnnd weil E. Keys. May. wie obbemelt / sich hiebevorn gegen den Ständen allergnädigst erbotten / daß von E. K. Mayestät vnverzüglich ansehnliche hohe fürnehme Persohnen zu Commissarien abgeordnet werden sollen/ welche diß alles/ was in diesem Königreich fürgelauffen/ sampt dem was noch in Vnvernemmen bleibet/ an statt E. Keyserl. May. durch gebürliche Mittel zu End bringen möchten / Inmassen dann zweiffels frey an E. Keyserl. Mayest. von Chur Pfaltz vnd Sachsen dergleichen wolmeynende Erinnerung geschehen / Wir auch von höchstgedachtem Pfaltzgraffen vnd Churfürsten bey Rhein durch derselben anwesenden ansehenlichen Gesandten dessen gnädigst ermahnet seynd worden / auch dergleichen durch den Churfürsten zu Sachsen / so wol Schrifft- vnnd mündlich durch vnsere widerumb zu rück kommende Abgeordnete.

So nun E. K. May. dieses Mittel vnsaumlichen an die Hand zu nemen beliebet / dessen wir vnd die Stände bißhero vnterthenigst gewertig gewesen vnnd noch seyn wie künfftiger Zeit die Stände aller jhrer Freyheiten in Religions- vnd Politischen Sachen / vñ eines bestendigen Friedens versichert seyn können/ vnd als dero durch Gotes Hülffe vnnd Vermittelung solcher hoch ansehnlichen fürnehmen Personen (nicht aber der Parteyischen E. K. M. vnd der Stände Feinde) diesem allen Vnheil möchte abgeholffen werden.

Da aber E. K. May. vber vnser aller verhoffen/ dem gewüntschten Friede zu wider beschehener massen sich von obgenandten bösen schädlichen Räthen einnemen vnd verleiten lassen/ vnd hergegen das gute Wolmeynen der Stände E. K. May. getrewen Vnterthanen/ wie auch andere auffrichtige/ ansehenlicher vnd vornehmer Personen Rahtschläge zurück setzen vnd vorschieben solte / So bezeugen die St: diß abermals vor Gott dem HERRN vnd aller Welt/ wañ/ da Gott gnediglich vor sey/ etwas schädliches drauß erfolgē solte/ daß wir hieran keine schuld hetten/

sondern E. K. M. vnd diejenigen so bißher zu solchen bösen gefehrlichen sachen gerathen/vnd noch zu rathen nit auffhören/GOtt dem HERRN vnd aller Welt dafür antworten müssen.

Weſſen nun hiermit E. K. May. gnädigster Will vnd Meynung sey/bitten wir vnterthänigst vnd gehorsamst vns hierauff mit vnverzüglicher Antwort allergnädigst bescheiden zu lassen. Geben auff dem Prager Schloß am 19. Julij deß 1618. Jahrs.

Es haben auch J. K. M. die Oesterreich. Ständezu Linz schrifftlich vermahnet vnd starcke Motiuen eingeführet vnd angezogen/ daß sie den Auffstand in Böhmen nicht per arma, sondern durch Güte stillen solten: wie hiernach folget.

Daß XXI. Capittel.

Als die Oesterreichische Stände den besorgenden Auffstandt im Königreich vermerckt/haben sie an K. M. nachfolgendes Warnungschreiben abgeordnet.

Belangende den Auffstandt in Böhmen/ist der Zeit noch schwehr zu Vrtheilen/ weil ein vnnd der ander Theil noch nit zu gnüge vernommen worden: Vnnd J. Keyſ. Mayest. aber derentwegen ein ansehenlich Inquisitions erkündigung anzustellen in willens. Gesetzt aber/die sub vtraque seynd vberwiesen vnd declarirte Rebellen/so befind sich doch/daß J. Mayest. vnnd dero hochlöblich Haus Osterreich nichts schädlichers/ vnd daß mehr zu Abbruch dero Reputation gereichen könte/ mag gerathen worden seyn/ als daß sie die arma wider die Böhmen an die Hand genommen.

Dann ob gleich J. M. die gewiſſe Victori in der Hand vermeynē zu haben/so gewinnen J. M. nur dz/was zuvor jr ist/daher es auch kein Gewinn zunennen/ zumal es vor der Victori deroselben ohngeschmälert ist vnd bleibt/ hernacher aber verwüst vnnd verderbt/derselben in die Hand kömpt: Ja sie verwüst durch grosses Werben/ vnnd einfürung der Vngarn/ nicht allein jhr schönstes Königreich vnter allen Oesterreichischen Landen/ deßgleichen mit Reichthumb vnnd mächtigem Titul/ auch der König in Hiſpanien/ noch andere Potentaten in Europa sich nit berühmen/oder zum Nohtfall prævaliren kan/sondern sie fügen auch ander J. Mayest. Landen solchen Beschwehr zu/daß sie sich dadurch aller Mittel zu jhren eignen/auch der Vngarischen vñ andern Grentzen nothwendi-

ger Vnterhaltung gleichsam allerdings entsetzen. Dann solchher gestalt haben sie auß Böhem kein Einkommen / die Böhmische incorporirte Land werden sich mit ihrer eigenen Defension bestellung entschuldigen.

Auß Vngarn haben J. M. ohn das nit so viel / daß sie ohne dero Erblanden hülff / die Grentz versehe / geschweigend / daß sie jre Kön. Residentz vnd Auffenthaltung in derselben Cron haben möchten: die Oesterreichische Land werden durch die Werbung / Durchzüg / Musterplätz / gantz außgesaugt vnd erschöpfft / vnd könten J. M. derwegen kein Landtag halten: Auß dem Röm. Reich ist sich bey werender Vnruh nichts zu getrösten / die Camergüter vnd Gefäll seynd bey solchem Krieg gesperrt / haben also J. M. wegen dieser vnruh vnd Kriegswerbung auß allen ihren Königreichen vnd Landen / nit eines hellers werth Einkommen / viel weniger einigs Mittel zu dero / oder jhriger Nothwendigen Vnterhalt / vnd zu nothwendiger Versehung der Türckischen Grentz / oder continuirung deß angefangenen Kriegs / ꝛc. Vor diesem war gleichwol der Credit, der ist aber jetzo wegen J. M. vnerschwinglichen vnnd wissentlichen Schuldenlasts / der vnhelligkeit / der Länder erschöpffung vnnd grossen schulden halben / leider gefallen / vñ felt täglich mehr jelenger solche Werbung vnd Kriegsgefahr weren. Was sich auff Außländische Hülffen zu einem continuirendem Krieg zuverlassen / dz hat man schon längst vnnd offt erfaren / daß es gar nichts außträglichs / darüber auch Keyser Maximilian geklagt / vñ J. M. Vorfahren biß auff dato empfunden haben. Es gebens auch die vmbstände / dz Außländer / mit dergleichen darleihen entweder selbst nit gefolgē können / oder doch zu continuation derselben / wie zu solchem Werck gehört / wegen schmälerung jhres Einkommens nicht verstehen wollen. Da nu J. M. mit einer hand voll Geldes sich zu einem solchen Krieg einleiten lassen / hernacher aber mit Außzalung stecken bleiben / so kömpt die gantze bürd vnnd schuldenlast endlich auff die Länder / die seynd zuvor vertiefft / vnnd durch Kriegswerbung darzu verwüst / vnnd müssen also vnverschuldter weiß mit sampt J. M. zu grund / vnd zu einem Fluch vnd verderben vieler ehrlicher Christlichen Leut werden / die also vmb das Jhrige kommen. Ohn zweiffel machen etliche jhren Anschlag / es werden J. M. bey den Böhmen durch verdiendte Bestraffung sich erholen können / wie Keyser Rudolphus bey den Poblischen vnnd andern confiscirten Gütern gethan: aber da ist grosser vnterscheid / dann die traffen nicht die Stände an / sondern es wurde durch recht er-

kand /

kand/das gieng nit mit Krieg zu/kosten auch J. M. nichs/Bey jetzigem Auffstand aber seynd mächtige Stände/vnd ein grosser Adel interessirt, J. May. werbungen seynd schwer/ vnd kan keine so grosse Victoria, den auffgeloffenen vncosten vnd schaden erstatten/wie dañ kein Victoria, sie sey wie sie wölle/einem Potentaten Geld eintregt/sondern gibt allein territorium vnd regalia, so dieses Orts ohne das J. May. zustehet/dz Geld aber bleibt dem Volck/Befelchshabern/Ministris vnnd Officirern/&c. König Ferdinandus bezwang im 47. vñ 48. Jar die Böhmen mehr als kein König vorher gethan/die meisten Geschlechter waren condemnirt, doch erstattet der Krieg mehr/nicht als die Victoria nutzte/dann die Ministri so vmb J. May. gewesen/namen dadurch auff/J. Mayest. schulden aber wurden so weit/daß hernacher aller Gewinn den Böhmen wider zugestanden: Seither jhre Freyheiten die Keys. May. jhnen genohmen/ mehr vnd vber jhrer Vor Eltern zeiten befestiget worden. Jhr. May. haben bißhero als ein weiser Herr dero schweren schuldenlast jhr hoch angelegen seyn lassen/vnd in dem jüngern Landtag die benemung der Außschuß zu dieser berahtschlagung begert/ welcher leider so hoch erwachsen/ daß kein mittel fast zur abzalung dessen zuerdencken/es sey dann daß bestendige Ruh vnd Fried in den Landen ein weg zeigen. Soll nu J. May. in grosse Werbung sich einlassen/die Monatlich nicht vnter 200000. fl. sich belauffen/benebens die Länder teglich mehr sich erschöpffen/aböden/an Manschafft vñ vermögen abnemen/sonderlich aber diejenige so vnter allen J. Mayest. Landen am meisten schuld hetten vber sich nemen sollen vnnd können: So wird hinfüro vnmüglich seyn auß dem Last zu kommen/vnd recht heissen mit dem güldenen Angel gefischt/dabey zubesorgen/daß alle Camergüter/Stätt vnd Länder nit entlichen in frembder Fürsten hend vnnd gentzlich vom hauß Osterreich hinweg kommen/dessen alles man vberhaben/wann J. M. ohne arm is die Vnruhe zu dempffen vornehmen.

Nu ist aber die eusserste gefahr so ausser Kriegswerbung J. May. vnd dero hochlöbl. H. Osterreich zubesorgen/weit höher in acht zu nemen: dañ zu dem Krieg sind allzeit die vorschläg vnd Räth schein/vnnd annemlich/ der anfang leicht/das mittel schwer vnnd mühsam/der außgang vngewiß: J. May. seynd hohes Alters/grossen schwachheiten/vnnd Kranckheiten vnterworffen/bedörffen nur der Verschönung/vnnd köndten das stetig anlauffen/behelligung/Sorg/Vnruh vnnd Vberdruß/so bey solchen Kriegsübungen onvermeidlich/ohn vermehrung dero Kranckheiten

vnnd abkürtzung deß Lebens nit außbleiben: solte etwan mit J. Mayest. (Gott erhalte dieselbige läg) vnter werender dieser vnruh sich ein Fall zutragen/ so ist nichts gewissers/ dañ das die Cron Böheimb gäntz vnd gar vom Hauß Oesterreich weg kommen würde/ dañ schon (daß wir nit verschweigen/ was vil ehrliche Leut offt in Böheim selbst gehört) von langen Jaren hero haben beyde Religionen/ sonderlich die Evangelische/ die im Land mechtig sich befindē/ vber die langsame Hofexpeditiones, schlechte außrichtungen/ Eingriff in die Freyh. vngleiche außtheilung der hohen vnd andern Empter/ beschwerliche vrteil vnd Sententz/ gefährliche procedirung vnd handlung in Landtägen/ vbermütigkeit/ Falschheit vnnd Geitz der Regenten/ Vermessenheit der Geistlichē/ verachtung vnd sorgliche vntertruckung der Evangelischen/ ein groß Mißtrawen/ heimliche Vngedult vñ Sorg der privirung jhrer volhergebrachten Gerechtigkeit in die Hertzen gefast/ vber etliche in Oesterreichischen vnnd Steyrischen Landen fürgeloffene scharffe Handlung sich erschreckt/ vnnd da sie bey jetziger Keyſ. M. Remedirung verhofft/ verspüren sie sich vielmehr durch die Ministros eingetrieben/ als zuvor. Die scherffe weyland Königs Ferdinandi, die ernstliche handlung Ertzhertzog Caroli, der vnversehene gewaltige Einfal Ertzhertzog Leopoldi, die verdechtige handlung deß Königs Ferdinandi, Ertzhertzogs Maximilian, vñ Alberti, (die Mitler hetten seyn sollen) Kriegshülff/ aller derē Herrn Räht trowung vñ partheyische lästrung/ habē fast alles Vertrawen von jren Hertzen abgewend/ vñ scheinet/ Sie die Böhmen trachten entweder auff ein Reformation oder enderung. Daher auff alle Väterliche gütige schleunige vermitlung ohne Wehr vnd Waffen bey Zeiten zu gedencken.

Auff die designation vnd krönung deß Königs Ferdinandi zu bawen/ ist mißlich/ dann schon vielmals in Vngern/ Böhem/ vnd andern Ländern sich zugetragen/ dz sie bey lebzeitē eins regirenden Königs/ Landfürstens vnd Herrns benente/ erwehlte/ gekrönte Successores andern haben weichen müssen ꝛc. Darumb alle vrsachen zum mißtrawen höchlich zuverhüten/ damit man nicht das wenige/ was newlichen mit grosser Mühe vnd Sorg erworben/ hernach mit leichtem vberlehen/ dem gantzen hochlöblichen Hauß Oesterreich verliehre. Gerichtes nachdencken ist auch bey der möglichen Victori: J. May. vnnd Königl. W. bringen mit hülff deß gantzen hochlöblichē Hauß Osterreich grosses Volck zusamen/ darüber auch erfahrne Häupter/ dz wird ohn zweiffel mercklichen Schaden der Cron zufügen. Solte aber Gott auff J. M. seiten Vnglück verhengen/

hengen / wie offt geschicht / so kan die Gemein weniger maß halten / als ein Potentat / dörffte nit allein in die Länder fallē/ sondern es würde auch seinen Herrn gantz verlieren / sich mit einem andern Herrn versichern/ vnnd es nimmer zu voriger Regierung kommen lassen. Ist also ein hochgefährlich wesen / es seyn gleich die Böhmen vbermañt oder nicht. Dann seyn sie vbermannt / so gerahten sie in gefährliche Desperation, die ist einem jeden Potentatē mit fleis zu vmbgehen / damit jhme nit geschehe/ wie dem Keyser Sigismundo, der mit aller deß Bapsts / des Romis. Reichs/ deß Ertzhertzogen Alberti vnd seiner Brüder zusammengesetzten mechtigen Hülffen vnnd Ernst/ vom geringsten hauffen der Husitten geschlagen worden: Oder wie es Balduino deß Ertzhertzog Gottfried von Boullion Bruder/ der mit 1200. Mann den Colipho mit 29000. Mann geschlagen. Oder wie dem letzten Graffen Ludwig von Flandern / der da beginte einsmals / seine Widerspenstige gentes zu niderlegung der Waffen mit gewalt zuzwingen vnnd zubestraffen / bedrohet auch die Stätt daß sie sich ergeben / doch der gestalt / wo ferrn sie die Waffen von sich legen / mit vnbedeckten Häuptern / gebogenen Knien / vnnd jeder ein Strick vmb den Hals abbitten / vnd auff Gnad vnnd Vngnad sich ergeben/ darüber sie in desperation gerathen / vnd nur mit 5000. Man/ wie rasende Wölff herauß den Graffen angefallen / vnd biß in 40000. Mann in seinem Volck erlegt. Dergleichen seynd zu allen Zeiten vnzehliche Exempla in allen Landen/ sonderlichen auch in Hungarischen Kriegen zu finden/ daß mit wenigem grosse Meng der Feind/ glückseliglichen erlegt worden / vnd sich also grosse Potentaten jhrer Macht nit zuvertrawen haben: darzu kompt / das J. M. Volck gemeiniglich vnbezahlet ist/ vnd dahero bald zur Meuterey geriethe. Wann es sich nun verzehrt/ vnd kein bezahlung hoffen kan / seynd J. May. nit allein mit jren Diensten in der noth nit versichert / sondern darff sich so ein vnbezalt Volck wol auff die ander Seiten begeben / wo sie jhre Bezahlung haben können / zu höchster Gefahr J. M. Auch ist wol zubedencken / da der arme Bawersman/ wann er durch den Soldaten vbel tractirt, deß Seinigen benommen/ nichts mehr herzugeben / noch zuverlieren / vnd sein eusserstes auß gestanden hat / auffstehen solte: So hett man sich nichts gewissers zuversehen/ dann daß die nechst anrainende mit Böhmen eine Gelegenheit zum general Auffstant in allen diesen Ländern mit höhester Gefahr aller J. May. getrewen Landschafften / geschweigent der Böhmen / vervrsachen. Daß nun diese Sorg mit der Cron Böhem nicht zuverachten / weisen

vns die.

vnß die vorige Zeiten vnd Läuff / da Böhmen zum drittenmal vom hochlöblichen Hauß Osterreich / sich weg / vnd auff andere Häupter / begeben / einmal nach Ableibung König Rudolphi, deß Andern im Jahr 1307. dz andermal nach Herozg Friderichen deß schönen Anno 1309. da sie in die 120. Jahr bey Gr. von Lützenburg verblieben / das drittemal nach König Ladislai 1458.

Vnd hat wenig gefehlt / daß nit das vierdtemal nach König Ludwig Anno 1536. todt J. M. Anherrn Keys. Ferdinandus, durch Sachsen vnd Bäyern verdrungen worden: darauß zuersehen / wie leichtlich ein so schönes Königreich von einem solchen hohen Hauß kan weg komen / vnd wie schwer es wider zuerholen / auch zu der Zeit / da die pacta, Siebschafften vñ das Geblüt nebē einer solchen Wahl die doch auß dem Gschlecht nit gehet / grossen zutritt zur succession bereiten können / Bey diesen Zeiten aber da die prætension zum Königreich einig vnd allein auff die freye Wahl der Stände gestelt / vnd hinfüro nicht mehr an ein Hauß gebunden ist / darein auch die vom Hauß Oesterreich regierende König durch Revers gewilligt / vnd dadurch jhrer habenden Recht vñ Zuspruchs sich gleichsamb begeben / würde auff solchen verlust gleichsamb kein Hoffnung mehr seyn / wider darzu zukommen / weil die Cron solche Häupter finden möcht / die nicht allein kein andere Macht schewen / sondern auch ein solchen Bissen jhrem Hauß nit mehr werden ziehen lassen.

Neben der Gefahr mit Böhmen / ist auch Gefahr wegen Vngeren / dañ alsbald die Röm. Catholischen J. Mayestät wider die Böhmen werden Hungern zuführen: So werden die Hungern / so dieses Vnwesen für ein Religions-sach halten / auch auff seyn / vnnd einander in die haar fallen / factiones machen / den Siebenbürger an sich ziehen: vnnd weiln er mechtig / den Hungern wegen der sprach verwandnüß / einerley Gebräuche / Reichthumb vnd deß Regiments angenemm: deß Türcken halben dessen Vasall er ist / keiner hinderung sich besorget / der Palatinus aber wider jhn etwas fürzunehmen zu schwach ist / ꝛc. könte das jenige was nach König Ludwigs Todt beschehen / leichtlich sich auch jetzt zutragen / nemblichen / daß der Siebenbürger zum König auffgeworffen vnnd angenommen / Böhem auch diese Cron vom Hauß Osterreich weg genommen würde.

Bey König Ferdinando war zwar noch der vortheil / daß mit hülff der Reichen ohnerschöpfften Ländern vñ deß H. Reichs / vñ inhoffnung der friedlichen Regierung man dem Siebenbürger dazumal vberlegen

seyn

seyn können: dieser zeit aber were die Böhmische hülff entgangen / die ander Länder gar zu sehr erschöpfft / deß Reichshülffen schlecht / die Cammergüter entblösset vnd gesperret / destoweniger hoffnung der recuperation zu fassen. Vber das alles ist wol zu bedencken / daß die Türckischen Gesandten noch nit auß dem Lande gereisst / die sehen der Christlichen Länder vneinigkeit / Kriegs Confusion vnnd verderben mit Augen an / werden nach Constantinopel alles referiren, der Vernunfft nach jren Kön. ins spiel ziehen vnd anreitzen / dz er diese gelegenheiten die Christenheit anzugreiffen nit auß handen lasse. Mit was Christlichen Blutsvergiessung / verderben vnd verlust der Länder solchs zugehen: vñ wie besorglich demselben sie gantz tributaria vnd eigen werden möge / ist leicht zuerachten. Dessen schuld ob sie schon den Anfengern zuzumessen / werden J. M. doch vnd dz löblich Hauß Osterreich vnd Spania wegen deß Kriegs ein grosse Bürd vnd verdacht bey der Christenheit auff sich laden. Weitere gefahr entsteht auch wegen verlust deß Röm. Reichs: Dann der verlust mit Böhem zeucht nach sich den verlust deß Röm. Reichs. Wie hergegen die erste vnd sicherste staffel zum Reich der erlang dieser Böhmischen Cron ist / das erweiset praxis der Röm. succession, dañ ausser eigenthümlichem anderm Einkommen / kan sich ein Keisser von deß H. Reichs Einkommen schwerlich erhalten / Wie Keyser Carl der IV. pflegt zu sagen / Ein Römis. Keyser muß mit der Böhem Vberfluß sein Tafel bedecken / vnd sein Höheit zieren. Daß also J. May. wann sie wil die Cron mit Gewalt vnd Schwerdt angreiffen / Jhre vnnd deß gantzen hochlöbl. Hauß Osterreich Macht vnd Hochheit mit höchster Gefahr dran wagen müssen / welches keins weges zu rathen / sondern allzeit auff dē sichern Weg zugehen / das ist / daß Potentaten vnd Monarchen in allen grossen Rebellionen vnd mißlichen handlungen conniuiren vnnd der zeit nachgeben sollen / dann wann das Bauwesen gestillet / Land vnd Leut erhalten / so ist die eputation durch weißliche Remedirung in kürtz wider zuerholen / wo aber auch mit Gewalt Landt vnnd Leut erhalten werden / da ist die reputation auch dahin / vnd nicht wider zubringen. Keyser Ludwig mit dem Namen der Gottselige / war wegen der grossen Thaten seines Vatern vnnd Anherrn / der höchsten Monarchen einer / so jemals gewesen / der reputation durch sein hohes Alter vnd Mutigkeit sich vnd seine gewaltige Land vnnd Leut / ließ durch ein einzigen Ehrgeitzigen vermessen / vbermütigen vnnd eigennützigen Man Bernhardum Hispanum sein Cammerherrn / dem die Keyserin selbst Vorschub gab / Regieren /

vnd vngeacht man sich gleich beschwert/der Keyser doch sich dieses Menschen nit konte erwegen / seynd die Leut auff gestanden vnd haben zuverstehen geben / das sie dieselbe schädlich Regierung nit leiden können. Dieses vnwesen wolt der Keyser mit Macht vnd grossen Kriegsvolck dempfen/ weil er aber gesehen / daß dadurch die Rebellion nur grösser vnd gefährlicher worden / also daß er sich gar der entsetzung besorgen muste/ hat er den Bernhardum gantz vnd gar abgeschafft / die Keyserin aber / biß die Land widerumb gestillet worden / von sich beyseits geschickt / vnnd seine Regierung darauff so vernünfftig angestellt / daß männiglich damit zu frieden gewesen/ vnd hiermit die Vnruh für sich selbsten gestillet.

Nam demnach sein liebe gemahl die Keyserin wider zu sich/ behielt hinfüro sein Reich vnd Land in guter vnd bestendiger reputation, dessen er sonst wider seinen Willen were entsetzt worden.

Der König in Böhmen der Blinde genand Johannes võ Hauß Lützenburg / ein berühmter tapfferer Held / hatte stets Rheinländer vmb sich/ mit den er die Empter in Böhemb seines Gefallens besetzt/ vnnd in seinem Abwesen zu Statthaltern sie verordnet/ die alles nach jhrem gutbedüncken gehandelt : deß beschwerten sich die Böhmen / konten aber nichts erhalten/ derhalben stunden die vornembstẽ Herrn auf/ als Leipp/ Wartenberg/ Rosenstein/ Landenstein/ vñ andere / worben Kriegsvolck/ namen dem Kön. vnd der Königin deß Reichs Kleinodien/ vnd ob wol der König auch viel Volcks hatte / wiche er doch mit der Königin biß an die Grentz. Keyser Ludwig schlug sich drein / erforderte beyde Theil nach Eger / vnnd zu verhütung mehrer erweiterung / vergliech er diese differentz mit beyder Theil einwilligung dahin/ daß erstlich der König schweren müssen / die Rheinländer vnnd frembden / darunter ein Bischoff zu Meintz / vnd ein Bischoff von Olentz neben dem Cantzler gewesen / von sich zu thun/ die Empter mit Böhmen zu besetzen / vnnd in seiner Abwesenheit dieselben zu Statthaltern zumachen / auch in gegenwart deß Keysers zu vollnziehen: Darnach erst haben die Böhmen geschworen/ dem König hinfüro allen Gehorsam vnnd trew zuleisten/ darauff sie den Cantzler / der vorhin den König vnnd fast die gantze Regierung in händen gehabt / zu Prag in die Verhafftung genommen / darinnen er auch gestorben. König Johannes regiert hinfür glücklich vnnd mit mehrer Reputation als zuvor nie biß in sein end. Dieser Kön. war eines Röm. Keysers Sohn/ Keys. Carl deß 4. Vater/ zweyer Röm. Keyser Anherr/ einer Röm. Keyserin Vhranherr/ einer der weisesten Potentaten vnnd

dapfferſten.

dapfferſten Helden ſo jemals regieret / vnd der von Freundſchafft vnnd vermögen im gantzen Römiſ. Reich mechtig geweſen: Doch hielt er der weiſe Keyſ. für rahtſamer in weręder Rebellion ſeiner Ständē die Reputation zu ſuſpendirn, vñ nachzugebē/als ſein Recht mit dē Schwerdt gefählich zu verfechten / dann es leſt ſich mit mächtigen vnd reſoluirten Ständen wie mit kleinen Provincien nicht vmbgehen/die Erfahrenheit hats zu allen zeiten mit ſich gebracht / daß welche Potentaten die Rebellion mit der Güte vnd ſuſpenſion der Reputation haben hinzulegen verſucht/ vnnd in dergleichen Gefährligkeiten geweſen / jeder Zeit jhre Reputation wider erlägt/welche aber auß Reſpect der Reputation mit Gewalt der Scherpff vnd dem Schwerdt ſolcher Anſtöß ſich erwehren wolten/haben ſich vmb die Reputation gebracht / vnd allzeit den kürtzern gezogen. Keyſer Carl der V. ein großmütiger vnd ſiegreicher Monarch wolt den Don Pitro di Toleto vice Re auff der Neapolitaner vielfälti-gen Beſchwerden/vber ſein Indiſcretion ſo er gegen den Adel gebraucht/ nicht nach Raht deß Principe di Salerno vnnd Marcheſe del Cuaſto nach Spanien abfordern/vermeynt es möchte J. Mayeſt. Reputation ſchmelern / wann ſie den / welchen ſie ſo hoch erhebt / ſolte von den Würden wider abſetzen: Als aber J. Mayeſt. vermerckt/ daß ſich die Stände wegen jhrer Beſchwerung an Franckreich wolten hencken/ haben ſie lieber den Vice Re naher Spanien abfordern laſſen/ als in Gefahr vnnd Verluſt deß Königreichs gerahten wollen. Dergleichen hat Keyſer Carl mit Ferdinando Gonzaga, welchem der König ſein gantzes Regiment in Italien vertrawt / auch gethan: als die Käyländer vnnd Italiäner vber ſein groſſen Geitz geklagt/haben J. May. vngeacht Ferdinandus jhro den höchſten Dienſt ſchon verwaltet/doch den Conſaluum, als ein beſcheidenen vnnd glimpfflichen Herrn nach Italien abgefertigt/ohne deſſen Raht Ferdinandus nichts hat fürnemen dörffen. Alſo haben J. May. mit abſetzung ſeiner Vornehmen lieben trewen Diener für rathſamer geacht/ dero Reputation zu ſuſpendiren, als mit Gewalt der Ständen Vnwillen zu legen. Hergegen / als eben dieſer mächtig Keyſer nach erlangtem Triumph von Teutſchland Anno 1552. in der Berahtſchlagung von fernerer beſtellung der Adminiſtration deſſelben / mehr dem Duca de Alba, werchet gerahten / daß der Keyſer die Teutſchen / ſo er ſchon gedemütiget hette/nimmer zu den vorigen Freyheiten/ ſolte kommen / ſondern mit Ernſt vnnd Scherpff regieren laſſen / mehr als dem Erfahrnen vnd Vernünfftigen Obriſten Caſtaldo ſo zur mo-

deration vnd der zur Freyheit geneigten Teutschen Nation etwas nachzugeben / gerathen / gefolgt / hat der Keyser vnversehener Sachen allen Rhum vnnd Reputation so er bißher in den mächtigen Königreichen / als Franckreich / Jtalien / Teutschland vnd Spanien / statlich erhalten / mit seiner flucht vor dem Mauritio gantz vnnd gar außgelescht / vnd verlohren: Sintemal die Reichsfürsten vñ Stände hernach vielmehr Freyheiten / so wol in Religion / als Weltlichen vnnd Politischen Sachen bekommen / als sie nie begert vnd gewünscht haben. Nichts kan aber heller vnd lauterer seyn / als der verlust mit Niderland / wie dieselben wegen etlicher beschwerlicher Newerungen mit der Inquisition, vermehrung der Bisthumben anzahl / einführung der Spanier / nach vielen vergeblichen suppliciren, vbel gestanden. Vñ als König Philippus in der wichtigen Berahtschlagung / wider deß Gomezij wissen / vñ zu allem glimpff vnd gnädigster nachgebung vnd cediirung gegebenen Rath / dem Duca di Alba, der seim Brauch nach / zur scherff Straff vnd Rach / vngehört der beschwerten Theil / gefolgt / in nichts weichen vnd mit dem Schwerd die Reputation erhalten wollē: hat er nebē verlust vnzehlicher Millionen Golds vnd vermehrung seiner schulden seine schöne erbliche Reich vnnd statlich Land mit allen dern Einkommen / verlohren / vnd mit begebung der Königlichen Reputation den Frieden / seinen gewesten Vnterthanen anerbotē / mit jhnē schliessen / vñ sie für freye Ständ erkleren müssen. Also bleibt war / auß der Praxi vnd erfahrenheit der Weltlichen handlung / dz gemeinlich / welche grosse Potentaten in grossen Gefährligkeiten / als auffständen / vnruhen vnd Rebellionen / weichen / die sulpendiren zwar die reputation auff ein kleine zeit / aber die nit weichen wollen / verliehren dieselben offt ewig.

Dawider ist dieser Einwurff / dz Haupt der Christenheit sey schuldig das vnrecht zu straffen: ist wol gered / wann solche straff ohn grosse vngerechtigkeit / ohne grosse beleidigung der vnschuldigen / zu verbesserung deß gemeinen wesens abgehen kan / aber wo der vnschuldige durch solche Buß mehr leidet / als der schuldige / da ist besser 100. Sünder zu absoluiren / als einen Gerechten zu verdammen / J. M. klagen vber 30. Personen von denen sie offendiret, vnd viel 1000. armer vnschuldiger Man / Weib vñ Kinder / Geist- vnd Weltliche verderben sie mit dē Krieg / Mord Raub / Brand / mãstilet / plündert / verwüstet / schändet / Flucher vñ tractirt vbel / die J. M. vertheidigē soltē / alle Iustitien werdē gesperrt / alle Policeyen vmbgekehrt / die ware Gottesfurcht vnd der ware Gottes-

dienst

dienst verschwinden/darob J. May. zu halten schuldig/die abschäwlichsten Sünden / Laster vnnd Grewel werden begangen / so ein Potentat außrotten solt / vnd die da den Fluch vnnd vermaledeyung vber Herrn/ Land vnnd Leut ziehen. Das heisset ja nit Vnrecht straffen/sondern vermehren/Es heisst nit Reputation sondern deuastation. So ist auch dz kein Reputation zu nennen/mit Gewalt jemand bezwingen vnnd vnterdrücken kõnen/weil dergleichen Lob auch mit jedem vbermächtigen Erbfeind / Tyrannen vnnd Vntugentsamen gemein ist: Aber das ist deß Nämens würdig/löblich vnnd nicht gemein / mit Weißheit / Glimpff/ ohne Gewalt vñ Zorn/einẽ Auffstãd oder Rebellion zu dempffen/durch Vernunfft vnd Ansehen die Waffen jhren Vnterthanen auß den händen nemmen/die Vnruhen stillen/Frieden verschaffen/die Leute zur Gebühr bringen/vnd darinnen mit Lieb vnd gutem Willen erhalten kõnen. Non paruum negotium est, sagt König Ladislaus II. zu Vngarn/placare regnum nouitatis auidum.

Dann gleich wie ein berühmpter guter Medicus, ein schweren vngedültigen Patienten mit fleissiger Wartung / gesunder Wonung / subtilen vnd reinen Tranck/besser tractirt vnd vielmehr verschonet / als eines Gesunden/vnd wo ers nit thut die Kranckheit mehr zunimpt/der Medicus aber mehr Mühe vnd weniger Ehr darvon hat. Also ist jede Rebellion / Auffstand vnnd dergleichen Vnruh / ein Kranckheit in der Repubł. wil man sie mit der scherpff dempffen/ so bläset mã das Fewr auff/ vnnd es brennet hernach stercker. Aber mit auffrichtiger Weißheit/ modetation vnd würcklicher guter Reformation, wird alles zum besten gekehrt. Vnd ist der Waffen vnd Außlendischen hülff eben so wenig noth/ als wann der Medicus zu geschwinder heylung sich auff frembde Specereyen/die er nicht vermag/noch auch allzeit zur Gelegenheit haben kan/ verlassen wolte.

Jhr May. haben zu Anrettung dieser schönen Länder/den Frieden männiglich zugesagt / darauff verlassen sich alle Land / erfrewen sich vnd frolocken darüber/vñ empfinden/daß sie dz hoch bedörffen/ jetzt aber da J. May. in all dero Landen grosse Werbung anbefohlen / die jenigen bekriegen wollen/ Ein solchs treffliches Königreich angreiffen/jhre getrewe Land auffs eusserst ohn einig vervrsachen / beschweren lassen: da kan darauff anders nichts folgen/ als schweres Blutvergiessen / vnnd mißtrawen vnter den Christen/die J. May. zu schützen / vnnd für Vnglück zuverwaren vertrawt seynd: Dz streitet wider alle Reputation. Dann

kein Christenblutbad / in dem Haupt der Christenheit verantwortlich / noch viel weniger solcher Christen die E. K. M. regierung vnterworffen / vnd deroselben Leibschutz vnd vnterhaltung anbefohlen / vnnd vertrawt seynd. Dahero man die löbliche Regenten vnnd Potentaten Väter deß Vaterlandes nennet.

Wañ die Kinder vnterweilen vngehorsam / Mutwillig vnnd böß sind / häwet man sie doch nit zu todt / sondern damit sich der Vater nit selbst deß seinigen beraube / vnd darauß jhm groß Rew vnd Hertzleid verursache / häwet er sie an das Ort / da er vermeynt es jhnen am allerwenigsten schaden vnnd mangel bringen möge: Also wann die Vnterthanen vnterweilen auffstehen Rebelliren / ist solches nit mit Schwerds scherpffe vnd Bedrohungen / als gegen Frembden vnd Feinden / an deren verlust demselben Potentaten nichts von dem seinigen entgeht: Sondern mit väterlichen Verweisungen / mit allerhand weiser verschonung vnd cedirung vnnd züchtigen / wider zum Gehorsam zubringen / damit er sich selbst nit deß seinigen mit schwerer verantwortung vnnd Nachtheil seiner Nachkommen / beraube. Dahero man von deß hochtrefflichen vnd weisen Keysers Anthonini Regierung / als deme wegen erhaltung der freyheit viel seiner Orientalischen Provincien rebelliret / ja die seine Gesandten / so siedarumb straffen wollen / gar zu tod geschlagẽ / jhn gleichwol die begerte Freyheit mit gnaden zugelassen / vnd also die Provincien beym Reich erhalten / ꝛc. Diß Sprichwort in gemein vffgebracht: Romani ignoscendo crescunt. Welches den Potentaten ein sehr grosses Lob vnd Reputation bringet: Derohalben ist auch am allermeisten das hochlöbliche Hauß Osterreich so hoch gestiegen / daß es vber alle andere hohe Häuser mit Lindigkeit / Milde vnd Gütigkeit gemeinlich Regiret / dahero das Sprichwort kommen: Daß ein Osterreichische Vngnade sey besser als ein Sächsische Gnad / weil ohne zweiffel bey dem hochlöblichen Hauß Sachsen etwa vor Jahren die scherpffe vñ genawe Bestrafung gemeiniglich der Gnaden fürgezogen. Weil dann J. May. Herr Vatter Maximilian II. (löblichster Gedachtnüß) vnter vielen andern schönen Exempeln der weisen glimpfflichen Reguln / da Hertzog Friderich võ Sachsen / ꝛc. der zu Gotha mit vielen vornemen Leuten / wider den Keyser / Churfürsten / vnd gas gantze Röm. Reich rebellirt, der Röm. Cron mit gewalt nachgestellt / solches öffentlich an Tag zu geben nit geschewet: nit allein am Leben nit gestrafft / sondern er hette jhn auch längst vor seinem End auß der Verhafftung gelassen: wann nit das Reich vnd

löbl.

löbl. Hauß Sachsen selbst / wegen beysorg allerhād Vnruhe seine Verhafftung für besser befunden. Mit der gleichen schönen friedlichen vnnd löblichē Regierē hat er aller Menschen liebnūß an sich gezogen / vñ auch was er gewolt/ glücklich erhalten. Ja durch die sanffte vnd weise Regierung hat das löbl. Hauß Oſtern. bißhero das Römiſ. Reich mit höchster Reputation gleichsam erblich poſſedirt: Hergegen hasset vnd verflucht man die Spaniſche Regul / wegen seiner grossen scherpffe vnd gefasten Reputation, daß alle der Freyheit liebhabende Völcker / dieselbe fast für vnleidlich halten / vngeacht die Schuld nicht der Herrn / sondern der Diener sey/ die jhnen dadurch ein grosses Ansehē vnd reſpect vor andern zuerlangē vermeynen: aber eben damit all jhr Vornehmen bey der gantzen Welt verdächtig vnd verhaſt machen.

Schließlich wird man auch ohn allen zweiffel Jhrer Mayestät einbilden/ es sey wider Jhrer Mayestät vnnd des hochlöbl. Hauß Oeſterreich Reputation, daß die Böhmen sich armiren, Jhre Mayestät aber nit. Darwider ist hie oben mit etlich Exempeln erwiesen / daß gewaltige Keyſer / Potentaten / darob kein Bedencken getragen / auch wo sie schon Kriegsvolck gehabt / dasselbe wider erlassen/ vnnd wer diese jetzige Zeit recht ansihet / der befind daß der Böhmen armirung auß forcht Keyſerlicher Mayestät offenſion vnnd daß sie den Landofficirern vnnd andern die der Cron Böhmen gedrohet haben/ ſonderlich weil die Jeſuiter sehr zur Rach antreiben / beſchehen / vnnd weil sie nit trawen vnd sich wider den Angriff verſichern wollē/ wie der Böhmē Schrifft vñ Schreiben öffentlich außweiſen.

Aber J. May. armirung beſchicht nicht auß Forcht der Böhmen/ noch wegen jhrer eigen Perſohn / oder jhrer Länder verſicherūg/ ſondern die Böhmen zum Gehorſam zu bringen: Alſo daß J. Maj. ohn alle Beſchmälerung dero Reputation jhr Volck erlassen können / dadurch die Land der Beſchwer zu entladē / vnd die Böhmen sich nicht zuentſchuldigen/ ſie hetten auß Forcht vnnd ſchew deß Keyſers Kriegsvolcks jhr Obligen K. May. nit anbringen dörffen. Dienete alſo die vnterlaſſung der Werbung vielmehr J. May. Großmütigkeit zubezeugen / vnnd zuverſtehen zu geben / daß ſie jhrer Vnterthanen arma gleichſam für nichts achten / vnnd jhr wol getrawen / allein durch dero Keyſerliche Authorität ſolche ohne Waffen nider zulegen / als wann ſie mit jhren Vnterthanen fechten wolten. Solten nu J. Mayeſt. wider ſo greifliche Vrſachen mit der Werbung laſſen fortfahren / ſo werden ſie groſſes Mißtrawen nicht allein

allein bey Frembden / sondern auch bey jhren eignen Ländern erwecken / gleichsam sey solche werbung nit allein auff Böheymb sondern auff jhre andere Osterreichische Land oder Reformation angesehen / welchs dero löbliche Vor Eltern bey jhren Ständen erhaltenen Vertrawen vnnd Reputation sehr zu wider were.

Weil dann durch diese beschehene außführung männiglich für Augen gestellet wird / daß J. K. M. jhr vnd jrē hochlöbl. Hauß Osterreich / dero Landen vnd Leuten nichs schädlichers / nichs gefährlichers noch dero Reputation etwas widrigers vñ verderblichers mög gerathen wordē seyn / als die Böhmen zubekriegen. So ist nunmehr gar leicht vber dz / was bey der Sach zu thun / sich allergnädigst zu resoluiren; wann nur auff einigen finem gesehen wird / Nemblich damit J. M. die Cron Böhem für sich vnd dero Nachkommen in Frieden vnd Ruhe bestendig erhalten werde.

Das XXII. Capittel.

INterdessen / als K. M. vernommē / daß die Ständt in Böhmen hin vnd wider bey Chur vñ Fürsten / sehr vngleiche Informationes lassen abgehen / hat Jhre Majestät diese beyde wolgegründete Informationes zu menniglichen Wissenschafft publicieren lassen.

Keys. May. Information I.

ES ist nunmehr wol bewust / was Massen etliche auß vnsern Vnterthanen deß Königreichs Böhmen sich so weit vermessen / daß sie in vnser Prager Schloß vnd Königliche Residentz in der Böhemischen Cantzley / vñ zwar in die Rahtstuben / als an ein vornembstes Ort / dahin aller Recurß / so wol in Iustitien, als deß gantzen Lands angelegnen höchsten Sachen ist / auch billich daselbsten der gröste Respect gehalten werden / vnd jederman vor gewalt gesichert seyn soll / mit gewaffneter Hand kommen / allda zween auß vnsern Statthältern / vnnd ein Secretarium vnser liebe Getrewe ohn alle vorhergehende Anklag vnd Verhör gewaltthätiger Weiß angefallen / auch zum Fenster hinauß in die Tieffe deß Schloßgrabens gestürtzt / vnd als sie wider alles verhoffen auß sonderbahrer Gnad vnd Schickung Gottes beym Leben geblieben / auff sie loß geschossen / vnd wann derselben etliche jhrem furori nit gewichen / vnd sich anderer Ort begeben vnnd saluirt / sie jhrer außgangenen Apologia

nach

nach/noch weiter jren wühtenden Grimm vnnd Zorn an deroselben Leib vnnd Leben außgegossen hetten / vber diß sie auch theils anderen vnsern Rähten vnnd Dienern nachgestelt / jnen jhr Hab vnnd Gut genommen vnd geplündert / auch sie an jhren Ehren offentlich geschmächt.

Dreyssig Directores, Regenten vnd Landt Rähte selbst vnter einander auffgeworffen/alle Expeditiones, vnd so gar das gantze Regimēt Wesen an sich gezogen / daß Schloß mit frembdem geworbenem Volck bewachen/vnd die vorige Guardi in jhr Gelübt neme̅n lassen / den Obersten Burggraffen deß Königreichs Böhmen in Arrest genommen/vnd jme Wacht vor die Thür gesetzet / jhme so wol/als den vbrigen anwesenden Statthaltern/auß der Statt zuweichen/alle Rahtschläge / vnd daß sie auch auff vnsere Citationes sich nit gesellen sollen absolute, den andern Jnwohnern aber allen in gemein ohne jhr Vorwissen solches nicht zuthun/nicht inhibirt vnnd verbotten/die Geistliche Collegia zuwider dē Landtags schluß/vñ klaren Text deß zwischen den sub vna vñ sub vtraq; auffgerichteten Vertrags abgeschafft / Sie jhrer in der Landt Taffel ordentlich Einnerleibten Güter de facto entsetzt / vnd die Personen eigenmächtig auff Ewig auß dem Landt proscribiert / durch allerhädt vngleiche vñ vngegrünte Informationes nicht allein vnsere getrewe Länder vñ Vnderthanen / sondern auch Chur- vnd Fürsten wieder vns zuuerhetzē/ vnd von vns abwendig zumachen / sich vnderstanden / jhre außgangene Apologiam mit vielen vngereumbten vnd vngegründtē Contumacien vnd Sachen ahngefült / in vnser König- vnd Landts Contribution gegriffen/die mit Bewilligung der Ständt im Lädrecht deputirte Obriste Stewr Einnehmer abgesetzt/andere hirzu verordnet / frembdes Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/ohne vnser/als deß K. zu Böhē Wissen vñ wieder vnsern Willen geworben/vñ auffgenom̃en /dz Landt vnd die Jnwohner mit der Lehen einlegē deß Kriegsvolcks vñ andern Ahnlagē vnd Beengstigen zum höchsten beschütt / ja gahr sämptlich in Bereitschafft zustehen ohn einigen hierzu habēdē Fug vñ Macht durch Patēt ermahnet/verordnet/vnd auffgebotten/vnser Schloß vñ Statt Crumaw als vnser Eigēthümlich Erbgutt mit Abweisung vnserer dahin verordneten Leuth so wol die Statt Böhmisch Buttweiß mit eusserſten Betrohungen auffgefordert/derselben klärlich zuentbieten lassen/im Fall sie sich nit ergebē würdē/ dz man sie mit Fewr vnd Schwert also dz die Statt jñer 3. Tagē mit Besemen zusam̃en gekert werden solle/verfolgen/vnd deß Kindts in Mutter Leib nit verschonen wölle / die jenige auß den Ständen / so sich jhres bö-

sen vñ sträfflichen Beginnens geeussert / dz sie zu jhnen tretten / es mit jhnen halten / vñ sich verbinden müssen / gezwungen / vnsere offene ins Königreich Böhm geschickte vnd dem Königr. zum besten gemeinte Parēt / darin wir sie gantz Vätterlich vnd Gnädig zu Niderlegũg der Waffen / Einstellung fernerer Werbung vnd allen schuldigen Respect vnnd Gehorsamb ermahnt vnd gewarnet / zu publicirn verhindert vnd verbotten / vnser vnderschiedtliche Schreiben / trewe Ermahnungen / gantz Vätterliches Anerbieten / dz wir ohn alles Kriegsvolck dem Streitt durch gebürliche Mittel deß Rechten abhelffen wolten / gar nicht in Acht genommen / vnsere Key. Hoffpost / so vnser / vnd deß H. Röm. Reichs hohes Regal vnd desselben getrewe Churfürsten / vnd höchstwichtigste angelegene Sachen betrifft / etlichmahl intercipirt, vnd eröffnet / vnd letzlich gegen den Landtgräntzen sich auch der Päß gemechtigen / vnnd vnß vnder den vnserigen mit gewaffneter Handt dieselben zu sperren vnderstanden / vber jhr vorige kurtz vorhergangene Defension abermahls ein newe vom Montag nach S. Iohannis deß Tauffers diß 1618. Jahrs gemacht vnd auffgericht / darinnen vnder andern Articulen / die von vnß außgeschribene Landtäge vnd derselben Bewilligungen bey deme sie selbst Persönlich gewesen / alß verfast vnmüglich taxirt vnd auffgerucket / hergegen aber selbsten noch viel grössere Ahnlagen auff dz gantze Land vñ alle Inwohner geschlagen / vnd darin vnser selbst eigene Herschafft vnd Cammer-Güter gezogen.

Ferner gantz vermessen setzen dorffen / dz jhr Volck zu Beschützung deß Landts ahngesehen / vnser aber als jres Kön. vnd Herrns ein fremb. des Kriegsvolck seye / vnd desselben Werbũg wieder die Landt-Ordnung lauffen thue / schwerer vnd hochbetröhlicher Protestation sich gegen vns gebrauchend / nemblich im Fall vnser Volck anziehen werde / dz alle Clöster vnd Geistliche im gantzen Land möchten võ dem gemeinen Pöfell vberfallen werden / sie solches nicht erwehren könten / auch daran nit schuldig seyn wolten.

Ob nun dieses alles vnß selbsten vnd dem Land (wie sie fürgeben) zum besten vnd nicht vielmehr wider vnser Keyserliche vnnd Königliche Hochheit vnd Reputation, auch dem gantzen Königreich zum höchsten Verderb vnd Schaden seye / geben wir einem jedwedern vernünfftig zu erkennen.

Das XXIII. Capittel.

Anderwertliche Keyserliche Information vber den Böhmischen Zustandt.

Information II.

DEmnach die Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste/vnnd vnüberwindtlichste Käys. May. im Jahr nach Christi vnsers Herrn vnnd Seligmachers Geburt sechszehenhundert / vnd im Elfften auß Vorsehung deß Allmächtigen GOttes zu der Cron Böheimb glücklichen getretten / hat bey deroselben der Apt deß Closters Braunaw vber vnd wegen seiner Vnderthanen sich höchlich beklagt: daß sie nemblich nit allein wider sein Wissen / vnd Willen / sondern auch / vnangesehen er sich jhnen starck widerlegt / ein newe Kirch in seinem Flecken / der sunst keinen / als jhn allein vor den rechten Herrn erkeñet / auffzubawen vorhabens seyen / ja was noch mehr / dz sie / wiewol es jhnen offentlich / vnd von Rechts wegen verbotten / nichts desto weniger dem Werck vnablässig obliegen / vnd also den Baw mit eusserstem Vermögen eignen Mutwillens vor seinen Augen auffführen: Hierumb jhrer Mayestät Hülff in aller Vnderthenigkeit anruffendt / sie wollen jhre Königliche Auctorität hierin einzulegen Allergnedigst geruhen / damit die Vnterthanē / welchen / diesen Baw zuvolführen von Rechts wegen im wenigsten nicht zustehet / von diesem jhrē vnbefugten Vornemen ab / vnd zu jhrem Beruff / gebürliche Trew / vnd Gehorsam jhrem Herrn zuleisten / angehalten würden. Alß hat der auffrichtige fromme Keyser / seiner deß Apts Bitt stat zugeben für billig angesehen / vnd derowegen die Braunawer daß sie hierüber seiner Maj. ohne einigen Verzug gründlichen Bericht einbrechten / vnd dann hierzwischen von dem angefangnen Werck abstünden / allergnedigst anbefohlen. Deren sie doch keines auß diesen beyden in Acht genommen / vnd was mehr ist die Königliche Mandat vnnd Beuelch / nicht so würdig gehalten daß sie einige Antwort darauff geben / sondern haben bey den Defensoren oder Beschützern deß Consistorij, vnnd der Vniuersität zu Prag / wider die Keyserliche vnd Königl. Majestät Hinderhalt gesucht / dardurch sie dañ auch viel mütiger den angefangnē Baw desto halstarriger volnzogen / wo sterckere Handhabung sie durch das Ansehen der Defensoren jhrem Thun zukomen vermeintē / weil diese durch jhre Schreiben jhnen Anlaß gaben / nit den geringstē Fuß zuruck zuweichen / sondern vielmehr / was sie ernsthafftig angefangen / hindan gesetzt aller Königl. Mandaten / mannlich zuuolbringen / diß war dem Apt wie billich fast beschwerlich

Hierzwischen als jhre. K. M. auß Böhem in andere Landtschafften wegen vieler wichtigē Geschäfften (dardurch sie dañ lange Zeit auffgehalten worden) verreyset / willens nach Verrichtung dieser in der Widerkunfft / so Anno 1616. geschehen / auch diese Strittigkeit zu gewünschtem friedlichen Außgang zubringē (wiewol sie strenger wider die Vngehorsamen hette mögen verfahren) haben sie den Freyheits / oder wie sie jnnenen / den Majestät-Brieff besser durchsehen / vnd den beyderseyts Religions-Verwandten eingangenē Vertrag fleissiger erwogen. Darauß dañ erlernet / dz zwar der Majestät-Brieff den Ständten deß Reichs allein Gewalt Kirchen zu bawen zulasse: Der Vnterthanen aber / vnd vornemblich deren so den Geistlichen angehörig / geschicht nicht die geringste Meldung: Der Vertrag aber erstreckt sich auch auff die Vnterthanen der Key. Herrschafften allein mit Vnterscheidt / vñ wird also dē Rechten deß dritten in diesem Fall dz geringste nit benommen / vnnd kan auch der Mayestät-Brieff / noch auch beyderseyts Vertrag auff der Geistlichen Vnterthanen gezogen werden.

Hierauff nun haben jhre Maj. den Grauen von Turri beneben 2. andern auß den Defensorē beruffen / auff solche Massen gegen jhnen sich resoluirend: Dz die Vnderthanen in den Gütern der Geistlichen im geringsten nit befugt seyen eine Kirchen auffzubawen / weder vnder dem Schein deß Majestät-Brieffs / noch auch darauff geschehenen Tran'action. vnd Vertrags / ja dz auch die / so den auffrührischen Vnterthanē Vorschub / Hülff / vnd Schutz mittheilen / nicht ein einige Vrsach / darauff sie bawen möchten / zu jhrem Vortheil beybringen kōñen. Auff diese Erklärung / wiewol sie rechtmässig / die Defensores jñerlich wegen Zorn breñend / beruffen jhre Mitcollegen / nehmen deren Meynung ein / erdichtē newe Fündt / newe Außlegung / vnd newe Zulassungen nach jhrem Wolgefallen / alles so nur den Vnderthanen der Keys. Landen / nit zwar von dem König / sondern von den dritten zugelassen ist / wöllen sie auch auff die Güter der Geistlichen verstanden haben Vnd dz der Vrsachen vornemblich / weil dieselbe Gottselige Stifftungen / sonderlich die Könige vor jre Stiffter erkennen / vnd also die geistliche Güter der Cammer Eygenthumb (mit vngesunnenem Verstand) pflegen zuneñen. Vnd diese Meynung der Königlichen richt gegen vber entgegen / geben sie die Defensoren auß höchster angenommenen Macht / den Braunawern zu verstehen / diese Weiß schreiben sie jhnen vor / dz diß der ware Kern / vnd eygentliche Verstand deß Vertrags sey / schreyen / vnnd halßstarriger

Weiß

Weiß verfechten sie jhn. Dañenhero habẽ die Bürger / mehr in den Harnisch getrieben / J. Kön. M. offt abgangenen Mandaten nicht gehorsamẽ wöllen / auch von dem Vorhaben nit abweichẽ / noch auch die Schlüssel der Kirchen / welches jhnen aufferlegt war / in die Böheimische Cantzeley lieffern / biß so fern die vornembste Häupter / vnd gleichsam Vorspieler dieses Tags der Auffruhr / auff jrer Maj. Befelch zur Hafftung gezogen würden. Als sich dergleichen Sach erhube in dem Flecken Closstergrab / vnd der Herr desselbẽ Orts der Ertzbischoffe zu Prag auff empfangenen Keyserl. Befelch / nach seinem Rechten die Kirch / welche neulich von den Vnterthanen eygenen willens aufferbawet war worden / liesse zu Grũdt reyssen / vermeynten die Defensoren newe Gelegenheit sich auffzulehnen zuhaben / sagten jhrer Confession Zugethanen ein newe Zusamẽnkunfft an (welche sie zum Vnterscheidt der Catholis. sub vtraque nennen) beschrieben in der Zahl / so viel als müglich / vorgebẽde / alles sey an jrẽ Heyl jetzund gelegen / die Freyheiten müssen Gewalt leyden / dẽ Majestätbrieff stelle mã hinderlistig nach / grosse Kriegsmacht / welche wider das Gesetz deß Vatterlands / das Vatterlandt vberfalle / stehe / vnd sey zu Feld / die äusserste Gefahr / es sey dann dz sie auffwachen / sey vor der Thür / vnd mit diesen vnd dergleichen falschen Gedichten / jagen sie allẽ wz da ist / Forcht vnd Schrecken ein. Welches Geschrey als es vnder dz gemein Volck / so dem Argwohn mehr dañ zuviel Statt gibt / nicht weniger falsch / als boßhaffter Weiß ist außgebreyt worden / daß es eygentlich das Ansehen zu offnem Tumult vnd Auffruhr hat / wie sehr es dem sorgfältigen Vatter deß Vatterlandts / vnd gemeinen Friedens Liebhaber dem Keyser mißfallen habe / hat er in den vielfaltigen an die Statthalter / vnd Beampten deß Reichs abgãgnen Schreiben klärlich / vñ mit Schmertzen bezeugt / welchen er alle die Sicherheit / vñ nohtwendige Beschirmung verheissen vnd zugesaget / wann allein die Reichsgenossen jhm wolten folgen / vñ gebührlichen Gehorsam erzeygen / vnd von solchen Zusammenkom̃ungen sich abhalten / vnd abtrünnig machen / vñ wañ ferners ein Zweyffel oder Zwytracht zwischen beyder Religions Ständten solten einfallen vnnd zutragen / hat er befohlen daß derselbigen Streitten Decision oder Vertrag solte auffgeschoben werden / biß in sein geschwinde Ankunfft. Darneben daß sie solten die Zänck vnd Häder vermeyden / vnd sich von Argwohnungen / (deren kein Vrsach noch Fundament vorhanden / so viel als zu duldten) ein Weiß hielteten / vätterlich ermahnt / vnnd einem jeglichen seine Privilegien zugebrauchen / frey / vnnd nach seinem Willen

gestattet / vnd zugelassen. Vnangesehen daß diese alle verseumet / weder Statt noch Platz gehabt / haben sich eben diese Defensoren den 21. Tag Maij / mit mehrerm Hauffen vnd grössern Zal versamblet / da sie 1. Tag zuvor in allen Kirchen auff den Cantzeln durch die Prædicanten / hatten das Volck mit einer vollkommenen vnnd angenehmen Redt zu dem Sturm / Lermen vnd Auffruhr beweget / vnd auffgemundert / als dann haben sie diese vnbillige vnnd lasterhaffte Rahtschläg vnder einander gespunnen / welche der nechstfolgende Mitwoche hat entdecket / vnd in Tag gebracht / da sie mit einer grossen gewaffneten / groben vñ vngeschmackte Schar Menschen vnd Meng vmbgeben / in dem Schloß / ja selbst in der Königlichen Cantzeley (doch sonsten am sichersten Ort / Zuflucht / vnnd Freyheit) der H. Keyß- vnnd Königlichen Majestät Ort vnd Platz mit vnbilliger Weiß eingenommen / die Räth / vnd deß Reichsbeampte Personen / ja die fürnembste vnd eines stattlichsten Herkommens vnder den Böhmen (welchen in diesem Fall kein Schuldt konte zugeeignet werden / haben sie mit jhren eigenen von jhn geschribenen Briffen kaum vor sieben Wochen offentlich bekeñet) wieder alle Rechte / Göttliche / vnd Weltliche / wieder deß heiligen Reichs Satzungen / vnd Ordnungen / wieder aller Völcker / vnd Zeiten / Brauch / vnd Gewohnheit / mit grossem Gewalt vnd Vngestümmigkeit gähenlich / ohn einiger vorgehender Anhörung / viel weniger Vberweisung / oder Bekandnus angegriffen / ohn einigen angestelten Proceß ja nit so viel Zeit gegeben / dz sie sich hetten können mit einer vorgehenden Christlichen Catholischen Beicht mit Gott dem Allmächtigen versöhnen / sich reinigen / vñ deß allerheiligsten Fronleichnams Jesu Christi sich theilhafftig machen / welches auch den verzüchtigsten / vnd allerlasterhafftigsten Mördern die Menschliche Gütigkeit niemal versagt / noch abgeschlagen hat / mit vngebürlicher / vnleidiger vñ vnerhörter Weiß / haben sie diejenige oben auß den Fenstern hinunter auff die Erden gestürtzet / Nach dem habē sie mit einhelligen / vnd zusammen gethonen Gemüttern / alles wieder der Keyser- vnnd Königlichen May. Würde / Dignität / vnd Herrlichkeit allenthalben dörffen wagen vnd versuchen / da sie nemblich der Soldaten / vnd deß Schloß zuverhüten deputirten vnd angeordneten Capitän / vnd der Pragischen vnd anderer Stätten Jhnrohner von der dem König gegebenen vnd zugesagtē Trew / vñ Beständigkeit / sich von jhm entziehen vnd abfallen / vnd in jhre Wort zu schwerē gezwungē / vñ getrungē haben / etliche / welche aus rechtmessigen vnnd wichtigen Vrsachen halben in die Hafftung / vnnd Verwahrung

wahrung genommen / auß jhrem eigenen Gewalt haben sie die Kärcker vnd Gefängnus wider auffgeschlossen / ja frey vnd ledig gelassen. Andere Diener jhrer Kön. M. mit zugesetzten ernstlichen vnnd grimmigen Dräung / haben sie in die Gefängnus zusamen gestosse: Andere habē sie obangemelter Vrsach der Güter beraubt / vñ grosser Suña Gelts gestraffet.

Das Schloß vnd die Festung Carolstein / das allersicherst / vnd zu der Kön. Cronen / Schatz / vnd zu deß Reichs Privilegien geheylgtes / bewahrtes Ort (nach) abgesetztem Burggrauē / vnd andern auß deß Kön. vnd deß gantzen Reichs offentlichen Willen verordneten / vnd geschwornen Beampten) haben sie vnbillich eingenoñen / die gegenwürdige jährliche Gülden der Antemonitaner (welche zu der Hungarischen Gräntzen noht deputirt waren) vnd andere Königliche Einkommen angewēdt vnnd angefallen / die Gemeine von dem König / vnnd den Ständen designirte Verwalter / vnnd empfaher der Provincialischen Contribution / haben sie von dem Ampt abgesetzet / vnnd andere in der abgangenen Statt verordnet / vnnd die angesagte Contribution / oder Zugebungen (weches dem Kön. selbst nit erlaubt wer gewesen) wieder den außtrücklichen Tenor deß Reichs / vnd gemeinen Reichstagen / haben sie in andere Bräuch angewendet / Kriegsvolck zu Fuß vnnd zu Roß geworben / jhrer Mayestät gute / getrewe / vñ standthafftige Reichsgenossen / mit Bochen vnnd Dräungen auff jhre Seitten genötiget vnnd angetrieben / andern nemblich jhn Widerstrebigen vnd Vngehorsamen Vnderthanē / haben sie angezündet / vnd auß der heiligsten Keyser- vnnd König-Freygebigkeit / von vielen Jahren her / auch mit Einstimmung / vnd Verwilligūg aller Ständt deß Reichs / gegründte Schulen / vnd die herrliche vnd statliche Academy der Böhmischen Jugendt Erhalterin / vnnd in guten Sitten der Erbarkeit fortpflantzerin / sampt den Professorib., vnd anderē Geistlichen / geschickten vñ hochgelehrten Personen auß der gantzen Prouintz Außgeworffenen / vnd in dz Ellēdt vertriebenen / Kirchen / vnd jhre Gütter eingenommen / verwüstet / vnd verherget.

Was hat diesem allem können hinzugesetzt werden / so villeicht diß einem geringer könte scheinen / haben sie sich keines wegs geschewet den Keyserl. vnd Kön. Beampten solches auffzulegen / ein solchen Gewalt haben sie wider sie gebraucht / jhrem Ampt haben sie nit dörffen genug thun / noch (ehe dieses Vngewitter vertrieben / vnd gesetzt würde) von jhrem Ort / vnd Platz bewegen / widerumb haben dem Burggrauen (dessen in dem Königreich vnnd nach dem König ist der gröste vnnd fürnembste

Gewalt

Gewalt) die Priuaten Vrlaub zugeben / vnd jhn abzusetzen / vnd mit geordneter Handt der Soldaten in sein eigenes Hauß einzuschliessen / sich freuentlich vnderstanden.

Vnd zwar vber alle diese Vnbillichkeit wendē sie kein andere Entschuldigung vor / dann das sie die Mayestätlichen Privilegien / vnnd der in Gefahr gestandenen Religion (ub vtraque Erhaltung / deß herrlichen vnd fürtrefflichen Reichs Heyl / ja selbst der H. Keys. vnd Kön. M. (welche zuvor niemal deren Sachen ermanet war) Wolfahrt / vnd Vnversehrung / jhnen / eben diese notwendige Weiß der Verthätigung hette gerathen. Dessen Gedichtes Eitel vnnd Nichtigkeit scheindt auß diesem klar / vnnd würdt offenbar / daß sie nit ein einzigen Feind können nennen / oder erdichten / geschweigen daß ihn jemahl von einem solchen geträmet het / welcher zu vndertrucken vonnöten wer gewesen / dz sich alle oben vnder sich hetten bewegt / vnd dz Reich in die eusserste Noth geworffen worden wer. Es neñet zwar jhr in Truck außgegangene Apologia vier Personen / zu welcher würd (pecialius geantwort werdē / vñ entlich die schädliche Feindt deß Reichs / vnd der gemeinen Ruh vnd Friedens Verwirrer vnd Auffwecker / welche diesen Vnflaht auff gerühret / welche wiewol sie noch nit angehört / noch vberwiesen / doch dieselbige mit vielē Schelt vnnd Schmachworten vberladet. Aber fälle doch ein jedweder billiger Richter sein Vrtheil / ob wegen dern angezognen Vrsachē / hab dz Joch deß Gehorsams müssen abgeworffen seyn / der Zaum der Rebellion also auffgelöset / die Satzungen vndertruckt / vnd hindan gesetzt / vnnd das gantze Gesicht der Gemein also verendert vnnd verstelt müssen werden / vnd die vnschuldige Reichsgenossen mit solchen Schaden eines vnnötigen Kriegs von solchē deren fürnembste Vorgänger / Stiffter / vnnd Anfänger seyn die Außländische / habē müssen eingewickelt werden? Ob wegen dieser zu den nechstgelegenen / vnd andern Provintz / vnd Reich / vnd Electorn deß Teutschlandts darzu auch Kön. / Außländische Sändungen anzustellen / jhre Gemütter zuerbittern / vnd von jhrer Keys. Mayso viel in jhn vnd möglich gewesen / abwendig zumachen / Hülff / Räht / Zusammenthuung der Gemütter vnd Waffen / wieder den Herrn vnnd seinen König auffzutreiben vnnd zu nötigen den Vnterthanen erlaubt sey gewesen.

Es ist bewust / vnd meñiglich offenbar / würd auch in der Warheit also seyn vnd bleiben / dz den Privilegien vnd zwar dē Majästet-Brieff im wenigsten nicht Abbruch beschehen sey / noch auch beschehe / ist auch niemalen

malen jhrer Maj. in Sinn kommen/wider die gegebene Trew/vnd allergnädigst mitgetheilte Bestettigungen auch den geringsten Buchstaben zweytracht/vnd zweiffelhafftig zumachen / welches die vnderschiedliche erklerungen/vnd in diesem Fall außgangene Schreiben scheinlicher an Tag geben. Deren Sachen aber/ welche vnder der Freyheit der Religiõ/ vnd also ohn einigen Zweiffel vorfallen / als da ist / obs dẽ Vnterthanen zugelassen sey in den Gütern jhrer Geistlichen Herrn / Kirchẽ zubawen/ deren Sachen / sag ich / Außspruch Außleg/vnd Außführung ist hie keines wegs zwischen den streittenten zuuerfechten / vnnd hat sich hierumb diesen Defensoren mit nichten gebüren wöllen / zu vnzeiten mit jren Sicheln in einen frembten Acker zur Ernd einzufallen / sondern solcher endlicher Schluß / Spruch / Außlegung / Außführung / Vnderscheidung vnd Einbindung / als einer Sach deren dz newe priuilegium keine Meldung thut/ist billig jhrer Keys. vnnd Königlichen Majest. auffrichtigem Vrtheil vorbehalten worden.

Ist derowegen vor liederlich anzusehen / daß man so grober/ja von Menschen gedencken hero nie erhörter Vnthaten die Religion zu einem Deckmantel vorhangen wil/welche auch jhrer Keys. vnd Kön. M. Person selbsten nit ein wenig angehen / vnd darumb auch sie hoch/vnnd nach Verdinst ohn einigen Verzug zustraffen/ vnd jhr Königliche Authorität zuerhalten/ wiewol es jhrer Majestät an Gemüt noch auch andern vberflüssigen Mitteln ermangelt/ doch wegen angeborner Güte vnnd sonderlicher Sanfftmütigkeit/ damit sie/ die vielfeltige Kriegsnot/ vnd elenden Jammer gleichsam gegenwertig vor Augen sehendt / diß herrliche Königreich auß Erbärmbt vnd hertzlichem Mitleiden anschawet/ wil sie vor der gantzen Welt bezeugen/ daß sie nicht anderes Sins seyen / dann das man Laut der Satzungen deß Reichs / durch die ordentliche Erkündigung der Sachen dem Rechten nachfolge/vnd so ein Außspruch zuthun nach allen Solennitæten vnnd Brauch auff allen Seiten demselben gelebe/hierzwischen alles Kriegsvolck abgedanckt/ vnnd die eusserste Gefahr dieses Königreichs durch Mittel der Gerechtigkeit / welches auch die Statuta, vnnd Satzungen deß Reichs vermögen / vermitten werde. Welche nit weniger billiche / als auch rechtmessige Zuneigung deß Gemüts / so wol durch offentliche / als auch sonderliche Priuat Brieff allen vnnd jeden sub vtraque hat jhre Mayestät zuerkennen geben wöllen / wie ein jeder auß diesen hiebeygesetzten Exemplaren zuersehen hat / wann er auß rechtem / vnd nicht von den Affecten verruckten Sinn das

milte sanfftmütige / vnd allen Satzungen / Rechten / vnnd Gewonheiten deß Reichs gleichförmige Gemüth Ihrer Keyſ. vnd Königl. Mayestät vrtheylen wöl.

Das XXIIII. Capittel.

Dieweil dañ in vorigen Handlungen vnd gewechselten schrifften der Keyſ. Mayestät. Brieffen welchen so wol Keyſ. Rudolphus als auch Keyſ. Matthias als Könige in Böhmen hochlöbl. Andenckens den Ständen in Böhmen allergnädigst vnd mildiglichst ertheilet vnd geschenckt / dannenhero darvber dieser gantzer Disputat vnd erfolgte Weiterung entstanden / als haben wir dieselbe / hernechst diesem Verlauff anhencken wöllen.

Keiſ. Mayest. Rudolphi Mayestat-Brieff.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzherzog zu Oesterreich / Marggraff zu Möhren / Herzog zu Lützenburg vnnd in Schlesien / Marggraff zu Lausitz / vnd Graff zu Tyrol / ꝛc.

Zu ewiger Gedächtnuß / in krafft dieses Brieffs / sey menniglichen kund gethan / Nachdem alle drey Ständ vnsers Königreichs Böheym / so den Leib vnd Blut deß HERRN Jesu Christi vnder Beyderley empfangen / vnser liebe Getrewe / in gemeinem Landtag (welcher vorgangenen 1608. Jahrs / Montag nach Exaudi, auff m Prager Schloß angegangen / vñ eben dasselbe Jar / Freytag nach Johannis deß Täuffers beschlossen worden) bey vns als jrem König / allervnderthänigst vnd gebürlichen angehalten vnd gebetten / damit sie bey der gemeinen Böhmischen Confession vnd Glaubensbekandtnuß (welche võ etlichen die Augspurgische genennet wird) im Jahr Christi 1575. auff allgemeinem Landtag zusamen getragen / vnd der Keyſ. Mayest. weyland Keyser Maximiliano / vnserm geliebsten Herrn Vattern / löblichster vnnd seligster Gedächtnuß / vbergebenen Confession (die jnen bald damals / wie wir gewißlich berichtet worden / vnnd auß dem Schreiben vnsers geliebsten Herrn Vattern eygenen Hand / auch andern bey der Landtafel verzeichnetẽ Gedächtnussen vernommen / von J. Mayest. bewilliget worden) auch jhrer vnter einander auffgerichter vnd in der Vorred eingebrachter Vergleichung /

chung/so wol bey andern ansuchen vnd begeren jhre Religion betreffend/ so außerücklich fürgedeutet/ erhalten worden / solche jhre Christliche Religion sub vtraq; frey vnd von menniglich vngehindert vben vnnd fortpflantzen / vnnd also in diesem allen / daß die Ständ gnugsam von vns versichert werden möchten / in massen dieser Articul vnd jhr Begeren / in gemeltem Landtag / vnd der Landtag in die Landtaffel in dz grüne Buch der gemeinen Landtägen Anno 1608. Montag nach Exaudi sub it. K. 8. einverliebt / diß weitläufftig vnnd außführlichen in sich begreifft. Weil vns aber damals hochwichtiger Geschäffte halben / welcher wegen bemelter Landtag am meysten angestellt / vnd die da einigen Auffschub nit dulden möchten/dieses zu bestettigen vnmöglich fürgefallen / haben Wir zu weiterer Erörterung solcher Sachen gnädigst Auffschub begert / biß auff künfftigen Landtag / welcher auff den Donnerstag vor Martini nechstfolgends verlegt worden: Inmittelst auch die Stände sub vtraque versichert / wo fern solches auff allgemeinem Landtag nicht zu end gebracht würde/ daß sie vnter dessen jhrer Religion ein frey vnd vngehindertes Exercitium haben vnnd halten / auch biß zu endlicher hinlegung dieses Articuls / zu einiger Erwegung oder abhandlung anderer Articul / so wir jhnen in der Landtags Proposition vortragen würden / zu schreiten gar nicht schuldig oder verbunden seyn sollen / wie dann solches vnser gnädigst Begeren vnd Versicherung mit mehrerm bezeuget. Nach welchem allgemeinen verbleiben/als der Landtag auff gemelten Termin Donnerstag vor Martini angestellt/auß erheblichen Vrsachen von vns verschoben / vnd ein anderer den Dinstag nach Pauli bekehrung Anno 1609. angestellt / vnnd mit vnsern Mandatis auff das Prager Schloß außgeschrieben worden / haben obbemelte Ständ sub vtraque abermals die vorige Confession / vnnd wie sie sich vnter einander vergliechen / Vns vbergeben/vnd nit vnterlassen / bey Vns als jrem König vnd Herrn / nit allein durch vnderthäniges vnd demüthiges Flehen vñ Bitten / sondern auch durch stattliche vnd ansehenliche Intercession vnd Vorbitt zu solsticitiren vnd anzuhalten / dz wir geruhetē / solches der Stände sub vtraq; als vnser lieben Getrewen / Bitten vñ Ansuchen gnädigst zu bewilligen.

Als wir nun diß mit vnsern Obristen Land Officirern vnd andern Räthen dieses Königr. Böheym in vnser Keys. vnd Königliches embsiges Erwegen gezogen / haben wir für gut angesehen / auff vnderthäniges demüthiges Bitten vnd Begeren deren von Herrn vnnd Ritterstands / der Prager vnnd andern Abgesandten der Stätt / aller drey Ständ sub

vtraque dieses Königreichs Böheim / so sich zu der bemelten Confession bekennen / vnserer lieben getrewen Vnterthanen / allen dreyen Ständen in gemein deß Königreichs Böheim / einen gemeinen Landtag auff m Montag nach dem Sontag Rogationum in der Creutzwochen dieses 1609. Jahrs durch vnsere Königliche Mandat außzuschreiben / auff das Prager Schloß zu verlegen / vnd in publicirten Mandatis auch mit anzuhefften / daß wir bey diesem Landtag die schließliche Erörterung deß Articuls von der Religion / in der Landtags Proposition einbringen / Item wie auch alle vnd jede / so wol vnter Beyder als Einerley / vnd die sich zu der vns vbergebenen Confession bekennen / jhre Religion / ohne allerley Beträng- vnd Verhindernuß / es seye von Geistlichen oder Weltlichen Personen / frey vben vnnd fortpflantzen möchten / genugsam versichern vnd versehen wolten: Wie solches vnsere Mandata, deren Datum auff m Prager Schloß / Sonnabends nach dem Sontag Iubilate dieses 1609. Jahrs / in bemeltem Articul weiters besagen. Zu welchem allgemeinen von vns außgeschriebenen Landtag / weil Sie alle drey Ständ gehorsam vnd vnterthänigst sich haben eingestelt / vnd wir auch / laut vnsers gnädigen Versprechens in bemeltem Mandat / den Articul von der Religion in der Landtags Proposition zu förderst fürbringen lassen / haben offtermelte drey Ständ sub vtraque einhellig jhr voriges begeren vnd bitten / durch eine vns vbergebene Schrifft / wider ernewert / vnnd genugsame Versicherung / vnd bey der Landtaffel Bestättigung desselben / vnterthänigst gebetten.

Dieweil vns dann nichts liebers ist / als daß in vnserm Königreich / vnter allen dreyen Ständen / so wol Einer als Beyderley Gestalt / allen vnsern lieben getrewen Vnderthanen / nun vnd zu ewigen Zeiten / standhafftige Lieb vnd Einigkeit / Fried vnnd Verträglichkeit / zu auffnemen vnd Erhaltung gemeinen bestes / gepflantzet / ein jedes theil bey der Religion / bey welcher sie jrer Seelen Seeligkeit versichert zu seyn vestiglich glaubet / freywillig / vnverhindert vnd vnbeträngt / neben dem andern möge verbleiben vnd gelassen werden: Damit also / wie billich / dem Anno 1608. geschehenen Landtags Beschluß / vnnd dem newlich publicirten Mandat (in welchen wir die vereinigten Ständ / so sich zu gemelter Confession bekennen / für die / so sie allzeit gewesen / nemblich für vnsere trewe vnd gehorsame Vnterthanen / vnter vnsern gnädigen Schutz / zu allen Ordnungen / Recht / Gerechtigkeiten vnd Freyheiten dieses Königreichs / erstrecket / erkennt vnd gehalten) gemäß vnd gehörig (auff welche sich vnsere:

ſtre Königliche Pflicht/ Recht vnd Landsordnung erſtrecket/erkeñet vnd gehalten/auch gegenwärtig erkennen vnd halten) folge vnd eine genüge beſchehe/ in anſehung vnd Betrachtung der obberührten ſtattlichen Intercessionen vnd Fürbitten / vnnd dann auch auff vielerley embſiges anhalten vnd bitten jhrer ſelbſt/der Ständ ſub vtraque, neben der trew vnd nützlichen Dienſt / ſo ſie vns die gantze Zeit vnſers glückſeligen Regierens vber ſie/mit der That erzeiget vnnd bewieſen haben: Auß dieſen allen vnd andern vielen Vrſachen/mit reiffem Raht/Bedacht/vnſerm guten wiſſen/Königlicher Böhmiſchen Macht/ vnnd mit Raht vnſerer Oberſten Officirern / Landrechtbeyſitzer vnnd Räthen/ haben wir den Articul die Religion betreffend / mit allen dreyen Ständen dieſes Königreichs Böheimb bey gegenwertigem Landtag/ ſo auff m Prager ſchloß gehalten wirdt/erörtert/vnd alſo endlich beſchloſſen/ Wir die Stände ſub vtraq; mit folgendem vnſern Mayeſt. oder Königlichen Brieff verſichert haben vnd verſichern.

Fürs erſte/Wie es vorhin bey der Landtaffel Lit. A. 32. beſtettigt iſt/ was die Religion vnter einer oder beyderley Geſtalt belangt / daß ſie einander nicht bedrängen / ſondern für einen Mann bey einander ſtehen als trewe Freunde/vnd ein Theil das ander nicht ſchmähen ſoll/ das ſoll alſo bey dieſem Articul gentzlich verbleiben. Vnd ſollē hiemit beyde Theil/wie jetzo / alſo auch künfftig / einander verbunden ſeyn bey der Peen / ſo hiervon in der Landsordnung begriffen iſt. Vnd dieweil die vnter Einerley in dieſem Königreich/ jhrer Religion ein frey vnd vngehindertes Exercium haben/in welchem jhnen die vnter Beyderley/ſo ſich zu der Confeſſion bekennen/keinen Eintrag thun / oder Ordnung geben / daß hierinn eine Gleichheit möge gehalten werden. Derowegen verwilligen wir/ vnd geben jhnen Recht vnd Macht darzu / daß obgemelte vereinigte Stände ſub vtraq;, Herrn vnd vom Adel / Prager-Berg-vnnd andere Stätte/ ſampt jhren Vnderthanen / in ſumma / alle die ſich zu der Bömiſchen Confeſſion / welche löblicher vnnd ſeliger Gedächtnuß / weyland Keyſer Maximilian / vnſerm liebſten Herrn vnnd Vattern / auff allgemeinem Landtag Anno 1575. vnd jetz auffs new auch vns vbergeben worden (bey welcher Wir ſie allergnädigſt zu ſchützen verſprochen) bekennt haben vnd noch bekennen/keinen auß genommen / daß ſie nemlich jhre Chriſtliche Religion ſub vtraque, laut deren Confeſſion/vnd vnter eināder auffgerichter Vereinigung vnnd Vergleichung/frey vnd vngehindert/aller Orthen vben vnd vorbringen / bey jhren Glauben vnd Religion / Prie-

sterschafft vnnd Kirchenordnung / welche bey jhnen ist / oder auffgericht werden würd / friedlich mögen gelassen werden / biß zu gäntzlicher Christlicher einhelligen Vergleichung wegen der Religion im H. Reich. Vnd also sollen sie weder jetzt noch künfftige Zeit nicht schuldig seyn / sich nach den compactatis, welche auff allgemeinem Landtage Anno 1567. in den Land privilegijs vnd anderswo außgelassen / zu reguliren.

Fernner wollen wir in folgenden / den Ständen sub vtraque, auch diese sondere Gnad thun / vñ allen dreyen Ständen / so sich zu dieser Confession bekennen / dz Vnter Pragerisch Consistorium in jhre Macht vnd Verwaltung widerumb einantworten / vnd verwilligen gnädigst darzu / daß die vereinigten Stände sub vtraque, solch Consistorium mit jhrer Priesterschafft / nach der Confession vnd jhrer hierinnen Vergleichung / reformiren vnd vernewern / jhre Prædicanten / so wol Böhmisch vnnd Teutsch / allda ordiniren lassen / oder welche allbereyt ordinirt worden / von dannen ohn einige Verhinderung deß Pragerischen Ertzbischoffs / oder aber jemands andern auff jhre Collaturen nemmen / vnnd dieselben damit besetzen mögen.

Nichts weniger gebẽ Wir auch gnädigst in die Gewalt der Stände (wie sie jhnen dann von Alters hero zugestanden) die Pragerische Academy mit allen Zugehörungen / dieselbe mit tauglichen vnnd gelehrten Männern zu besetzen / gute vnd löbliche Ordnung vnd Gebräuch auff zubringen / vnd vber beyde / als das Consistorium vnnd Academy / gewisse vnd tüchtige Personen zu Defensorn vnd Beschützern anzuordnen vnd zu bestellen.

Vnder dessen aber vnd ehe diß alles gebürlichen ins Werck gerichtet werde / sollen nit weniger alle drey Stände sub vtraque, wie oben bemelt / als nemlich / dz sie jhre Religion ohne Bedrängnuß vnd Verhindernuß möchten fortvben / vollkommenlich gelassen werden. Vnd wie viel Personen die vereinigten Stände sub vtraque jhres Mittels zu Defensorn vber gemelt jhr Consistorium vnd Academiam, nach jhrer einhelligen Vergleichung / auß allen dreyen Ständen in gleicher Anzahl verordnen / vnnd dieselben vns / als jhrem König vnd Herrn vbergeben werden / dieselbe vns alle namhafft gemachte vnd vbergebene Personen / keinen hievon außgelassen / wollen vnnd sollen Wir / innerhalb zweyer wochen von dato der vns vbergebenen Verzeichnuß / darzu bestettigen / vnnd sie für Defensores erklären / doch vber der Stände jhnen gegebene Pflicht vnnd instruction, in keine andere instruction noch Pflicht sie zu ziehen.

Da wir aber anderer Verhinderungen wegen / in obbemelter Zeit dieselben nit bestettigen köndten oder würden / so sollen sie doch eines wegs als den andern / vber beydes Defensores verbleiben / alles dz thun vnd verrichten / als wañ sie võ vns confirmirt vnd bestettiget weren. Vnd da auch einer auß jnen stürbe / werden die Ständ sub vtraq; an statt desselben / bey nechst darauff folgendem Landtag / einen andern zu denen noch vberigen im Leben verbliebenẽ / wehlen vnd zugeben kõñen. Welches also ins künfftig allezeit obbeschriebener gestalt / wie von Vns / vnsern Erben vñ künfftigen Kön. in Böheymb / also auch von jhnen den Ständen sub vtraq; vnd Defensorn / observirt vnd gehalten werden solle.

Wann auch jemand auß den Vereinigten allen dreyen Ständen sub vtraque dieses Königreichs / ausser den Kirchen vnnd Gottshäusern welche sie jetzund halten / vnd jnen vorhin zuständig (bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd erhalten werden sollen) jrgend in Stätten / Stättlin vnd Dörffern / oder anderswo wolte oder solte mehr Kirchen / Gotteshäuser oder Schulen / zu vnterweisung vnd aufferziehung der Jugend / auffrichten vnd bawen lassen / dasselbe soll gleich / wie den Herrn vnd Ritterstand / also auch den Pragern, Berg- vnd andern Stätten in gemein / vnd einem jeden insonderheit / an jetzo vnd ins künfftig zu thun / von meniglichen vngehindert frey vnd offen stehen.

Weil dann auch in vielen vnsern Königl. vnnd auch der Königin Stätten dieses Königreichs / nit wenig sub vna vnd sub vtraq; vnter einander wohnen / derentwegen ist diß vnser sonderer Will vnd Befelch / dz zu erhaltung Lieb vnd einigkeit / ein Parth der andern in vbung jrer Religion vñ Kirchenordnung nit eingreiffen oder fürschreiben / Die Begräbnuß todter Leichnam in Kirchen vnd auch Kirchhöfen / wie auch dz Läutẽ nit abschlagen vnd verbieten / vnnd also von heutigen Tags dato an / keiner / wie auß den höhern vnnd freyen Ständen / also auch den Stätten / Stättlin vnd vnd Bawersvolck / weder von jrer Obrigkeit / noch von keinem andern / Geistlichen oder weltlichen Stands Personen / von seiner Religion abgedrungen / vnd also zu einer anderen / es seye durch Gewalt oder listige erdachte Fündlin / gezwungen vnd abgeführt werdẽ solle. Vñ ist also diß alles auff nichts anders / als zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit / trewlich gemeynt vnd angeordnet.

Derowegen versprechen wir bey vnsern Königl. Worten / daß alle drey vereinigte Stände / so sich zu der Böhmischen Confession bekennen / sampt jhren Nachkomenden / bey allem obgesatzten / von vns / vnsern Erben.

ben vnd künfftigen Königen in Böheym / gantz vnd vollkömmenlich / ohne Verwirrung sollen gelassen / erhalten vnd geschützt werden. In massen wir sie dann in den Religionsfried deß H. Reichs / als ein vornemes Glied desselben / gäntzlich mit einschliessen : Soll auch jhnen hierinnen ins künfftig / weder von vns / vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böheymb / noch von andern Geist- oder Weltlichen Personen / zu künfftigen vñ ewigen Zeiten / einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen / noch verstattet werden. Wider solchen obgedachten auffgerichten Landfried / vnd den Ständen sub vtraque von vns widerfahren Versicherung / wöllen Wir nit / dz einzige Befelch oder etwas dergleichen welche die geringste Verhinderung dessen vervrsachen möchten / von Vns / vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böheym / oder jemand anders / außgehen oder angenommen werden sollen. Vnnd im fall dergleichen etwas außgienge / oder von jemand angenommen würde / soll es doch vnkräfftig seyn / vñ auff den fall / weder mit Recht / noch ohne Recht / etwas gevrtheilt oder außgesprochen werden. Wie wir dann auch derwegen alle andere Befelch vñ Mandata, so vor diesem wider die Ständ sub vtraque, so sich zu bemelter Confession bekennen / von was jñer Orthen außgegangen seyn / in gegenwertigkeit auffheben / vernichten / todt erkennen vnd halten : Daß also alles / was die Stände an jetzo vnd zuvor / bey bestettigung dieses Articuls / begert / sampt allen dem / was in zwischen vorgelauffen / weder jetzo noch ins künfftig / zu einigem Nachtheil oder Abbruch deß ehrlichen Leymuths oder ander Beschwerung vnnd Anstössen / allen dreyen Ständen in gemein vnd insonderheit / von vns / vnsern Erben vnnd künfftigen Kön. in Böhmen / nit gerechnet / oder bemelten Ständen vbel angezogen vnd gedeutet werden soll / vnd diß zukünfftig / vnd zu ewigen zeiten.

Befehlen hiemit allen vnsern Obristen Officirern / Landrechtsbeysitzern vnnd Rähten / auch allen Ständen vnd Jnwohnern dieses Königr. so an jetzo vnd künfftig seyn werden / vnsern lieben Getrewen / daß jhr gemelte Herrn / Ritterschafft / Präger- / Berg- vnd andern Stätte / alle drey Ständ dieses Königreichs / sampt allen jren Vnderthanen / in summa alle die sub vtraque, welche sich zu dieser Böhmischen Confession bekennen / bey dieser vnserer Versicherung vnd Mayestät / wie dasselbe in allen Articuln / Sententzen vnd Clausuln lautet / vertrettet vnd schützet / selbst jhnen hierinn einigen Eintrag nit thut / viel weniger andern zu thun nit verstattet / vnd diß bey vermeidung vnsers Zorns vnd Vngnad. Vnnd

wollen

wollen vber diß / da jemandt/es sey von Geist- oder Weltlichen Personē/ diese Majestät zu vbertretten sich vnterstünde/ so erkennen wir vns schuldig / sampt vnsern Erben vnnd zukünfftigen Königen in Böhmen / wie auch den Ständen dieses Königreichs / zu einem jeden derselben/ als einem Verhinderer vnd Zerstörer deß gemeinen Friedens/zu greiffen / die Ständ hergegen bey dem jhrigen zu schützen vnd zu vertheydigen/wie solches in der Landsordnung der Articul von beschützung deß Lands/ guter Ordnung vnd Rechten desselben klärlich außweiset. Endlich befehlē wir den grössern vñ mindern Officirern bey der Landtaffel dieses Königreichs Böheimb/daß sie zu künfftiger Gedächtnuß diesen Brieff vnd Majestät/ in der Landtags Relation / welche bey diesem Landtag von allen dreyen Ständen dieses Königreichs Böheimb bey der Landtaffel geschehē wird/ in die Landtäffel miteinleiben/vnd hernach diß Original zu andern Freyheiten vnd Landsprivilegien auff Carlstein legen vnd verwahren lassen. Dessen zu Vrkundt haben wir vnser Keys. Insigel an diesen Brieff vnd Majestät anzuhengen befohlen. Geben auff vnserm Königl. Schloß zu Prag/am Donnerstag nach S. Procopij/An. 1609. Vnserer Reich deß Römischen im 34. deß Hungarischen im 37. vnnd deß Böhmischen auch im 34. Jahren.

Rudolff.

Adamus de Sternberg Supremus
Burggrauius Pragens.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. Proprium.
Paulus Michna/ rc.

Vereinigung so zwischen denen sub vna **vnd** sub vtraque beschehen/ vnd in die Landtaffel Anno 1609. am Sambstag nach Egidij inserirt worden.

BEtreffend den Religions Artickel / welcher auff der Keys. Majest. als Königen zu Böheimb gnädigstes begeren / beym gehaltenen Landtag/An. 1608. am Montag nach dem Sontag Exaudi / biß auff den nechst darauff folgenden Landtag/zu dessen allen fernern Beschluß verlegt worden/alldieweil denselben höchstermelte jhr Keys. M. mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs/bey diesem Landtag beschlossen/vnd dem Theil / so den Leib vnd Blut deß HErrn JEsu Christi sub vtraque

empfängt/ durch dero Königlichen Majestätbrieff ein gewisse Versicherung gethan/ daß sie sich deß Exercitij jhrer Religion/ jnnhalts jhrer Böhmischen/der Keyſ. Majest. vberreichten Confession/ vnd vnter einander auffgerichten Vereinigung vnnd Vergleichung/ öffentlich vnnd frey/ohn alle Verhinderung gebrauchen mögen/Vber das auch das vntere Consistorium vnd Prägerische Academiam, sampt deren Zugehör/ jhnen den Ständen sub vtraque (inmassen besagter anff eine besondere Landtags Relation in die Landtaffel einverleibter Majestätbrieff/ dessen darum Donnerstags nach S. Procopij dieses lauffenden 1609. Jahrs/ alles mehrers in sich hält vnd außweisen thut) in deren Vorsorg vnnd Gewalt gegeben: So wirdtes dißfalls bey gemeltem Majestätbrieff vnd der angeregten Versorgung gäntzlichen gelassen.

Vnnd sintemal sich das Theil sub vna mit der Stände sub vtraque verordneten Personen hierumb vnterredet vnnd vergliechen/ daß die Stände sub vtraque die sub vna, bey allen jhren Kirchen/ deren Gottesdienst/ Ceremonien/ Collaturen/ Clöstern/ Collegien/ Aussatzungen/ Begabung/ Zehenden/ Gülten/ Zufälligkeiten/ Einkommen vnd altherkommenen Gebräuchen/ ohne verenderung jhrer Religion/ gäntzlich vnd vollkömblich (dabey jnen keine Hinderung oder Bedrängnuß zufügendt) aller massen auch die sub vna die sub vtraque bey jhren Kirchen/wie jedes Theil derselben bißhero in possessione seyn/ verbleiben lassen wollen vnd sollen.

Deßgleichen auch/ wenn Jhr Keyserl. Majest. als König in Böheimb/ auff jhren Herrschafften/ oder jemandt anders auß den höhern Ständen/ es sey sub vna oder sub vtraque, vor sich oder jhre Vnterthanen/ auff seine Pfarr oder Collatur/ einen Priester sub vtraque, der von dem Ertzbischoffen zu Prag geweihet worden/ einsetzen wolte/ daß sie dessen berechtiget sein sollen.

So viel aber die Präger vnd andere Stätt dieses Königreichs anbelangt/ dieweil die Gemeine aller dreyer Präger Stätte/ sampt jhrer Priesterschafft/ so wol andere Stätte in grosser Anzahl/ zu jhnen den Ständen sub vtraque getretten/ gemeldte Confession angenommen/ vnnd daß sie sich in allen der Ordnung nach/ so die sub vtraque, jnnhalts der Confession/ an jetzo haben/ oder ins künfftig auffrichten möchten/ verhalten wollen/ erkläret/ so haben sie zu verhüttung künfftigen Zancks vnd Vnwillens bey den Kirchspielen vnd Gemeinden/ nachfolgender gestalt sich vnterredet: Im fall/ in welcher Gemein oder Kirch-

spiel

spiel sich noch jemandt befünde/der sich nach einem Priester sub vtraque so von dem Ertzbischoff zu Prag / vnnd mit innhalt der Böhmischen Confession geweihet worden / richten wolte / daß deren ein jeder möge nach seinem Willen vnd Wolgefallen (doch ohne Vrsachgebung zu einigem Zwytracht oder Hinderung in derselben Gemein oder Kirchenspiel/dann auch von Jhr Keyſ. Majest. den Ständen sub vtraque in jhren Gewalt gegebenen Consistorio) zu einem solchen von dem Ertzbischoffe zu Prag geweiheten Priester sich wenden/vnd die Kirchendienst von jhm empfangen.

Item/die Begräbnuß der todten Leich vnd das Leuten betreffendt/ sollen diejenigen so sub vtraqu seynd / bey den Pfarren vnnd Kirchen deren sub vna, wiedann auch dagegen die sub vna bey deren sub vtraque Kirchen vnnd Pfarren keines wegs begraben werden / es beschehe dann mit Willen vnnd Wissen deß Collatoris oder geistlichen Vorstehers derselben Pfarr. Wann aber zu welcher Pfarr sub vna, Leuthe sub vtraque gehöreten / vnd dahin Zehende oder andere Gülte reicheten/ die soll man ohne sonderbares ansuchen beym Collator deren Orthen begraben. Ebener massen sollen auch auff der andern seiten / wann welche Leuthe sub vna zu einer Pfarr sub vtraque gehöreten / vnd den Zehendt oder andere Zinsen dahin geben/ dieselben ohne absonderliche Beger an den Collator deren Orthen begraben werden.

Vnd da welcher Collator oder jemandt anders / die Begräbnuß der todten Leichnam nicht verstatten wolte/werden sie nicht schuldig seyn/ den Zehend oder andere Gülten hinfüro mehr zu reychen / sondern mag sie jhre Obrigkeit zu einer andern Pfarr / wo es jhr belieben wirdt/ wenden/ vnd daselbst die Begräbnuß auffrichten. In welchen Orthen oder Stätten aber/entweder in den Königlichen Jhrer Mayest. der Königin/ oder aber auff jhrer Majest. Herrschafften / die jenigen so sub vtraque seyn/jhre eygene Kirchen vnd Begräbnuß / noch auch gesampt vnnd zugleich mit denen sub vna nicht haben / die mögen nach außmessung obangeregten Majestätbrieffs/jhnen Kirchen vnnd Gotteshäuser/ den Dienst Gottes darinnen zu vollziehen / erbauwen / auch gewisse Orth zu jhren Begräbnussen außsetzen.

Ob auch jemandt mit dem andern wegen einer Collatur/vor einem ordentlichen Recht dieses Königreichs / bereyt vor dieser Vergleichung in einen anhängig gemachten Rechtsstreit gediegen were / vnd derselbe auff gerichtlicher Erkändtnuß beruhete / so sollen die Parthen darin-

nen deß Rechtlichen Entschieds erwarten/doch die jenigen/vnd ein jeder/ der vor dem andern eine Collatur oder Pfarr errechten oder erhalten wil/ dem Besitzer in derselben Pfarr oder Collatur kein Eintrag thun oder sich immisciren/ es sey jhm dann zuvor durchs Recht (in massen beyder Theil auffgerichte Vereinigung mehrers außweisen thut) zugesprochen worden. Sintemahl denn mehr angeregter von Jhr Keyſ. Majest. den Ständen sub vtraque gegebener Majestätbrieff/ dieser von beyden Theilen gemachten Vergleichung/ dargegen die Vergleichung dem Majestätbrieff nicht zu wider/ vnnd solche Versorgung der Theil/es sey welchen es wolle/ die rechte Deutung der Versorgung deß andern Theils nicht verbrüchlich ist: Als lassen Jhr Keyſ. May. die sub vna nicht allein bey der jenigen Versorgung/ so jhnen durch ob mehrbesagten Majestätbrieff erfolget/ sondern auch bey dieser obgeschriebenen Vereinigung in allen vollkömblich also/daß wie der Majestätbrieff dieser Vergleichung/ also auch die Vergleichung dem Majestätbrieff nicht zu wider sey/ noch sein soll/ bewenden/ Vnd bewilligen gnädigst/ damit eine besiegelte Abschrifft vnter deß Lands Jnsiegel dieses Königreichs/ so wol angeregten Majestätbrieffs/ als dieses Landtags Artickel denen sub vna, wie ebenfals auch denen sub vtraque, von der Landtaffel gegeben werde. Actum am Donnerstag nach S. Procopij/ Anno 1609.

Das XXVI. Capitel.

Keyser Rudolphi Majestätbrieff/ den Fürsten vnd Ständen in Schlesingen gegeben.

WIR Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allenzeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ vnnd Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzherzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg/ in Schlesien/ zu Brabandt/ zu Steyer/ Kärndten/ Crain/ Wirtemberg vnnd Teckh/ ꝛc. Fürst zu Schwaben/ Marggraff zu Lausnitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfirt zu Kiburg/ vnd zu Görtz/ Landgraff in Elsaß/ Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs ob der Ens/ vnnd zu Burgaw/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenaw/ vnd Salins/ ꝛc. Bekennen für Vns/ Vnsere Erben/ vnd nachkommende Könige zu Böheimb offentlich mit

diesem Brieff. Demnach vnsere Getrewe vnd Gehorsame / der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten vnd Stände in Ober vnnd Nider Schlesien / verwichener zeit / durch jhre Gesandten / den Wolgebornen / vnd die Ehrnveste / auch Gelährte vnnd Ersame / Vnsere liebe getrewe / Weickhart von Promnitz / Freyherrn zur Pleß / auff Soraw / Tribel vnd Hoyerwerda / Hans Georgen von Zedlitz / auff Stroppen / Sigmunden von Burghauß auff Stolz / Andreas Geißlern der Rechten Doctorn / vnd Wenzel Ottern / vnder andern deß Landes Beschwerden / zuforderst vnd fürnemblichen / von Vns / als Regierendem Könige zu Böheimb vnd Obristen Hertzoge in Schlesien / aller vnderthänigst gebetten / daß sie bey der Augspurgischen Confession / Dero freyem Exercitio gelassen / vñ dessen von Vns genugsamb versichert werden möchten: Wir auch sie vnderm dato den 16. Tag deß Monats Decemb. nechst verflossenen Jahres / mit mehrer Außführung gnädigst dahin beschieden / Daß wann ein jeder bey dem jenigen / wessen er befugt vnd berechtigt / verbliebe / vnd nicht davon gedrungen würde / Wir jhnen nachmals kein vnbilligkeit zu zufügen verstatten / sondern es in Glaubenssachen allerdings bey deme / wie es bey vnserer hochgeehrten Vorfahren / als Keysers Ferdinandi vnd Maximiliani zeiten gehalten worden / vnd wie Wir es bey Vnser angehendē Regierung befunden / in gnaden beruhen lassen wolten: Vnd aber Vns / bey dieser jetzigen Absendung / sie ferner vnderthänigst fürbringen lassen / daß jhnen solche Resolution darumb beschwerlichen fallen wolte / weil dieselbe conditioniret / vnnd dadurch den Catholischen / der Augspurgischen Confessionsverwandten / Streit zu erregen / anlas gegeben würde / Mit vnderthänigster Bitte / daß in Puncto Religionis ebener massen / wie Wir gegen Vnsern Ständen deß Königreichs Boheimb Sub Vtraque Vns gnädigst resoluiret, auch jhnen den gehorsamen Fürsten vnd Ständen / mit gleichmässiger Satisfaction allergnädigst vns zu erzeigen / geruhen wolten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen solch Vnserer gehorsamen vnd getrewen Augspurgischer Confessions verwandtē Fürsten vñ Ständ vnderthänigstes flehen vnd bitten / Beynebens auch war genommen die vielfaltige vnd grosse Beschwerungen / so wie hin vnd wider / also im Lande Schlesien / auß den Religionsstrittigkeiten erwachssen / vnd biß dato sich erhalten haben / hinfüro auch noch mehr (wo fern / wie biß dieser zeit geschehen / ein theil gegen dem andern / sein Recht vnd Gerechtigkeit / welche sie gegen einander vor Alters / wie auch vor antrettung Vnserer Re-

gierung / zu Stifftern / Klöstern / Kirchen / Consistoriis, Renten / Zehenden / Einkommen / vnd allen andern zugehörungen / siue ex prima Fundatione, aut ex iure Patronatus, vel alio quovis titulo, wie solcher erdacht / auffgesucht / vnd herfür gezogen werden köndte vnnd möchte / gehabt / im Petitorio rügen / eyffern / deßwegen einander urb ren vnd bedrängē solten) sich gar leicht vberheben vnd vberheuffen möchtē: Diesem nach / vnd damit solchem vnrath in der zeit vorkommen / vnd wie in allen vnsern Königreichen vnd Landen / also auch im Land Schlesien / vnder Beyder Religionen / nemblich den Catholischen vnnd Augspurgischen Confessionsverwandten / Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen / vnd getrewen Vnterthanen / jetzo vnd allezeit / standhaffte Liebe / Fried / Einig- vnd Vertrauwligkeit / zu auffnehmung deß gemeinen Nutzes / gepflantzet vnnd erhalten / auch fürbaß kein theil dieser beyder bewilligten Religionen / in seinem Posseß vñ Exercitio bedrängt / sondern dabey geruhiglich / ohne menniglichs einhalt / gelassen werden möchte: Als haben wir / in betrachtung dieser aller jetzt gesetzten / vnd sonst vieler andern erheblichen vrsachen vnd Motiven / bevorauß / deren vns von obgedachten Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen / in allen vnnd jeden / die gantze zeit vnserer Keyser- vnd Königlichen Regierung vorgefallenen angelegenheitē / mit so standhaffter trewe / gantz nützlichst vnnd willigst geleisten diensten / welche jhre Trewhertzigkeit / sie auch noch ferrner zu continuiren sich gehorsambst anerbieten / auff gehabtem genugsamen bedacht / vnd mit Vnserm guten wissen vnnd willen / auch zuvor mit Vnserer Obristen Land Officirer / Land Rechtsitzer / Edlen Räthen / vnnd lieben getrewen Vnsers Königreichs Böheimb / gepflogenem reiffen Rath / den Articul der Religion betreffendt / gnädigst dahin vermittelt vnd beschlossen / vnnd zu desto beständiger wehrenden festhaltung / gedachten Vnsern gehorsamen Augspurgischer Confessions verwandten / Fürsten vnd Ständen / vnnd getrewen Vnderthanen / solches alles mit darüber ertheilung dieses Vnsers Kayser- vnd Königlichen offenen Majestätbrieffs / versichert vnd bestättiget.

Erstlich / Demnach die Catholischen im Lande Schlesien / jr freyes vnd vngehindertes Exercitium Religionis haben / in welchem jhnen die Augspurgische Confessionsverwandten keinen eintrag thun / oder ordnung geben / viel mehr sie bey jhren Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Klostern / Schulen / Pfarren / Stifftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien / Einkommen / vnd alten gebräuchen / wie solches alles biß an-

hero vnd zu dato sie im Besitz gehabt / dieser Vnser Mayestät / vnd dem Interdicto, Vti possidetis ita possideatis. gemäß / ruhig vnd ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen vnd wollen: Diesem nach / vnd damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde / bewilligen Wir / vnnd geben Macht vnd Recht darzu / Daß die gehorsamen Fürsten vnnd Stände / vnd also alle vnnd jede Einwohner deß gantzen Landes Schlesien / sie seyen vnder Geist- oder Weltlichen Fürsten / Herrn Commendatorn, auch in vnsern Erbfürstenthummern gesessen / auff m Land / Städten vnd in Dörffern / welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn / vnd sich zu derselben bekennen / keinen außgenommen / jhre Religion / laut jetzterwehnten Confession / frey vnnd vngehindert vberall / an allen orthen / vben vnd verrichten / bey solcher jhrer Religion / Priesterschafft vnd Kirchenordnung / welche jtzo bey jhnen ist / oder dieser Confession gemäß / möchte auffgerichtet werden / fried- vnd gemhiglich verbleiben / keiner auß denselben zu einer andern Religion / als wie sie bißhero gehabt / vngeachtet / vnder welcher Geist- oder Weltlichen Obrigkeit einer gesessen / oder sich auffhalten thut / gedrungen / oder derowegen verjaget / viel weniger bloß vnnd allein der Religion halben / ab Officiis remouiret, vnd also auff keinerley weise noch wege / in jhren gewissen bedrenget oder betrübet / sondern viel mehr alle vnd jede dieser Augspurgischen Confessionsverwandte / bey deroselben / auch bey allen jetzo innhabenden Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Schulen / Pfarren / Klöstern / Stifftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien / Einkommen / aller massen / wie sie solche bißhero im Besitz vnd gebrauch gehalten / ruhig vñ vnangefochten gelassen werden sollen. Zum andern / wöllen vnd ordnen Wir / daß alles das jenige / was ein theil zu dem andern / Catholische / so wol als der Augspurgischen Confession verwandte / vor Alters / wie auch vor vnd nach antrettung Vnserer löblichen Regierung / zu Stifftern / Klöstern / Kirchen / Consistoriis, Renten / Zehenden / Einkommen / vnd allen andern Zugehörungen / siue ex prima Fundatione, aut ex iure Patronatus, aut ex alio quouis titulo, wie solcher in Petitorio, erdacht / auffgesücht oder herfür gezogen werden köndte oder möchte / berechtiget gewesen / oder zu seyn vermeinet / gantz ruhig / vnnd ein jeder bey deme / was er besitzt / insonderheit Kirchen vnnd Schulen / vnangesehen / wem solche vor Alters zugehöret / vnnd deßwegen noch jhre iura Patronatus darauff prætendiren möchten / verbleiben / vnd

deßwe-

deßwegen kein theil das ander / mit oder auſſer Recht / anfassen / darinnen turbiren / oder im wenigsten bedrangen soll. Zum dritten / Verwilligen Wir auch dieses: Da jemandt auß den Fürsten vnd Ständen / auſſer denen Kirchen vnd Gotteshäusern / welche sie jetzo jnne haben / halten / oder jhnen sonsten zuständig seynd (bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd erhalten werden sollen) etwa in Städten / Städtlein / Dörffern / oder anderswo / wolte oder wolten / mehr Kirchen / Gotteshäuſer oder Schulen / zu Vnderweiß- vnd Aufferziehung der Jugendt auffrichten vnnd bauwen lassen / daß solches / gleich wie den Fürsten vnnd Herrn Standt / vnd derselben allerseits Vnderthanen / also auch den Erb Fürstenthumben / so wol in Städten als auff dem Lande / in gemein / vnnd einem jeden insonderheit / anjetzo vnd ins künfftig zu thun / frey vnd offen stehen soll / von menniglich vngehindert. Zum vierdten / Wollen Wir auch den Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnnd Ständen / diese sondere Gnad thun / Daß die jenigen Fürsten / so zu zeiten Vnserer Hochgeehrten Herren Anherrns vnnd Herrn Vatters / auch bey antrettung Vnserer Regierung / jhre Consistoria gehabt / vnd biß Dato erhalten / darbey nun vnnd hinfüro allezeit / von menniglich vnbeirret sein vnd bleiben / Auch daß denen andern Augspurgischer Confession Fürsten vnnd Ständen / so hiebevor keine Consistoria gehabt / neuwe auffzurichten / vnnd allermassen mit denselben / wie die andern so die jhrige bißhero gehalten / in Ordination vnnd Ehesachen zu verfahren / frey stehen soll. Dabey Wir dann insonderheit den Erb Fürstenthumbern gnädigst frey stellen / daß sie es in Ordinationibus, wie vor diesem beschehen / ins künfftig halten / vnnd die Pfarrhern ordiniren lassen. In Ehesachen aber / sich entweder der Consistorien der Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnnd Stände in Schlesien gebrauchen / oder aber durch die Hauptleute / vnnd die vom Lande darzu verordnete Personen Augspurgischer Confession / an einem gewissen Orthe / ein General Consistorium auffrichten mögen: Jedoch auff Vnser gnädigste Ratification / so innerhalb eines Monats nach beschehenem jhren gehorsambsten anbringen / erfolgen / oder in verbleibung dessen / wie es auffgerichtet / gehalten / vnnd von jhren Deputirten ohne allen eintrag dirigiret werden soll. Dahin dann sie alle vnnd jede Ehesachen remittiren mögen / mit diesem außdrücklichen Vorbehalt / daß in erwehnten Heyraths vnd Ehesachen / wie bey diesem / also auch

in al-

in allen andern Consistorien/ fleissig auffacht gegeben werde/ damit niemandt zu nahe mit dem Geblüte sich vermische/ vnnd da es je beschehen solte/ doch der Modus coerçendi & puniendi, aller massen wie es im Heiligen Römischen Reich/ vnter den Augspurgischen Confessionsverwandten/ vnd deren wolbestelten Consistoriis, in vblichem brauch bißhero gehalten vnd obseruiret werde. Zum fünfften/ Sollen die Begräbnuß todter Leichnam/ in Kirchen vnnd auff Kirchhöfen/ wie auch das Außleuten/ den jenigen/ so dazu gepfarret/ nicht abgeschlagen. Gleichwol aber bey den Catholischen Kirchen vnnd Pfarren/ den Augspurgischen Confessionsverwandten anders nicht/ denn vermöge derer daselbsten gebreuchlichen Ceremonien/ Hinwiderumb auch den Catholischen/ bey deß andern theils Pfarren ebener gestalt zugelassen vnnd ertheilet werden. Vnd da es je beschehe/ daß von den eingepfarreten die zur zeit so gestalten verwegerung gebürende/ vnnd sonst zur Kirchen oder Pfarr schuldige Rent vnd Decem, zu entrichten entnommen/ vnd jhre Obrigkeit dieselben zu einer andern Pfarr/ da es jhr gefällig/ zuverwenden/ vnd daselbst sie begraben zu lassen/ befugt seyn. Wegen frembder Personen vnnd Leichen aber/ soll dieses alles/ mit deß Collatoris oder Pfarrers selbigen Orths/ gutem wissen vnnd willen/ verrichtet werden. In welchen Orthen aber vnd Städten/ die jenigen/ so der Augspurgischen Confession seyndt/ jhr eigne Kirchen vnd Begräbnuß/ oder gesampt mit den Catholischen nicht hätten/ dieselben sollen/ vermöge dieser Vnser Concession/ wie Kirchen vnd Gotteshäuser/ also Begräbnuß vnd Kirchhöfe auffzubauwen/ auch stellen darzu außzusetzen macht haben. Auff daß also hierinn/ zum Sechsten/ vielgedachten Vnsern gehorsamen Fürsten vnnd Ständen/ auch allen andern Vnsern im Hertzogthumb Schlesien/ vnd Vnserer darinn habenden Erb-Fürstenthumbern getrewen Vnderthanen vnnd Einwohnern/ nicht etwas verhinderliches seyn möge: So thun Wir hiemit alle Befelch vnnd Mandata, welche vor diesem wider die Augspurgische Confessionsverwandte/ in Specie aber die jenigen/ so wegen verbottener Graduum in Heyrathen vnnd andern in Puncto Religionis außgangen seyndt/ in gegenwärtig gäntzlich auffheben vnd cassirn. Letztlich wollen Wir auch dieses/ daß zu erhaltung Lieb vnnd Einigkeit/ eine Part der andern/ Catholische so wol als der Augspurgischen Confessionsverwandte/ in so/ wie vorgesetzt/ verwilligter Vbung vnnd Gebrauch jhrer Religion/ Kirchenordnung/ vnd ertheilten Gerechtigkeiten/ nicht

eingreiffen oder fürschreiben/ die Geistliche in Weltliche/ vnd hinwider die Weltliche in Geistliche Empter sich nicht einmischen/ viel weniger einander schmähen noch verfolgen/ sondern nunmehr/ als Glieder zu einem Corpore gehörig/ einander lieben/ehren/fördern/ vnd beyderseits für einen Mann/ in allen Vnsern/ vnd deß Vatterlandes Nötturfften vnnd Angelegenheiten/ es sey in Mitleidungen / oder andern vnvermeidentlichen zufällen/ beysammen als trewe Freunde stehen/ Vnd in summa also von heutiges Tages Dato an/ keiner von dem andern / wie auß den Fürsten/ Herrn vnd Ständen/ also auch den Städten/ Städlein vnd an Bauwersvolck / weder von jhren Obrigkeiten / noch von keinen einzigen andern Geist- oder Weltliches Standes Personen / wegen der Religion bedrenget/ vnd zu einer andern/ es sey durch gewalt / oder anderer vnzimblicher weise/ gezwungen vnd abgeführet werden solle. Welches alles vnd jedes/ wie jetzt erzehlet/ verwilligen/ versichern / vnd bestettigen wir hiemit/ auß Regierender/ Königlicher Böhmischer Vollkommenheit/ Macht vnd Gewalt / vnnd als Obrister Herzog in Schlesien/ Meinen / Setzen vnnd Wöllen / bey vnsern Königlichen worten versprechende / daß viel erwehnte Vnsere Augspurgischer Confessionsverwandte Fürsten vnd Stände/ sampt andern obberührten Vnsern derenorth Landen vnd Erbfürstenthumbern/ getrewen vnderthanen vnd Einwohnern / für sich vnd jhre Nachkommen bey allem dem was obgesetzt/ von Vns/ auch künfftigen Königen zu Böheimb vnd Obristen Herzogen in Schlesien/ biß zu einer Christlichen/ vollkom̃lichen/ vnd endlichen vereinigung wegen der Religion / im Heiligen Römischen Reich / gantz vnd vollkömblich / in Fried vnnd Ruhe gelassen / vnd gleich andern bey dem Religionsfrieden deß Heiligen Römischen Reichs erhalten/ das geringste jhnen hierinn / weder von Vns/ noch/ wie obgedacht/ allen Vnsern Nachkommen / oder aber von andern Geist- oder Weltlichen Personen/ zukünfftigen vnd jeden zeiten/ einige verhinderung oder eintrag nit geschehen noch verstattet/ weniger wider solchen Religionsfrieden / vnd diese Vnsere Assecuration/ einzige Befelch/ oder etwas dergleichen / so dessen geringste verhinder- oder verenderung verursachen möchte / von Vns oder mehrerwehnten Vnsern Nachkommen / oder aber sonsten jemandts andern/ außgehen/ oder von jemandts anzunehmen angehaltē. Vnd im fall ja etwas dergleichen außgienge / oder von jemanden angenommen würde/ jedoch vnkräfftig seyn / vnnd dafür gehalten/ auch auff

solche gestalt weder mit oder ohne Recht/ jchtwas gevrtheilet vnd außgesprochen werden soll.

Vnd gebieten darauff Vnsern Ober- vnd allen andern Hauptleuten in Ober vnnd Nieder Schlesien / daß gemeldte Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände / sampt allen andern hierinn vermeldten Vnsern getrewen Vnderthanen vnnd Einwohner in Ober- vnnd Nieder Schlesien/ so sich zu viel berürter bewilligter Augspurgischer Confession bekennen/ bey dieser Vnserer Versicherung vnnd Majestätbrieff/ wie dieselbe in allen Articuln/ Sententzen vnd Clausuln lautet/ vertretten vnd schützen/ selbst jhnen hierinn keinen eintrag thun/ viel weniger andern zu thun verstatten. Vnd wo vber diß jemandt/ es sey von Geist- oder Weltlichen Personen / diese Vnsere Assecuration vnnd Majestät zu vbertretten sich vnderstünde / zu deme vnd einem jeden deroselben / Als zu einem Zerstörer deß gemeinen Friedens / an statt Vnser vnnd jhres von Vns oder mehrerwehnten Vnsern Nachkommen jhnen anvertrauwten/ Amptshalben greiffen / vnd also viel ermelte Vnsere gehorsame Fürsten vnnd Stände / vestiglich schützen/ beschirmen/ vnd vertheydigen sollen. Vnd diß alles bey vermeidung Vnsers/ Vnserer Nachkommen/ vnd künfftigen regierenden Königen zu Böheimb/ auch Obristen Hertzogē in Schlesien Zorns/ schwerer straff vnd Vngnade/ alles getrewlich vnnd ohn gefährde. Vhrkundlich/ vnd vmb mehrer sicherheit willen/ mit Vnserm Kayserl- vnnd Königlichen anhangenden grössern Jnsiegel bekräfftiget. Geben auff Vnserm Königlichen Schloß Prag/ den zwantzigsten Tag deß Monats Augusti / nach Christi vnsers lieben Herrn vnnd Seligmachers Geburt/ im ein tausendt/ sechshundert vnnd Neundten Jahre/ Vnserer Reiche/ deß Römischen im Vier vnd Dreyssigsten/ deß Hungarischen im Sieben vnd Dreyssigsten/ vnnd deß Böhmischen auch im Vier vnd Dreyssigsten Jahre.

Rudolff.

Adamus de Sternberg Supremus
Burggrauius Pragens.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest. Proprium.

Paulus Michna/ ꝛc.

Das XXVII. Capittel.

Vnderdessen hat Keyſ. Majeſt. den Graff Dampier mit ſeinem Kriegsvolck in das Königreich Böheimb rucken laſſen / darauff die Stadt Newhauß an Graffen nachfolgent geſchrieben.

Schreiben an Graff Dampier.

WOlgeborner / ꝛc. Vnſer vnterwillige Dienſte / ꝛc. Demnach E. Gn. den 14. Auguſti vor Tags mit Jhr Keyſ. May. Kriegsvolck zu der Statt / welche nit vnſer / ſondern J. Gn. deß Wolgebornen Herꝛn / Herꝛn Wilhelm Sclabata von Chlum vnd Koſchenberg / ꝛc. vnſers gnädigen Herꝛn, da vns doch deſſen vorhin keine Wiſſenſchafft gethan) ankomen ſeyn / wollen verſtändigen / ob wir trewe Vnterthanen Keyſ. May. vnſers allergnädigſten Herꝛn weren / Weil dann wie vnſere gnädige Obrigkeit / alſo auch wir / wider J. K. M. vnſer Lebenlang nie geweſen / im wenigſten daran gedacht / ja biß an vnſer End oder Todt J. K. M. vor vnſere Obrigkeit vnd allergnädigſten Herꝛn erkennen / daß aber ſo ein erſchröcklicher Einfall / Brand der Häuſer vnd Truhen auffſchlagen / Vieh wegnemẽ / der Nachbarn Mord / ja auch der Kirchen deß lieben S. Wenceßlai Erben vnd Patron deß Königreichs Böheimb / Plünderung Kelch / Ornat vnd anderer geheiligten Sachen wegnemmung / Stifftungs vnd Indulgenzbrieff / derſelben Kirchen zerreiß- vnnd ſpolierung der Altar / Verderbung der Bilder / der Heiligen zerhauwung / eines Hoffs vnd Dorffs vnſers gnädigen Herꝛn / Fewranſteckung fürgenommen / vnd ſolches Feindſeliger weiß von dem Kriegsvolck beſchehen / welches wir arme elende vnd betrübte Leut vns nicht verſehen / dann ein Herꝛ eins Menſchen ſo ſolches anſihet / darüber flehen vnd weinen muß / mit gewiſſer Verſicherung / daß keines ſolchen erſchröcklichen vnd feindſeligen Wercks Jhr Keyſ. May. vnſer allergnädigſter König vnd Herꝛ / als eine vätterliche gnädige vnnd Chriſtliche Obrigkeit Vrſacher ſeyn.

Weil wir dann zu dieſer Zeit die Schlüſſel von der Statt in vnſerer Verwahrung nicht haben / ſondern Herꝛ Hauptman Brandt / Jhr Gn. wollen vns demnach / als Jhr Keyſ. May. vnſers allergnädigſten Herren trewe vnd biß in den Todt gehorſame Vnterthanen gnädig bey ſich entſchuldigt halten / biß wir auffs eheſt von Jhr Gn. vnſerm gnädigen Herꝛn / gnädige Erklärung habhafft werden / vnd Ew. Gn. beant-

werten können / Bitten demnach in demütiger Vnterthänigkeit / Ew. Gn. die wollen nicht solches vnd dergleichen vber vns zulassen / Vns E. Gn. zu gnädigen Gunsten / ꝛc. Datum am 16. Aug. Anno 1618.

Das XXVIII. Capittel.

EBener massen haben auch die Ständt als sie vernommen / daß das Keys. Kriegsvolck herzu rucken wolle / an Keys. Majest. einer Friedenstractation halben Schrifftlich angelangt.

Schreiben der Böhmischen Stände an Keys. Majest. sub dato Prag den 29. Augusti 1618.

Allergnädigster Keyser / König vnd Herr / ꝛc. Wir wollen vnterthänigst nit zweiffeln / E. K. M. werden vnserer verordneten Herrn Directorn vnd Landräthe / jüngstes abermaliges vnterthäniges Schreiben von dato den 28. dieses gnädigst empfangen / vnd vnser sämptlich gehorsampste Meynung in Gn. dahin verstanden haben / daß weil E. K. M. vor langst die gnädigste Vätterliche Andeutung vnd resolution vns zukomen lassen / durch ansehnliche Commissarien denen in diesen Landen vns vnverhofften vnd vnverdient zugestandenen Beschwerligkeiten abzuhelffen / wir nochmals der vnterthänigsten Zuversicht leben / E. Keys. M. dieselbe vns jederzeit gewüntschte erfrewliche tractation gnädigst vorstellen / vnd diß jhr Vnschuldiges Königreich mit fernerm Kriegsvolck verschonen / geruhen. Darauff dann E. K. M. gnädigst gegenwertige resolution, wir alle 3. Stände mit hertzlichem verlangen / biß diese Stunde verwartet / aber nicht erwarten können / vnter dessen seynd wir zur Berathschlagung / wie dieses vnser liebes Vatterlandt / der täglich vnd je mehr vnd mehr andringenden feindlichen Gefahr gesichert / vnd diß Orths gnugsame Versehung geschehen möge / gestern auff im Prager Schloß zusammen kommen / vnd von vnsern Deputirten eine außführliche Relation, als dessen abhörung / wir auch vnserm Verstandt nichts weißlichers vermercken können / bezeugen es auch mit Gott / daß diejenigen Wort / welche E. K. May. als vnserm gnädigsten Herrn / etwa empfindlich vorkommen seyn mögen / von vns nie also gemeynt / vnd da auch gleich wider all vnser verhoffen / was solches vorgangen were / so versehē wir vns doch zu E. K. M. vnterthänigst / dieselbe es mit solchen Vngnaden nit auffnemmen werden / wie wir dann auch darumb allervnterthänigst wollen gebetten habē.

Vns aber / allergnädigster Keyser / König vnd Herr / als E. K. M.

trewen gehorsambsten Vnterthanen kompt hoch beschwerlich vnnd betheuwrlich an/daß der Graff Tampier mit etlich tausendt Mann in dieses Königreich gerückt/daß E.K.M. dero Räth/ Cämmerern vñ Herrn Obristen Iohann Eusebium Cayn/ zu einem Commissari mit völligem Gewalt verordnet/ welcher zu Nachfolg etlich tausendt Mann mit sich in dieses Königreich einführen thut/ darneben Patenta/ deren zwey E. K. M. vns zugeschickt/vnd wir in vnsern öffentlichen Versamblungen haben ablesen lassen/ im Land zu publiciren Befelch hat/ Nun erklären wir vns alle drey Ständt öffentlich vnd einhelliglich/ wie zuvor jederzeit/ also auch noch jetzt/ vnd versichern E. Keyſ. Majest. als dero getrewe gehorsambste beständige Vnterthanen seyn vnd bleiben wollen/ Inmassen vns dann zuvernemmen sehr lieb/ daß E. Keyſ. Majest. nochmals bey der gnädigsten Vätterlichen Meynung verharren/ vnnd bey dem Majestätbrieff/ Vergleichung der Ständt sub vna vnd sub vtraque vnd dem Landtagsschluß gnädigst handzuhaben vnd zu schützen/verhoffendt also vnterthänigst E. K. M. werden vber alle dero beywohnende/ hohe Keyſ. Kön. vnd Vätterliche Consliderationes hierbey auch dieses allergnädigst beherzigen/ daß durch wunderbarliche schickung vnd verhengnüß deß Allmächtigen Gottes/ dieses Königreich vnser liebes Vatterlandt von wenig Jahren hero/ schon dreymal mit starcker Kriegsmacht angefochten worden/welches wir lange zeit E.K.M. halben gedultig ertragē/ vnd solchen schaden verschmertzen müssen. Bitten hierauff Ew. Keyſ. Majest. als vnsern allergnädigsten vnnd von Natur zur Güte geneigten König vnd Herrn/ in solcher zuversicht/ aller vnterthänigst vnnd demütigst/ E.K.M. geruhen von vns dero trewen Vnterthanen/ kein andere Gedancken zu schöpffen/ als daß wir deß lieben Friedens begierlich seynd/ vnd demnach den Fortzug dero Kriegsvolck gnädigst hinterhalten/ alle thätliche Feindseligkeiten einstellen/wie denn ebener massen dem von vns geworbenem Kriegsvolck/ vnnd zur Vorsorg auffgebottenem Landvolck/ so zur Defension angesehen/ verboten soll werden/ die gemelte Patenta so auff vns/ so wol auff das Kriegsvolck gerichtet/ cassiren/ Vnnd hergegen die jenige ansehenliche/ vnnd ob Gott wil/ ersprießliche Mittel der Interpolition; zu dero Ew. Keyſ. Majest. sich geneigt vnterschiedlich erklärt/ gnädigst anstellen vnnd vns nichts anders zumessen lassen/ als daß Ew. Keyſ. May. wann wir in puncto Religionis sampt denen darzu gehörigen Pertinentien vnnd Privilegijs gnugsamb versichert seyn/ wir vns für solches als trewe/ beständige/ willige vnnd gehorsame

same demonstriren werden / daß es die gantze Christenheit für Recht vnd Billig erkennen vnd rühmen wird / welches Ew. Keys. Majest. wir alles auß vnterthänigstem demütigstem Vertrauwen / zu gnädigstem Vätterlichem Gemüth zuführen / nicht vnterlassen wollen. Dero Keyserl. vnd Königl. gnädigsten Schutz wir Vns endlich in aller vnterthänigkeit thun befehlen / vnd deroselben langwirige gesundheit wüntschen. Datum auff m Prager Schloß am 29. Augusti / deß 1618. Jahrs.

Das XXIX. Capittel.

AVff vorgewandte Schreiben / hat Keys. May. außführlich sub dato Wien den 6. Septemb. 1618. geantwort.

Keys. Majest. antwort auff der Böhmen Schreiben / wegen begerter Friedenstractation.

MAtthias / ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge / Liebe Getrewe / ꝛc. Ewer vom 29. August. deß 1618. Jahrs in Teutscher Sprach vns vberschicktes Schreiben haben Wir selbst verlesen / vnd dessen Innhalt vernommen / So viel nun erstlich den Anzug vnsers Kriegsvolcks anlangt / haben wir in vnsern vorhergangenen Patenten vnnd Ermahnungen gnugsamb angedeutet vnd zu verstehen geben / was vns zu solchem bewogen / auch wie schwer vnd vngern wir darzu kommen / Inmassen wir auch vorhin / was dem Land für schaden durch das Kriegsvolck zugefügt werden möchte / fleissig considerirt / euch dasselbe vmbständlich zu Gemüth geführt / vnd derentwegen viel Zeit vnd Wochen mit vnserm Volck / Wiewol mit der andern vmbliegenden Ländern / sonderlich aber Oesterreichs vnter der Enß / höchsten Vngelegenheiten / Beschwer vnd Schaden zu ruck gehalten.

Weil aber vnsere so vielfaltige trewe Warnungen nit statt finden wollen / vnnd mit der Werbung / als auch anziehung deß Kriegsvolcks ein anfang von den ewrigen gemacht / darneben vnsere gehorsame vnd getrewe Vnterthanen / so wol Geist- als Weltlich / mit plünderung vnnd benemmung deß jhrigen / vnnd sonsten in viel weg hin vnd wider im Lande hoch bedrängt vnnd geängstiget / auch allerhandt schwere vnd grosse / euch vorhin wol bewuste / vnnd zum theil von vns angedeute Attentaten fürgenommen / seynd wir solchem Vbel entgegen zu gehen / abzuwenden / vnd zu dem Ende vnser Volck ohne längern Vorschub fortzuschicken gedrungen worden / Daß nun die arme Vnschuldigen

darun-

darunder leiden/vnd das Land zu verderb vnd schaden gebracht wird/solches ist vns selbst als ewrem getrewen König/vnnd Vatter deß Vatterlandts zu hören gantz schmertzlich vnd mitleidentlich/vnnd dessen schuld kan niemandt als etlich wenig Personen ewers Mittels zugemessen werden/welche die andern vnd mehrentheils auß euch mit vngleichen persuasionibus, sampt es vmb die Religion hierin zu thun sey/ da es doch nur der jenigen particular Offension vnd Rath/vnnd damit sie sich der hochverwürcklichen Straffe entwürcken möchten/eingenommen/auch jhr viel mit schweren bedräwungen zu sich gezogen.

Weil dann jhr euch in ewerm Schreiben außtrücklichen angebt/vnd vns dessen versichert/daß jhr vnser getrewe gehorsame vnnd beständige Vnterthanen seyd vnd verbleibet/wann jhr solcher ewern Erklärungen würcklichen nachsetzen/ deß vnrecht angemasten Regiments euch entschlagen/das Kriegsvolck abdancken/alle Sachen in jhrigen guten Standt setzen/vnsern euch zugeschickten Patenten ein gehorsames genügen leysten/vnd also euch zur Tractation vehig machen werdet/so wollen wir alsdann vnsaumblich gewisse Personen zu williger abhelffung der Sachen benennen/vnd darbey sonderlich auff jhrer L. Königs Ferdinandi/vnsers geliebten Herrn Vetters Intercession, vnd dann auch der Churfürsten wolmeinliche Erinnerungen vnd anerbieten/ vns dermassen gnädig vnd Vätterlich zeigen/daß vnsere angeborne Güth vnd Mildigkeit/vnd wie trewlich wir es mit vnsern Landen vnnd Vnterthanen meynen/der gantzen Welt offenbar vnd bekandt werden sol.

In massen dann auch gar mild/vnd zu lauterer Verbitterung deß gemeinen Manns/in dem jüngst von etlichen ewers Mittels angangenē Patenten gesetzt wirdt/sampt vnser Volck/vnnd wir consequenter ein Feind deß Vatterlandes seyn solten/ ja daß man auch die Böhmisch Nation in ein ewige Dienstbarkeit zu bringen/vnd gantz vnd gar außzurotten vnd außzutilgen/das gantze Königreich vnd der Stände Güter mit frembden Nationen zubesetzen/vnnd durch dieselben ein Tyranney einzuführen fürhabens seyn/ Darauff doch niemals gedacht worden/ sondern wir vns allbereit vorhin/durch Schreiben vnnd offene Patenta erbotten/vnsere Stände deß Königreichs Böheimb/ so wol sub vna als sub vtraque bey jhren Privilegien/Majestätbrieff/Vergleichungen/Landtagsschlüssen/auch Recht vnd Gerechtigkeit zu schützen vnnd handzuhaben/so lassen wir es nochmal bey dem verbleiben/vnd weil angeregte vnsere Ständ hierüber wol vnnd gnugsam versichert/ im Fall

noch

noch vber diß jemandt worinnen grauirt oder beschweret würde / soll diß-fals einem jeden / nach außweisung der Landtagsschlüß / vermög vnsers vorigen Schreibens / geziemendes Recht vnd die Billigkeit widerfahrē. So hat auch schließlich vnser Kriegsvolck außtrücklich gemessenen Befelch / daß sie gegen vnsern getrewen gehorsamen vnnd beständigen Vnterthanen kein einzige thätliche Feindseligkeit vornemmen / sondern dieselbe bey allen den jhrigen / friedlich / rühig vnnd ohne zufügung einiges Schadens / verbleiben lassen solle / hierüber sich ja mit billigkeit niemandt zu beschweren haben wird. Wann aber jemandts auß euch / welches wir vns doch zu keinem nit versehen / diese vnsere Vätterliche Vermahnung nicht annehmen / denen im Königreich Böheimb publicirte Patenten / kein folg leysten / vnd sich als vngehorsam erzeigen / jhnen auch deßwegen was Wideriges begegenen würde / alsdañ nicht vns oder vnserm Volck / sondern jhn selbst vnnd seinem Vngehorsam die schuld zuzumessen / welches Wir euch zur Antwort nicht verhalten wollen. Geben in vnser Stadt Wien am 6. Tag. Septemb. 1618.

Weil allhier Königs Ferdinandt jetzt gedacht worden / als ist dessen Interceſſion Schreiben hiemit beygefügt worden / welches aber mit deß vorigen Jnnhalts / daß sie / die Böhmen sich bequemen / vnnd stracks Gehorsam sein solten / das Kriegsvolck abschaffen / vnd Bescheids erwarten.

Das XXX. Capittel.

Als nun Keys. Mayest. Ferdinandus II. im Werck verspürt / das dieses anbrennende Fewr / woferrn es nicht so baldt erlöscht / zum eusserſten vntergang deß Königreichs außschlagen möchte / als haben Jhre Majest. Schrifftlichen gegen den Ständen sich allergnädigst vnnd vor sie bey Keys. Majest. Matthiæ Intercedendo einzulassen erklärt / sub dato Wien den 6. Septemb. 1618.

Königs Ferdinandi anerbietens vnd erinnerungsschreiben zum frieden.

Ferdinandt der Ander von Gottes Gnaden / zu Vngarn vnnd Böheimb König / ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge / Ehrenveste / Erbare / Ehrsame liebe Getrewe / Wir geben euch gnädigst zuvernemmen / dz wir

ewer vom 28. Augusti auffm Prager Schloß / so wol R. auch selbigen Monats / an vns / wegen deß jetzigen Vnwesens in Böhmen / gethane Schreiben zu recht empfangen / vnd deren gnüge vernommen haben.

Wie wir nun baldt anfangs diese gefährliche motus mit sonderm Wehmuth verstanden / also haben wir als gekrönter König zu Böheimb auß sonderer gnädigster zu diesem löblichen Königreich vnnd desselben Innwohner je vnd allezeit getragen Affection vnd Mitleiden / nicht vnterlassen / vor vns selbsten / von euch noch vnersucht / die Röm. Keyserl. Majest. vnsern geliebsten Herrn Vettern / vnnd Herrn Vattern / als regierenden König zu Böheimb dahin zu vermögen / sie geruheten in Keyſ. vnd Königl. Gnaden / jnen nicht lassen zu wider seyn / damit diesem Vnwesen wegen allerhandt vnvermeydlich / darauß männiglich / bevor auß den armen vnschuldigen / entspringenden Schadens vnd gäntzlichen Verderbens / in Güte möchte Rath geschafft / vnnd dasselbe beygelegt werden / habē auch mit solcher vnserer Intercession biß dato continuirt, vnd selbige jetzo / weil wir auß ewern Schreiben / daß jhr euch derselben / vngeacht bey schon ziemblich weitkommenen Sachen / getröſten thun / so viel eyfferiger renouirt vnd fürgewendet / deß gnädigsten Erbietens / daß wir an mehrer Intercession (wo ferrn jhr euch nur selbsten / wie wir euch hierzu gnädigst ermahnen / höchstgedachter Jhr Keyserl. Majest. gantz Vätterlichen Befelch vnd Erklärungen (inmassen auß der Beylag zu vernehmen) im Werck bequemen / vnnd ohne diß geneigten Sanfftmuth ferner Vrsach geben werdet) nicht wollen erwinden / sondern damit alle diese vorgeloffene vnd noch befährliche / Vngelegenheiten zu gewüntschtem ruhigen Standt möchten gebracht werden / vns eusserst angelegen sein lassen / wollen wir euch hinwider gnädigst nicht bergen. Wien am 6. Septemb. 1618.

Das XXXI. Capittel.

VNter dessen weil die Ständt in Böhmen beschuldiget worden / ob hätten sie bey dem Türcken vmb hülff angelangt / So haben sie sich mit nachfolgentem Schreiben bey Jhr Keyſ. Majest. entschuldigen wollen / sub dato Prag den 25. Septemb. 1618.

Klag vnd Bittschrifft der Böhmen an Keyſ. Majest. vmb Friedenstractation.

ALlerdurchleuchtigister / Großmächtigister vnd Vnüberwindlichister

Röm.

Röm. Keyser/auch zu Vngarn vnd Böheimb König/ꝛc. Allergnädigster Herr/ Ew. Keyſ. Majeſt. wüntſchen wir von Gott dem Allmächtigen beſtändige gute Geſundheit/ glückſelige vber vns deroſelben getrewe Vnterthanen regierung/ vnnd alle ſelige Wolfahrt in aller Vnterthänigkeit getreuwlich zuvor/ꝛc.

Ew. K. M. haben wir ein demütig vnd vnterthänigſtes Schreiben in Teutſcher Spraach/ deſſen Datum den 14. deß Monats Septemb. vberſendet/ in welchem E. K. M. der jetzige Zuſtandt vnnd Verderbnüß dieſes Königreichs von vns berichtet worden ſeynd/ was von Ew. Keyſ. Majeſt. Kriegsvolck in dieſem Königreich Böheimb vor Schaden vnd Tyranney verübt vnd beſchehen/ vnd noch Dato nicht gemindert wirdt/ zu ſolchem vnſerm Schreiben wir auch dieſes noch hinzu geſetzt/ vnnd vns vnterthänigſt erklärt/ wann nun E. K. M. zu dieſer Tractation/ darinn Jhr Churf. Gn. deß H. Röm. Reichs ſich gnädigſt interponiren wöllen/ auch gnädigſt verwilligten/ dieſelbe annehmen/ vnnd vns die Stände dieſes Ew. K. M. Königreich diß fals/ welcher geſtalt wir vnterwerender Tractation geſichert ſeyn könten/ verſichern werden/ ſich alsdann (ob Gott wil) ſolche Weg vnd Mittel erweiſen werden/ wie vnnd waſerley geſtalt vnſer geworbenes Volck abgedanckt/ ſo wol auch von den verordneten Directorn abgeſtanden werden könte/ wie dann ſolch Schreiben mit mehrerm in ſich hält vnd beſagen thut.

Jnmittels aber ehe vns von E. K. Majeſt. auff bemeltes Schreiben eine gnädigſte Antwort/ auff welche wir biß dato freuwdentlich verwarten/ ertheilt worden/ ſeynd vnlängſten verwichener Tagen der Herrn Stände deß Marggrafthumbs Mährern/ Herrn Abgeſandte anhero an E. K. M. Prager Städte gelanget/ vnnd vns vermög jhrer ertheilten Inſtruction mündlich vorgetragen/ welcher maſſen die Herrn Ständt deß Marggrafthumbs Mähren/ als das vornembſte Glied dieſes Königreichs darumb Sorg getragen/ vnd bey E. K. M. vnſerm allergnädigſten Keyſer/ König vnnd Herrn anhalten ſollen/ damit E. K. M. zu Gnaden bewogen/ vnnd dieſem Königreich auß dieſem Beſchwernüß/ darinnen es dieſer Zeit ſchweben thut/ geholffen werden köndte. Solche der Herrn Stände deß Marggrafthumbs Mähren/ vmb diß Königreich vnnd deſſelben Jnnwohner getragene Sorg vnd Kümmernüß wir danckbarlich angenommen/ benebens für billich erachtet/ bey E. K. M. vns hierin demütigſt anzumelden/ daß das jenige was alſo mündlich von den Herrn Abgeſandten deß Marggrafthumbs Mährern

vns den Ständen dieses Königreichs nie in Sinn kommen/ daß wir E. Keyserl. Majest. vnsers allergnädigsten Königs vnnd Herrn Hochheit vnd Würden im geringsten offendiren sollen oder wollen / allein was vns darzu gebracht / daß wir etlichen Sachen vnvmbgänglicher Noturfft nachschreiten müssen/ jedoch bey diesem allen/ E. Keys. M. vnsern allergnädigsten König vnd Herrn höchlich excipirt vnd außgenommen/ ist E. K. M. zuvor nicht einmal zu Gemüth geführt vnd angezeigt worden/neben anhangender demütiger Bitt/ E. K. M. vnser allergnädigster Keyser/ König vnd Herr seyn vnd zu bleiben geruhen wolte / wie wir dann auch anjetzo Ew. Keys. Majest. demütigst vnnd vnterthänigst zu bitten nicht vnterlassen / wo fern wir / worinnen vber vnsern Willen vnd Gedancken vnwissentlich in diesen seltzamen Zerrüttungen Ew. Key. May. offendirt, dieselbe solches nicht schwer zu Gemüth führen/ vnnd vns E. May. getrewe Vnterthanen nicht mit Vngnaden entgelten lassen. Weiln wir dann / allergnädigster Keyser / König vnnd Herr / nunmehr täglich vernemmen vnd anhören / was für grosse schwere Tyranney vnd Grawsamkeit an vns den Ständen vnd Jnwohnern dieses Ew. Keys. May. Königreichs / vnd vnsern armen Vnterthanen ohn vnterscheidt Manns- vnd Weibsbildern/ auch den vnschuldigen/ vnmündigen Kindern/ vnd ohne verschonung der Gottshäuser/ so wol den sub vna als sub vtraque von bemeltem Ew. Majest. Kriegsvolck verübet / auch vor vnwiderbringlichen Schaden nicht allein mit dem Schwerdt / Plündern vnd Rauben/ sondern auch mit dem Fewr (in dem allbereyt ein grosse Anzahl Märckt vnd Dörffer verbrent) zugefügt worden/ als das sichs zu besorgen/ wo fern dieses nicht zu ehester guten Handlung gelangen möchte/ so würde dieses Königreich E. K. M. zum endlichen Verderb vnnd Vntergang gebracht werden müssen.

Derowegen E. K. M. wir in aller Demuth bitten/ dieselb geruhen diß Ew. Majest. Königreich/ vnd desselben Jnwohner/ als E. M. jederzeit getrewe Vnterthanen mit Gnaden anzuschawen / diesen gewaltigen Schaden/ als vnser allergnädigster König/ Herr vnd Vatter deß Vaterlandts zu Keyserlichem Hertzen nemmen/ vnnd ehe dann solches Königreich zu endlichem Verderb vnd Vntergang gebracht würde / dessel-
ben Kriegsvolck nicht gestatten / dasselbe noch mehr zu verderben vnnd vnschuldig Christenblut zu vergiessen / sondern gnädigst anzubefehlen / dasselbe hinwiderumb ohne zufügung weitern Schaden / auß diesem Königreich vnverzüglich zu beruffen / vnd vnter dessen aber zu dieser In-

Maledictus qui effuderit.

terpo-

terpolition, vmb welche die Churfürsten / deß H. Röm. Reichs E. K. Majest. zugeschrieben / vnnd zu welcher die Ständt dieses Königreichs gern geschritten / auch solches Jhr Churf. Gn. von Sachsen Abgesandten / welcher jetzt bey E. May. Hoffstatt verbleibet / angezeigt / gnädigst zu bewilligen / vnd zu deroselben gnädigsten vollziehung Jhre Churf. Gn. zu ersuchen geruhen wolten. Da nun E. K. M. durch vermittelung Jhr. Churf. Gn. die Stände dieses Königreichs / wie sie dann der demütigsten vnd vnterthänigsten Hoffnung leben / wider alle vnd jede Gefährligkeit / gewisse Versicherung / vnnd in jhren Beschwerungen gebührliche Abhelffung erlangen / Sie alsdann jhr allein zur Defension geworbenes Volck abdancken / auch von dem allgemeinen Auffbott vnd Direction abzustehen nicht vnterlassen werden / sich dessen zu Ew. Keys. Majest. versehendt / dieselben werden dergleichē auch thun / vnd deroselben Kriegsvolck abdancken lassen.

sanguinē innocentem. Deut. 21. 27

Solches vnser vnterthänigstes vnd demütigstes Anmelden / werden E. K. M. wie wir dann hierinnen der demütigen vnd vnterthänigsten Hoffnung leben / vnd darumb bitten / deroselben gnädigst belieben lassen / vnd hierauff als vnser gnädigste Obrigkeit deroselben / wie auch deß gantzen Hochlöblichen Hauses Oesterreich angeborne Mildigkeit nach sich gnädigst resoluiren, E. K. M. zu gnädigstem Schutz in Demuth vnnd Vnterthänigkeit vns empfehlend / vmb gnädigste Antwort bitten thun. Datum Prag den 25. Septemb. 1618.

Das XXXII. Capitel.

Hierauff folget eine Antwort vnnd Vertröstung einer gütigen tractation vnd Interpolition, welche aber zergangen / vnnd zu nichte worden.

K. M. Antwort an die Böhmischen Stände / auff voriges Schreiben.

MAtthias ꝛc. Gestrenge / Wolgeborne Liebe Getrewe / ꝛc. Wir haben auff vnser euch / die jr damals auff vnserm Prager Schloß gewesen / gethanes Schreibens die verwichene tage von denjenigen / die sich der Direction vnverordentlicher weiß vnterfangen / eine Antwort durch einen eignen Currier vberschickt / benebens ein anders Schreiben wegen der Außländischen Hülff ersuchung bekommen / da dann diese Entschuldigung vorgewandt wird / es were jhn in keinen wegen müglich / zuvorauß bey dieser jetzigen Beschaffenheit / da vnser Kriegsvolck allbereit ins Land geruckt / vnd nit wenig schaden thut / jhr Volck abzudancken / sintemal nit von mehrern künfftigen schädlichen Einfällen gesichert / mit dieser jhrer

fernern anmeldung / wann wir die von jhnen ersuchte Tractation gnädigst vnd würcklich vor die Hand nehmen / vnnd die Stände deß Königreichs Böheimb vnter solcher werender Tractation dieses vorobbemeldte vnd andern dergleichen Einfall gnugsamb versichert seyn worden / sie an diesem nit zweiffeln / daß nicht also baldt diese Mittel zu finden seyn werden / wie vnd auff welcher gestalt die Waffen nidergelegt / von der Direction abgelassen / vnd was fernerer zu einem beständigen Friede zu förderst zu vnser vnd hernach vnsers gantzen Königreichs Böheimb Wolfahrte dienlich / tractirt vnd verrichtet werden köndte.

Ob wir nun wol solche jhre Entschuldigung vor vnkräfftig zu seyn erachtet / vnd derselben solcher gestalt statt vnd raum zu geben nit geruhen / jedoch haben wir nichts destoweniger auß sonderbarer leidentlicher Erbarmung / die wir vber dem Vntergang vnd Verderbung vnsers bemelten Königreichs Böheimb / vnd vnserer armen vnd vnschuldigen Vnterthanen haben / noch zuvor ehe vns die obbemeldte Antwort eingereicht / Jr L. deß H. Rö. Reichs Churfürsten / Meintz / Pfaltz vnd Sachsen / auch dem Fürsten von Bayern zuschreiben / vñ dieselben zu Mittlern gnädigst erbitten lassen / vnd wann wir von jhnen eine Antwort erlangen / jhr auch gleichesfalls gegen vns einen Gehorsamen im Werck erweisen werdet / wollen wir nit vnterlassen / vns mit jhnen ein gewisse Zeit vnd Orths / auch vmb alles was ferner zu dieser Sach von nöthen / vnverzüglich zu entschliessen vnd zu vnterreden / Vnd damit hierinn niemandt zu zweiffeln / auch aller Welt vnser Gütigkeit kund vnd offenbar seyn möchte / erklären wir vns hierinn / wann jhr die Waffen / die jhr zum ersten vnd ehe dañ wir an die Hand genomẽn / niderlegen / daß Manßfeldische vñ anders auffs new geworbens Volck / woferrn deſſelben etwas vorhanden oder noch erwartet wird / auß vnserm Königreich Böhmen abschaffen / vnnd die Abdanckung ewers vorigen Volcks würcklich vor die Hand nehmen / von der Direction vnd Landesverwaltung / welche vns als ewerm König vñ Herrn allein gehörig / ablassen / vnnd euch also vnsern Patenten gemeß verhalten werdet / daß wir alsbaldt diese Verordnung thun wollen / damit vnser geworbenes Kriegsvolck an gewissen Orten in vnserm Königreich Böhmen (dann es vnbillich were / daß ferner die Innwohner deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnd Marggrafftumb Mähren / vnsere liebe / getrewe Vnterthanen / damit solten beschwert werden) wo demselben köndte gegen gebürliche bezahlung Proviant zugeführt werden / verbleiben / vnd den Jnnwohnern keinen Schaden vnd Trangsal zuzufügẽ /

also daß jhr vor allem Gewalt vnd Trangsal deß bemelten Volcks / auch sonsten wol versichert werdet / wie wir dann auch hiervon Jhren L. dem Churf. von Sachsen weitläufftiger durch vnsere Schreiben angezeigt / von welcher jhr alles nach Notturfft vernemmen werdet / derowegen wir zu euch dieser hoffnung leben / vnd benebens ernstlichen anbefehlen / damit jhr ewrer Pflicht vnd Eyd nach / diese Sachen nit möget lenger protrahiren vnd verschieben / sondern zu abdanckung deß bemeltẽ Kriegsvolcks / welches mit Raub vnnd Brandt vnsern Vnterthanen vnwiderbringlichen schaden zum theil zugefügt / vnd zum theil verursacht / alsbaldt abtretten vnd keines mehr werben lassen solt / so wol auch von der obgeschriebenen Direction abstehen / deß Landsverwaltung fernner nit anmassen / vnd hierdurch vnser Königreich / euch selbsten vnd die armen Vnterthanen in eusserstes Vnglück vnnd Verderben setzen / noch keines wegs anders thun / damit wir nicht mit denen in vnsern Patenten vermeldeten Straffen gegen den Vngehorsamen fernnere Vrsach haben möchten. Wien am Sontag nach Michaelis / 1618.

Das XXXIII. Capitel.

Hierauff haben Keys. Majest. auch ein Schreiben an Chur Sachsen / wegen der verhofften Interposition abgehen lassen sub dato Wienn.

MAtthias ꝛc. Hochgeborner lieber Oheym vnd Churfürst / D. L. wird auß vnserm jüngsten Antwortschreiben von dato dem 6. nechstverschienen Monats Augusti / deß noch werenden Vnwesens vnnd Vbelstands in vnserm Königreich Böheimb belangend / nunmehr nach Notturfft vernommen haben / was massen wir / darinn vngeachtet der von einer Zeit zu der ander fürgenommenẽ allzu grob vnd vnverantwortlichen Excessen, Verbrechen vnd Vbertrettung / Vnsere angeborne Milde vñ Sanfftmütigkeit / den wolverdienten Ernst vnd Scherpffe vorzuziehẽ / auch welcher gestallt vnd mit was Condition wir vns D. L. angedeutete gütige Intercession nicht zugegen zu seyn / erklärt vnnd erbotten haben / darauff mögen wir D. L. in vertrawlicher Wolmeynung fernner nicht vnangezeigt lassen / daß vns dieser Tagen von vnsern Vngehorsamen vnd Widerwertigen Vnterthanen / weiter Schreiben zukommen / welche wir zu Anerbietung schuldigen Gehorsams etwas näher als bißhero geschehen / gestellt empfunden / auff welches wir jhnen mit abermals widerholter vberflüssigen Milde vnd Sanfftmütigkeit / vnangesehen

hen vns darzu wenig Vrsach bißhero gegeben worden / in Antwort zu verstehen gegeben / wie jnnliegende Abschrifft zu erkennen gibt.

Wann wir dann vns nunmehr keiner andern Vrsachen / dann dz vorgemeldte vnsere Böhmische vngehorsame Vnterthanen / jhre schuldigkeit mit würcklicher Näherung vnd qualification, wie sich solche vnserer Keyserl: vnd Königlichen Hochheit / Authoritet / Iurisdiction, Gewalt vnd Majestät gemeß gebürt / im Werck erwiesen / vnnd vnser gantz vätterliche treuwhertzige widerholte Vermahnung vnnd Abmahnung hierzwischen vollzogen / vnd sich damit zu wider erlangung vnser Keys. vnnd Königl. Hulden vehig gemacht haben / daß wir daher Vrsach schöpffen mögen / der vor diesem von vnterschiedlichen Orten / vnd zumal auch von D. L. angebottene Interposition ohne verletzung mehrberührter vnserer hochbeleydig- vnd angegriffenen Keys. vnd Königlichen Hoheit vnnd Würden statt zu geben / also vnnd auff solchen Weg lassen wir vns auß angeborner Saufftmütigkeit die vermeldte Interposition nicht zugegen seyn / wie wir dann entschlossen / zu derselbigen neben D. L. auch deß Churfürst. von Meyntz vnnd Pfaltz / wie auch vnsers Vettern deß Hertzogen in Bayern LLLL. zu ersuchen vnd zu vermögen / wie hiermit geschicht / Vnd wir wollen vber dieses nicht vnterlassen / wann vnd so baldt wir der rechtschaffenen Submission, Gehorsam / schuldigen Verhaltung / Erkändtnüß / Rew vnd Besserung / wie sich getrewen Vnterthanē gegen jhren König / Herrn vnd Oberhaupt gebüret / zur Notturfft vnnd gnüge versichert seyn / vnnd darüber gebürenden Bericht erlangen werden / jhren allerseyts LLLL. den Tag vnd das Orth (darzu wir vnser Königl. Statt Pilsen vor bequemlich hielten) wie auch die weise auff welche die Handlung zu stellen vnd zu bringen / alsbaldt durch eignen Currier namhafftig zu machen vnd zuerkennen zu geben / Versehen vns demnach zu D. L. vnd begeren auch zugleich an sie hiemit freundlich vnnd gnädiglich / D. L. wolle sie obgerührter Interposition als nächst benachbarter / krafft deren mit vnserm Königreich Böheimb habender Erbeinigung / vorberührt vnsern sondern Vertrawen vnnd bekandten friedliebenden Affection nach / neben gedachten Chur- vnd Fürsten gutwillig vnd vnbeschwert vnternehmen / sich auch zu würcklicher fortsetzung derselben in selbst eigner Person an das vergleichende Werck vnaußbleiblich also bereyt vnd gefast machen vnd halten / damit auff obverstandene weitere Erinnerung alsbaldt vnd ohn Auffzug zur Sachen geschritten werden möge. Seyn hierüber D. L. gutherzigen willfährigen Erklärung mit allem

ehesten gewertig/vnd bleiben dero mit Freundschafft/ꝛc. Geben in vnser Statt Wien/ꝛc.

Das XXXIV. Capitel.

DJesem nach haben Chur Sachsen / dieser Interposition halber an die Directores, sub dato Dorgauw den 21. Septembris 1618. geschrieben.

Chur Sächsische Schreiben an die Directores.

VNsern Gruß zuvor/Wolgeborne/Edle/Veste/Ehrsame Weise liebe besondere/welcher gestalt die Röm. Keyſ. Majeſt. vnser allergnädigster Herr sich gegen vns allergnädigst erklärt/ daß sie auff vnsere vnd anderer beschehenes vielfältiges suchen vnd bitten/nunmehr entschlossen/ die wegen der im Königreich Böhmẽ entstandener Vnruhe vorgeschlagene Interpolition einzuräumen/deß Herrn Churf. zu Meynz/ Pfaltzgraffen/Vns vnd deß Hertzogen in Bayern ℓℓℓℓ. dieselben auffzutragen/vnd zu förderlichſt Zeit vnd Orth zu benennẽ/habt jhr auß beyligender Abschrifft Jhr K. M. an vns gethanes Schreiben mit mehrerm zu vernemmen. Solche Jhr K. M. allergnädigste Erklärung vnd Erbieten/haben wir mit vnterthänigstem Danck acceptirt vnd angenommen/vnd vns anerbotten/mit solcher Interpolition willig /doch wie es jetziger Zeit vnd Orth/Zustandt vnd gelegenheit erfordern wirdt/beladen lassen / Darneben aber vnterthänigſt gebetten / nach dem wir vermercken / daß Jhr Keyſ. Majeſt. auß gewissen Vrsachen mit gäntzlicher zur Werckstellung der Interpolition noch in etwas an sich hielten/J. May. wolten damit zuverhüttung grosses Schadens vnd Gefahr nicht lenger verziehen / sondern schleunig verfahren/vnd förderlichen deß Tags vnd Orths halben sich reſoluiren. Nach dem wir aber befunden / auch Jhr Majeſt. selbsten etlicher massen andeuten / das diß Werck vnd solche allergnädigste Reſolution Ewer vnnd der Evangelischen Stände im Königreich Böheimb letztere an Jhr Keyſ. Majeſt. vnterthänigste demütige vnnd die Submission guter massen angedeute Schreiben nicht wenig befördere/ Als versehen wir vns/ vermahnen auch wolmeynendt-trew-vnd Nachbarlichen / man werde vnd wolle eins Theils mit solcher Submission vnd Gelindigkeit/ wie Vnterthanen gegen jhre Obrigkeit ohne das gebüret/ nicht allein continuiren , sondern Jhr Majeſt. Gemüth da-

durch von Tag zu Tag noch mehr sänfftigen / sondern auch Jhr Majest. selbsten mit gebührlicher Subiection in Vnterthänigkeit anlangen / nit allein die würckliche fortstellung angeregter Interpolition, sondern auch derselben gewüntschten Effect promoviren / damit einsmals widerumb Fried vnd Ruhe gestifftet / die benachbarten vor Gefahr gesichert / vnnd vieler Vngelegenheit vberhoben bleiben möchten / Wollen wir euch guter meinung nicht verhalten / Seynd euch mit Gn. wol gewogen. Datum Torgaw den 23. Sept. 1618.

Das XXXV. Capitel.

Der Directorn Antwort / auff das Chur Sächsische Schreiben sub dato Prag den 6. Octob. 1618.

GNädigister Herr / Ew. Churf. Gn. abermals an vns ergangenes Schreiben ist vns zu recht eingeantwortet worden / darauß wir denn mit erfrewlichem Gemüth vnnd gantz gerne vernommen / daß die Keyf. Majest. als König in Böhmen (vnser allergnädigster Keyser. König vnd Herr) sich gegen Ew. Churf. Gn dahin allergnädigst erklärt / daß sie auß derselben vnnd vnter andern beschehenes vielfältigs suchen vnnd bitten nunmehr entschlossen / die wegen in diesem Königreich entstandener Vnruhe vorgeschlagene Interposition einzuräumen / vnd dieselbe Ew. Churf. Gn. neben andern Churfürsten vnd Fürsten deß H. Römischen Reichs auffzutragen vnd darzu förderlichst Zeit vnd Orth zu benennen / welches Jhr Majest. gnädigst Anerbieten wir in vnterthänigsten Gehorsamb mit danckbarem Gemüth auff vnnd annehmen / auch den Allmächtigen demütigst bitten / Jhr M. Hertz vnd Sinn dahin zu dirigiren, damit die angebotene Interposition der massen effectuirt werde / auff daß Jhr K. M. vnd Königl. Hochheit / Authorität / Iurisdiction, Gewalt vñ Macht dardurch möge erhalten werden / vns auch dieselben als frey privilegirten Ständen / gehorsambsten Vnterthanen / ohne verletzung vnsers guten Gewissens Privilegien / vnd wolhergebrachten Religionsexercitii annemblich seyn möchten / Wir befinden aber auß Jhr M. an E. Churf. Gn. diß fals gethanen Schreiben / so viel erwehnte Interposition nicht ein freyes willkürliches Werck / so auff Beweiß vnd gegen Beweiß beruhet / vnd dahero E. Churf. Gn. als Interponenten zu judiciren billichen anheim gestellt werden solte / seyn wil / sondern J. K. M. thun auß

gewissen:

gewissen Vrsachen mit genzlicher zu Werckseꝛung der Interpolition noch etwas in sich halten / darunter dann zweiffels frey nichts anders gemeint noch verstanden werden kan / dann daß Jhr Majest. zuvorhin der rechtbeschaffenen wie sie es nennen) Submission, Gehorsam / schuldigen Erhaltung / Erkandnuß / Rew vnd Besserung / wie getrewen Vnterthanen gegen jhrem König / Herrn vnnd Oberhaupt gebühret / zur Notturfft vnd gnüge versichert sein wollen / wie solches alles in Jhr Keys. Majest. Schreiben weitleufftiger zu finden.

Nun bekennen wir vor Gott E. Churf. Gn. daß wir niemals anders gesonnen gewesen / auch noch nicht seyn / dann vor J. Keys. Majest. vns auffs eusserste als müglich zu demütigen / dieselbe vor vnser Haupt / König vnd Herrn allein zuerkennen / vnnd dahero von Ew. Churf. Gn. angedenten Submission vnnd Lindigkeit / wie Vnterthanen gegen jhre Obrigkeit ohne das gebürt / nicht allein continuiren, vnnd Jhr Majest. Gemüth von Tag zu Tag noch mehr zu sanfftmütigen / sondern auch J. Keys. Majest. selbsten ferners mit gebürlicher subiection zu begütigen. Da aber vnter dem prætext vnd Schein pflichtschuldiger Demuth vnd Gehorsambs / von vnsern Feinden vnnd Widersachern (wie vermuthlichen) etwas anders gesucht / vnd vns solche Attentaten vnd Thätligkeiten zu bereuwen angedeutet werden sollen / die vns niemals in Sinn kommen / viel weniger von vns im Werck vorgenommen / were vns vnmüglichen frembde Missethat auff vns zu nemmen / vnd deroselben vns theilhafftig zu machen / sondern viel mehr billichen vnnd der Gebür nach / wegen vnser grauaminum gegen vnsern Religions Feinden zu gebrauchen / als vns dergleichen Submission ohne vorgehendt gnugsame Verhör vnd zumuthen / Jnmassen wir Jhr Majest. diß fals keine schuld zumessen / sondern nur allein vnsern Feinden vnd bösen Räthen / so Jhr Majest. bißhero wider vns vnbefugter weiß angefrischet vnd zu Vngnaden bewogen haben. Bitten demnach Ew: Churfurstl. Gn. gehorsambst / sie geruhen gnädigst ohne fernern Verzug / die bißhero gewüntschte Interpolition Jhr Majest. zu vrgiren, vnnd wo müglich schleunig ins Werck richten helffen / auch vor vnnd bey werender Tractation nicht lassen / vns von vnsern Widerwertigen jchtwas zubeklagen / auffdringen zu lassen / dessen wir niemals vor Gott vnnd der Welt schuldig worden. Was den vorgeschlagenen Orth der Stadt Pilsen zu vorstehender Composition anlangt / achten wir denselben (doch ohne maßgebung Ew. Churf. Gn.) viel zu vngelegen darzu zu seyn / ist auch

vns Evangelischen Ständen gantz verdächtig/eins theils wegen der Inwohner daselbsten/so alle Catholisch/vnd der Vrsachen halben auch biß dato allerley Feindseligkeiten thätlich gegen vns vorgenommen / anders theils daß dardurch die Prager Städt abwesend deß Außschuß auß den Ständen / leichtlich von den Feinden vberfallen vnd eingenommen werden können / sintemahl der Feind nicht feyret/ sondern vnterm schein gütlicher Tractation in seinem Blutdürstigen Tyrannischen Vorhaben täglich fortfähret/ vnd ein Orth vber das ander einnimpt/ jämmerlichen verwüstet vnnd verheeret / in massen abermal diese Tage arglistiger weiß deß Schlosses vnnd Stättlins Petschatnack Cammitz bemächtiget/ mit Volck besetzt/vnd darin vbel hausiren thut. Hiemit E. Churfürst. G. Gottes deß Allmächtigen Schutz vnd Schirm/vns aber zu dero beharrlichen Churf. Gn. gehorsam empfehlend. Prag den 6. Octob. 1618.

Das XXXVI. Capittel.

DJeser Sachen halber / vnnd weil sich die Sachen in Böhmen sehr schwirig angelassen/ haben die Ständt in Böhmen dieses nachfolgendes gesinnen Ihrer Durchleuchtigkeit in Bayern vorbringen lassen.

Copia, Der Ständt gesinnen an Beyern / den Böhmischen zustandt betreffendt.

DEß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Maximiliani Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzog in Ober vnd Nider Bayrn/ wolverordnete Regierung / vnnd der F. D. anwesende hochansehenliche vnd fürnehme / zu dieser Audientz/ gnädigst deputirte geheyme Räht/ Wolgeborne auch Edel/ Gestrenge / Veste vnnd Hochgelehrte/ gnädig geneygte vnnd großgünstige Herrn / Denselben wüntschen wir Leibsgesundheit/ vnd allen glückseligen Zustandt/ vnnd wiewol vns von den löblichen 3. Ständen deß Königreichs Böheimb sub vtraque, den Wolgebornen Herrn / Herrn / auch Edlen Gestrengen Rittern vnnd Ehrnvest Wolweisen Hern/an J. Fürstl. Durchl. Abgesandten ein solcher Befelch / Instruction vnnd Information gegeben / daß bey Ihr Fürstl. Durchl. selbsten / wir vnsere auffgetragene Commission mit gebürendem Respect vnd Reverentz ablegen vnnd verrichten sollen / vns Abgesandten auch nichts gewüntschters vnnd erfrewlichers gewe-

sen were/ dann daß vns solche groß Fürstl. Gn. widerfahren mögen/ weil aber Jhr Fürstl. Gn. abwesend/ auch bey dero Hoff (wie wir berichtet werden) sonsten vb. vnd gewöhnlich/ daß Jhr Fürstl. Gn. durch deroselbsten gnädigst darzu deputirte/ hochansehenliche geheyme Rähte/ die Abgesandten abzuhören pflegen/ vnd von Ew. Gn. vnnd den Herrn gestriges Tags als wir wegen gnädigster Audientz vns anmelden lassen/ Fürstlich vnd gnädig vns solches angedeut worden/ auch noch an heut/ (das wir für eine sonderbare von Jhr Fürstl. Durchl. erzeigte Gnad erkennen/ vnnd bey vnsern Herrn Principalen/ den Herrn wolgedachten löblichen Ständen der Cron Böheimb sub vtraque lobwürdig nach zu rühmen werden wissen) vns zur Audientz vnd Verhör auff diese Stund abholen vnd erfordern lassen/ haben Jhr Fürstl. Durchl. gnädigster Ordnung vnd Verordnung nach wir vnterdienstlich vnd gehorsam vns bequemē/ vnd vor Ew. Gn. vnd den Herrn zu Ab- vnnd außrichtung vns auffgetragener Commission willig erscheinen wollen/ vnd deroselben ohn allen weitern Vmbschweiff im Namen deß Höchsten einen Anfang zu machen/ so wünschen Jhr Fürstl. Gn. wolgedachte löbliche 3. Stände der Kron Böheimb sub vtraque, förderst von dem Allmächtigen beständige langwierige Gesundheit/ willig- glücklich/ friedliche Regierung/ vnnd alle heylsame ersprießliche Wohlfahrt gantz trewlich vnnd von Hertzen.

Vnd sollen diesem nach Ew. Gn. vnd den Herrn nicht verhalten/ ob wol vor diesem Jhr Fürstl. Durchl. die löbliche Stände/ auß sonderbarer vnterdienstlich vnd gehorsambsten vertrewlichen Affection/ durch ein Schreiben den vnverhofften jetzigen Zustandt deß löblichen Königreichs Böheimb vnd geliebten Vatterlands zu erkennen geben/ vnd zu beharrlichen dero Fürstl. Gn bester massen sich recommandirt/ auch jhnen keinen zweiffel machen/ daß Jhr Fürstl. Durchl. auß solch jhrem eingeschickten gehorsamen Bericht/ neben mit vbersendter Apologia, vnnd vber diß auch auß gemeinem Geschrey vnd Reden/ so davon herumb getragen/ hin vnd wider spargirt vnd außgesprengt worden/ zu gutem theil satsam vernommen haben/ was in erwehnter Cron Böheimb von wenig Zeit hero/ in puncto deß freyen Religionis exercitii Augspurgischer Confession/ so auff deß Heiligen Reichs Ständ/ hoch vnd thewer sancirten Religionsfrieden sich fundirt vnnd gründet/ vorgelauffen vnnd vorgangen/ auch noch biß dato vorlauffen vnnd vorgehen thut.

Weil aber die Discurß darvon wunder seltzam vnd vngleich gefallen/ vnd nach dem die Leuth vbel oder wol fundirt / vnnd denen löblichen Ständen der Cron Böheimb affectionirt oder nicht affectionirt seynd/ auch vnterschiedliche Iudicia vnd Reden / sonderlich aber von den Widerwertigen vnd Gehässigen allerley vngegründte Information vnnd Bericht zu jhren Thaten / vermeynten Bescheinung / vnnd der löblichen Stände verkleinerung außgelassen worden / davon ergehen/ daher dann zu erfolgen pflegt / daß auch wol gantz vnpartheyische / erbare/ dapffere vnd vornehme Leut/die sonsten ohn alle privat Affect darvon judicirten/ ja auch wol grosse Herrn vnd Potentaten / mit vngleich vnd vngegründtem Bericht der Hässigen hindergangen vnd jrr gemacht/ oder ja zum wenigsten in zweiffel gebracht vnd gesetzt werden / als haben sie die löblichen Herrn Stände für hochnothwendig vnnd rahtsam erachtet vnd befunden / Jhr Fürstl. Durchl. durch gewisse Abgesandten zu ersuchen/ vnd den gantzen wahren eygentlichen Zustandt jhres Proceß wider etliche Personen vnd die Jesuiten in der Warheit zu berichten / sonderlich auß was hochdringenden vnuermeyd vnnd vnumbgänglichen hochwichtigen Vrsachen dieselben Kriegsvolck werben/ vnd ein Defensionwerck anstellen vnd verfassen müssen / informiren zu lassen/ vnnd derentwegen zu jhrer Fürstl. Durchl. vns gegenwertige Personen abgefertigt vnd abgeordnet / wie deßhalben vnsere Personen diß von den löblichen Ständen vns zugestelltes Credential Schreiben an Jhr Fürstl. Durchl. welches deroselben wir mit Gebür vnnd gezimbter Reverentz/ demütigst pr. sentiren / vberreichen vnd einantworten thun / verhoffentlich gnug legitimiren kan/ Jhr Fürstl. Durchl. vns hierdurch zu allen Fürstl. Gn. befehlendt/ vnnd gantz gehorsambst bittendt / daß dieselbe vns darauff mit vnsern an/ vnnd vorbringen vnbeschwerlich anzuhören/ vnd denselben völligen Glauben/ als vnsern Principalen selbsten zu geben vnd zuzustellen gnädigst geruhen/ E. G. vnd die Herrn mit vergebener Weitläufftigkeit nicht zu molestiren/ sondern auffs kürtzest vns müglich zu expediren.

So viel nun den Verlauff deß in diesem Zustandt gebrauchten Proceß der löblichen Stände betreffen thut/ sollen Jhr Fürstl. Gn. wir gehorsambst berichten/ wie von GOtt dem Allmächtigen / auch der Natur einem jeden Menschen ein Eyffer zu der Religion eingepflantzt/ der sich aber sonderlich bey den recht- vnnd Christgläubigen herfür gibt/ vnd sich sehen läßt/ daß also derselbige sich auch bey den löblichen drey

Stän-

Ständen deß Königreichs Böheimb sub vtraque befunden / daß ob wol sie zuvor / auch noch bey den vorgehenden hochlöblichen jhrer Röm. Keyserl. Majest. als Königs in Böheimb Vorfahren / das freye exercitium jhrer Christlichen Religion / jederzeit in Böhmischer Spraach gehabt / sie demnach darmit nicht content verblieben / sondern damit sie wegen künfftiger Gefahr / die sich schon damals etwas sehen vnd blicken lassen / deßhalben desto besser vnd stattlicher assecurirt vnd versichert sein / vnd desto freyer vnd beständiger solch jhr Christliche Religion auff jhre liebe Kindlein / Posterität vnd Nachkommen propagiren / transferiren vnd fortpflantzen / vnnd dieselben Privilegia / freyen exercitii, deßgleichen sich in Teutscher Spraach gebrauchen köndten vnd möchten / noch bey weylandt Keyser Rudolphi II. hochlöbl. vnnd Christlicher Gedächtnuß / ein Majestätbrieff vnnd Privilegium darüber allervnderthänigst erhalten vnnd außgebracht / darinnen in beyden der Böhmischen vnd Teutschen Spraach / solch frey exercitium jhrer Christlichen Religion allergnädigst jhnen indulgirt / verliehen vnd zugelassen / vnnd dardurch daß selbiges vmb so viel mehr renovirt / confirmirt / bestättigt vnd bekräfftigt worden / welchen Majestätbrieff vnnd Privilegien deß freyen exercitii Religionis jetzig Keyserl. Majest. vnser allergnädigster Herr / nachmals auch weiter allergnädigst confirmirt / vnd darob wie vber andern deß hochlöblichen Königreichs Böheimb Privilegien zu halten / vnd sie die getrewen Stände darbey zu manuteniren / zu schützen vnnd handtzuhaben / sub Religione, iuramento, sancte allergnädigst promittirt vnd anheissig worden / dahero die löblichen Stände / weil sie vber die massen so stattlich vnnd ansehenlich durch allergnädigste Keyserliche Privilegien vnnd Confirmation versichert vnnd verwahrt geweßt / jhnen nimmermehr die Gedancken machen / weder einiger gestalt nur imaginiren vnd einbilden können noch sollen / daß ein einiger Mensch / geschweigen denn jhre eygene Patriotten / vnd deß Lands eingeborne Kinder / denen vor allen andern auß schuldiger natürlicher Pflicht / das Heyl / Wolfahrt vnnd glückseligen friedlichen Zustandt deß geliebten Vatterlands / in fleissige achtung zu nemmen gebürt vnd obliget / sich finden würden oder solten / daß wider solche dermassen hohe Keyserl. vnnd Kön. Indult / Concessiones vnd Priuilegia sich zu setzen / vnd darzwischen den beyden Religionsverwandten denen sub vna vnd vtraque zu keinem andern ende / dann daß die gute Correspondentz / Verträglichkeit / Liebe /

Freun-

Freundschafft vnd Einigkeit/ auch guter Fried vnnd Wolstandt in dem geliebten Vatterlandt erhalten / vnnd niemandt vnter denen sub vna als auch denen sub vtraque in seinem Gewissen beunruhet / beängstiget/ viel weniger aber ein Religion von der andern betrübt/bedrängt oder gar verfolgt werden solte / auffgerichte so ansehenliche bestättigte Vereinigung zu contravenirẽ vnterstehen dörffte / vnd das vmb so viel weniger/ weil solches bey außtrückenlicher schwerer/ in rechten vnnd der löblichen Landsordnung deß Königreichs Böheimb / wider die turbatores pacis publicæ, auffgesetzter Straff ernstlich verbotten / dessen gleichwol aber vngeacht / haben nichts desto weniger etliche vnrühige vnnd friedhässige Personen eben auß den jenigen so nicht allein Patriotten / sondern vor andern in dem Königreich Böheimb vnnd geliebten Vatterlandt / alle Lieb / Ehr/ Freundschafft vnd Guts empfangen / ja darinnen zu hohen ansehenlichen Emptern vnd Digniteten befördert vnd erhaben/ vnnd zu grossen Possessionen/ Güthern vnd Reichthumb kommen/ befunden/ die solches zu thun sich wircklich vnterwunden vnd für die Hand genom̃en/ es auch so weit gebracht vnd getrieben/ daß wenn Gott der Allmächtige durch sein Göttliche Providentz vnd Allmacht darbey nicht wunderbarlich sich erzeigt/vnd jhre heymliche Practica vnnd conatus offenbahr gemacht vnd an Tag geben hätte/dieselbige die löbliche drey Stände sub vtraque vmb all solche wol erlangt vnnd erhaltene / auch bißhero in friedlichen Possessionen behaltene Freyheiten zusehens gebracht / dieselben gäntzlich vmbgestossen vnd zu nichten gemacht hätten.

Dannenhero vnter den jenigen / denen die Administratio deß hochlöblichen Königreichs Böheimb / in absentz vnnd abwesen Jhrer Römischen Keyserlichen Majestät anvertrauwt vnnd anbefohlen gewesen / nicht allein ein mehrers als jhnen gebürt / sich angemaßt vnnd vnterfangen / sondern auch mit dergleichen zuvor vnerhörten listigen Mitteln vnd Practicken (so die Jesuiten erfunden / vnnd die ihnen heymblich vorgeschrieben vnnd zu exequiren an die Hand gegeben) vmbgangen / daß sie Jhrer Römischen Keyserlichen Majestät Keyserliches / Vätterliches / vnnd gegen die löblichen Stände wol affectionirtes lieb vnnd friedreiches Hertz (denn gedachte löbliche Stände gewiß wissen/ daß weder von Natur / noch durch selbst eigenen gefaßten Rathschlag Jhr Römische Keyserliche Majestät zu den geübten friedhässigen / vnnd dero Keyserlichen vnnd Königlichen von sich gegebenen Jawort vnd Reputation stracks zu widerlauffenden Actionen

ctionen geneygt) einnehmen/ vnd mit jhren vngleichen vnnd vbel informirten actionibus dahin bringen köndten/ daß sie erstlich vnter Jhr Röm. Keyſ. Majeſt. Namen vnd hohen Authorität/ all jhr gefährliche Anſchläg vnd böſe Practica fortgeſetzt.

Zum andern/ die löbliche 3. Stände ſub vtraque aber hergegen auff alle maß/ weg vnd weiß verhindert/ dero allervnderthänigſte Supplication an Jhr Röm. Keyſerl. Majeſt. geführte Klagſchrifften/ vnnd eingegebene hohe ſchwere grauamina vbel interpretirt vnd außgelegt/ vñ in einen ſolchen Mißverſtandt inſolenter detorquiret, daß an ſtatt der allergnädigſten Remedirung vnd abhelffung derſelbigen/ von Jhr Rö. Keyſerl. Majeſt. ſcharpffe gefährliche Leib/ Leben/ Ehr vnnd Gewiſſen berührende vnd concernirende reſoluriones darauff erfolgt/ dardurch die löblichen Stände zum höchſten vnd vber die maſſen aggravirt/ vnd in die euſſerſte Gefahr geſetzt worden. Zum dritten/ vnnd damit ja ſolche ihre liſtige heymliche Practicken nicht entdeckt/ vnd Jhr Röm. Keyſerl. Majeſt. von den gehorſamen vnd getrewen Ständen der wahren gründlichen Beſchaffenheit halber nicht beſſer informirt/ vnnd berichtet würden/ jhnen allen Zutritt zu derſelben/ wie auch die Audientz vnnd Verhör verhindert vnd verſperret/ oder je zum wenigſten ſie damit auffgehalten vnd auffgezogen/ vnter dieſen haben die löbliche Stände nicht ohne Schmertzen mit ſonderm Hertzenleydt/ mit jhren Augen geſehen/ vnnd mit jhren Ohren hören müſſen/ wie embſig ſich die Jeſuiten vmb ſie jhre Patronen her gefunden/ vnd mit was Ernſt vnd groſſem fleiß ſie jhnen die Sachen fortzutreiben/ angelegen ſeyn laſſen/ daß ſie keiner Mühe/ Arbeit/ Lauffens noch Reñens von Morgen früh an biß an die Nacht erſparet/ noch ſich verdrieſſen laſſen/ biß ſie das Fewer endtlich angezündt/ dann ſie dahin außgebrochen/ daß ſie nicht allein in öffentlichen Predigten vnnd außgangenen getruckten Büchern vnnd Schrifften/ Lermen wider die Evangeliſchen geblaſen/ wider dieſelben mit vnerfindlichen Zumeſſungen detonirt, vnnd ihre von Jhr Röm. Keyſ. Majeſt. allergnädigſte approbirte vnd confirmirte Chriſtliche Confeſſion/ die ſie der Göttlichen Schrifft gemeß erkennen/ vnnd jhre Seligkeit darein ſetzē/ auffs ſchändlichſt traducirt vnd durchgezogen/ ſondern auch öffentlich vnnerholen/ die Evangeliſchen Chriſten ſub vtraque, vor dergleichen/ ja eben die jenige abſcheuwliche hæreticos vnd gottloſe Ketzer proclamirt vnd außgeruffen/ die an die Heylige Dreyfaltigkeit nicht glaubten/ kein

Göttliches Wort / kein Tauff vnd Sacrament hätten / vnd kein ordentlichen Ehestandt führten / die wider die Geist- vnnd Weltliche Recht Fewer vnd Schwerdt statuirten vnd decernirten / vnd so viel an jhnen / die löbliche Ständ vnnd Glaubensgenossen / sampt jhren lieben Kindern nicht allein zu vntüchtigen Leuthen / sondern auch zu den ärgsten verdampten Ketzern / so in der Christlichen Gemein nicht zu gedulden / sondern mit Fewer / Schwerdt / Galgen vnd Rad zu verfolgen vnd außzurotten seynd / gemacht / welches den löblichen Ständen nicht vnbillich schmertzlich zu Gemüth vnnd Hertzen gewachsen / darbey sie aber noch nicht verblieben vnd bewenden lassen / sondern auch durch jhre adhærenten (denen wie obgedacht / von Jhr Römischen Keyserlichen Majestät die Regierung in dem Königreich Böheimb / sonderlich aber in der Königlichen Residentz zu Prag anvertrauwt worden) alle Politische Consilia listiglich erforschet / dieselbe zu jhrem Intent gerichtet / vnd mit jhren vnabläßlichen bösen suggestionibus vnd einblasen die Keyserliche Räht dermassen occupirt, vnnd vnter einem schein der Gewissen / dieselbe so weit eingenommen vnd gebracht / daß sie ohn der Jesuiter Eingeben / nichts so Christlich / erbar vnd redlichs auch jmmer gewesen / consuliren vnd effectuiren dörffen / daher allerhand schwere aggravationes, Beschwer vnd Betrangnuß der Vnschuldigen erwachsen vnd erfolget / welches nicht allein die Evangelischen Stände / sondern auch viel Herrn vnd Ritterstandspersonen / vnd andere fromme ehrliche Leut auß den Catholischen vnd denen sub vna, ja viel Geistliche mit grosser Verwunderung angesehen / vnnd diß selbst nicht gut noch recht heissen können / sondern improbiren müssen / dardurch dann endtlich die löbliche Stände dahin bewogen / ja getrungen worden / daß sie lenger sich nicht enthalten können / sondern damit solcher vberauß hohen Beschwer vnnd Betrangnuß abgeholffen / Jhr Römische Keyserliche Majestät vnser allergnädigster Herr / eines bessern vnnd gerühigern Regiments vergewisset / dann aller entstandener Mißverstandt vnnd Zerrüttung zwischen denen sub vtraque & vna auffgehaben / vnd beständiger Fried / Lieb / Einigkeit / gutes Freund- vnd Brüderliches vornehmen / vnnd Einträchtigkeit widerumb gestifftet vnd angerichtet / vnd alle Vrsach deß Vnfriedens vnd Vneinigkeit auß dem Weg gethan vnd weggeschafft werde / wie etliche Personen solcher gestalt / wie davon in der Apologia meldung beschicht (vnd den löblichen Ständen sonsten niemals in Sinn vnnd Gemüth kom-

kommen were) procedirt / vnd nachmals auch darauff die Jesuiten / so an solcher Zerrüttung alle schuld haben / tragen / vnd wie gemelt / mit jhren bösen suggestionibus solches Fewer vorerzehlter massen auffgeblasen / licentz gegeben / vnd jhnen (wiewol sie ein anders verdient) einen gantz friedlichen Abzug denuncijren dnd ankünden lassen / wie man sie dann auch ohne einige Verletzung vnnd Offension / so wol jhrer Personen als auch allem dem jenigen was sie mitnehmen wöllen vnd können / auch mitgenommen / gantz friedlich abziehen vnd passiren / jhr Collegium aber neben anderm Ornat / Bibliothec / vnnd was mehr hinderstellig geblieben vnd vorhanden gewesen / in gute Verwahrung nemmen / vnd alles vnuerruckt bleiben lassen.

Welches alles die löblichen Stände mit gutem fug vnd Recht gethan haben / verhoffen in ansehung vnd gnädigster erwegung / daß erstlich der in puncto liberi exercitii religionis, den sub vtraque Evangelischen Ständen / allergnädigst ertheilt vnd confirmirte Majestätbrieff / 2. die getroffene vnnd gleichsfals confirmirte Friedensvergleichung zwischen den sub vna & vtraque, 3. der allgemeine Landtagsschluß / 4. vnnd dann auch die löbliche Landsordnung deß Königreichs Böheimb klare außmessung geben / daß wieder die jenigen / so sich wider solche Keyserliche vnd Königliche allergnädigste Concessiones vnd Priuilegia setzen / vnd die Religionsverwandten bejrren vnterstehen würden / nicht anderst als wider die turbatores pacis publicæ mit ernstlicher Straff procedirt vnd verfahren werden soll / wiewol die löblichen Stände sehr vngern / vnd mit jhrer selbst eygenen Beleydigung zu solcher Extremitet kommen / aber weil es Status Regni & salus publica nicht anderst hat leyden vnd dulden wollen / haben sie auch nit anderst thun können / vnd das für eins.

Was aber vors 2. das geworbene Kriegsvolck vnnd auffgerichte Defensionwerck anlangt / bitten Ew. Fürstl. Durchl. die löblichen Stände / daß dieselbige von jhnen als Jhr Keyserlichen Majestät getrewen vnd gehorsamen Ständen das Gemüth gnädigst schöpffen vnd fassen / vnd sich von jhren Feinden vnd Widerwertigen je keines andern persuadiren / noch in ein andere Meynung vnd Gedancken führen vnnd bringen lassen wolle / daß nemblich diß Defensionwerck zu eines friedliebenden Menschen / er sey sub vna oder vtraq;, Geist- oder Weltlich / vnnd was Ordens vñ Stands er wölle / Læsion / Offension vñ beleydigung gar

nicht/ weniger wider Jhr Röm. Keyſ. Majeſt. vnſern allergnädigſten Herrn vnd derſelben Hochheit/ Authorität vnnd Reſpect/ wie auch den ſchuldigen Gehorſam/ darzu die löblichen Stände allervnderthänigſt derſelben verbunden/ zu einigem Nachtheil nicht angeſehen/ ſondern in grund beſtändiger Warheit/ vornemblich zu Jhr Röm. Keyſer. Maj. dero ſelbſt Hochheit vnnd Reputation/ wie auch dero Königl. Stuel vnd deß geliebten Vatterlandts Defenſion/ Schutz/ erſcheinenden Nöthurfft vnd beſten/ 2. dann daß den Turbatoribus liberi exercitii Religionis geſtewert/ vnd noch etliche friedhäſſige ſchädliche Leuthe/ die derer den löblichen Ständen ſub vtraque angethanen Trangſalen Vrſacher vnd Stiffter erfunden worden/ auch noch biß dato zu vermeynter entſtehung der darauff geſetzten ſchweren Peen/ mit jhren Practicken nicht auffhören können/ Jhr Röm. Keyſerliche Majeſt. wider die löbliche gehorſame Stände zu Vngnaden zu verleyten/ vnd ſich deroſelben angeborner Miltigkeit vnd Güte wider ſie mißzubrauchen/ zu gebürender außgeſetzter Straffen gezogen werden/ die löblichen Stände ſub vtraque aber nachmals deſto beſſer vnnd beſtändigſter jhrer habenden Privilegien vnd freyes exercitii aſſecurirt vnd verſichert/ vnd nicht ſtets von einer Zeit zu der andern in Sorgen/ Forcht vnnd Gefahr/ wie bißhero ſtehen bleiben dörfften/ ſondern auffgehaben aller Mißverſtandt vnd Mißtrauwen/ in guter Vertreuwlichkeit/ Lieb/ Ruhe/ Fried/ Freundſchafft vnd Einträchtigkeit mit jhren lieben Brüdern/ vnd denen ſub vna leben/ Brüderlich ſich begehen/ vnnd förderlich GOtt dem Allmächtigen/ nachmals auch Jhr Röm. Keyſerlichen Majeſtät als jhrem allergnädigſten Keyſer/ König vnd Herrn allervnderthänigſt/ gehorſameſt einmütiglich mit einander dienen können vnd mögen/ dirigiret vnd gerichtet/ wie dann die löbliche Stände dieſe nothwendigkeit/ vnd daß ſie ſolch Defenſionwerck einzuordnen vorhergehenden Exempeln nach befugt vnd berechtiget worden/ daß jhre Feinde vnd Gehäſſige auß Boßheit vnd rachgierigem Gemüht ſich dahin bemühet/ daß ſie mit jhren vnbegründten böſen informationibus gleichſam von jhnen den löblichen Ständen außgeben/ daß ſie etwas (darvor ſie GOtt gnädig behüten wolle/ vnd jhnen niemals ins Gemüht vnd Sinn kommen) wider Jhr Röm. Keyſ. Majeſt. Hochheit/ Authorität vnd Reputation/ oder wider die ſub vna vorgenommen/ Jhr Keyſ. Majeſt. ſo weit zu Vngnaden bewogen/ das dieſelbe öffentlich Kriegsvolck werben laſſen/ die Herrn Stände vnd das Königreich Böheimb damit zu vberziehen/ werden die

löbliche

löbliche Stände noch vmb so viel mehr mit jhrem Defensionwerck vnnd Werbung / zu Schutz deß geliebten Vatterlands / jhrer selbsten vnd jhrer lieben Weib vnnd Kindern / sampt allen den Vnschuldigen weiter fortzupflantzen / biß so lang Jhr Keys. Majest. eines andern vnnd bessern sich allergnädigst informiren vnd berichten lassen / gedrungen vnnd gezwungen.

Weil denn nun diesem allem / wie vorgebracht vnd bißhero erzehlt worden / in grund vnd bestandt der lieben Wahrheit / also vnnd nicht anderst / vnd gnugsamb darauß erscheinet / erstlich daß die löblichen drey Ständ der Kron Böheimb sub vtraque, zu solchen jhren vor die Handt genommene Proceduren / wider die impugnatores & turbatores liberi exercitii religionis & pacis publicæ, vnd jhre Anstiffter vnd suggestores die Jesuiter gnugsamb hocherheblich vnd tringende Vrsach gehabt / daß sie sich patientia sæpius læsa nicht lenger enthalten können vnnd mögen / 2. jhr vorgenommen Defensionwerck auch gar nicht wider Jhr Röm. K. Majest. sondern zu dero Königreich Stuel selbst / vnnd zu Schutz deß gantzen Vatterlands angesehen / vnd damit die Verhinder- vnd Zerstörer deß gemeinen Friedens / andern zum Exempel / mit der verdienten Straff belegt vnd abgeschafft / vnnd hergegen die löblichen Stände bey jhrem libero exercitio religionis geschützt vnd gehandhabt / vnd beständige Ruhe / Fried vnd Einigkeit / vertreuwliche Brüderliche Liebe vnnd Freundschafft zwischen denen sub vna vnnd vtraque, wie zuvor / ehe die Jesuiten / die solche Vnruhe erweckt / in das Königreich kommen / widerumb gestifft vnd auffgerichtet werden möge / inmassen dann die sub vna solches in nächster Versamblung / am Montag nach Baptista jüngst erschienen / selbsten erkennet / vnd deßwegen / außgenommen jhrer wenig / die andern alle sich zu jhnen den löblichen Ständen sub vtraque vnd solchem angestellten Defensionwerck willfährig geschlagen vnd begebē / gleiche Bärd vnd Gefahr / Böses vnd Gutes neben jhnen darob außzustehen / freundlich vnd gutwillig sich offerirt vnd erklärt / 3. vnd dann zu Jhr Fürstl. Durchl. die löblichen Stände auß sonderbarer Affection ein vnterdienstliches vnd gehorsames Vertrauwen setzen vnnd tragen / daß dieselben der Cron Böheimb / jhrem geliebten Vatterlandt / vnnd den 3. löblichen Ständen / darinn dero hochgnädigsten Vorfahren Exempel nach / mit Fürstl. Gn. wol zugethan / vnd so weit gewogen / daß sie denselben viel mehr alle gnädige Beförderung / Hülff vñ gute Nachbarschafft / dann einige Widerwertigkeit / zugeschweigen ein Beschädigung vnnd

Trangnuß jhnen von jemandt widerfahren vnd zufügen lassen werden. Als ist vnd gelangt an J. F. G. als jhren gnädigsten Fürsten vnd Herrn Nachbarn/jhr dero offtberührten 3. Ständen sub vtraque vnterdienstliches vnd gehorsambst bitten/daß J. F. G. ja nichts zulassen oder verstatten wollen/daß in derselben Fürstenthumb vnd Landen einige Werbung/ Musterung oder Durchzug einigem Kriegsvolck wider das hochlöbliche Königreich Böheimb/ vnnd sie die löblichen Stände beschehe noch zugelassen werde/sondern daß dieselbe jhr gnädigste Fürstliche Affection vnd gute getrewe Nachbarschafft/ wie bißhero / als auch noch ferrner / gegen jhnen vnd das geliebte Vatterlandt zu scheinen lassen / vnd als ein hochberühmbt milter vnnd friedliebender Fürst bey J. M. vnserm allergnädigsten Herrn (wie dann J. F. D. durch dero bey J. Keys. M. habendes grosses Ansehen/Authorität vnd Gültung das gar wol vermögen) sie die löblichen getrewen Stände sub vtraque vielmehr gnädigst dahin zu erbitten helffen/geruhen/daß J. R. K. M. in Wort geschwornen thewren Eyd / vnd gnädigste confirmirte Priuilegia, jhnen den löblichen Ständen/ von jhren widerwertigen Feinden hochangethane schwere Betrang- vnd Beschwernussen / so weiter nicht zu ertragen / vnnd erdulden gewest/ vnd dardurch jhnen vorgenommener massen wider dieselbe zu procediren / vbergrosse Vrsach gegeben worden / allergnädigst dero angeborne Milte vnd Gütigkeit nach/vätterlich zu beherzigen / vnnd durch jhr der Feinde vnbegründtes vnnd vnwarhafftes informiren / zu keiner Keyserl. Vngnad/weniger Streit vnd Vberfallung mit Kriegßheer vnd Krafft dieselbe sich bewegen vnd einführen zu lassen / sondern sie also jederzeit getrewe vnd gehorsambste Stände/ mit jhren grauaminibus zu hören / die öffentlich befundene turbatores pacis & tranquillitatis publicæ von sich zu schaffen / vnnd mit verdienter Straff dieselben ernstlich/ andern zum Exempel/zu belegen/sie die gehorsame Stände aber bey jhren wolerlangten/vñ so lancke von J. R. K. M. selbst auch approbirten vñ confirmirten Majestätbrieff vnd andern Privilegien/wegen deß freyen exercitii Religionis zu manuteniren vnd handzuhaben / allergnädigst geruhen/ dardurch werden J. K. M. alles Vbel vnd vorstehende grosse Gefahr/Land vnd Leut verderbung gar leichtlich abwenden/sich vnd das geliebte Vatterlandt/wie auch all dero Länder in gewüntschte Ruhe vnd Frieden hinwiderumb setzen/ vnd jhr der getrewen vnd gehorsamen Stände Herzē/ vnd noch vmb so viel mehr/ widerumb zu aller trewen schuldigsten pflicht verbündig machen/darauß dann auch beständige Einigkeit / Lieb / Trew

vnd Freundschafft vnter beyden Religionsverwandten sub vna & vtraque erfolgen wirdt/vnd alles mit Gottes hülff zu einem gutẽ erwünschten Ende/mit J. R. K. M. vnsterblichem ewigem Lob vnnd Ruhm hinauß lauffen/ vnd zu deroselben gröstem Nutz vnd eygenen besten/vnd deß geliebten Vatterlands vnd anderer Lande gutem gedeylichem auffnemmen gelangen vnd gerühen/solches wollen von J. Fürst. D. die löblichen Stände für ein sonder grosse Fürstliche Gnad / Trew vnnd Nachbarschafft/vnd jhrem vermögen vmb Jhr F. D. mit aller treuwer Nachbarschafft vnd jhren vnterdienstlichen vnd gehorsambsten beflissenen Diensten/widerumb zu verdienen in keinen vergeß stellen. J. F. G. vns hiemit zu allen Fürstl. Gn. vnnd gnädigster ersprießlichster Resolution vns demütigst accommodirendt vnd befehlend.

Das XXXVII. Capittel.

HJernächst als die Vnruhe in Böhmen sich nicht stillen wollen/ sondern die Ständt je mehr zur weitterung sich verlauffen / auch die Stadt Pilsen Feindseliger weiß belagert/ hat Keys. Majest. wegen diser Belägerung ein Schreiben sub dato Wienn den 19. Octob. 1618. an Chur Sachsen abgehen lassen.

Schreiben Keys. Majest. an Chur Sachsen.

MAtthias ꝛc. Hochgeborner lieber Oheym vnnd Churf. Nach verfertigung vnsers jüngstes Antwortschreibens / vom dato 16. Octobr. werden wir glaubwürdig berichtet / daß Vnsere getreuwe/ gehorsame vnd standthafftige Stadt Pilsen/ von vnsern vns Widerwertigen Böhmischen Vnterthanen/vnd deren außm Reich ankommenden Hülffe Feindthätlich starck belägert worden. Wann dann D. L. leichtlich zuermessen / daß solches zu würcklicher fortsetzung der auff D. L. auch andern Chur- vnnd Fürsten gethane Ersuchung noch / vor diesem schon etlich Wochen bewilligten / gegen D. L. Raht dem von Grünthal erklärten / vnnd durch vnsern Gesandten / den Wolgebornen / Vnsern lieben getrewen / Friderich von Thalenberg/ Vnser Rath/ Cämmerer vnd Præsidenten der Appellationen im Königreich Böhmen / so bereyt vnterwegenes / widerholten gnädigen Interposition , vnnd D. L. vertrauwten Suspension vnnd Deposition armorum gar nicht fürträglich sey / vnd zumahl denjenigen

jenigen zu widerlaufft / was ermeldter von Grünthal an seinem hieher reisen / bey obgenandt vnsern Böhmischen Vnterthanen angebracht vnd verlassen hat: Als haben wir vmb so viel mehr ein vnumbgängliche Notturfft ermessen / vmb der auffm Verzug beruhenden Gefahr willen / Zeigern diesen Currier zu D. L. eylends abzufertigen / mit freundlich vnd gnädigem Gesinnen vnnd begehren / Sie wolle die Belagerung obbenandter Stadt Pilsen / so wol auch das jenige / was seydhero sonsten in obbestimpt vnserm Königreich Böhmen / von andern Orthen / mit Hülff vnd Vorschub / vnd in andere weg vorgangen / auch mehr angeregter gütlicher Interpolition verhinderlich seyn mag / alsbaldt abwenden / jhr auch nicht zugegen seyn lassen / daß obgedachter D. L. Abgesandter von Grünthal / sich zu solchem Ende / auff vnsere gnädigste Behandlung vnd Ersuchung / vnnd bey D. L. vbernommene Verantwortung / von hinnen widerumb in obgedacht vnser Königreich Böhmen gegeben hat. An dem erweiset vns D. L. sonder angenemes Gefallen / in Freundschafft Keys. Gnaden vnd allem guten (damit wir dero ohne das förderst wol zugethan vnd gewogen verbleiben) anderwerts hinwider zu erkennen. Wien den 19. Octob. 1618.

Das XXXVIII. Capitel.

Gleicher gestalt hat der Hertzog in Beyern auch ein Schreiben an die Böhmische Ständt der Belägerung Pilsen halber / sub dato München den 3. Novemb. abgeordnet.

Schreiben deß Hertzogen in Bayern an die Böhmische Ständt.

VOn Gottes Gnaden Maximilian / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober- vnd Nider Bayern / ꝛc. Vnsern Gruß zuvor / Wolgebohrne / Edle / Gestrenge / Veste / auch Vorsichtige / Ehrsame vnd Weise / besondere Liebe / Vns ist noch vnabfälligen / was auff vnser den 3. Julij jüngst wegen der Stadt Pilsen beschehene wolmeynende Erinnerung jr vns hierüber den 13. Aug. antwortlich zu erkennen geben / daß euch niemals in Sinn kommen / der Stadt Pilsen vnd dero Jnwohner einigen schaden zuzufügen / viel weniger sie zu Belägern / welche ewer aller Billigkeit nach gethane Erklärung wir nit allein gern vernommen / sondern auch der vngezweiffelten Hoffnung gewesen / jr würdet von solchen Dingen nit abweichen / sondern stätt vñ fest darbey bleiben / zumal weil gesagte

Stadt

Stadt Pilsen/vnsers wissens/gegen euch nichts tentirt / allein daß sie sich der Röm. Keyserl. Majest. vnserm allergnädigen lieben Herrn vnd Vettern / als jhrer von Gott vorgesetzter Obrigkeit/gehorsam zu seyn erklärt / jhr euch selbsten in allen ewern Schreiben für gehorsambste / getrewe ste Jhr Majest. Vnterthanen berühmet/Nun vernehmen wir/daß auß ewerm Befelch bemelte Stadt Pilsen mit Kriegsmacht starck belägert/ vnd derselben auffs höchst zugesetzt werde/ Dieweil aber solches ewerer Erklärung zu wider / vnnd dargegen anders nichts als noch mehrer Offension vnd Widerwillen bey J. M. wie auch allenthalben vngleicher Verdacht vnd weiterung/die jhr auch selbst auffs höchst zuverhüten gebeten habt/ verursachen kan vnd wird/zumahl daß J. M. Volck ein zeithero/ wie man berichtet/zu Ruh gestanden / auch eben die Statt Pilsen sich auff ewer Erbieten vnd Versprechen sicherlich verlassen / auch darumb desto weniger auff dergleichen Gewalt / wie sie vielleicht wol thun können/gefast machen sollen oder wollen/ Als ersuchen wir euch/ jhr wollet zu erweisung ewers friedliebenden Gemühts/ dessen jhr euch je vnnd allmahl erbotten/gegen offtgesagten Stadt Pilsen weiter nichts thätlichs fürnehmen/ von Feindlicher benötigung abstehen/vnd ewer Kriegsvolck darvon abfordern / daran vollziehet jhr was an jhm selbst recht vnnd billich / vnd werdet euch dadurch bey J. M. viel mehr zu der von euch begerten vnd gesuchten Außsöhnung/ Fried/Ruhe vnd Wolstandt/so wir förderst gern sehen wolten/kommen vnnd gelangen mögen/ Jm fall jhr aber dieser vnd dergleichen friedlichen Erjnnerungen/ auch ewer schuldigkeit vnd außtrückliche Erklerungen vnerachtet/dannoch also feindlichen wider offtgesagte Statt Pilsen verfahret/ so kan man wol abnehmen / daß es nur vmb die Catholische Religion/vnd daß sie von derselben/auch von J. Majest. nit wollen absetzen/deßgleichen vmb eine verhoffte Beuth bey ewren eignen in dem Majestätbriff sampt andern Privilegien begriffnen Patriotten zu thun sey/jhr auch im Werck scheinen lasset / dessen jhr euch bey der K. M. vnnd allenthalben zu bescheinung der Vnruhe so starck beschwert/vnd vor allen dingen auff vnfehlbare Versicherung abzuhelffen begeret/dahero ein solche der Catholischen Religion halben erfolgte Bedrängnuß / bey allen Catholischen jn- vnd ausserhalb deß Reichs/ eben so ein grosses vnd wol ein mehrers Nachdencken erwecken muß / vnd wird/ als bey ewers Glaubensgenossen/wann (wie J. M. anderwerts erjnnert worden) sie auch ewer Religion halben verfolgen solten.

Dieses vnd mehr anders zu entfliehen/seyn wir nochmals der Zu-

versichtlichen Hoffnung/jhr werdet vnserer wolmeynenden Ersuchung auffehestes/vnd ehe es ad extrema kompt/statt geben zu bedencken/ daß wir es jederzeit mit dem Königreich Böhmen/auch euch gut gemeynet/ jhr auch zu keinem andern Vrsach gehabt/wie wir dann euch benebens mit Gnaden wol gewogen. Datum in vnser Stadt München den 3. Novemb. 1618.

Das XXXIX. Capittel.

HJerauff haben die Ständt in Böhmen Jhrer Fürstl. Durchl. in Bayern nachfolgender gestalt sub dato Prag den 10. Novemb. 1618. geantwortet.

Antwort der Ständ in Böhmen / an den Hertzogen in Bayern/ die Belägerung Pilsen betreffent.

GNädigster Fürst vnd Herr / Ew. Fürstl. D. gnädigstes Schreiben vom 3. Novemb. haben wir mit gebürender Reverentz/wol empfangen/vnd auß desselben Jnnhalts so viel vermerckt/ daß Ew. D. von der Vrsachen / warumb die Belagerung der Stadt Pilsen hat geschehen müssen/nicht gründlich seyn berichtet worden/vmb daß wir dann dieselbe wegen so eyfferiger Anmahnung gehorsambst gern für entschuldigt halten/können aber nicht vnterlassen/ E. D. deß waren Grunds nochmals vnterthänigst zu berichten.

Erjnnern vns zu förderst gehorsambst gar wol/wessen gegen E. D. wir vns nechstverwichenen 13. August. bemelter Stadt Pilsen halber zwar erklärt/aber darbey auch schon damals angedeutet/ was für Feindseligkeit sie vns zur selben Zeit allbereit erwiesen/Vnnd ist vns ja dabevor in Sinn nicht kommen/ die Stadt belägern vnnd beschädigen zu lassen/ wo fern sie es selbst so hoch nicht verursacht / daß wir nicht anders haben thun können. Dañ als die Stadt Pilsen von jhrer vns anfangs schrifftlich gethanen Erklärung / daß sie mit vns in Freundschafft verbleiben wolte/abgewichen / hat sie sich so widerspenstig vnnd Feindselig erzeigt/ daß sie also baldt Kriegsvolck geworben/benebens jhnen auch etlich andererer Herrn Vnterthanen zu sich in die Stadt gezogen vnnd genötigt/ mit wegführung deß Viehs vnd plünderung jhrer Güter grossen schadē gethan/ja so weit verfahren / daß sie vornehme Personen auß dem Ritterstandt gefangen genommen/ vnd in die Stadt Pilsen geführt/ deren

Vnter-

Vnterthanen zu jhrer Huldigung zu zwingen sich vnterstanden / vnsere Siegel von den Patenten abgerissen / vnnd vnter jhr Polet zum Volck werben / ausser Lands mit vnsern Namen gestellet vnd t.lliret, auch jhre Gewalt so hoch bracht / daß jhnen das auffgebottene Landvolck im Pilsner Crayß / sampt noch andern Crayssen / nicht haben das Plündern vnd außfallen wehren können / Dñ ob wir wol sie in viel Wege durch Schreiben vnnd zuentbietungen von solchen Landbeschädigungen abmahnen lassen / haben sie doch nicht allein nicht gefolget / sondern jemehr vnnd mehr Feindschafft geübet / vnnd noch gefährliche Dräuwort außgeben / daß wir zu Sicherung vnsers gantzen Lands nothwendig ein Ernst gegen sie haben müssen versuchen / in meynung die Pilsner nur von jhrem bösen Vorsatz zu einem bessern Sinn zu bringen / damit nicht die Stadt durch endliche Gewalt erobert / vnnd sie das jenige Vnglück so in dergleichen fällen den Halsstarrigen pflegt zu widerfahren / außstehen dörffen müssen / Sie haben aber das so wenig geachtet / daß sie sich so trotziglich selbst zur Belagerung bereytet / die schönen Vorstätt vnnöttiger weiß in Brandt gesteckt / vnnd sich auff jhren gewaltsamen Widerstandt verlassen. Als wir solches vernommen / haben wir auß guter Affection zu der Stadt / vngeacht aller Injurien, demnach dem Herrn Graffen Ernst von Manßfeldt zu mehrmalen continue auff einander Ordinantz zugeschickt / er solle vmb so viel erheblichen Vrsachen willen / darunter E. Durchleuchtigk. Respect nicht die geringste gewesen / von der Belagerung vnnd beschädigung der Stadt Pilsen alsbaldt ablassen / warauff dann der Graff mit seinem Kriegsvolck gäntzlich abgezogen / das Geschütz allbereit 3. Meilen / das Volck aber 2. Meiln von der Stadt geführt / vnd dem Hauptläger zugeeylet hat. Nach diesem vermercktẽ Abzug / haben die Pilsner mit trotzigem Geschrey vnd Bedräwung / sampt sie das Landvolck dem Graffen gar baldt auch hinnach schicken wolten / so viel verursacht / daß die Landstände deß Pilsnerischen / so wol auch ander nahendt gelegener Crayssen selbs / dem Herrn Graffen nachgeschickt vnd jhn hoch gebetten / Er wolle vmb Beschützung jhrer / vnnd damit nicht noch ein grösser vnd gefährlicher Fewr auffgehen möge / mit seinem Kriegsvolck wider zu rück kehrẽ / vnd die Stadt Pilsen zu Friedhaltung vnd verhüttung feindlicher Attentation bringẽ helffen / darauff dann der Herr Graff sich auffs new der belagerung angemast / vnd dieselbe bißhero cõtinuirt, in dessen habẽ wir nochmaln nit vnterlassen / die Statt auff al-

ley Mittel zu gütlichem Accord zuvermahnen / es hat aber zu keiner Zeit nichts erfolgen wollen/welchs/ob es die Bürgerschafft / oder der darinnligenden Hauptman verursacht wird/ist vns vnbewust / Wir seyn aber noch jetzt im Werck/durch ein sonderlich Anstellung/der Stadt vnd dem Hauptman ein deutliche wolmeynende Tractation zu verhüttung Blut vergiessen vnnd eussersten Verderb der Stadt / dazu sie durch vielfaltige wider vns die Evangelische Stände / als auch wider die in der Belägerung anwesende vornehme Personē außgegossene Schmähwort / gnugsam Vrsach gegeben haben/anzufügen/ob sie vielleicht von jhrer vnnötigen Feindseligkeit abzulassen / vnd sich der Gebühr zu accommodiren bewegen lassen möchten/dessen Effect wir erwarten.

Auß dieser Erzehlung/welche als Gott wissend / die eygentlich beschaffenheit ist/ haben E. F. D. gnädigst hochverständig zuschliessen / ob die Statt Pilsen nicht selbsten all diesem jhrem Vnglück/so wol auch an dem Schaden / so demselben gantzen Crayß auff viel mal hundert tausendt fl. geschehen / muthwillige Vrsach gegeben / wie wir dann anfang niemals auff diese Belagerung einigen Sinn gehabt/die Eroberung nie begert haben/ auch noch nicht begehren/ dafern nur die Stadt selbst sich eins bessern bedencken / vnnd den von vns jhnen vorgeschlagenen Weg gleichsam der Güte vnd deß Friedens hätten erkennen vnnd annehmen wollen / were jhnen so wenig Leides vnd Gewalts / als andern friedlichē Catholischen Ständen vnd Städten zugefügt worden / Solchem nach wollen E. Fürstl. Durch. sich in diesen Gedancken gnädigst ferner nicht auffhalten/ gleichsamb die Statt Pilsen wider vns nichts tentirt/ vnnd wir derselben vorsetzlich vnd allein darumb Gewalt anthun wollen/daß sie sich der Römischen Keyserlichen Majest. vnsern allergnädigsten König vnd Herrn / als jhrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit / gehorsam zu sein erklärt / oder daß sie von der Catholischen Religion nicht wolten absetzen / oder aber auch vmb ein verhoffte Beuth willen / wie solches vielleicht Ew. Fürstl. Durchl. mag vorgebildet seyn worden/sondern es wolten Ew. F. D. vns vnd die gesampte Herrn Evangelische Stände für solche redliche vnd gewissenhaffte Leute erkennen vnd halten/daß wir vns so wenig als die Pilsner/von Jhr Keys. Majest. als vnsers allergnädigsten Königs vnd Herrns schuldigen Gehorsam/in allem was nur nicht wider vnser Gewissen / vnnd die hochbekräfftigte Freyheit der Religion laufft/ zuentbrechen gesonnen/ wie solches gegen Jhr Keys. Majest. so wol viel andere Christliche Potentaten/Chur- vnd Fürsten deß H. Röm.

Reichs

Reichs/wir gnugsam bezeuget haben/vnd noch hiermit gegen E. F. D. gehorsambst bezeugen.

Gleich so wenig begeren wir der Stadt Pilsen/ wegen der Catholischen Religion einig Bedrängnuß zu thun/daß wir viel mehr baldt am anfang sie zu vnserer Freundschafft gütlichen requirirt haben/ sintemahl auch fast alle andere ansehenliche/der Catholischen Religion zugethane/ von Herrn vnd Ritterstands dieses Königreichs/ sich gut vnnd willig zu vnserer Defension bekennet/ vnd vns in allen Beschwerungen/ Anlagen vnnd Contributionen secundiret, Es werden vns auch hierinnen gnugsames Zeugnuß die Präger Stadt geben können/daß in so vielen Clöstern vnd andern Catholischen Kirchen/vnnd bey einer so ansehenlichen grossen Gemein der Catholischen Bürgerschafft/ niemals einigem Menschen (ausser der vnfriedfertigen Jesuiten) einiger Einhalt/ Hinderung oder Bedrängnuß zugefügt worden/ sondern es pfleget ein jeder seines Gottesdiensts mit Ruhe vnd Fried/wie wir selbst auch zu vnser Evangelischen Religionsübung jederzeit gewüntscht vnd begert/vnd noch nichts anders wüntschen/suchen vnd begeren thun: Der angedeuten Beute halben tragen zu Ew. F. D. wir das vnterthänigst Vertrawē/ dieselbe vns vmb eine dergleichen Vrsachen willen/ die verderbung eines so ansehenlichen Glieds dieses Königreichs/ gnädigst nicht beymessen lassen werden/ sondern nunmehr die eygentlichen warhafften Vrsachen der Belagerung auß obiger Narration in Gn. vernemmen/ vnnd vns gnädigst Beyfall geben. Vmb all solcher Motiuen willen ist an statt vnd im Namen vnser Herrn Principalen nochmals vnser vnterthänigst gehorsambstes bitten/ sie geruhen den jenigen/ so auß vngleicher Affection wider vns E. Fürstl. Durchl. ein anders berichten wolten/ keinen Glauben geben/ auch selbst von vns kein solches Nachdencken fassen/ samb wir in wenigsten zu der Catholischen Religion Verfolgung/ oder abhaltung der Stadt Pilsen von Jhrer Majest. schuldigem Gehorsam vnser Intent, darfür vns Gott behüte/ gerichtet hätten/sondern viel mehr vns gnädigst zutrauwen/ daß wie obgemelt/ alle vnnd jede der Catholischen Religionsverwandte/ die mit vns in Lieb vnd Fried zu leben begeren/ für vnsere liebe Freund halten/ehren/fördern/vnnd mit vnserm Defensionwerck/ darunter sie auch außtruckenlich begriffen/ für aller feindlichen Gewalt auffs beste vnd müglichste/schützen/sie in keinerley weiß in jhrer freyen Religionsübung hindern oder betrüben wollen/ gleicher gestalt seyn vnd bleiben wir so wol als die Pilsner/ als sie vermeynen/ in

Jhr Keyſ. Majeſt. als vnſers gnädigſten Königs vnd Herrns ſchuldiger Devotion vnd Gehorſam beſtändig vnnd vnaußgeſetzt / wünſchen auch vnd vernemmen gerne / daß jedermänniglich mit guten auffrichtigen Hertzen vnd Gemüth Jhr Majeſt. dienen/vnd deroſelben Keyſ. vnd Königl. Wolfahrt mit ſolchen Trewen meynen/ſuchen vnd fördern thäte. Wolten auff E. F. D. gnädiges Ermanungsſchreiben wir zu gehorſambſt Widerantwort vnterthänigſt nicht verhalten. Datum auffm Prager Schloß den 10. Novemb. 1618.

Das XL. Capitel.

VNder dieſer handlung haben die Vnierte Stände im Reich / im Octob. 1618. zu Rottenburg ein verſamblung gehalten / vnd Keyſ. Majeſt. deß Böhmiſchen weſens halber / mit nachfolgentem Schreiben erſucht.

Schreiben der Vnion an Keyſ. Majeſt. ſub dato den 3. Octob.

ALlergnädigſter Keyſer vnd Herr / mit was Betrübnuß Wir / vnſere Herrſchafften vnd Obern vor dieſem die in dem Königreich Böheim vnuerſehens entſtandene Vnruhe/vnd dahero E. Keyſ. Majeſt. vber die ohne das auff jhr habende ſchwere Regierung zugewachſene Beſchwerung vernommen / vnnd in was ſorgfältige Gedancken wir darüber gerathen/daß etwan durch dieſes Fewer ein gröſſere Brunſt entſtehen/welche dergeſtalt vmb ſich freſſen möchte/daß derſelben zu wehren/hernacher allzu ſchwer/wo nit vnmüglich/fallen möchte/ das alles achten wir ohne Noth ſeyn/Ew. Keyſ. Majeſt. weitleufftig außzuführen. Was auch der wehrte vnd edle Fried in einem Königreich vnd Land für ein groſſe Gabe Gottes ſey / deſſen das Oberhaupt vnnd Glieder genieſſen können / das weiſet vnd gibt die Natur vnd Erfahrung.

Nun ſeynd Wir/vnſere Herrſchafften/Herrn vnd Obern/ bey dieſem Böhmiſchen Weſen/ſo ſchwer ſich auch daſſelb anfangs erzeigt / jederzeit in der Hoffnung geſtanden / in erinnerung E. K. M. bekandten Keyſ. friedliebenden Gemühts/ ſie werden nimmermehr verhengen noch zugeben/daß dieſes alte Königreich in einen beſchwerlichen vnd verderblichen Krieg vnd vnſchuldiges Blutvergieſſen geſetzt werden ſolte / ſondern viel mehr nach reifflicher Erwegung deß Vrſprungs vnnd Verlauffs aller Sachen/ſich viel mehr zu Keyſ. Gnaden lenden/ vnd hierin-

nen solche Mittel finden vnd gebrauchen / dardurch ohne weiterung vnd Kriegsmacht/ dabey der euentus allezeit mißlich vnnd vngewiß / auch nichts elender dann die Victoria selbsten seyn kan/ E. K. M. Authorität/ der schuldige Gehorsam bey den Ständen als darzu sie sich noch auff diese Stund verbunden erkennen vnd beständig erklären) vnd also Ruhe vnd Fried erhalten werden möge. Gestalt Wir/ vnsere Herrschafften/ Herrn vnd Obern solcher Hoffnung nicht fehl gangen/ vnnd baldt nach entstandener Vnruhe/ vnd als bey E. K. M. von vornehmen Chur- vnd Fürsten deß Reichs/ auch deroselben eigenen Erblanden/ auß treweyfferiger Wolmeynung / gantz sorgfältigen Erinnerungen zur Sanfftmuht vnd Gelindigkeit eingewendet/ beständig berichtet worden/ daß Ew. Keys. Majest. deß vorhabens gewesen / jhren Commissarium in Böhmen abzuordnen/ vnd vor ankunfft desselben jhr habendt Kriegsvolck kein Gewalt noch Feindseligkeit vben zu lassen.

Es hat aber nach der hand leyder die Erfahrung geben/ daß E. K. M. Kriegs Oberste vnd Befelchshaber mit jhrem vnterhabenden Kriegsvolck ins Königreich Böheimb eingefallen / sich vnterschiedlicher Plätz vnd Oerther bemächtiget/ mit Brennen/ Sengen/ Plündern / Rauben vnnd vnschuldigem Blutvergiessen / darneben auch etliche schröckliche Grausamkeiten / wie die einkommene Bericht verlauten / mercklichen Schaden gethan/ auch so gar der Weibspersonen vnd vnschuldigen jungen Kinder nicht verschonet/ daß / wie viel darvor halten/ vnter Christen dergleichen nicht leichtlich erhört worden/ E. K. M. seynd vor jhre Person bey vns vnd menniglich wol entschuldigt/ als deren friedliebend Gemüht viel anderst beschaffen / als daß sie dero Königreich vnnd Vnderthanen in solchen Jammer / Elend vnnd Verderben wissentlich setzen solten.

Hiergegen aber werdens die jenige sehr schwer zu verantworten haben/ welche zu Vnruhe vnd Vnfrieden geneygt/ vnnd welche aller Vermutung nach/ mehr auff frembde Außländische / so dann auff jhr eygen interesse vnd Nutzen/ als E. K. Majest. deß Königreichs Böheimb/ vnd consequenter deß gantzen H. Reichs Authorität vnd Wolfahrt sehen/ zu dergleichen extremis Vrsach vnd Anlaß geben / Vnd wie die tägliche einkommende Nachrichtungen mit sich bringen/ so ist der jetzige Zustand in Böhmen also beschaffen / daß zu besorgen/ wo Ew. Keys. Majest. der darauß entstehenden Gefahr mit heylsamen Mitteln / nit noch ohne längern Verzug also baldē entgegen gehē solten (wie wir doch nochmaln der

aller-

allervnderthänigsten Hoffnung geleben / es möchten endtlich dahin gerathen/daß eins theils bey den Böhmischen Ständen vñ gemeinẽ Volck ein gäntzliche Desperation / andern theils aber bey denen dem Fewer so nahe gesessenen Ständen / allerhandt Nachdencken vnnd Sorg verursachet/vnd endtlich bey diesen ohne das allenthalben dermassen schwierigen vnd gefährlichen Läufften / ein allgemeiner Auffstandt dahero zu befahren/welches wir E.K.M. bey dero von Gott erlangtem löblichen Alter zumahl nit gönnen/auch vngern sehen wolten/daß bey deroselben Regierung solche gefährliche Verenderung sich begeben vnd zutragen solte.

E. Keyſ. Majest. als ein hochverständiger Regent wissen auß der Erfahrung/was auß den Religions-vnd andern Beschwerungen/ wañ denen nicht in zeiten jhre abhelffliche Maß gegeben wirdt / für Vngelegenheiten zu folgen pflegen.

Weil nun die Evangelischen Stände in Böhmen zum höchsten klagen/was für grosse Betrangnussen jhnen ein gute Zeit hero/wider den von weylandt Keyſ. Rudolphen Christsel. Gedächtnuß erlangten/hochbethewerten/vnd von E.K.Majest. selbsten confirmirten Majestätbrieff/ durch Vnfriedliebende begegnet/vnd wie sie so gar zu keiner würcklichen Hülffe oder Versicherung gelangen können / So stellen wir in keinen zweiffel/ wann E. K. M. durch gerechte Verordnung zu den Sachen sehen / vnnd der Ständ Bedrängnussen erwegen / dabey auch derselben Beharrlichkeit zu schuldigem Gehorsam vnnd getrewer Devotion bedencken/ sie werden alsdann Vrsach haben/ die geschöpffte schwere Vngnad fallen/vnd alles widerumb zu erwüntschter Ruhe vñ Frieden bringen zu lassen/ Vmb so viel auch/weil vornehme Chur-vnnd Fürsten deß Reichs/auß getrewer Sorgfalt vnd Lieb/zu E.Keyſ. M. vnd deroselben Wolfahrt / sich der Sachen durch ein gütliche Interposition anzunemmen/schon vorlengsten vnd zum öfftern anerbotten / E. K. M. sich allbereit auch darzu willfährig erklärt haben.

Welches wir dann sonders gern vernommen / als das einige Mittel/dadurch Landverderben/vnschuldiger Leuth Blutvergiessen/ Gefahr vnd Nachtheil/vnd grosse Veränderungen/ so den benachbarten Ständen vnd dem gantzen Reich/auß diesem Kriegswesen/wie auch dahero besorgenden schädlichen Durchzügen vnd Musterungen zu befahrẽ stehet/ vnd endlich darauß erfolgender gemeiner Auffstandt verhütet werdẽ kan.

Haben auch von dieser vnser Zusamenkunfft auß/da wir den gegenwertigen Zustand betrachtet/eine Notturfft befunden/ E. Keyſ. Majest.

vnser

vnser getrewes Mitleiden zu bezeugen/vnd darbey vnderthänig/aller vnderthänigst vnd gehorsamst zu bitten/daß E. Keyſ. M. in diesem schweren weitaußsehenden vnd gefährlichen Werck jr die gelindere weg nochmaln belieben/ vnd weil deroselben Erklärung der Interposition halben auff sehr starcken Conditionen/welche vor allen dingen von den Böhmischen Ständen geleyſtet vnd erfüllet werden sollen/ beſtehet/sie derselben/ weil sie sich gleichwol guter massen accomodiren / allergnädigst erlassen/ vnd also dasjenige/so sonsten etwan E. Keyſ. M. löblichen Intention/ vnnd dem gemeinen Frieden vnd Wolstand im Reich in einige weg verhinderlich seyn kan / abwenden/auch bey jren Kriegßobersten vñ Kriegßvolck die allergnädigste Verordnung thun / damit dasselbe auß dem Königr. Böheym ohne weitere Thätlichkeit vnd Verwüſtung deß Lands durch Brand vnd Raub/widervmb mit dem ehesten abgefordert vnd abgeführet werde/ biß durch verleihung deß Allmächtigē/der werthe sichere Fried erhandelt vnd widerbracht worden / da sonsten nicht allein bey denē der Cron Böheym incorporirten vnnd andern E. Keyſ. M. Erblanden/ die dañ zum theil auch allbereyt in armis seynd/sondern bey allen Evangelischen Ständen ins gemein im gantzen Reich dz Nachdencken/als ob die jenige die dieſes Werck in E. Keyſ. M. Namen/vnnd wie wir darvorhalten/ ohne derselben Wissen vnnd Willen / der gestalt vnnd zu solchem Zweck führen möchten / gemeynt vnnd resolvirt/ die Evangelische Religion auß dem Königreich Böheym durch diesen vorgenomenen Kriegßgewalt gentzlich außzurotten/ vnnd hernacher mit dem Religionfried im Reich/ welcher nicht ein geringe Gleichheit mit dem Mayeſtätbrieff hat/ ebenmessig also zu verfahren / darauß aber anders nichts / als noch gröſſer Mißtrawen vnd nothwendige erlaubte Gegenfassung entstehē möchten. Ja es iſt wol zu besorgē / da nicht Gott der Allmächtige es sonderlich verhütet/dz bey diesem Vnwesen/vnd da die Christen der gestalt jr eygen Blut vergiessen/die Königreich vnd Länder/ welche bißhero die Vormawer der Christenheit in Vngarn / mit so viel Gut vnnd Blut erhalten helffen/verderbt / erschöpfft vnnd außgesauget worden/dem Türcken als einem Feind der Christenheit / bey der in seiner Bottschafft zu Wien angesicht vorgehenden entblöſſung der Vngarischen Grentzhäuser / an Volck vnd Munition/vnnd dz solcher Vorraht aller Orthen daselbsten hinweg genommen / wie wir berichtet seyn / vnnd wider die Bohmischen Ständ gebraucht/gleichsam Thür vnd Thor zu seinem Vortheil auffgethan würde/darzu es aber E. K. M. als ein Christlicher löblicher Keyſer

vnd Regent nicht kommen lassen / sondern viel mehr so vieler Ständ deß Reichs getrewe Erinnerungen in allergnädigster Consideration haben / vnd derwegē diese Böhmische Vnruhe zu keiner grössern Weitläufftigkeit / auß welcher sonsten besorglich dieses Königreichs Böheym ruin vñ Vntergang / auch etwan gar ein gemeiner Auffstand leichtlich erfolgen köndte / kommen lassen / vnd auch hiernechst nach erlangtem Frieden / den wir hoffen vnd hertzlich wünschen / jhre fernere Keyserl. bemühung dahin allergnädigst anwendē / damit auch ohne lengere Verzögerung / darauß je lenger je mehr das Mißtrawen wächßt vnnd zunimbt / die Evangelischen Stände deß Reichs / durch würckliche abhelffung jrer lang geklagten grauaminum, vermittelst der von E. Keyſ. M. bey jüngstem Reichstag vertrösteten Interpositionhandlung ebenmessig dermal eins erfrewet werden.

Dardurch wird E. K. M. Keyſ. vnd Königlicher Cron vñ Scepter befestiget / allenthalben gutes Vertrawen / Fried / Ruhe vnd Einigkeit widerbracht / vnd auff die liebe Posterität fortgepflantzet / E. Keyſ. Maj. die schwere Regierung erleichtert / vnd also der Wolstand deß Römischē Reichs Teutscher Nation vnsers geliebten Vatterlands / deroselben Königr. vnd Länder / Stände vñ Vnderthanen befördert / Befehlen damit E. K. M. in den Schutz deß Allerhöchsten. Datum Rotenburg auff der Tauber / den 3. Octob. Anno 1618.

Das XLI. Capittel.

Nach diesem Verlauff hat der Graff von Thurn sich in Oesterreich mit seiner Kriegs Armada erhaben / vnnd nachfolgendes Schreiben an die Oesterreichische Landsassen / warumb er ins Land gefallen / abgehen lassen.

Graff vō Thurn schreibet an die Osterreichische Lād sassen.

WVnderlich zwar vnd seltzam scheinet es / vnnd wanns vorsetzlicher weiß geschehe / ein vnverantwortliche Sach / in ein Land ohne begrüssung zuziehen / vnnd etwas feindliches vorzunemmen / Nun weiß es aber Gott vnd alle vernünfftige Menschen können es vrtheilen / daß wir gedrungen vnd gezwungen seyn worden / ein solche Resolution zu nemmen / nach dem wir wissen / das die Blutdurstigen Räthe zu keinem Fried vñ Wolstād helffen / sondern nur eine Werbung nach der andern befördern / die Länder mit Kriegsvolck zubelegen vnnd das Königreich Böhmen damit gar zuverderben / daher die Trümmer dieses Fewrs (wo man

nicht

nicht zeitlich stewren würd) weiter springen würden / Hetten wir vnser schuldigen Gebür nach/vnsern hereinzug in Osterreich angedeut / so were der Feind dessen verwarnet wordē/ deß wegen hat es müssen geschwind/ stillschweigend vnnd in eyl beschehen / bittend / es wolle es niemandt vbel deuten noch verstehen / sondern versichert vnnd vergwissert seyn / daß es dahin gemeynt/ Vnsern Feinden so sich samlen / in Weg zur Verhinderung zuziehen/vnd wo wir dieselb zerstrewen können/dz vnser nach eusserstem zuthun / hergegen alle vnd jede vnsere liebe Freund sampt jren Vnterthanen vnnd Zugehörigen zuverschonen / sie zu ehren / lieben vnnd alle Trew zuerweisen / vnnd kein Gewalt noch vnrecht geschehen lassen / das was man vns zuführen wird / Wein / habern vnd Brodt / wie es im Land güldig / richtig vnd ordentlich zubezahlen / Die Herrn Geistlichen hie zu Land / welche zu vnserer Verfolgung embsig geholffen vnnd begierigen Vorschub gethan / dessen nicht entgeltē zulassen / Sie auch an jrem Gottesdienst im geringstēnicht zuhindern / so lang vns fernere Vrsach nicht gegeben wird.

Außzuführen warumb diß Werck angefangen / ist ohn noth mehr zuerzehlen/die Apologia hats an Tag geben / auch vnsere Ableynung der bezüchtigten Artickel hat nicht allein den Herrn Fürsten vnnd Ständen in Schlesien die Augen eröffnet / sondern auch Chur-vñ Fürsten welche es für ein allgemeines Werck halten / vnnd die andere mehr / die vnser bestes procuriren werden.

Wird also diese Salva Gvardia geben den N. vnnd N. auff seyn Schloß vnd Marckt N. sampt allen derselben Zugehörigen vnnd Vnterthanen / daß kein Soldat weder zu Roß noch Fuß sol einigen Menschen etwas zu Leyd oder Gewaltthätigs thun / Sondern einē jeden nach seinem Stand vnd Würden/mit Respect, Ehrerbietung vnd Freundligkeit tractiren / vnd sich also verhalten / daß kein Klag für mich komme/ wer auch wider dasselbig thun würde / sol ohn alle Barmhertzigkeit vnnachlässig gestrafft werden / Ja ich wüntsche jhm / dz er deß zeitlichen vnd ewigen Segens beraubet werde / dann wir suchen vnd begeren nichts anders / als vnser vnnd der vnserigen Gewissen Freyheiten / daß niemand darüber beschwert werde / Auch daß vnser Majestätbrieff vnd andere vnsere Landsfreyheiten in jhrem Werck vnverbrüchlich gehalten werden/ hoffend sie werden vns solches / so wol als jnen selbst zu nutz / vnd sich auß Leib vñ Blutfreundschafft/auch Christlicher Affection dahin bearbeitē/ daß es zu diesem End vnd Ziel gedeye / wie Wir dann sämptlich an vns nichts erwinden wollen lassen. Actum Zwethel 1618.

Das XLII. Capittel.

WEnigers nicht haben auch bey diesem Verlauff die Böhmische Ständ bey Keyſ. May. nachfolgende ſchrifftliche Erklerung gethan deß Interpoſitionswesens halber / ſub dato den 29. Nouembris auß Prag.

Erklerungs Schreiben der Böhmen / an Keyſ. Mayestät.

ALlergnädigster Keyser / König vnd Herr / Wir haben der vnderthänigsten vnnd gehorsamsten Hoffnung gelebt / es würden E. Keyserliche Mayestät mit vnserer allerdemütigsten Submission / so in vnserm an dieselbe vor diesem ergangenen Schreiben E. Keyſ. May. Wir vns vnterworffen / allergnädigst vnd wol zu frieden seyn / vnd durch die E. K. M. gnädigst wol bewußte Interpoſition, denen allen Beschwernussen / darinnen dieses Königriech vnser liebes Vatterland an jetzo schwebet / gnädigst abhelffen.

So vernemmen aber auß E. K. M. vns gegebenen Antwortschreiben vnter dato Wien / Sontags nach Michaelis dieses gegenwertigen Jahrs / so wol auch was E. Keyſ. May. an J. Churf. Gn. zu Sachsen derwegen abgehen lassen / so vns dann allererst diese Tage vmb vnsern Gegenbericht zugeschickt worden / wir so viel / das hierinn den Ständen dieses Königreichs vnerträgliche vnd gefährliche Mittel vnd conditiones vorgeschlagen werden / nemlich wann wir im werck vnsern Gehorsam erweisen / Waffen vnd Wehren niderlegen / das Mansfeldische vnd angeworbenes Volck / im fall was mehrers vorhanden / oder wir dessen noch etwas gewertig seyn / auß dem Königreich schaffen / auch die Abdanckung deß vbrigen den Ständen zugehörigen Volcks / würcklich vornemmen / von der Direction vnnd deß Lands Administration abstehen / vnnd den von E. Key. Mayest. publicirten Patenten nachkommen würden / alsdann E. Keyſ. May. die gnädigste Verordnung thun wolten / daß deroselben geworbenes Volck an gewissen Orthen dieses Königreichs / allda jnen die Notthurfft Profiand dargeben werden möchte / verbleiben solte / welches wir dann mit betrübtem vnnd trawrigem Gemüht vernommen / daß vnser vnderthänigste Submission von vnsern widerwertigen Feinden / bey E. Keyſ. May. in zweiffel gesetzt wird / Auch daß noch mehrers vnnd schwerers ist / vns solche gefährlichen Begeren / allein

allein nur mit fleiß zu dem ende fürgeschlagen werden / damit diesem Vnheyl / durch billiche Mittel / niemals abgeholffen werden möchte / vnd also die der Stände Feind vnd Widerwertige hierdurch je lenger vnnd mehr jren Willen an den Ständen dieses Königreichs vollbringen / vnd jhren Muht an jhnen kühlen köndten. Dann so viel den Gehorsam vnd Submission anlangt / zu welcher mit der von E. Keys. M. an J. Churf. G. zu Sachsen / so wol an vns ergägenē Antwortschreiben / die Stände dieses Königreichs ermahnet werden / ist E. Keys. May. vnd der gantzen Welt kund vnd offenbar / daß wir vns der Vnderthänigkeit vnd Gehorsam / damit E. K. May. wir vnserm allergnädigsten König vnd Herrn / als vnserer von GOtt vorgesetzten Obrigkeit verbunden / niemals entbrechen / sondern je vñ allezeit vns zu gebürlichen vnd schuldigen Gehorsam bekennet vnnd noch erkennen / auch darinn bestendig zu verbleiben gedencken / wann wir nur Remedirung vnserer Beschwer- vnnd Bedrangnussen erlangen möchten / Das vns aber sicher vnd ohne Gefahr seyn soll / Wehr vnnd Waffen / zu welcher wir / nicht wider E. K. M. sondern wider vnsere Feinde / zu beschützung vnser / vnd dann deß Mayestätbrieffs / dz exercitium Religionis betreffend / notthrünglich vnnd erheyschender Notthurfft nach greiffen müssen / niderzulegen / vnser Volck abzudancken vnnd zu licentijren / dargegen aber E. K. M. Volck im Land verbleiben / vnd dasselbige profiantiren zu lassen / solches können wir bey vns nit für rahtsam zu seyn / erachten.

Dann ob wol zwar in gemeltem E. K. M. gnädigsten Antwortschreiben so viel zu befinden / wann wir die Wehr vnnd Waffen niderlegen / vnser Volck auß dem Königreich licentijren / entgegen aber E. Keys. Mayest. Volck darinnen lassen würden / daß von allem Gewalt vnnd Thätlichkeit desselben E. Keys. May. Volcks / auch sonsten wir gar wol gesichert seyn köndten / Wann wir aber die grosse Tyranney vnnd vngehorsam dieses Volcks bedencken vnd ansehen / auch vorige E. Keys. M. Schreiben / so wol deren außgangene Patenta in acht nemen / darinnen ebener massen solches angezogen wirdt / daß E. Keys. M. solch jhr Volck allein zu beschützung dero getrewen Vnderthanen / in dieses Königreich schicken theten / so erscheinet doch hierauß ein wideriges / nemlich / dz solch Volck dieses Königreich mit Mord vnd Raub / Fewer vnd Schwerdt / Plünderung der Kirchen / wegführung der Leuth / ohn vnterscheid der Religion / so wol der Menschen / Jung vnd Alt / zum höchsten verderbt vnd verwüstet / dahero zu besorgē / dieweil sie solches an jetzo zu thun nicht

vnterlassen / da sie doch sehē / dz der Allmächtige Gott sein eygenes Werck dermassen vertretten / vnd den Ständen bey ordentlichem Mittel / jhren Feinden damit zu begegnen / an die Hand geben thut / (darfür dañ seiner Allmacht Lob vnnd Danck in Ewigkeit gesagt sey) dz sie es alsdann viel mehr thun würden / diesem Königr. Schaden zuzufügen / vnd jhre Boßheit zu vben / wañ solch vnser Volck abgedanckt vnd erlassen werden solte / welches wir dañ in künfftig / da es also geschehe / gegē Gott / den Stände dieses Königr. andern incorporirten vnd vmbligenden Ländern / mit gutem Gewissen nicht verantworten köndten / So haben wir auch ein newliches vñ erschröckliches Exēpel deß passawischē feindseligē Volcks vor den Augen / welches vns billich von diesem Begeren abhelt / dann als dasselbige ebener massen feindlich in dieses Königreich eingefallen / haben J. K. M. weyland Keys. Rudolph hochlöb. Gedächtnuß / den Ständen dieses Königreichs gnädigst zugesagt vnd sie dessen vergewissert / daß solch Passawisch Volck niemanden schaden / sondern dasselbe hinwider vmb alßbald auß diesem Königreich zu rück geführt werden solte. Es hat aber solches Volck keinen Gehorsam leysten wollen / sondern ist wider der K. M. eygenes wissen vnd willen / je länger je mehr den Prager Stätten zugeruckt / die kleine Statt Prag feindseliger weiß angefallen / vñ darinnen seinem Gefallen nach / Mord vnnd Rauben gevbt / dessen biß auff den heutigen Tag Zeugen vnd Gedächtnuß vorhanden / Solcher vnnd dergleichen Gefahr hetten sich die Stände dieses Königr. zu befahren / wann solch wütendes Volck / nach abdanckung deß vnserigen / in diesem Königreich gelassen werden solte / vnnd sich die Stände alsdann auff niemands zu verlassen hetten. So wil vns ebener massen nicht gebüren / ist auch nicht möglich noch sicher / ohne bewilligũg deß gantzen Lands / auch Vorwissen der Herrn Fürstē vñ Ständen in Schlesiē / welche jr Kriegsvolck mit dem Vnserigen nunmehr zusammen gestossen / dz exercitium Religionis mit vnd neben vns vertheydigen / vnd für einen Mañ stehen / solches einzugehen vnd zu solchen schweren vnd gefährlichen Conditionen / ehe vnd zuvor die Interposition fürgenommen / auch den Ständen dieses Königreichs / so wol den Herrn Fürsten vñ Ständen der Fürstenthumben Schlesien / in jren Beschwerungen nicht abgeholffen würde / zu schreyten. Dannenhero E. Keys. M. wir gantz vnderthänigst anlangen vnnd bitten / dieselbe geruhen von solchen Conditionen / so vns anzunemmen nicht möglich seynd / gnädigst abzulassen / vnd vns bey derselben für entschuldigt halten / dz wir in dasjenige / so deß gantzen Königreichs vnd anderer Länder Gefahr ob sich trägt / nicht eingehen können / sondern E. K. M. wolten viel lieber zu der begerten Interposition / deren wir vns bißhero getröstet / vnnd vmb dieselbe E. K. M. in aller Vnderthänigkeit

nachmals bittē thun / gnädigst schreitē / vñ solche Mittel hierzu gnädigst fürschlagē / durch welche diesē gefährlichē / vñ nun mehr weitkomendem werck / glücklich vñ auffs ehest als möglich / abgeholffen werden möchte.

Wir befinden aber dz vnsere Feinde solches nit allein mit diesen obangezogenen schweren Conditionē / sondern auch mit dem vertheydigen wöllen / so in obangedeuten E. Keys. May. Antwortschreiben / so sie an J. Churf. G. zu Sachsen gethan / so wol auch / was alsdann weiters von E. K. M. an gedachte Churf. Gn. vnterm dato Wien 19. Octob. zu befinden ist / nemlich / daß E. K. M. vnsere Feinde die Belägerung der Statt Pilsen / welche vnvmbgänglich vnd nohttringenlich auß nachfolgenden Vrsachen geschehen müssen / so sehr einbilden vnnd darzu bewegen wollen / sampt solches zu Verhinderung der begerten Interposition vñ Vnterhandlung gereychen thete / so aber gar nicht diese Meynung hat. Damit aber nun bey E. Keys. Maj. wir nicht in dem Verdacht gelassen / als wann wir deß Kriegs begierig / vnd gleichsam mit fleiß gemelte Interposition verhindern wolten / darvor vns doch der Allmächtige behüten wolle. So thun E. K. May. wir von beschaffenheit der Sachen diesen warhafften Bericht / daß wir bald von anfang dieses Wesens / obgemelte Pilsner zum Frieden ermahnet / vnd an sie begeret / nichts feindliches vorzunemen / dessen sie sich dann durch jhr Schreiben / so an vns von jnen derentwegen ergangen / demselben nachzukommen / anerbotten / sich friedlich zu verhalten / haben aber bald jre Zusagung gebrochen / vnd ohn alle jnen gegebene Vrsach wider die Stände sich feindlich auff gelegt vñ gesetzt / Volck geworben / vnd dañ benebens auch etlicher auß den Ständen eygene Vnderthanen zu jhnen in die Statt einzugehen gezwungen / mit welchē Volck sie alsdañ auß der Statt Außfäll gethan / viel Vieh eingetrieben / vnnd den vmbligenden Benachbarten mit Plünderung jhrer Güter / grossen Schaden zugefügt / etlicher frembder Herrn vnnd Obrigkeiten Vnderthanen / daß sie jnen die Vnderthänigkeit schweren müssen / darzu genöthigt / vnnd letzlich sich auch diß vnterfangen / daß sie ansehenliche Rittermessige Personen auß den Ständen / im Außfallen / gefänglich eingezogen vnnd in die Statt eingeführt / von vnsern Brieffen die Siegel abgerissen / zu jhren erdichten Polleten auffgetruckt / darauff in vnserm Namen Volck werben lassen / vnd sich mit demselben also gestärckt / daß auch letzlich das Landvolck / so im selben vnnd andern Kreysen auffgemahnet worden / jhnen vnd jren Außfällen vnd Plünderungen nit stewren vnd wehren können / vnd ob wir sie wol nicht einmal erinnert / daß sie das Land nicht verwüsten vnnd plündern solten / so haben sie sich doch je lenger je mehr feindseliger erzeigt / vnnd den Innwohnern desselben Kreyses Bedrängungen gethan. Von dessentwegen

dann vnd nohttrüngentlich / zuvorauß aber / zu Verwahrung deß gantzen Lands / auch auff embsiges Bitten vnd Anhalten der Jnwohner deßselben Kreyses / denen ein grosser Schaden von jhnen Pilsnern ist zugefügt worden / hat die Sach etwas ernsthafftigers gegen jhnen fürgenommen werden müssen / der Meynung vnd Hoffnūg / sie sich hierauff etwas bedencken / vnd von jhrem böβlichen Fürnemmen abstehen würden / damit es letzlich nicht darzu kommen dörffte / die Statt mit Gewalt zu ängstigen / sondern daß sie jhrer künfftigen Gefahr viel lieber entledigt werden möchten. Es hat aber dieses alles bey jhnen nichts verfangen wöllen / sondern sie haben sich selber muhtwillig zur Belägerung geschickt / die Vorstatt vergebens vnd ohn alle Vrsach angezündt / vnnd sich auff jhre Macht verlassen / Nach erfahrung dessen / ob sie vns wol mit Worten vnnd Wercken mehr als zuviel Vrsachen gegeben / so haben wir jedoch nichts desto weniger auß trewhertzigem Mitleiden nicht vnterlassen / Herrn Ernsten / Graffen zu Mansfeld / drey vnterschiedliche Ordinantzen zu ertheilen / daß er auß vielen Vrsachen von der Belägerung ablassen / vnnd jhnen Pilsnern keinen Schaden zufügen wölle / deme gemelter Herr Graff nachkommen / von der Statt gantz vnd gar abgezogen / vnd das geschütz 3. das Volck aber 2. Meil wegs von der Statt zu rück geführt / der Hoffnung / sie die Pilsner sich friedlich verhalten / vnnd keine weitere Vrsach zum Vnfrieden vnnd Vnvernemmen geben würden. Darauff sie aber widervmb Dräuwort außgesprengt / mit fürgeben / sie bald dem Herrn Graffen von Mannsfeld auch das Kreyßvolck nachschicken wollen / mit welchen Dräuworten sie dann die Jnwohner desselben Kreyses bewegt / dz sie selber dem Herrn Graffen von Mansfeld hinwidervmb nachgeschickt / vnd denselben inniglich gebetten / er wolle zu beschützung jhr vnd anderer / jhnen zu nechst angelegenen Kreyß / damit sie nicht etwa mehrern Schaden vnd grössere Gefahr außstehē dörfften / mit seinem Volck zurück kehren / vnnd verhülfflich seyn / die Statt Pilsen zum Frieden zu bringen / so der Herr Graff gethan / vñ alsdann die Statt auffs new belägert / Entzwischen aber haben wir der Statt vnterschiedliche Mittel zum accordo fürgeschlagen / damit dieselbe nit etwan zum gentzlichen Verderb gerahten / vnd dann auch zu weiterm Blutvergiessen kommen möchte / sie aber sind in jhrem Vornemmen fortgefahren / biß es darzu kommen / sintemal sie wider all vnser Zuversicht bey jhrer Halßstarrigkeit verblieben / vnd keine billiche Mittel zu hindanlegung

dieser

dieser Sachen/nicht eingehen wollen / daß der Herr Graff von Mansfeld solche Statt einnemmen müssen / damit hierdurch den Schaden/ welche durch jhre Verwüstung demselben Kreyß zugefügt worden/nicht weniger auch weiterer Gefahr/ deren man sich vor jhnen beförchtet / zeitlich vorkemen hat werden mögen/ Jedoch aber hat der Herr Graff vnserer Ermahnung nach sich also verhalten / daß auß der Burgerschafft vnnd andern der Statt / mit mehrerm von Mann vnnd Weibspersohnen/weder Geist- noch Weltlich/ so viel es jmmer möglich seyn können / niemanden an Leib vnnd Gütern/ einiger Schaden widerfahren ist/wie dann auff dato vnbewußt/daß jemand nach einnemmung der Statt geblieben seyn solle.

Darauß dann E. K. Maj. nachlengs gnädigst zu vernemmen haben / daß die Belägerung dieser Statt nicht fürsetzlicher weiß oder ohne Vrsach/viel weniger darvmb vnd zu dem ende beschehen / daß hierdurch die Interposition gleichsam gefallen vnnd auffgehaben seyn solle / oder dz E. Keyſ. May. Wir vnd die Stände (darfür vns Gott gnädig behüten wölle) im wenigsten was widerwertiges zufügen / vnnd E. Keyserl. May. als vnsern allergnädigsten König vnnd Herin etwan offendiren solten / sondern was hierinn vorgelauffen / daß solches vnvmbgänglich zu vorkommung vieles Bösen vnd Vbels/ so E. Keyſ. May. vnnd dem gantzen Königreich hierauß erwachsen hette mögen / geschehen müssen. Dahero E. Keyſ. Mayest. wollen vns in diesen Sachen gnädigst für entschuldigt haben / auch derselben jhr gnädigst diese Sach nicht verhinderlich seyn lassen/ sondern die vielfältige grosse Bedrangnussen dero getrewen Vnderthanen/welche sie von E. Keyſ. May. Kriegßvolck/ nun von langer Zeit hero erlitten/ mit dero Gnaden Augen anschawen / auch diß darbey beherzigen / was Christlichen Bluts die Zeit hero / so den Allerhöchsten vmb die Rach anruffen thut/ ist vergossen worden / beynebens sich zu vnserer begerten Bitte/ wie in gleichem auch zu den Seufftzen vnd Flehen der trawrigen vñ armseligē vnschuldigen Leuthe/ deren Schreyen vnnd Klagen/ das durch die Wolcken dringt/bewegen/Dann auch Jr den getrewen Raht der Chur- vnnd Fürsten deß H. Röm. Reichs gnädigst belieben lassen / vnd ferner nit gestatten/ daß solche Tyranney (sintemal solches wider E. K. May. vnd deß hochlöblichen Hauses Oesterreich angeborne Güte vnnd Miltigkeit lauffen thut) an Christlichem Volck gevbet werden sol/ sondern E. Keyſ. May. wollen solches zu Keyſ. Hertzen fassen / derselben getrewen Vnderthanen vnd deß Königreichs

Wolfahrt beherꝛigen / daſſelbe fernernit verwüſten / vnnd das vnſchuldige Blut vergieſſen laſſen / ſondern mit dero Keyſ. vnnd Kön. Gnaden zu vns vnd den Ständen ſich gnädtgſt lencken / deroſelben Kriegßvolck auß dieſem Königreich hinwidervmb abfordern vnd abdancken laſſen: Jnmaſſen Wir dann allbereyt etlich Tauſend vnſers Einheymiſchen Volcks zu Roß vnnd Fuß abgedanckt / der tröſtlichen Zuverſicht / wie hievor alſo auch noch bittend / E. Keyſ. May. werden die nun von langer Zeit hero begerte Jnterpoſition / darvmb E. Keyſ. M. wie wir hievor / alſo auch anjeꝛo nochmal in allervnderthänigſten Gehorſamb bitten thun / in betrachtung / daß wir der Abdanckung nunmehr einē anfang gemacht vnd vnverlengſt fürnemmen / vnſern vnnd der Fürſten vnd Stände in Schleſien beſchwerungen abhelffen / vnd wie jeꝛo alſo auch ins künfftig / vns wider die Zerſtöreꝛ deß gemeinen Friedens (welche an dieſem allem ſchuldig / vnd von deren Händen dann die Rechenſchafft deß vnſchuldigen Bluts / ſo beyderſeit in dieſem Königreich bißhero vergoſſen worden / durch das gerechte Vrthel Gottes abgefordert werden wird) verſichern / die gegen vns gefaßte Vngnad / darzu E. Keyſ. Mt. vnſere Feinde wider vns anleyten / gnädigſt fallen / vnſer vorige vnd jeꝛige Submiſſion / vnd vor E. K. M. Demüthigung jhr gnädigſt belieben laſſen / hierdurch einen / auffs höchſt als es jmmer ſeyn kan / beſtendigen vnd werchen Frieden / in dieſem Königreich vnd andern Landen auffrichten / vnd dann benebens auch vnſer allergnädigſter Keyſer / König vnd Heꝛꝛ ſeyn vñ verbleiben. An dem wird nicht allein der Allmächtige ſein Göttliches Wolgefallen haben / ſondern es wird auch E. Keyſerl. Mayeſtät Königlicher Thron vnnd Scepter hierdurch befeſtiget / auch damit deroſelben / ſo wol den benachbarten Landen viel Gutes vnnd Nützliches geſtifftet / E. Keyſerl. Mayeſt. ꝛc. Datum auff dem Prager Schloß / den 29. Nouembr. 1618.

Das XLIII. Capittel.

Hierauff hat Keyſ. Maj. nachgeſatztes Jnhibition Schreiben an Hertzog Joh. Chriſtian zur Lignitz / wegen deß Turniſchen Einfals in Oeſterreich vberſchickt.

Keyſ. May. Schreiben an Hertzog von der Lignitz / ſub dato Wien den 30. Nouemb. 1618.

Matthias

MAtthias ꝛc. / Hochgeborner Oheym vnd Fürst / Lieber getrewer / ꝛc. Obwol wir vns keinen zweiffel machen/es werde nunmehr der Fürstentag seine Endschafft erreicht / vnd Du vnsere Angelegenheit darauff zu vnserm gnädigsten Content befördert haben/ demnach aber inmittelst / die in der Böhmischen Vnruh Interessirte je lenger je mehr in jren vnverantwortlichen Thätligkeiten fortgefahren/ vñ nicht allein vnser Keyſ. Kriegsvolck mit jrer gantzen Heereskrafft vnlängſt angegriffen/ſondern auch an jetzo in vnser Ertzhertzogthumb Oesterreich einen feindlichen Einfall gethan/vñ allda mit Plündern/Morden/Hergen vnd Verderben wider vns vnd vnser treiwe Land vnd Leut allerhand Feindseligkeit verübt vnd noch verüben/ dazu jhnen dann die zugeschickte Schlesische Hülffe in allem dem/was offenſiue wider vns vnd die vnserigen im Königreich Böheymb vorgenommen/Raht vnd That gegeben/ ja selbst sich an der Spitz finden lassen / eben diejenigen seyn sollen / ſo obberührten Einfall in vnser Ertzhertzogthumb gethan. Diesem allen nach/vnd weil darauß ſo viel erscheinet/ daß dir vnnd den anderen gehorſambſten Fürſten vnnd Ständen gantz fälſchlichen eingebildet worden/ als ob jhre der Intereſſirtẽ Kriegsrüſtung wider Vns vñ vnsere Königl. Perſohnen vnd Hochheit/ auch vnsere gehorſame Land vnnd Leut nicht angeſehen/vnd die vō euch jnen zugeſchickte Hülffe/ſich allein defenſiue verhalten/vnd ſich offenſiue keines weges gebrauchen laſſen ſoltẽ/deſſen allen nunmehr dz Gegenſpiel am Tag/ Vnnd wir aber vns gegen vnsere Land Schleſiẽ nicht verſehen/dz wir durch deſſelben beſoldte Leute bekrieget/ vnd dz ſie jren Pflichten zu gegen ſich vō Vns abwenden/ vñ hierwider andere verthädigen/ auch hierin gleichſam ſelbſten Rädelführer seyn wolten.

Als iſt vnſer gnädigſter Befelch an dich / Du wolleſt darob ſeyn/ damit nicht allein angeregte Hülff vorhin gnädigſt begerter maſſen widerumb zu rück gefordert/ die Feindſeligkeit abgewendet/ vñ vnsere Langmütigkeit/ Gedult vnd Milde nicht dadurch gemißbraucht/ſondern vns auch wider mehrernennte in der Böhmiſchen Vnruh Intereſſirte, als von denen wir vnd die vnſerigen feindſeliger weiß angegriffen vnnd bedrangt werden /von vnſern gehorſambſten Fürſten vnd Ständen/jhren Pflichten nach/hülff geleyſt werden möge/ daran vollbringſt du Vnſern gnädigſten Willen vnd Meynung/ Geben in vnſer Stadt Wien/den 30. Nouemb. 1618.

Das XLIV. Capittel.

Antwort Schreiben Hertzog Johan Christian zur Ligniz an J. Keys. Mayest.

Allergnädigster Keyser / König vnnd Herr / &c. E. Keys. May. seynd meine vnterthänigste gehorsamste Dienst in schuldiger Trewen jederzeit bereyt / vnd habe E. Keys. May. an mich vom 30. abgewichenen Monats Nouemb. abgangenes allergnädigstes Schreiben mit vnterthänigster Ehrerbietung / gleich allhier zu Oelsten zu recht empfangen / vnd darauß gehorsambst verstanden / daß E. Keys. Maj. mir allergnädigst fürhalten / wie die nacher Böhmen geschickte / Schlesische Hülff nicht allein in dem / was offensive wider E. Keys. Maj. vnnd dero Kriegsvolck daselbs fürgenommen / Rath vnnd That gegeben / ja selbst sich an der Spitz finden lassen / sondern auch eben die jenige seyn sollen / welche deß Ertzhertzogthumbs in Oesterreich einen feindlichen Einfall gethan / vnd alda mit Plündern / Morden / Hergen vnnd Verderben / wider E. Keys. May. vnnd dero getrewe Land vnd Leut / allerhand Feindseligkeit verübt zu haben / bey E. Keys. M. durch einkommenden Bericht angegeben worden / vnnd darauff ferner allergnädigst verordnen / darob zu seyn / damit durch hiebevorige begerte zurückforderung angeregter Hülffe / alle dergleichen Feindseligkeit abgewendet / auch darwider E. K. M. von den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen schuldigste Hülff geleystet werden müge.

Wie nun E. Keys. M. so wol von mir als den gehorsambsten Fürsten vnd Ständen vnterthänigst zu mehrmahlen berichtet worden / mit was Conditionen vnd Reservaten, darauff sich auch die Böhmischen Stände sub vtraque gegen den Fürsten vnd Ständen deutlichen reservirt, die Schlesische Hulff nacher Böhmen verwilligt worden / E. Keys. Maj. auch vnnd niemand (ob GOTT wil) darauß ein anders wird zuverstehen oder zubefinden haben / dann daß der gehorsamen Fürsten vnd Stände Intention in fortschickung solch ihrer Hülff vnnd Kriegsvolcks einig vnd allein jederzeit dahin gerichtet gewesen / damit dem jenigen darzu sie den Ständen in Böhmen sub vtraque durch die so thewr versprochene vnd von E. Keys. May. approbirte vnnd bestettigte Vnion verbunden / ein gnügen beschehen / vnd die Religionsbeschwerden beyder Länder dermaleins zu recht vñ zuverlässiger Richtigkeit vnd Sicherheit

gebracht werden mögen/ alſo geruhen vnd mögen E. Keyſ. Mayeſt. den gehorſamen Fürſten vnnd Ständen / als dero jederzeit getreweſten vnd gewehrtiſten Vnterthanen allergnädigſten wol zutrawen/ daß jnen auch nochmahln kein anders in Sinn kommen / vnnd gewißlich das euſſerſte Mißfallen daran haben werden / ſo auß ſolcher Intention vnnd klaren Bedingungen / von jhrem Kriegsvolck weder für ſich oder auch vermittelſt der Böhmiſchen Stände Ordinantz einigerley weyß geſchrittē werden ſolte/ vnd kan E. Keyſ. M. mit gewiſſem Beſtandt vnd Grund wol berichten / daß von dergleichen deß Schleſiſchen Volcks fürnemen weder mir noch andern Fürſten vnd Ständen / noch zur zeit einige Wiſſenſchafft beywohnt/ derowegen ich auch ſo viel mehr der Notturfft befinde/ ſolches den Oberſten vnnd Befelchshabern / wie nit weniger auch den Böhmiſchen Ständen ſelbſten mit allem gehörigen Ernſt einhalten vnnd mich der Vmbſtände alles fleiſſes zu erkundigen / vnnd wie ich dieſes E. Keyſ. May. allergnädigſtes Schreiben alsbald den nechſtangeſeſſenen Ständen zu dero weitern fortſinnen vnd nachdencken zu notificiren nicht vnterlaſſen wil / alſo ſoll alsdann vnnd ſo bald mir gewiſſe Nachrichtung vñ Antwot einkömpt / die darauff erheiſchende Notturffte mit jhnen ferners Berahtſchlagt / vnnd in gehörige vnterthänigſte Obacht genommen werden. So E. Keyſ. M. ich inmittels zu dero gnädigſten Nachricht vnd vnterthänigſten Beantwortung gehorſambſt nicht bergen wollen/ dero mich darbey zu beharrlichen Keyſ. vnd Königlichen Gnaden vnderthänigſt empfehlend. Datum Oelſten den 5. Decembr. 1618.

Das XLV. Capittel.

Schreiben welches Fürſt Johan Chriſtian in der Schleſingen/ an die Böhmiſche Stände deß Einfals in Oſterreich halben abgehen laſſen.

BEſondere liebe Freund / gute Gönner vnd beſonder liebe Nachbarn/ Welcher geſtalt die Röm. Keyſ. May. vnſer aller gnädigſter Keyſer / König vnnd Herr / vns dieſer Tagen vom dato den 30. Nouembr. durch Schreiben mit mehrerm zu erkeñen geben wie nicht allein die Herrn vnd jhr vermittels jhrer habenden Kriegsmacht dz Keyſ.

Kriegsvolck vnlangst angegriffen / vnnd folgends in das Ertzherzogthumb Oster. Einfall gethan / vnnd alda mit Plündern / Morden / Hergen vnd Verderben allerhand Feindseligkeit verübet / sondern dz auch die den Herrn vnd euch zugeschickte Schlesische Hülff / in alle dem was offensiue wider J. May. vnnd die Jhrigen im Königreich Böhmen vorgenommen / Raht vnd That gegeben habt / ja selbst sich an der Spitz finden lassen / vnnd eben diejenigen / so denselben Einfall in Oesterreich gethan / seyn sollen / vnnd derowegen nochmaln allergnädigst begeren / die Schlesische Hülffe / als welche jederzeit nur zur Defension / keines wegs aber zu einiger Offension anzusehen zu seyn / angegeben / wider zurück zu fordern / vnnd vielmehr damit J. Keyserl. Mayest. zu abwendung dergleichen Feindseligkeit zu statten vnnd Rettung zu kommen / solches wollen die Herrn vnd jhr auß mehrer begriff beygefügter glaubhaffter Copia deß Keyserl. Schreibens / weiter vnbeschwert vernemmen. Wiewol wir nun hierauff nicht vnterlassen / höchstermeldte J. Keys. M. vnterthänigst zubeantworten / als nicht weniger die Herrn vnd jhr beyligend zuersehen / Demnach weil wir die Sachen nicht vnbillig auff weitere Erkündigung vnd Bericht darvon stellen müssen / daß vns der zeit von bemeltem Einfall naher Osterreich / weniger daß daselbst dergleichen Feindseligkeit mit Plündern / Hergen / vnnd Verderben / als angegeben wird / verübet worden / die wenigsten Wissenschafft beywohnet / So haben wir neben dem / dz vns solches nicht minder auß schuldiger Correspondentz vñ Vnionsverwandniß / darinnen mit den Herrn vnd Euch die Herrn Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession dieses Lands / mit der K. eys. May. vnsers allergnädigstẽ Herrn Approbation sich befinden / obligen wollen / mit den Herrn vnd Euch nothwendige Communication zuhalten / nicht vmbgehen mögen / vnd achten zwar solche nach keiner Notturfft zu seyn / den Herrn vnnd Euch mit mehrer Erjnnerung zu Gemüth zu ziehen / was dieselbe jederzeit wegen jhrer angenommenen Waffen vor Vrsachen vnd Prætension angezogen / vnd wie sie die einig vnd allein auff ein nothwendiges Defensionwerck zu dirigiren sich mehrfältig erklärt / so wol auff was Weg vnnd Gestalt die hiesigen Stände Augspurgischer Confession / sich zu gleichmessiger jhrer Waffen conjungirung begeben / in dem solches die zwischen beyderseits Landen fürgangene Handlung / auch die vnterschiedenen an die Keys. M. vnsern allergnädigsten Herrn selbst / so wol von den Herrn vnd Euch / als auch den hiesigen Ständen / vnterthänigst erfolgende Erklerung vñ anerbietẽ / gnugsam außweisen.

Können vnnd wollen auch nochmaln den Herrn vnnd Euch/als so vornehmen ansehnlichen Ständen wol zutrawen vnnd vns versehen / daß so wenig wir vnd die hiesigen Stände von jhnen niemals in dem gantzen Werck einige andere Intention vnd Vorsatz zu verspüren vnd zu befinden gehabt/ dañ so weit dieselben deren zwischen beyden Ländern auff alle Posteritãt auffgerichten / vnd von der Keyſ. M. bestettigten Vnion zu Defendirung vnnd Gesicherung deß freyen Evangelischen Religions Exercitij fundirt vnd zugelassen / dessen wir auch vor der Keyſ. Mayeſt. vnd männiglich den Herrn vnd Euch allweg Zeugnüß gegeben / also sie auch hinfüro sich bey solchem Zweck vnnd propolito vnverruckt erhalten / vnnd keines wegs in Sinn kommen lassen werden / etwas zu einiger Offension oder Feindseligkeit wider J. Keyſ. M. Person vnnd Hoheit/ oder derselbẽ friedliche vnd rühige Land vnd Vnterthanen fürzunemen/ oder auch das Schlesische Kriegsvolck in etwas so der Vnion directo, oder sonst durch Exorbitanten entgegen lauffen möchte / zugebrauchen. Weil es aber gleichwol nicht weniger / so dergleichen feindlicher Einfall mit Plündern/Morden/Hergen vnd Verderben/als J. Keyſ. Mayeſt. beygebracht werden wollen / naher Oesterreich per modum offensionis, vnnd bevorauß auch mit zuziehung deß Schlesischen Volcks erfolget werẽ/daß solches die hiesigen Stände nicht wenig befrembdẽ würde/vnd vns darvmb/wie auch zuförderſt/damit wir höchstgedachte J. Keyſ. M. desto gewisser vñ gründlicher zu beantworten haben möchten/hievõ vmbständlichen Bericht wol von nöthen / Als ersuchen die Herrn vnd Euch wir hiemit in Freundschafft günstig vnnd gnädig / ſie wollen vns dergleichen Nachricht zum schleunigsten/möglichsten vnbeschwert zukommen lassen / solches wirdt vns reifflich zu gemeinem Besten gereichen / vnnd wir wollens vmb die Herrn vnnd Euch mit Freundschafft vnd geneigten auch gnädigen Willen / damit wir jhnẽ ohne diß zu allem guten förderſt wol beygethan/jederzeit im besten zu erwideren vnvergessen halten. Datum Brieg den 9. Decembr. Anno 1618.

Das

Das XLVI. Capittel.

Antwort der Stände auff jetziges Schreiben / vnd außführliche Entschuldigung.

DVrchläuchtiger Hochgeborner Fürst / E. F. G. seynd vnsere gefliſſene vnd gehorsame Dienst / neben Wüntschung von dem Allmächtigen beſtendiger Geſundheit vnnd aller glückſeligen Wolfahrt zuvoran / ꝛc.

Gnädiger Fürst vnd Herr / auß E. F. Gn. Schreiben vom 9. diß / vnnd denen communicirten Beylagen haben wir nicht ohne Verwunderung angehört / was geſtalt der Röm. Keyſ. May. vnſerm allergnädigſten Herrn die beſchehene Einrückung in das Ertzhertzogthumb Oeſterreich von vnſeren Widerwertigen / vnd auß anſtifftung der ſchädlichen Jeſuitiſchen Prædicanten / eingebildet ſey / vnd deßwegen im Namen J. M. E. F. Gn. in Ernſt vorgehalten werde / vmb daß der Herrn Fürſten vnd Ständen in Schleſien Kriegshülffen zu alle dem was offenſiue wider J. May. vnd deroſelben Kriegsvolck fürgenommen / Raht vnd That gegeben / ja ſelbſt ſich an dero Spitz befunden / vnnd eben ſie den Einfall gethan / vnnd allerhand Feindſeligkeit verübet hetten / dahero Ihre Mayeſtät die zurückforderung angeregter Hülffen gnädigſt anbefehlen thäten.

Hierauff E. F. Gn. vnterdienſt / vnd gehorſamſt zubeantworten / erinneren wir vns zu förderſt / vnd ſagen deroſelben / ſo wol denen andern Herrn Fürſten vnnd Ständen in Schleſien / vnſern auch gnädigen / großgünſtigen / freundlichen vnnd lieben Nachbarn vnnd Vnionsverwandten gebürlichen vnd ſchuldigen Danck mit groſſem Lob vñ Ruhm / dz derſelbe abermals bey dem nechſtgehaltenẽ Fürſtentag / auff beſchehene ſo ſtarcke Anmuthung der Keyſ. Herrn Commiſſarien auff jhrer erſtlichen Fürſtlichen / herrlichen vnd anſehenlichen / jhnen vnnd vns nützlichen Reſolution, nit allein allerdings verblieben / ſondern die jhnen ſcheinbarliche vorbrachte oppoſita mit dermaſſen verſtändigen vnnd hochwichtigen fundamentis vnd rationibus abgeleynet / entgegen aber die Gerechtigkeit / vnſer einander ſchuldigen Aſſiſtentz alſo erläutert haben / dz es von jedermänniglich höchlich gerühmet wird / dahero wir auch billich Vrſach genommen / ſolches gegen die Chur- vnnd Fürſten / auch

ande-

andere fürnehme Stände deß H. Röm. Reichs / vnsere gnädigste / gnädige vnd günstige liebe Herrn bester massen zu recommendirn / vnd demnach gegen E. F. Gn. hiermit absonderlich in vnterdienstlichen gehorsamen Danck zu recognosciren / bitten zugleich den Allmechtigen Gott / er wolle E. F. G. vnd dero gesampten Herrn Fürsten vnd Stände solchen Eyffer gegen die Wolfarth seiner Christlichen Kirchen in diesen Landen / mit vielen guten reichlichen Segen recompensiren, vnd wir verbleiben in der verlässigen Gewißheit / sie werden sich an dero / so sancte beschlossenen Vnion / vnd darauff Hülffleystung / durch keinen Schein jrr zu machen / sondern bestendiglich darbey / wie wir entgegen auch resolairt, verharren.

Anlangend nun obgedacht E. F. Gn. Schreiben / verspüren wir darauß / daß dieselbe vnsern Bericht von dato 4. diß / darinnen wir jhnen die pro interim besatzung der Aptey Zwethel in Osterreich / auch was gestalt vnd warumb solches geschehen müssen / damals in eyl / wie es vns zu wissen gethan / vnterdienst- vnnd gehorsamlich notificirt haben / bey dato jhres Schreibens noch nicht empfangen.

Auß welchem sie nunmehr etlicher massen vernommen / auch in gehabter hochverständiger Erwegung selbst bey sich befunden haben werden / wie es dañ in grund nicht anderst ist / daß vnsere Herrn Generalen / als sie ein lange Zeit hero mit höchster gedult vnnd verschmertzung zusehen müssen / wie der Feind neben verübter schröcklichen Tyranney / ein grosses Gut / so er in Böhmen geraubt / naher Osterreich in die Clöster / vnd benentlich in das Stifft Zwethel / allda auch der Feind mit solchem Raub in flagranti crimine deprehendiret worden / gestehet / daselbsten hin seinen vnterschleiff / vnnd widerumb hero allen Vorschub zum Profiant gehabt / allda mehrers Kriegsvolck versamlet / vnnd in dieselbe Gegend Musterplätz angestellt / mit einer grössern Macht das Königreich vnd vnser coniungirtes Kriegsvolck zu vberfallen / derowegen die Herrn Generalen / als hochverständige Kriegs Obristen / denen das gantze Defensionwerck vertrawet / optimo iure vnd necessitate belli nicht anders thun sollen noch können / dañ dem Feind diesen Vortheil abzunemmen / vñ durch solches Mittel dz Räuber- vñ Mörderische Kriegsvolck per diuersionem auß diesem Königreich zu bringen / keines wegs / wie solches die Vernunfft / vnd insonderheit die rationes bellicæ einem jeden Verständigen an Tag geben / zu negligiren, sondern jhren Feind / wo sie denselben antreffen / zu persequiren, dadurch demselbē den Paß / Durchzug

vnd fernere occasiones diesem Königreich vnnd andern incorporirten Landen schaden zuthun / abzustricken / Sintemal sie es auch neben vns gesetzt / daß der Chur- vnd Fürsten Interposition, oder anderer Friedens Tractation vnsere Widerwertigen auff ander Leut Endgelt vnnd dieses Königreichs eussersten Verderben warten / Derowegen wir auch disseits nicht verdacht werden können / daß das Kriegsvolck den Fuß in Oesterreich ratione talionis auff etliche der jenigen / so vns vom Euangelischen Religionswesen verhinderlich vnnd solches zurück zu treiben / seythero stattlich Gelt vnd andere Hülffen zu subministriren, vnsers allgemeinen Friedens zuerwarten / Vrsach genommen / darzu auch Anleytung gegeben haben / viel trewhertzige Evangelische Patrioten in Osterreich / die damit vns bald anfangs sich in ein Coniunction eingelassen hetten / vnd nur von der Clerisey vnd jren Favorirten seynd verhindert worden / dieselben haben in verträwlicher Correspondentz von Herrn Generalen / so E. Fürstl. G. wir in stillester Geheimb biß auff dato zu gleichmessiger Verträwligkeit vnterdienstlich vnd gar hiemit offenbaren begert / jhnen durch solches bequemes Mittel den Weg zu berichten / daß sie zu lengst gewüntschter Confœderation / welche sie vor 4. Jahren mit vns auffzurichten Gelegenheit darauff gesucht / aber durch hinc inde befundene böse Leut darzu nicht hetten gelangen können.

Virtus vnita fortior.

Vnd weil dann dieselben gutherzigen Leut Osterreichische Correspondenten verstanden / was für ein hoher Nutz auß der Zusammensetzung vnd Coniunction der Länder / zu erlangung einer sicherlichen vnd bestendigen Religionsversicherung entstehen kan / haben die Herrn Generalen sich vmb so viel geneygter vnd williger erklärt / vnd jren Durchzug deß Kriegsvolcks den Weg zu einer general Conjunction eröffnet / vnnd die Kleinmütigere dardurch animiret / von welchem gewünschten Intent vñ diesen verhofften Effect E. F. G. als ein hochverständiger Fürst / so wol auch die andern Herrn Fürsten vnnd Stände in Schlesien / ihr heilsame Gedancken vnd Considerationes mehr haben werden / als wir sie weitläufftig zu expliciren für nöthig erachten.

Vnd diß seynd also die waren Vrsachen / so viel vns auff diß mal wissend / deß Auffzugs in Osterreich / vnnd gar nicht daß Vorhaben / daselbsten mit Rauben / Morden vnnd dergleichen niemand / weder Geist- noch Weltlichen zuverderben / welches auch niemand mit grund also geschehen / vnsers erachtens wird darthun können / Insonderheit aber ist solche Fortschickung vnd Besetzung der Orther in Oesterr. keines wegs

offensiue gegen J. Keyſ. M. vnſers allergnädigſten Keyſers vnnd Herrn eigene Perſohn (welche einig vnnd allein in den Mayeſtät-brieffen alſo vonvns vnd denen geſampten Herrn Fürſten vnnd Ständen in Schleſien / in dieſem gantzen Defenſionwerck jederzeit / vnnd noch mit vnterthänigſter Reverentz ſolenniſſime excipiret vnnd außgenommen wird) geſchehen / Was ſonſten wolermelte Herrn Generaln noch / warüber diß für andere vnnd vnvermeidliche Vrſachen deß Fortzugs vnd Beſitzes der Oerter mehr gehabt / weil wir jhnen E. F. Gn. Schreiben Copeylich zugeſchickt / vnd jhr Antwort gewertig / wollen wir / ſo bald die ankompt / nit vnterlaſſen / E. F. G. dieſelbe vnterdienſtlich gehorſamlich hernach zu communiciren / vnangeſehen vnſere Feinde bey J. Mayeſt. vnnd andern vns vber vorige Calumnien auch mit dieſer zubelegen nicht auffhören werden.

Wir tröſten vns in dieſer gerechten Sachen eins guten Gewiſſens / vnnd von dem Allmächtigen eines glücklichen ſucceſſus, wie vns dann gleich heut von verträwlichen Orthen zukommen / dz die wolintentionirten Herrn Möhrer / dem Herrn Obriſten von Wallſtein / vnnd ſeinem Obriſten Leutenant das Regiment nemmen / vnd vnter 2. Evangeliſche Hauptleut / als Herr von Dietrichſtein vnnd Herr Schwembeck commando zu halten / vnd als Obriſten vntergeben wollen / in der Meynung die Conjunction per amor oder Sforza mit vns vnnd allen incorporirten Landen auffzurichten / vnd bey jhnen Leib / Leben / Gut vnd Blut auffzuſetzen / So erfolget auch auß Oſterr. ſo wol vnter- als ob der Ens / daß wir dannenhero eine categoricam reſolutionem förderlichſt zu vnſerm contento, ob Gott wil / zu erwarten. Auß welchem allem E. F. Gn. ſelbſten hochverſtändig zu ermeſſen / warvmb ein theil deß Schleſiſchen Kriegsvolcks mit vnnd neben den vnſerigen in ſo communi cauſa in Oſterreich gezogen / vnd daß dardurch auß den terminis der Defenſion / da man dem Feind durch ſolche vnnd andere in offenem Kriegsweſen erlaubte Mittel abbruch zuthun / vnd den ſuchenden Frieden zu eines vnd andern Lands beſten / fürnemblich vnnd allein in ſchwebendem puncto Religionis, vmb ſo viel hefftiger zu erlangē / genötiget / gar nicht geſchritten / oder offensiue mit Raubē / Mordē vñ Verheerē / verfahrē wordē ſey.

Cauſa jubet melior ſupera ſperare lecūdos.

Bitten derowegen E. F. G. wir hiemit vnterdienſt- vnd gehorſamlich / ſie geruhen für ſich vnd mit denen andern Herrn Fürſten vnd Ständen / jhre obangeregte conſilia wolgefallen zu laſſen / vnnd die geſampte Vollziehung der Herrn Schleſier mit vnſerm Kriegswerck in Oſterreich /

als ein lang gewündschtes Mittel zu einer Vniuersal Coniunction aller dieser Länder achten / vnnd wider vnser Mißgünstige verständiglich mit günstiger Wolmeynung defendiren, vnnd jemand einigen andern vngleichen Bericht nicht anhören / sondern diß gute Werck mit dero Fürstlichen Favor / Rath vnd Assistentz bester massen befördern helffen. Daran erzeigen sie GOTT einen gefälligen Dienst / vnnd gereicht jhr bey vnser lieben Posterität zu einem vnsterblichẽ Ruhm / Wir seynd es auch vmb E. Fürstl. G. mit gebührlichen vnd gehorsamen Diensten zuerkennen vnnd zu erwidern willig vnd geflissen. Prag den 17. Decemb. Anno 1618.

Das XLVII. Capittel.

HJerauff hat J. M. abermal vnnd zwar auch dz letzte Schreiben an die Böhmische Stände gestellet / darinnen die vorige Sachen repetirt, auff einerley / wie bißhero / proposito verblieben / vnd den Böhmen alle Schuld zugemessen.

Der Röm. Keys. Mayestät letztes Schreiben an die Böhmischen Stände.

MAtthias / ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge / Liebe Getrewe / ꝛc. Es ist euch wol bewust / welcher massen wir je vnd allezeit dahin getrachtet / vnnd kein Müh vnnd Vnkosten nit geschonet / damit das H. Röm. Reich sampt andern vnsern Königreichen vnnd Ländern / in gutem Fried / Ruh vnd Einigkeit verbleiben / vnd vnsere liebe getrewe Vnterthanen in Wolstandt mehr vnd mehr zunemmen / vnd sich vnsers Scepters erfrewen möchten / wie auch GOTT der Allmächtige diese vnsere Sorgfeltigkeit gesegnet / daß von Zeit an vnserer Antrettung in das Regiment / alles glücklich vnd friedlich / in gedachten vnsern Königreichen vnd Landen zugangen / jhr vnd andere vnsere getrewe Vnterthanen von allen feindlichen Attentaten vnd Kriegsvngelegenheiten seynd befreyet gewesen / vnnd die Iustitia jhren Lauff vnnd fortgang behalten. Daß aber nechstverschiener zeit in vnserem auß dem Königreich Böheymb abwesen / wider alles verhoffen / vnnd ohn einige von Vns darzu gegeben Vrsach / so grosse Vnruhe vnnd Empörung entstanden / durch welche das Königr. Boheymb vnd dessen Jnwohner / zu vnüberwindlichen Schadẽ vnd Verderb der andern vmbliegendẽ Länder / vñ auch wir

selbst zu mechtigem Vnkosten vnnd Vngelegenheit gebracht worden/ darüber haben wir sehr grosses vnnd väterliches Mitleiden/vnnd erkennens für ein verhängnüß GOttes deß Allmächtigen / haben auch gern diesen allen Vngelegenheiten bey zeiten vorkommen wollen/ wie wir dañ deßwegen Euch / durch vnsere Patenta sub dato den 18. Junij gnädiglich warnen vñ vermanen lassen/ ewer geworbens Kriegsvolck/weil kein Feind vorhanden gewest/abzudancken/ weiter nicht zu werben/auch das Auffbot einstellen/daß wir gleichsfals vnsere Werbung/ welche wir zimlich lang nach der ewrigen vngefangen / abschaffen / vnd so viel allbereit geworben/gleichfals abdancken / auch vnsäumblich gewisse fürneme ansehenliche Personen/zuerörter vnd hinlegung deß Mißverstands/vermögen vnd verordnen wollen/daß jhr auch denjenigen / so vns geziehen/ samb gedachten wir ewere Privilegien / Freyheiten vnd Majestätbrieff/ Landschlüsse vnnd Verträg zu cassiren / keinen glauben geben / noch dergleichē Argwohn von vns schöpffen soltet / wie gedachte vnsere Patenta/ vnd andere darauff an Euch ergangene Schreiben mit mehrerm außweisen / aber theils auß euch / haben diese vnsere väterliche vermahnung verworffen/ vnd vber die zuvor geworbene Anzahl Kriegsvolck/ noch einmal so viel werben / vnd stracks nach vnser Stadt Budweiß damit rucken vnnd sie beängstigen lassen / also daß wir hernach gezwungen worden/zu beschützung gemeldter Stadt/ vnnd damit wir von vnserm Königreich Böheymb nicht gantz vnnd gar außgeschlossen würden / auch mit vnserm Volck anzuziehen / haben doch gleichwol auff ewer begeren/ dann auch der Chür- vnd Fürsten deß Röm. Reichs / vnnd der incorporirten vnd anderer vnserer Länder Intercessiones, J. L. L. die Churfürsten Pfaltz vnd Sachsen / wie jhr selbst vorgeschlagen / vnd sie auch darzu sich anerboten/wie auch die Chur Meintz vnd der Hertzog in Bäyern/ den 7. Septemb. vnd hernach zu vnterscheidlichen maln/durch Schreiben/auch ansehenliche Gesandten ersucht / sich der Interpositionin diesem Vnwesen zu vnternemmen / vnnd vns dero Erklärung zuzuschicken/ Daß nun biß dato gemelte Interposition nit angefangen worden/ daran hat es an vns nicht gemangelt / sondern an J. LL. den Interponenten selbst / deren etliche anfänglich solche Interposition auff sich zunemmen / Bedenckens getragen/ auch etliche auß jhnen persönlich zuerscheinen / sich entschuldigt / sondern allein jhre Räthe abfertigen wollen/ welches alles zu einem langen Auffschub vnd verlängerung der Sachen gerichtet.. Budweis.

Derohalben haben wir der Interpositorn LL. Bedencken abgelesnet/vnd sie auffs new gnädigst ersucht / vielberührte Interposition ohne weiters exci ſiren zu vbernemmen/wegen eines gewissen Orts vnnd Zeit sich selbst vntereinander zuvergleichen / vnd dieselbe ehest anzufangen/ dz also nit mehr an vns/sondern an J. LL. die fortstellung der Interposition gelegen ist/vnnd wird vns nichts lieber seyn / als daß ohne weitern Auffschub/dieselbe würcklich vor die Hand genommen werde / deren wir endlich etwarten.

Vnd nach dem vns durch ewer Schreiben / dessen Datum Prag den 28. Sept. zugeschrieben/wann wir euch wegē fortstellung der Interposition vnnd wider die Attentata vnsers Kriegsvolcks versicheren/ es werden sich solche Mittel erzeigen / auff was weiß die niderlegung der Waffen / so wol auch einstellung der Direction erfolgen möge / wie jhr euch denn dessen noch deutlicher in den Schreiben / so jhr durch die Abgesandte auß Möhren vns zugeschickt / doch mit Anhang etlicher Conditionen erklärt / Also haben wir in diesen beyden Puncten / J. LL. dem Churfürsten zu Sachsen als nechstgesessenem / vnnd der sich zu der Interposition anfänglich Categorice anerboten / daß J. LL. euch dessen versicheren solte / vnser Keyserl. Wort geben / zu deroselben auch vnsern Gesandten geschickt/ vmb zu beförderung der Sachen vnnd gewinnung der Zeit / die billiche Conditiones welche anfänglichen bey vnserer Bewilligung/ zu der Interposition angehenckt worden / auch mit hindansetzung theils vnserer Reputation vnnd Hochheit / J. L. anheims gestellt vnnd committirt. Nichts desto minder habt jhr vnter der damals schon angehenden/vnnd euch durch vnsere Antwort wol bewusten Handlung vmb die Interposition , viel frembdes Kriegsvolck ins Land geführet/ die Stadt Pilsen belägern lassen/vnd da euch von J. LL. dem Churfürsten zu Sachsen vnd Hertzogen in Bäyern/als ersuchten Interpositoribus, von solcher Belägerung abzulassen / zugeschrieben worden / jhres nicht gethan/sondern noch mehr Volck vnd Munition dahin geschickt/ vnnd also gedachte Stadt Pilsen mit Sturm eingenommen/ In vnser Ertzhertzogthumb Osterreich eingefallen / der Stadt Zwethel vnd anderer Orten euch bemächtiget / mit viel vngegründten informationibus, Vnsere Königreich vnnd Länder wider vns auff zu wiegeln euch vnterstanden / vnnd viel andere zum Frieden nicht dienende Sachen / welche wir allhier/dieweil männiglich davon gute Wissenschafft hat/zuerzehlen vmbgehen/ vorgenommen/ vnnd hierdurch vns noch grössere Vrsachen zu billicher Empfindligkeit gegeben.

Doch

Doch zu desto Sonnenklarer erweisung der gantzen Welt/daß kein Glimpff vnd Gütigkeit/ zuerlangũg deß Fridens/ von vns nicht gespart worden / Vnd weil wir nicht glauben können/ daß dergleichen Attentata mit Willen ewer allen solten geschehen seyn / haben wir auff J. L. deß Churfürsten zu Sachsen ansehenliche Intercession vnnd wolmeynenden Raht / damit alles / was zum Frieden dienlich ist / desto füglicher getractiret vnd vollendet möchte werden / den Stillstand vnd suspensionẽ armorum auff eine gewisse Zeit (diß alles J. L. ohn alle conditiones heimstellend) bewilligt/Wie es dann auch die gehorsamen Ständen deß Marggrafftthumbs Möhren vnnd die Fürsten vnnd Stände in Schlesien diß an vns demütigst begert / vnnd so wol deßwegen als sonsten / zu beförderung aller anderer zum Frieden ersprießlicher Sachen/den Wolgebornen vnsern lieben Getrewen / Adamum von Wallstein / zu J. L. eylends abgefertiget. Wollen auch dieses im Werck erweisen / daß wir in dem / als wolte man die Stände jhrer Privilegien / Mayestätbrieffs vnd Freyheiten priviren, vngütig vnnd mit Vngrund beschuldigt werden.

Derohalben setzen wir keinen zweiffel / da jhr anderst Frieden begert/ jhr werdet nunmehr die Augen eröffnen/ vnsere grosse Affection die wir allzeit zu Euch getragen/ vnnd wie viel gutes meistentheils auch euch von vns/ vnsern vorfahren Röm. Keysern vnnd Königen zu Böhmen/ vnsers hochlöblichen Hauses beschehen/ wie auch ewer Eydespflicht vnd Schuldigkeit betrachten / die grosse contributiones vnnd nie zuvor gewesene vnerträgliche Schatzungen vñ Bedrängnüß deß armẽ vnschuldigen Mans/ welches Seufftzen in Himmel penetriret, den Fluch von Gott vnnd der gantzen Welt/ auch die vnaußbleibliche Straff GOttes in Acht nemmen/ vnd diesem so jetzt euch von J. L. dem Chur Fürsten zu Sachsen in vnserm Namen wird angedeutet werden / euch vnterthänig bequemen/ vnnd selbsten Vrsachen darzu geben / damit nunmehr obgemelten grossen Beschwernüssen im Königr. Böhmen vnd andern Landen abgeholffen / vnd der gewündschte Fried befördert werde. Wo fern jr aber vber alles verhoffen/ diese vnsere vätterliche Gn. vnd Milte nicht erkennen thut / auch wider Gottes Gebot vnd alle Christliche Satzung vñ Recht/ Vns/ als ewerm Herrn/ euch zu widersetzen/ vnnd euch selbst verderben/ andere Länder zu noch grösserm Schaden vnnd Vnkosten bringen vnd zu mehrerm Blutvergiessen / Morden vnnd vndertrückung deß armen vnschuldigen Mans / fernere Vrsach geben wollet / so seynd wir

Cuncta imperia crudelia, magis acerba quam diuturna arbitror. Saluſt. ad Cæſarem.

zu för-

zu förderst zu GOTT dem Allmächtigen der gewissen hoffnung / daß er als ein starcker Beschützer aller Obrigkeiten / vnd gerechter Richter / vns hierinnen nicht hülffloß lassen werde / vnd wir müssen zu den eussersten Mitteln die wir biß dato allezeit / zu verhütung grössern Schadens gemeidet / nottürfftig greiffen / Wollens aber auffs new / mit GOTT vnnd der Welt hiemit bezeuget haben / daß Vns / was zur Pacification dieses vnsers Heils von nöthen gewest / nichts abgangen / vnnd wir auß dem darauß erfolgten Verderb der Länder / keine Schuld nicht haben / welches wir euch väterlich vnnd noch zum vberfluß hiemit mit ernstlicher Warnung angedeutet haben wollen. Wien / den 31. Decembris 1618.

Das XLVIII. Capittel.

INmittelst haben die Böhmische Ständ vmb Hülff sich bey den Schlesingern beworben / darauff von dem Schlesinger Fürstentag an die Böhmen wegen Hülffleistung sub dato Preslaw den 12. Octobr. nachfolgendes Inhalts geschrieben worden.

Der Evangelischen Ständ in Schlesingen Schreiben wegen hülffleistung an die Böhmen.

Der Evangel. Ständ in Schlesien / wegē Hülffleystung den Böhmischen Ständē / Schreiben.

DEmnach die Röm. Keys. auch zu Vngarn vnd Böhmen Königl. Mayest. vnser allergnädigster Keyser / König vnnd Herr / durch ein Keyserliches Schreiben / bey jhrer löblichen vnnd Fürstl. Gnaden / dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johan Christian / Hertzog in Schlesien / zur Liegnitz vnnd Briegk / Obristen Hauptman in Ober vnd Nider Schlesien / die gnädigste Verordnung gethan / ein allgemeine Zusammenkunfft der sämptlichen gehorsamen Fürsten vnnd Ständen / nach geendtem Fürsten Recht zu halten / außzuschreiben / darzu Jhre Keyserliche Mayestät gewisse Commissarien abzuordnen / vnnd den gehorsamen Fürsten vnd Ständen etliche Puncten gnädigst vortragen zu lassen sich entschlossen. Vnnd aber solcher J. Keyserliche Mayest. gnädigsten Anfügung zu gehorsambster Folge / jhre löbliche vnd Fürstl. Gn. der Keyserliche Oberhauptman / die Außschreibung anbefohlener massen fortgestellt / die gehorsamen Fürsten vnnd Stände auch hierauff in zimlicher Anzahl erschienen / als haben sie folgends auß der ansehenlichen Herrn Keys. Commissarien / der wolgebornen Herrn / Herrn Gundackers / Herrn von Liechtenstein vnd Nicklasburg

burg/ auff Wolfferstorff/ Polstorff vnd Regenstorff/ höchstgedachter J. Keyſ. M. Cämmerers/ Herrn Niclassen Freyherrns von Burckhauß auff Jonsdorff/ Schildberg vnd Peterwitz/ Königl. Rahts vnnd Cammer Præsidents in Ober- vnd Nider Schlesien/ vnd deß Edlen Gestrengen Herrn/ Wentzels von Zedlitz auff Schönaw/ ꝛc. Keyſ. May. Hoff-Cammer-Rahts/ Cämmerers vnnd Hauptmans deß Fürstenthumbs Sagen/ neben vbergebung deß Keyſ. Credentionalschreibens/ gethanen mündlichen Proposition/ wie auch auß der vbergebenen schrifftlichen Instruction/ mit mehrerm J. Keyſ. May. gnädigste Meynung dahin verstanden/ daß nebenst Zuentbietung dero Keyserl. vnnd König. Gnaden/ J. Keyſ. M. auff das von den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen de dato Preßlaw deß 28. Augusti/ gehorsamst abgegangene Schreibē/ in zweyen vnterschiedenen Puncten weitläufftige Außführung thun/ welcher gestalt/ nemlich J. Keyſ. Mayest. vors erste/ vngeacht/ wie hoch deroselben Keyſ. vnd Königl. Authorität/ Reputation vnnd Hochheit/ durch die Abstürtzung der zweyer Land Officirer vnnd eines Secretarij lædirt worden/ an jhrer trewen vätterlichen Vorsorg gar nichts erwinden lassen/ damit alle Kriegsempörung abgewendet/ vnnd durch den ordentlichen Weg Rechtens diesem Vnwesen abgeholffen werdē möchte/ Massen sie dann den Ständen in Böhmen durch öffentliche Patenta, vnd zwar mit dieser gnädigsten Erklärung/ daß sie bey jhren Privilegijs vnnd Mayestätbrieffen geschützt/ auch die entstandene Mißverständ/ durch die in den auffgerichtē Landtags Beschlüssen verwilligte Außträge hingelegt/ auch zu dem ende ansehenliche vornemme Personen dahin abgeordnet werden solten/ nicht eines/ sondern mehrmalen zu erkennen gegeben/ vnd darneben ermahnen lassen/ die Werbung einzustellen/ oder da solche allbereyt erfolget/ dieselbe wider zu rück zu setzen/ dergleichē wolten J. Keyserl. M. auch thun/ Es hetten aber die Böhmen dieses alles in Wind geschlagen/ viel mehr trotzige vnd bedräwliche Antworten gegeben/ sich auch von Tag zu Tag der Bearmirung mit Volck gestärckt/ dānenhero Keyſ. M. vervrsacht worden/ dz geworbene Kriegßvolck in das Königreich Böhmen fortzuschicken/ wiewol sie sich durch Schreiben vñ Patenta auch nachmaln dahin gnädigst erkläret/ wofern sie jhren zu letzt gethanen Erbieten/ mit widereinantwortung deß Regiments vnnd der lengst begerten Dißarmirung/ würcklich nachsetzen würden/ so wolten sich J. Keyserl. Mayestät dermassen gnädigst vnnd vätterlich gegen jhnen erzeigen/ daß jhre hochgeborne Keyserliche vnd Königliche Gnad/

Güte vnd Miltigkeit / vnd wie trewlich es J. Keyſ. M. mit dero Landen meyneten / der gantzen Welt kund vnd offenbar werden ſoll / Ehe aber die Böhmen jhr Kriegsvolck abgedanckt / vnnd ſich zum ſchuldigen Gehorſam ergeben / köndten J. Keyſ. M. vnbewehrter Ding einige Interpoſition nit eingehen.

Dann vnnd vors ander / daß J. Keyſ. Mayeſt. durch 18. Motiuen andeuten / ſamb dieſes keine Religionsſach ſey / vnd alſo die mit den Fürſten vnd Ständen getroffene Vnion nicht angehe / derowegen den gehorſamen Fürſten vnd Ständen nicht gebürete / ſich der jenigen ſo ſolch vnzimliche Exceß verübet / weder auß der Vnion noch jhren Cörperlichen Eydspflichten / mit einziger Hülffleyſtung anzunemmen / alles nach mehrerm Inhalt der in Schrifften verfaßten vnd den gehorſamen Fürſten vnnd Ständen eingehändigten Inſtruction.

Nun haben die gehorſamen Fürſten vnd Stände dieſe J. Keyſerl. May. gethane außführliche Erinnerungen in reiffe gnugſame Berahtſchlagung gezogen / thun ſich hierauff anfangs gegen J. Keyſerl. May. der zuentbottenen Keyſ. vnd Königl. Gnaden allervnderthänigſt vnd gehorſambſt bedancken / mit trewer wündſchung / daß der Allmächtige J. Keyſ. May. ſampt dero Keyſ. vnnd Königl. Gemahlin / allen gewünſchten wolerſprießlichen Keyſ. vnnd Königl. Wolſtand / in guter beſtendiger langwieriger Leibsgeſundheit verleihen / auch dieſes entſtandene Vnweſen gnädig dahin dirigiren / vnnd demſelben einen ſolchen Außſchlag geben wolle / damit J. Keyſ. May. aller dieſer ſchweren Sorgen / in dero angehendem Keyſ. Alter / gäntzlichen entnommen / vnnd alles widervmb in guten rühigen Friedſtand gebracht werden möge. Dieſem nach ſo erinnern ſich die gehorſamen Fürſten vnd Stände / was an J. Keyſ. May. ſie nit allein von dato deß 28. Aug. auß rechtſchuldigen / vnderthänigſten vnnd offtmals erkandten beſtendigen Trewen geſchrieben / ſondern auch hiebevorn durch J. Keyſ. Mayeſt. Reichs Hoff Raht / Herrn von Stralendorff / ꝛc. vnnd abermals durch jhre vornehme Abgeſandten / deroſelben zu Gemüth führen laſſen / was nemlich für hohe / groſſe / offters auch vnwiderbringliche Gefahr bey ſolchen Empörungē zu beförchten / wie offtmals bey gantzen Königreichen vnd Fürſtenthumben hiervnter die gröſſeſte Verenderung ſich begeben / auch wol gantze Länder zu Grund gehen / vnd was ſonſten bey dergleichen Zuruttigkeiten vor Verderb / Vngemach / ja euſſerſte Noth / Schuldige vñ Vnſchuldige außſtehen vnd erdulden müſſen / inmaſſen dañ ein jeder Krieg nichts gewiſſers /

als gentzliche Verwüstung deß Lands / Zerrüttung deß Religions-vnd Prophan-Friedens / der Justitz / aller guten Constitutionen vnnd Ordnungen / Zucht vnnd Ehrbarkeit / auch deß Respects der Vnderthanen gegen jhre Obrigkeit / steckung aller Commercien vnd Handthierungen mit sich bringet / vnnd kan kein Jammer vnnd Vnglück so groß seyn / daß nicht hierbey zu verspüren / Derowegen dann allervnderthänigst gebetten / J. Keyserliche Mayestät geruheten den allergelindesten Weg zu ergreiffen / vnnd solche Mittel an die Hand zunemmen / dadurch alle Zerrüttung vnnd Gefährlichkeit möchten vermitten / vnd die Länder zu Ruhe gesetzt werden / bevorab weil auch etliche hochansehenliche Churfürstliche Häuser / als Seulen deß Römischen Reichs / vnnd an derer pflichtschuldigsten Trewen vnnd Friedfertigkeit im aller wenigsten nicht zu zweiffeln / so embsig vnd instendig vmb die gütliche Interposition anhielten / vnd alles fleisses sich bemüheten. Es haben auch die gehorsamsten Fürsten vnnd Ständ nit vnterlassen / zu mehrer anzeigung jhrer Schuldigkeit / durch gewisse Abgesandten bey den Böhmischen Ständen / daß sie moderata Consilia vnnd billiche glimffliche Mittel nit außschlagen solten / alle fleissige Anmahnung zu thun.

Nun aber ist gleichwol nit allein auß jetzo gesetzter Gesandten Relation / sondern auch auß etlichen zugeschickten Schreiben / auch mündlichen Berichten / die sie durch jhre vnterschiedliche abgeordnete Personen / im mittel der gehorsamen Fürsten vnnd Stände thun lassen / so viel zu verspüren gewesen / daß sie sich dahin erklärt / sie bezeugeten vor Gott / J. Keys. Mayestät vnnd der gantzen Welt / daß sie J. Keyserl. Mayestät getrewe gehorsame vnnd bestendige Vnderthanen seyn vnnd verbleiben wolten / daß jhnen auch die allergnädigste Keyserl. Resolution / darinnen J. Keyserl. May. angedeutet / durch ansehenliche Commissarios diesem Jrrwesen abhelffen zu lassen / in aller Vnderthänigkeit gantz angenemb vnd mit hertzlichem Verlangen darauff warteten / inmassen sie dann deßwegen an Jhr Königliche Würde / König Ferdinandum / so wol auch jhre Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzogen Maximilian gantz beweglich geschrieben / vnnd J. Keyserl. May. noch weiter zu solchen gütlichen Mitteln zu bewegen / gehorsamst gebetten / So hetten sie auch die von Chur vnnd Reichs-Fürsten beschehene Interposition / mit sonderm Danck beliebet / selbsten jnnstendig durch jhre Gesandten darvmb angehalten vnnd alles fleisses sollicitiret / wie nemlich die gütlichen Tractata mit ehestem zu Werck gestellt vnnd effectuirt werden möchten / Daß sie aber von

der auffgerichteten Defension / ehe vnnd zuvorn sie der gütlichen Tractaten vnd Mitteln / auch abhelffung der Religions bedrangnuß vnnd deß Mayestätbrieffs gnugsam gesichert würden / nicht abstehen köndten / geschehe bloß vnnd allein vmb der Fried- vnnd Religiongehässigen feindseligen Rähte willen / derer theils bald anfangs sich nit allein von dem Mayestät-Brieff / sondern auch von der Vergleichung mit denen sub vna, auch der erfolgten Amnistia, selbst gantz auß geschlossen / vnnd dardurch wie sie gegen denen sub vtraque, vnnd dem Mayestät Brieff affectionirt / mehr als gnugsam an Tag gegeben / theils sonsten an Verunruhigung der Religions Verwandten ein hertzliches Gefallen tragen / auch wider die Religion je mehr vnd mehr zu practiciren nicht vnterlassen / Vnd ob wol von J. Keyserl. Mayestät angedeutet worden / mit glimpfflichen gnädigsten Mitteln zu verfahren / vnnd diesem Vnwesen gantz vätterlichen abzuhelffen / So weren doch solche derogestalt nit zu verspüren gewesen / daß solche zu abhelffung vnnd Assecuration deß Religionwesens gerichtet / inmassen dann derogleichen in keinem Patent noch Außschreiben zu befinden / viel mehr müssen sie mit sondern Kummer vnnd Schmertzen vernemmen / daß J. Keyserl. Mayestät in diese Gedancken gebracht würden / samb dieses keine Religionssachen weren / daß auch die Zurschleiffung der new auffgebawten Kirchen zu Klostergrab / auch die gefängliche Einziehung der Vnderthanen zu Braunaw / den Mayestätbrieff nit angieng / vnnd daß J. Keyserliche Mayestät die Rebellen zum Gehorsam bringen wolten / inmassen dann bey wehrender J. Keys. May. Erklärung / die Stände durch Patenta vor Rebellen erklärt werden wollen / da sie doch vor Gott vnd aller Welt bezeuget / daß sie J. Keys. May. trew seyn vnd verbleiben / auch bey deroselben / wann nur jhnen gnugsame Assecuration in puncto Religionis erfolgete / vnnd die schädliche Räthe gestrafft vnd abgeschaffet würden / Gut vnnd Blut zuzusetzen begierig weren / Vnnd daß auch in der zeit das Keys. Kriegsvolck mit gantzer Heeresmacht einen weg wie den andern gewaltsamer weiß in das Königreich eingefallen / viel arme Leut vnschuldiger weiß vbel vnnd jämmerlich vmbs Leben gebracht / vnnd also viel vnschuldig Christenblut vergossen / darbey dann auch der ärmsten kleinsten Kinder / so an der Mütter Brüsten gelegen / dieses Volck nicht verschonet / sondern dieselben von einander gehawen / vnnd den Müttern vorgeworffen / wie sie dann auch viel Flecken vnnd Dörffer angezündet / verbrandt vnnd in die Aschen gelegt / vnd also mit Rauben / Morden / Plündern /

Sengen vnd Brennen / auch ohne Vnterscheid was vor Religionsverwandten solcher Schaden betroffen / feindseliger verfahren worden / dardurch dann keine gütliche Mittel in effectu, sondern endliche Ruin / Verheer / vnnd Verwüstung deß Königreichs Böheym / öffentlich / mit Vertilgung vieler vnschuldiger Seelen / zu spüren vnnd zu vermercken. Vnd ob wol bey mehrh chöstgedachter Keyſ. Mayestät sie die Böhmischen Stände / noch vnter dem dato deß 29. Augusti schrifftlichen alles vnderthänigsten fleisses gebetten / weil sie deß lieben Friedens begierig weren / J. Keyserl. May. wolten den Fortzug deß Kriegsvolcks allein inhibiren / alle feindselige Thätlichkeitē einstellen / obangedeute Patenta cassiren / vnd die allergnadigst angedeutete gütliche Mittel / durch die Interposition mit allerehestem zur Würcklichkeit befördern lassen / so were doch solchem jrem allervnderthänigsten demüthigsten Bitten gar nicht statt gethan worden / sondern es befinde sich gantz augenscheinlich / daß alles noch in den höchsten Extremiteten beruhe / in dem Ihre Keyserliche Mayestät dero Kriegßmacht wider zu rück zu fordern oder einen bestendigen Anstand zu machen / sich biß dato nicht entschlossen / von jhnen den Ständen aber die Dißarmirung einen weg als den andern von erst erfolgen / vnnd nachmaln wegen gütlichen Tractats vnd Composition eine Erklärung oder Resolution erwartet werden solle / Auch würde deß Religionwesens vnnd derer Assecuration / in gleichen wegen der bösen Räthe / das wenigste nicht gemeldet. Hiergegen aber hatten die Stände mit Originalien zu belegen / daß die Jesuiten in jhren Consilijs nicht zum Frieden / sondern zum Krieg rahten theten / mit vorgeben / Jetzo were die gewündschte Zeit / das Königreich Böheym vnnd die Länder zu vberziehen / vnnd sie vmb den Mayestät Brieff / Religions-Freyheit vnd Priuilegia zu bringen / alles nach laut der Stände in Böheym schrifft- vnd mündlich gethanen vnterschiedlichen Außführungen vnd Berichten.

Welches J. Keyſ. M. die gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession / darvmb bey anregung deß ersten Puncts der K. proposition / was weitläufftiger vnderthänigst anzudeuten nit vnterlassen wollen / damit J. Keyſ. M. vmb so viel desto bestendigern Nachricht haben möchten / was die Ständ in Böheymb gleichwol auff dieses / daß J. Keyſ. M. alle möglichē zu Glimpff vnd Güte gerichtete Mittel vorgeschlagen / vnd dz die Stände solche jhres theils gar nicht eingehē wollen / vor- vnnd einwenden theten. Die gehorsamen Fürsten vnnd Stände

Augspurgischer Confession wolten zwar hertzlich vnnd gantz trewlich wündschen / dz bald anfangs den Religionsbedrängnussen in Böhmen gebührlichen abgeholffen / die sub vtraque bey dem Mayestätbrieff vnnd der Vergleichung sub vna geschützt / vnnd da je was zweiffelhafftiges gewesen / beyderseits angehörige Derth zum versprechen gewiesen / vnnd nicht bald ante sententiam mit der Execution / beydes in Zerschleiffung der Kirchen zu Klostergrab / vnnd mit gefänglicher Einziehung der Vnderthanen zu Brauna / were verfahren / vnd also zu solchen grossen weitaußsehenden Extremiteten von denen / die vielleicht nit gefallen haben / daß beyderseits Religionsverwandten in Fried / Lieb vnnd Einigkeit beysamen wohnen sollen / vrsach gegeben worden. Weil es aber in diesen bekümmerten Zustand nunmehr gerahten / vnnd demselben füglicher nicht / als durch die anfangs von J. K. M. vorgeschlagene gütliche Tractata abzuhelffen / auch gantz vnmöglichen scheinet / wann man beyderseits auff den Extremis beruhen / vnnnd durch Kriegßmacht dieser Sachen ein Außschlag gegeben werden solte / daß nicht das Königreich Böheym / vnnd die vnschuldigen incorporirte vnnd andere annahende Länder / darvber gäntzlichen zu Grund erschöpffet vnnd in eusserſten Verderb gesetzt werden / auch dann Schuldige vnnd Vnschuldige zugleich leiden vnnd in Vntergang gerahten müsten / Als bitten diesem nach E. Keyſ. May. die gehorsamen Fürsten vnnd Stände abermals allervnderthänigst vnnd gehorsamst / J. Keyſ. Maj. wolten doch jhrer Keyſ. vnnd Königl. Gnaden hochangeborne Milte vnnd Sanfftmuth nit gantz verschliessen / die Vnschuld vieler Christen / vnd sonderlich derer Länder die jederzeit in standhaffter Trewhertzigkeit / Gut vnnd Blut / vnd alle das eusserſte bey J. Keyſ. M. vnnd deroselben hochlöblichſten Vorfahren / willig vnd gern zugesetzt / allergnädigst beherzigen / auch der hochansehenlichen Chur- vnd Reichs Fürsten trewe Intention in gnädigste acht nemmen / vnd zu solchen Mitteln sich bewegen lassen / die zu Ruhe / Fried vnd Wolstand der Länder nützlich / zu hinlegung dieses Vnwesens dienlich / vnnd dadurch den Religionsbeschwerden gentzlich vnd mit gnugsamer Sicherung abgeholffen werden möchte.

Wz nun den andern Punct in der Key. Proposition anlangt / darinnen J. K. M. durch etliche Motiven vnnd Vrsachen / die gehorsamen Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession anermahnen / daß vngeacht der zwischen den Ständen in Böhmen / vnd Fürsten vñ Ständen in Schlesien auffgerichteten Vnion / sie sich in dieses Vnwesen einzumischen

zumischen / oder mit einiger Hülffleystung den Ständen zu willfahren / nit befugt weren / da setzen die gehorsamen Fürsten vnd Stände in keinen Zweiffel / J. Keyserliche Majest. werden allergnädigst ingedenck seyn / was deroselben sie / so bald die Vnruhe in Böhmen erschollen / jhren Pflichten nach vnderthänigst zu Gemühe geführt / nemlich / daß auß vieler Länder Exempeln vnnd Historien zu bezeugen / daß auß schweren Religions-vnnd Gewissens Zwang vnnd Turbation / vnnd sonderlich warvber Kön. vnd Keys. Priuilegia vnnd Concessiones außgegangen / endlich nichts anders in einem Königreich vnnd Lande zu besorgen vnnd zu gewarten / als dessel̃ endliche Zerrüttung / Verwüstung / grosse Empörungen / Mutationes vnnd der gentzliche Vntergang / Darbeneben so haben J. Keys. May. die gehorsamen Fürsten vnnd Stände auch ferner durch viel Vmbstände zu erkennen gegeben / wie nemlich dieses Vnwesen auß der Religion seinen Anfang vnd Vrsprung geschöpffet / vnd wie von Jahr zu Jahr die Bedrängnuß vberhand genommen / daß endlich diese Extrema darvber erwachsen / vnnd dannenhero gehorsamst gebetten / J. Keyserl. Mayest. wolten allergnädigst dahin versinnen / wie den Religionsverwandten in Böhmem vnd Schlesien schleunige Satisfaction vnd gnugsame Assecuration in puncto Religionis erfolgen / dardurch allen Beschwerligkeiten abgeholffen / vnnd alles widerumb in guten Fried vnd Wolstand gesetzet werden möchte / Vnd diese jhre trewhertzige vnderthänigste Intention desto mehr vnd ansehenlicher zu erweisen / haben an J. Keys. Mayestät sie mit grossen schweren Vnkosten ein vorneme Absendung geschlossen / vnnd durch die Abgesandten obgesetzte Petition ferrner gantz jnnstendig vrgiren / auch vmb gute ersprießliche nützliche Satisfaction zum allerfleissigsten anhalten lassen / Wie sie dann in gleichem auch den Ständen in Böhmen durch andere absonderliche Gesandten / daß sie nemlich schuldig weren / allen moderatis Consiliis vnd mediis sich zu bequemen / notthürfftige Erinnerungen gethan / alles zwar zu solchem Ende / damit in J. Keys. May. Königreichen vnnd Landen / vnter beyderseits Religionsverwandten aller Mißverstand auffgehaben / hingegen bestendige gute Vertrewlichkeit erhalten / auch zu J. Keys. M. selbsten vnnd der Lande gutem Auffnemmen vnnd Wolstand / der liebe Fried vnzerrüttet bleiben / vnnd die gantz gefährliche einheymischen Empörungen gestillet werden möchten. Vnd damit J. K. May. noch vmb so viel mehr klar gemacht werde / daß die in Böhmen entstandene Vnruhe auß nichts anders als auß der Religion herrühre /

vnd daß

vnnd daß Leuthe seyn müssen / die offters bloß vnnd allein nur auß Neid der Religion / an Vnruhe der Länder gleichsam ein Frolocken haben / vnnd solche wo sie wissen vnnd können / stifften / vnnd befördern helffen / Haben ferrner Jhr Keyserlichen Mayestät die gehorsamen Fürsten vnd Stände vnterschiedlich nach aller Notthürfft gehorsamst referiret / was es vor einen Zustand in Religionssachen von etlich Jahren hero / in diesem Land Schlesien gehabt / vnd wie schwere turbationes vnd Bedrängnuß die Augspurgischen Confessions verwandten erduldet vñ ertragen. Vnnd weil J. K. M. durch jren Abgesandten obgenannten Herrn von Stralendorff / ꝛc. sich gnädigst anerbietē lassen / vber der Länder Privilegiē vnd Majestätbrieffen zu halten / so hetten die gehorsamen Fürsten vnd Stände wol verhoffet / J. K. M. würden deß Königreichs Böhmen vnd dieses Landes / bey nechster Absendung einhellig vorgetragene vnnd angegebene Religionsbeschwer / dafür erkandt vnnd gnädigst befunden / auch alles dahin gerichtet haben / daß zum ehesten solchem Raht geschaffet vnnd mit gewüriger Assecuration denselben were remedirt worden / beuorab weil Jhr Keyserlichen Mayestät allergnädigst bewust / in was Coniunction vnnd Vnion in puncto turbatæ Religionis, die Stände in Böhmen sub vtraque mit den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Schlesien verbunden / vnnd wie sie an Eydsstatt beysamen zu halten schuldig.

Es befinden aber die gehorsamen Fürsten vnnd Stände erstlich auß jetziger Keyserlichen Proposition / daß Jhr Keyserl. Mayestät dieses wil eingebildet werden / als ob die Vnruhe in Böhmen gar nit auß der Religion herrühren könne / daß auch keine Offension erweißlich / vnd daß die Zerschleyffung der Kirchen zu Clostergrab / wie auch die bestrafung der armen Leuth zu Brauna / vnnd was dergleichen mehr ist / den Mayestät Brieff nit angienge / Dann vnnd vors ander / in Jhrer Keyserlichen Mayestät jüngsten der gehorsamen Fürsten vnd Stände Abgesandten / auff die Religions grauamina ertheilten Resolution / daß angeregte grauamina keiner Importantz geachtet / sondern dahin angesehen worden / sambin denselben nichts wider Recht vnnd Billichkeit geschehen were.

So viel nun die erste Erwegung der Stände in Böhmen Prætension betrifft / ist es gantz vnverneinlich / öffentlich vnnd notorium, daß die Kirch zu Clostergrab allererst / da die armen Leuthe solche gantz auffgebawet / der Erden gleich zerschleyfft worden / Jn gleichen dz etliche

Bürger

Burger zu Brauna in gefängliche Hafft genommen/ jhnen die Schlüssel zur Kirchen in die Böhmische Cantzley einzustellen / anbefohlen worden/ Daß auch/ als die Directores zusamen kommen / vnnd dieses Religionswerck berahtschlagen wollen/ man J. Keys. M. beredet / samb dieses Werck wider J. Keys. M. eygene Person vnnd Hochheit angesehen vnd dannenhero so hochbedräwliche Befelch an die Directores außgegangen/ inmassen dann die jenige/ so der Religion zu wider / diese sondere Art haben/ daß sie auß Religionssachen / Rebellion vnnd politische Excessus der höchsten Obrigkeit einzubilden pflegen / Daß auch / wie der Raht der Alten/ Newen vnd kleynen Stadt Prag selbsten gestehet/ man die Defensores trennen wöllen / in dem sie auß jhrem Mittel / auff die zweytheil erforderung der Defensorn / niemanden abzuschicken anermahnet worden / Daß man auch solche Instructiones gegeben/ das ohn den Keyserlichen Richter (zu welchem Ampt stets Römisch Catholische gebraucht werden) die sub vtraque nit zusamen kommen solten / Vnd daß in jetziger Keyserl. Proposition / die Zerschleyffung der Kirchen zu Closter grab gebilliget / vnnd vor eine Religions Turbation nicht wil gehalten werden/ Ja daß man fürgeben darff/ J. Keyserl. M. Keyser Rudolphus hette nit Macht gehabt den Mayestät Brieff zu geben / derselbe were vi & dolo außgewunden worden / Das auch die Stände in Böhmen klar von sich schreiben / samb sie die Originalia bey handen hetten/ in welchen die Jesuiten schreiben vnnd rathen helffen/ wie auch oben angezogen worden / Jetzt were die Zeit / das Königr. Böhmen vnd die Länder zu vberziehen/ sie vmb die Majestätbrieff/ Freyheiten vnnd Privilegia zu bringen. Endlich daß auch auff offentlichen Cantzeln/ die Religionsverwandte/ zu wider dem Mayestatbrieff/ angetastet/ vnd allerhand grosse Aufflagen vnd Schmähungen jhnen begegnen.

Das aber nun diese vnd andere hohe Beschwerligkeiten nichts anders als Religions turbationes vnd Verfolgungen sein / haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände nach jhren Pflichten anders nit ermessen vnd befinden können / vnd gibt jhnen nicht wenig Kummer / das solche schwere Verhinderungen der Religion vnnd derer freyen Vbung/ von J. Keys. M. Rähten nit wöllen für Religionssachen vnd Bedrängnussen erkennet vnd gehalten werden/ warauß dann gnugsam erscheinet/ daß die Stände in Böhmen sub vtraque nicht vnbillich jhren Bedrang der Religion anziehen / vnnd solchen den Fried vnnd Religionsgehässigen Rähten zuschreiben. Vnnd kan nunmehr nit verneinet werden/

sondern es ist klar vnd offenbar/daß Kirchenzerschleyffem/vmb auffrichtung der Kirchen vnd vbung deß exercitij Religionis, die Leuth mit Gefängnuß zu straffen/die Schlüssel zu den Kirchen abzufordern/vnnd derogleichen obangezogene Bedrängnuß mehr/anders nichts als Religionsbeschwerungen seyn/welches alles nunmehr auch daher erweißlich/daß die Stände in Böhmen/vor Gott/J. Keyſ. M. vnnd der gantzen Welt bekennen vnnd bethewren/daß J. Keyſ. M. trewe/gehorsame vnnd bestendige Vnderthanen sie verbleiben wolten/vnnd bey derselben Gut vnnd Blutt zusetzen/wann jhnen nur Assecuration in puncto Religionis erfolgete. Dañenhero/weil sie keine weltliche oder politische Sachen vnnd Prætensiones vorgeben/sondern allein vmb aller gnädigste Assecuration (die J. Keyſ. May. zu vollziehen gar nit schwer) anhalten/haben J. Keyſ. M. so viel mehr allergnädigst zu erkennen/daß es allein den Ständen vmb die Religion vnnd deroselben sicherung zu thun sey. Gleich vnd ebenmessige Beschaffenheit hette es vors ander mit den Beschwerden/so die gehorsamen Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession/in puncto Religionis die Zeit dahero erlitten/vnnd fast bey allen Abfertigungen/J. Keyserl. Mayest. vnderthänigst vnd demüthigst vorgetragen/auch vmb allergnädigste Remedirung angesucht vnnd gebetten/wie dann solcher Deductionen/Klagen vnnd Schrifften bey der Schlesischen Expedition genugsam zu befinden/vnnd derowegen vnnöthig solche allhie widervmb zu erholen. Vnd haben die gehorsamen Fürsten vnnd Stände jederzeit der tröstlichen Zuversicht gelebet/daß demselben durch ein gewündschte vnnd dem Mayestätbrieff gemessene Resolution hette abgeholffen werden sollen.

Daß nun aber diesen Religionsbeschwerden nicht allein nicht abgeholffen/sondern noch/was hincinde vor Turbationen ergangen/gebilliget worden/ist auß J. Keyſ. M. newlich ergangener/vnnd den Abgesandten in Wien zugestellten Resolution mit mehrerm zu befinden. Dann vors erste/wird in dieser Resolution auff ein blosse Assertion deß Catholischen Parts/die Religionssachen vor ein politisch Exceß angenomẽn vnd erkläret. Vors ander/wirdt daß gantze negotium Religionis nit auff den Buchstaben deß Mayestätbrieffs fundiret/sondern auff Bericht der Comissarien/vnd auff J. K. M. darauff erfolgende Resolution. Da doch J. K. M. sich aller Befehl/Rescript/Comissionen/Resolutionen gantz begeben/dieselbe getödtet vnd annulliret. So ist auch jederzeit für ein sonders Landsgrauamen geachtet vnd gehalten worden/

daß man

daß man Commissiones angesetzt / nach Hoff berichtet / vnd darauff offters gantz beschwerliche Resolutiones außbracht. Welches auch J. Key. Maj. Keyser Rudolphus abzustellen sich erkläret in vnterschiedenen Resolutionen Anno 1604. vnnd 1608. den 18. Julij / wie in gleichem jetzo regierende Keyserl. Mayest. Vnd begreifft der Majestätbrieff klar diese Wort: Auff daß niemanden hieran etwas verhinderliches seyn möge / so thun wir hiemit alle Befelch vnnd Mandata gentzlich auffheben vnnd cassiren. Vnd widervmb: Wann wider solchen Religionsfrieden vnnd die Assecuration / einige Befelch oder etwas dergleichen / so dessen geringste Verhinderung vervrsachen möcht / außgienge / solte solches vnkräfftig seyn.

Vors dritte wird auch vor genugsam erachtet / wann eines Orths Hauptman / wann er gleich Catholisch / J. Keyf. M. die beschaffenheit (so doch den Religionszwang concerniret) berichtet / also dz auch darauff schwere Execution erfolget / die Leutheins Elend verjagt vnnd verderbet werden. Vors vierdte / wil der Mayestät Brieff dahin gezogen werden / daß man sehen müsse auff das Ius patronatus, welches doch so klar / hell vnnd deutlich in dem Mayestät Brieff aller Orth auffgehaben. Es wil auch zum fünfften ein Respect auff den loci Ordinarium implicite eingeführt werden / welchem doch die gehorsamen Fürsten vnnd Ständ Augspurgischer Confession niemaln das wenigste einräumen wollen. Endlichen wird auch auff der Catholischen Obrigkeit Bericht mehr / als auff den Mayestät-Brieff gesehen / da doch die Religions grauamina fürnemlich auff dem bestehen / daß der Mayestät Brieff vor recht vnd billich außgesetzt / Daß aller Orth / vnter Geist- vnnd Weltlicher Obrigkeit / Kirchen zu bawen / den Vnderthanen Augspurgischer Confession zulässig / Daß auch aller Oerthen in Schlesien / wegen der Religion / die Leuthe / wie von Emptern / also auch von Bürger- vnnd Meister-Rechten nit außzuschliessen / weil solches zu Vertruckung vnnd Vertilgung der Augspurgischen Confessionverwandten gelanget / da doch der Augspurgischen Confessionverwandten der Mayestät-Brieff an allen Orthen ein freyes exercitium jhrer Religion / mit Predigen vnnd anderm GOttesdienst / vnverhindert zuläßt. Vnnd können hiergegen keine Privilegia, welche vor dem Mayestätbrieff die Catholischen außbracht / angezogen werden / weil alle solche Colores, die zur Turbation der Religion Augspurgischer Confession dienen / in dem Mayestätbrieff gantz abgeschnitten / wie dann auch den jenigen / denen die Kirchen seyther dem

ergangenen Mayestätbrieff gesperret worden / solche billich widervmb eröffnet / vnnd das Religionswesen in vorigen stand gerichtet werden soll. Es werden aber diese jetzterzehlte Puncten in J. Keyſ. May. Resolution vbergangen / vnnd das gantze Religionswesen / theils auff Dilationes, theils auff vnzulässige Commissiones, theils auff partheyische Bericht vnnd auff solche Wege / dadurch den Religionsverwandten je mehr vnd mehr grauamina zugezogen werden / gerichtet.

Vnd weil dañ nu aller Welt bekandt / daß dieses alles / was bißher angezogen vnd erzehlet worden / rechte Religions grauamina seyn / vnnd gantz vnverneinlich ist / daß so wol in Böhmen als in Schlesien / die Religion an vnterschiedenen Oerthen hart angefochten worden / in jetziger Keyserl. Resolution auch / gar nit der gebettenen Assecuration / solche diesen Landen oder den Ständen in Böhmen widerfahren zu lassen / meldung beschicht / darvmben doch bey J. Keyserl. Mayest. die gehorsamen Fürsten vnnd Stände so fleissig in nechster Absendung angesucht / vnnd in specie die Vertruckung der Religion sehr weitläufftig vnnd zu aller Notthurfft außgeführt / so werden verhoffentlich J. Keyserl. Mayestät die gehorsamen Fürsten vñ Stände Augspurgischer Confession nit verdencken / daß sie dieses præstiren / leysten vnnd halten / was sie den Ständen in Böhmen / in der Vnion an Eydsstatt zugesagt / vnnd auff so ansehenliche J. Keyſ. Maj. allergnädigste Ratification verbunden worden / weil ein jeder / vermög Göttlicher vnnd Weltlicher Rechte / das jenige zu halten vnd fortzustellen schuldig / was er mit gutem Bedacht / bey Gottes Namen / an Eydsstatt / auch bey Trew vnnd Glauben / zugesagt. Sonsten aber im widerigen fall / anders nichts als gewisse Straffe GOttes zu gewarten / derer die gehorsamen Fürsten vnnd Stände sich fürsetzlich theilhafftig zu machen / darneben Jhren Fürsten Herrlichen / Adelichen vnnd redlichen Namen / Ehr vnnd Bestendigkeit / in einmal bewilligten vnd beschlossenen Hülffen / schmählich zu schwächen / jhnen keines wegs gegen der gantzen Christenheit / dahin diese Coniunction weit vñ breyt erschollen / auch der lieben Posterität ohne sondern bösen Nachklang / nicht verantwortlichen seyn würde.

Es wollen aber die gehorsamen Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession / hiemit öffentlich vor Gott / J. Keyſ. M. vnd der gantzen Welt protestirt vnd bedingt haben / daß allein in puncto Religionis diese Hülff von jhnen gemeynet / vnd gar nicht wider J. Keyſ. M. Keyſ. vnd Königl. Persohn / sondern wider die Turbatores pacis publicæ angesehen /

gesehen sey / Vnd daß diese Hülffe außtrücklich dahin nur zu verstehen/ daß die gehorsamen Fürsten vnd Stände hierdurch sich eines mehrern/ als was die Vnion klar besagt / vnnd darauff sie sich allein verbunden/ vnnd sonderlich dessen / was die Stände in Böhmen beschuldiget werden wollen / so weit solches die Religion nicht angehet / gar nit angemasset haben wollen. Dannenhero J. Keyſ. Mayest. die Motiven/ vnnd sonderlich was bey der Eylfften angegeben wird / auff sie die gehorsamen Fürsten vnnd Stände zu ziehen/ verhoffentlich nicht Vrsach haben werden. So seynd auch gegen J. Keyſ. May. die gehorsamen Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession vnderthänigst erbietig / so bald den Ständen in Böhmen sub vtraque vnnd diesem Lande/ ein billiche vnnd gewisse Satisfaction vnnd Assecuration in puncto Religionis amplius non turbandæ, vnd den Mayestätbrieff in seinen Artickeln/ Clausuln vnd Puncten / ohn einige Deutung oder andere widerige Resolutiones vnverbrüchlich zu halten / beschehen würde / daß alsdann sie jhre Hülffen widervmb zu rück fordern wolten. Vnd thun beyneben J. Keyſ. M. die gehorsamen Fürsten vnd Stände sich zu dero Keyſ. vnd Königl. Gnaden hiemit allervnderthänigst vnd gehorsamst befehlen. Geben zu Breßlaw bey allgemeiner Fürsten vnd Stände Zusamenkunfft/ den 12. Octobr. Anno 1618.

Das XLIX. Capittel.

Nach diesem Verlauff haben die Ständ in Böhmen zu anfang deß 1619. Jahrs ein Zusammenkunfft gehalten vnd folgendes Inhalts an Chur Sachsen / suspensionem armorum betreffend/ geschrieben sub dato Prag den 16. Februarij 1619.

Der Böhmischē Schreiben an J. Chur. G. zu Sachsen.

DVrchläuchtiger/ Hochgeborner Churf. Gnädiger Churfürst vnnd Herr / Daß vber alles verhoffen vnnd zutrawen / diese numehr verflossene viel Wochen hero / vnter anderm diese Hauptthinderung (daß wir biß dato vnerfolgte deren Fürsten vnnd Ständ in Ober vnnd Nider Schlesien eigentliche nachrichtsame Erklärung vnnd Resolution) vorgefallen / vmb dessen wegen Ew. Churfürstliche Gn. auß sonderbarem für diß Königreich tragenden Christlichen Eyfer/ dergestalt anhero geschickter ansehenlicher Herr Gesandter / der Edle vnd Gestrenge Herr Jacob Grünthal zu Krembseichen vnnd Vogtstat / Ew. Churf. Gn. Rath vnd Oberauffseher der Graffschafft Mansfeld / vnd Hauptman

zu Sangerhausen / zu wider vnserm Willen / nit hat können vnd mögen läuterlich vnd categorice abgefertigt werden / vnnd cum contento abscheiden / darob tragen wir in Warheit keine Beliebung / Inmassen diß-fals auff kurtz gedachten Herrn Gesandten Relationes vnd tragende gute Wissenschafft / vns hiermit referirt haben wöllen / Getröſten vns demnach hiebevor vnterschiedliche gebettener massen gehorsamst nochmaln / E. Churf. G. diesen vorgangenen verzug nit vns / sonder der weit entlegenheit vnser Herrn Mit Vnirten / bevorab der vnwiderbringlich Flüchtigkeit der Zeit / so in dergleichen arduis negotijs vnvermerckt auß den Händen zu gehen pflegt / die vornembste Schuld gnädigst werden zumessen.

Weil vns aber heutiges Tags von viel gedachten Herrn Fürsten vnnd Ständen / jhre schrifftliche Resolution wie auß beyliegender Abschrifft zuersehen / zu handen einkommen / daß derselben Herrn Deputirte / Assistentz vnnd Räth / welche nicht allein jhre vnd jhres Landes Angelegenheit / bey dem vorstehenden Interpositionwerck zubefördern / sondern auch vns in vnsern Beschwerden vnd Notturfften / dabey trewlich mit Raht vnd That zu assistiren anhero sich zuerheben / verordnet vnnd befehlicht.

Ob zwar in dieser beygeschlossene Resolution keine außtrückliche meldung deß Stillstäds beschicht / so ist doch hiebey dieses vnterthänigst zuvermercken / daß wir vnlängst vns gegẽ gedachten Herrn Fürsten vnd Ständen in verträwlichen Correspondentz so weit entdeckt / daß wir vnsers theils nit zuentgegen / den vorgeschlagenen sichern auffrichtigen vnnd hoch verpeenten Stillstand / auff gewisse hochnothwendige Conditiones vnd Termin anzunemen / halten es aber gäntzlich dafür / vnsere Herrn Mit Vnirten werden sich neben vns solchen auch nit mißfallen lassen. Damit aber inmittels jhrer glücklichen anlangung / zu verhütung gröſserer Schaden / auch gewinnung der Zeit / der Sachen etwas näher möchte entgegen gegangen / auch allerhand verträwlich Præparatoria gemacht werden / als ist in puncto suspensionis vnsere Erklärung diese / welche E. Churf. Gn. als die wir in dem Königreich Böhmen / vnserm lieben Vatterland jederzeit in Churf. Affection wol zugethan verspüret / wir hiermit vnterthänigst thun vbersenden / mit gehorsamster Bitt / dieselben geruhen gnädigst reifflich zuerwegen / mit was alle curations Mitteln dieser bevorstehende Stillstand oder suspensio armorum könte also verfasst werden / daß dieses löbliche Königreich vnser liebes Vatter-

land /

land/vnd die Evangelischen Herrn Stände/ vnsere Herrn Principalen sampt den benachbarten Ländern/ob der gewißhaltung deß Stillstands/ vnnd also de indemnitate versichert werden/ weil das gantze vnnd noch werende Vnwesen einig vnnd allein auß diesen bösen Brunquellen der Nichthaltung hergeflossen/ der Keys. May. hiebevor an E. Churf. Gn. vnd andere deß H. Röm. Reichs Chur vnnd Fürsten/ auch an vns selbst ergangenen Vätterlichen friedsamen Schreiben zu wider/ hat der Keys. May. Commissari/ mit deren bey sich habenden tractationen Patenta angedeutet/ welche Augenscheinlich zu sonderbarer Feindseligkeit außgeschlagen/ Der Kriegs General Conde di Boucquoy ist ein Außländer/ welcher vnsers wissens im H. Röm. Reich nicht immatriculirt, viel weniger Ansessig/ dannenhero keinem Rechten im Römis. Reich vnterworffen/ also da er excessum würde begehen/ nirgends bestendiglich zu erlangen. Vber diß hat er auff etliche vnterschiedliche Befelch vnnd Inhibitiones dannoch mit Brennen fortgefahren. Der Conde Tampier auch zu jener Zeit bey vorgangener Osterreichischen Vnruhe/ vnter werendem Stillstand/ dem Herrn von Kinßberg eingefallen/ dadurch der Stillstand gebrochen/ aber gleichwol ausser eins vielleicht gnug schlechten Verweises/ nit bestrafft/ sondern fast zu höherm commando erhaben vnd gebracht worden/ daß wir also beschaffenen Sachen nach/ ausser E. Churf. Gn. als einer von Keys. M. erbettenen leidiglich in hand gestellten hochansehenlichen Churf. versicherung/ dem haltenden Theil beyzustehen/ hergegen den nichthaltenden Theil zu verfolgen/ kein andere wol vnd gewißhaltene Versicherung/ darbey wir vns vngefehrd wissen möchten/ für diß mal finden. Leben hierauff der vnterthänigsten Hoffnung/ E. Churf. Gn. werden diese vnsere Erklärung sich nit allein gnädigst belieben/ sonder auch solchen Stillstandt neben dem bevorstehenden Interpositionswerck/ zu erlang- vnd widerbringung deß heilsamen bestendigen Friedens/ möglichstes/ vnd ehestes fortzusetzen/ sich wie anhero also noch förderlich treweyfferig angelegen seyn lassen/ thun vns hierauff in einem vnnd andern einer gnädigsten Gegenantwort nachrichtsamblich versehen. Jnmittelst E. Churf. Gn. Göttlicher Obhalt/ vns aber zu dero Churf. Gn. empfehlend. Geben auff m Prager Schloß den 16. Februarij/ 1619.

Das

Das L. Capittel.

Churf. von Sachsen Antwortschreiben wegen deß Interpositionwercks.

VOn GOTTES Gnaden Johan Georg Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Cleve vnd Berg/ Churfürst/ Vnsern Gruß zuvor. Wolgeborne/ Edle/ Veste/ Ehrsame vnd Weise/ liebe besondere/ ꝛc. Ewer den 16. datirtes Schreiben sampt den Beylagen haben wir den 11. hujus empfangen/ vnd darauß auff was Maß vnd Weiß jhr die vorgeschlagene suspensionem armorum einzugehen vnnd zu bewilligen entschlossen/ vnd darbey vnterthänigst suchet vnnd bittet/ zur gnüge vernommen. Ob nun wol vns nichts liebers gewesen/ als daß auff vnserige vor 10. Wochen gethane Absendung vnnd Werbung alsbald richtige Erklärung dergestalt erfolgt wer/ damit man zum Hauptwerck gelangen/ die Zeit gewinnen/ vnsehliche Vnkosten vnnd andere Vngelegenheiten verhüten können.

Dieweil aber auch das jenige so von euch selbsten zu vnterschiedlichen vnnd vielfaltigmahlen/ bey der Römis. Keyserl. Mayestät auch in Vngarn vnd Böhmen König/ vnserm gnädigsten Herrn vnnd vns gesucht vnd gebetten/ von andern Chur- vnd Fürsten deß Reichs/ so wol allen der Cron Böhmen incorporirten vnd angrentzenden Landen geratẽ/ beliebet vnd vorgeschlagen worden/ nochmals in fernere Coñunication zu stellen gefallig/ so haben wir es auch vnsers theils geschehen/ vnnd diesen langen Verzug/ wie vngern wir es auch gesehen/ zulassen müssen/ der Zuversicht/ wir werden dahero bey männiglich wol entschuldigt/ vnnd was bey werendem Verzug sich zugetragen/ vns nit zuzumessen seyn/ inmassen wir dañ der gentzlichẽ Hoffnung/ da vor 10. oder 11. Wochen die von der Keyſ. M. vns vnnd andern Churfürstlichen Herrn Interponenten anheim gegebene Interposition/ vñ was dem anhengig/ auff die von vns benambte vnd euch vnnd andern zugeschriebene vnnd notificirte Zeit vnnd Orth/ fortgestellet vnd richtige Erklärung dessenwegen von euch erfolgt were/ man solte sich anjetzo durch Göttliche hülff vnnd der Interponenten bemühung etwas näher bey dem vorgesetzten Ziel vnd Zweck deß lieben Friedens finden/ vnd vielen vnter dessen Vngelegenheiten begegnet seyn.

Weil dann nunmehr die Hauptsach darauff beruhet/ vnnd durchs

verley-

verleyhung deß Allmechtigen/ auch angewendten Fleiß vnd Bemühung dahin gebracht worden/ daß die Keyſ. Maj. wie angedeutet worden/ vorlengſt die Interpoſition gewilliget/ den bewuſten Herren Interponenten anheimb gegeben/ vorige benante Zeit vnd Ort beliebt/ gewiſſe Perſonen zur Anordnung deputirt/ darbey nochmals ſtandhafftig beruhet/ vñ zum fleiſſigſten die Fortſetzung deſſelben begehret/ die Herrn Interponenten auch allerſeits neben vns ſolche auff ſich zunehmen/ vnnd dem gemeinen Weſen zum beſten/ damit beladen zu laſſen/ bewilliget/ auſſerhalb dz von etlichen/ die gleichſam zum anfang perſöhnliche Erſcheinung ſo wol der Ort Eger ſich etwas difficultiren werden wil/ dem aber durch allerhandt dienliche Motiven gebürend Maß verhoffentlich gegeben werden wird/ Jhr ſelbſten angedeutete Interpoſition dißmahls vnterthänig geſucht/ auch nochmals darumb angehalten/ die Fürſten vnd Ständ in Schleſien ſolche auch eingewilligt/ vnd gewiſſe Perſonen allbereit darzu verordnet/ daß Marggrafftthumb Mähren vnd Oeſterreich vnter der Ens aber ſolche einzugehen nit auß handen zulaſſen/ ſonder vielmehr die deputirten Chur vnd Fürſten die ſelbe ſchleunig zubefördern/ zuerſuchen trewlich rathen/ wie der Nider Oeſterreichiſchen ſub dato den 15. ſo wohl der Mähriſchen Ständ Evangel. vnd Catholiſchen theils vnd auch ſub dato den 21. Januarij abgangener Schreiben/ mit mehrerm bezeugen/ vnd nichts mehr vbrig/ als daß das Hauptwerck vor die Hand genommen/ ſchleunig befördert/ anderweit Tagsfarth angeſetzt/ vnd gewiſſe zeit darzu benennet werde/ wir auch an vns nit gerne etwz ermangeln laſſen wolten/ was zu beförderung dieſes heilſamen Wercks nötig/ ſo wollen wir damit zu fortſetzung ſolches Hauptwercks/ vnd vns vnd andern Chur- vnd Fürſtl. Interponenten anvertrawten Interpoſition, Euch den 14. Apr. Alt. Cal. (weil weit entſeſſenheit der Herrn Interponenten/ vnd weil mit einfallenden beyderſeits hohen Ferien man eher darzu nicht kommen noch gelangen kan) benennet vnd angeſetzt haben/ mit gnädigſten befinden/ jhr wollet auff angedeute Zeit durch ewer Friedfertige vnd gnugſam Vollmächtige in der Statt Eger erſcheinen/ vnnd angeregter Interpoſition vnd handlung beſtes fleiſſes neben andern abwarten. Jnmaſſen wir dañ ſolches der R. Kayſ. Maj. vnd andern Chur- vnd Fürſtl. Interponenten nit allein gleichſamer geſtalt als bald notificiret, ſonder verhoffen auch gentzlich/ es werde Jhr K. M. vnd ℔℔. ſich hierzu gnädigſt/ freund- vnd willfährig verſtehen/ vnd neben vns die andern Herrn Chur- vnd Interponenten embſig vnd fleiſſig dahin bemühen/ wir einsmals diß ſchwehre

vnd gantz gefährliche Werck mit Göttlicher Hülff componiret, vnd beständige Ruhe vnd sicherer Fried in dem löblichen Königreich Böhmen restituiret werden mögen. Anreichend aber suspensionem armorum, wolten wir wündschen / daß darzu auch also bald zugelangen / weil aber die darbey vberschickte Conditiones wichtig / schwer vnd weit außsehen / vnd also beschaffen / daß dieselbige auff fernere communication, hin vnd widerschickung vnd sonderbarn Abhandlungen vnd Tractaten beruhen / zu welchem zimlich zeit gehöret / inmittelst aber dz Hauptwerck verzügert / auffgehalten vnd Vnkostē vermehret / vnd andere Vngelegenheiten verursachet worden / darzu wir vns vnsers theils nicht gern Anlaß geben / sondern vielmehr das Hauptwerck so viel möglich befördern wöllen / als kan vnsers ermessens solcher Punct auff die bestimpte vnd nunmehr angesetzte Tagfahrt wol verschoben / Vnd als dann beyde Puncten weil solche einander anhängig / pari passu vnd zugleich vorgenommen vnd tractirt / vnd dergestalt abgehandelt werden / wie man es damals für gut befinden / vnnd der Sachen zuträglich erachten wirdt / Inmassen wir solches gleichfalls der Röm. Kayſ. M. vnd andern Chur- vnd Fürstl. Interponenten / mit zuschicken ewers an vns gethanen Schreibens / zu wissen gemacht / damit sie dero Abgesanden vnd Räth auch dieses Puncten halben auch instruiren vnd bevollmächtigen können / wollen aber zu GOtt dem Allmächtigen hoffen / wann es zum Hauptwerck kommen vnd gelangen wirdt / es werde durch Hülff seiner Göttlichen Allmacht vmb embsiger steissiger bemühung der Herrn Chur- vnd Fürstlich. Interponenten / die Sachen dahin gedeyen / dz man von der längst gewündschten Dissarmirung vnd abdancken mehr als Suspension zu reden vnd zuschliessen Vrsach haben möge / dazu die Göttliche Allmacht sein gedeyen / mildreichen Segen vnd Gnaden Väterlich geben vnd verleyhen wolle.

Nach dem auch die Römische Kayserliche Mayest. vnlengst bey vns vmb Geleit vor derselben Abgesanden nach dem Egerischen Tag / wie euch auff vorgehend vnsere cōmunication wissend / gnädigst angehalten / Wir aber solches für vnnötig befunden / weil Jhre Kayserliche Majest. erwehlter Röm. Kayser vnd gekrönter Böhmischer König / das Geleit selbst ertheilen / vnd ohne diß vigore iuris gentium die Legati inuiolabiles sein sollen / als haben wir vns dißfals gegen Jhrer Kayserl. Maj. entschuldiget / Euch aber gleichfals zu ewerer Wissenschafft andeuten wöllen / damit jhr euch auch aller vnterthänigsten gehorsambsten Gebühr gegen J. K. M. erzeigen möget / wolten wir euch auff ewer an vns gethanes

Schreiben zu gnädigster Widerantwort vnd Erklärung nicht bergen/ denen wir sonsten mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden den 14 (24. Febr.) 1619.

Das LI. Capitel.

Als nun diese Schreiben der Kayſ. Maj. wie auch der Chur- vnd Fürſten vnd Böhmischen Ständt daß Interpoſition wesen belangendt/ also vnter einander gewechselt/ haben die Oesterreichische Evangelische Stendt vnder dessen/ wegen vorgedeutes Einfalls in Oesterreich/ an jhr Kayſ Maj. auch geschrieben.

Der Oesterreichischen Evangelischen Ständt vnter der Ens Schreiben/ so sie an die Röm. Kayſ. May. wegen der Böhmen Einfall in Oesterreich vbergeben.

Allerdurchleuchtigster/ ꝛc. Allergnädigster Herr vnd Landsfürſt/ ꝛc. Auß dem am 29. Novemb. im Namen E. Kayſ. Maj. durch dero Hoff Kriegs Raht/ Cämmerern/ Obristen vnd Landsobristen dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ens/ HERRN Georg Andreæ von Hoffkirchen Freyherrn vnd Rittern/ denen gehorsamsten gesambten Nider Oesterreichischen Land Ständen in dieser starcken Versamlung beschehenen Fürtrag/ haben wir fürs erste allervnderthänigst verstanden/ dz E. K. M. vns nicht allein neben communicirung eines vom Herrn Wolff Jörgern von Pöttingen Freyherrn/ an dieselbe vom 26. diß abgangenen Schreibens/ gnädigst vnd vätterlichst zu Gemüht führen/ was massen daß Böhmisch Kriegßvolck/ den Fuß je lenger je mehr in dieses vnser geliebtes Vatterland setzet/ vnd vielleicht gar ein Winterläger (dem erschollenen Geschrey nach) darinnen zu machen vorhabens sein sollen/ sondern vns auch gnädigst vermahnen lassen/ dz wir die Wichtigkeit solches Wercks/ vnd wie etwa grösserm Vnheil mit gutenerspießlichen Mitteln vorkommen vnd fürgebawet werden möchte/ in reiffe Consultation vnd Verahtschlagung ziehen wollen.

Anderten aber auß dem an Herrn Land Marschalcken gestellten/ vnd in besagter den 29. Novemb. gehaltenen Versamlung abgelesenen Decret gehorsambst vernommen/ welcher gestalt E. K. M. jhm gnädigst anbefohlen/ daß er denen gehorsambsten Ständen zur Landtags Propoſition alsbald ansagen/ jhnen auch das zu berahtschlagung selbiger/ vn-

gehindert deren zwischen beyder Religionen erwachsenen Differentz / förderlichst schreiten / vnnd das publicum dem priuato vorziehen wollen / auffs beweglichste zusprechen soll / ꝛc.

Wie wir nun hierauß E. K. M. vor dero hochlöblichen Ertzhertzogthumbs Oesterreich tragende fürsorg aller vnderthänigst zu verspüren / also erkennen wir allergehorsambst schuldig E. K. M. hiervmben allerdemüthigst Danck zusagen. Vnd hetten wir eins so wol als dz ander / vnd neben den löblichen Catholischen Ständen in reiffe Berahtschlagung zu nemmen / zwar nicht vnterlassen können / wann wir auff vnser E. K. M. in vnserm jüngsten Entschuldigungs Memorial cõmunicirtes vñ an sie gestelltes billiches begeren / so doch allein auff dem beruhet / dz sie sich gegen vns erklären / ob sie gesonnen / vns vnd vnsere Glaubensgenossen / wider den Tenor vnd Jnhalt weyland Kayserꝛ Maximil. aller Christmiltisten angedenckens / vns gegebenen Religions Concession vnd E. K. M. mit dero Königlichen Hand vnd Jnsigel gefertigten Capitulations vnd andern dero schrifft- vnd mündlichen in der Mährischen Herrn Jnterpositorn vnd deß Königreichs Vngarn Herrn Palatini Attestaten begriffenen Resolutionen nit zu ängsten noch zu turbiren / weniger zuverfolgen / zu ersetzung deß vnpartheyischen iudicii aber sambt dem Hoff Rahte Personen jhres theils vorzuschlagen / vnd dasjenige / so sie ohne dz schon Anno 1610. öffentlich mit klaren lautern Worten rund vnd teutsch versprochen vnd zugesagt / würcklich zu vollziehen vnd zu halten oder nicht / kein Antwort von jhnen erlangt vnd bekommen hetten / Weil sie vns aber noch biß dato damit auffziehen / vnd das publicum bonum eben darinn verfirt / dz zu forderst vnter den Ständen im Land die Einigkeit gepflantzt / daß Mißtrawen vnd Vnvertrewligkeit auß dem Weg geräumbt / hergegen die alte Vertrewlichkeit vnd gutes Vertrawen wider erhebt werde / Als haben wir vns mit vnd neben jhnen noch zur Zeit vnd erfolgung dessen in keine Berahtschlagung einlassen können / in massen E. Kay. Maj. wir solches in obgedachtem vnserm gehorsambsten Memorial selbst angedeut haben / ꝛc.

Damit aber die hohe nothwendige erforderte vnsers geliebten vnde an jetzo wegen deß Böhmischen Einfalls in grosser Gefahr stehenden Vatterlands Wolfahrt betreffende Berahtschlagungen vnsers theils nicht gehindert / noch vns einige mora zugemessen werden möge / Als haben wir selbige absonderlich vnd alsbald vorzunemmen nicht vnderlassen / auch vnser geschlossenes gehorsames Gutachten vnnd Wolmey-

nung Ewer Kayserl. Maj. nachfolgends kürtzlich eröffnen vnd anfügen wollen.

Allergnädigster Kayser vnd Herr / hetten wir zwar allervnderthenigst verhofft gehabt/weil dieses Ertzhertzogthumb neben den andern Niderösterreichischen Landen/vermög deß Jnßbrückischen Libels von vnerdencklichen Zeiten dahin befreyet / daß kein Krieg offensiue ohne der Land vorwissen / eingewilliget / vnd ohne vorgehende Berahtschlagung vorgenommen oder eingangen werden soll/es würden E. Kay. M. ehe sie wider die Böhmen die Waffen ergriffen/solches zuvor mit den gehorsamsten Länder vnd Ständen consulirt vnd berahtschlaget / jhnen die Vrsach/weil ohn erheblichkeit kein Krieg anzufangen/ vorgehalten/vns zeitlicher in was terminis es mit dem Böhmischen Kriegßvolck beruhen vnd was es mit dem gantzen Wesen vor eine Beschaffenheit haben thut/ gnädigst communicirt haben / so ist doch solches biß dahero vnterlassen worden vnd außstendig verblieben/vnd ob zwar die Verordnete dieses Lands auff dem an den 15. Junij dieses Jahrs von E. Kay. Maj. geworbenen Kriegßvolck erforderten Musterplatz / zugefertigte Decret in dero Antwort gnädigst angedeut / daß sie / da E. K. M. je die Noht vnd Gefahr so groß befunden / vnnd sie dessen gnädigst erjnnerten / die Gehorsambsten Ständ alsbald hiehero beschreiben wolten / solches auch gleichwol so viel gewürckt/daß E. K. M. darauff einen Landtag außgeschrieben haben/zu welchem wir auch allhero erschienen / vnd ein gute Zeit mit vnserer grossen Vngelegenheit allhie verblieben / vnd auff die Proposition gewartet haben / so hat man vns doch weder wenig noch viel erjnnert / weniger hie zu bleiben ermahnet/sondern gantz ohne Proposition vnd Vortrag/auch einige verrichtung/ dessen wir hievor beschehen zu sein vns nicht entsinnē/ selbsten wider heimziehen lassen/Vor vns auch alles wz wegen deß Böhmischen Kriegß einkommen / gleichsam als ein Geheimnuß verhalten/ darzu zu diesem Krieg fast lauter Außländisch vnd Catholische Obristen bestellt/welches vns (wie E. K. M. selbst gnädigst ermessen können) hochschmertzlich fallen / andern sonder allen zweiffel ein grosses Nachdencken machen / daß Mißtrawen allerseits vervrsachen / vnd vmb der / auß vnserm an die löbliche Catholischen Stände gestelltes billiches begeren noch nicht erfolgten Erklärung willen/vermehren thut.

Daß aber die Noth vnd Gefahr (Ewer Kay. Majest. erst den 29. Novemb. vns gethanen gnädigsten Erjnnerung nach) allbereit so groß / vnd dz Vnheyl so weit eingerissen/daß die Böhmischen in vnser geliebtes

Vatterland feindlich eingefallen / etlicher Oerther / sonderlich Zwethl sich impatronirt vnd eingenommen / ist vns sehr leid zu vernemmen gewest / dann wie solchem Vbel billich zeitlicher Rahtgeschafft vnd vorgebogen werden sollen / Als tragen wir keinen zweiffel / wann E. K. M. dero Königr. vnd Länder dieses Wercks wichtigkeit stracks im Anfang vnd ehe es ad arma kommen / zu derselben Deliberation gnädigst hetten vortragen vnd proponiren lassen / es würden solche Mittel von jhnen vorgeschlagen worden sein / da durch Ewer K. M. Satisfaction beschehen vnd das Vbel verhütet vnd abgewendet werden mögen / sintemal es die Erfahrung mit sich bringt / dz die mit dero Königreichen vnd Landen gepflogene Berathschlagungen allezeit jhren glücklichen Außgang erreicht / also daß / was sie gerathen / auch in die That zu richten möglichst geholffen / inmassen es Ewer Kay. Maj. wann sie den vorigen Zeiten nachdencken / gnädigst befinden werden.

So hat auch der Anno 1614. zu Linz mit dero Königreich vnd Landen gehaltene General Convent gleichwol diesen würcklichen Effect gehabt / dz darauff die bestettigte Friedens Tractation mit dem Türckischen Sultan / wider etlicher widriger gehabter Intention / glücklich erfolget / neben auch Siebenbürgen bey der Christenheit biß auff dato erhalten worden.

Weil aber E. K. M. in diesem jetzigen Böhmischen Wesen jhr diesen Weg nit belieben lassen / vnd der Churfürsten vnd Landen / so zu friedlicher Accommodirung dieses negotii, trewhertzig vnd wolmeynendt gerahten / gegebene Gutachten nichts verfangen / vnd nunmehr gleichsam an dem propheceyten Schaden vnd in dem Werck erschienen / so ist wohl zuermessen / dz denen jenigen / so ohne tieffere Consideration / vnd eins deß andern reifferer Erwegung zur Schärpff gerathen / vnd den Krieg vorzunemmen vrgirt haben / alles darauß entstandenes Vnheyl zuzuschreiben / welche auch wie an jetzo demselben wider zu stewren / vnd von vnserm lieben Vatterland abzuwenden sey / Mittel vnd Weg billich an die Hand geben sollen.

Wir vnsers theils wie wir anfangs / als auch noch / E. K. M. gehorsambste vnd getrewe Vnderthanen hetten zu diesem Kriegßwesen nit gerathen / in betrachtung der eventus allezeit zweiffelhafftig / vnd die errores in pugnando commissi irreparabiles, auch ein jeder Krieg nichts gewissers als endliche verwüstung deß Lands / Zerrüttungen der Justitien / aller guten Constitutionen vnd Ordnungen / Zucht / Erbarkeit / steckung

aller Commercien vnd Handlung nach sich zeucht / vnd kein Vnglück so groß sein kan / dz beym Krieg nicht zuverspüren / so gar / dz auch die Victoria mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen thut / also könnē wir nicht befinden / wie diese jetzige Gefahr vnd vor Augen schwebende Noth (wañ es sonst andere dergleichen bedencken nicht hette) ohne sondern mächtigē Widerstand abzuwenden sey / dann weil erstlich dz Böhmische Kriegßvolck so starck / dz es durch E. K. M. im Königr. Böhmen gewesten gantzen armada nicht zu rück gehalten werden mögen / sich auch selbiges täglich je lenger je mehr stärcken soll / so würde es gar wenig erklecklich sein / wenn man gleich ein Anzahl zu Roß vnd Fuß werben wolte / Ja es were vielmehr darbey zu besorgen / dz die Böhmen nicht allein die gantze Werbung hindern / die Musterplätz auffschlagen / sondern auch darzu gereitzt werden möchten / mit desto grösserer Macht herein zu fallen vnd dz gantze Land zu verheeren / verderben vnd verwüsten / vnd were zu wünschen / daß die vorige Werbungen nicht vorgenommen worden weren / so würde verhoffentlich dz Königr. Böhmen noch auffrecht stehen / vnd der so wol denselben als auch diesem Land zugewachsene Schaden vnd viel vnschuldig Blutvergiessen / auch mercklicher Vnkosten / verlust so vieler ehrlicher Soldaten / die im Nohtfall gegen den Erbfeind hetten gebraucht werden mögen / vermitten blieben sein / dieweil der nervus belli geschwächt / von dem guten theil deß Lands durch den durchzug vnd Musterūg deß Kriegßvolcks ersäugerten Vnderthanen die ordinari Gaben nicht einbracht worden / dz Land auch ohne dz wegen der lang geführten Türckenkrieg / in grosse Schuldenlast gerathen / E. K. Maj. Cammergüter zu Kriegßführung auch nicht erklecklich / die Vngarische Grentzen entblöst / die Reichs vnd Kreißhülffen gesperret / E. K. M. Schulden so ohne das groß / sich je mehr anhäuffen / so sehen wir nicht / wie zu continuirendem Krieg oder weiterer Werbung / zumaln es damit (weil die Zeit vnd Gefahr kein Auffschub leidet) zu spat sein würde / einiges wegs zu rahten sey.

Damit aber gleichwol die grosse Noht vnd Verderben ein als den andern Weg abgewendet / vnd wir sampt vnsern Weib vñ Kindern nicht vollend gar in eusserstes Verderbē / durch deß Böhmischen Volcks feindlichen Einfall / zumal es sich auch / weil sie den jhnen abgenommenen Pagaschi nachrucken vnd dz jhrige widerzuholen begeren / starck darzu ansehen läßt / gebracht werden möchte / so were vnsers gehorsamstēs erachtens der Zeit kein bequemers vnd bessers Mittel / als dz erstlich von den gehorsamen Ständen ein Außschuß von wol qualificirten Personen gemacht

vnd

vnnd an die Böhmen abgeordnet würden/jhnen zu Gemüht zu führen/ daß man verhofft hette / sie würden alter Freund- vnd Nachbarschafft halber diß Landt ohn alle gegebene Vrsach nicht angefallen haben/derowegen sie von fernern Attentaten abzumahnen vnd zu adhortiren / daß sie jhr Volck zu rück nemmen/vnd von weiterer feindlicher Devastirung gentzlich abstehen wollen.

Anderten/vnd weiln den Sachen noch nicht außm Grund geholffen/were vnser vnderthänigster gehorsamster Raht vnd Wolmeinung/ Ewer Kayserliche Majest. solten der Gehorsamste Königreich vnd Länder dahin ermahnen/damit sie forderlichst vnd ehest so möglich/jhre Außschüß verordnen/die auff einen angestelten vnd von Ewer Kayserl. Majest.außgeschrieben General Convents Tag erscheinen/dieses gantz wichtige Werck reifflich vnd wol zuberahtschlagen/vnd welcher gestalt zu dem erwünschten Frieden/welcher doch endlich tractirt werden muß/wider zu gelangen sey/gutachtiglich eröffnen möchten / welches Ewer Kay. Maj. wir in dieser eil kürtzlich gehorsamlich entdecken wollen / allervnderthänigst bittende/weiln es anderst nicht (darvber wir auch gegen menniglich protestiren) als auß der gehorsamsten Schuldigkeit / Lieb vnd Trew / damit E. K. M. vnd dem Vatterland wir verpflicht vnd zugethan sein/hergeflossen vnd gerühret/E. K. M. mit Kay. Willen vnd Sanfftmuht auff zunemmen geruhen.

Vmb daß Ewer Kay. M. vns von hinnen nicht reysen zu lassen/ durch dero vom 30. Novembr. ergangenes Decret gnädigst ermahnen lassen / wollen wir vns demselben / so viel die beschwerliche trübselige Zeit vnd eines jeden eygene Noht vnd Gefahr zuläßt / nach möglichkeit vnd gelegenheit der hochlöblichen Catholischen Ständen/von vns erwartenden Erklärungen gehorsambst accommodiren / So Ewer Kay. M. wir kürtzlich in gehorsamster Vnderthänigkeit demüthigst anfügen / benebens zu Ewer Kay. Maj. Landsfürstlichen Hulden vns allervnderthänigst befehen wollen.

Das LII. Capittel.

WEil der Graff von Mansfelt vber vielfaltiges Erinnern von der Belägerung Pilsen nicht abstehen wöllen sondern dieselbe occupirt/ ist er von Kayserl. Majest. in die Aacht erklert worden sub dato den 19. Februarij Anno 1619.

Aachts-

Aachts Erklärung deß Graff Ernsten von Manßfeldt.

WIr Matthias von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien vñ Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Habspurg vnd Tyrol / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landmarschalchen / Landshauptleuthen / Landvögten / Hauptleuthen / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuthen / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rähten / Burgern / Gemeinden / vnnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs / auch vnserer Königreich erblichen Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd Getrewen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / denen dieser vnser offener Brieff fürkompt / vnser Freundschafft / Gnad vnd alles guts / Hoch- vnd Ehrwürdig / auch hochgeborne liebe Freund / Neven / Oheym / Churfürsten vnd Fürsten / auch Wolgeborn / Edel / Ehrsam / Lieb Andächtig vnd Getrewen / Ob wol in vnsern vnd deß H. Reichs Satzungen vnterschiedlich versehen / daß niemands / was Stands oder Wesens der sey / besonder / vnd fürnemlich kein Obrister / Rittmeister / Hauptleuth / Befelchshaber vnd gemeine Kriegßleuth / auch alle die / so der Vergätterung / zusammenlauffens oder häuffens / auch anderer Werbung vnd Bestallung der Knecht / Anfänger vnd Auffwiegler sein / vnd sich hierzu gebrauchen lassen / einigen Krieg vnd vnfriedliche Handlung thun noch fürnemmen / wider vns oder einigen gehorsamen Stand deß H. Reichs / ohn vnser oder seiner Obrigkeit Vorwissen vnd Bewilligung / fürnemblich bey jetzigen geschwinden gefährlichen Zeiten / sich zu dienen nit sollen bewegen lassen / Wie dañ endlichen in dem Reichs Abschied / von Anno 1559. damit hinfüro im H. Reich Teutscher Nation Ruhe / Fried vnd Einigkeit desto bestendiger erhalten vnd gehandhabt werden möge / die in vorigen vnsern vnd deß H. Reichs Constitutionen gesetzte Peen dahin erweitert / daß die Vberfahrer solches vnsers Kayserlichen Gebotts / vnd gemeine deß H. Reichs Satzung / neben vnd vber die in demselben genante Peenfall / in vnsere vnd deß H. Reichs Acht / ipso facto, auch ohn einige fernere Erklärung / gefallen sein sollen / Alles mehrern Inhalts obgemelten

meltenReichsAbschieds/sohernachmaln in den folgenden Reichs Constitutionen, de Anno fünffzehen hundert vier vnd sechtzig / vnd fünffzehenhundert sechs vnd sechtzig / widerholet vnd bestettiget worden. Ob wir auch schon auß vätterlicher Vorsorg vnd Neygung durch öffentlich außgangene Patent vnd Mandaten / als vom letzten Junij vnd 27. Octobr. jüngstabgewichenen Jahrs / obvermelte Reichssatzungen / jedermenniglich mit denen darinn gesetzte Peenen zur Warnung / vnd sich vor Schaden zu hüten vorgestellt / vnd sich denselben in allem gemeß zuerzeigen / auch darwider im wenigsten / bey vermeidung mehrgedachter Straffen / zu handeln / ernstlichen befohlen vnd aufferlegt: So ist doch Landkündig / vnd wir erfahren solches im Werck selbsten / daß Ernst von Mansfeld / nicht allein vor diesem sich gelüsten lassen / ein Namhafftes Kriegßvolck / ohn vnser Kayserlich Vorwissen vnd Bewilligung / auch einige in mehrgedachten Reichs Constitutionen erforderte Condition vnd Requisiten / vnd also solchen heylsamen Satzungen gantz vnd gar zu wider / im H. Röm. Reich zuwerben / vnd mit höchstem Schaden der Obrigkeiten eigenthätlicher weise durchzuführen / sondern noch vergangenen Jahrs abermaln viel Kriegßvolck geworben / vnd in vnser Königreich Böheim / vnd also wider vns vnd vnsere Vnderthanen geführt / daselbsten mit Feindlicher Belägerung / Einnemmung vnd Ranzionirung vnser getrewen Statt Pilsen / vnd sonsten gantz verbottener weiß / wider jetztgedachte vnsere vnderthanen / vnd zu handhabung desselben Königreichs geworben Volck / verfahren. Dannenhero er dann / vermög obangezogener Reichs Ordnungen / ohn einige fernere Erklärung ipso facto in die Straff vnser vñ deß H. Reichs Aacht gefallen / Als declariren wir mehrgedachten Ernsten von Mannßfeld / in vnser Kayſ. Maj. vnd deß Heiligen Reichs Aacht / wie vermeldet / mit der That vnd ipso facto gefallen zu sein / Denuncirn vnd verkünden jhn auch hiemit auß Kayserl. Macht / zu Schutz vnd Handhabung obbemelter Reichs Constitutione vnd Satzungen / in jetztbemelte Aacht / Setzen jhn auß dem Frieden in Vnfrieden / vnd erlauben seinen Leib / Haab vnd Gut jedermenniglich / Mit Vrkund dieses Briefs besiegelt mit vnserm Kayſ. auffgetruckten Secret Insigel. Geben in vnser Statt Wien / den 19. Monats Tag Febr. Anno 1619. Vnserer Reich deß Römischen im Siebenden / deß Vngarischen im Eylfften vnd deß Böhmischen im Achten.

Das LIII. Capitel.

DEmnach vnderdessen daß Kayserlich Kriegßvolck / sich in Böhmen hin vnd wider etlicher Orter bemächtiget / haben die Directores ohnerachtet angeordnetes Composition vnnd Interposition wesens / den zwantzigsten Mann auffbieten vnd folgendes patent derenthalber divulgirn lassen.

Der Directorn in Böhmen patent, wegen deß Kriegßwesens.

WOlgeborne / Edle / Gestrenge Herrn Ritter / auch Ehrsame Wolweise Herren aller drey Prager / auch anderer Berg-Stätt / dann alle gantze Gemeinde vnd Innwohner deß Königreichs Böhmen / vnsere freundliche liebe Herrn Brüder / Gevattern / Schwäger vnd Freund / entbieten E. Gn. vnd Euch vnsern freundlichen Gruß neben wünschung zeitlichen vnd ewigen Wolfahrt jederzeit zuvor / Es ist E. Gn. vnd Euch / auch menniglich wol bewust / wie daß wir vnser Pflicht halben / welche vns von E. Gn. vnd Euch allen 3. Ständen auffgetragen worden / durch gewisse außgangene Patenta, welche wir allenthalben in allen Kreysen außsenden haben lassen / vnd E. Gn. vnd Euch eine Zusammenkunfft auff den Sontag Iudica den Montag hernach / nechstkünfftig auffs Prager Schoß angesetzt vnd außgeschrieben / bey welcher Zusamenkunfft wir dann E. Gn. vnd Euch das jenige / was nun bißhero von vns gericht vnd angeordnet / vnd warauff diese bereit verflossene Sachen eines vnd anders biß auff diese Zeit beruhen / vorzutragen vnd anzukündigen / wie auch was gestalt nun ferner dieses Königreich / vnser geliebtes Vatterlandt vor dessen Feinden geschützt vnd erhalten / vnd wie man solchem Vnheil auff das ehest vorkommen / helffen rathen vnd der einmal gewünschte bestendiger Fried mit der hülff Gottes getroffen vnd gericht köndte werden / mit E. Gn. vnd Euch dißfals zu berahtschlagen vnabzureden / so wir nun dieses alles bey solchen außgangenen Patenten beruhen vnd verbleiben lassen wollen.

Entzwischen aber wir E. Gn. vnd Euch hiemit auß sondern erheblichen vnvmbgänglichen Vrsachen mit diesen vnsern Patenten, zu berichten nicht vmbgehen sollen / ob wir zwar nichts anders gemeynet / wie wir den gewünschtē Frieden vnlengst gewünscht / zu der Interposition willig-

lich zu tretten / wie dann auch zu denen außnemmenden Artickeln / neben welchen wir zu einem An- vnd Stillstandt kommen kondten / vbergeben / vnd darauff Jhr K. M. vnd J. Churf. G. die Churfürsten / damit solches förderlichst vnd mit dem ehesten bestehe vnd ins Werck gesetzt würde / vnderthänigst vnd gehorsam alsbald im anfang vnd anjetzo biß dato begert haben / vnd aber doch vnter solchen zu beyderseits Theilen gesuchten Stillstand deß Kriegs / deß Feinds Volck nicht allein von allen Orthen vnd Enden sich stärcket / sondern auch Tyrannischer weiß / vnangesehen Jhr K. Maj. außgeschriebenen Gebots an die Obersten obgemeltes Feindes Volck / damit sie mit dem Fewer oder sonsten nit schaden sollen / sie dannoch Stättlin / Sitz / Dörffer vnd wozu sie nur allein kommen können / hin vnd wider plündern vnd brennen / vnd zu solchem Breñen liederliche Leuth (welche theils von vns gefangen / auch ernstlich gestrafft sein worden) auffnemen / braucht / jhnen für jhre Vnthaten vnd Brennen / Sold vnd Zahlung reichen thut / wie auch in andere wege seine Tyranney fürnimbt vnd vollbringt / daher auß diesen vnd andern wol zu vermuthen vnd zu sehen ist / daß der Feind diß Königreich / vnser liebes Vatterland / gar in Grund vnd auch zu endlichem Verderb vnd Vntergang / auch in ewigen Spott vnser löbliche Böhmische Nation vnd dieses Königreich in die Asche zu bringen / sich vnterstehen wil / Vnd dieweil dann obvielerwehnter Stillstandt deß Kriegs biß auff dato nicht ins Werck gerichtet noch fürgenommen worden / sondern Jhr Churf. Gn. zu Sachsen vns auff vnser Schreiben ein Antwort geben / auch die Interposition in die Statt Eger auff den 14. diß Monats Aprilis benennen haben lassen / mit diesem darbey gesetzten Vorbehalt / daß allererst alldort solte oder köndte wegen deß Stiellstands deß Kriegs gehandelt vnd tractirt werden / Nun wir aber entzwischen gewissen bericht vnd Nachrichtung haben / wie nemlich der Graff Tampier mit einer Anzahl gewissen Volcks / so von newem geworben worden / zu Roß vnd Fuß in diß Königreich zu gehen / vnd ohne zweiffel mehre streiffung mit Rauben / Brennen / Morden vnd andern Vnfug schaden zuthun vnd vorzunemmen willens sey / damit nu solchem seinem Vornemmen alsbald vorkommen köndte werden / dahero wir E. G. vnd Euch allen 3. Ständen dieses Königreichs / hiemit diesem Patent desto zeitlicher kund vnd wissen haben wollen lassen / als alle diejenige / die dazumal bey dem jüngst / Anno 1618. vergangenen auff dem Prager Schloß / zu Beschütz- vnd Rettung der Ehr vnd Lob Gottes / vnd erhaltung deß jenigen Majestätbrieffs / der von weyland hochseliger vnd löblicher

ange-

angedencken deß Kayſ. Rudolphi/als König zu Böhmen/vns allen drey Ständen zu freyer Vbũg der Christlichen Religion vnter beyderley Gestalten/ertheilet/auch von jetziger K. M. vnserm allergnädigsten Herrn bestandhafftig bekräfftiget/wie auch nach laut gewisser Vergleichung/so zu beyderseits Theil auffgerichtet/zu wider der schädlichen bösen Rähte vnd offentlichen bemeltes Majestätbrieffs/Lands Freyheiten vnd gemeines Frieden berüchtigen Feinden vnd deren Mithelffern/welche nun weiter vnd ferner auff diß Königreich feindseliger weiß sich anmassen schaden zu thun/eine gewisse Defension anzuordnen/zu derselben zu tretten/wie auch bißhero bey solcher angeordneter Defension/alles dz jenige/was also auff getrewe Liebhaber vnd rechte Söhne jhres Vatterlands sich eygnet vnd gebühret/leisten wolten/vnd wollen als die vnter einer so wol auch die vnter beyder Gestalt/E. G. vnd Euch/hiermit andeutents freund- vnd dienstlich bitten/auch vnserer schuldigen Pflicht nach/die vns auffgetragen worden/endlichen ermahnen/Euch sämptlich in fleissiger embsiger Auffwacht/vnd in guter Bereytschafft zu sein vnd zu halten/Vnd fürnemlich wz die Reuterey anlanget/ein jeder mit derselben nach eusserstem seinem Vermögen/mit Rossen vnd seinen Dienern vnd Knechten/sich ein jeder also verhaltẽ/wie es einẽ getrewẽ Liebhaber seines Vatterlãds gebüret vñ zueignet/Mit dẽ Kriegßvolck zu Fuß aber mit dem 20. Mañ wol außstaffirten vñ gemusterten/mit einem langen Rohr/nach außweisung hinvorigen vnd an jetzt wider vernewerten Anordnung vnd Defension in Bereytschafft sein sollen vnd sich zu halten/auff das wo etwan vnversehener Einfall (welches GOtt gnädiglich verhüten wolle) in einem vnd andern Kreiß sich zutragen oder etwas davon hören möchten/alsbald demselben zu Hülff zu kommen/schuldig sein werden/dahero auch wo etwan solches dergleichen beschehe/vns als bald vnverzüglich/als Herrn Generaln bey Tag vnd Nacht zu berichten nit vmbgehen sollen/damit also desto bestandhafftiger nach embsiger Berahtschlagung vnd weiter einhelligen Anordnung dem Feind mit der Hülff deß Allmächtigen Gottes/auch vnter dessen mit dem geworbenen Volck ein Widerstand geschehe/Wie wir dann auch gar nit zweiffeln/vnd Euch ohne das bewust sein wird/daß wir bereit mit den Herrn Rittmeistern vnd Hauptleuthen/so wol mit den Herrn Fähnrichen vnd andern Befelchshabern tractirt haben/welche hiebevor dz vorige Lãdvolck geführt/wo fern zukünfftig dessen etwa ein Notthurfft deß Vatterlands erscheinet/dz sie sich ebener gestalt widerumb wegen deß Vatterlands vnd jhrer Ehren Notthurfft/in dem-

selben Beruff vnd Diensten / gegen gewissen außgemessen Monatlichen Besoldung / welche jhnen seit bemelter Zeit an als sie dienen werden / angehen soll / gebrauchen lassen sollen.

Derowegen wir dann die Herrn Commissarien in jedwern Kreisen / vnsere Pflicht nach hiemit ermahnen / für vnsere Personen aber freundlich ersuchen / dz sie nach außweisung jhrer schuldigen Pflicht / mit so vielen Herrn Rittmeistern vnd Hauptleuthen / so viel jhr nach außtheilung eines jeden Kreises / den 20. Mañ von nöthen sein würde / vnter ein Fähnlein 500 Knecht gerechnet / dann vnter ein Cornet / auffs wenigst hundert Pferd gerechnet / vnverzüglich werben vnd auffnemmẽ lassen wollet / damit sie sich nach jhrer Zusagung williglich vnd bereit befinden möchten / vnd also sich in eigener guten Bereitschafft stehen vnd haltende / dergleichen Pflicht auff sich widerumb zu nemmen / vnd darwider nicht sein noch stellen werden / In welchem Kreiß aber die Zahl nicht zusamen gebracht werden kömnen / als kan dasselbige Volck einẽ andern Kreyß beygebracht / vnd also das Fähnlein mit Hülff deß andern Kreyses erfüllet vnd ergentzet werden. In gleichem sol auch vnter der Reuterey die Anordnung sein vnd gehalten werden / vnd dieweil dann solche grosse Gefährligkeit diesem Königreich von den Feinden / welche auch Jhr Kayserliche Majest. keinen Gehorsam leisten wollen / sondern alles Böses vnd Arges diesem Königreich vnd dessen Innwohnern nach jhrem eigenem Muhtwillen vnd Sinn nicht allein dräwen / sondern auch Tyrannischer weiß jhren Vnfug vollziehen wollen / damit sie nicht allein die Stände dieses Königreichs vmb Leib / Ehr / Majestätbrieff / Privilegien / Weib vnn Kinder zu bringen / vnd diß Land mit frembden Nationen zu ersetzen sich vndestehen willens sein / ist ja vnd einmal zu besorgen: Als sein wir zu Ewer Gn. vnd Euch der gentzlichen Zuversicht / daß nach beherzigung jhres selbst eigenen Gemüts / als Liebhaber Gottes / vnd jhrer Seelen Heyl vnd Seligkeit / auch deß gemeinen guten Nutzes vnd Wolfahrt / nicht allein Euch williglich vnd bereit hierinnen erweisen / vnd diß möglich versorgen werdet / damit obernennte Bereytschafft sampt dero Knechten vnd Diener zu Roß / in grösser Anzahl anhero in die Prager Stätt leisten vnd ankommen / auch jhr selbsten zu berahtschlagungen solcher hochwichtigen dieses Königreichs vnd vns antreffenden eigenẽ Sachen / zu solcher Zusamenkunfft auffs Prager Schloß / laut vor diesem außgangenen vnd außgeschriebenen Patent / gemeß vnverzüglich erscheinen vnd Euch finden lassen wollet / vber die andere Patenta aber / so bereit vnterschiedlich vnegen

Forcht Gottes/auch Verrichtung deß embsigen Gebets/vnd Vermahnung zu wahrer Buß/hierdurch der gerechte Zorn Gottes gestillet kan werden/darvber handzuhalten/vnd solches würcklichen ins Werck zu setzen vnd zu vermahnen nicht zu vnderlassen.

Geben von vns N N R. Verordneten Directorn vnd Räthen/vnd Landtrechts Beysitzern/welche von allen 3. Ständen dieses Königreichs sub vtraque, den Leib vnd Blut vnsers Herrn Jesu Christi empfahende/vber die beschützung Christlicher Religion vnter beyderley Gestalten/den Mitwoch als den 27. Febr. Anno 1619.

Das LIV. Capittel.

VNder diesem verlauff ist Kayserliche Maj. Matthias nach dem willen Gottes den 10. vnd 20. Martij 1610. Todtßverfahren/vnd jetzige Regierende Kayserl. Majest. ins Regiment getretten/darauff dañ so bald Chur Pfaltz/als jhme der Todtfall kundbahr/Krafft Vicariats in Imperio, allenthalben Nachfolgendes Patent anschlagen lassen.

Churfürst Pfältzisch Vicariat Patent.

WIR FRIEDERICH von GOTTES Gnaden Pfaltz Graff bey Rhein/deß Heylichen Römischen Reichs Ertz Truchsäß vnd Churfürst/vnd in den Landen deß Rheins/Schwaben vnd Fränckischen Rechtens FVRSEHER vnd VICARIVS, Hertzog in Bayern/rc. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen/Prælaten/Graffen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Stätten/Gemeinden/vnd sonst allen andern deß Heyligen Reichs zugewandten/Vnterthanen vnd Angehörigen/was Würdens/Stands oder Wesens die seind/Vnser freundlich Dienst/freundlichen vnd günstigen Gruß/Gnad/vnd alles guts/zuvorn Ehrwürdige/Hochgeborne Fürsten/Würdige/Wolgeborne. Edle/Ehrsame vnd Weise/besondere liebe Freund/freundliche liebe Vettern/Oheimb/Schwäger/Vätter/Brüder vnd Gevattern/liebe getrewe vnd besondere: Ewern Liebden vnnd Euch fügen Wir mit diesem Vnserm offenen Brieff/freundlich/günstig vnd gnädiglich zuwissen.

Nach

Nach dem der Allmächtige GOTt / auß seinem allweisen / vnerforschlichen Raht vnd Willen / weilandt den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn MATTHJAM / erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Vngarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien vnd Schlavonien / Königen / Ertzherzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund vnd Brabandt / ꝛc. Graven zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol / ꝛc. Vnsern allergnädigsten Herrn / hochlobseliger Gedächtnuß / Mittwochs den 10. nechlauffenden Monats Martij / durch den zeitlichen Todt auß diesem vergänglichen Leben gnädiglichen abgefordert (Dessen Leichnam der gütige vnd Barmhertzige GOTt / an jenem großen vnd herrlichen Tag / eine frölliche vnd seelige Aufferstehung miltiglich verleihen wolle) Vnd dannenhero auff solchen jetztverstandenen begebenen Todtfall / Vns als regierendem Pfaltzgraffen Churfürsten / vermög vnd nach inhalt klärlicher Disposition der Gülden Bull / auch außweiß Kayserl. vnd Königlicher Privilegien / vnd darvber habenden Kayſ. Confirmationen / wie nicht weniger gewissen vnd vnzweifflichen Herkommens vnd Observantz / die Verwaltung / Verwesung vnd Vicariat deß H. Reichs in den Landen deß Rheins / Schwaben vnd Fränckischen Rechtens / biß dasselbe nach deß Allmächtigen Willen / vermittelst ordentlicher Wahl / wiederumb anderwerts mit einem beständigen Keyserlichen Haupt versehen vnd versorgt sein wird / zustehet / eignet vnd gebüret: Daß Wir darauff / zu deß H. Reichs / auch vnsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation / vnd dessen Ständen / Ehr / Nutzen vnd Wolfahrt / Vns schuldig erkandt / solche / wiewol wegen anjetzo im H. Reich vnd dessen angrentzenden Landen vnd Königreichen sich gefährlich vnd sorglich erzeigender Läufften / sehr mühsame Verwesung / Provision vnd Vicariat / nach Anleitung obgerührter Gülden Bull / auff Vns zu nemmen / Vns dessen zu vnterziehen / vnd demselben / nach vnserm besten Verstandt vnd vermögen / mit aller geziemenden Sorgfältigkeit vor zu sein.

Wiewol Wir nun auſſer Zweiffel setzen Ewer Liebd. vnd Ihr tragen dieses Vnserem Chur Hauß angefallenen Rechtens / zustehender Würden vnd Dignitet / gut wissens / so haben wir doch dasselb / zu mehrerer Nachrichtung / vnd das Wir Vns solcher Verwaltung vnd Vicariats vnterzogen / durch diesen Vnsern offenen Ankündigungs Brieff / zu menniglichs Wissenschafft bringen vnnd publiciren lassen wollen / Vns diesem nach freundlich / günstig vnd gnädig versehend / auch Krafft

tragen.

tragenden Vicariat Ampts begehrend/ E. L. vnd Jhr/ werden vnd wöllen Sich/ in Zeit dieses Vnsers Vicariats/ zu gedeylichem Wolstand deß H. Reichs/ auch Erhalt- vnd Fortpflantzung friedlichen/ rühigen vnd einträchtigen wesens/ sich aller Nachbarlichen Einmüt- vnd Einigkeit befleissen/ keiner den andern mit Gewalthaten beschwerē/ sondern viel mehr da je eines vnd andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wolten/ dieselbe an vns/ als Vicarium vnd Provisorem deß H. Reichs in obberürten Landen/ bringen/ vnd deren Entscheid suchen vnd gewarten. Seind wir deß freundlichen/ günstig- vnd gnädigen erbietens/ männiglichen gutwillig zu hören/ vnd darauff Recht vnd Gerechtigkeit also zuertheilen vnd ergehen zu lassen/ das man zu befugten Klagen nicht Vrsach haben soll. Insonderheit auch/ mit E. L. vnd Ewerem Raht vnd Hülff/ allen möglichen Fleiß anzuwenden/ damit alles in gutem wolfärigen Zustand erhalten werden möge. Vnd dieweil (wie vor angeregt) sich eben jetziger Zeit/ die Läuffen sehr gefähr- vnd beschwerlich/ wegen hin vnd her vorgehēder starcker Kriegsverfassungē/ ansehen lassen/ so versehen Wir vns abermahln/ Ewer Liebden vnd Euch darzu mit Fleiß ersuchend/ daß Sie sich also in guter Bereitschafft vnd Verfassung/ darzu Sie ohne das Krafft deß Reichs Constitutionen verpflicht vnd verbunden/ verwarlich halten werden vnd wollen/ Jm Fall etwas hervorbrechen/ dardurch dem Heil. Reich vnd dessen zugewädē Ständē Vngemach/ Nachtheil/ Schimpff vnd Abbruch zuwachsen wolte/ damit mit gesambtem Raht/ zuthun vnd Beystandt/ demselben begegnet/ vnbilliger Gewalt vnd Verschimpffung abgewendet/ deß Reichs Hochheit vnd Ansehen in gutem Wesen/ zu desselben Reputation erhalten vnd gehandhabt werde/ biß solchem/ mit GOttes gnädiger Verleyhung/ wider ein ordentlich Haupt vorgesetzt werde. An dem allen erweisen Ewere Liebden vnd Jhr/ ein gut löblich vnd billich Werck/ welches deß Reichs hohe Nohtturfft/ zu Jhrem selbst Ruhm vnd Nutz/ erfordert. Vnd Wir seind vrbietig/ solches vmb dieselb mit Freundtschafft/ günstigen Willen vnd Gnaden/ zu beschulden vnd zuerkennen. Geben in vnser Statt Heydelberg/ vnter Vnserm vorgetruckten Secret/ den 22. Tag Monats Martij/ nach vnsers Herrn vnd Seligmachers Jesu Christi Geburt/ im sechzehenhundert vnd neunzehenden Jahr.

Das LV. Capitel.

GLeicher gestalt hat auch Chur Mäintz / König Ferdinandum, als einen Churfürsten zu vorstehendem Wahltag beschrieben / Sub dato Aschaffenburg den 29. Martij Anno 1619.

Außschreiben ihrer Churfürst. Gn von Maintz nach laut der güldenen Bull wegen eines Wahltags an alle Churfürsten deß Heyligen Röm. Reichs mutatis mutandis.

DEm Durchleuchtigsten vnnd Hochgebornen Fürsten / Herrn Ferdinanden Königen zu Hungarn vnd Böheim / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogē zu Burgund / Steier / Kärnden / Crain vnd Würtenberg / ꝛc. Marggraffen in Mähren / Graven zu Tyrol vnd Görtz / ꝛc. vnserm besondern lieben Herrn Freund vnd Herrn Sohn / ꝛc. Entbieten Wir Johan Schweickhard von Gottes Gnaden / deß H. Stuels zu Maintz Ertzbischoff / ꝛc. deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzler vnd Churfürst / ꝛc. Vnsern freundlichē Dienst / vnd was Wir mehr liebs vnd guts vermögen / allzeit zuvor / vnd fügen Ewer Königl. W. mit betrübten Gemüht / hiemit freundlich zuwissen / was gestalt von den Kayser. hinderlassenen geheimen Räthen / Wir vor wenig Tagen deß tödtlichen Abgangs weiland deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Matthiæ / erwöhlten Röm. Kayserhochlöblichster Gedächtnuß der Gestalt vorgewissert vnd berichtet worden / daß sich derselbe leider / den 20. diß / zwischen acht vnd 9. Vhrn / gleichwol bey guter Vernunfft vnd sanfftiglichen begeben / der Allmächtige GOtt wolle der Christlichen Seelen in der ewigen Ruhe Vätterlichen pflegen.

Wann Wir dann vns hierbey billich erinnern sollen / was Vns weyland Kayser Carl deß vierten Gülden Bull / vff solchen begebenen Fall / sonderbahr vorschreibt vnd aufferlegt / als / daß Wir nemblich / so baldt Wir eines solchen beschwerlichen Todtfalls in Vnserm Ertzbistumb gewar werden / denselben als dann in gewisser Zeit / einem jeden Churfürsten / in offenen Brieffen entdecken vnd dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs / zu Förderung künfftigen Kayserserfordern vnd beruffen sollen / So berichten Wir der Schuldigkeit / vnd

Vnserer Ampts gebühr nach / nicht allein Seine Königliche Würden hiermit durch Vnsern offenen besigelten Brieff / obberührten der Kayſ. Mayeſt. betrübtes tödliches Ableiben / ſondern ersuchen auch darauff dieſelbe nach Innhalt der güldenen Bull / vnd erfordern Sie als Vnſern Mit Churfürſten vermöge Vnſers Ertz Cantzellariatampts hiemit vnd in Krafft dieſes offenen vnd beſigelten Brieffs / auff Sambſtag den 20. Julii nechſtkommenden Stylo nouo, welches von dem Tag der Verkündigung an zurechnen / nicht weniger dann drey Monat ſein wird / durch Sich ſelbſten oder Ihre Bottſchafften oder Verweſer / einen oder mehr / mit gantzem vollem Gewalt in der Statt Franckfurt am Mayn zuerſcheinen / nach Art / Form vnd Geſtalt / der darüber auffgerichten Geſatzen zuhandeln vnd vberein zukommen / mit andern Ewern vnd Vnſern Mit Churfürſten IIIII. von der Wahl eines Römiſchen Königs zum künfftigen Kayſer zu machen / vnd alda biß zu Ende derſelben Wahl verharren / auch zu thun vnd gebaren / wie in den heylſamen Satzungen hiervon geordnet / Dann Ewer Königliche Würden kommen oder erſcheinen durch Sich ſelbſt / oder Ihr gevolmächtigte Bottſchafften oder nicht / ſo wird nichts deſto weniger durch andere deß Heiligen Reichs Churfürſten / auch auff den Fall der außbleibenden Churfürſten / Ihre gevollmächtigte Bottſchafften / oder Abgeſanden in der Wahl verfahren werden / wie ſolches die Recht außweiſen / Vnd deſſen zu Vrkundt haben Wir Vnſer groß Inſigel an dieſen Brieff wiſſentlich thun hencken / der geben iſt zu Aſchaffenburg in Vnſerer S. Johannis Burgk den 29. Martij Anno 1619.

Das LVI. Capittel.

HErauff als Kayſerliche Majeſt. Ferdinandus Secundus So wohl Im Königreich Böhmen / als auch Oeſterreich / vnd Incorporirten Erbländern die Regierung Anzutretten vorhabens / hat er zuforderſt Ertzhertzog Alberti ceſſionem vnnd plenipotens den Ständen vberſchickt vnd das Homagium darauff begert / auch an die Statthalter In Böhmen mit vberſchickung der Confirmation privilegiorum vnderſchiedlich ſchreiben abgeordnet.

Copia der Plenipotentz / welche jhre Mayestät / König Ferdinand von jhrer Durchl. Ertz-herzogen Alberto vberkommen.

WIr Albertus von Gottes Gnaden / Ertzhertzog zu Oesterreich / thun kund allen vnd jeden / denen gegenwärtig vnser offentlich Mandat vorkompt / vnd geben denselben hier mit Gn. zu vernemmen / Demnach die Römische Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Maj. wie wir nicht ohne sonderbahre Condolentz vernemmen / sich leyder in so beschwerlicher vnd vbeler Leibs Disposition befinden / dz ohne sonderlichen Beystandt deß Allmächtigen / sich deroselben zeitlichen Abschiedts zu besorgen / dardurch dann nicht allein beyde Königreich Hungarn vnd Böheimb / sampt dero einverleibten Provintz / sondern auch vnsers Durchl. Hauses Erblande / nemlich beyde Ertzherzogthumben vnter vnd ob der Ens / jhrer Kayſ. Königl. vnd Landsfürstlichen Regiments entsetzt / vnd dannenhero auff solchen begebenen Fall berührte beyde Ertzherzogthumb einig vnd allein erblich auff vns / als jhrer Kayſ. Majest. hinderlassenen einigen Bruder vnd nechsten Erben fallen werden / Diesen besorgenden Incidentz aber jeder Zeit Rath zu schaffen / haben wir nicht allein vor vns selber / vñ vns zu gutem / sondern auch auß der Liebe vnd gnädigstẽ Affection / welche wir zu vorbemelter Ertzherzogthumbs Ständen / Vnderthanen / vnd Jnwohnern / wie auch zu Beförderung derselben Wolfahrt vnd deß gemeinen Wesens vffnemen / tragen vnd mit vorgehaltenem reiffen Rath / auch guten Wissen vnd Willen dahin gnädigst resolvirt / vnd dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden dem andern / Königen zu Hungarn vnd Böheimb / Ertzherzogen zu Oesterreich / ꝛc. vnserm freundlichen geliebten Herrn Vettern vnd Brudern / in Krafft diß Brieffs / vollmächtigen Gewalt vnd Plenipotentz geben vnd aufftragen / Thun dasselbe auch hiemit nachmals wissentlich / also / vnd der Gestalt / dz seine Königliche W. vnd L. vff solchen begebenden Zufall vnd so bald jhr Kayſ. M. auß diesem zergänglichen Leben nach dem Willen Gottes abscheiden möchten / ohne allen fernern Vffzug sich vorberührter beyder Ertzherzogthumb Oesterreich ob- vnd vnter der Ens würcklicher Possession vnterfangen vnd in vnserm / als jhrer Maj. hinderlassenen nechsten vnd vngezweiffelten Erben / Namen / deroselben Ständ vnd Vnderthanen in dz Gelübd nemen / auch von

denselben

denselbigen das gewöhnliche Homagium vnd Huldigung acceptiren vnd auffnemmen sollen vnd mögen / dem Gubernament deß Lands vorstehen / dieselbe regieren vnd Administriren / auch mit desselben Einkommen vnd Gefellen / auch allem deme / so weit sich vnser Ius vnd Landsfürstliche Gerechtigkeit erstrecken thut / also disponiren vnd führen / wie es jhre Kön. W. vnd L. für dz beste halten / vnd vnser vnd deß Lands Nutzen vnd Wolstandt erfordern wirdt / zusagen vnd geloben bey Ertzherzoglichen Worten vnd Glauben / alles dz jenige / so jhre Kön. W. vnd L. hierinnen deroselben beywohnenden hochvernünfftigen Discretion / vnd vnser in dieselbe gestelte vngezweiffelte Vertrawung nach / handeln / thun vnd fürnemmen werde / in Krafft diß Brieffs ratificirt vnd approbirt zu haben.

Vnd gebieten hierauff allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen Prelaten / Herrn / Rittern / Edelleuten / auch der Stätt vnd / Märcken vorstehenden Obrigkeiten / allen Communiteten vnd dieser beyder Ertzherzogthumb ob- vnd vnter der Ens Einwohnern / wz Ordens / Standes vnd Condition dieselbige sein / fürnemblich aber allen jhrer Kayſ. M. hinderlassenen Rähten / Hohen vnd Nidern / Amptleuten vnd Officirern / welche dieser vnserer Verordnung vnd Befelchs Wissenschafft zu haben von Nöthen / daß sie in Krafft diß vnsers Mandats jhrer Königl. W. vnd L. als vnserm Gevollmächtigten Gewaltträger / in allem dem jenigen / wz sie denselben in vnserm Nahmen für vnd aufftragen werden / völligen Gehorsam vnd vnweigerliche Willfahrigkeit præstiren wollen / Mit Vrkund diß Brieffs / welchen wir zu mehrer Versicherung mit vnserer Hand vnd Ertzherzoglichen fürgetrucktem Insigel bekräfftiget. Geben in vnser Statt Brüssel / den 2. Febr. Anno 1619.

Das LVII. Capittel.

Schreiben Jhr Königl. Mayest. an die hinderlassene Statthalter vnd Räthe in Böhmen.

FErdinand von Gottes Gnaden / zu Hungarn vnd Böhmen König / ꝛc. Wolgeborne vnd Gestrenge / Liebe Getrewe / Wir wollen euch nicht bergen / wie das Gott der Allmächtige Vns mit einem Trübsal heimgesucht / vnd den Allerdurchleuchtigstē / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Matthiam / vnsern geliebsten Herrn Vettern vnd Herrn Vater / auch ewern gnädigsten König vnd Herrn /

hochlöblichster Gedächtnuß / gesteriges Tages frühe zwischen 8. vnd 9. Vhr / durch den zeitlichẽ Todt võ dieser Welt / vñ wie Wir nicht zweiffeln / zu sich in die ewige Frewde abgefordert. Weil denn nun daß völlige Regiment / deß Königreichs Böheimb / vnd der incorporirten Länder / Vns als getrewen Königheim zusteht vnd gebühret.

Als lassen wir zu forderst Euch / als die jhr von J. Kön. M. (Christseligen Angedechtniß) zu Statthaltern verordnet gewesen seyd / bey solcher Statthalterey / neben voriger habender Instruction / biß vff fernere vnser Anordnung gnädigst verbleiben / vnd Befehlen euch darneben gnädigst / dz jhr den andern Obristen Land Officirern / Landrechts Besitzern / Hoff- vnd Cammer Rechts Räthen / auch an- vnd nicht anwesenden Personen auß der Gemeine / Präger vnd andern Stätten / solche trübselige Zeitung / Nemblich den Todt ewers vnd jhres Herrn ankündiget / Auch alle Räth vnd die fürnembste Personen auß den Einwohnern / daß sie sich den alten löblichen Brauch nach / in der Klagen erzeigen anmahnet / vnd beneben dieses andeutet / daß wir in erinnerung vnsers / bey der Crönung den Ständen deß Königreichs Böheimb / von vns gegebenen Revers allgemeine Land Privilegien confirmiren vnd bestettigen / Auch dieselbe Confirmation dem Obristen Burggraffen einhändigen vnd ferner mit der hülff deß Allmächtigen / vor allen andern dahin trachten vnd bedacht sein wollen / damit vnser Königreich widerumb in guten rühigen Standt gesetzt vnd die Einwohner vnd Unterthanen in Fried / Lieb vnd Einigkeit verbleiben / auch vber Recht / Gerechtigkeit vnnd Ordnung / Schutz vnd Schirm gehalten werden möge / hiervon denn der Wolgeborne V. L. G. Adam von Wallstein Obrister vnd Land Hoffmeister deß Königreichs Böheimb nach seiner Ankunfft außführlichen Bericht wird geben können / wie wir dann zu jhnen vnd allen Einwohnern bemeltes Königreichs vns keines andern versehen / weil wir alles das jenige / was wir den Ständen Versprochen zuvollnziehen Erbötig / dz sie gleichfals jhr Eyd vnd Pflicht in Acht nemmen / vnd Vns würckliche Unterthänigkeit vnd Gehorsam leysten werden. Geben in vnser Statt Wien / den Donnerstag nach dem Fasten Sontag Judica / den 17. (27. Martij) Anno 1619.

(?)

Das LVIII. Capittel.

VNter dessen vnd ehe dieses alles verloffen / hat FERDINANDVS als ein adoptirter Sohn voriges Keysers Seligen) vnd Successor sich nicht allein deß Regiments vnterfangen / wie droben vermeldet / sondern auch als erwehlter vnd gekrönter König den Böhmen vber jhre Privilegia schrifftlichen Schein zugeschickt / mit hier nachfolgenden Worten.

Königs Ferdinandi confirmation Schrifft vber der Böhmen Privilegia.

WIr FERDINAND / der ander von GOttes Gnaden / zu Hungarn vnd Böheimb / Dalmatien / Croatien König / Ertzhertzog in Oesterreich / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg vnd Schlesien / Marggraff zu Laußnitz / ꝛc. Thun kund mit diesem Brieff vor Jedermänniglich / daß wir zugesagt haben / die Cron Böheimb zu erhalten vnd zubeschützen / alle Herrn / die Ritterschafft / Prager vnd andere Stätte / so wol die gantze Gemein angeregter Cron Böhaimb / bey jhren Rechten / Ordnungen / Majestäten / Privilegien / Freyheiten / Außsatzungen vnd Lands Begnadigungen / vber die Religion vnd andere Politische Sachen / Item bey der Landsordnung / Landtags Beschlüssen / Besonders aber die / so Anno 1608. vnd 1610. geschehen / der zwischen beyden Partheyen sub vna & sub vtraque Vereinigung in bemeltem Königreich / wie nicht weniger / der zwischen den Ständen sub vtraque mit den Fürsten vnnd Ständen in Schlesien / bey gemeinem Landtag Anno 1609. wegen der Religion auffgerichten Coniunction, Sintemahl dieselbe wider die Catholische Religion sub vna nicht gemeinet sein sol / auch allen billichen alten vnd andern gewöhnlichen guten Gebräuchen vnnd Ordnungen / besonder alter hochlöblicher Gedechtniß Königs Ottogari / Königs Johannis / Keyser Carls / König Wenceßlai / Keysers Sigismundi / König Albrechts / König Ladißlai / König Georgen / König Wladißlai / Keyser Ferdinandi / Keyser Maximiliani / Keyser Rudolphi vnd Keyser MATTHIAS / vnsers gnädigsten HErrn Vettern vnnd HErrn Vatters / so wol alle von Jhrer Kayserlichen Maj. außgegangene vnd gegebene Verschreibungen /

bungen / ohne Widersprech vnd allerhand Verhinderungen zu halten / auch würcklich zu vollziehen vnd zu beschützen.

Item / so haben wir auch zugesagt / Niemand dz Schloß Carlstein / oder die Cron vnd allerhand Kleinodien deß Lands / die Landtaffel sampt denen Privilegien / ausser willen der Herrn vnd Raht der Ritterschafft deß Königr. Böheimb vnd der Präger Stätte / so weit solche darzu berechtiget sein / zu befehlen oder zuvertrawen.

Item / Wir haben auch zugesagt / dz wir deß Königreichs Böhmen Ordnung vnd die Gewonheit erhalten wollen.

Item / Wir haben zugesagt / keine Außländer / Geistliches oder Weltliches Stands / ausser geborner Böheimb zu den Lands Hoff Statt oder Geistlichen Aempter zugebrauchen / noch mit jhnen die Schlösser vnd Stätte der Cron Böheimb zubesetzen / oder jhnen dieselbe zuvertrawen / vnd dieses sollen wir mit Raht thun / welches auch in den vmbliegenden vnd dem Königreich Böheimb einverleibten Landen also gehalten werden soll / wie es bey Keyser Carls vnd anderer König vnserer Vorfahren Zeiten gehalten vnd observiret worden ist.

Item haben Wir versprochen / keine Länder / Fürstenthumb / Stätt / Schlösser / vnd allerhand Güter / so dem Königr. Böheimb gehörig / von der Cron zu veralieniren oder zuverändern / in keinerley Wegs / noch durch einigerley Gestalt / sonder was von der Cron weg genommen worden / dz sollen Wir wider darzu bringen vnd außlösen.

Item / haben Wir zugesagt / die Böhmisch Müntz keines wegs zu geringern noch zu schmälern / ohn Willen deß gantzen Landes / sondern Inhalt der Cron Böheim Außsatzung vnd Privilegien wie recht ist / zuerhalten.

Item seind Wir anheischig worden / weme vnser Vorfahren / Kayser vnd Könige / zu Böheimb was gegeben / vnd den Ständen / einer oder mehr Personen / entweder auff Königlichen / Geistlichen oder Lehngüter verschrieben / daß wir demselben nachkommen vnd es gäntzlich halten wollen / doch so weit es König Vladißlai seligster gedechtnus / allen Ständen deß Königreichs Böheimb / Gnad vnd Befreyhung nicht zuwider sein wird.

Item so haben Wir zugesagt / einen jeden Stand besonders bey seinen Rechten / Ordnung / Privilegien vnd Freyheiten / Außsatzungen / Gewonheiten / Begnadungen / so viel jeden Stand angehörig zuerhalten.

Zu Vrkund haben Wir vnser Königlich Insiegel an diesen Brieff anzuhencken befohlen Geben in vnser Statt Wien/ Samstag nach dem H. Ostertag/ An. 1618. Vnser Reiche deß Hungarischen im Ersten vnd deß Böhmischen im andern Jahre.

Das LIX. Capittel.

HJerzwischen hat Jhre Königliche Majestet/ die Böhmische Ständ nochmaln Ermahnet/ sich zů Gehorsam zu accommodiren/ vnd jhren gethanen Eyd vñ Pflicht in Acht zu neñen/ die Stände aber habē nicht allein auff Jhrer Majest. Schreiben nicht geantwortet/ sondern eins vnd der ander auff den Landtag/ so in folgenden Monat Julio zu halten außgeschrieben/ verschoben.

Kön. May. nochmalige vermanung an die Böhmische St.

Der Böhmischen Directorn Außschreiben wegen eines allgemeinen Landtags.

WOlgeborne Herrn/ Edle/ Gestrenge Ritter/ Ehrnveste/ ꝛc. Es sind hochwichtige vnd vnvmbgängliche Vrsachen/ vmb deren Willen wir sehr begierig sind/ wůnschen vnd begehren auch vns mit E. Gn. vnd euch zuersehen/ vnd vmb gemeinen Wolstandes Willen vnser liebes Vatterland vor fernerm Verderb vnd Vntergang zuerhalten/ vnd hinwiderumb zu Erlangung desto eher mit der Hůlffe Gottes deß gewůndschten beständig wehrenden Friedens vns zu vnderreden/ welches/ damit es ohne Verzug geschehen könne/ haben wir zu solcher Zusammenkunfft einen gewissen Tag nemlich den Dienstag nach Mariæ Magdalenæ/ das ist/ den 23. dieses gegenwertigen Monats Julii angestellet/ Derwegen wir E. G. vnd euch/ auß tragender von E. G. vnd euch vns aufferlegter Pflicht vermahnen/ für vnsere Personen aber freund- vnd dienstlich bitten/ Sie wollen geliebts Gott auff die benente Zeit vnd auffs längste den Montag zuvor auff die Nacht allhero in die Präger Stätte sich verfügen/ vnd die dieses Königreich Böheimb/ vnser liebes Vatterlandt betreffende Nothwendigkeit mit vns erwegen/ vnd mit der Hülff Gottes zum Ende bringen/ wie wir dann zu E. Gn. vnd euch vns versehen/ vnd der Zuversicht leben/ Sie werden sich in diesem Fall willig erzeigen vnd erweisen/ Actum in Consl. Directionis 12. Iulii Anno 1619.

Das LIX. Capittel.

VNneracht et nun dieser Keyserlichen abgangenen schreiben vnd vberschickten confirmationem priuilegiorum, haben sich die Directorn durch ein Schreiben sub dato Prag / den 3. April bey Chur Sachsen vnd Pfaltz beklagt.

Copia Schreibens an jhrer Churfürstliche Gnaden Gn Sachsen vnnd Pfaltz / von Böhmischen Directorn daß Kriegswesen betreffent.

GNädigster Churfürst vnnd Herr / ꝛc. Wie zu Ewer Churfürstlichen Gnaden wir jederzeit in denen vns obligenden hohen Beschwerlichkeiten / vnsern vnderthänigen vertrawlichen Recurß vmb gnädigsten Raht vnd Hülff bißhero gehabt / auch Ewer Churfürstlichen Gnaden / gnädigste Affection in viel Wege / darfür wir billich danckbar gehorsambst wohl gespüret haben / also wollen wir deroselben / auch an jetzt vnderthänigst nicht verhalten / daß jhr Majest. König Ferdinand an die von der in GOtt ruhenden Kayserl. Majest. vnsern allergnädigsten König vnd Herrn hochlöblichster Gedächtnuß zu jener Zeit verordnete Obriste Landofficirer / Landrechtsitzer vnd Statthalter im Königreich Böheimb (wie auch absonderlich an den H. Adam von Sternberg auff Bechin) geschrieben / vnd vnter andern jhm gnädigst angedeutet / daß jhre Königl. Majest. dieselbe bey voriger Instruction vnd darauff gedachter Administration vnd Verwaltung biß zu ferner jhrer Majest. Anordnung verbleiben lassen / vnd darneben st jhnen gnädigst anbefohlen / wie desselben Schreibens hiebey gefügte auß m Böhmischen ins Teutsche vbersetzte Abschrifft mit mehrerm außweiset.

Worauß nun anders nicht zu schliessen / dann daß jhr Majest. auß er vorgehender vollkömlicher Erstattung der nohtwendigen Requisiten sich der Regierung dieses Königreichs vnd jhren incorporirten Ländern anzumassen gesonnen / in dem sie Krafft obgedachtes in genere außgefertigten Schreibens diejenigen Personen / welche mehrentheils dieser erbärmlichen Zerrüttung / so viel grossen Vnheils / Landverderbens vnd Blutvergiessens in diesem Königreich Vrsacher sein / wider der Evangelischen

gelischen gesampten Ständen einhelligē Beschluß vnd alles Verhoffen/ bloß auß Anregung derer bey jhrer Majest. dort befindlichen Interessenten in jhre vorige hohe officia zu ziehen/ vnd denselben dignitatibus zu restituiren gemeynt sein.

Dabey müssen gegen Ewer Churfürstlichē Gnaden / wir auch diß vnderthänigst beklagen/ daß nach so erfolgtem vnzeitlichen Todtsfall der hochlöblichen gedachten Kayserl. Majest. nichts weniger das feindselige Kriegs Volck einen Weg als den andern im Lande verbleibet / vnd mit Verderbung vnd Verwüstung biß jetzt fortgefahren hat/ zu dem vns täglich von beglaubten Orthen vertrewliche Avisen vnd Warnungen einkommen/ daß jnn vnd ausserhalb deß Heiligen Römischen Reichs / sonderlich aber in Italia vnd Niderlandt starcke Werbungen vnd andere Kriegs præparationes im Werck / wie dann etliche Tage nach jhrer Majestet. Todt vnterschiedliche Obristen (als vnter andern Obrister Fuchß vnd Lottringische Gesanden wegen deß von Lichtenstein) von Wien mit Patenten vnd Bestallungen Volck zu Roß vnd Fuß zu werben / abgereiset/ so alle wider vns vnd diß Königreich angesehen / welches E. Churfürstlichen Gnaden wir auß so habenden vnterthänigsten Vertrawen/ gehorsamlich zu communiciren nicht vnterlassen können / in der gehorsamsten guter Zuversicht /dieselbe auß seithero vielfaltig gegen vns vermerckter Churfürstl. hochlöblichen Affection vns obberührte continuirende vnd auß obiger Relation vns ferner besorgte vnd androhende Beschwerlichkeiten gnädigst nit gönnen werden / vmb deß willen wir auch vnderthänigst bitten / Ewer Churfürstliche Gnaden als dieser Zeit deß Heiligen Römischen Reichs Vicarius vns vnd diesem hochbedrangten Königreich als einem fürnehmen Churfürstenthumb deß Reichs / mit beharrlichen Gnaden auch hocherspießlichen Rath vnd Hülff förderst wohl gewogen zu sein / gernhen / dero wir hinwiderumb zu schuldigen gehorsamen Diensten jederzeit vnderthänigst geflissen.

Datum Prager Schloß den 3. Aprilis
Anno 1619.

Das LX. Capittel.

Der Böhmischen Directorn vnterthäniges Gesinnen an jhr Fürstl. Durchl. in Bayern deß Kriegßwesens halben.

DEn 9. Aprtl haben die Böhmische Directores an jhr Fürstliche Durchl. in Bayern ein Schreiben außgefertigt vnd vnder anderm vnterthenig gebetten / wegen gnädigster Abwendung deß frembden ankommenden Spanischen Kriegßvolcks / dem selben kein Paß vnd Durchzug zu verstatten / in Ansehung / daß nicht allein der Cron Böhmen vnd dero incorporirten vnd jetzt von newem vnirten Landen / sondern auch den hochlöblichen Churfürsten vnnd Ständen deß heyligen Römischen Reichs vnnd jhrer Fürstl. Durchl. eigenen Fürstenthumb / Land vnd Leuten selbst grosse Vngelegenheiten vnd Vergiessung vieles vnschuldigen Christenbluts vervrsachen möcht.

Das LXI. Capittel.

Jhrer hochFürstl. Durchl. in Bayern / Antwort hierauff.

HIerauff haben jhr Fürstliche Durchl. die Böhmische Directorn / vnter anderm wider schrifftlich beantwortet: Obwoln Wir jhr Kayserliche Mayest. gehorsamlich gebetten / daß Wir der Durchzüg hetten vberhebt vnnd vnsere Land damit verschont werden mögen / so haben wir jedoch auff allerhöchstgemeldt jhrer Keyserlichen Mayest. gnädig / vnd jetziger zu Vngarn vnd Böhmen regierender Königl. W. vnnd Liebden freundliches vnnd inständiges Ansuchen / bevorab weil der Paß an denen Orthen / wo dz Volck in vnser Land zu kommen offen / vnd die Durch-

züge

züge nicht wol ohn Kriegs gewalt zu verhindern / nicht herumb köndt / derselben zu Verhütung mehrers Nachtheils vnd Vngelegenheit vnserer Land vnnd Vnterthanen / zumaln man sich den Reichs Constitutionen mit Caution Leistung vnnd anderm allerdings gemeß verhalten vnnd anderwerts von Churfürsten vnnd Ständen dergleichen auch beschehen / zu bewilligen. Wir hetten aber gleich Anfangs dieser entstandenen Vnruhe / wie hernach jederzeit förderst gern gesehen / daß diesem Vnwesen bey Zeiten remedirt / vnnd so wol Ihr zum begehrten Wolstand vnnd Frieden gelangen / als andere / welche dieser Vnruhe vnd frembder Händel vnverschuldter Weiß entgelten müssen / vieler Vngelegenheiten vnd Beschwerlichkeiten enthebt werden mögen / wie es dann noch beschehen köndte / wann Ihr Euch gegen Ewerm vorgesetzten erwehlten vnnd gekrönten Haupt / König vnnd Herrn mit Gehorsam vnd Respect submittirn vnd bequemen / auch das jenige so gehorsamen friedliebenden Ständen vnd Vnterthanen gebürt vnd wol ansteht / erweisen werdet / ꝛc.

Das LXII. Capittel.

Alß dieses also Vorgangen / hat der Graff von Thurn abermals einen einfall in Oesterreich vnnd Mähren gethan / Derowegen der Landt-Hauptman Herrn Poppel von Brinauß / an den Graffen von Thurn geschrieben.

Schreiben an den Graffen von Thurn.

MEine Dienst / ꝛc. Ewer Gn. kan ich nicht bergen / welcher massen mir von vnterschiedlichen Oerthern gewisser Bericht zukommen / wie daß dieselbe mit einem Kriegsvolck auß dem Königreich Böheimb / nicht nur allein auff die Gräntze dieses Marggrafthumbs Mähren ankommen / Sondern auch gar in das Land verrucket sein solten / Wann dann von der Königlichen Majest. meinem gnädigsten Herrn mir dieses Land anvertrawet / habe ich nicht vmbgehen mögen / diß Schreiben an Ewer

Gnaden abgehen zu lassen/mit Bitt/dieselbe sich gegen mir/auß wz Vrsachen sie in dieses Land geruckt/erklären wolten/vnd bin von E Gnaden einer nachrichtlichen Antwort gewertig/derselben alle glückliche Wohlfarth wünschend.

Das LXIII. Capitel.

Deß Graffen von Thurn hierauff erfolgte Antwort.

MEine Dienste/ꝛc. Demnach Ewer Gnaden durch jhr sonderbahres vnd mit Fleiß abgangenes Schreiben eine Frage an mich/auß was Vrsachen ich in das Marggrafthumb Mähren mit Kriegß Volck auß dem Königreich Böhmen geruecket/gelangen lassen/ So ist kein Zweiffel Ewer Gn. werden deroselben hochansehenlichen Verstandt nach dessen gute Wissenschafft haben/ich zwar habe solches auß Befelch gethan/ vnd habe mit mir die gantze Ritterschafft deß Königreichs Böhmen/welche jhre hochansehenliche vnd nahe verwandte Herrn Vettern/Ohmen/Schwäger vnd Brüder in freundlicher Gestalt vnd guter Meynung anheim suchen/vnd sich bey den jenigen/so es mit jhnen auß getrewem Hertzen wolmeynen/jhr Haab vnd Gut/auch Leib vnd Leben zuzusetzen/anerbieten/ Neben diesem aber gesinnet seyn vber die jenigen/welche biß Dato zwischen vns das Heil. Band der Liebe/ Einigkeit vnd Conjunction zu trennen sich bearbeitet/darzu auch/daß das Königreich Böhmen gantz Heidnisch vnd Barbarischer Weiß mit Raub/Schwerd vnnd Brand an vielen Derthern verderbt vnd geplündert worden/Hülff vnd Vorschub gethan/zu klagen/sich hierinn klärlich vnd außtrücklich erklärende/daß sie die jenigen welche vnsere Feinde sind/hasseten/vnd dieselbe nach höchstem Vermögen mit der Hülffe GOttes deß Allmächtigen sieben vnd reittern werden vnd wöllen/Weil aber die Verwaltung E. Gnaden anbefohlen/vnd vertrawet worden/derowegen mögen sie es also versehen vnd verwalten/damit sie hievon Ehr vnd Lob/also auch von dem Land einen Danck erlangen möchten. Hiemit ꝛc. Datum Znaimb den 30. Aprilis/Anno 1619.

Das

Das LXIV. Capittel.

MJtler weil / vnnd demnach sich diese vnruhe vnd Königlicher Despect je lenger je mehr plicken lassen/haben die Mährische Directorn auch ein decretum publicirn lassen vnd die Vnschuldige Patres Societatis Iesu außverbandt sub dato Brinn/den 6. May Anno 1619.

Der Mährischen Ständ Decretum / so sie wider die Patres societatis gemacht.

WJr N. N. N. die Herrn/Ritterschafft vnd Personen auß den Stätten vndt Jnwohnern deß Marggrafftthumbs Mähren/ so der Evangelischen Religion zugethan / den Leib vnd Blut vnsers HErrn vnd Heylands JESV Christi sub vtraque empfahen/ vnd an jetzo in der Statt Prinn versamlet sindt / Thun kund vnd offenbahr mit diesem Brieff vor jedermänniglichen / wo derselbe gelesen vnd gehört wird / vnd insonderheit wo es von Nöthen / Welcher massen vns von den Herrn Ständen deß Königreichs Böhmen dieses nicht nur allein durch die in Truck außgangene Apologiam, sondern auch durch viel vnd mancherley Schrifften vnd Beweiß zu erkennen geben worden / ja allbereit zuvorhin weltkündig ist/was für gewaltige Practiken durch Anstifftung der Jesuitischen Sect / wie in bemeltem Königreich Böhmen als auch in andern Landen vnd Provintzen / je vnd allweg gestifftet worden/also daß viel Potentaten vmb Leib vnd Lebē gebracht/auch sie die Jesuiter/grosser vnd gewaltiger Kriegs empörungen vnd vnschuldig Blutvergiessung in allwege Vrsacher gewesen / So werden wir gleicher massen gewißlich berichtet/daß von jhnen den Jesuiten zu diesen jetzigen Empörungen/durch welche dz Marggrafftthumb Mähren vnser liebes Vatterland/nicht nur allein in gewaltige Schulden Last gesetzt/sondern auch ān eusserst Verderben gebracht ist / Vrsach gegeben worden sey.

Halten demnach dieselben vor solche vnd dergleichen Practicanten vnd Auffrührer/welche mit böß vnd falschen Rathgebungen nicht nachlassen wollen/vnd haben einhelliglichen beschlossen/ sie mehrgedachte Jesuiten / auß diesem Marggrafftthumb Mähren auff ewig zu proscribirn vnd zuverweisen.

Derowegen wir euch Rectorn/Magistern/ Schulmeistern vnd allen:

len Jesuiten/die sich in diesem/Marggrafftthũb Mähren/es sey in Stätten/Märcken oder an welchem Ort es wölle/auffenthalten/hiermit ernstlich anbefehlen/daß jhr denẽ von vns zu euch abgeordneten Herrn Commisarien an jetzo vnd also bald vnverzogenlich ohne alle Außflucht/gutwillig die Schlüssel von den Kirchen vnd Collegien einantworten/vnd euch von dannen nach Publicirung dieses Patents/auß diesem Marggrafftthumb Mähren hinweg packen/vnser liebes Vatterland fliehen/vnd weder keine vnter euch/noch ausser ewer Secten vnd Rotten zu künfftigen ewigen Zeiten/sich nicht mehr/vnter welchem Schein vnnd Titel es sein möchte/in diesem Marggrafftthumb Mähren finden lassen solle.

Wofern aber einer vber diese vnsere samentlichen Meldung sich ferrner in diesem Lande/wo es jmmer sein möchte finden lasse/derselb soll ohn alle Gnad vnnd rechtliche Verhör/von welchem er auß vns den Ständen erdappet würde am Leben gestrafft werden.

Hierin weil euch vnser gewisser Will kund vnd offenbahr/so stehet euch also vnd nicht anderst zuverhalten/daß nicht von Nöthen künfftig gegen euch einen andern Ernst zugebrauchen/dessen zu besserer Vrkund/ꝛc. Datum Brinn den 6. May An. 1619.

Das LXV. Capittel.

ALs bey dieser handlung die vnder Oesterreichische Ständ gesehen/wie verderblich jhnen daß frembde Kriegs Volck auff jhren Grentzen wehre/haben sie Demütiglich an Kayserl. Mayest. supplicirt.

Der Vnter Oesterreicher vnterthänigst kläglich Suppliciren wegen Abschaffung deß Kriegßwesens.

DVrchleuchtigster/Großmächtigster König/ꝛc. Gnädigster Herr/wir haben mit gehorsamer Vnterthänigkeit vernommen/daß Ewer Königliche Majest. vnserm vor zwen Tagen nach Hoff geschicktem Außschuß gnädigste Audientz ertheilet/nebens aber vber deroselben so gnädigste Antwort auß Königl. vnnd Ertzherrzogl. gnaden begert haben/daß eben daß jenige/was Ewer Königl. Majest. mündlich gehorsambst fürgetragen worden/zugleich auch schrifftlich eingereichet

gereichet werde. Hierauff berichten Ewer Königliche Majest. wir nach vnterthänigster Danckſagung der obbeſagten ertheilten Audientz / vnd mündlich gnädigſt gegebenen Antwort / gehorſambſt ſo viel / dz wir zwar für diß mal nicht geſonnen geweſen / bey Ewer Königlichen Majeſt. was ſchrifftliches / alldieweil ſolches zu Ewer Königl. Majeſt. den geſampten löblichen Ständen dieſes Landes am 25. Martij gethanen Propoſition / an welcher berathſchlagung wir biß dahero wegen der Catholiſchen vns nit gegebenen / aber võ vns lengſt deſiderirtẽ vnd begehrten Antwort verhindert / inmittelſt aber von vns gleichwol mit Auffſuchung etlicher nothwendigen Inſtrumenten / darauß / wie man es zu Zeiten fürgangenen Vacanten vnd Erbhuldigung / von alters hero gehalten / abgenommen werden möge / nichts vnterlaſſen worden / verſchoben / vnd alles mit guter Außführung geſtellt werden muß / anzubringen.

Weil aber E. Majeſt. ſolches ſelbſten gnädiglich begeren / ſo können wir gehorſambſt nicht vnterlaſſen nachfolgẽds ferner ſchrifftlich in Vnterthänigkeit zu widerholen / wz vnſere Herrn Außſchüß allbereit mündlich verrichtet / gehorſambſt bittendt E. Maj. geruhen es mit gnädigſter Gedult anzuhören vnd zuvernemmen.

In was langwüriger höchſter Betrangnuß / gnädigſter König vnd Herr / dieſes vnſer geliebtes armes Vatterlandt / ſeithero deß entſtandenen Böhmiſchen Vnweſens vnd der darauff noch von weyland der abgeſtorbenen Kayſerlichen Majeſt. vnſers allergnädigſten HErren / Chriſtſeligſten Angedenckens / vnnd zwar ohne vnd wider der getrewen Stände Wiſſen / Rath vnd Gutachten / auch zu wider dero Freyheiten für die Hand genommen Kriegspræparation gerathen / vnd leyder faſt bey einem Jahr nicht ohne euſſerſte Gefahr vnd ſchmertzlich erlittene vnzehliche Noth vnd Bekümmernuß geſtanden / vnd noch leyder verſirt / ſo nicht wol möglich außzureden / dann das in ſo langer Zeit durch vnd durch allen Ständen vnd Jnwohnern in gemein begegnet / das kan vnd mag gleichſamb in einer Stund von einem nicht allein erzehlet noch fürgebracht werden.

Es tragen aber Ewer Königliche Majeſt. deſſen ſelbſten nicht geringe Wiſſenſchafft / jedoch wann die Warheit alſo / wie geſtallt / ſo iſts gewiß / daß in etlich vnd zwantzig vnd wol dreyßig Jahren wehrenden Türckenkrieg / vnd denen darzwiſchen entſtandenen Rebellionen vnd Empörungen es dieſem Land nit ſo nahent zum Hertzen kommen vnd gelegt

worden / dann ob wol in wehrenden Zeiten es ohne vielfaltige Beschwer-
nuß nicht gewest oder sein können / so ist doch das Land einig vnd allein in
guter Fürsorg jhres Lands Fürsten gestanden / demselbigen allezeit einhel-
lig vnd ohne längern Verzug remedirt worden / die Durchzüg / Müster-
vnd Abdanckplätz vnd Kriegßdisciplin vmb der guten vnd richtigen Be-
zahlung willen / haben leichtlich der gestalt auffgenommen vnnd bestellt
werden mögen / das der arme Mann gleichwol erhalten worden ist / nach
dem das Kriegßvolck bald gegen dem Feind angeführt / oder nach vollen-
dem Zug außbezahlt oder abgedanckt worden / vnd der Orthen / wo es ge-
legen / wider bezahlen müssen / Da aber entgegen / da das Lande zwischen
ihme selbst dissentirt ligt / das Volck nunmehr schier bey einem Jahr mit
schlechter Bezahlung auff dē armen Mann gelegen / vnd weiln auch vor
Augen noch nicht ist / wann diesem Vnheil noch so bald Raht geschafft
werden möchte / wirdt der arme Mann biß vff den eussersten Grad außge-
saugt / ohne einige Recompens oder Ergetzlichkeit / vnd sonsten auch aller
abschewlicher Muthwillen vom Kriegßvolck vnverschont keines hin vnd
her also verübet / dz mir daran zugedencken / zuerbarmen ist / diesem allem
nach / weiln noch zu Lebzeiten vorerwehnter Kayſ. M. die getrewen Stän-
de getrungenlich nicht gefeyert haben / jhr Kayſ. Maj. den betrübten Zu-
standt deß lieben Vatterlands gehorsambst fürzubringen / zum offtern-
mal flehentlich bittend / vmb Vätterlich Einseh- vnd Beschützung / wie
sie hierauff wol vertröstet / haben sie alles in guter Hoffnung eines heyl-
samen würcklichen Effects sich biß anhero geduldet / vnd vmb weitere Re-
parirung sich nit so hoch bekümert / hetten sich auch gehorsambst zu Ewer
Kön. Majest. versehen / nach dem sie die Administration dieser Landen im
Namen jhrer Fürstl. Durchl. Ertzhertzogen Alberti jhres Theils gutwil-
lig vbernommen / es würde der so lang verzügige Mangel deroselben jhr
von dem Allerhöchsten verliehenen höchsten Verstand vnd lobwürdig er-
theilten Fürstlichen Eygenschafften / wie auch zu diesen Landen tragenden
gnädigsten vnd sonderbahren Affection nach vermittelt / vñ biß hero gnä-
digst erstattet sein worden / So müssen doch wir die getrewen Stände mit
schmertzlicher Empfindung innen werden / dz zu den vorigen harten Be-
trangnussen noch diese gehäufft werden wöllen / dz Anfangs vnter Ewer
Kön. Maj. Namen nicht allein eine starcke Werbung in Hungarn für
die Hand genommen vnd ehist ins Land gelegt vnd eingeführt werden sol-
le / sondern daß noch hierzu vmb mehrer Stärckung willen / Theils eben
dz jenige Kriegsvolck / so auff den Gräntzen wider den Erbfeind zu Wasser

vnd

vnnd Landt / von denen Ständen besoldet wird / vnd zu mercklicher Gefahr der Gräntzen vnnd zu vnserm noch grössern Schaden abgefordert worden sey.

Was nun hierdurch dem Türcken vnd andern feindseligen / an denen es nie gemangelt / wie noch nicht / für handsame Gelegenheit gmacht / wie sie sonderlich Raab vnd Comorra / sonsten die einige Vormawer der Statt Wien vnd dieser Oesterreichischen Landen auß der Teutschen Disposition zu vnerdencklicher Gefahr vnd Nachtheil deß allgemeinen Vatterlands rauben möchten / ist leichtlich zuerachten.

Demnach vnd dahero haben wir die getrewen Evangelischen Stände auß gehorsambster Ewer Königl. Majest. tragenden Affection nicht vnterlassen sollen / Ewer Majestät diese Gefahr deß Landes als getrewe Landsassen der Pflicht nach / die wir vnserm künfftig würcklich angehenden Erbherrn vnd Landsfürsten / vns selbsten vnd vnserer Posteritet so wol dem lieben Vatterland von Gott vnd Natur gehorsambst fürzutragen / vnd vmb Gottes Barmhertzigkeit willen zu bitten / dieselbe geruhen / ihr eines vnd anders zu Gemüth vnd Hertzen kommen zu lassen / vnd hierin zuvermitteln / wie sie von der Liebe willen zu Gott vnd dem hochlöblichen Hauß Oesterreich / ihrem Vettern Alberto Ertzhertzogen zu Oesterreich / als angehendem Erbherrn vnd Landsfürsten / zu Ewer Königlichen Persohn selbsten / vnd vns armen Betrangten in gemein vermahnet werden.

Es wolle auch E. Kön. Majest. ihr selbst nicht anders einbilden / als wann da zu dero Füssen ohne Vnterschied alle vnd jede hoch vnd niders Stands Personen beyder Land / neben dem gemeinen Mann erbärmlichen ligē / vnd gantz flehenlich in so eusserster Noth / vmb Hülff / Raht vnd Trost inständiglich bey deroselben Ansuchung theten / damit nicht allein durch E. M. gnädigste Vermittlung kein Volck auß Hungarn vnd anderer Orthen in diß Land gebracht / sondern dz darinn ligende abgeführt / vnd deß Vatterlands endliche Devastirung / die wir in præiudicium deß nechsten Erbherrn Ertzhertzogen Alberti nicht zulassen köndten / verhütet / vnd dieses Ertzhertzogthumb / als dessen Stände es nicht verschuldet / verschonet / auch dem armen Mann vnd wz noch etwan in dessen Armut pro alimento sein / vnd der seinigen vbrig vnd dz die Ständ vff fürfallend mehrere Noth vnd Conservirung ihres lieben Vatterlands vnd Landsfürsten selbsten zu gutem noch in eusserstem ihrem Vermögen nicht also gar verzehrt vnd verderbt werden möchten.

Wann das beschicht / so vollbringen E. Maj. ein Christlich GOtt wolgefällig Werck / dergleichen von vnerdencklichen Jahren kein Potentat nicht geleist / sie beschützen alsdann allererst rechtschaffen nicht allein vns Inwohner / sondern die Hoheit vnd auffnehmen deß gantzen hochlöblichen Hauß Oesterreichs / vnd nicht weniger dero lobwürdigsten Königl. Person vnd Nahmen / ihr ein vnvergeßliches Lob bey aller Welt / hingegen aber / wann solches nicht beschicht / so blieve alles in höchster Verwirrung / Noht / Gefahr vnd gantzen Landsruin / alle nothwendige Berathschlagungen vnnd Vorsichtigkeit würden dardurch gewendet vnd auffgehebt / auch endlich dahin kommen dörffte / daß wir auß dero obacht gelassen vnd die Ständt nicht lenger allhie zu erhalten sein würden / sondern sampt Weib vnd Kindern in Mangel all anderer Bereitschafft der allerhöchsten Maj. hinauff gen Himmel klagen / vnd vns / als die wir an vnser trewhertzigen gehorsambsten Affection wider vnsern Willen gehindert / würden gleichsamb / nach dem der Windt blasen möchte / richten müssen / Thun benebens zu E. Kön. M. vnd Ertzherzogl. Gn. vns gehorsambst befehlen / &c.

Das LXVI. Capittel.

Graff von Thurn zeucht mit dem Böhmischen Läger in Nider Oesterreich.

DEmnach nun der Graff vō Thurn die Ständt in Mähren zur Vnion vnd Confœderation mit der Cron Böhmen gebracht / ist er mit dem Läger auffgebrochen vnd in Nider Oesterreich gerückt / vnd vnterschiedlicher Oerther sich bemächtiget / vnnd weiln die Statt Laba ein Guarnison eingenommen vnd sich jhm entgegen gesetzt / als ist er Graff darvor gerücket vnd mit Gewalt zur Auffgebung nöthigen wollen / vnterdessen haben die Evangelische Nider Oesterreichische Ständt / welche bißhero lang mit selbigen Catholischen Ständen tractirt / aber zu keinem Vergleich kommen mögen / jhre Abgesandten zum Graffen von Thurn geschickt / mit Instruction / Erstlich gebührliche

Salu-

Salutation zuverrichten. 2. Warumb er mit so starcker Kriegß-macht in diß vnschuldige Land gerückt / vnnd auff jhr Güter das Kriegs-Volck quartirt / da sie doch wider Böhmen nichts gehandelt / begerten derhalben / er wolt dasselbe wieder ab- vnd zurück führen: 3 Das die Schreiben / so sie von Böhmischen Ständen sub dato den 5. Martij vnd 24. Aprilis empfangen / nicht beantwortet worden / sey die Vrsach / weiln die Catholischen Nider Oesterreichische Ständ jhr Categorische Antwort auff die Contenta von einer Zeit zur andern verschoben / interim stäts verhofft worden / sie würden sich einmaln erklären / Nach dem aber kein Categorische Antwort mehr zu hoffen / sey jhnen zum 4. die begerte Confœderation gar nit zu wider / sonderlich weiln Keyser Matthias Christseeligster Gedächtnuß / Anno 1614. zu Budweiß den Ständen selbst ein Decret zugefertigt / daß sie auff den Anno 1615. zu Prag angestelten general Landtag jhre Außschüß schicken vnnd solcher Confœderation wegen mit einander vergleichen sollen / auff welches sie / die Ständt / jetzund jhren Gesandten Macht geben / gedachte Confœderation würcklich zu schliessen / doch daß dieselbe nicht wider daß Hauß Oesterreich / noch wider die Catholischen Ständt vnnd derselben Religion sey. Dieses Anbringen haben 5. auß dem Herren Standt / 5. auß dem Ritter- vnd 5. auß dem Bürgerstandt beyderseits mit gutem Willen verrichtet.

Den 13 diß sindt der Catholischen Nider Oesterreichischen Ständt Gesandten auch zu dem Graffen von Thurn ins Böhmisch Läger gereyset / jhr Anbringen hat Herr Graff von Buchaim gethan.

Erstlich / die Catholischen Ständt hetten niemaln wieder jhne Herrn Graffen / noch die Herrn Böhmen was vorgenommen / oder zu thun gesonnen gewesen / sondern jederzeit den Frieden trewlich gerathen.

2. Bitten die Ständt / Herr Graff wolte das Volck von Zwettel vnd Laba abführen.

3. Die begerte Confœderation betreffendt / weren sie mit den Evangelischen St. allerdings nicht verglichen / erwindete aber nur noch an einem Puncten / aber es solte ehist beschehen / dahero wolte H. Graff jhrer verschonen / vnnd sie es nicht entgelten lassen. Darauff hat H. Graff geantwortet / dz was die H. Böhmen gethan / seyen sie darzu getrungen worden / wolte auch noch nicht gern / ohn Vrsach wz fürnemmen / allein da er geworbenes Volck wisse vnnd finde / dem ziehe er nach / sonst seye er allein / zu Erhaltung Fried / Ruhe vnd Einigkeit / vnd den Betrangten zu helffen / in diß Lande gerückt / Seinen Feinden aber setze er nach / vnd solten sie gar zu Jerusalem sein / vnd mit hohem Schwur bethewert / dz er sich einmal Gott ergeben hette / vnd demselben befohlen / dz es soll vnd müß zwischen den Cathol. ein Gleichheit sein / die Cathol. müssen nicht mehr sein / als die Evangel. die Cathol. seyen so gut als die Evangel. vnd die Evangel. so gut / ehrlich vnnd redlich als die Cathol. Dann ob wol die Catholische ein zeithero wie das Oel ob dem Wasser obgeschwummen / vnnd hergegen die Evangel. vntergetruckt / verachtet vnd verfolgt / so sey es doch nicht recht gewesen / man könne es länger nit leyden / dörfften jhnen auch die Cathol. gar nicht gedencken / dz man jhnen vmb ein Haar weichen werde / sondern es müste gleich sein / vnnd ohne Vnterschied der Religion / ein Gleichheit gehalten werden / was ein Theil hat / der ander Theil auch also haben muß / vnd also ein beständiger Frieden vnd Vereinigung zu machen / damit künfftig ein regierender Herr vnd Lands Fürst mit mehrer Reputation regieren / vnnd im Frieden hausen kan / damit nicht etwa ein Clößlischer Pfaff komme / vnd solche Verwirrung vnnd alles Vnheil im Land anrichte / er bekomm gleich Hülff auß Hungarn / oder weiß nicht woher / ja gar auß den Indianischen Insulen / wo das Gelt herkompt / fragt man nichts darnach / Deß soll man sich versehen / er habe sich einmal Gott ergeben vnd befohlen / wolle auch denselben Gott von Hertzen trewlich bitten / dz er sein Christliches rechtmässigs vnd billichs Vorhaben befördern / sein Lob erhalten /

seine Arm stärcken / ein mannliches Hertz vnnd ritterlichen Muth geben vnd verleihen wolle / Er müsse mit der Warheit bezeugen / dz er mit Laba nichts fürzunemmē bedacht gewesen / wann mit Volck darinn gewest were / vnnd sie nicht Vrsach darzu geben hätten / wie er dann H. Graff Trautsam solches auch anzeigen lassen / wo er kein Volck oder Besatzung finde / oder man sich jhme nicht widersetzen thue / solte jhnen kein Haar gekrümmet werden.

Darauff die Gesandten wider geantwortet / sie wolten bey jhrer Kön. M darob sein / dz nicht allein dz zu Laba / sondern auch dz anderwerts im Landt ligende Volck alles abgeführt werden soll / Hierüber hat H. Graff vermeld / wann von Laba dz Volck abziehe / die Thor offen bleiben / nicht wider von Feinden / sondern von löblichen Evangel. Ständen besetzt werden solte / begehre er sich nicht darmit zubereichen / deß andern Volcks halber hätte er nicht Maaß oder Ordnung / seynd also mit diesem Bescheid abgezogen.

Das LXVII. Capittel.

Artickel / welche die Böhmische Ständt vnnd Directores / wann es zu einer Friedens Tractation kommen solt / in acht zu nemmen / verfasset.

ERstlich sollen die Gesambtlichen Evangelischen Ständt / vnnd alle Inwohner deß Königreichs Böhmen / wie auch alle Vnterthanen / sie sein nun vnter Catholischer oder Evangelischer Obrigkeit gesessen / so der Evangelischen Religion zugethan / bey dem Keyser Rudolpho hochseligster Gedächtnuß / in puncto religionis ertheilten Majestet Brieff / so wol bey der / zwischen denen sub vna vnd sub vtraque, wie auch zwischen denen sub vtraq; selbsten auffgerichten Vereinigungē Landtags Beschluß / Keyserliche vnd Königl. darüber gegebene Reversen vnd Confirmationen; wie nicht weniger bey der / zwischen den Ständen in Böhmen sub vtraq; vnd den Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nider Schlesiē Augspurgisch Cōfession verwandten / in puncto religionis, geschlosse-

geschlossenen hochbethewerten Conjunction / dem klaren Buchstaben nach / wie in allen andern Clausuln vnd Puncten / also auch insonderheit/daß die / so vnter Geistlicher Obrigkeit gesessen / dessen befüget sein/ Kirchen vnd Schulen auff derselben Gründen zu bawen (so seithero von den aduersariis ist disputirlich gemacht worden) gäntzlichen verbleiben/ dargegen aber alles/was von der Zeit an/es sey vom König oder lub vna, inn oder ausserhalb der Landtage / dawider fürgenommen vnd anbefohlen worden / cassirt / auffgehoben / vnd zu ewigen Zeiten nichts darwider gethan werden soll.

2. Soll es bey Abschaffung der Jesuiten von den Ständen auß diesem Königreich in Ewigkeit verbleiben/vnd vnter keinem Pretext vnd Schein / einiges angenommenen frembden Ordens / widerumb eingeschoben/sondern dargegen jhre Fundation vnd Privilegia, so sie entweder bey dem Könige oder andern Privat personen expracticirt, vnd in die Landtaffel de facto einverleibt/bekommen/auß der Landtaffel widerumb außgelescht / vnd alle jhre Collegia, Güter / Gefäll vnd Einkommen/ den Ständen zum besten eingezogen werden.

3. Confœderation mit Vngarn/Oesterreich/Mähren/Ober- vnd Nider Laußnitz.

4. General Defensionwerck mit allen bewusten Ländern/ so zwar auff vnterschiedtlichen Puncten beruhet/ist doch die Außführung derselben biß auff der Länder Zusammenkunfft gelassen worden.

5. Freye Zusammenkunfft der Ständt in Kreysen/wie vor Alters bräuchlich gewesen/welcher Artickel abermals einer weitläufftigen Außführung bedürfftig.

6. Vernewerung der Erbvereinigung mit vmbligenden Chur- vnd Fürsten deß Reichs.

7. Excommunication gewisser Personen auß dem Land / so wol Abschaffung anderer auß den Aemptern / welche alle mit einander in der Ständt jüngsten Schluß verzeichnet zu befinden.

Diese 7. Artickel/darunter 4. auß dem General Landtag 1615. genommen / vnnd die vbrigen drey seithero noch darzu kommen/haben die Ständt bey jüngstgehaltener Zusammenkunfft mit einander einhellig beschlossen / vnnd durch offentlichen Druck publicirn lassen.

Das

Das LXVIII. Capitel.

Folgen andere Artickel mehr / so zu deß Landes Nohtturfft vnd Auffnehmung der Evangelischen Religion die Böhmische Directores verfasset.

ERstlich / dieweil dieses / daß jhr Kayserliche Majestät / ꝛc. auff allen deroselben Herrschafften die Collaturen dem Prägerischen Ertzbischoffe in seiner Gewalt vbergeben / damit er dieselben mit seiner Priesterschafft besetzen könne / offentlich wider den Majestät-Brieff vnd die beschehene Vereinigung lauffen thut / bevorauß aber an denen Oerthern / da die Vnterthanen der Religion sub vtraq; zugethan / derhalben soll solche Vbergab cassiret vnd auffgehaben werden / vnd das Prägerische Consistorium auff die Pfarren sub vtraq; auch dergleichen Priesterschafft der Religion zugethan einsetzen.

2. Demnach auch hiebevor durch den Majestät Brieff vnd durch die sub vna vnd sub vtraque auffgerichte Vereinigung versehen worden / daß nicht nur allein die Vnterthanen auff jhr Kay. Maj. Herrschafften / sondern auch andere / sie sein gleich vnter Geistl. oder Weltlicher Obrigkeit / die Macht vnd Freyheit gehabt vnd noch haben / jhnen auff jhre Vnkosten / Kirchen vnd Schulen zum Gottes Dienst zuerbawen / derowegen es auch also zu künfftigen ewigen Zeiten sein vnd bleiben solle. Die Inwohner der Statt Klostergrab betreffend / dieweil jhnen der Prägerische Ertzbischoff jhre newerbawte Kirchen gantz vnnd gar niderreissen lassen / das dieselben die andere Kirchen in der Statt so lang biß jhnen ein andere Kirch erbawet würde / zum Gottes Dienst gebrauchen sollen.

3. Die Braunauer sollen gleichfalls zu künfftigen Zeiten bey jhrer Kirchen friedlich gelassen werden.

4. Die Kirchen welche gleicher Gestalt nach ertheiltem Majestät Brieff in den Prager Stätten erbawet sind / nemlich eine auff der kleinen Seiten zur H. Dreyfaltigkeit genañt / die ander in der alten Statt Prag / beym Salvator / vnd die dritte auch in der alten Statt bey S. Simonis vnd Judæ sampt der Capellen dabey / die sollen auff eine Landtags Relation in die Landtaffel / als ein frey Eygenthümblich Gut einverleibt wer-

den vnd zu künfftigen stets wehrenden Zeiten dem Theil sub vtraque, von deme sie erbawet sind / zugehörig sein.

5. Dieweil Keyser Rudolff hochlöblichster Gedächtnuß den Ständen sub vtraque in Böheimb die Prägerische Academia sampt aller Zugehörung zu künfftigen stetswehrenden Zeiten in jhre Gewalt gegeben / daß die Stände vnter andern diese Macht haben möchten / das sie zu solcher Academi, entweder noch mehr Güter kauffen / oder aber die vbrigen in Possession habende / zu der Academi Nutz vnd Frommen verkauffen könten.

6. Das auch in gleichem den Ständen sub vtraq; frey stehn solle / in künfftigen Zeiten / bey gemeinen Landtägen entweder auß jhrem eygenen Beutel / oder von derselben Vnterthanen / ein gewisse Stewer / zu Erhebung vnd Erhaltung bemelter Academi, vnd anderer Kirchen Nottursfften zu verwilligen / welche Verwilligung auch zu jedem mahl in den Landtag mit eingebracht / vnd benebens dz / was verwilligt werden wird / gleichfals eben so wol / als andere Landstewer von den Defensorn eingefordert werden könte.

7. Das die Kön. M. ꝛc. oder jhr Maj. ꝛc. die Königin / noch auch der Theil sub vna keine Ordensleutt / mehr / vber diese / so anjetzo vorhanden / in dieses Königreich einführen sollen.

8. Es sollen auch die Commissarien / welche der König zum Landtag zu schicken pflegt / vnd die deß Königs begeren den Ständen vortragē / es sey nun der Obriste Cantzler / Präsident / vnd die Königischen Cammer-Räthe / oder jemands anders / bey Erwegung jhres Anbringens nicht verwarten / sondern von den Ständen einer Antwort gewertig sein.

9. So sollen auch die Stände bey einem jeden Landtag / wann entweder alle Stände samptlich / oder ein jeder Stand absonderlich etwz berathschlagen theten / nach der Berathschlagung / durch ein Person auß jederm Stande / oder aber auch alle drey Stände durch ein einige Person / jhre Antwort von sich geben können vnd jhr Königl. M. Räthe deß Hoff- vnd Cammer Rechtens sollen sich von der Gemein nicht abtheilen / sondern bey derselben die Landtags Sachen zu berahtschlagen sein vnd bleiben.

10. Wessen sich die Stände bey dem Landtag einmal entschliessen vnd wz sie dem König auff die Proposition zur Antwort geben vnd verwilligen / soll es darbey verbleiben / vnd nicht replicirt werden / wie es denn auch also in andern Ländern observiert vnnd gehalten wird / vnd wo fern

etwas

etwas replicirt würde / dasselbe die Stände anzunemmen nicht schuldig sein sollen/sondern von einander ziehen vnd verreisen könnē/ vnd wo fern nach jhrem hinweg verreysen/von den vbrigē etwz geschlossen würde / sollen die andern diesem satisfaction zu leysten / nicht schuldig sein/ vnd soll kein Lädtag länger als 14. Tag an einander gehalten werden/es geschehe dann mit der H. Ständen gewisser Bewilligung.

11. Wann der Obriste Cantzler deß Königr. Böhmen dem König etwz vortragen würde / dz der Cantzler hierbey auch gegenwertig sey / vnd hiervon auch Wissenschafft haben köndte.

12. Sollen zur Cantzeley Secretarien wol verhaltene Leut/der Evangel. Religion sub vtraq; zugethan/ eingesetzt werden/wie es dann auch also in den vorigen Jahren bräuchlich gewesen.

13. Item bey nechstkünfftigem Landtag zu erwegen vnd zum End zu bringen/in wasserley Gestalt die Erbvereinigung mit jhren Churfürstlichen Gnaden vnnd andern vmbligenden Ländern vernewert werden solten.

14. Item das es wegen der jenigen Personen vnd trewlosen Kindern deß Vatterlands/derselben halber die Stände bey der nechst verwichenen Zusamenkunfft beschlossen / dz eins theils derselben nicht im Lande/ vnnd die andern in keinen Aempternmehr gelitten werden solten / bey solchem Schluß also verbleiben solle.

15. In den Präger Stätten sollen keine Königl. Statt Hauptleut mehr gehalten werden.

16. In gleichem sollen die Königl. Richter/so wol in den Präger/ als auch in andern Stätten nicht mehr eingesetzt werden.

17. Vnd demnach sich die Directores, wie dann auch die Obristen Stewereiñemer/auff der H. Stände Befelch/auß vnvmbgänglicher Notturfft/dieses Königr. zu vertheidigen / vnd das Kriegsvolck zu bezahlen/ein grosse Summa Gelts entlehnen/vnd sich in proprio verschreiben müssen/Sollen derowegen zu Bezahlung dieser Schulden/vnd derofelben Verschreibungen außzulösen / auch zu künfftiger Abzahlung deß Kriegsvolcks der jenigen Güter (deren etliche auß dem Land flüchtig worden / die ander aber noch drinnen verharren / von welchen man Wissenschafft hat / vnd die auch noch herfür gesucht werden möchten) welche zu diesem Vnheil Vrsach geben/vnd jhre Kay. vñ Kön. M. darzu gebracht/ dz dieses Königreichs Privilegia vnd Freyheit nicht nur allein mit gewaltiger Bedrängnuß in der Religion, sondern auch in andern Politischen

Sachen gebrochen/ vnd folgends darauff dieses Königreich/ vnd desselben Jnwohner/durch Kriegsmacht feindseliger Weise angegriffen/ vnd ein grosser Theil deß Landes mit Raub vnd Brandt verheert/ vnd desselben Jnwohner ermordet worden.

18. Jngleichem sollen auch die Königl. Güter (ausser der Taffel Güter/ welche jetziger Zeit nicht verkaufft werden können) weil dieselben mit Schulden erkaufft/ vnd jhrer viel auß den Ständen deßwegen/ wie auch in andern Posten/ vō den Königen zu Böheimb in gewaltige Bürgschafft eingeführt worden sein/ verkaufft werden/ vnd wz nach bloß Zahlung der Directorn vnd Obristen Stewereinnemer/ wie auch nach Abzahlung Kriegsvolck vbrig sein wird/ dasselbe zur Abzahlung der Königlichē Schulden/ vnd Loßzahlung der Bürgen/ wie auch zu einer Ergetzung deren Jnwohnern dieses Königr. welche von dem Königl. Volck Vnchristlicher Weise mit Raub vnd Brand vmb jhre Güter gebracht/ angewendet werden.

19. Solte es auch bey deme/ wz in dieser wehrender Defension auß vnvmbgänglicher Notturfft von etlichen Klöstern vnd Geistlichkeiten versetzt/ oder noch versetzt werden müste/ verbleiben/ vnd dasselbe künfftig zu deß Lands Notturfft/ zu einem Erblichen Eygenthumb verkaufft werden können/ hierbey doch dieses höchster Mögligkeit nach in acht zu nemmen sein wird/ damit die Ordensleut jhren gebührlichen Vnterhalt haben könten.

20. Die Böhmische Cammer soll der Hoffkammer nicht vnterworffen sein/ noch deroselben Anordnung ins Werck richten vnd vollziehen.

21. Den Präger Stätten sollen die Stattmawern/ widerumb restituirt/ vnd die frembden vnterschiedliche Geistlichen Rechte vnter jhre Jurisdiction gebracht werden.

22. Sollen dieselben/ wie auch die andern deß freyen dritten Standes sich gebrauchende Stätte/ nicht mehr Königl. Cammer Güter (wie dann solcher Tittel/ in welcher Gestalt es nuhn beschehen sein mag/ der Landtaffel einverleibet worden) gemelt werden.

23. Jtem was von wegen dieser zweyer in diesem Königreich Böhmen gelegener Stätte/ nemblich Budweiß vnd Pilsen/ welche sich diesem Königreich jhrem Vatterland vnd deroselben Jnwohnern/ als offentliche Feinde vorgestellt/ deß Landes Feinde vnd Verderber befördert vnd auffenthalten/ dannenhero vnd auß jhrer Vervrsachung/ jhrer viel auß

den

den Jnwohnern dieses Königr. in eusserste Verderbung gesetzt worden/ vor eine Verordnung zu machen sey/zu berathschlagen.

24. Denen Präger / soll die andere Helffte von den Todtsgefällen gelassen vnd restituiret werden/vnd sie hiervon die Statmawern außbessern lassen.

25. Die Statt Pilsen / Böhmisch Budweiß vnnd Königgrätz/ sollen den Ständen lub vtraque in jhren Gewalt eingeraumet werden/ vnd dieselben darinnen Zeughäuser auffrichten / vnd die Munition, das Geschütz vnd andere Kriegsnotturfften (ohn welche dieses angeordnete Defension werck nicht bestehē kā) daselbst verwahrt vnd behalten werdē.

26. Dann auch ferner zu erwegen / weme diese Zeughäuser solten anvertrawet vnd befohlen/ deß gleichen woher vnd in welcher Gestalt solche Munition vnd Geschütz / auch andere Requisiten zu wegen gebracht werden.

Das LXIX. Capittel.

Vber dieser Verhandlung vnd als es in Böhmen sich so verhalten/ hat König Ferdinandus an die Schlesische Ständ/einen Gesanten geschickt / auff welches propolition die Schlesische Ständ nachfolgender gestalt sich resoluirt.

Der Schlesischen Fürsten vnnd Ständ Resolution an jhr Majest. König Ferdinand.

Durchleuchtigster Großmächtigster König/ꝛc. Gnädigster König vnd Herr/ꝛc. E. Kön. Maj. seind vnsere gehorsambste Dienste/mit trewer Wünschung alles Königl. Wolstandes in Demuth bevorn/ꝛc. vnd solten E. Kön. M. gehorsambst nicht verhalten / was massen vermittelst meiner deß Oberampts vnd andern Ständen bey dieser vnserer Zusammenkunfft allhier/nach aller Notturfft fürgetragen worden / was nicht allein E. Königliche Majest. hiebevor nach seeligem Ableiben der weyland Röm. Kayſ. Maj. auch zu Hungarn vnd Böheimb König/ vnsers Allergnädigsten Kayſers / Königs vnd Herrn Christmilter angedencken/an mich dz Oberampt zū zweyten mal schrifftlich/dann auch vnd in wehrender dieser vnserer Zusammenkunfft / durch dero Königl. Appellation vnd Lehen Rath / den Edlen Gestrengen hochgelährten D. Otthonem Melandern / so münd- vnd schrifftlich dahin gelangen lassen/daß nemblich/weil nach höchstgedachter jhrer Keyſ. M.

ableiben / die Kön. Regierung auff E. K. M. kommen / E. Kön. M. gnädigst anerbötig weren / Vermöge vnd Inhalts deroselben ertheilten Reverß / mit beschehener Antrettung der Regierung / aller der Fürsten vnnd Stände dieses Lands Freyheiten / Begnadungen / alle alte vnd newe privilegia generalia vnd ſpecialia, Majesteten / Verträge / conceſſiones, vnd gute wolhergebrachte Gewohnheiten / in allen Puncten vnd Clausulen nichts außgeschlossen / allermassen wie solche von vorgehenden Königen in Böhmen vnnd sonderlich von weylandt Keysern Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho vnd der nechst abgeleibten Keyſ. M. gegebenen / auch confirmiret vnd bestättiget worden / zu confirmiren / nicht weniger auch solch anerbieten allbereit zu Werck gestellt / vñ die Original Confirmation angeregter Privilegien / gäntzlich vollzogen / mit eingeschickt / vnd die Verfügung gethan hetten / damit / ob zu Erlangung weiterer Confirmation eines jeden Special Privilegien / bey einem oder dem andern die originalia jetziger Zeit vber Land zu führen bedencken sein wolte / dz vñ obgedachtem E. Kön. M. Gesanden / vnd der Schlesischen Cammer oder auch der Cammer allein / wann bey jhnen die originalia fürgelegt würdē / glaubwürdige tranſſumpta genommen / vnnd zu forderst zu würcklicher Confirmation gebracht werden solten / In gleichem dz E. Kön. M. den zwischen den Cathol. vnd Augspurgischen Confessions verwanden Fürsten vnd Ständen sich verhaltenden vnd für diesem auff die Interpoſition verwiesenen Differentien gebührlichen abzuhelffen / vnd darumb die Interpolition nicht auß Handen zu lassen bedacht wehren / sonderlich dz sie das Königlich Oberampt anderwerth bestättiget / zu dessen weiterer Publication die König. Patenta vbersendet / auch die Abnehmung der Oberampts Pflicht gnädigst angeordnet / vnd endlich sich auff dieses alles nunmehr versehen wolten / zu deme E. Königl. Majeſt. auff die im Lande Schlesien hafftende Keyſerl. Schulden zu vbernemmen gemeynet / vnd also alles von E. Königl. Maj. wegen dero von sich gegebenen Reverſes obgelegen / gäntzlich vollzogen / daß wir nicht allein in Abgebung deren allbereit gutwillig bewilligten Cōtributionen cōtinuiren vnd keinen Mangel erscheinen lassen / sondern auch Vermög vnserer Pflicht vnd Schuldigkeit vnſere Vnterthänigkeit vnd Gehorsamb / wie Vnterthanen gebühret / damit E. Königl. Maj. sich gegen vns hinwiderumb nicht allein als ein König / sondern wie ein Vatter zu erzeygen / Vrsach haben möchten / im Werck erweisen / nicht weniger aber auch auß mehrerer Fürhaltung dero Königl. friedfertigen Gemüthes die Böhmische Stände / als

denen

denen nicht weniger die Confirmation der Privilegien vnd andere Ewer Kön M. Obangelegenheit allbereit erfolget vnd geleistet were/zu schuldigen Gehorsam vnd friedfertigen Mitteln zu disponiren vnd es dahin zubefördern Anlaß nemmen würden/damit fernere Verwüst- vnd Verderbung der Länder verhütet/die Waffen nider gelegt/Einfall in die friedliche Länder abgewendet/der gewüntschte liebe Frieden widerbracht vnnd alles in einen friedlichen ruhigen Stand gesetzt werden möchte/Alles mehrern Inhalts E. Kön. M. an mich Oberhauptman von 16. vnd 17. erst abgelauffenen Monats Aprilis abgegangenen Schreiben/welches alles wir nicht vnterlassen/in samptliche reiffliche Erwegung vnd Berahtschlagung zu nemmen.

Wie wir aber vns nun samptlicher guter Massen zu bescheiden/dz wir verwichener Zeit zu vnterthänigstem Danck angenommen/vnd für ein insonderbahre Wolfahrt von vnserm Gott vnd der weyland Key. M. vnserm Allergnädigsten Herrn lobseeligster Gedächtnuß diesen Landen bewiesen/erkennt/dz jhre Kayſ. M. der Kayſ. vnd Vätterlichen Gedancken dahin gerichtet/auff dz dero Königreiche vnd Ländern mit einem gewissen Haupt vnd successore bey dero Keyser. Lebzeiten versehen sein/vnd sich dannenhero desto weniger Vnruhe vnd Zerrüttung zubefahren/viel mehr aber gantz beständigen Friedens vnnd ruhigen gewüntschten Zustandts zu getrösten haben möchten/vns auch nichts minders erinnern als nochmaln solch Succession Werck auff E. Kön. M. gedyhen/wesser Gestalt E. Kön. Maj. wir vor einen successorn am Königreich Böhmen vnd Obristen Herzog in Schlesien angenommen/was vns dieselb dabey versprochen/vnd hingegen vns durch die darauff E. K. M. abgelegte Eventual Pflicht vnd Huldigung einer vnd der andern Zeit von Schuldigkeit wegen/obgelegen vnd noch obligen wolle/Also wollen wir nichts mehr wüntschen/dañ dz höchstermelter jhrer Kayſ. M. Abschied auß dieser Welt solche Zeitten hätte erreichen mögen/da sich dieselbe Länder in guter Ruhe vnd Fried befunden/vnd darinnen sie ohn alle Beschwer vnd Handlunge jhrer habenden Privilegien/Rechten vnd Befügnussen geniessen/jhrer Königl. Majest. dero ob dem Successions Werck löbliche gefaste Intention erlangen/vnd Ewer Kön. Maj. als auff welche die Delignation kommen/sich deren glücklichen Successes desto mehr zu erfrewen haben mögen/Als dann vns auch nichts im Wege gestanden haben würde/gegen Empfahung der briefflichen Confirmation vnserer habenden General- vnd Special Privilegien/E. Königl. Maj. nichts minder

als

als vorgehenden Könige in Böhmen also bald mit Antrettung schuldigen Gehorsäbs vnterthänigst entgegen zu gehen/gestallt wir dann nichts desto weniger zu gehorsamen Danck erkennen/ dz E. Kön. Maj. sich dero von sich gegen vns gegebenen Reversalien vnd gethanen Versprechnussen gleicher massen erinnern vnnd zu deren Werck etlicher Massen einen Anfang erweisen wollen.

Wir machen vns aber/ausser meim Ertzhertzog. Carls Bischoffs zu Preßlaw/keinẽ Zweiffel/ E. Kön. M. auch ohne vnser erinnern/ jhr mehrers vor Augen stellen werden/in wz schwerlicher vnd zerrütlicher Confusion diese Länder hinderlassen worden/vnd noch schweben/vnd wie dz auff gegangene Fewer allbereit so ferne auß geschlagen/dz dessen Ablöschunge je mehr vnd mehr gefehrlicher vnd vngewisser sich erzeyget/ in gleichẽ wie weit sich diese Zeiten vnd Läufftе von dem Zustand/ als E. Kön. M. Designation/ bey diesen vnd andern Landen fürgangen/ alterirt vnd vnterschieden/in deme dieselben auß gantz rühigẽ Wesen zu offentlichen Waffen vnd zu dieser allgemeiner Klage vnd Beschwer gedyen/ daß die albereit in Handen habende Religions vnnd Prophan Privilegien/ confirmationes, wider deroselben Zerrüttung nichts fürtragen wöllen/ so wol aller Effect vnd Würcklichkeit derer zu besserer Religions Assecuration zugelassenen vnd bestättigten Religions Defension/durch newe vnerhörte Disputata/ vngewöhnliche vnd weitgesuchte Glossirung vnd Restrictionen/gefährlicher Entgegenstellung der gethanen Pflichten vnd Verlusts aller Freyheiten/ ja auch durch offenen Krieg vnd Feindliche Verfolgung den Ländern gantz zu nicht gemacht/ vnd auß Händen genommen worden/ also dz nunmehr jhnen mit keiner blossen Privilegien Confirmation geholffen sein könne/sondern da sie wider zu Ruhe vnd ordentlichen beständigen Regiment gelangen sollen/ alles wz mit Worten versprochen/ vnd mit Brieff vnd Siegel bestättiget wird/ mit zugleich also bald nicht nur in einem vnter den Ländern/ sondern in einem so wohl als dem andern zur Würcklichkeit gestellet/ alle hinderungen vnd Turbationen abgethan/ vnnd mit der That der in der Confirmation versprochene Privilegien Schutz erwiesen sein wolle.

So wenig zweiffeln wir auch/ E. Kön. M. gnädigst zur Gedächtnuß ziehen werden/in wz für Ordnung bey den Ländern nit allein aller rühigen bey dero regierenden Könige Lebzeiten zur Succession angenommen vnd gekrönten Böhmischen Königen/sondern auch E. Kön. Maj. selbst eygene Designation erstmals fürgegangen vnd wie weit an jetzo/als

Ewer

E. Kön. M. die Antrettung dero Regiments fürnemmen thun / darauß gleichsamb geschritten werden wölle / vnd wz auch in einem vnd dem andern Lande zu Vermeydung Præjudiz vnnd Nachtheils / so wol Trennungen vnd Mißvernemmens der Länder vnd darauß besorgenden viel Inconuenientien daran gelegen / damit so wol bey Annemmung eines newen Regiments / als der ersten beschehenen Designation oder Wahl die von erster Vnirung vnd Incorporation der Länder außgesetzte vndt durch langwürige Observantz hergebrachte Ordnung erhalten werden / Auß welchem E. Kön. M. vnd männiglich zuversichtiglich zubefinden / daß ob wol E. Kön. Majest. verwichener Jahr von vns Ständen dieses Lands auß freyem Willen vnd gar nicht nach Respect der Böhmischen Designationen, welches allein ad conseruationē Iuris der freyen Wahlstimme erfolget / zum Obristen Hertzog dieses Lands erkläret vnd angenommen worden / wir doch darumben nunmehr so wol in executione designationis, als in ipsa designatione den vorgehenden Ländern vorzugreiffen / gestalten Sachen nach bedencken zu nemmen / nicht vnbillich Vrsach haben / wie auch E. Kön. Maj. auß obigen nicht vnschwer zuermessen / dz den grossen entstandenen Zerrüttungen vnd wz dardurch mutiret / vnd den Ländern / insonderheit Böhmen vnd Schlesien in puncto Religionis vnd deren darzu gehörigen Privilegien vnd Assecuration entnommen worden / durch die briefflliche Privilegien vnnd Confirmation ohne würckliche Redintegrirung vnd beständige Sicherung nicht remediret werden möge / vnd dz die Zeit nun allbereit erschienen / welche den Effect fast mehr vnd eher als die Versprechnuß erfordern thut.

Also leben wir der gewissen Zuversicht / ist auch an E. Kön. Maj. vnser gehorsambst bitten / sie werden vnd wollen vns nicht verdencken / dz wir diese geschwinde vnd gefährliche Leuffte so ferner gewahrsamlich in acht halten / dz wir nicht allein einer sondern Notturfft befinden / zuerwarten / biß E. Kön. M. die Eintrettung dero Königlichen Regierung in den vorgehenden Ländern befördern vnd an sich nemmen / sondern auch diese vnruhige Zeiten zu den Ständen bringen mögen / wie es die Privilegia erfordern vnd darinnen wir derselben Confirmation / ohne Klag vnd beschwer geniessen könnē / dz dann wir fürnemblich zu geschehen verhoffen. Wann E. Kön. M. dz Kriegßwesen abschaffen / die Länder wessen sie an ihren Religions Privilegien vnd was denselben mehr anhängig de facto entwehret / in einem Lande so wol als dem andern plenarie restituirn vnd an statt der so hoch labefactirten Vnions Versicherung / mit solcher Se-

curitet versehen / deren sie sich neben der Privilegien Confirmation glücklicher vnd zuverlässiger als derselben ewigen zugebrauchen vnd zu halten haben mögen / welches wie es keiner Weitläuffigkeit oder frembden Interposition bedarff / in deme darfür ein mehrers nicht als nur der würckliche Effect / derenseits Ewer Königl. Majest. gantz vnstrittigen Privilegien vnd deren darinnen begriffenen Versprechnuß erfordert wird / also das einige Mittel ist / wordurch Ewer Königl. Maj. nicht allein ein ruhiges glückseliges Regiment eintretten / sondern auch desto beständiger ins künfftig erhalten werden / Als dann auch wir vnd wann in Antrettung solchen Regiments die Ordnung an das Land Schlesien kommen wird / vns aller obligenden Gebühr vnd erforderten Schuldigkeit gantz vnverweißlich zuerzeigen / wie auch vnter dessen / gegen dem Oberampt / welches wir / als das Herkommen bey dergleichen Zeit mit sich bringet / vngeachtet dasselbe in newer Pflicht einnemmen zulassen / neben dem Hauptwerck an sich selbst einerley Bedencken gehabt / ferner biß dahin zu continuiren ersucht / mit allem geziemenden Respect vnd Folge / wie auch mit Abtragung der einmal gewissen Keyserl. Landsschulden für diesem deputirten Hülffen / gegen den Inländischen Keys. Creditorn vnd sonsten allenthalben / daß wir es zu verantworten haben werden / zu verhalten nit vnterlassen wöllen.

Welches Ewer Königliche Majest. zu gehorsambster Antwort wir vnvermeldet nicht lassen sollen / deren wir vns dabey zu Königl. Hulden vnd Gnaden befehlen. Datum bey vnserer Versamblung zu Preßlawden 1. Maij / Anno 1619.

Das LXX. Capittel

Extract der Puncten vnnd Articul / vber welche eingeräume Zeit hero die Evangelische Nider Oesterreichische Stände von Catholischen Ständen selbigen Ertzhertzogthumbs ein Categorische Antwort begert.

ERstlich daß alle vier Catholische Stände vnter vnd ob der Ens mit jhnen den Evangelischen vor ein corpus, wann von einem oder anderm Theil jemand wz zugemuhtet / vor einen Mann stehen wolten.

2. Daß

2. Daß ein jeder Stand bey seinem vralten Herkommen vnd Gebräuchen / auch newerlangten Concession gelassen / Bürgermeister/ Richter/Stattschreiber/Burger / ohne Beichtzettel erwehlet vnd angenommen/der Qualitet nach/wie vor alters.

3. Mit Begräbnuß / Spital / Siech- vnd Ampthäusern kein vnterscheid der Religion gemacht werden solt.

4. Bey der Vniversität/welche die Gesampte Ständ An. 1613. gestifftet/Personen / ohn vnterscheid der Religion anzunemmen.

5. Weder ein noch andere Religions Mitglieder wider die Gewissens Freyheit solten turbirt werden.

6. Die Verfolgung beyderseits eingestellt / vnd hiermit auffgehebt sein soll.

7. Alles/so bißhero von einem oder anderm Theil darwider gehandelt/abgestellt vnd wider frey sicher verbleiben soll.

Das LXXI. Capittel.

WElcher gestalt die Patres societatis auß Mähren vertriben/ist vorvermelt/gleicher gestalt sein sie auch durch nachgesetztes patent auß der Schlesingen Vnschuldiger weiß Bandisirt worden sub dato Brieg den 24. Junij Anno 1619.

Copia Patents wegen Bandisirung der Jesuiten.

VOn Gottes Gnaden Wir Johann Christian/ Hertzog in Schlesien / zu Lignitz vnd Brieg / Obrister Hauptman in Ober vnd Nider Schlesien / Entbieten allen vnd jeden Ober Ampts verwanten / vnd vnsern Vnterthanen / so hiermit ersucht werden / Vnsere gefliessene freundliche Dienst/Freundschafft/Gunst/Gnade vnd alles gutes/Hochwürdigster/Durchleuchtigster/Hochwürdiger/ Hochgeborne Fürstē/Ehrwürdige/Andächtige/Wolgeborne/Gestrenge/ Ehrnveste / Ehrsame / Weise / Freundliche liebe Herrn Ohmen / Vettere/ Schwägere/Brüdere/vñ Gevattern/auch gute Freunde/besonders liebe getrewen: Wir stellen in keinen Zweiffel E. L. L. L. L. L. L. den Herrn vnd Euch auß Erholung deß jenigen/wz verwichener Zeit / vnd insonderheit vom 12. Martij/deß 1596. Jahrs/an die damalig regierende Röm. Key. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königliche Majestät Christlobseligsten angedenckens die H. Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession in Ober vnd Nider Schlesien/wegen der schädlichen Sect der Jesuiten/

vnd deroselben arglistigen Practicken vnd vnseeligen Anschläge / die sie wider alle gute Policeyen / Ordnungen / Verfassungen vnd gemeinen Ruhe vnd Friedstand in allen Ländern / als es nunmehr Weltkündig / zu verüben pflegen / mit stattlicher Deduction vnd beweglicher zu Gemüthführung vnterthänigst zu dem Ende gelangen lassen / damit weiln sie allbereit jhre Anschläge auff dieses Vnser Vatterland Schlesien / darinnen sich nemlich niderzulassen / vnd einen festen Fuß zu setzen gerichtet / Sie dardurch endlich zurück vnd so viel jmmer möglich gäntzlich außm Lande gehalten werden möchten / allerdings bekannt vnd vnvergessen sein werde / wessen Vnsere hochgeehrte vnnd löbliche Vorfahren / sich dazumaln mit zu gleich deutlichen angegeben / nemblich wie sie bey Einnemmung derselben Secte allbereit jhrer selbst vnd jhren Nachfahren vnd der gantzen Posteritet / Verderben vnd eusserstem Vntergang für jhren Augen haben vnd sehen thäten / vnd keines Weges weder gegen der Kay. M. noch gegen den benachbarten Landen / noch auch gegen der Posteritet zuverantworten hetten / wann Sie nicht bey J. Kay. M. als jhrer von Gott fürgesetzten höchsten Obrigkeit solch jhren vorstehenden verderblichen Jammer Klagbar machen vnd zu Abwendung dermassen vnleydlichen Joch s vnd Bedrangnuß alle Mittel vnd Wege vntersuchē solten. Wiewol aber nun der vielgütige Gott / vermittelst seiner wundern Gnade vnd mildreichen Barmhertzigkeit (deren darfür ewiges Lob vnd Danck gesagt seye) damaliger Zeit / höchstermelter J. Keys. Maj. hochbegabtes Kays. Gemüth dahin regieret vnd gelencket / dz sie solches alles allergnädigst zu Hertzen vnd Sinn genommen vnd gleichwol dahin gerichtet / das dieses Land von denen vnrühigen Leuten dannoch befreyet blieben: So ist doch leyder nunmehr nicht allein offenbar vnd am Tage / sondern auch höchlichen zubeklagen / demnach die Benachbarten / leyder deß Königr. Böhmen der Leute nicht gevbriget sein mögen / das Sie biß anhero mit jhrem vnauffhörlichen Practiciren vnd verfolgen / aaes so ferne getrieben vnd fortgebracht / daß kein ander Effect / dann in vielen andern Ländern der Christenheit mit kläglichem Exempel beschehen / daraus erfolgen können / vnd nemlich alles in einem derselben Länder / so wol als dem andern / zu derer Confusion vnd Zerrüttung / wie es an jetzo stehet / gedeyen müssen. Derowegen dann wie die löbl. Evangel. Stände der andern Länder solchem Vbel / mit gäntzlicher Ab- vnd Außschaffung so schädlicher Leute / einmahl für alle mahl abzuhelffen gemeint gewesen / Also haben auch die H. Fürsten vnd St. Augspurgischer Confession in diesem Lande solches

alles /

alles wie billich gantz beweglich zu Hertzen genommen/vnd beneben jhnen obangezogenes Exempel jhrer löblichen Vorfahren vor Augen gestellet/ vnd sich miteinander dieses einhelligen Schlusses/auß erheblichen Vrsachen verglichen/Sintemahl wol zuvermuhten/daß nicht allein dergleichen Jesuitische anderer Orth außgeschaffte Leute/nicht weniger als Sie voriger Zeit zu thun in Sinn genommen/auch in diesem vnserm Vatterland einzuschleichen sich bemühen/sondern auch wol etliche jhre Favoriten vnd Patronen sich vnterstehen dörfften/jhnen Vnterschleiff vnd Auffenthalt zu geben/daß weder jhnen selbst noch den andern solches einigerley Weise gestattet/sondern jhnen den Jesuiten vnd jhren Anhängern/sich dieser Orthe vnd in diesem Lande Schlesien einigerley Weise betretten zu lassen/bey Leib vnd Lebens Straffe/den jenigen aber die jhnen einigen Vnterschleiff geben würdē/bey verlust jhrer Ehren/Haab/Guts vnd Vermögens solches abgeschafft vnd verbotten sein solle. Wie nuhn aber solchem nach wir gantz nicht zweiffeln/die löblichen Cathol. Stände vnd Innwohner dieses Landes/so zu Ruhe vnd Fried geneigt sein/die Augspurgischen Confessionsverwanten Fürsten vnd Stände hiervnter so wenig/als dero Vorfahren voriger Zeit/davon oben gemeldet/gethan/ zu verdencken Anlaß nemmen/vielmehr aber befinden werden/daß kein besser vnd nutzlicher Anfang vnd Vorschub/zu wider Erlangung beständiger Ruhe/Friedens vnd auffrechten Teutschen sicheren vertrawen/genommen werden mag/dann sich so viel möglich/der jenigen schädlichen Practicken vnd friedhässigen Anschläge zu entladen/vermittels welcher alle wolgefaste Ordnungen/Bande vnd nervi aller getrewen Verwandnuß vnd guten Vornemmens/so wol zwischen Obrigkeit vnd Vnterthanen/als auch den friedsamen ruhigen Catholischen vnd Evangel. Ständen/ja dz einige vnd genaweste Vinculum der Menschlichen Societet/so in data Fide & pactorum obseruantia bestehet/in allen Landen zerrüttet/ durchlöchert vnd zertrennet werden/Also hat Vns von tragenden Oberampts wegen vnd zu desto gewisser Beförderung deß gemeinen besten/ friedlichen Ruhestandes vnd alten auffrechten guten Vernemmen/zwischen beyderseits Religions verwanten Ständen/auff ersuchen der Augspurgischen Confessions verwandten Fürsten vnd Stände anders nicht gebühren wollen/dann solch jetzt angezeigten jhren einhelligen Beschluß hiemit zu männigliches Wissenschafft zu publiciren/Ewer L. L. L. L. L. L. die Herrn vnd Euch darauff freundlich in Freundschafft/günstig vnd gnädig ersuchend vnd ermahnendt/den Vnserigen aber endlichen befeh-

lende / daß ein jedweder Fürst / Herrn / Stand / Ampt vnd Obrigkeit an seinem Orth / die gewisse vnd zuvorlessige Anstellung verfüge / damit solchem Beschluß vnd Verordnung auff alle Begebenheit würcklich nachgelebet / vnd darwider auch das wenigste nicht verstattet / zugelassen / oder nachgesehen werde / nicht weniger auch ein jeder deme es betrifft / sich für Schaden / Schimpff vnd Vnglück zuverwahren haben möge / vnd Wir seind Ewer L. L. L. L. L. L. den Herrn vnd Euch dabey mit Freundt-angenemmen Diensten in Freundschafft günstigen vnd gnädigen Willen / zu allem Guten jederzeit beflissen vnd wolgeneigt. Zu Vrkund vnter Vnserm Fürstlichen Secret verfertiget vnd geben / zum Briegg den 24. Junij / 1619.

Kurtz vor dieser Proscription, haben die Evangel. Ständ im Königr. Vngarn auch dergleichen Patent wider die Patres Societatis Iesu publicirt, vnd viel Vnheil / so sie im Königr. Vngarn solten gestifftet haben / in specie dz durch jhre Practicken in Ober Vngarn durch den Belgioiosa ein Christen Blut Badt angerichtet / wider alle Ordnung vnd Freyheit in der Hauptstatt Caschaw dermassen tyrannisirt / dz er die Evangel. Kirchen vnd Schulen versperrt / die Priester vnd Schulmeister zu sampt den Studenten verjagt / vnnd andere mehr Vnthaten verübt / jhnen zugemessen vnd beygelegt.

Das LXXII. Capittel.

WJe nuhn die Ständt in Böhmen vermerckt / daß der Königliche Wahltag sich herbey Nähern wolte haben sie nichts vnderlassen wie sie König Ferdinandum von solcher Königlicher Wahl abhalten möchten / Derowegen an jhr Churfürstl. Gn. zu Sachsen folgendes Inhalts geschrieben.

Böhmischer Directorn Bedencken / wegen daß jhr Königliche Mayestät zum Wahltag erfordert.

SVb dato den 1. vnd 11. Junij an jhr Churfürstl. Gnaden zu Sachsen die Böhmische Directorn vnderthänigst schrifftlich gelangen lassen / weil jhr Churfürstliche Gnaden zu Maintz / Jhr Königliche W. König Ferdinandum, zur Erwehlung eines newen Haupts der Christenheit vnd Römischen Königs zum künfftigen Kayser / erfordert / solchem actui als ein König zu Böheimb vnd Mit Churfürst beyzuwohnen / vnd aber vn-

widersprechlich / daß das Wahl Recht nicht ein ius Personale, sondern reale vnd auff jegliches Churfürstenthumb tanquam in rem gewidmet vnd radicirt sey/ also/ dz niemädt ohn würckliche rühige Posses deß Churfürstenthumbs/ da Iuris Imperii Legibus solche iura können gegönnet werden/ laut der Güldenen Bull Caroli IV. Als wolten jhr Churfürstl. Gn. sie hiermit vnterthänigstes Fleisses bitten/ bey dieser beschwerlichen Occasion dero hohen vielgeltenden Authoritet vnnd Respect nach / jhnen mit Raht vnd That in Gn. beyständig zuerscheinen / vnd dz Werck dahin zu dirigirn vnd zu richten/ damit die löbliche Cron Böheimb nicht wider den klaren Buchstaben der Güldenen Bull vnd notorische hergebrachte Observantz möge gravirt vnd benachtheiligt werden.

Das LXXIII. Capittel.

Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Sachsen hierauff erfolgte gnädigste Antwort.

WIr Johann Georg / von GOttes Gnaden/ Hertzog zu Sachsen/ deß Heil. Römischen Reichs Ertz Marschalch vnd Churfürst/ &c. Vnsern Gruß zuvor / Wolgeborne/ Edle/ Veste / Ehrsame vnd Weise lieben besondere / Vns ist ewer Schreiben fürgetragen worden/ auß dessen Verlesung wir vernommen/ was jhr wegen deß bevorstehenden Wahltags vnderthenigst erinnert / suchet vnd bittet. So viel nun dz jenige anlangt/ so deß H. Churfürsten von Meintz L. dißfalls angeordnet/ zweiffeln wir nicht/ S. L. werden dasselbe gebührlich zu verantworten wissen / Ewer suchen aber anreichend / befinden wir die Sachen wichtig vnd schwer / auch also beschaffen / daß sie vor vns nicht allein/ sondern vnsere Herrn Mit Churfürsten gehörig/ vnd vns darauff absonderlich / zu wider der Churfürstlichen Verein zu resoluiren nicht gebühren wölle/ derentwegen seind wir im Werck/ solch ewer suchen jhren L. L. L. L. L. alsbalden zu communiciren vnd vns mit denselben der Resolution halben zuvergleichen/ nit zweiffelend/ jhre L. L. L. L. L. die Sachen in nottürfftige Berahtschlagung ziehen / vnd sich darauff dergestalt vernemmen lassen werden/ wie es die Churfürstliche Præeminentz/ Dignitet vnd Hochheit / auch der Sachen Nottursft erfordert/ Möchten wir euch zur Nachrichtung gnädigst nicht bergen / vnd seind euch mit Gnaden wol gewogen/ Datum Dreßden am 7. Junij / Anno 1619.

Das

Das LXXIV. Capitel.

AVff diesen Verlauff ist König Ferdinandus Regierender Römischer Kayser / auff den Kayserlichen Wahltag naher Franckfurt auffgebrochen vnnd damit Ertzhertzog Leopoldo daß Regiment sicher hinderlassen / hat man die Burgerschafft vermög nachfolgendes decrets disarmiren lassen.

Decret zu Wien die Disarmirung betreffent angeschlagen.

DEr Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Leopoldus Ertzhertzog zu Oesterreich / als der zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Majest. vnd Herrn Alberten Ertzhertzog zu Oesterreich zu diesen Landen substituirter vnd gevollmächtiger Gubernenr / lasset Burgermeistern / Richtern vnd Rahts / sampt Gerichts besitzern vnd gantzen Raht allhier in Gnaden anzeigen.

Es haben sich die zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Maj. Herr Ferdinand / Ertzhertzog zu Oesterreich / vnser gnädigster Herr vom 11. dieses Monats Julij gnädigst resoluiret / Nach dem der Burgermeister vnd Innwohner allhier / die Hochbelegung mit dem Kriegsvolck / so wohl jnn als ausser der Statt höchstbeschwerlichen fällt / sich auch zu besorgen / es möchte sich wegen der Vnsauberkeit vnd Vberhäuffung deß Volcks nicht allein allerley Vngelegenheiten zutragen / sondern auch gefährliche Seuchen / vnd insonderheit die Peste noch mehrers erregen / dargegen aber auß allerhand Vrsachen vnd fürnemblich vnter der Burgerschafft schwebende Differentz vnd andern gefährlichen Läufften vnd Zeit willen nicht rahtsamist / wo nicht andere Mittel vor die Hand genommen werden / die Anzahl deß Kriegsvolcks zu engern / daß demnach eines theils Volck ohne Gefahr von der Statt abgeführt / vnnd nach alle Vngelegenheiten von der Burgerschafft vnd andern Jnwohnern verhütet werde / so wol Catholischen / als der Augspurgischen Confession zugethanen Burgern vnnd Jnwohnern / auff eine Zeitlang die Arma Behaltnußweise abgefordert / vnd an sichere Oerther deputirt werden sollen / Jst demnach jhrer Hochfürstl. Gn. gnädigster Befelch / sie die von Wien / wöllen nicht allein vor sich selbsten jeder seine Oberwehren / als lange vnd kurtze Rohr / Hellebarten / Schlachtschwerter / Spiese / vnd Bardisanen / auch Pulffer / Bley / Zündstricke vnweigerlich zu gemeiner Statt Zeughauß

deponiren

deponiren, sondern auch alsobald nach Einhändigung dieses vnterschiedliche Commissarien in alle vier Viertheil der Statt abordnen/denen von der Nider Oesterreichischen Regierung/vnd den vbrigen Iurisdictionen vnd Instantzen in die Statt allhier/wegen auß jrer der Regierung Officirern/gleichfals 8. Personen zugeordnet werden/vnd dieser Verrichtung beywohnen sollen/mit Befelch/dz sie also bald von Hauß zu Hauß gehen/vnd allen Bürgern/der Vniversitet Mitgliedern/den Hafft vnd Niderlag Handelsleuthen/vnd Insonderheit allen Inwohnern allhier/allein jhrer Hochf. Durchl. anwesendes Hoffgesind vnd die Botschaffter vnd Landleute sampt jhren Dienern außgenommen/die specificirte arma abfordern/in gemeiner Statt Zeughauß mit guter Ordnung die auß jeden Viertheil an ein absonderlichen Orth daselbst hinbringen/darneben allen vnd jeden bey Vermeydung jhrer Kön. M. vnd Hochf. Durchl. höchster Vngenad/vnd vnnachlässiger Leibes vnnd Gutes Straffe/in dero Namen verbieten/dz keiner dergleichen Wehr vnd Waffen einkauffen/noch in seim Hauß vnd Zimmer betretten lassen/wie dann in kurtzem eine sonderliche Visitation angestellet werden soll/So viel aber die/welche mit dergleichen Waffen Handlung pflegen/belangend/deren Handels Gewölb sperren/vnd gleichfalls bey jhrer Kön. M. vnd Hochf. Durchl. höchster Vngenad/vnd vnnachlässige Leibs vnd Guts Straffe/anbefehlen/dz sie ohne Vorwissen jhrer Hochf. G. jhre außführliche Relation jhnen den von Wien/sie aber jhr Hochf. Durchl. vnverzogenlich vbergeben/damit den Commissarien der Gebühr nach parirt/vnd nichts von obspecificirten Waffen vorgehalten werde/Haben sie hierbey vor jedes Viertheil ein offenes Patent zu empfangen/dessen sich die Commissarien zugebrauchen haben/ist auch die nothwendige Anordnung geschehen/dz sie mit guter Assistentz versehen sein sollen/Sie die von Wien aber sollen jeder Parthey zween Wägen zuordnen vnd die Bestallung mit nothwendigen Leuthen thun/welche die Arma ins Zeughauß nemmen vnd ordentlich an gewisse Derter depositiren, Vnd wie diese Abforderung vnd Depositirung der Waffen dahin angesehen ist/damit von der Burgerschafft vnd dieser Statt theil frembdes Kriegsvolcks von hinnen weg geführet werde/vnd Schaden vnd Gefahr verhütet werden möchte/Also soll solches jhnen dē von Wien/vnd jedem insonderheit an seinem Recht vnd Gerechtigkeit/noch sonsten gäntzlichen vnpræiudicirlich sein/vnd dieses ist also J. hochf. Gn. gnädigster Befelch. Sie die von Wien vollziehen auch daran derselben gnädigsten Willen vnd Meynung.

Das LXXIV. Capittel.

VVterdessen haben zu Anfangk deß Augusti die Mährische Ständ bey jhrer gehaltener Zusammenkunfft zu Brin nachfolgende Artickel beschlossen.

Artickel so die Mährischen Ständ beschlossen.

IN Anfang deß Monats Aug. haben die Mährischen Ständ in der Statt Prin eine gemeine Zusammenkunfft gehalten / darinn sie vornemlich folgende Artickel deliberirt vnd beschlossen.

Erstlich: Demnach ein gewisse Confœderation zwischen den H. Abgesandten dieses Marggrafftumbs Mähren / auch der H. Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nider Laußnitz / im Namen vnd an statt dieser Vereinigten / vnd diesem Königr. incorporirten Länder / auffgerichtet / vnd mit einem Jurament bestettiget worden / als haben wir solche Confœderation, wie dieselbe von Wort zu Wort in vnterschiedlichen Puncten vnd Artickeln begriffen ist / angenommen / ratificirt / vnd gut geheissen. Wollen auch dieselbe hinfüro vnnd zu künfftigen Zeiten / mit der Hülffe GOTtes / fest vnd beständiglich halten / vnd vns darnach regulirn vnd richten.

2. Dieweil auß Vervrsachung deß Tampirischen Feindseligen Kriegßvolcks / welche in diesem Lande grossen schrecklichen Schaden vnd grawsame Tyranney verybet / die hohe vnnd vnvmbgängliche Nottursst erfordert dz wir vber vnser Kriegsvolck / welches wir zuvor in vnserer Bestallung haben / vnser liebes Vatterland zu defendiren, vnnd vnsern Tyrannischen vnd grausamen Feinden zu widerstreben noch ein mehrers werben vnd annemen lassen möchten / dero Vrsachen halber haben wir vns einhelliglich dahin erkläret / noch 1500. Mann zu Fuß werben zu lassen. Vnd vber solch Volck wir zum Obristen wehlen vnd verordnen / H. Rudolff Schleinitz von Schleinitz / vnd auff newen Meßritscheck / mit diesem vnsern H. Obristen / sollen gewisse von vns verordnete Personen / wegen der Bestallung zu tractiren / dieselbe mit jhm schliessen / in vnsern Nahmen vnd an statt vnser beschreiben vnd besigeln / auch als dann jhme H. Obristen einhändigen vnd zustellen.

3. Demnach auch bey nechstverwichener gemeinen Zusammenkunfft / Donnerstag nach Philippi vñ Jacobi dieses gegenwertigen 1619.

Jahrs/allhier in der Statt Prin gehalten/etliche wegen der an vns vnd jhrem Vatterland begangener Trewlosigkeit / auch anderer bösen Practicken halber/deß Lands verwiesen/vnd benebens beschlossen worden/daß deroselben Güter vns zu Handen eingezogen / vnd dem Land zum besten angewendt werden sollen / als lassen wir es bey solchem vorigen Schluß auch anjetzo verbleiben.

4. Dieweil dieses nicht nur allein zu hören ist/sondern sich in Warheit vnd gewiß also befindet/daß dz Capitel zu Olmitz vnd Prin/ so wohl die Prælaten/sich öffentlich hierin erklärt / dz sie vns mit Hülff nicht beystehen / auch kein Volck schicken wollen noch können / vnd solches auch wider jhr gewissen sey.

Als haben wir vns dahin entschlossen / daß alle Bischoffliche / deß Capitels vnd Klöster Güter / darunter auch der Jungfrawen oder Nonnen Güter zu verstehen / in Sequester genommen / die Vnterthanen der jhnen geleisten Pflicht halber / loß gezehlt/vnd vns den Ständen vnd dem Landt zu Handen vnderthänig gemacht werden sollen. Solche Güter aber sollen von denen / von vns in einem jeden Kreiß darzu verordneten Personen / denen wir solches in jhren Gewalt gegeben / demjenigen der dieselbigen zu kauffen gesinnet/ verkaufft/auch darumben Verträg auffgericht/vñ sie sich darein verobligiren/wann die Recht wider gehen möchten/solche Güter zu einem erblichen Eygenthumb in die Landtaffel eingelegt werden.

Den Abten/Probsten/sampt jhren München/vnd andern Ordensleuten/wie sie den Namen haben/ soll jhre gebürliche Vnterhaltung von solchen Einkommen verordnet: Denen Closter Jungfrawen aber/so sich verheurathen wolten / soll ein Heurathgut: vnd den vbrigen/die also frey in jhrem Orden verbleiben wolten / gleichfalls jhre Vnterhaltung verschafft vnd verordnet werden: Welche Vnterhaltung diejenigen/die solche Güter kauffen möchten/reichen vnd abführen/vnd solches gleichfalls in die Verträge mit eingeschlossen werden solle.

Es sollen auch alle Häuser/Wohnungen vnd Clöster/so wol die in Stätten / als auch ausserhalb der Stätte auffm Lande durchsucht / alle Waffen/Munition vnd Kriegs Rüstungen/auch wz vom Gold/ Silber vnd Gelde gefunden würde/von dannen erhoben / vnd dem Land zum besten angewendt werden.

Vnd weil auch dieses zu befinden / daß die Bürger der Römischen Religion vnd derselben Orden zugethan/mit in diesen Practicken sein vnd

hangen / als haben wir vns gleichfalls dahin entschlossen / daß alle jhre Häuser durchgesucht / alle vnd jede Waffen vnd Wehren / Munition vnd Kriegßrüstungen jhnen eingezogen / vnnd an ein gewisses Orth deponirt werden sollen.

Vnd weil wir jhnen auff diß mal in keinem Weg trawen noch glauben können / wir auch gleichfalls verordnen / dz alle die jenigē welche noch in newen vnd alten Rahtsstellen vnd Aemptern verbleiben / vor vnsern Commissarien zu förderst ordentliche Rechnung thun / vnd von denselben jhrer Pflicht erlassen / vnd an jhrer statt / andere der Evangel. Religion eingesetzt werden.

Das LXXV. Capitel.

Gleich nach dieser gehaltener Zusammenkunfft hat der Betlehem Gabor wegen deß Böhmischen wesens nachfolgendes schreiben an die Böhmen vor seinem Auffbruch auß Siebenbürgen abgehen lassen.

Gabriel Betlehem Fürsten in Siebenbürgen Schreiben an die Böhmische vnnd Mährische Stände.

HOch vnnd Wolgeborne Herrn / besonders liebe Freund / neben erbietung vnser bereiten Dienst / wolte allen Fromen zu wündschen sein / dz so bald bey anfangs der Böhmischen entstandenen Vnruhe / deren wir zwar durch gemeine / aber doch vngewiß vnd vngleich außgesprengte Geschrey berichtet / von den angrentzenden Fürsten dermassen were zur Gemüht gezogen worden / damit wir in so weit entlegenen Orthen / dz alles in frölichen guten friedlichen verglichenen Zustand widerumb gesetzt were / viel ehe als von der gegen einander zugefügten Vnbillichkeit hetten erfahren mögen / Wann aber von selbiger Zeit an / weder Königs Ferdinand Königl. Milte / noch anderer Fürsten Vorsorg vermögen können / daß sie in Regierung der Christenheit / solch schädlich angezünd Fewer hetten vertilgen / oder einige maß vnd weiß / dasselb zu rück zuhalten vnd außzuleschen / hetten finden mögen / ja viel mehr offenbahr ist / daß die Gemüther von Tag zu Tag zu beyderseits gegen einayder desto mehr verbittert worden / vnnd daher das Vnwesen je lenger je mehr eingerissen /

gerissen / vnd weiter vmb sich grieffen / so wollen wir einen jeden erkennen lassen / ob vns auch gebühren wolle / bey solcher vnter den Christen schwebender Trübseligkeit / so zu gewisser hierauß erfolgenden grossen Gefahr angesehen / vergeblichen zuzusehen / oder aber vnser Gewehr vnd Hand dahin zu strecken / solchem Vnheyl durch ersprießliche Mittel abzuhelffen / dann alldieweil vnser liebes Vatterland vnd Reich in der Spitz vnd Rachen deß Türcken gelegen ist / welche in jhren Rahtschlägen wie die Wasserwogen deß grossen Meers niemals ruhen / sondern bey der Christen auch geringster Vneinigkeit von rechtem Sinn vnd Gemüht gern abzustehen pflegen / fürnemblich aber zu dieser Zeit / da sie in Asia vnnd Persia guten Fried haben / vnd daher wol wissen / daß ohn vnsern Krieg kein Krieg in Europa / auch kein Gefahr ohn vnser Gefahr sey / Als haben wir vns jhm die Gelegenheit / in die angrentzende Länder einzufallen vnd denselben Schaden zu thun / zu benemmen / so wol die Sachen allenthalben in besser sicherheit als bißhero gewesen / zustellen / auff 2. Puncten zugleich auff einmal zu sehen vorgenommen.

Nemblich fürs erste / wie wir vns deß Ottomannischen Keysers Gunst vnd geneigten Willen / neben Fried vnd Einigkeit könten zuwegen bringen.

Fürs ander daß wir auch ewern Zustand vnd Intention vns / wessen jhr gegen vns gesinnet / möchten bekand haben / Darauff vnd weil mit Göttlicher allmächtiger Verleihung / vnd durch Göttlichen Raht / vns beyde Gelegenheit zu handen kommen / vnd wir auß ewerm vnterm dato den 14. Aug. abgangenem Schreiben / ewer gegen vns wolgeneygtes Gemüht vernommen / so wol von Constantinopel vnterm dato 17. desselben Monats / Türckischen Friedstand / vber vnser verhoffen / der Christenheit zum besten erlangt / vnnd hierdurch den Grund vnd Fundament gelegt / Als hat vns / vneracht deß Hauß Oesterreichs / deß Römischen Bapsts / vnd anderer jm Anhangenden grossen Authorität vnd ansehen / der Eyffer für die Ehre Gottes / ewer vns verheissener Glaub / den jhr vns durch Marcum vnsern Weywoden antragen lassen / welchen wir auch mit billicher Ehrerbietung angenommen / bezwungen / ohne längern Verzug in Gottes Nahmen vnser Kriegßvolck auff die Reyß außzurüsten vnd damit anzuziehen / der gestalt / so fern vns in Vngarn / welches wir nit hoffen / keine Verhinderung vorfallen / daß wir auff den Monat Septembris an die Grentzen in Mähren gelangen wollen / Vnter dessen aber wollen wir Ewer Herzl. freundlich vnd fleissig ermahnt haben / daß ihr

mit dem Feindt keine Tractation pfleget / sondern euch vnd die ewerigen mit gantzen Kräfften schützet vnd auffhaltet/ vnd vnserer Zukunfft erwarten wollet/ deß zu GOTt habenden starcken Vertrawens/ wann wir also mit Hertzen/ Gemüht vnd Raht werden zusammen setzen/ daß der Feind durch ein gewündschte vnd leichtere weise/ als bißhero beschehen/ kan vertrieben werden. Damit nuhn aber solches nach vnserer aller HErtzen Wundsch vnd Beger/ glücklich möge fortgehen/ ist der Allmächtige Gott im Himmel hertzlich vnd innbrünstig anzuruffen / Im vberigen vnnd so viel dieser hochwichtigen Sachen andere Vmbstände anbelangt / wird euch auff vnsern derhalben habenden Befelch/ vnser lieber Getrewer/ der Edle Steffan Hattwan / von welchem ihr diß vnser Schreiben zu empfahen / denselben ferner vnd mit mehrerm vnterrichten / welchen wir beneben all den vnserigen E. L. Trew vnd Bestendigkeit zum fleissigsten befehlen/ vnd euch hiemit glückliches Wolgehen vnd Gesundheit von Hertzen wünschen. Geben in vnser Cronstat den 18. Aug. im 1619. Jahr.

E. Herrl.

Getrew vnd dienstwilliger Freund /

Gabriel Fürst.

Das LXXVI. Capittel.

Dieses Schreiben haben die Böhmische Stände den 12. Sept. wider beantwortet / vnnd ihre Apology dem Siebenbürger zugleich mitgeschickt.

Der Böhmen Schreiben an Bethlehem Gabor vmb Hülff wider Kayserl. Mayest.

BEy diesem haben auch die Böhmische Stände/ vnd Directorn nicht geruhet/ sondern an Bethlehem Gabor Fürstē in Siebenbürgen ꝛc. ein sehr freundliches Schreiben sub dato im Prager Schloß den 9. Septembris Anno 1619. abgehen lassen/ in welchem sie jhn vmb Hülff angeruffen/ jhme die Wahl vnd Annehmung jhres newen Königs entdecket / vnd dann Königliche Würden Ferdinandum mit folgenden schweren Aufflagen bey gedachtem Fürsten Gabriel Bethlehem beschweret/ daß nemblich seine Königliche Majest. wider die Statuten

nten vnd Privilegien deß Königreichs/auch bey Lebzeiten Keysers Matthiæ, jhres noch damahligen Königs/ auff eingeben etlich weniger (welche theils mit Gelt bestochen/ theils durch bedräwungen darzu weren getrungen worden) nicht durch freye wahl vnd Stimen der Ständen/ sondern durch listige Practicken were gekrönet worden: dz er seinen vbergebenen Reversalien/ in welchen er sich hochbetäuwerlich verbunden hette/ dz er sich/ so lang Key. M. hochlöb. Gedechtnuß im Leben bleiben würde/ deß Regiments nit vnderfangen/ noch desselben hochwichtigen Geschäfften einmischen wolte/ keinen satten genügen gethan/ vnd Cardinal Glöseln/ Præsidenten vnd Direct. deß geheymen Keyserl. Rhats/ welcher alle geheimbste Sachen aller Königr. vornemlich aber der Cron Böhm. eygnes feines wolgefallens richten vnd schlichten müssen/ wider deß Keys. willen/ von seinẽ Ampt gestossen/ in gefängliche Hafft genomen/ vnd sich an seine Stell gesetzet hette: Vber dz hette er auch diesen trawrigen hochschädlichẽ gefährlichen Krieg auß eygner Macht vnd Gewalt/ im Namẽ deß Keys. welchẽ doch viel Sachen verhalten vnd verdeckt worden weren/ fortgehẽ/ vnd dz Königr. Böhm. wie dann auch ein guten theil deß Lands Mähren mit Fewer vnd Schwerdt jämerlich erbärmlicher weiß verhergen vñ verderben lassen/ da dañ von dem Feind vnerhörte grausame Tyranney gegẽ menniglich ohn vnderschied deß Stands/ alters/ an Mann vnd Weibspersonen/ were verübet wordẽ. Vnd endlichen so hette er mit dem Königl. Hauß Hispan. practicirische/ heimliche/ vñ hochschedliche verbündnussẽ auffgerichtet/ dz nemlichen/ wann er ohne männlichen Samen tods verfahren würde/ als dañ die Königr. Hung. vnd Böhm. mit derselben einverleibten provintzen erstgedachtẽ Hauß Oestern. erbl. heimgefallen sein soltẽ. Vnd/ zũ beschluß dieses/ so hette er sich der Cron Böhm. derwegen verlustig gemacht/ weil er sich seinẽ geleisteten Eyd vnd vbergebenen Reuersalien nit bequem vnd gemäß verhalten hette. Dieser vnd dergleichen Aufflagen aber/ ist J. K. M. mit nichten gestẽdig gewest/ sondern vielmehr dz alles angebens/ nur auß widsinnigẽ gemüt vñ offenbarer rebellion, vñ etlichen wenigen Böh. St. vnd Directorn herrüre/ (welch die Incorporirte Leder zũtheil durch betrãg zũ theil durch falsche persuasiones als were es alleinzig vm die Religion zuthũ/ zu jrer deuotion vnd mitstimung gebracht) so wol in vorgesetzter Ablenũg wid der Böh. einbringen (die beruffung zũ Key. Wahltag betreffent) diluirt, als auch sonstẽ sich solches/ durch absoderliche Schreibẽ/ an vornehme Chur- vnd F. höchl. beschwert/ vnd derer lautereu vngrund erdecket/ in massen J. Keys. M. ehe sie zu der

Keyserlich

Keyserlich hochheit erhoben / derwegen / (dz J. M. bey diesem Böhmischen wesen anders nit suche noch zusuchen begehre / als wie das gantze erwachsene miß traw vnd darauß erfolgtes Vnwesen cõponirt,) ein außfürliches schreiben durch genomene occasion beschehener zertrennung d Sölmischen 500. Reuter / an Churf Durchl. Pfaltz / nachfolgendes Inhalts / abgehen lassen. Dz nemblichen seine K. W. vnderschiedliche schreiben võ J. Churf. G. dz erst sub dato den 24. Iul. dz ander den 1. Aug. auß Onolzbach wol empfangen / vñ jr L. freundliche Erinnerũgen / wegen Gr. Phil. zu Solms 500. geworbene Reuter / dañ auch die vnderschiedliche J. L. intercessiones vor die Böhm. St. vnd Abschaffũgen d kriegßwerbungen / zu vndertruckũg der Religion vnd Böhm. St. wol verstanden hette. Auff solches könte S. K. W. J. L. nit bergen / dz zwar solche werbung der 500. Pf. Gr. von Solms were aufferlegt worden / dz aber diese Pf. durch den Obrist. Leutenampt Hauxleben / wie auch ander kriegsvolck nit ohne schaden d Reichsfürst. vnd St. wid jre Ordinantz / durchzogen / vnd ohn vorhergehende gebürliche paßsuchung / J. L. vñ andere mit vnirten Land berüret hetten / daran were J. K. M. kein gefallen geschehen / hette sich der Reichs Cõstitutionen wol zuerinnern gewust / weren solche kriegs verfassungen wegen d Rebell. Vnderthanen / J. M. auch wider willẽ abgetrungen worden / were auch J. M. niemals gedacht einigen Reichsstand zubeleidigen / gestalt dann auch võ selbigen einzige klag niemals eingebracht wordẽ were. Obwol gedachter Hauxleben diß fals seine Ordinantz vberschritten hette / nichts destoweniger weil nit fürkomen dz sie J. L. od den H. Marggr. võ Anßbach schadẽ zugefügt hetten / sondern schon allbereit auff dz Bischoffs võ Eychstad Grũd vñ Boden gewesen weren: so hette sie sich vñ so viel mehr nit versehen / dz sie also feindlichẽ angegriffen / vñ zertrennet werden sollen / weil keine beleidigung gegen J. L. noch deß H. Marggr. vnd anderer mitvnirter ständen were angedeutet worden. Dz aber solche Böhm. kriegs expedition, wie in beyden schreiben angerüret würde / zu vndertruckung der Religion ꝛc. angesehen sein solte / wüste sich S. L. auß den schreiben K. M. S. Ged. vil ein anders freundlichẽ zuerinnern / were auch solche nothwendige Defension, gegen den vngehorsamen Unterth. auch geringeren Obrigkeiten zugelassen / hoher Potentaten an jetzo zugeschweigen. So hette auch die K. M. auff vnderschiedliche intercessional schreiben etlicher Chur- vnd Für. entweder depositionẽ, od aber zum wenigsten suspensionem armorũ, gern eingewilliget / wo fern sich auch nur die rebellirende Böhmen dazu bequemet / vnd nit vrsach gegeben hetten.

Schreiben / so K. M. an Chur Pfaltz der vngütlichen bezüchtigung halber abgehẽ lassen.

Seine

Seine K. M. belangende/ so hette sie die zuvor angefangene friedfertigk. mit nichten auß d' acht gelassen/ sond'n dieselbe mit ebenmässigẽ Eyffer vñ allerhand friedliebenden bezeigũgen cõtinuirt, vor angedeute Interposition võ newẽ gesucht/ entzwischen aber/ vermög jhrer bey d' Crönung gegebenen Reversalien/ den Böh. alle jre Privilegia, Majestätb. vnd befreyhungen/ so wol in Religions als andern politischen sachen/ in der vorigen vnd võ weiland K. M. observirten form/ auch in dẽ versprochenen Termin confirmiret, alle friedliebende Mittel ferrners angebotten/ auch folgendts jren Mährischẽ/ vñ den Hungar. St. gewalt ertheilet/ dz sie mehrbenante Böh. St. od' d abgeordnete anhören/ võ jnen die Cõditiones pacis vernemen/ solche J. K. M. referiren, vñ darund' selbsten ohnvorgreiffliche vnd vorträgliche vorbereitũgen zũ frieden bedencken möchten. Was aber kurtzverwichener zeit sich S. K. M. gegen dẽ Königl. Englischen Gesandten/ erkläret/ vnd wz auch vor annembliche Interposition Mittel zũ Frieden (weil besorglichen/ d' Interponirenten Chur- vnd F. verhãdlung/ ja etwz verziehen sich möchte) vorhãden vnd an die hand gegeben werden köndten/ dessen möchten vielleicht S. L. võ ernanden Königl. Gesanden selbsten verstendiget worden sein. Wz aber solche Sanfftmuth verfangẽ/ hetten solches der Böh. vorgenomene/ vnd noch stätigs verübende feindthätligkeiten an den Tag gegeben/ in dẽ sie J. K. M. auff jhre angezogene schreiben vnd jhnen vberschickte Cõfirmation ohnbeantwortet gelassen/ vnder dessen aber jre Practicken mit and'n jren/ vnd deß Hauses Oesterr. Erbfürstenthũben vnd Landen geführet/ sie zu jrer beypflichtung vnd Cõfœderation behandlet/ die Mährer durch einen feindseligẽ Einfall darzu gleichsam bezwũgen/ derselben gehabtes Kriegsv. zu sich gezogen/ vnd mit etlich 1000. Mann in dz Land vnder d' Embs feindlichen eingefallen/ sich etlicher Orth vnd Flecken bemächtiget/ andere belägert/ die Einwohner zur Zuführung der Proviandt mit schwerer Bedräw- vnd Beängstigũg genötigt hetten/ letzlichen auch gar vor die Statt Wien/ vnd J. M. vnder die Augen gezogen weren/ hetten auch die St. jhres Königr. Hung. mit gleicher Auffwürckung vnd betrãwheter feindlichen vberziehung von jhr abfällig zumachen sich starck bearbeitet/ jhr auch/ bey der Königl. Wahlhandlũg zu Franckfurt jre Stim vnd Session in dilputat vnd gar zuentziehen/ keine müh/ fleiß/ noch Practick gesparet/ vnd in Summa nichts vnderlassen/ welches ein jeder abgesagter Feind/ zu bezwing- vnd verdruckung seines Gegentheils/ jmmer thun vnd verüben möchte.

Wann dann solches alles Jhrer L. vnd andern deß Reichs Chur-

vnd Fürsten nur Summarischer Weiß vor die Augen gestellet worden/ so fiele jhr Königl. Maj. nit vnbillig frembd vnd bedauwerlichen vor/ daß sie bey jhrer vielfältigen Friedfertigkeit/ auch heimgebung der Hauptsach deß H. Reichs beyder Religion zugethanen Chur- vnd Fürsten/ erst dessen wolten bezüchtiget werden/ als verhinderten sie den Frieden/ geben Vrsach zu dem grossen Mißtrauwen im H. Reich/ ja begehrten die andere Religion zu vndertrucken/ dannenhero jhr auch die zu jhrer abgenötigt/ natürliche Defension notwendig vnd ersprießliche/ auch in deß H. Reichs Constitutionibus vnd aller Völcker Rechten erlaubte Mittel benommen werden wöllen/ hingegen aber dem Wiederpart dieses alles nit allein gestattet/ sondern auch darzu anderwerths vorschub ertheilet würde: Da sie doch im Gegentheil sich/ krafft deß Reichs verfassungen/ als ein Mit Churfürst/ desselbigen haben vielmehr eines Beysprungs/ (zu dämpffung dieser Rebellion/ vnd verhütung der bösen Nachfolg/ vnd Exempels/ so etwan andere Vnterthanen hierauß schöpffen vnd fassen möchten) nicht vnbillig getröstet solte.

Welches alles sie J. L. neben Erweisung aller angenehmer Diensten vnd Freundschafft/ auff jhre an sie abgangene Schreiben wolmeinend nit verhalten sollen.

Das LXXVII. Capittel.

BEy dem angesetzten Kayserlichen Wahltage haben die Böhmische Stände vnnd Directores jhre Gesanden/ Nemblich Christian Adterspach Berckha/ Herrn von der Daup vnd Leippa/ Johann Simlo von Michalobitz/ vnnd Johann Arnold Adelingen von Arnoldstein mit einer Protestation Schrifft an daß hochlöbliche Churfürstliche Collegium abgefertigt/ Weil aber solche Abgesandten kein Quartier in Franckfurt haben können/ als sind sie zu Hanaw verblieben/ vnd solche Protestation Jhrer Churfürstlichen Gnaden von Maynz einhändigen lassen/ Welche Protestationes im 85. 86. 87. Capittel zu finden. Jedoch Jhr Churfürstliche Gnaden kurtzlich beantwortet/ Wie wenigers nicht daß Churfürstlich Collegium auch nachgesetzte zwey Schreiben dem Vhnwesen noch zu remediren, An die zu Prag Versamlete Ständt abgeordnet.

Churfürstlich Maintzisch schreiben sub dato Franckfurt den 9. Augusti Anno 1619. an die Böhmische Abgesandten.

JOhann Schweickhard von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Maintz/vnd Churfürst/ꝛc. Liebe besondere / Vns ist kurtz ververwichener Tagen ein Schreiben vnterm Nahmen vnd Subscription N. N. N. von den dreyen Herrn deß Königreichs Böhmen angegebenen Verordneten vnnd gevollmächtigten Directorn vnd Land-Räthen auffm Prager Schloß vom 23. (13.) nechstverwichenen Monats Julij zu recht eingehändiget worden / darauß Wir mit hoher Befrembdung vernommen / auß was eingeführten rationibus vnd præiudiciis sie sich ob Vns beschweren / daß auff tödliches Ableiben weiland derer in GOtt ruhenden Keyserlichen Majest. Wir den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten / Herrn FERDINANDVM Königen zu Hungarn vnd Böhmen / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Vnsern besondern lieben Freund vnd Herrn Sohn in dero Oesterreichischen Residentz Statt Wien / zur Wehlung eines Römischen Königs anhero beschrieben vnd erfordert / auff was Gestalt ein Königl. W. die Iura Electoralia vnd folgentlich die Cron selbsten zu disputiren sie sich vnterstehen vnd zu dem End begeren / die Versicherung zu thun / damit der außgeschriebene Wahltag suspendirt, daß Churfürstlich Collegium durch Richtigmachung der Böhmischen Session vnd Churstimm vnd dessen Beförderung die Ständt in Böhmen vor außländischer Servitut gesichert / vnd bey jhren Privilegien vnd Freyheiten sampt erlangten Religionfrieden gelassen / oder da solche Suspension nicht zuerhalten / ermeldte Stände zu dem vorstehenden Wahltag beschrieben vnd erfordert werden möchten.

Daß wir nuhn nach dem Innhalt der Güldenen Bull / vnd dem bekandten Herkommen gemeß in Krafft Vnsers tragenden Ertz Cantzellariat Ampts den vor wenig Jahren mit aller Stände in Böhmen eingenommen / publicirten / vnnd mit allen Solenniteten öffentlichen gekrönten König in Böhmen / deme man gehuldigt vnd geschworen / vnd welcher von zu vorn allerhöchstgedachter Kayserlicher Majest. hochlöbl. Andenckens mit dem Königreich dem Churfürsten / vnd darzu beygehörigen Wahlrecht der Gebühr belehnet vnnd investirt worden / als

vnsern vngezweifelten /vnd durch vorgangene vnderschiedene Gratülationes nicht allein von den vornembsten St. im Reich/ sondern auch fast allen benachbarten Potentaten / erkandten Mit Churfürsten vnd nicht andere/ so in der Gülden Bull weder gemeldet noch gemeinet sein/ zu diesem instehenden Wahltag vnnd Ende anzutreffen gewesen / beschrieben vnd erfodert / daß getrawen Wir gegen GOtt / auch an Orten vnd Enden/ da diese Sachen hin gehören / mit gutem vnd Bestandt wohl zuvertheidigen vnd zuverantworten.

Was aber den Vbelstand deß Königreichs Böhmen betrifft / da haben wir niemals gern gehört / tragen auch ein Christliches Mitleiden mit den armen Leuten/ so hierunter vnschuldig leiden müssen.

Wir wollen auch an vnserm Orht was zu Widerbringung deß werthen Friedens vnnd Erhaltung dieses löblichen Königreichs vor endlichem Vntergang jmmer Diensam sein kan / nichts vnterlassen/ wissen auch obbemeldte Königliche Würden der beständigen Resolution vnd Meynung / wo fern mann andern Theils nur Lust zum Frieden/ vnnd den schuldigen Respect zum Haupt nicht gar ausser Augen setzen wird / daß sie nicht gemeynet sein werden / Jhre von GOtt anvertrawte Angehörige mit außländischer Servitut zu beladen / auch denselben in jhren habenden Privilegien / Landfreyheiten / es sey gleich in Religions oder Politischen Sachen den geringsten Eingriff zuthun lassen/ sondern vielmehr dieselbe auff verspürenden schuldigen Gehorsam mit Väterlicher Liebe zu meynen/ vnd vor allem Vngemach zu schützen/ darauff man wol sicherlich sich verlassen kan.

Den vberigen Jnnhalt deß Schreibens / wie auch die gesuchte Suspension deß Wahltags sampt angehefften Eventual Petition befinden Wir frembd vnd weit außsehend / auch also bewend / daß Wir vns darauff nicht wohl erklären können / vnd besorgen darbey nicht vnzeitlich / dasselbe werde zuerlangen deß GOtt wolgefälligen Friedens/ Jnsonderheit daß es Jhrer Königlichen Würden vorkommen solte/ weit mehr hinderlich als vorträglich sein / So wir euch wegen obberührten Schreibens loco recepissi gnädiglich nicht verhalten wollen/ Geben zu Franckfurt/ den 9. Augusti Anno 1619.

)?(

Das

Das LXXVIII. Capitel.

Schreiben der dreyen Geistlichen-Churfürsten vnd Abgesanden / an die Versamlete Böhmische Ständ zu Prag sub dato Franckfurt den 20. Augusti / Anno 1619. wegen remedirung deß Böhmischen vhnwesens.

VOn Gottes Gnaden Johann Schweickhart zu Meintz / Lotharius zu Trier / Ferdinand zu Cöln / Ertzbischoffe / deß heiligen Reichs durch Germanien / Gallien / Arelaten vnd Italien Ertz Cantzlere vnd Churfürsten / ꝛc.

Vnsern Gruß / Freundschafft / vnd alles Liebs zuvor / Wolgeborne / Edle / Gestrenge / Veste / Ehrsame vnd Vorsichtige liebe besondere / auch freundliche liebe Herrn / Ob Wir wohl vnnd vnsere gnädigste Churfürsten vnd Herrn in der zuversichtlichen Hoffnung biß dahero gestanden / es würde das in dem Königreich Böhmen nun für einer zimlichen geraumen Zeit entstandene / vnd leyder nur gar zu viel fürgebrochene Böhmische Vnwesen / sampt deren darauß erfolgten öffentlichen Kriegßempörung durch verleihung deß Allmächtigen sich / wo nicht gar gestillet vnd gesetzet / jedoch der massen gelinderthaben / auff daß man sich ohne besorgende grössere Gefahr / so wol dieser als anderer benachbarten Länder / eines vnvorlengten erwünschten Frieden zu getrösten / sichere anlaß haben mögen / gestalt wir dann gantz gerne vernommen / daß jhr vnd Ewer L. euch schon vor diesem einer gütigen Interposition etlicher vornemen deß Heiligen Reichs Chur- vnnd Fürsten / zu hinlegung gemelter Strittigkeiten nicht zu wider / sondern wohlgefallen vnnd belieben sein lassen.

So haben Wir jedoch vnd höchstgedachte vnsere gnädigste Herrn / mit sehr hoher Bekümmernuß gespüret vnd erfahren / auch ist es leyder an sich selbst Weltkündig / daß berührte Böhmische Vnruhen sich von Tag zu Tag dermassen gemehret / die Kriegßverfassungen vnd die Gefahr allenthalben so weit zugenommen / daß wo solchem Vnheil nicht bald gestewert vnd remediret werdē solte / man gewiß nichts als ein endliche Desolation vnd Zerstörung ermelten Königreichs Böhmen / sampt einer allgemeinen hochgefährlichen Zerrüttung im H. Röm. Reich zu gewarten haben möchte / derhalben dann / als Wir vns alhie zu erwehlung eines newen Oberhaupts im Heiligen Römischen Reich beysamen gefunden /

Wir vnd die Gesandten/ krafft habender sonderbahren Gewalt vnd Instruction nicht vnterlassen / dieses in reiffe Erweguing vnd Berahtschlagung zu ziehen.

Wann Wir dann befinden / daß Vns vnd Vnsern Gn. Herrn bey GOtt vnd der Posterität nicht wol verantwortlich sein würde/ diesem gefährlichen weitaußsehenden Vnwesen lenger zuzusehen / sondern daß vns vielmehr vnd denselben als deß H. Reichs Churfürsten / denen als dessen Haupt Seulen / Pflichts vnd Ampts halber obligen wil / angelegenes sorgfeltigen fleisses dahin zu sehen/ wie daß H. Reich vnd dessen angewandten Glieder in gutem beheglichen Wolstand erhalten/ als auch alles Vngemach bey zeiten darvon abgewendet werde.

Als haben Wir die Anwesende Vns mit einander dahin einmütiglich verglichen / seind auch gantz vnd endlichen entschlossen / Vns mit vnd beneben der vberigen vnsern Weltlichen Mit Churfürsten L. L. L. solcher entstandenen Strittigkeiten / so wohl auß rechter trewer Lieb zum Vatterlandt / als auch ex officio vnd tragenden Churf. Ampts wegen/ mit Eyffer vnd Ernst anzunemmen / wie die zwischen Weyland der Römischen Keys. Maj. hochseligsten angedencken / nunmehr aber der Kön. W. zu Hungarn vnd Böhmen/ Euch vnd E. L. entstandene Gebrechen vnd Mißverstand / sampt denen darauß erfolgten vnd noch beharrenden Kriegßempörungen/ durch Erbare billichmessige Mittel vnd Wege / förderlich beygelegt vnnd vergliechen / vnd das vhralte löbliche Königreich vnd Churfürstenthumb Böhmen nit gar zu Grundt gerichtet vnd verderbet / sondern in vorigen GOtt wohlgefälligen Friedenstand wider gebracht vnd gesetzet werden möge / Ersuchen Euch vnd E. L. darauff / ihr wollet Euch belieben lassen/ Mitwochen den 10. vnd 20. Monatstag Novembr. nechstkommend in deß Heil. Reichsstatt Regenspurg zu erscheinen / vnnd förderst vnserer vorhabenden fernern Vnterhandlung vnd wolmeinenden Interposition zu erwarten/ der gewissen guten Zuversicht Ihr vnd E. L. diß Vnser auß trewhertziger Affection herrührendes Vorhaben / nicht allein im besten vermercken vnd auffnemmen / auch denselben gewürige statt vnd platz geben / sondern auch die Sachen also erwegen / anstellen vnd richten werdet / damit inzwischen der Weg zu solcher Handlung im besten bereitet vnnd disponirt / alles so dieselbige schwerer machen könte / so viel möglich hingeräumet vnd verhütet / vnd dardurch vnser zu widerbringung GOtt wolgefälligen Friedens vorgesetztes Ziel durch verleihung deß Allmächtigen ehe vnd besser erlanget werden möge/

Hieran thut Ihr vnd E. L. was zu ewer selbst/ auch deß Reichs Wolfahrt gereicht/ vnd Wir haben es Euch vnd E. L. zur Nachrichtung gnädigst vnd freundlich nicht verhalten wollen. Geben Franckfurt am Mayn den 20. Augusti Anno 1619.

Johann Schweickhart Archiepisc. Moguntinus.
Ferdinandus Archiepisc. Colonienſis.
Lotharius Archiepisc. Treuirensis.
Churf. Pfältzischer Abgesandter Joh. Albrecht Graff zu Solms.
Churf. Sächsischer Abgesandter Wolff Graff von Mansfeld.
Churf. Brandenburgischer Abgesandter Adam H. von Bodlitz.

Das LXXIX. Capittel.

Folgt das ander Schreiben/ ꝛc.

VOn Gottes Gnaden Johann Schweickhart zu Meintz/ Lotharius zu Trier/ Ferdinand zu Cöln/ Ertzbischoffe/ deß heiligen Reichs durch Germanien/ Gallien/ Arelaten vnd Italien Ertz Cantzlere vnd Churfürsten/ Vnnd Churf. Sächsische vnd Brandenburgische Abgesandte.

Vnsern Gruß/ Freundschafft/ vnd alles Liebs zuvor/ Wolgeborne/ Edle/ Gestrenge/ Veste/ Ehrsame vnd Vorsichtige liebe besondere/ auch freundliche liebe H. Erin/ Wir machen vns einigen zweiffel nicht/ vnser vom 10 vnd 20. Aug. nechsthin an Euch vnd E. L. abgangenes Schreiben/ dz noch jmmerzu beharrende weit außsehende Böhmische Vnwesen betreffend/ werde nunmehr zu recht eingeliffert/ vnd ab demselben von Euch vnd E. L. vernommen worden sein/ auß was bewegenden Vrsachen Wir vnd Vnsere gnädigste Churfürsten vnd Herrn/ vnsers Ampts zu sein erachtet/ angelegenes fleisses dahin zu sehen/ wie ermeltes Vnwesen/ durch thunliche Wege auffs förderlichst wider gestillet/ vnd dz vhralte zum H. Röm. Reich gehörende Königr. vnd Churfürstenthumb Böhmen nicht so gar zu Grund gerichtet vnd verderbet werde/ vnd dz zu solchem ende wir so wol der erwehlten Röm. auch zu Vngarn vnd Böhmen Kön. M. als auch Euch vnd E. L. Zeit vnd Orth zu erwehnten derentwegen wolmeyntlich vorhabenden Interposition vnderthänig/ gnädig vnd freundlichst benambt vnd angesetzt.

Wann

Wann nuhn auff jetzgedachtes Außschreiben als höchstgedachte Kön. Maj. sich bey wenig Tagen gegen vns dahin erkläret/ daß sie solcher vorhabenden Handlung jhres theils gewürige statt vnnd platz zu geben/ auch auff bestimpte Zeit zu erscheinen / oder bey einfallender ehehaffter Verhinderung jhre Gesanden mit gnugsamer Gewalt vnd Instruction abzufertigen erbietig/ vnd darauß J. Kön M. zu Fried vnd Ruhe geneygtes Gemüht gnugsam erscheinet / So haben Wir nicht vnterlassen wollen/ Euch vnd E. L. diese Jhrer Maj. allergnädigste gute Resolution zu berichten / vngezweiffelt / jhr werdet in gleichem nit allein mehrgedachter Interpositions der gebür euch zu bequemen/ sondern auch die Consilia also zu dirigiren vnd zu moderiren wissen / damit die hochschädliche vnd gefährliche Extremiteten verhütet / vnnd man zu dem lang verhofften werthen Frieden vnverlengt wider zu gelangen/ sichere Hoffnung haben mögen/ wie vns dann nicht zweiffelt/ da von Euch vnd E. Lieb. allerhöchsten Kön. Maj. mit geziemenden Respect vnter Augen gegangen werden solte / sie werden jhrer angebornen Sanfftmuth nach die Gelindigkeit der Schärpffe fürsetzen / vnnd billichmessige träegliche Friedens mittel anzunemmen/ vnd sich dem hochlöblichen Churf. Collegio, vnd wz dasselbige vor rahtsam vnd thünlich ermessen möcht / allergnädigst zu accommodiren, jhr nicht lassen zu wider sein.

Vnd ob vns wol an Euch vnd E. L. gebürlichen Resolution nicht zweiffelt/ wollen wir doch derselbigen schrifftlichen Widerantwort zu besserer Vnserer vnd vnserer gnädigen Herrn nachrichtung / gnädig vnnd freundlich erwarten. Datum Franckfurt den 3. Septemb. 1619.

Johann Schweickhart Archiepisc. Moguntinus.
Ferdinandus Archiepisc. Colonienlis.
Lotharius Archiepisc. Treuirensis.
Churf. Sächsische Abgesanden Wolff Graff von Mansfeld.
Churf. Brandenburgischer Abgesandter Adam H. von Bodlitz.

Das LXXX. Capittel.

EHe diß Schreiben denen zu Prag versamleten Böhmischen Stänen zukommen mögen/ haben sie beneben der incorporirten Länder Abgesandten sub eodem dato an Chur Pfaltz wegen beschehener Wahl nachfolgend Schreiben abgehen lassen.

Copia

Copia Schreibens der Böhmischen Stände vnnd incorporirten Länder an Chur Pfaltz wegen beschehener Wahl / ꝛc.

DVrchleuchtigster / Großmächtigster König vnd Churfürst/ gnädigster Herr/ Ew. Kön. W. seyn vnsere gestissene vnderthänigste vnd gehorsamste Dienst / mit trewhertziger wündschung bestendiger gu. ter Gesundheit / glücklicher langwieriger Regierung / vnd allerzeitlicher vnnd ewiger Wolfahrt zuvor/ Vnnd werden E. Kön. W. auß vnserm jüngsten Schreiben vnnd Bericht allbereyt gnädigst verstanden haben/ auß was rechtmessigen Vrsachen / wir den Durchleuchtigsten / Groß. mächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinandum Ertzhertzogen zu Oesterreich / als zwar gekrönten König zu Böheym / den mit gewis. sen Conditionen versprochenen Gehorsam / davon er vns facto pro. prio selbst entbunden / einhelliglich zu resigniren / vnnd jhm den Königl. Stuel zu entwehren bewogen worden seyn / welches aber alles weitläuff. tiger durch eine wolgegründte erweißliche Justificationschrifft der gan. tzen ehrbarn Welt gnugsamlich vnverlengt demonstrirt / vnnd kund ge. than werden solle.

Demnach wir nun in ferrner gehaltener Berahtschlagung / vnnd erwegung dieses Königreichs jetzigen trübseligen Zustands / nechst Gott für das nöthigste vnnd fürträglichste Mittel befunden / wie wir von dem Allmächtigen GOTT widervmb einen friedlichen gerechten vnd weisen König vnnd Herrn erlangen möchten / als haben wir sein Göttliche All. macht (dessen gnädige Vorsorg wir in seithero vberstandenen schweren persecutionibus gar vielfältig gespüret) jnniglichen angeruffen / vnnd vnsere consilia nach laut vnd jnnhalt vnserer habenden / vnd bißher all. zeit vnverbrüchig erhaltenen freyen Wahlsgerechtigkeit vnd Privilegien zu ordentlicher Wahl gerichtet / darbey dann die Göttliche Providentz also lauter vnnd klar in dem erkennet / daß vnsere samptliche vota vnnd Stimmen einhelliglich auff Ew. Kön. W. Person / mit grossem Ruhm vnnd Preiß E. Kön. W. von GOtt habenden sonderlichen Qualiteten/ vnnd gegen vnsere Evangelische Religion vnnd allgemeiner Wolfahrt tragenden Eyffers consentirt/ beschlossen/ vnd mit frölichem Hertzen vnd gewöhnlichen Solennitecen erwehlt vnnd publicirt worden seyn / Für welchen gnädigen Beystand vnnd Regierung GOttes wir seinem heili. gen Namen billich Lob vnd danck sagen.

Nun wissen wir vns schuldig/ sind auch allbereyt in denen Rahtschlagungen/ E. Kön. W. solche deß Allmächtigen Gottes durch vns eröffnete Vocation / mit einer ansehentlichen Bottschafft von vns samptlichen Ländern vnderthänigst zu insinuiren / Dieweil aber etliche wichtige Verrichtungen/ so Ew. Königl. W. vnnd diesem Königreich zum besten allhier gehandelt worden vnd keinen Verzug leiden wollen/ zu dem die incorporirten Länder auch gar weit von einander abgelegen seyn / so haben wir inmittelst gleichwol nit vnterlassen wollen/ E. Kön. W. solche vnser einhellige Wahl/ durch dieses Schreiben vnderthänigst vnd gehorsamlichen zu notificiren / vnnd deroselben gnädigsten Willen darvber zu vernemmen.

Gelanget derowegen an E. Kön. W. vnser sampt vnnd sonderliches vnderthänigstes Suchen vnnd Bitten / dieselben geruhen als ein hochverständiger Potentat neben vns den gnädigen Willen GOTtes/ vnnd diese Göttliche beruffung zu erkennen/ vnsern einhelligen Schluß ihr gefallen lassen/ vnnd diese ordentliche rechtmessige Election zum Königreich Böheym/ vnd desselben incorporirten Länder Regierung / gnädigst vnnd willig acceptiren/ vnser zu E. Kön. W. jederzeit gehabt trewe affectiones vnd danckbar Gemüht darauß abnemmen/ vnd diese Cron nicht allein der hohen Dignitet / Ehr vnd anderer Herrlichkeiten halber/ als daß durch E. K. W. angehendes glückliches Regiment/ die wahre seligmachende Religion weit außgebreytet / vielen betrangten Gewissen die Christliche Freyheit eröffnet / dem H. Röm. Reich vnnd der gantzen werthen Christenheit sehr viel gutes erworben/ auch Ew. Kön. W. hochlöbl. Hauß Ehr vnnd Ruhm ermehret werden kan/ jhr gnädigst lieb vnd angenemb seyn lassen. Zu ferner geziemender ordentlicher Ersuch-Beruff- vnnd Tractirung/ wollen wir vnser Legation förderlichst abfertigen/ vnd E. Kön. W. alsdann vns mit gebürender vnderthänigster Reverentz præsentiren/ der vnzweiffelichen Zuversicht/ E. Kön. W. darob ein gnädigstes gefallen vnd begnügen haben werden.

Was auch sonst E. Kön. W. wir neben gebürlichen vnderthänigsten gehorsamsten Diensten / zu deros gnädigsten beliebung vngespart alles eussersten erzeigen können / darzu wollen wir jederzeit willigst vnd geflissen seyn. Vnnd thun E. Kön. W. der Göttlichen Allmacht Schutz gehorsamlichen vnnd vnderthänigst befehlen.

Das LXXXI. Capittel.

Dem-

DEmnach vormals Meldung beschehen welcher Gestalt etliche Böhmische Directorn König Ferdinandum / nicht allein von dem Churf. Collegio zu Francfurt außzuschliessen vnderstanden / sondern auch wol gar zur anderer verbottener Wahl zuschreittē sich gelüsten lassen/als haben wir zur Nachricht hernechst die darvber beschehene Keyſ. Information, vnd gründlichen Bericht ad longum zusetzen vor gut angesehen / vnd weil darinnen etlicher Privilegien meldung beschicht / wie dann nicht weniger der Keyſ. Reuersalien vnd Iuranenten/ so wird der Leser derselben Copias vnd vnderschiedliche beylagen/ darbey angedeutet / ordentlich nach einander finden.

Das LXXXII. Capittel.

ALs nach seligstem tödtlich Ableiben deß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn MATTHIÆ, Römischen Keysers/auch zu Hungarn vnnd Böheymb/ꝛc. Königs/Ertzherzogs zu Oesterreich/ꝛc. die würckliche vnnd völlige Regierung deß Königr. Böheym/vnd der incorporirten Länder/ auff den auch Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn FERDINANDVM den Andern/nunmehr erwehlten Römischen Keyſer/auch zu Hungarn vnd Böheym/ꝛc. König/ Ertzherzog zu Oesterr. ꝛc. als im verwichenen 1617. Jahr den 7. Junij/ ordentlich vnnd einhelliglich angenommenen vnnd publicirten / auch darauff den 29. gesalbten vnd gekrönten König vnnd deme so wol die Ständ erwehntes Königr. als der incorporirten Länder / gewöhnlichen Brauch nach / geschworen vnnd gehuldiget/vollkomlich kommen vnnd gefallen.

So haben damals jhre Kön. M. neben andern sachen/welche bey solcher Verenderung eilende fürsehung erfordert / jhnen sonderlich bemelt Königr. Böheym angelegen seyn lassen / vnnd vor allen dingen dahin getrachtet/ vñ bedacht gewesen/ wie die dariñen entstandene Vnruh/ ohne einigen Auffschub/ gestillet/ das Landt der hochschädlichen Kriegsbeschwerungen entlediget/ vnd alles widervmb in guten vnnd friedlichen Standt gesetzet werden möchte. Haben derowegē alsbald durch Schreiben den vorigen Königlichen Stadthaltern/zu jhrer vnnd männiglichs auß den Ständen Wissenschafft den leidigen Todfall jhrer Keyſ. May. angekündiget: Sie auch beyneben nur biß auff weitere Resolution, vnd also prouisorio modo, bey deme jhnen vorhin auffgetragenen Stadthalteramt gelassen: Vnd dañ fürs dritte/wegen der Confirmation alter Privilegien/daß dieselbe laut jhr Kön. May. gegeben Reverses innet

vier wochen dem Obristen Burggraffen vbersendet / auch dz Königreich sampt den Jnwohnern / in gutem Fried- vnd Wolstandt erhalten / vnnd alle geziemende iustici administrirt werden solle / sich gnädigst anerbottē. Vnd zwar dessen einen guten Anfang zu machen / haben sie dem Keyserlichen hinterbliebnen Kriegsvolck / alsbald den Stillstand der Waffen gebotten / vñ solches den angemaßten Directoribus andeuten lassen / wie auch ebener Gestalt vom Grafften Bucquoy den Böheymischen Befehlichshabern dieses zu wissen gemacht worden / mit vngezweiffelter Hoffnung / sie würden gleicher massen zu Fried vnd Einigkeit sich bequemen. Darauff aber von jhnen daß Widerspiel erfolget / vnd bemelter Graff so viel zur Antwort bekommen / daß sie von jren Directoribus dessen keinen Befelch hetten: Wie sie auch bald hernach dem Königlichen Volck die Päß gesperret / die prouiandt abgestrickt / vnd als dasselbe victualien holē wöllen / vnd sich vnder dem gebottenen Stillstandt / keiner Feindseligkeit versehen / mit gewapneter Hand vberfallen vnd angegriffen / auch deren / so viel sie geköndt / erleget.

Da nun von den vermeinten Directoribus oder jhnen anhangenden Ständen / auff jhr Kön. May. obgedachtes jhnen insinuirres anerbieten / wessen sie gesuñen / inmittelst kein Antwort einkommen / haben jhre Kön. May. nichts desto weniger die Confirmation aller Privilegien in rechter Zeit / vnd zwar doppelt / vmb mehrer gewißheit willen / neben einem Credentzschreiben an die auß den Ständen versamblete Persohnen anzuhören / vnd demeglauben zu geben / was die Statthalter im nahmen jhrer Kön. May. jhnen fürbringen würden / vberschickt.

Hiervber aber nicht allein keine Besserung erfolgt / sondern es ist dz Auffgebot im gantzen Königreich durch offene Patenten / mit Macht fortgestellet / in allen Kreysen gemustert / täglich mehr Volck geworben / vnnd allerhandt Kriegs præparation gemacht / jhr Kön. May. auch bey den weltlichen Churfürsten vnnd anderer Orth / durch jhre Schreiben / gantz verkleinerlich vnnd fälschlich angegeben worden.

Ob nun wol solche vnnd dergleichen fürgenommene widerwertige sachen jhr Kön. May. vervrsachen vnnd bewegen können / aller fernern güte vnnd glimpffe sich zu entschlagen / so haben sie doch zu allem Vberfluß nochmals an die versambleten Ständ / gantz Vätterlich vnnd zum glimpfflichsten geschrieben / vnd an sie begehrt / sie wolten etliche Personen auß jhrem Mittel (denen jhr Kön. Maj. durch dero Königliches Wort / freyen vñ sichern ab vñ zuzug versprechen theten) zur Vnterred / wie dem

entstan-

entstandenen Vnwesen in Böheym zum besten vnd ehisten abgeholffen werden möchte/ zu dero Hofflager schicken vnd abordnen / der tröstlichen Hoffnung zu GOtt / es würde dadurch zu hinlegung deß entstandenen Vnheils ein glücklicher Anfang / vnnd folgents ein gutes vnd gewündschetes End gemacht können werden.

Es hat aber dieser wolmeinender Fürschlag / vnnd zuträgliches an die Hand gegebenes Mittel / bey jhnen gar nichts verfangen wollen: Ja sie haben auff dieses alles / jhr Kön. M. auch nur einer einzigen Antwort nie gewürdiget: Vnd dz noch mehr ist / haben sie das eine / neben der Confirmation vbersendete Königl. Schreiben gar nicht annehmen wollen / mit dem fürwenden / es were jhnen jhr gebürlicher Tittul der Directorn / vnd deß theils vnter beyder Gestalt nicht gegeben wordē: Da doch weder jhr Keyserl. noch Kön. M. sie niemals zu Directorn gesetzt oder verordnet / vor diesem auch weiland Keyser Matthias in denen an sie abgangenen Schreiben / sie nie also titulirt / vnd sie gleichwol dieselben angenomēn beantwortet. An die sub vtraq; allein hat es auch nit kōnen dirigirt werden / weil die mit vnd beynebē vberschickte Bestettigūg der Privilegien / so wol die Catholischē / als den Theil vnter beyder Gestalt / vñ also die gesambten Ständ in gemein betroffen hat. Inmassē dieses alles / wz vorher gemeld / mit sampt dē añectirtē Copiē newlicher zeit zu Wien in truck außgāgē ist.

Nach dem nun die sachen zum kürtzlichsten / erzehlter massen fürgangen / vnnd jhr Kön. M. ꝛc. Gedancken / Müh vnd Sorg / wie bald bey antrettung jrer Regierung / also auch hernach einig vnd allein dahin gerichtet gewesen / damit dem höchstbeschwerlichē Kriegswesen ein End gemacht / vnd bestendiger Fried / gute Ruh vnnd Einigkeit ins Königreich Beheym widerumb eingeführt würde: Haben die widerwertigen Böhmen dargegen jr friedhässiges Gemüht von Tag zu tag nur mehr an Tag gegeben / vnd in jrem vnverantwortlichen Fürnehmen / noch stärcker fortgefahren: Dann jhnen nicht gnug gewesen / das gantze Königreich Böheymb in dergleichen Vnheil vnnd Vnruh zu setzen / sondern sie haben auch die nechstbenachbarten Länder / so sich jhres bösen thuns vnd beginnens noch nicht theilhafftig gemacht / an sich zubringen / vnd von jr Kön. Ma. schuldigen deuotion abzuwenden / vnterfangen.

Darvmb dann Graff Henrich Matthes von Thurn / mit etlich tausent Mañ vom Landt- vnd geworbenem Volck in Mähren gerucket / daselbst die Ständ / durch allerley hierzu gebrauchte practicken / auffzuwigeln sich bemühet / auch letzlich so viel erlangt / daß etlich wenig Personen

auß den Ständen allda/hindangesetzt jhrer vnderthänigen vnnd dienstpfliche/mit welcher sie J. Kön. M. verbünden gewesen/sich zu jm geschlagen/mit ein tausent Pferd/ welche von den Mährischen Ständen zu deß Landes Defension, vnnd nit zu aurichtung eines Tumults/im Land geworben vnnd angenommen waren/ die Statt Brün vnuersehener weiß vberfallen/derselben sich bemächtiget/ den Landshauptman/ so deß Marggrafen Stell vertrit/ vnnd andere bey der außgeschriebenen Zusamenkunfft damals anwesende vornembste Officirer vnd Personen/ in jren eigenen häusern vnnd wohnungen mit bösen worten vnnd scharpffen betrohungen vbel tractirt/vnnd hernach in Arrest genomen/die Haupt- vnd Pfarkirchen anfangs zu Brün/ vnnd folgents in der Hauptstadt Olmütz/ zu welchen sie weder einig recht noch prætension gehabt/ eigenmächtig vnd mit Gewalt eingezogen: Geistliche Personen/ welche vor viel langen Jaren/ auch mit der Ständ vorwissen/ ins Land angenomen worden/ plötzlich vnd ohn Vrsach abgeschafft: dere von jhr Maj. verordneten Stadtraht abgesetzt: Directores, der Böhmen Exempel nach/ vnter jnen auffgeworffen: Vnnd jetzt letzlichen in jhrem eigensinnigen Muhtwil so weit gerahten/ daß sie alle geistliche Güter eingezogen/ viel Ordensleut von Jungfrawen vnd Mansperson in gewissen häusern vnd orten eingesperret/ vnd jnẽ jr Gott gethanes Gelübd zu brechen/ freygestellt/ ja sie gar darzu angereitzet: Höhern Standspersonẽ/ welche jrer schuldigen Trew vnd Pflicht gegen J. Kön. M. ingedenck gewesen/ vnd sich von jhnen wegen jres abscheulichen thuns vnd wesens/ abgesondert/ vor Landtverräher/ vnnd ewig proscribirte/ erklert/ auch noch täglich solche/ vnd dermassen vbele sachen mehr fürnemen/ dergleichen vor diesem nie erhört wordẽ.

Als nun die wiederwertigen Böhmen/ durch erwenten Graffen von Thurn/ ein solches Fewr in Mähren angelegt vñ angerichtet/ hat in wehrẽdem solchẽ Tumult auch an Oesterr. sich gerieben/ vnd eine an den Mährischen grentzen ligende Stadt Laa genent/ so sein Volck nicht einlassen wollen/ belägert/ doch von etlichen wenig darinnen gewesenen Soldaten/ abgewehret/ vnd die Sach bey jhr Kön. M. hernach durch intercessionen so weit gebracht worden/ daß sie dieselben Soldaten abzufordern/ vnnd andere/ so den Ständen in Oesterreich geschworen/ dahin zu legen gnädigst bewilliget.

Darauff er von Thurn gar vor die ansehenliche Vestung vñ Hauptstadt Wien/ daselbst J. Kön. Maj. der Zeit jhre Residentz gehabt/ zu ziehen sich vnderstanden/ vnd da er vielleicht mit Hülff vñ Raht seiner mitgenossen/ vber die Thonaw kommen/ hat er das Volck in die Vorstädt

vnd nahe hervmb gelegt/vñ wie alle vmbstände geben/der gewissen Meynung vnd Hoffnung gewesen / er würde der empfangenen Vertröstung nach / gar leichtlich (wie er sich dann dessen selbst berümbt /) vnnd durch practicken sein Volck in die Stadt führen vnd bringen / vnnd darinnen mit seinen Mitgehülffen einen Tumult anrichten / auch seinen boßhafften Willen volbringen können.

Weil aber solches Gott der Allmächtige verhütet / hat er zwar etliche tag/so er da geblieben mit schiessen / auch gar in die Burg hinein/vnd andern feindlichen attentaten sein Freuel vnd Muhtwillen zimblicher massen geübet: Jedoch da sein Anschlag vmbsonst vnnd vergebens gewesen/ vnnd er seines alda verbleibens auß demejhme gethanen Widerstandt/ einen schlechten Nutz verspüret/ist er neben plünderung vieler armẽ Leut/ auch GOTTshäuser / wie man sich dann zum höchsten hiervber beklagt/ mit deme bey sich habenden Böhmischen vnnd Mährischen Volck / widerumb ab/vnd den vorigen Weg zu rück gezogen.

Vnder dessen / vnd da solches alles geschehen / hat man sich in Böhmen täglich gesterckt: Von den vermeynten Directoribus seyn die Geistlichen Gütter öffentlich feyl gebotten / vnnd deren etliche verkaufft/ auch täglich/wie noch biß dato beschicht/newe Ding attentirt worden.

Insonderheit aber / so bald die angemaßten Directores erfahren/ daß J. Kön M. als ein ordentlicher König zu Böhmen / vnd mit Churfürst von J. Churf. Gn. zu Meyntz / altem brauch nach / vnd vermög der Güldenen Bull Keysers CAROLI IV. zur Wahl eines Röm. Königs auff den 20. nunmehr verflossenen Monats Julij nach Franckfurt citirt vnd erfordert worden / haben sie allererst recht an Tag gegeben/wohin Jr Sinn vnd Meynung gerichtet / vnnd warauff Sie vor lengst geziehlet/ wie sie nemlichen J. Kön. M. König FERDINANDVM, vnd so viel an jhnen nur ist/das gantze hochlöbl. Hauß von Oesterreich in despect, vnd abnehmen bringen / vnd jhnen selbst eine hochschädliche / auch allen Obrigkeiten vnnd Potentaten sehr præiudicirliche libertet, wider Gott vnnd Recht einführen möchten.

Zu dem Ende haben sich nun auff daß eusserste bemühet / vnd allerley Mittel gesucht/damit sie J. Kön. May. erstlichen an der Reyß nach Franckfurt abhalten vnnd hindern / vnnd dann auch das höchlöbliche Churfürstliche Collegium dahin zu bereden / vnd zu bewegen / daß sie J. Kön. May. vor keinen König in Böheymb erkennen/noch zur Wahl zulassen wolten.

Vnnd

Vnnd als sie ein gute Zeit vorher sich deßwegen bey J. Churfürstlichen Gnaden zu Sachsen beschwert / auch vmbraht vnnd hilff (wiewol vergebentlich) ersucht: So seyn hernach gegen dem bestimten Wahltag / auch Jhre abgesandte (wie sie mit Nahmen vnter jhren Schreiben gesetzt seyn) zeitlich bey Franckfurt ankommen / Jedoch in die Statt nicht gelassen worden / vnnd ein Schreiben von den vermeinten Directoribus an hochgedachte Churf. Gn. zu Meyntz mit sich gebracht / darinnen Sie die abgangene Citation in zweyen Puncten antasten / vnnd nuli vnnd nichtig zumachen vermeynen. Erstlichen dz sie nit in loco competenti, nemlichen bey der Königlichen residentz zu Prag abgegeben. Vnnd fürs andere / daß Jhr Kön. M. ohne erlangte possession des Königreichs Böheymb zu wider der Güldenen Bull erfordert worden seyn.

Daß ander Schreiben / vnter dem namen der Gesambten Stände / hat an das gantze Churfürstl. Collegium gelautet / Jn welchem sie vorher Jrer Directorn einkommene Schrifft widerholen vnnd gleichsfalls aus zweyen Vrsachen J. Kön. Maj. von der Stimm vnnd Wahl außzuschliessen begehren / Eins / weil sie daß Königr. Böheym nicht in besitz haben / Vnd zum andern / dz sie Jrem gegebenen Reuerß zu wider / sich noch bey Lebzeiten weyland Keysers Matthiæ angemaßt solle haben.

Jm dritten Schreiben / so die obangedeuten Abgesandten von Marpurg auß / vor Jrem widervmb zu rück vnd anheymb reisen / ebenes falls an die gesambten Herrn Churf. vnnd deren ansehenliche Botschafften gethan / ist in substantia eben dz jenige / was in vorigen Schrifften begriffen / vnd werden alle drey berührte Schreiben mit einer hoch præiudicirlichen / weitaußsehenden vnnd zimblich vermessenen protestation geschlossen / Wie hernach vnter den numeris 1. 2. 3. zusehen ist. Vnd ob wol dieselben mit stattlichen beweisen / documenten vnd deductionen zu aller gnüge abgeleihnt vnnd widerlegt werden können: So hat man doch vor gut angesehen / auff dißmal / nur einen Sumarischen vnd warhafftigen Bericht darauff zu thun / Damit auch der gemeine Man spüren vnd erkennen möge / Wie vnrecht vnd vngütlich in diesem allem J. Keys. vnd Königl. May. beschicht / was die widerwertigen Böhmen hin vnnd her wider dieselbe außbreiten / vnd den Leuten einbilden / Vnnd wie sie zu dergleichen bösen vnd schädlichen Sachen / so sie bißhero fürgenomen vnnd noch täglich fürnehmen / kein einige in grundt bestehende Vrsach füglich fürzuwenden oder anzuziehen haben: Jnmassen nachfolgender Bericht solches weitleufftiger giebt / vnd mit sich bringet.

Das

Das LXXXIII. Capittel.

Antwort auff der Directorn erstes Schreiben.

ES haben die vermeynten Directores in Böheymb/in einer auff dem Prager Schloß/ den 13. Julii dieses 1619. Jahrs datirten/ vnd an Jhrer Churf. Gn. zu Meyntz lautenden auch derselben zugeschickten Schrifft/ die von J. Churf. Gn. an J. Königl. Maj. König Ferdinandum abgegangene citation oder denunciation, darinnen sie höchstermelte J. May. als Königen zu Böheymb/ vermög der Güldenen Bull/ altem brauch vnd herkommen nach/ zur Wahl eines Röm. Königs/ auff den nunmehr verschienen 20. Iulij nacher Fräckfurt erfordert/ sich vnterstanden in zweyen Sachen zu tadeln/ vnnd zu impugniren.

Erstlichen/ daß vor diesem es also gehalten worden/ Wann gleich die Königen zu Böheym in würcklicher Regier- vnnd besitzung der Chur Böheym gewesen: Dannoch wann sie nicht zu Prag bey jhrem Hofflä-ger/ sondern ausser Landes sich befunden/ dergleichen Churfürstl. Citationes allzeit den Anwesenden Regenten/ Stadthaltern vnd Officirern bey der Residentz zu Prag am ersten angekündet/ hernach aber allererst dem König insinuirt worden.

Fürs ander/ daß vermög der Güldenen Bull/ sonderlich cap. 7. & cap. 10. der König in Böheymb/ so wol alß andere Churf. allein virtute Regni & principatuum suorum dignitatem, vocem, & iura Electoralia in Electione Regis Rom. halte. Et quod ius, vox, dignitas, officium, aliaq; iura non possint in alium cadere, prꝛeter illum, qui Electoratum cum terra, &c. possidet: Nullus etiam nisi possessor principatus sui ad Electionem aliosve actus admittendus sit.

Zu besterckung nun der notwendigen possession, ziehen sie weiter an die fürgelauffenē controversias, ergangene Churfürstl. Decisiones, zu förderst/ die von weylandt Keyser Carolo IV. vnnd anderen Churf. zwischen Pfaltzgraff Ruprechten dem Jüngern/ vnnd dem Eltern/ außgefertigten decreta, Wie nemlich der älter allein/ wegen der possession des Palatinatus dem Jüngern vorgezogen worden.

Item/ das Exempel zwischen Pfaltzgraffen Philips Ludwigen zu Neuburg/ vnd Johan Pfaltzgraffen/ vnnd Hertzogen zu Zweybrücken/ deßgleichen zwischen Grafften Johansen von Lützelburg/ vnd Hertzogen

Heinrichen auß Kärndten / bey Keyser Ludwigs aus Bayern Election. Setzen/weiter/daß auch den Ständten in Böheym die iura Electoralia in Ihren special privilegiis eigenthumblich vbergeben / geschenckt vnnd approbirt worden.

Zu verificirung dessen/erzehlen sie/ was sich in minderjähriger Zeit Königs Ludouici zugetragen / vnd wie die Ständte vor den proximioribus agnatis, vsum iurium Electoralium exercirt: Nemlich / daß bey der Wahl Keysers Caroli V. Ihr der Ständt/ vnnd des Vnmündigen Königs Ludouici Gesandter vor des Königs Sigismundi in Poln / als proximi agnati & patrui Abgesandten/zugelassen/Auch dz der defectus minoreitatis durch der Ständt/ als proprietariorum special plenipotentz supplirt worden. Beschweren sich also schlüßlichen / weil J. Kön. May. niemals zur würcklichen Regierung gelanget / noch auff gehörige weiß vnnd maß der Cron sampt den incorporirten Landen sich gebürlich erzeigt/vnd erwiesen / daß gleichwol ein Denuntiation, vnnd zwar auff Wien/vnd nicht gen Prag derselben zugeschickt/auch zuwieder der Güldenen Bull die Wahlgerechtigkeit von der possession separirt werden wil. Dardurch dann jhnen in jhrem eignen Election vnd frembden Successionwesen (so sie noch mit J. Kön. M. vnerörtert haben) ein starcker vorgriff gethan würde: In sonderer achtnehmung / daß durch J. May. feindseliges Kriegsvolck allbereit ein starcker antheil der Chur Böheym verbrent vnd verheert/welche sonsten J. Maj. vielmehr zuschützen schuldig weren.

Bitten hierauß J. Churfürstl. Gn. zu Meynz/daß sie zu præcaurung der augenscheinligen nulliteten, vermög dieser Irer Interuention Schrifft / entweder biß zu beylegung dieser Vnruhe / vnnd richtigmachung der Böhmischen Session, den außgeschriebenen Wahltag suspendiren/oder aber/laut der angezogenen Privilegien vnd Güldenen Bull/ vielmehr die Ständ der Cron Böheym zu solchem erfordern / vnnd beschreiben wollen.

Zu wieder solchem der Directorn einstrewen / ist nun dieses kürtzlich vnd wol in acht zunehmen: Anfänglich was die intimation betrifft/ daß dieselbe zu Prag vnd nicht zu Wien geschehen sollen: Deuten sie/auff daß gleich ietzo vor ein hundert Jahren / bey lebzeiten Königs Ludouici fürgangene Exempel: Zu besserer erklerung nur dessen / findet sich auß deme damals Anno 1519. außgefertigtem instrumento insinuationis, daß zwar die Meynzischen Gesandten nach Prag kommen / Aber doch

nur-

nur in fauorem Jhres Churf. sich angemeldet vnnd protestirt / mit folgenden Worten: Wiewol der Churf. keines wegs schuldig oder pflichtig an einig andere Ort / dann gen Prag / dieweil die Kön. Würd. dieser Zeit außerhalb deß Königthumbs zu Böheym were / solche verkündigung vnnd erforderung zuthun / hetten sie doch befelch / sein Königliche Würd. nicht aus gerechtigkeit / sondern allein aus freundlichem vnnd günstigen willen auch Persöhnlichen zubesuchen: Wolten darumb damit oder dardurch dem Stifft oder Churfürstenthumb Meynz kein einbruch / oder newrung zugefüget oder fürgenommen haben / darvon sie abermals protestirten. Hierauß wirdt nun wol geschlossen/dz die Meynzischen Abgesandten mit der Denuntiation, weiter von Prag zuziehen nicht schuldig gewesen / Folget aber nicht/daß sie nicht weiter ziehen können/vnnd ausser Landes die Citation zuvberzeichen nicht fug vnd macht gehabt. Jst nun damals dem Churf. seine Gesandten ausser Landes/dem König nach Ofen nach zuschicken frey gestanden / Warumb dann nicht auch jetzund gen Wien?

So hat es auch mit dem jetzigen Zustandt des Königreichs Böheymb gar ein andere beschaffenheit: dann bey weme hetten die Herrn Churfürstlichen Gesandten zu Prag sich anmelden sollen? Bey den Stadthaltern nicht: dann die Directores vnnd Jhr anhang dieselben verwerffen / vnnd keinen gewalt jhnen verstatten: Bey den Directoribus viel weniger / dann dieselbe vor keine solche erkennt werden / noch vor Regenten oder Stadthalter verordnet. Hetten auch solche Citation, wann sie Jhnen gleich zu händen kommen were / viel mehr vertuscht/dann Jhr Mayestät wie bey Königs Ludovici Zeiten/die Königlichen Stadthalter gegen den Meynzischen Gesandten zu thun sich anerbotten / insinuirt oder zugeschickt. Weil jhr respect gegen Jhrem König vnd Herrn gnugsam am Tag. So ist dann auch den Herrn Gesandten nicht rahtsamb noch sicher gewesen bey jetzigen so gefehrlichen Kriegsläufften sich nacher Prag zubegeben.

Anlangt den andern Punct der possession, welchen die Directores obangedeuter massen aus der Güldenen Bull vnd andern allegatis so starck auffmutzen vnd negieren: Erscheinet erstlich aus dem angezogenen cap. 7. Aureæ Bullæ, vnnd dem gantzen contextu, daß der jenige zur Wahl zuzulassen/so ein ordentlicher Successor ist: Nun ist klar vnnd am Tag / daß die Ständ in Böheymb Anno 1617. in öffentlichem Landtag den 7. Junij König Ferdinandum, alß einen ordentlichen Succes-

lorn, vnnd weyland Königs Ferdinandi vnd der Königin Annæ Enckel zum König angenommen/ declarirt vnnd publicirt, vnnd als dem gewöhnlichen Brauch nach/ der Landtagsschluß in der Landstuben öffentlich abgelesen worden/ haben sich die von den Ständen in grosser anzahl gegenwertige Personen/ Jeder insonderheit/ wie man sie mit Nahmen gerufft/ Auch die Directores selbsten/ zu solchem Schluß mit heller Stimm bekennet: Volgends den 29. Junij/ ehe J. May. gekrönt/ vnnd die Stände in der Schloß Kirchen durch den Obristen Burggraffen/ altem Brauch nach/ befragt worden: Ob sie Jhr Fürstl. Durchl. Ertzherzog Ferdinandum für Jhren König erkennen/ vnnd demselben getrew/ gehorsamb/ vnnd vnderthänig seyn wollen/ Auch Jhne zu crönen begehren/ haben sie Ja geschrien/ vnnd jhren Willen darzu gegeben: Darauff die Crönung vnnd gewöhnliche leistung deß Juraments gefolget. Wie vnnd mit was fug können nun J. Kön. M. anjetzo von der Wahl außgeschlossen werden?

Zum andern/ ist laut der privilegien deß Königr. Böheymb/ vnnd deren in berürtem capite meldung geschicht/ nur auff die Königen zu Böheymb vnnd jhre Erben/ vnnd niemandt andern iure hæreditario, die Chur- vnnd Wahlgerechtigkeit/ sampt dem Ertzschencken Ampt gewidmet vnnd gerichtet. Wie auß deß Rudolphi I. Priuilegio Anno 1290. 9. Cal. Octob. So von Keyser Carolo IV. vnnd allen damals Regierenden Churf. confirmirt zusehen ist: Nun seyn J. Kön. M. als ein rechter Erb vnd Successor zum König angenommen: Ist derhalben auch billich/ daß sie allein/ vnnd kein anderer zur Wahl zuberuffen vnnd zuzulassen seyn.

Hierbey auch zu statten kompt/ daß Anno 1489. dem König Vladislao, vñ allen nachkommenden Königen zu Böheym/ damals Churf. Bartoldt zu Meyntz/ Herman zu Cölln vnd Johann zu Trier/ So wol Philips Pfaltzgraff/ Hertzog Friderich Churf. zu Sachsen/ vnd Marggraff Johanns zu Brandeburg/ vor sich vnnd alle nachfolgende Churf. sich schrifftlich/ jeder bey einer Peen 500. Marck Goldes verobligiret/ wann der König zu Böheym nicht zur Wahl erfordert/ vnd sie gleichwol derselben beywohnen würden. Ist also kein Exempel in contrarium vorhanden/ daß jemals ein anderer/ als der König selbst zur Wahl were erfordert worden.

Zum dritten wird durch die leistung deß Juraments die antrettung oder apprehensio possessionis territorii, & omnium iurium territorialium,

lium erwiesen: Nun ist wie obgemeldt / bey der Crönung das Juramentohn alle Beschwer / vnnd gar willig von Ständen geleistet / vnd folgends J. May. als einem ordentlichen König / alle schuldige Ehr vnnd respect erwiesen worden. Vnnd zwar ist solches geschehen nit allein vor / sondern auch schon bey wehrender Böhmischen Vnruhe: Sintemal drey vnterschiedliche Schreiben / zwey von den Directoribus vnnd eines von den Ständen in Gemein / sub datis 22. & 30. August & 14. Septemb. Anno 1618. in Originali verhanden seyn / welche sie / wie gedacht / in dem Tumultwesen noch bey Lebzeiten weiland Keysers Matthiæ, an J. Kön. M. gen Wien gethan / vnnd darinnen J. May. einen König zu Hungern vnnd Böheym / vnnd jhren gnädigsten König vnnd Herrn nennen / auch sich vnderthänigste / gehorsambste vnterschrieben? Mit was vor Stirn vnnd Hertz dörffen sie dann jetzo J. Kön. Maj. dero gebührlichen Tittel / Ehr vnd Würden denegirn vnnd entziehen?

Zum vierdten / kommen auch diese sachen alle Jhr. May. zu hohen statten / dz derselben von den Ständen in offentlichem Landtag die Kronstewr / so allein dem König vnnd Herrn gebühret / bewilligt worden: Daß dero Regierung lenger nit / als nur biß auff deß Keysers Matthiæ, hochlöbl. Gedächtnuß / ableiben suspendirt gewesen / bald aber nach dessen Todt jhren Anfang genommen: Daß von höchstgedachter Keys. May. ihr Kön. M. vber das Churfürstenthumb / Chur / vnd das Ertzschencken Ampt ordentlich inuestirt worden / vnd dardurch solch Ampt zu exerciren fug vnnd recht erlangt: Item / daß J. Kön. M. nach Abgang der Keys. M. zu nichts mehrerm / als nur zur Confirmation der Privilegien verbunden gewesen / welches dann in rechter Zeit adimplirt, vnnd solche Confirmation dem Obristen Burggraffen / nach laut deß Reuerses zugeschickt worden.

Nun wann gleich die Vnderthanen widerwertig rebellisch vnd vngehorsamb seyn / kan doch solches keinem Churf. an seinem Churfürstlichen Ampt / Wahlgerechtigkeit vnd anderen Churfürstl. Regalien / Rechten / vnnd deren rechtmessig eroberten possession vnnd Besitz præiudicirlich seyn. Dahero dann die von etlichen auß den Böhmen gegen Jhr Kön. M. bißher verübte thätligkeiten derselben so wenig / als vorher der nechstuerstorbenen Keys. Mayest. an jhrem posseß abbrüchig oder nachtheilig seyn können. So ist auch dergleichen wider einen Churfürsten von den Böhmen angezogene gewaltsame detention vnnd widersetzliche Auffleinung vielmehr straffwürdig / als daß sie derselben zu jhrem favor

sich zuberühmen haben sollen. Vnd da auch darauß wegen solcher jhrer Widerspenstigkeit/vngeacht so vieler von Jhr Maj. bißher vorgangenẽ Trewen/Vätterlichen vnnd genedigsten Vermahnungen / vnnd an die Hand gegebenen Mitteln/dem Landt vngelegenheit entstanden: Ist niemand anders/als sie selbst Vrsach daran.

Zum fünfften/haben jhr Kön M. noch viel trewe vnnd gehorsame Vnderthanen auß allen dreyen Ständen in Böheymb / von beyderley Religionen. Ja der meiste Theil wird mit zwang zur rebellion gedrungen/dahero Jhr Mayest. solchs Vbel zu steuren mit jhrem Kriegsvolck starck im Werck seyn: Auch Patenten / in denen / noch einem jedlichen Jhr Maj. Gnad vnd Güte angebotten wird/deßwegen außgehen lassen/ vnnd dardurch / wie auch durch Jhre Stadthalter den posseß/so viel an deroselben ist/erhalten.

Zum sechsten/seyn frische exempla verhanden/ mit weiland Keyser Maximiliano II. vnd Rudolpho II nemblichen daß Anno 1562. den 4. Nouemb. Keyser Maximilianus/durch dene damals gewesenẽ Churfürsten Daniel zu Meintz/als ein König zu Beheym vnd mit Churf. auß Pflicht vnnd gebühr (wie die verba formalia lauten) zur Wahl eines Röm. Königs nach Franckfurt citirt worden/auch der Wahl vnnd dem gantzen actui beygewohnet: Da doch dessen Herr Vatter Keyser Ferdinandus/Christseliger Gedächtnuß/damals noch bey Leben vnd im völligem Regiment vnd posseß deß Königreichs gewesen. Deßgleichen ist mit Keyser Rudolpho Anno 1575. geschehen/welcher/als ein gekrönter König zu Böheym/da Keyser Maximilianus noch bey Leben gewesen/vnnd die Regierung auff sich getragen/bey der Königlichen Wahl sein Chur-Ampt exercirt/vnnd neben andern Churf. das Decretum Electionis den 27. Octobr. besiegelt: Da doch damals beyde höchstermeldte Könige von den incorporirten Landen / wie jetzige jhr Kön. May. die Erbhuldigung noch nicht empfangen hatten. Seyn nun beyde ermelte Keyser/darumb/ daß sie gesalbte vnnd gekrönte Könige in Böheymb gewesen / noch bey Regierung jhrer Herrn Vätter zur Wahl zugelassen worden: Was kan dann König Ferdinando im Weg stehen / daß er nicht gleichfals/ vermög der güldenen Bull/vnnd derselben obseruantz / als ein gekrönter vnnd gesalbter Fürst vnnd König in Böheym / vnnd auff dene stracks nach Keysers Matthiæ Todt / ohn alles Mittel / die völlige Regierung gefallen / die Stimm vnnd Stell bey der Wahl eines Röm. Königs haben solle?

So viel

So viel aber die von den Directoribus angezogene exempla betrifft/ schicken sich dieselben hieher gar nicht: Dañ der Streit/ so in einem vnd andern fürgefallen/ ist jederzeit zwischen agnaten, auch Fürstlichen vnd gleichmässigen Stands Personen/ nicht aber zwischen Herrn vnnd Vnderthanen gewesen: Wie sie dann auch in jhrer Schrifft zu mehrmahlen ohne Grundt das Chur Ampt nur allein auff ein blosse possession fundieren vnd restringiren: da doch auß zusammenhaltung deß 7. vnnd 20. Artickels der güldenen Bull außtrücklich erscheinet / daß ein Titulirte vnnd solche possession von nöthen / wie hieroben mit mehrerm angedeutet/ vnd zu allen Zeiten im Königr. mit erforderung der Königen observiert worden. So geben auch die Wort der güldenen Bull / daß diese Ordnung von Carolo IV. inter Principes Electores, vnnd nicht vnter Herrn vnnd Vnderthanen auffgerichtet: Wie dann auch Keysers Caroli meinung stracks zu widerlauffen würde/ daß in dem Er die Competenter, so zum öfftern der Wahl halben zwischen den Fürsten deß Reichs fürgefallen / verhüten wollen / dieselbe dargegen zwischen Fürsten vnnd Vnderthanen eingeführt werden solte.

Werden also die exempla gar vngereimbt zu dieser sachen allegirt, als welche/ wie gemelt / nit zwischen Herrn vnd Vnderthanen / sondern zwischen Fürsten deß Reichs / auch theils vor der güldenen Bull sich zugetragen/ vnd zu solcher Constitution mögen vrsach gegeben haben.

Belangend aber die bey Zeiten Königs Ludouici beschehene Absendung/ so müssen sie erstlich wissen/ daß damals nicht die Stände / sondern der König Ludouicus selbst zur Wahl erfordert worden. Auch die Gesandten allein von dem König Schreiben/ wegen deß Gleits gehabt/ vnd vermöge derselben das Gleit erlangt; Wie ebenes falls Credentiales an die Churf. nur allein vom König mit sich gebracht.

Ob nun wol erwehnte Abgesandten / neben dem Königlichen auch von den Ständen einen Gewalt gehabt: so erscheinet doch auß den Prothocollen so viel / daß solches/ sonderlich wegen deß Streits/ so damals zwischen dem König Sigismundo in Polen / als Tutorn vnnd nechsten Agnaten/ vnd dann dem König vnd den Ständen fürgefallen/ geschehē sey: Wie das disputat/ so zwischen Gesandten vor der Wahl fürgelauffen/ klärlich bezeiget. Weil aber laut besagten Prothocols Sie sich vber denselben damals strittigen Sachen / mit einander vertragen/ Vnd der eine Gesandte / Vladislaus Herr zu Sternberg / welcher principaliter deß Kön. Gesandter war/ zur Wahl zugelassen worden: so kan darauß/

als

als einem casu singulari, vnnd so sich gar zwischen andern Parthen vnnd in andern sachen zugetragen / diesem Fall J. Kön. May. betreffendt / zu nachtheil vnnd præiudicio nichts erzwungen werden.

Dann mit jhr Kön. May. Ferdinando hat es gar ein andere Gelegenheit / bey welchem weder defectus minorennitatis, noch sonst einiger anderer im Weg ist: Vnnd sie seyn auch selbst als principalis gegenwertig.

Viel andere Sachen werden in offterwehnter Schrifft mit Vngrund angezogen: Als daß die Ständ proprietarii seyn iurium Electoralium, darzu sie doch inhabiles. Dann wann diesem also were / würde weder König in Beheym inuestirt werden / noch der Römische Keyser Jhne mit dem Churfürstenthumb / der Chur / vnnd dem Ertzschencken-Ampt inuestiren können. Weil aber J. Kön M. ordentlich inuestirt seyn / so gebühret auch billich derselben / vnnd keinem andern das Recht / vnnd die Stimm zur Wahl.

Noch eins ist zum Beschluß zuerinnern / daß nicht alle Stände in gemein deß Königreichs Beheymb / sondern nur die jenigen / so sich zu einem Defension Werck / vor Directorn von etlichen auffwerffen lassen / solches vngegründtes Wesen fürnemen. Sonsten wann absendungen in viel geringern sachen von den Ständen auſſer Landes beschehē / muß solches bey einem offenen vnnd von dem König außgeschriebenen Landtag / geschlossen werden: Welches hierinnen gar nicht geschehen / kein Landtag außgeschrieben / noch einige Vollmacht hierzu den vermeinten Directoribus gegeben worden ist. Sonderlich hat neben vielen ehrlichen sub vtraque, der gantze Catholische Theil von den Ständen mit diesem Werck nichts zuthun / vnd ist gar nichts diß Jhr Meynung vnd Begehren.

Die hierauß abgefertigten Personen vnterschreiben sich auch anderst / als jhr Beruff mit sich bringet / nennen sich Abgesandten aller dreyer Stände / da doch nicht alle Stände / sondern nur 28. vermeinte Directores jhre Principaln seynd / vnnd dieselben in jhrem Schreiben vor jhre Gesandte nennen vnd setzen. Welches also auff die angedeute Schrifft zu erinnern / vnd vor gut angesehen worden.

Das

Das LXXXIV. Capitel.

Antwort auff das andere/ vnd im Beschluß dritte Schreiben.

IM andern/ von den widersetzlichen Böhmen/ an die/ jetziger Zeit in Franckfurt zur Wahl eines Römischen Königs/ beysammen versamblete Herrn Churfürsten vnnd Gesandten/ vom 13. Augusti dieses 1619. Jahrs abgangenen Schreiben ist vorher/ vnnd ehe solches weiter examinirt wird/ dieses wol ad notam vnd in acht zu nehmen/ daß die subscription auff alle drey Stände deß Königreichs Böheimb indifferenter, vnd ohne einige Außnehmung der Catholischen lautet/ vnnd listiger Weise gerichtet ist: Nur allein zu dem Ende/ damit sie das von den angemaßten Directorn vorher an jhre Churf. Gn. zu Meyntz gethane particular schreiben (wie dann der Eingang solches mit sich bringet) saluirn vnd beschönen/ auch jhrem suchen vnd prætendiren ein solche Farb vnnd Gestalt geben möchten/ sampt es von allen Ständen/ keinen Theil außgeschlossen/ bewilliget vnd gut geheissen worden sey. Da doch kein einziger auß den Catholischen Ständen zu solchem Schreiben zugedruckt: Auch consequente nicht bey der Berahtschlagung gewesen seyn muß. Ja es wird sich befinden/ daß jhres mittels etliche/ bloß vmb mehrers eusserlichen Scheins willen/ als ob jhr Anzahl so groß sey/ jhre Secret doppelt zugedruckt. Ist also fälschlich solch Schreiben aller dreyer Stände/ ohn einige exception intitulirt worden/ weil es nur dem einen Theil sub vtraq; bey denen auch die meisten nur auß zwang vnd forcht stehen müssen/ vnd gar nicht die Catholischen betrifft vnd angehet.

Anlangendt aber die Substantz vnd den Inhalt desselben Schreibens/ wird nach widerholung deß vorigen/ so von den Directorn/ wie gemeldt/ einkommen/ vnd auff welches vorher ein kurtzer Bericht verfast: Erstlich jhr Kön. May. Annehmung vnd Crönung zum König in Böheimb/ vor vngenugsam angezogen/ daß nemblich dieselbe nicht so viel fürtragen könne/ vmb derentwillen Jhr Majest. zum außgeschriebenen Wahltag/ als ein König zu Böheimb zu admittiren seyen/ bescheinigen solches folgender gestalt.

Fürs erste/ daß bey erwehnter Annehmung vnd Crönung/ theils durch bedrohung/ theils durch andere vnzimbliche Mittel in die Stände dermassen gedrungen worden sey/ daß zu wider deren bey allgemeinem Landtage/ mit theils incorporirten Ländern getroffenen Abhandelung/

welche klar vnd außtrücklich vermag / daß ohne vorwissen vnd geschehener entledigung deß Wahlpuncts mit den incorporirten Ländern keine Königliche Wahl vorgehen solte: Vnd ob man gleich solches öffentlich in votis erinnert / nichts desto weniger Sie / als in einer geringen Anzahl anwesende Evangelische Stände / von den Catholischen / so theils nichts angesessen / vnd im Lande nichts zu verlieren gehabt / weren vberstimmet worden.

Hier geben sie nun Sachen für / deren man gar nicht geständig / vnd welche sich in der Warheit anderst verhalten: Dann keine bedrohung noch zwang / viel weniger andere vnzimbliche Mittel / so sie nicht nahmhafft machen / gebraucht worden: Sie wollen dann dardurch dieses verstanden / vnd vor eine bedrohung oder anders vnziembliches Mittel angezogen haben / daß man etliche von jhnen / welche wegen der freyen Wahl vngleich berichtet vnnd eingenommen gewesen / auß der güldenen Bull Keysers Caroli IV. vom dato Prag den 7. April. im 1348. Jahr. Item auß der Dispositiõ Königs Vladislai zu Prag den Freytag nach der H. 3. König tag / Anno 1510. datirt: deßgleichen auß deß Landsordnung vnder dem Titul von der Königlichen Wahl: So wol auß dem Revers oder Majestätbrieff Königs Ferdinandi deß ersten / vntern dato Mitwoch nach S. Egidij / Anno 1545. vnd dergleichen beweißlichen Documenten mehr ad partem vnd öffentlich / so viel informirt vnnd vnterwiesen: Daß nemblichen in angeregter güldenen Bull (welche auff der Ständ in Böheimb selbst instantz vnnd begehren außgebracht / vnnd zu künfftigen vnd ewigen Zeiten gültig seyn sol) mit außtrücklichen Worten nur in solchem Fahl erwehnten Ständē in Böheimb / die freye Wahl zugelassen wird / Wann niemandt mehr auß dem Königlichen Stam / Saamen vnd Geblüt / Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts vbrig vnd verhanden ist: Item wie die verordnung oder dispositiõ Königs Vladislai dieses besage: Wann dessẽ Sohn / König Ludovicus / ohne Erben mit Todt abgehen solte / daß seine Tochter Anna / eine rechte Erbin deß Königreichs Böheimb verbleiben würde: Vor welche dann auch die Ständ in Böheimb Sie erkändt vnd angenommen: Ferner daß die Landsordnung / zu welcher so wol der König selbst / als die Ständ geschworen vnd verbunden / sich auff diese vorhergehende beyde Brieff vnd constitutiones, mit Anziehung / wo vnnd wann sie datirt / referire / auch klar vnnd deutlich melde / Wann vermög der güldenen Bull Keysers Carl deß Vierdten / vnd der verordnung Königs Vladislai, (nemblich

lich alsdann allererst vnd nicht eher) es zur Wahl eines Königs in Böheimb kommen solte/ wie es damit müste gehalten werden. Jngleichem/ daß in weyland Königs Ferdinandi deß ersten/ Revers/ diese klare Wort begriffen: Demnach nach tödtlichem Ableiben ohne Erben / Königs Ludouici, das Königreich Böheimb/ vnnd andere darzu gehörige Länder/ ꝛc. mit allen vnd jeden jhnen zuständigen Oberrechten/ Herrligkeiten vnnd Freyheiten/ auff die Durchleuchtigste Fürstin vnnd Frawen Anna/ zu Hungarn vnnd Böheimb Königin/ vnser Gemahlin/ als weyland Königs Ludovici leibliche Schwester/ auch rechte vnnd natürliche Erbin/ vermög Keyser Carls deß Vierdten Begnadung/ Freyheit/ Privilegij vnnd Außsatzung/ billicher massen verfallen/ inmassen angeregter Majestätbrieff mit mehrerm in sich haltet: Wann keiner auß dem Königlichen Geschlecht vnd Stammen/ männlichen vnnd weiblichen Geschlechts mehr vbrig were/ daß die freye Wahl eines Königs zu Böheimb/ den Ständen deß Königreichs Böheimb/ ꝛc. vnnd nicht anderer Gestalt/ zugehören solle/ ꝛc.

Diese vnd dergleichen in der Landen priuilegiis fundirte vnnd begriffene sachen hat man nun denen/ so wenig oder gar nichts hiervon gewust/ glimpfflich vnd gar nicht mit einiger Bedrohung zu besserer information fürgehalten/ daran ja nichts vbels/ noch den Ständen oder jhren priuilegiis præiudcirlichs/ sondern was menniglich billich vnnd recht heissen muß/ beschehen ist. Welches sie dann auch jhrer Erzeigung nach/ erkändt/ zu danck angenommen vnd gut geheissen: Ja Personen auß den vornembsten lub vtraque, vnd so stattlich im Königreich begütert/ habē (wie sie selbst wol wissen) mit grosser Danckſagnng erkändt vñ bekänt/ dz Jhr Keyſ. May. als ein sorgfältiger König vnd Herr/ dem Vatterlandt zum besten/ zeitlich dergleichen Fürsehung thun/ vnd das Königreich vor künfftigem Vnheil/ durch solche denomination verwahren/ auch keinen frembden/ sondern einen solchen Fürsten vnd Herrn/ jhren Priuilegiis gemeß fürschlagen/ wider welchen sich niemand mit fug zusetzen/ sondern vielmehr deyselben mit danck anzunehmen/ vrsach habe.

Auff solche deß Königreichs Böheimb Priuilegia, vnd Freyheiten sonderlich mehrgedachte güldene Bull/ ist weyland Keysers Matthiæ, hochlöblichster Gedächtnuß/ vätterliche intention, vnd den Ständen in offentlichem Landtag fürgetragene propoſition, dero Vorfahren/ bevorab Keyser vnd Königs Ferdinandi deß ersten Exempel nach/ gegründet gewesen/ da sie jhnen nemblichen genädigst zuverstehen gegeben/ was

massen sie in betrachtung / daß sie ohne Erben / auch dero beyde Herrn Brüder / Ertzhertzog Maximilianus vnd Albertus / jrem am Königreich Böheimb habenden Recht / gutwillig renuncirt / auß sonderer tragenden Lieb vnnd Fürsorg vor jetztbemeltes Königreich / jhren nächsten Herren Vettern Ertzhertzog Ferdinandum zum successore vnnd König in Böheimb fürzuschlagen / hohe vnd bewegliche vrsachen haben / mit genädigstem begehren / denselben / als weilandt König Ferdinandi deß ersten / vnd der Königin Annæ Enckel / vnd welcher in linea descendente auß rechtem Königlichem Stamm vnd geblüt herkompt / neben mehrern angezogenen motiuen, zum König in Böheimb anzunehmen / zu publiciren vnnd crönen.

Solches ist nun also auch beschehen / daß nemblich die sämptlichen Stände mit einhelligem consens höchstgemelten Ertzhertzog Ferdinandum zum König angenommen vnd publicirt / auch solches alsbaldt jhr Keyserlichen vnd hernach Königlichen Majest. durch jhre abgeordnete Personen / mit sonderer gratulation, zu wissen gemacht / vnd folgends bey ablesung deß Landtagsschluß sich alle vnd jeder insonderheit / wie auff sie mit Namen geruffen worden / zu solcher annehmung mit lauterer Stim bekandt: Vnd ebenmessige bekandtnuß ist auch bey dem Actu der Crönung widerholt vnd vernewert worden. Als die Ständt in der Schloßkirchen durch den Obristen Burggraffen befragt / ob sie Jhr Fürstl. D. Ertzhertzog Ferdinandum vor jhren König erkennen / vnd demselben getrew / gehorsam / vnnd vnderthänig seyn wollen / auch jhne zu krönen begehren / vnd sie zu diesem allem ja gesagt / vnd jhren willen darzu gegeben / auch das gewöhnliche Jurament / mit legung zweyer Finger auff die Cron / mit grossen frewden vnd hinzutretten vollzogen.

So ist vors ander das jenige / was sie wegen getroffener abhandlung mit eintheils incorporirten Ländern / das ist mit den Schlesiern / melden vnd anziehen / zu diesem jhrem intent / gar nit dienstlich noch fürträglich. Dann ob wol in demselbigen streittigen Punct / da die Schlesier ein Recht zur Wahl eines Königs in Böheimb prætendiren / zwischen beyden theilen in gemeinem Landtag dahin geschlossen worden / daß vor gewissen hierzu benandten personen / die Schlesier jhr angegebenes Recht fürweisen vnd bescheinigen sollen; Vnd da nun gleich solches in votis erinnert worden / so haben sie doch hergegen widerumb wol zubescheiden / daß sie / wie auß der Keyserlichen propositron. also auch mündlichen information, gnugsamb vernommen / wie nemblichen Ertzhertzog Ferdi-

nandus

nandus nicht zu einer freyen Wahl (zu welcher es laut mehr berührten güldenen Bull noch nicht kommen / sondern zur annehmung vnd publicirung fürgeschlagen worden sey. Zu deme ist diesen Punct zu anten vnd zu eyffern vielmehr die Schlesier angangen / welche aber ohn alles difficultiren / vnd wie jhr Fürstentagsschluß außweiset / gar nit in Ansehung / was von den Böhmen geschehen / sondern vor sich selbst König Ferdinandum, zu einem König in Böheimb / vnd Obristen Hertzog in Schlesien angenommen / publicirt / vnd demselben gehuldiget.

Was sie noch weiter mit anhangen / sie weren von den Catholischē / deren theils im Land nicht begütert / vnd nichts zu verlieren gehabt / verstimmet worden / hat gleichfals keinen Grundt. Dann sie selbst jhre stimmen so wol als die Catholischen / jhrer Durchl. Ertzhertzog Ferdinando gegeben / vnd ist da gar kein Zwispalt gewesen: Wie man dann auch nicht weiß / wer dieselben so gar vnbegüterten Catholischen mögen gewesen seyn / sondern sie müssen selbst bekennen / daß beyderseits bey etlichen ein höhers / vnd bey andern ein geringers Vermögen zu finden ist.

Zum beschluß dieses Articuls / ziehen sie mit hoher beschwer an / es sey nunmehr offenbahr / wie das gantze Werck der annehmung vnd Crönung von den schädlichen Rähten / zu gäntzlicher abolirung der freyen Wahl / vnd cassirung aller Landsprivilegien vnd liberiteten / ja dem gantzen hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, zu mercklichem Nachtheil angesehen / so von vorigen Königen niemals tentirt worden / in dem nemblichen solche pacta mit dem Hauß Spania auffgerichtet / dardurch Böheimb mit den incorporirten Ländern / als ein feudum vnd Churfürstenthumb gantz erblich gemacht wird / sey auch zu erstärckung solcher Erbligkeit König Ferdinandus von Keyser Matthia zum Sohn angenommen worden.

Wann vnd auff welchen Fall die freye Wahl der Ständ statt vnd Platz habe / ist allbereit hieroben auß der güldenen Bull / vnnd andern angezogenen vnwiderleglichen gründen außgeführt / bey welcher die Ständ billig gelassen werden. Dahero dañ gar nicht zu abolirung derselben noch cassirung der Privilegien / sondern solchen allen gemäß Ertzhertzog Ferdinandus, als ein Königlicher Enckel / zum König proponirt vnnd angenomen worden: Ist auch dardurch weder dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio noch den Ständen im wenigsten was nachtheiliges oder præjudicirliches geschehen. Deßgleichen gehen sie die pacta mit Spanien / da jrgendt auffgerichtet / gar nicht an. Sintemal man dardurch die

güldene Bull/vnd andere Landspriuilegia vmbzustossen/oder den Ständen jhre Wahlgerechtigkeit/so weit sie derselben befugt/gar nicht zubenehmen gemeint ist.

Vber diß alles / so bezeugen drey vnterschiedliche Zweck von den angemaßten Directoribus, vnd eins vnter dem namen der Stände/vom 22. vnd 30. August. vnd 14. Septemb. deß verflossenen 1618. Jahrs/an jhr Kön. May. abgangene / vnd noch in originali verhande Schreiben/ daß sie lenger als ein Jahr nach der Crönung/vnd schon bey wehrendem Böhmischen Tumult/jhr Kön. May. vmb gnädigste Intercession. Hülf vnd Beförderung bey jhr Keys. May. in grosser Demuth vnd vnderthänigkeit ersucht/einen König zu Hungarn vnd Böheimb intituliret/vnnd also vor jhren König vnd Herrn erkändt / auch sich vnterthänigst vnd gehorsambst vnterschrieben.

Die andere Vrsach so sie wider jhr Kön. May. vnnd zu dero Außschliessung auff die Baan bringen/ist diese / daß jhr May. zu wider dem Landtagsschluß Anno 1617. vnd jhrem gegebenen Revers / noch bey lebzeiten weyland Keysers Matthiæ sich deß königlichen Regiments in Beheimb angemaßt sollen haben. Hieran beschicht aber jr Kön. M. zu kurtz vnd groß vnrecht. Dañ ja menniglich wissend/ das Keyser Matthias biß auff dero tödtliches Ableiben/ein Regirender vnd herrschender König zu Böheimb verblieben/vnd allein deß Regiments sich gebrauchet. So haben jr Kön. M. gar nichts gethan oder fürgenommen / warüber sie nicht schrifftlichen oder mündtlichen Befelch von jr Keys. M. gehabt/wie dessen vberflüssig Zeugnuß verhanden ist / vnd wird sich nimmermehr befindē/ daß sie in einige Justitz oder dergleichen zum Regiment gehörige Sachen sich eingemenget. Daß aber zu einem Schein vnd nichtigen Beweiß erstlichen angezogen wird/jhr Kön. May. hätten den Cardinal Cleseln / als jhr Keys. May. gewesenen geheimen Rahtsdirectorn / abgeschafft: So wolle doch ein jeder verständiger bedencken/was diß vor ein vngereimbtes Exempel sey: Sintemal bemelter Cardinal Clesel kein geborner noch angenommener Böheimb/auch auff die Böhmischen Regimentsachen nie bestellt gewesen: vnd dahero also die amouirung seiner Person die Ständ in Böheimb im wenigsten nicht berührt noch angehet / zu geschweigen/ daß sie selbst vor diesem jhne von Hoff hinweg gewüntschet/ vnd schlechte affection zu jhm getragen.

Weiter daß jhr Kön. May. jeden Rahtschlägen beygewohnet/auch sonsten vnderschiedliche Anordnungen gethan/hat es darmit wie vorgedacht

dacht / kein andere Meynung / als da solches alles auff jhrer Keyſ. Majeſt. außtrücklichen Befelch / beſchehen: Wie dann jhr Kön. M. genädigſtem Willen in denjenigen ſachen / ſo jhr Keyſ. Mayeſt. dero anbefohlen vnnd auffgetragen / ſich zubequemen.

Daß ſie aber jhr Keyſ. May. Reſoluriones, wann es dieſelbe gut bedunekt / jhrem Vorgeben nach / vor ſich ſelbſt / vnd nicht mit jhrer Keyſ. May. vorwiſſen / ſollen geändert haben / iſt ein pur lauterer Vngrundt vnd falſche Zucht: Sintemal jr Kön. M. in ſo hohem reſpect, wie billig die Keyſ. May. jederzeit gehalten / daß ſie im wenigſten zu wider derſelben was zuthun oder fürzunehmen nie begehrt / weniger ſich vnderſtanden.

Was ſie noch ferner von jhr Kön. May. wegen eingeführten Kriegsvolcks / beywohnung deß Mährꝛiſchen Landtags vnd dergleichen erzehlen / iſt gleichfals vorangedeuter maſſen beſchaffen / daß in dieſem allem jhr Keyſ. May. genädigſter Befelch geweſen: Jedoch ohne einige habende Gewißheit / vnd zwar mit vngrund ſetzen ſie vorrichtig vnd gewiß / als ob jhr Kön. May. durch den Secretari Michna an die Pilſner / alle Anordnung ſollen geführt haben.

Der Keyſer- vnd Königlichen Confirmationen daß Sie hernach ſo ſchimpfflich vnd verkleinerlich gedencken / dieſelbe vor ſchlechte / vnnd mit denen man nicht verſichert ſeyn kan / außgeben: Erweiſen vnd beſtärcken ſie dardurch / wie verächtlich ſie das Haupt der Chriſtenheit / vnd jhre höchſte Obrigkeit halten. Rüren auch jhre beſchwerspuncten in Religionsſachen / als zu einem Deckmantel jhres vnuerantwortlichen fürnemens / da es doch hierinnen vmb das Religionwerck gar nicht zu thun iſt: Ja wider ſie hat man ſich vielmehr der Religion halber / vnd mit was vor attentaten ſie verfahren / zum höchſten zu beſchweren / weil wol wiſſendt / daß an denjenigen orten / welche von Jhr Kön. Ma. ꝛc. Kriegsvolck mit Gewalt eingenommen vnd gezwungen werden müſſen / in Religionsſachen nichts geändert: Hergegen aber offenbar vnd am tag / was beydes in Böheimb vnd Mähren an den Catholiſchen vnd Geiſtlichen / vnd derſelben ſtifftungen vnd Güter verübt / vnd oben im Eingang etlicher maſſen angedeutet worden iſt: Welcher dann die Ständ deß Ertzhertzogthumbs vnter der Enß (deren mehr oder ein guter theil von der Augſpurgiſchen Confeſſion zur Vnion gedrungen) ſo weit in acht genommen / daß dieſelben jhre in Böheimb / zu ſchlieſſung der Verbündtnuß / gehabte Geſandte / nach vernehmung der geſchloſſenen Artickel / mit gutẽ Glimpf vnd beſcheidenlich wider zu rück fordern laſſen.

Was

Was die continuirung der vorigen Statthalter/ mit welcher sie gleichfals jhren Vngehorsamb beschönen wollen/ betrifft/ haben sie sich selbst zuerinnern/vnd ist jhnen gar wol wissendt/daß solches nur prouisorio modo, biß auff jhr Kön. Majest. weitere Anordnung/gleich alsbaldt nach jhr Keys. Maiest. ableiben beschehen: Derentwillen sie aber gar nit Vrsach gehabt/ dergleichen hochschädlichen vorhin angerichten Vnraht noch weiter zubefördern vnd fortzustellen.

Erscheinet also auß diesem / was bißher kürtzlich angedeutet worden/ daß auch jhr darauff folgender Schluß vnnd illation gantz nichtig vnd vnkräfftig: In dem sie jhr Kön. Majest. annehmung vnd Crönung zu hindertreiben/dero possession zuentziehen / vnd darauff à voto Electionis zu excludiren/sich vermessener Weiß vnterstanden haben.

Was endtlichen zu mehrer jhrer Kön. May. verhässung / wegē deß Kriegsvolcks vbelen vnnd vnchristlichen procedirens mit annectirt ist: Kompt solches dahero gantz vnglaublich für/ weil hiebevorn solche vnnd dergleichen sachen mehr spargirt/ den Leuten eingebildet/ auch gar im truck außgebreitet worden/ die sich doch hernach vnwarhafftig befunden: Jedoch mag wol seyn/ dz durch verursachung beyderseits Kriegsvolcks/ viel vnschuldige arme Leut/wie in Kriegsleufften zugeschehen pflegt/ hierunter grosse Angst vnd Noht außstehen/ auch etliche in eusserstes Verderben gesetzt werden/vnd beherzigen solches zum öfftern jhr Kön. May. mit höchstem schmertzen. Darumb sie dann baldt anfangs/ vnd im Eingang jhrer Regierung/ alle glimpffliche/ vnd zum frieden dienstliche mittel gebraucht vnd vor die Hand genom̃en: den Stillstandt der Waffen angeordnet/vnd den Böhmen solchen insinuiren: Auch etliche gantz gnädige Schreiben an sie abgehen lassen: Letztlichen Personen zur Vnterred vñ tractation abzuordnen begehrt/vnd sonsten in mehr weg dero friedliebendes vätterliches Gemüht jhnen gnugsamb zu verstehen geben.

Weil aber bey jhnen alles vmbsonst vnd vergebens gewesen/ gegen dem Stillstandt die Waffen gebraucht/das Auffgebott mit macht fortgestellt/auch Einfäll in Mähren vnd Oesterreich geschehen: die gethane Schreiben vnd ermahnungen gar nichts geachtet/vnd theils nicht angenommen: præjudicirliche vnd vorhin nie gewesene Verbündtnussen mit andern Ländern/ohne einigen Königlichē Consens/ auß eigenmächtiger vnd vnbefugter anmassung auffgerichtet: Jhr Kön. May. bey frembden Fürsten vnd an vnderschiedlichen orthen von jhnen fälschlich angegeben vnd verhässig gemacht: Vnd in summa/ alle widerwertige vnd feindliche

atten-

attentata fürgenommen worden: So muß ja menniglich sagen vnnd bekennen / daß vor Gott vnd der gantzen weiten Welt mit nichten jhr Kön. May. sondern sie selbsten / vnd keine andere / an allem diesem Vbel vnnd Vnheil / so man bißhero erfahren / vnd noch erfährt / schuldig vnd Vrsacher seyn / insonderer betrachtung / daß auch jr Kön. May. bey dero Kriegsvolck / alles brennen vnd verheren mit ernst eingestellet vnnd verbotten / da hergegen andererseits mit sperrung vnd benehmung der Victualien, vnd in ander wege hierzu nicht wenig Vrsach gegeben wird.

Dieses bißher angezogene Schreiben wird nun mit einer sehr schädlichen vnd weitaußsehenden / auch auff keinem Grundt bestehenden protestation vnd euentual prouocation beschlossen.

Ebenmässigen Vngrunds ist auch der angegebenen Abgesandtẽ / vnter dato Marpurg den 18. vnnd 28. August. vberreichte Schrifft / darinnen sie sich einer vermeinten protestation vnd prouocation abermals vnterfangen. Dann gleich wie die darinnen angezogene vacantia Regni vnd interuentus inhabilitatis vor diesem / was droben deducirt, gäntzlich dahin vnd zu boden fället / vnd die Churgerechtigkeit iure proprietario gar nicht den gesampten Ständen der Cron Böheimb / viel weniger nur einem Theil derselben / die jhnen solches zumessen / sondern dem Römischen Keyser / vnd dem heiligen Römischen Reich zuständig ist / hierüber von der nechstverstorbenen Röm. Keys. May. Christmiltigsten Angedenckens jhr Kön. May. belehnt worden seyn.

Also ist auch diese allermassen / wie die in vorigem Schreiben mit angeheffte vermeinte protestation vnnd prouocation gantz vnbillich vnd vnuerantwortlich / weil hierdurch jhr K. M. als König in Böheimb vnd Mit Churfürst / jhres habenden vnd wolhergebrachten Rechtens von jhnen entsetzt werden wil: das hochlöbliche Churfürstliche Collegium mercklich despectirt: auch jhr Kön. May. als Römischer König / so durch einhelligen Consens, höchsternandter Churfürsten hierzu erwehlt worden / verächtlich angegriffen wird.

Darauff nun das hochlöbliche Churfürstliche Collegium, jhrer Kön. May. als Königs in Böheimb vnd Mit Churfürsten / jhr selbst eigene / als der Seulen deß H. Römischen Reichs / vnnd dann deß damals erwehlten Römischen Königs / vnd nunmehr Römischen Keysers reputation, Hochheit vnd authoritet, wie auch die gülden Bull / deß Römischen Reichs fundamental Satzungen vnd Abschiedt zu erhalten vnd in acht zunehmen wissen wird.

Das LXXXV. Capitel.

Schreiben (von den vermeinten Directorn) in Böheimb/ an Ihr Churf. Gn. zu Meintz.

HOchwürdigster Churfürst vnd Herr/ Eiver Churf. Gn. wüntschen wir von GOtt dem Allmächtigen gute Gesundheit/ langwirige Regierung/ vnnd allen glückseligen Wolstandt/ vnderthänigst/ treuwlich/ nebenst gehorsambster erbietung vnserer schuldigen möglichst beflissenen Dienste zuvor.

Genädigster Herr/ wir seyn in glaubwürdige Erfahrung kommen/ daß Ew. Churf. Gn. auff Christseliges Ableiben/ weylandt Keysers Matthiæ, hochlöblichster Gedächtnuß/ den Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten König vnd Herrn/ Herrn Ferdinandum, Ertzhertzogen zu Oesterreich/ ꝛc. zu erwehlung eines andern Römischen Keysers/ vnnd Haupts der Christenheit/ auff den angesetzten Wahltag nacher Franckfurt/ mit vnd beyneben andern deß heiligen Reichs Churfürsten/ durch derselben gewöhnlichen offenen Brieff/ sollen erfordert haben/ mit begehren/ daß jr Kön. W. als ein König vnnd Churfürst in Böhmen/ solcher Wahlhandlung beywohnen/ vnd alle das jenige solle verrichten/ rahten vnd schliessen helffen/ was zu deß heiligen Reichs Wolfahrt/ vnd künfftiger Keyserlichen Wahl von nöthen vnnd herkommen/ auch in dē Reichssatzungen vnd Constitutionen verordnet.

Nun möchte vns zwar nichts geliebters noch annemblichers begegnen/ denn daß der Zustandt der Cron vnd Chur Böheimb dermassen beschaffen/ auch in solche Ruhe vnnd Sicherheit gesetzet/ wie es bey weyland Keyser Maximiliani, Keyser Rudolphi vnd anderer friedliebenden Königen in Böheimb Wahlzeiten ein Gelegenheit gehabt: damit wir alsdann vnsern würcklich regierenden König in Böheimb/ so ordentlich erwehlet/ vnnd von allen incorporirten Ländern recognosciret/ zu der vorstehenden Wahlhandlung vielmehr vnderthänigst zu committiren vnnd auffzuwarten/ dann wider obgedachte Conuocation vnnd erforderung vns zu beschweren vrsach hätten.

Vnd wollen anfänglich verhoffen/ es werden E. Churf. Gn. auß jhren Protocollen/ sonderlich aber deren/ vor erwehlung Keyser Carolen deß Fünfften instrumentirten Intimation, so wol auch andern actibus denunciatorii sich genädigst berichten lassen/ das ob wol damals leben-

de König in würcklicher Regier- vnnd Besitzung der Chur Böheimb gewesen / auch von allen incorporirten Landen darfür freywillig vnnd einmütiglich veneriret vnd erkennet / jedennoch / vnnd wann sie nit bey jhrem Königlichen Prägerischen Hoffläger / sondern abwesendt vñ ausser Landes sich befunden / dergleichen Churfürstliche Citationes allezeit den anwesenden Regenten / Statthaltern vnnd Officirern der Cron Böheimb bey der Residentz vnd dem königlichen Stul zu Prag / am ersten vnd fordristen notificiret vnd angekündet: Nachmals aber vnd alsdañ erst dem regierenden König in Böheimb / zu Wien oder Ofen insinuiret worden: Vnd solches anderst nit / dann mit vorbehaltener protestation vnnd anzeig' / das solche intimationes nirgendt anderstwo / dann in der Prägerischen Residentz regulariter vnd ordinari beschehen sollen.

Was aber sonsten für requisita zur habilitirung eines jeglichen Chur- vnd Wahlfürsten persönlichen Beysitz vnd zulassung von nöhten vnd erfordert: ist auß der güldenen Bulla an vnterschiedlichen Orthen / sonderlich aber in cap. VII. befündlichen / auch per totum quasi orbem notorie manifestũ, daß der König in Böheimb / so wol als andere Churfürsten / allein virtute Regni, & Principatuum suorum, dignitatem, vocem & Iura Electoralia in Electione Regis Romanorum halten vnd erlangen. Inmassen hierauff in cap. XX. außtrücklichen statuiret: Quod Ius, Vox, Dignitas, Officium, aliaque iura ad quemlibet eorundem Principatuum spectantia non possint in alium cadere, præter illum, qui Electoratum ipsum, cum terra, vasallagiis, feudis, & vniuersis eius pertinentiis Possidere dignoscitur. Vnd intentionem & mentem perpetui istius Imperialis Edicti noch mehr zu exprimiren vnnd zubestätigen / so wird in solchem contextu noch ferners widerholet vnd sanciret, Quod per cæteros Principes Electorales nemo alius ad electionem, aliosve omnes actus pro Sacri Imperii honore vel oportunitate gerendos assumi vel admitti, vel etiam pro Principe Elector reputari debeat, quam possessor cuiuslibet Principatus, nec vnum sine alio impetens audiendus vel admittendus sit. Mit der lautern conclusion, daß alles vnd jedes / was solcher Keyserlichen Disposition zugegen attentiret, ipso iure vnkräfftig seyn vnd fallen sol.

Vnd solches ist nicht allein bey den worten oder buchstablichen Inhalt deß Contexts verblieben / sondern so wol vor als nach Auffrichtung der güldenen Bulla durch Keyserliche vnd auch deß gantzen Churfürstlichen Collegii vnterschiedlich ergangene Decisiones in solcher acht vnnd

obseruantz gehalten worden / daß man in den vorgeschlagenen Controuersiis ohne hindernuß aller anderer prærogatiuen oder prætensionen vnnd würcklichen Regierung deren zu den Churfürstlichen Würden deputirten Land vnd Königreich gesehen / vnd dieselbigen pro vnica decidenda causa je vnd allwegen gehalten vnd gesetzt hat.

Welches auch vornemblich mit denen Decretis zu bescheinen/ so in der Strittigkeit zwischen weiland Pfaltzgraff Ruprecht dem Eltern/ vnd seines Brudern Sohn/ Pfaltzgraff Ruprecht dē Jüngern / von damals regierendem Keyser Carolo IV. auch andern Churfürsten ergangen / in welchen klärlichen zu befinden/ daß vngeachtet Rupertus Iunior rationę primogenituræ ein starcke prærogatiuam vnd Vortheil vor seinem Patruo (als filio secundo genito) gehabt/ nichts destoweniger aber demselbigen in der Churfürstlichen Wahl vnd dignitet cediren vnd nachgeben müssen/ vnd solches auß dem hauptsächlichen fundamento, Quod nimirum Rupertus senior in Possessione siue vsu suo, Palatinatum & Archidapiferiam, cum vasallagiis aliisque pertinentiis habuerit; super quibus vox & Electio Comitatus Palatini fundata. §.

Vnd wie jüngst vorgangenes ansehenliche præiudicium noch in frischer Gedächtnuß/ da jhrer Fürstl. Gn. Herr Johann Pfaltzgraff bey Rhein/ vnd Hertzog zu Zweybrücken / seinem Patruo vnd seniori Agnato, weiland Pfaltzgraff Philips Ludwigen zu Newburg/ auß gleichmässiger consideration der erlangten würcklichen possession vnnd Churfürstlichen administration so wol durch Ew. Churf. Gn. selbst/ als weiland Keyser Rudolphi, auch anderer jhrer Mit Churfürsten Censur vnd Erkändtnuß in der Churfürstlichen Pfältzischen Tutela præferiret.

Also seyn auch in E. Churf. Gn. Chur- vnd Ertzstifft nicht weniger dann in den andern Churfürstlichen Stifften vnd Häusern / noch mehr exempla vorhanden/ vnd darauß zu demonstriren, daß man dergleichē vorgefallene Controuersias vnd exercitia Iurium Electoralium je vnnd allezeit/ allein nach der würcklichen possession reguliret.

Vnd eben derer vrsachen willen / weyland Graff Johansen von Lützelburg als regierenden König in Böheimb/ bey weyland Keyser Ludwigen auß Beyern election, vor Hertzog Heinrichen auß Kärndten/ in das Churfürstliche Collegium admittiret hat/ vnangesehen/ derselbige nicht allein zum König in Böheimb hiebevor publiciret vnd gekrönet / sondern auch die possession vnd würckliche Regierung mit Consens vnd einwilligung der Böhmischen Stände etliche Jahr lang besessen vnd jnnen gehalten/

halten/damals aber / vnnd in Zeiten Keysers Ludwigs Wahlhandlung der Possession vnd vorgehabter Böhmischen Regierung destituiret vñ entsetzet gewesen. Auß welchem also vnwidersprechlich erscheinet daß solche Wahlgerechtigkeit kein Personalwerck / so der Coronation oder andern personalibus actibus vel ceremoniis annectiret, sondern tanquã realia iura, cum omnibus officiis, dignitatibus, & aliis iuribus auff alle vnd jede Electoratus inseparabiliter gewidmet vnd so starck fundiret/daß zu derselben Gebrauch vnd exercirung/niemandt ohn die würckliche vnd völlige Possession der Churfürstenthumber vnd jhrer pertinentien, saluis Imperii legibus, kan noch sol beygelassen werden.

Dessen zugeschweigen / daß die Iura Electoralia Bohemica den löblichen Ständen der Cron Böheimb/in jhren special priuilegiis eigenthümblich vbergeben/geschencket vnnd adpropriiret werden/ wie solches auff erforderlichen Nohtfall/mit der Keyserlichen Donation vnd Confirmation zu verhoffentlicher vergnüg kan erwiesen werden.

Vnd dabey auch verificiret worden / daß wann sich bey den regierenden Königen in Böheimb einiger defect oder minderjärigkeit befunden / wardurch sie an dem würcklichen Gebrauch iurium Electoralium, nach gewonheit der andern Churhäuser/ sonsten könten verhindert vnd abgehaltẽ werden/daß dero vsus vnd Administratio nit auff die Agnatos proximiores & Seniores, sondern allein auff die Status vnnd Proceres Regni Bohemiæ deuoluiret, auch mit vnd neben dem König exerciret werden.

Gestalt dann solches in weyland Keyser Carln deß fünfften Wahlhandlung obseruiret / vnd vnerachtet deren/durch König Sigismund in Polen (als Seniorem agnatum & Patruum deß damahls lebenden Königs Ludwiges in Böheimb) prætendirten Titul vnd erregter contradiction, so ist doch nichts desto weniger der Cron Böheimb Abgesandter auff seine / so wol von den Ständen vnd Regenten / als jhren minderjärigen König vorbrachte Gewalt/von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio zur Wahlhandlung darumb billichen beygelassen / dieweil der Defectus Minorennitatis durch der Stände (als der proprietariorum) speciale Procuratorium vnd plenipotentz nach jnhalt jhrer Privilegien suppliret vnd erstattet.

Vnd dannenhero auch der Böhmische Legatus in allen damals vorgeloffenen actis Electoralibus, besonders aber/ deren denunciationschrifften/ an weyland Keyser Carln / nicht allein für deß Königs/ son-

dern auch der Cron Böheimb Gewalthaber vnnd vollmächtigen Gesandten zum andern vnd drittenmahl titulirer vnd gehalten worden.

Nun ist aber menniglich bewust/in was schweren vnd gefährlichen Zustandt das Königreich Böheimb/sampt dessen incorporirten Landen/ wegen jhrer eussersten prægrauir vnd Verfolgung leyder gerahten/ vnd dabey auch Reichskündig/daß höchstermelte jr Kön. W. zu dessen würcklichen Regierung niemals gelanget/viel weniger sich biß acto auff Weiß vnd Maß jetzo der Cron/sampt dero incorporirten Landen vnuermeidliche Notturfft erfordern wil/gebürlich erzeiget vnnd bewiesen/dahero deß fürnembsten hauptrequisiti thun ermangeln/welches in obgedachter güldenen Bulla vor allen dingen/vnd so stricte erheischen würde/daß die Electiones absque reali Electoratus possessione nicht subsistiren, güldig noch kräfftig können seyn.

Solchem nach wil vns fast hart vnnd beschwerlich fallen/daß bey jetzig vnserm betrübten obligen die Cron Böheimb mit angeregter Denunciation noch weiters benachtheilet/vnd was zur Prägerischen Residentz gehörig/nach Wien sol gezogen: wie auch die vhralte Böhmische Wahlgerechtigkeit von der Königlichen Possession vnd Regierung separiret, vnnd hergegen contra tenorem aureæ Bullæ auff die Personalis Coronationis Ceremonias astringiret vnd gebunden werden.

Wodurch also nicht allein der güldenen Bullen vnnd allegierten Churfürstlichen Collegial Decisionibus, auch herkommener langwiriger observantz mercklichen derogiert/ sondern auch denen Ständen der Cron Böheimb/an jhren special priuilegien beydes hierinnen/vnd in jhrem eignen Election vnd frembden succession wesen (welches sie mit jhrer Kö. W. noch vnerörtert haben) starcke ein- vnd vorgriff gethan würden/weñ jhnen die Freyheit vnd facultas supplendorum defectuum vel inhabilitatis benommen/oder auch der vsus vnnd administratio Iurium Electoralium bey noch wehrenden vnd weitauß sehendem zweiffelhafften differentien wider jhren (als der priuilegierten proprietariorum) willen/ assens vnd contradiction auff höchstermelte jr Kön. W. solte transferirt/vnd sie zu solchem hochansehnlichem Actui, vor der principal requisiten præstation, gezogen werden/durch deren feindseliges tyrannische Kriegsvolck ein starcker Antheil der Cron vnd Chur Böheimb allbereit verheret/verbrennet vnd verderbt worden/daß sonsten jhr Kön. W. billich vielmehr zu schützen vnd schirmen schuldig weren/da sie anders deren darauß fundirten Chur- vñ Wahlgerechtigkeit sich mit wissen vnd

belie-

belieben der gesambten Stände zugebrauchen vnd zugenieſſen vnternehmen vnd vermeinen wolten. Welche gegenfals nicht weniger periclitiren / wenn radix & fundamentum Electoratus Bohemici, durch Jhr Kön. W. eignes Volck solt angefangener massen euertiret, vñ zu grund gerichtet werden.

Haben derhalben vnser pflichts vnnd gewissenswegen / damit wir vnserm Vatterlandt verwandt vnd beygethan / nicht vnterlassen können / E. Chur. G. dessen etwas vmbständiger zuerinnern vnnd berichten / mit gehorsamisten dienstfleissigsten bitten vnd ersuchen / Sie wollen zu præcaunir- vnd abschneidung der Augenscheinlichen NVLLITETEN vñ hochbeschwerlichen weitauß sehenden præiudicien an jhrem ohrt nichts weniger / als bey den andern jren hochlöblichsten Churfürsten neben Communicirung dieser vnser hochnöttigen Interuentionschrifft die Verfüg- vnd Beförderung thun / auff daß der außgeschriebene Wahltag / biß zu abstill- vnd beylegung dieser Vnruh vnd Kriegsgefahr suspendiret, vnd das Churfürstliche Collegium durch richtigmachung der Böhmischen Session vnd Churstim̃ widerumb ordentlicher Weise ersetzt vnd ergänzet werden möge.

Darzu dann nicht wenig ersprieſſen würde / wann durch E. Churf. Gn. mit vnnd neben deß Reichs Vicarien / auch andern annemblichen vnuerdächtigen Fürsten vnd Ständen / deren hohen authoritet interponiret vnd der bedrangten Chur Böheimb dahin verholffen / damit derselben Ständ vnnd Jnwohner vor außländischer frembder Seruitut gesichert / auch jhrer thewr erworbenen Privilegien / vhralten Freyheit / Rechten vnd Gewonheit / befördersts aber deß erlangten Religionfriedens ohne weittere Bedrängnuß der vnruhigen / friedhäſſigen Rahtgeber vnd Religionsfeinden / in gewünschter Ruhe vnd Christlicher Einigkeit / mit guten sichern Bestandt / sich gebrauchen / genieſſen vnd erfrewen möchten. Hierdurch wird also die vorstehende Keyserl. Wahl zu mehrer Einhelligkeit facilitiret, die notoriæ nullitates, welche in so groß wichtigen sachē / ein mächtig starcke Consequenz ob sich tragen / verhütet / vnd das allbereit anbrennende Fewr zu deß gantzen Reichs Wolfahrt vnnd Frieden / mit vernünfftigen Raht vnnd guten mitteln in zeitten gestillet vnnd gelescher werden.

Solte aber je solche Suspension nit zuerhalten seyn / auff solchem Fall / wolten wir vns krafft obangezogener gülden Bull / Priuilegien vnd Exempel versehen / auch E. Churf. G. hierunter gehorsambst ersucht vnd

gebeten

gebeten haben/daß sie viel mehr in die Ständ der Cron vnnd Chur Böheimb/zu dem vorstehenden Wahltag erfordern vnd beschreiben/vnd nit vrsachen zu weiterer Contradiction vnd protestationen geben wollen.

Welches wie es den Reichs Constitutionen vnnd der güldenen Bullen gemeß/also wollen wir zusampt den Ständen der Cron Böheim solches vmb Ew. Churf. Gn. mit allen annemblichen vnnd müglichsten diensten widerumb gehorsambst vnd vnderthänigst zuverdienen allezeit bereit/willig vnd vnuergessen seyn. E. Churf. Gn. damit dem Allmächtigen zu glücklicher Regierung/vnd langwiriger guter Gesundheit befehlende. Geben auff dem Prager Schloß den 23. Tag Monats Iulij, Anno 1619.

E. Churf. Gn.

Vnderthänigste/gehorsambste

N. N. N. von denen dreyen Herren Ständen deß Königreichs Böheimb verordnete vnd geuolmächtige Directores vnd Land Räht auff dem Prager Schloß.

Das LXXXVI. Capittel.

Schreiben vnter dem Titul der gesampten Stände auß Böhmen/an das gantze hochlöbliche Churfürstliche Collegium.

(Von den vermeinten Directorn.)

HOchwürdigster/Durchleuchtigster vnnd Hochgeborner Churfürsten/Wolgeborne Graffen vnd Herren/Edle/Gestrenge vnd Hochgelärte Churfürstliche Herren Abgesandte E. E. E. E. C. Churf. G. G. G. den Herren vnd E. G. wüntschen wir von Gott dem Allmächtigen beständige gute Gesundheit/friedliche vnd glückselige Regierung/vnnd alle ersprießliche Wolfahrt/auch zu diesem hochansehenlichem Churfürstlichen Conuentu, Gottes gnädige Beywohnung/vnd zu allen/der wehrten Christenheit/vnd demnach diesen betrübtē Königreich vnd Landen vorhabenden heylsamen Rahtschlägen/glückhafften

ten Succeß/mit gehorsambster freund-vnd dienstlicher erbietung/ vnserer vnderthänigsten freund-vnd willige dienste zuvor.

Genädigste Churfürsten vnd Herren/so wol der abwesenden Churfürsten hochansehenliche Herrn Abgesandte/besonders liebe Herrn/ vnd gute Freunde/auch groß günstige vnd gnädige Herren/Es erheischet auß vnumbgänglicher Noht der Zustandt dieses Königreichs Böheimb/ vñ incorporirte Lande/ welcher sich leyder Gottes/ biß auff diesen Tag dermassen bekümmert/zerrüttlich vnd gefährlich erweiset/als bey vnserer vnd vnser lieben Voreltern zeiten vnd gedencken fast nicht gewesen/ daß Ew. Churf. Gn. die Herrn vnd Ew. G. wir mit Raht vnd Gutachten aller anjetzo allhier auff dem Präger Schloß anwesende Gesandten der gesampten incorporirten Ländern/krafft dieser Schrifft behelligen/ vnnd vnser Zuflucht zu denselben nehmen müssen. Vnd geruhen sich E. Churf. G. die Herren vnd E. Gn. genädigst/groß günstig vnd genädig zubescheiden/ auß was genohtdrängten Vrsachen/wir vnserer Pflicht vnd Gewissens wegen damit wir vnserm Vatterlandt verwandt/ nicht haben vnterlassen können noch sollen/mit mehrern Vmbständē das hochlöbliche Churfürstliche Collegium bey der jetzt angestellten Zusamēkunfft in deß H. Reichs Stadt Franckfurt/durch vnsere verordnete Directores vnd Land Rähte zuberichten/was für hochbeschwerliche vnd weitaußsehende præiudicia, durch diß/daß jr Kön. W. Ertzhertzog Ferdinand/als ein König vnd Churfürst in Böheimb zu dem Wahltage nach Franckfurt beschrieben/vnd all dasjenige soll verrichten/rähten vnd schliessen helffen/was zu deß H. Reichs Wolfahrt vnd künfftigen Keyserlichen Wahl von nöhtē vnd herkommen/dem hochlöblichen Königreich Böheimb an seinen wolhergebrachten vnnd jederzeit erhaltenen priuilegien/ vhralten Freyheit/ Rechten vnd Gewonheiten/wollen beygebracht vnd angefügt/ vnd dem Außsatz der güldenen Bullen/vnd allegierten Churfürstlichen Collegialdecisionibus, auch herkom̃ener langwiriger observantz merckliche derogirt werden: Vnd demnach zu bitten/daß das hochlöbliche Churfürstliche Collegium, die Stände der Cron vnd Chur Böheimb/bey jetzigem gegenwärtigen statu darwider nicht beschweren/ sondern weil Jhr Kön. W. im Königreich Böheimb/noch auch in andern incorporirten Landen/zu desselben würcklichen Regierung niemals gelanget/vnnd also die Election absque reali Electoratus possessione nicht subsistiren noch kräfftig seyn kan/ vns Stände der Cron Böheimb zu dem vorstehenden Wahltage erfordern vnd beschreiben wolten/ nach mehrerm Jnhalt ob-

gedachtes an Ew. Churf. Gn. Chur Meintz abgangenes Schreibens in Copien hiebey gelegt.

Ob nun wol zu dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio, wir der gehorsambsten Zuversicht seyn/ dasselbige vnser rechtmässiges suchen vñ angeben/ gnädigst statt finden lassen werde/ so hat vns doch der vnserigen abgeschickten Bericht bewogen/ daß E. C. G. die Herrn/ E. G. wir nochmaln anderweit vnderthänigst/ freund- vnd dienstlich anfliehen müssen vnd bitten/ zu selbst hochschädlichen præiuditz deß Churf. Collegii, vns an vnsern Rechten nicht zu vbereylen. Sintemal was die Hauptfundament wegen der von jhr Kön. Würd. prætendirten Königl. Böhemischen Cron betrifft/ daß jhr Kön. Würd. Ertzherzog Ferdinandt für einen angenommenen vnd gekrönten König angezogen werden möchten/ ist es also mit dem beschaffen/ daß vns nicht schwer zu beweisen fället/ daß solches jhr Königl. Würd. nicht fürtragen kan/ vmb derer willen sie zu solchem außgeschriebenen Chur- oder Wahltage/ als ein König zu Böheimb zu admittiren. Dann ausser dem/ daß bey gedachter Annehmung vnd Crönung/ theils durch bedrohung/ theils durch andere vnzimbliche Mittel/ in die Stände dermassen gedrungen worden/ daß sie zu wider deren bey allgemeinem Landtage mit theils incorporirten Ländern getroffenen Abhandelung/ welche klar vnd außdrücklich vermag/ daß ohne vorwissen vnnd geschehener entledigung deß Wahlpuncts/ mit den incorporirten Landen keine Königliche Wahl vorgehen solte/ solches auch öffentlich in votis erinnert worden. Die in geringer Anzahl in der Landstuben anwesende Evangelische Stände/ von den Catholischen / so theils nicht angesessen/ vnnd im Lande nichts zuverlieren gehabt/ vberstimmet worden/ ist nunmehr offenbar/ daß das gantze Werck dieser Annehmung vnd Crönung/ vnd was demselben anhängig/ auff einen solchen Grund von den schädlichen Rähten gesetzt werden wollen/ welcher zu gäntzlicher abolirung der freyen Wahl eines Königs zu Böheimb/ vnd zu endlicher cassirung aller dieser Länder Freyheiten/ Privilegien vnd liberteten / jadem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio deß heiligen Römischen Reichs/ selbst zu mercklichem Nachtheil außschlagen vnnd gereichen thut/ vnd dergleichen von vorigen Königen niemals tentirt worden / in dem solche pacta mit dem Hauß Spania auffgerichtet/ dardurch dz Königreich Böheimb/ vnd alle incorporirte Lande / die doch ein fürnehmes feudum vnnd hochpriuilegiertes Churfürstenthumb deß Römischen Reichs constituiren/ gantz Erblich gemacht/ vnd von Jhr König. W.

allbereit

allbereit im Schreiben darfür angezogen worden: Massen dann zu ersterckung solcher Erbligkeit / Jhr Kön. Würd. vom Keyser Matthia hochlöblichster Gedächtnuß/zum Sohn angenommen/vnd hierauff die propositionzu annehmung deß Königs Ferdinandi Person / als eines Successoris, vnd nicht respectu vnserer / vnnd der incorporirten Länder freyen Wahl dirigirt vnd gerichtet worden.

Vber dises alles/so ist doch solche jetzt erzehlter massen vorgangene annehmung / Crönung vnnd Huldigung/anders nicht als euentualiter, vnd auff gewisse conditiones, so in dem Landtagsbeschluß An. 1617. vnd dem von jhr Kön. Würd. gegebenen Revers specificiret, erfolget/ vnd kan dahero nicht pro receptione noch Electione, weniger pro libera & pura auff den heutigen Tag gehalten worden: Sintemal auff dato, die im Revers angeregte Conditiones cum effectu nicht adimpliret, vielmehr alles das Widerspiel/nebenst andern hohen bedrängnussen diesem Königreich vnd Landen begegnet vnd angefügt worden. Dann offentlich vnd menniglich bewust / daß jhr Königl. Würden bey lebzeiten jhr Keyserlichen Majestät deß Regiments dannoch sich angemasset/daß sie der Keyserlichen Majestät/ꝛc. geheimben Rahts Directorn/Cardinal Cleseln abgeschaffet/nachmahlen selbst in der Person den Rahtschlägen beygewohnet/ Keyserl. Resolutiones, wann es jhre Würden gut bedüncket / geändert/ stättiges an jhrer Keyserl. Majest. seiten verblieben / vnd alle Mittel zu beförderung deß Kriegs / vnnd darunter vorgeloffenen feindseligkeiten/ so viel müglich/fortstellen helffen: Nachmahlen/ ob auch wol jhr Königl. Würd. in dero Iuramento vnnd Reuers das löbliche Königreich Böheimb vnd incorporirten Ländern bey jrer Religions Confession/Ordnungen / Rechten / Privilegien/Freyheiten/Außsatzungen/ alten löblichen gewonheiten/zu erhalten vnd zu beschützen/vnd was in gemein zu dieses Königreichs vermehr vnnd erweitterung/ auch Ehr vnnd Wolfahrt gereichet/jhrem vermögen nach fortzustellen / zugesagt vnnd versprochen: So seynd doch è diametro diesem allen die obangezogenen mit dem König in Spanien auffgerichten Pacta, vnnd hernach gesetzte bedrängnusse gantz zuwider / weil es Landt vnnd Weltkündig / daß vngeacht die Vnruhe in Böheimb ex turbata Religione hergeflossen/ vnnd solches/durch vnderschiedliche Apologien vnnd Deduction-Schrifften in offenen Druck zur gebühr genugsamb außgeführt worden / nichts minder doch Jhre Königliche Würden deß Kriegswesen eusserst befördert haben / Also / daß sie jhr eigenes Kriegs-

volck auß Stewer Marck / wider vns Böhmische Stände ins Landt geführt / in eigenen Person in Mähren dem Landtag beygewohnet / den Durchzug deß Kriegsvolcks begehret vnd erhalten / vns Stände damalen selbst für Rebellen angegeben / der Ordinantzen gegen dem Keyserl. Kriegsvolck / vnd dem Obristen Bucquoy sich gemächtiget : durch den Muhna an die Pilsner alle anordnung geführt / dem Dampiero ordinantz gegeben / ins Königreich Böheimb zu fallen / mit Morden / Sengen vnd Brennen zuverfahren / vnnd sich also an statt deß Vätterlichen versprochenen Schutzes / allen verübten vnnd noch täglich sich vermehrenden feindseligkeiten wider dieses Königreich vnd incorporirte Länder theilhafftig gemacht hat. Vnd ob gleich von Jhr Kön. Würd. eingewendet werden möchte / sampt dieselbe nach Jhrer Keys. Majest. tode die Confirmation der Privilegien vns zugeschickt / vnd alle friedliche Mittel an die Hand zubringen geneygt / vnnd erböttig gewesen weren : So ist doch der status seyder dem gegebenen Reuers mit Jhrer König. Würd. selbst eignen verursachung / dermassen alterirt worden / daß alle die Länder mit dergleichen schlechten Confirmationen, keines weges gesichert seyn mögen. Jnmassen noch bey lebzeiten Jhrer Keys. May. vber die von Jhrer Majest. erfolgte confirmationes die abhelffung der Religionsbeschwerten mit gnugsamben assecuration vnderthänigst / vielfältig gesucht / vnd man sich schon damals mit dergleichen schlechten Confirmationen, in erwegung / daß seyder derselben alle Religionsbeschwerten / vnd das gantze Vnheil erwachsen / nicht begnügen lassen können / Vnd daß man mit dergleichen nicht versichert seyn würde / erweiset sich mit mehrerm dahero / daß niemals eine würckliche abhelffung der Beschwer Puncten in Religionssachen / darumb man so inständig bey lebzeiten Keysers Matthiæ / durch absendung / Deductiones, vnd andere Schrifftliche ersuchungen angehalten / vnd sich bemühet / erfolget. Sondern / daß dieselben von Tag zu Tag vermehret vnnd bekümmerlicher gemacht worden : Ja daß die in außbringung der Päß deß Kriegsvolcks bey theils hochlöblichen Reichsständen / wir die Stände in Böheimb / nur darumb für Rebellen angegeben / daß wir an den blossen offerirten Confirmationen, vber die Majestätbrieffe / Privilegien / vnnd Freyheiten sich nicht wollen begnügen lassen / gestalt auch / dieser gantze vnselige Krieg / vnd Landesverhörung / mit nichts anders / als der nicht annehmung Briefflicher Confirmationen behäuptet vnd entschuldiget wird. Wie dann keine

sonder-

sonderliche assecuration zuvermuthen / weil jhre Königl. Majest. mit eigen mächtiger anmassung deß Regiments / die schädlichen Räht vnnd abgesetzten Statthalter in Böheimb / welche die gröstẽ Vrsacher dieses Vnglücks gewesen / auff die alten Instructiones widerumb angenomẽn: Da doch jhre Königl. Würd. noch selbst zu keiner possession kommen. Sie indifferenten Räht vnd liebe Getrewen genennet / zu sich erfordert / in abschreckungen gebrauchet / vnd hierdurch männiglich zuverstehen gegeben / daß Jhr Königl. Würd. an dem vor Augen schwebenden Landtverderb / vnd dessen verursachung kein mißfallen haben / auch die Landt- vnnd Religionsgravamina nicht minuirt, sondern augirt werden solten. Wann dann hierauß genugsam erscheinlich / wie es vmb vergangene Königs Ferdinandi annehmung / Crönung / vnnd was denselben anhängig / bewandt / vnd wie dieselbe pure vor einen erwöhlten vnnd gekrönten noch zur zeit nicht zuhalten / dann auch / auß was Vrsachen / biß dato die Länder Böheimb / Mähren / Schlesien vnd Laußnitz / die Königliche Würd. zu würcklicher Possess vnd Regierung nicht haben kommen lassen / vnd aber da dem allem zu wieder / was præiudicirliches bey der fürhabenden Keyserlichen Wahl mit Jhrer Königl. Würd. Person / ohn vorgehende erledigung dieser præiudicial Quæstion. Obgestalten sachen nach / Jhr Königl. Würd. die Session vnd das votum haben könne / ergehen solte / Solches dem Heiligen Römischen Reich selbsten zu nicht weniger Verfang / diesem Königreich vnd Landen aber zu grossen schmelerung jhrer habenden Priuilegien / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten außschlagen vnd erlangen würde.

Als getrösten zu E. E. E. Churf. Churf. Churf. G. G. G. den Herren vnd Ew. Gn. wir vns vnderthänigst / freundl. vnd dienstlich / Bitten auch dieselben hierumb alles fleisses / sie geruhen werden / vnnd wollen / dieses vnser rechtmässiges anbringen in nottürfftige reiffe berahtschlagung ziehen / vnd das löbliche Königreich Böhmen / als ein fürnehmes Mitglied deß H. Röm. Reichs in gnädigste sondere acht nehmen / auch mit dergleichen weit außsehenden præiudicirlicher zulassung / Jhr Kön. Würd. wegen vermeintlicher Session vnd notirung zu wider deß Buchstabens der Güldenen Bulla nicht verfahren / sondern vielmehr beherzigen / daß dieses löbliche Königreich / so wol die incorporirte Länder ohne einzige rechtmässige verbott / vnd der erbarn Welt verantwortliche Vrsachen / gleichsamb dem Feinde / (darunter sich allem bericht nach / auch Türcken befinden) zum Raub / Mord / vnd Brandt / dergestalt preiß ge-

geben worden/ daß solche Tyranney an lebendigen vnnd todten noch täglich verübet wirdt / dergleichen bey andern Barbarischen Völckern niemals erhöret/ Jnmassen anderer grausambkeit zugeschweigen / die leiblichen Mütter jhre eigene Kinder selbsten lieber in die Teichte geworffen/ oder sonsten vmbgebracht/ dann daß sie der Feinde Tyranney an jhnen sehen wollen/ Ja daß man auch die todten Leichnam / (welches Gott im Himmel gewiß nicht vngestrafft lassen wirdt) in den Kirchen auffgraben/die Weibes Personen/so noch nicht verwesetz/ gantz entblöst auff den Altar mit Händ vnd Füssen zusammen gebunden/gesetzt/an die Kirchenthüren mit Stützen gestellet/ vñ darbey weder Herren noch Adelsstands Personen verschonet/vnd gar mit todten Leichnam/ wie alles gnugsamb zuerweisen/ gantz vnmenschlicher weise abscheulich verfahren/vnd so viel desto mehr geneigter seyn/diesem vnserm rechtmässigen ansuchen/ genädigst freundlich vnd günstig zu deferiren.

Solte aber vber all vnser Zuversicht ein anders vnd was præiudicirlichs erfolgen/so müsten auff solchen fall nachmals gegen E. Churf. Gn. den Herren vnnd Ewer Gn. also gegen dem gantzen hochlöblichen Churfürstl. Collegio, wir vns hiemit vnuermeintlicher nothwendigkeit angeben/ wider solche erforderung/ session vnd votum, jhrer König. Würd. Königs Ferdinandi/so lang vnd ferne diesem schwebenden Vnwesen gebürlichen nicht remedirt würde/durch dieses vñ andere Schreiben/vnd Actus solennissime zu protestiren vnd zu contradiciren, auch in euentum an die samptliche Stände deß H. Römischen Reichs / oder wohin sonsten dieses Werck gestalten sachen nach / gehörig/ gebürlich zu prouocirn. Warzu es aber Ewer Churf. Gn. die Herren vnd Ewer G. günstig vnd genedig nicht gedeyen lassen/sondern viel mehr der Güldene Bullam dessen klaren Buchstaben/die jederzeit gehabte obseruantz, vnd dieser Cron habende special Priuilegia zuerhalten/ vnnd zuerweitern/ geneigt seyn werden.

Solche genädigste günstige vnd genädige beförderung/sollen vnnd wollen wir sampt den incorporirten Ländern/mit vnsern müglichē diensten vnterthänigst vnd gehorsambst/auch freundl. vnnd dienstlich zuverdienen jederzeit geflissen seyn.

E. E. E. Churf. Churf. Churf. Gn. Gn. Gn. die Herren vnd Ewer Gnaden / danebenst zu Göttlicher Protection, verleyhung langwiriger gesundheit/vnd glückseliger Regierung/vnd deroselben vns zu genädigster günstiger / vnnd genädiger Affection vnterthänigst freund. vnnd

dienst-

dienstlich befehlendt. Geben auff dem Präger Schloß den 13. Augusti, Anno 1619.

E. E. E. Churf. Churf. Churf. G. G. G.
der Herren vnd Ewer G.

Vnterthänigste Gehorsambste / Dienstwillige vnd Höchstbefliessene

R. R. R. Herren / Ritter / Präger / Kuttenberger / vnd andere Abgesandte / auß den Städten / alle drey Stände deß Königreichs Böheimb / jetzo auff dem Präger Schloß versamblet / für sich vnnd an statt der Abwesenden.

Das LXXXVII. Capitel.

Schreiben von den angegebenen Abgesandten / gleichfals an die gesambten Herren Churfürsten.

Von den vermeynten Directorn.

HOchwürdigste / Durchleuchtigste / Hochgeborne Churfürsten / Hoch vnnd Wolgeborne / auch Woledle / Gestrenge / Vest vnnd Hochgelerte / der Abwesenden Hochansehenlichen Churfürsten / Wolverordnete Herren Pottschafften / Räht vnnd Gesandte / Gnädigst / Gnädig / Großgünstig vnnd Freundliche Besonders liebe Herren / Ewer E. E. Churfürstl. Churfürstl. Churfürstl. Gn. Durchl. Gn. Ewer Gn. Gestren. Herrl. vnd Gu. erinnern sich / wolmassen hinderrucks gnädigst / gnädig / großgünstig vnd freundlich / was massen inhalts Mandati zu mehr vnderschiedenen malen wir / so wol vor / als nach beeydigung gemeiner Bürgerschafft vnd Soldateesca, in Franckfurt / wider Königl. Würd. Ertzhertzogs Ferdinandi beylaß vnd einnehmung der Session entgegen der löbl. drey Herren Ständt deß

Königs-

Königreichs Böheimb/ Vnserer gnädigen Herrn Principalen/ so klar vnd trucknen deductionen, das nemblich/ solches falls vacantiæ Regni, vel interuentæ inhabilitatis, als jetzo gleichwol gegenwärtig/ besag der güldenen Bulla/ vnd deß Königreichs Böheimb absonderlich vortrefflicher Priuilegien/ vnd hergebrachten Freyheiten/ niemands anders/ dañ eben die Stände/ als rechte proprietarii zubetreffen/ vnnd beyzulassen seyen/ vnderthänigst/ vnderthänig/ so wol zum inständigst vnd fleissigsten implorieret, gebeten/ auch gehorsambst/ gehorsamblich bedinget vnd bezeiget haben.

Ob wir nun wol in dero trost tragenden zuversichtlichen hoffnung gestanden/ es würde vns nicht allein bald anfanges von Churf. Meyntzischen Gn. auff eingerichte Interuention Schrifft gewüntschte vnd erfrewliche/ als in solchem hochwichtigen casu geziemende resolution widerfahren/ sondern weiln auß verbleibung/ dessen wir Collegialiter eingelangen müssen/ sindt wir gäntzlicher gedancken gewesen/ Ew. E. Churf. Gn. Durchl. Ew. Gn. Gestr. H. vnd G. würden noch vor annehmung der Bürgerlichen vnd Soldatischen Pflicht/ sich eines gewissen Schlusses vergleichen/ vnd vns mit gewisser Instruction verfasten Gesandten zur einiger weitterung vnd bemüssigten protestationis & querulationis adhibition nicht anlaß vergönnen. So haben wir doch mit betrawren vnd sondern schmertzen vernehmen müssen/ daß wir anhero einiger vergnüglicher Antwort gar nicht gewürdiget/ sondern vielmehr zu höchst empfindlichen vnnd vnuerdaulichen præiuditz gleichwol mit hochgedachter Königl. Würd. zu derogirung der güldenen Bull/ auch allhero gepflegter obseruantz, solcher actus de facto mero celebrirt worden/ der ipso iure null, vngültig vnd nichtig ist/ vnd bleiben soll: Vnnd wir also/ weiln es vor diß mal nicht zu ändern gewesen/ mit vorbehalt vnserer Herren Principaln vor Gott/ Natürlich/ vnnd aller Völcker Rechten zugelassen remedien iuris & beneficiorum eius, seines Orts gestelt seyn lassen müssen.

Nichts weniger aber/ damit wir vnserm Befehlich vnnd Vatterlandes obliegen gebürliche Folge leisteten: haben wir (wie vbel wir zwar daran zubringen gewesen) vnserer Notturfft warnehmen/ vnd weiln kein anderes Mittel vnserer Herren Principalen höchstempfindliche angelegenheit zu saluiren mehr appariret, mit zulassung der Rechte in optima iuris forma solenniter, solch höchst præiudicirlichen beginnen kräfftiglich wider-

widersprechen/ & contra nullitates notorias protestiren, vnd dardurch vnserer Herren Principal habendes ChurRecht/vnd Wahlsfreyheit gebürender gestalt saluiren, auch retten sollen vnd müssen: Welches alles/ wie es auß höchsterheischender noth von vns erzwungen/ vnd niemandt zur vngebühr benachtheiliget zu seyn angesehen/ als wollen E. E. Churf. Gn. Durchl. E. G. Gestreng. H. vnd Gn. hierunter wir auch noch vnterthänigst/ vnderthänig/ gehorsambst/ gehorsamb/ vnd dienstfreundlich ersucht vnnd gebetten haben/ solches/ was wir auß auffgetragenen befehlich/ auch in vns angesetzten vertrauwen vnd zuversicht nach/ als pflichtschuldigster lieb zum Vatterlande/ hierinnen gethan/ vnd effectuirt gar keines wegs in Vngnaden vns beyzumessen/ sondern nur gnädigst/ gnädig/ freundlich vnd großgünstig sich selbsten dahin bescheiden vnd bedencken/ daß die intention an sich selbst zulässig auch iust vnd richtig/ vnd wir nur das jenige allein expediren wollen/ was wir in so hoch schweren anliegen befehlicht gewesen.

Was aber anlangendt ist/ daß Ewer E. Churf. Gn. Durchl. Ewer Gn. Gestr. H. vnnd G. collegialiter, an vnsere Herren Principaln die drey hochlöbl. Herren Stände deß Königreichs Böheimb geschrieben/ haben wir zwar beschlossener/ selbiges in vnderthänigkeit vnd reuerentz, wol empfangen/ vnnd soll gebührender Orthe vnfehlbar/ geliebt es Gott geliefert werden: Gleichwol aber/ hätten wir als gevollmächtigte Abgesandten auch vnderthänigst/ vnderthänig/ gehorsamb vnd freundlicher hoffnung leben wollen/ man würde auff vnser so vnnachlässig inständliches sollicitiren vns nichts weniger einer nachrichtlich erfrewenden Antwort vnd gewüntschten resolution zuwürdigen nicht vnterlassen haben.

Weilln wir nun aber/ allem empfinden nach/ re ipsa vermercken/ das vns nicht allein baldt anfangs/ also an jetzo je lenger je mehr/ der aditus gantz vnd gar abgeschnitten/ sondern auch die expectantz einig gewündschter vorabscheidung entnommen worden/ Vnnd wir also zu demjenigen/ warumb wir wegen eines so hoch ansehnlichen Königreichs & nobilis imperii membri dieser Orts verschicket/ gar nicht gelangen/ sondern alle Mittel vnd wege zur verhör/ deliberation vnnd entscheidung so hochwichtigen deß Vatterlands angelegnen interesse der Röm. König. Wahl nicht gelangen mögen. Als seynd wir gäntzlich dahin entschlossen/ nach vberlieferung dessen/ (warunter wir den auch alle hiebevorige Chur Meynz. G. eingelieferte/ vnd den vbrigen Herren Churfürsten copialiter

ter communicirte Schrifften/wie auch andere nach vnnd nach / vnsere exercirte actus interpositionis, appellationis, prouocationis, & protestationis vtiliter erwidert/vnd jnnhalts derselben der Herren Vocariorum S. Rom. Imp. vnd deß gantzen Churf. Hochlöblichsten Collegii, alsdann in omnem euentum deß gantzen H. Röm. Reichs / doch mit vorbehalt eines jedwedern reputation vnnd fernerer vnserer Notturfft rechtmässige erkandtnuß vnd decision vor einiger/fernerer fortschreitung zur Wahl gebeten haben vnnd gewärtig sein / auch alle andere nachfolgend vnd künfftige actus darunter gezogen / vnnd verstanden haben wollen / vns naher Hause hinwiderumb zuerheben / vnnd vnseren Herren Principalen deß gantzen Verlauffs beschaffenheit in hoc passu gehorsamblich vorzutragen vnd zueröffnen.

Welches alles E. E Churf. Gn. Durchl. Ew. Gn. Gestr. H. vnd G. wie nachmals vor vnserm abreisen gehorsamst/gehorsamb/vnderthänigst vnd vnderthänig gantz beweglichen zu Gemühte zu führen / befunden mit vnuerträglich zu seyn.

Vnnd bitten hierauff vnd ersuchen nachmals E. E. Churf. Gn. Durchl. E. G. Gest. H. vnd G. hiermit vnderthänigst/ vnderthänig vnd gantz gehorsamblich / die geruhen vnsers geliebten Vatterlandes hochwichtige/angelegene Sache vnd Beschwer keines wegs ausser Augen zu setzen / sondern dero hocherleuchten iudicio vnnd discretion nach das Werck dahin gnädigst vnd gnädig nachmals disponiren damit ein solch vornehmes Mitglied deß Röm. Reichs/bey jhren Rechten erhalten / vigor aureæ Bullæ inuiolabiliter conseruiret: Vnsere Herren Principalen nicht weiter jhren Privilegien zu wider prægrauiret, sondern allerseits das jenige obseruiret vnd geübet werden möge/was zu stabilirung guten vertrauwens/lieb/fried vnd freundlichen vernehmen/zuerhaltung deß H. Reichs reputation der güldenen Bull / eines jeden Freyheiten/ Priuilegien/Rechten vnd Wohlfahrt ersprießlichen gedeyen vnnd progerminiren möge.

Daran verrichten E. E. Churf. G. Durchl. Ewer G. Gest. H. vnd G. jhnen selbst / vnd GOtt ein wolgefällig / vnd bey der lieben posteritet hochrümbliches Werck / vnsere Herren Principalen werden auch mit vnd neben vns/solches alles/höchsten vermögens der Gebür vnd Schuldigkeit/ vnderthänigst vnd vnderthänig zu verdienen geflissen verbleiben. Dieselbe hierbey Göttlichem obhalt/vnd vns E. E. Churf. Gn. Durchl. Ewer G. Gestr. H. vnd G. zu gnädigst / gnädigen beharrlichen Gna-

den

den vnd Gunsten gehorsambst empfehlende/datum Marpur den 18. vnd 28. Aug. Anno 1619.

E. Churf. G. D. E. G. H. vnd G.

Vnderthänigste/vnderthänig gehorsambst/gehorsamb/dienstwilligst vnd geflissene

Der dreyen Herren Stände deß löblichen Königreichs Böheimb verordnete Abgesandten

Christian Aderspach Berkha/Herr von der Daube vnd Leipp.

Johann Schmil von Michalowitz.

Johann Arnoldt Adlinger von Arnoltstein.

Nun erscheinet auß obgesetztem/auff diese drey Schreiben gethanen kurtzen Bericht deutlich vnd klärlich/daß jhr Keys. Majest. so baldt auff dieselbe nach tödtlichem Abgang der nechst verstorbenen Keyserl. Majest. Keysers Matthiæ, hochlöblichsten angedenckens / die Königliche Böheimische Regierung kommen/zu erzeigung Jhrer/vnnd dero hochlöblichen Hauß angebornen Gnade/Güte vnnd Mildigkeit/auch Begierd zum lieben frieden/allen Fleiß/Fürsorg/vnnd hierzu dienliche Mittel fürgewendet/vnd nicht allein als ein König/sondern als ein Vatter/jhr zum höchsten angelegen seyn lassen / damit das Königreich Böheimb vnd dessen Jnwohner/vom verderblichen Schaden vnd Vndergang errettet/vnd alles in einen friedlichen vnnd rühigen Wol-vnnd Zustandt widerumb gebracht werden möchte.

Hergegen aber die widerwertigen Böhmen solche Trew vnnd vätterliche Mittel/dermassen verächtlich in wind zu schlagen/vnd dergleichē vnbillige vnd gantz vnuerantwortliche attentaten, wider jhr Kön. May. von welcher sie nie beleidiget/sondern vielmehr alle gnädige affection ver-

spüret/fürzunehmen/ noch auch derselben / als Königs in Böheimb / so allerdings jhrer hochgeehrten Vorfahren Exempel nach/zum König in Böheimb ordentlicher Weise angenommen vnd gekrönet/ vnnd dero die würckliche Pflicht geleistet worden / habendes Churrecht in einig disputat/ wie obiger Bericht außweiset/zuziehen / einzigen Grund oder rechtmässige Vrsach gehabt.

Das LXXXVIII. Capitel.

HJer folgen die Copiæ dispositionum beylagen Reuersaliorum vnd Priuilegiorum die succession zum Königreich Böhmen betreffent.

Brieff Vladislai/ darinnen er seinen Sohn Ludovicum obligirt / was er dem Königreich Böhmen zu halten schuldig seye.

WJr Wladißlaus ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff vor allen in gemein / wo der gesehen/ oder zu lesen gehört wird. Demnach die Herren / auch von der Ritterschafft / die Präger / die Städte / vnnd gantze Gemaine deß Königreichs Böhmen/den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren Ludwig/gekrönten König zu Vngarn/ vnsern Allerliebsten Sohn / auß jhrem freyen Willen / als die solches zu thun nicht verpflichtet/ bey vnsern Lebenszeiten/ so wol als zuvorn in vielen wichtigen vnnd Vns zuträglichen diensten / in diß Königreich auß jhrem freyen Willen/ als denen Wir hinwieder allezeit bereit / willig vnd gefast sein / dieses erfunden/ daß sie anjetzo auß Liebe / die sie zu vns tragen/als zu jhrem Herren/vnd dessen Erben/ dieses erwiesen/vnnd König Ludwigen / bey seinem vnd vnserm Leben / zu einem Böhmischen König erwehlet vnd gekrönet / Jedoch also/ daß Wir/ so lange Wir bey leben seyndt/ in diesem Königreich herrschen / dasselbe genieſſen mit sampt den Ländern so darzu gehörig seind / ohn allen Eintrag vnd Jrrung Königs Ludwigen / vnsers allerliebsten Sohns / biß zu vnserm Absterben. Da wir dann hinwiderumb vor solche jhre dienste ohne vnterlaß dancken / Sie hinwiderumb beschützen vnnd also versorgen wollen/ daß sie bey jhren Rechten/Freyheiten / Privilegien/ guten Ordnungen vnnd Gebräuchen / ohne einigen Eintrag / geschützt werden sollen: Als haben

Wir

Wir jhnen solches also zugesagt / Thun auch jhnen / in krafft dieses Brieffs / zusagen vnd versprechen / daß zu welcher zeit König Ludwig / Vnser allerliebster Sohn / nach vnserm Tödlichen Abgang / zu seinen voigtbaren Jahren kommen / vnnd sich der Herrschung seines Böhmischen Königreichs vnterwinden vnnd mächtigen wolte / daß er jhnen alles das leisten solle / was vnsere Vorfahrrn die Könige zu Böheimb / wie auch Wir selbst / auß pflicht gethan haben / thun soll / In solcher gestalt / wie Wir jhnen hierüber einen Brieff zugestalt / vnder vnserer eignen Hand vnd Petschafft / mit solchem Reseruat: Daß so fern König Ludwig Vnser allerliebster Sohn / diesem allem kein Benügen thäte (wie solches der bemelte von Vns gefertigte / vnd jhnen außgeantworte Brieff / in sich mit mehrern begreifft / besagt vnd vermag) was nemblich die König zu Böheimb zu leisten schuldig seind / Als sollen sie derowegen auch nicht schuldig seyn / zum Regiment vnnd Herrschung diesen König Ludouicum kommen zu lassen / Vnd solches so lange / biß diesem allem ein vollkommen begnügen beschicht / vnd solcher vnser jhnen außgeantworte Brieff ferner anzeigen vnd weitlaufftiger besagen thut. Da aber diesem allem von König Ludwigen ein begnügen beschehe / alsdann so sollen alle Stände im Königreich Böhmen vnd in andern incorporirten Ländern schuldig seyn / wie dann auch verpflicht / in aller Vnderthänigkeit die Pflicht vnd Trew zu leisten vnd zu halten / als zu jhrem gekrönten König vnd Herren.

Das LXXXIX. Capitel.

Copey Königs Wladislai Verordnung wegen der Hertzogin Anna / Jhrer Majest. Erbin: Deren Datum auff m Prager Schloß / Freytags nach der H. Drey König Tag / Anno 1510.

WIR Wladislaus / von Gottes gnaden zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König: Marggraff in Merhern / Hertzog zu Lutzenburg vnd in Schlesien / Marggraff zu Laußnitz / ꝛc. Zeigen allen an / mit diesem Brieff. Dieweil vns der liebe Gott / durch seine Göttliche gnade / Mannlichs vnnd Weiblichs geschlechts Erben gegeben hat: Da Wir dann / durch seine Göttliche ver-

leyhung/auch willen vnd Rath vnserer Vnderthanen/Prælaten/Fürsten/Herren/ vnd aller Stände vnserer Königreiche/ Erstlich auff das Königreich Vngarn/ den Allerdurchleuchtigsten Fürsten/ König Ludwigen/ vnsern geliebsten Sohn/ krönen lassen/Dann auch hernach/auß freyem Willen der Herren/Ritterschafft/vnd Städte deß Königreichs Böhmen/in demselben Königreich gekrönet vnd angenommen worden ist: Im fall aber König Ludwig/ ohne Erben (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) mit Todt abgehen möchte/ So würde/vermög deß Königreichs Böhmen Rechte/Außsatzung vnd Priuilegien/Vnsere Tochter/die Hertzogin Anna/ eine rechte Erbin deß Königreichs Böhmen verbleiben.

Dieses alles nun haben Wir in acht genommen/ auch angesehen/ daß vnsere Vnderthanen beeder Königreiche/ Vns mit sonderbarer Lieb vnd Vnderthänigkeit geneigt/vnd zu aller willfährigkeit bereit sind: Als wollen Wir dieselben/wie Wir es dann vor billich vnnd recht erkennen/also versehen/damit sie mit vnseren Erben/ vnnd jhren künfftigen Herren/ vmb dieser beyden Cronen vnnd Königreiche notturfft willen/ mit jhren angebornen Zungen vnd Sprachen desto besser vnd vollkömblicher tractiren vnd vmbgehen könten. Haben demnach verordnet vnd eingesetzt/ Setzen vnd Ordnen auch hiemit/Daß vnsere Erben/an einem solchen gebürlichen Ort/da jhrer im zutritt die Cron Vngarn so wol als die Cron Böhmen/vnd hergegen die Cron Böhmen so wol als die Cron Vngarn/mächtig sein könne/auffenthalten werden sollen. Auch sollen wir vnd seind Pflichtig/allezeit eine gleiche anzahl Mannes vnd Weibes Personen/auß dem Königreich Vngarn/vnd auch auß dem Königreich Böhmen/bey jhnen zu halten vnd zu haben/Auff daß sie beedes die Vngarische vnd Böhmische Sprache/frey/ ohne alle verhinderung/ lernen möchten/vnd ein jede Cron in seiner Sprache/jrer Notturfft halber/mit denselben gnugsamb vnd Nottürfftiglich/ in desselben Landes anliegen/ handlung pflegen vnd sich vnderreden könte. Ferners thun Wir auch dem Königreich Böhmen zusagen vnd versprechen: Daß Wir vnsere Tochter/die Hertzogin Anna/ohne deß Königreichs Böheimb Raht/ zu Ehestandt nicht versprechen vnd verheyrathen sollen. Vnd diß alles/ was in diesem Brieff begriffen ist/ haben Wir mit vnserm Königlichen Wort versprochen/dasselbe auch hie mit diesem Brieff/den Herren/ Ritterschafft/vnd allen Ständen deß Königreichs Böhmen/ gantz völliglich/vnuerbrechlich/vnd vnbeweglich/zu halten vnnd zu handhaben/ ohne al-

les verbrechen. Dessen zu Vhrkund haben Wir Vnser Königliche Insiegel hieran anzuhengen anbefohlen. Datum auff Vnserm Präger Schloß / Freytags nach der Heyligen Drey König Tage / Anno 1510. vnd vnserer Reiche / deß Vngarischen im 20. vnnd deß Böhmischen im 3).

Das XC. Capitel.

Ertzhertzogs Ferdinandi Legation vnd Bottschafft an die Stände deß Königreichs Böhmen / Anno 1526.

BAld desselben tages seynd deß Ertzhertzogs Ferdinandi vnd der Königin Anna Abgesandten vorgebracht worden: Vnd haben dieselbe / nach dem sie ein Credentz Schreiben auff alle Personen / die von jhrer Fürstl. Durchl. gesandt waren / lautendt vberantwortet / dieses Jnhalts geredet. Erstlich jhres Herren gruß vnnd gnad in solcher gestalt / wie es breuchlich ist / angemeldet / Vnnd daß Jhr Fürstl. Durchl. diese klägliche Bottschafft zukommen were / Welcher massen von dem grausamen Türcken die Schlacht erhalten / vnd der König Ludwig / deroselben Schwager / in solcher Schlacht blieben / vnnd von dieser Welt / neben vielen frommen Männern / die neben Jhrer Königl. May. vmbkommen / abgeschieden sey: Welches dann Jhre Durchl. sehr beklagten. Weil es aber je nicht anders seyn köndte / sie Gott dem Herren seine Seele befohlen. Weiter vermeldet / daß die Hertzogin Anna / eine Erbin zu diesem Königreich sey / vnd vermög deß Vertrags / so mit König Wladißlao seeligsten andenckens geschehen / zu diesem Königreich / vor andern den nähesten Zutritt habe: So wäre auch Jhre Fürst. Durchl. diesem Königreich / mit sonderbaren Gnaden gewogen / vnd diesem Königreich zu nächst in der Nachbarschafft angesessen / vnd dieses Land mit Jhrer Fürstl. Durchl. Lande in dem Handeln vnd Wandeln gleichsam coniungiret vnd vereiniget: Darzu so weren Jhre Fürstl. Durchl. auß hohem vnd vortrefflichem Königlichen Geschlechte entsprossen: Vnnd hätten mit dem Christlichen Keyser / als ein Bruder eine Gemeinschafft / Coniunction vnd Vereinigung: Vber dz empfienge dieses Königreich die Lehen von dem Römischen Reich: Derowegen so sey Jhrer Fürstl. Durch. wie auch der Hertzogin Anna / als der nähesten zu dieser Cron /

bitten

bitten vnd begehren/ Dieselben zu jhren Herren anzunehmen: Vnd solten alle / auch ein jeder insonderheit / bey seinen Ordentlichen Rechten/ Ehren/vnd Gerechtigkeiten/ein jeder Stand / auch alle Standspersonen / bey seinen Gerechtigkeiten erhalten/vnd dieselben nicht gemindert/ sondern vermehret werden: Wolten auch / mit deroselben Raht / alle Mängel zu recht bringen / vnnd alles mit fleiß bestellen vnd vornehmen/ was zu dieses Königreichs Nutz/löblichen Ehre vnnd Wolfahrt / were vnd sein solte: Auch die schulden vertretten/vnd mit jhrem Raht ablegen vnd bezahlen/ohne alle vnd jede beschwerung: Vnd in allen jhre gnädige Herren seyn.

Das XCI. Capitel.

Recognitio Ferdinandi I. Imperatoris de libera electione Bohemica.

NOS FERDINANDVS D. G. Bohemiæ Rex, Infans Hispaniarum, Archidux Austriæ, Marchio Morauiæ, Dux Lucemburgiæ, Silesiæ, & Marchio Lusatiæ, &c. Notum facimus tenore præsentium Vniuersis; Quemadmodum BARONES, NOBILES, ET ETIAM CIVITATES, AC TOTA COMMVNITAS REGNI BOHEMIÆ, EX SVA LIBERA ET BONA VOLVNTATE, IVXTA LIBERTATES REGNI, ELEGERVNT NOS IN REGEM BOHEMIÆ. Quapropter recognoscimus, quod hocipsum ab Oratoribus ipsorum abunde intelleximus, & reipsa cognouimus & comperimus, quod præfati STATVS ET COMMVNITAS ILLIVS REGNI, NON EX ALIQVO DEBITO, SED ita, prout supra scriptum est, EAM ELECTIONEM, ELIGENTES Nos in Regem Bohemiæ, EX LIBERA ET BONA VOLVNTATE HOC FECERVNT. Harum testimonio literarum Sigilli nostri, quo hactenus tanquam Archidux Austriæ vsi sumus, appensione roboratarum. Datum in Ciuitate nostra Vienna, Die tertia decima Mensis Decembris, Anno Domini, Millesimo, Quingentesimo, Vicesimo sexto, Regni vero nostri anno primo.

Iste

Istæ literæ sunt Reg. Maiest. à Statibus regni Boemiæ in Dietâ publicâ in arce Pragensi feriâ II. post festum Assumptionis B. M. Virginis, Anno Domini 1545. redditæ. Atque aliæ literæ loco illarum à suâ Reg. Maiest. Statib: Regni linguâ Boemicâ sunt datæ. Quæ in hunc librum sunt quoque inscriptæ. Quarum Datum in Arce Pragensi feriâ quartâ post Aegidii, Anno Domini 1545.

Das XCII. Capitel.

Kayser Rudolffs Revers.

WIr Rudolff der Ander/ von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ ꝛc. zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ König/ ꝛc. Ertzherzog zu Oesterreich/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg/ vnd in Schlesien/ Marggraff in Laußnitz/ ꝛc. Thun kundt menniglichen hie mit diesem Revers/ vnd sonderlich wo Noth. Wie daß Wir dieser zeit hero zum offtern in acht genommen/ vnd vns zu gemüth gezogen/ viel ansehnliche getrewe vnd nutzliche dienste/ welche die getrewe vnnd gehorsambe Stände dieses Königreichs Böheimb/ Vns diese Jahr vber/ vnd baldt von der zeit an/ als der Allmächtige GOtt Vns jhnen zur Obrigkeit/ vnd zu einem König vnnd Herren vorgestellt vnd gegeben/ mit aller willfährigkeit/ nicht nur allein mit entrichtung gewaltiger Hülffen vnnd Stewer/ zu nutz vnd frommen der gantzen Christenheit/ sondern auch in allen vorfallenden Notturfften / mit hindansetzung jhres vermögens / auch Leibs vnd Lebens/ biß zu jhrer höchsten vberwindung/ vnderthänigst præstiret vnd geleistet. Hiermit sie dann / nicht nur allein jhr tragendes Ehrlich Gemüth/ vnd Begierligkeit zu erweiterung Gottes Lob vnd Ehre/ vnd zu jhrer von Gott verordneten Obrigkeit / wie auch zu erhaltung jhres lieben Vatterlandes/ als getrewe Vnderthanen/ bezeuget vnnd erwiesen: Sondern auch hierinn/ andern vnsern Königreichen vnnd Landen/ an jhnen ein gutes Exempel würcklich statuiret. Wie Wir dann/ ohn alles zweiffeln/ der gäntzlichen vnnd gnädigsten hoffnung leben/ Sie auch solches künfftiger zeit getrewlich vnd gehorsamblich thun vnnd verrichten werden. Wann Wir dann jhnen/ wegen solcher jhrer gegen Vns vnd Vnsern hochlöblichen Vorfahren/ in allen Occasionen vnnd gelegenheiten/ im werck erwiesenen trewen dienste vnd willfährigkeit/ mit sonderba-

derbaren Keyſ. vnd Königl. Gn. gewogen/vnd darumben eine ſonderbare gnädigſte Vätterliche Vorſorg tragē/Damit Wir jhnen den Ständen/vnſern getrewen vnd lieben Vnderthanen/ nicht nur allein jetziger zeit bey vnſerer Regierung/ alle vnd jede gnädigſte danckbarkeit erweiſen/ ſondern auch diß würcklich vnd vätterlich verſehen möchten / auff daß künfftiger zeit/dieſes Königreich/ſampt denen darzu gehörigen Ländern/ in gutem friedlichem Zuſtandt verbleiben / vnder vnſern getrewen Vnderthanen gute Freundſchafft/Lieb vnd Einigkeit erhalten/vnd alles dasjenige/was zur Vneinigkeit/Zwytracht vnd Vnfrieden gereichen thut/ von jhnen würcklich abgewendet werden möchte: Als haben Wir diß alles/vnd daß Wir/ſo wol als andere/dem zeitlichen Tode vnnd abſterben (welches der liebe Gott noch lange zeit verhüten wolle) vnderworffen ſeynd/Vns zu Gemüth gezogen/vnd betrachtet/Vnd ſeynd nicht gewillet/daß dieſes Königreich Böhmen/vnnd die darzu incorporirte Länder/ ohne Haupt vnd künfftigen Herrn verlaſſen werden / vnnd dann nenhers ſchädliche Verderb/vnd Verenderung/wie ſolches in den vmbliegenden Königreichen vnd Ländern zu ſehen/empfinden ſolte/Welches Wir jhnen den Ständen/ als vnſern getrewen Vnderthanen/da es darzu gelangen ſolte/getreuwlich nicht gönnen würden. Haben derowegen bey vnſern Lebenszeiten / deme zeitlich vorkommen / vnnd ſolches verſehen wollen: Wo fern Gott der Allmächtige Vns/ohne Mannliche von Vns im H. Eheſtandt entſproſſene Leibes Erben / von dieſer Welt abfodern würde/ damit auff ſolchen fall das Königreich Böhmen vnd die darzu gehörige Länder/vmb jhres Nutzes vnnd Wolfahrt willen/ mit einem künfftigen Herren vnd König verſehen/vnd es alſo von allen ſchädlichē Zerrüttungen vnd Vngelegenheiten abkommen köndte: Vmb dieſer vrſachen willen nun / auch auff deß Durchleuchtigſten Fürſten vnnd Herren Matthiaſſen/Ertzhertzogens zu Oeſterreich/Hertzogs zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/Crain/vnd Wirttenberg/Graffens zu Tyroll/ Vnſers Eltiſten vnd geliebteſten Herren Bruders S. Lieb fleiſſiges begehren / vnnd mehrmaliges anſuchen bey Vns/Wir vns dahin geneiget / vnnd dieſen Gemeinen Landtag allen Ständen bemelten Königreichs auſtellen/vnd zum Dinſtag nach dem Sontag Exaudi dieſes 1608. Jahres außſchreiben/ſolches bey jhnen den Ständen ſuchen / vnd von denſelben gnädigſt begehren laſſen/dieſes vnder einander (Jedoch mit dieſer gewiſſen vnnd obangezeigten/gewaltigen/vnd groſſen Exception, Wo fern Wir/ wie

gemeldt/

gemeldt/keine Ehliche Leibes Erben hinder vns verlassen würden) zu verordnen/ vnd krafft dieses Landtags zu versehen. Dieweil Wir/ als ein König zu Böhmen/ den Ständen vnsere verwilligung geben/ damit wolbenandter Ertzhertzog Matthias von Oesterreich/ als vnser Eltister Herr Bruder/ Wenn es derselbe bey jhnen ordentlicher vnd gebürlicher weise/ jhren Privilegijs vnd Freyheiten nach/ suchen würde/ nach Vns ein Expectant deß Königreichs Böheimb/ vnd keiner ausserhalb jhme/ nach vnserem abschied auß dieser Welt/ zum König in Böheimb nicht erwehlet werden möchte. Wie wir dann hierinn zu mehrbemeldten Ständen deß Königreichs Böhmen/ vnsern lieben Getrewen/ der gnädigsten vnd gäntzlichen hoffnung leben/ Sie in erwegung obangezogener billichen vrsachē/ in diesem vnsern gnädigsten begehren Sich wilfährig vnnd thunlich erweisen/ vnd diese sach/ jhnen selbsten vnd dem gantzen Vatterlandt zum besten/ durch diesen Landtag zu versorgen vnnd zu befördern nicht vnderlassen werden. So wollen auch Wir/ vnd J. L. Ertzhertzog Matthias/ vnser geliebtester Herr Bruder/ wann es also darzu gelangen/ vnd J. L. dergleichen versehung vberkommē wird/ die Stände dieses Königreichs/ Das solches jhren Privilegijs/ Freyheiten/ guten löblichen Gewonheiten/ Ordnungen vnd Gebräuchen/ zu keinem Nachtheil vnd Schaden/ jetzt vnd zu künfftigen Zeitten nicht sein soll/ mit einem sonderbaren vnd gnugsamen Revers versehen vnd versorgen.

Dieweil dann die Stände dieses Königreichs/ vnsere liebe getrewe Vnderthanen/ diß alles bey sich fleissig erwogen vnnd betrachtet/ daß Wir/ als jhr friedliebender König vnnd Herr/ hierinn anders nichts/ dann das jenige/ was zu dieses Königreichs/ vnnd deren darzu gehörigen Länder/ wie auch jhnen vnsern lieben getrewen/ zu ersprießlicher vnd gedeylicher Wolfahrt gereicht/ zu suchen vnd gnädigst zu befördern/ Vätterlich bedacht seyn/ Sie auch selbsten allem dem jenigen/ was künfftig diesem Königreich schädlich seyn könne/ so wol als Wir/ vorzukommen begeren: Als haben sie sich/ auff solch Vnser gnädigstes vorwenden/ vnderthänigst vnnd willfährig finden lassen/ solches acceptirt vnnd angenommen/ Also daß es nunmehr darzu kommen/ vnnd Ihr lieb Ertzhertzog MATTHIAS wegen dieses Königreichs eine solche versehung erlanget/ daß derselbe/ ALS VNSER ELTESTER HERR BRVDER/ ZVM EXPECTANTEN DJESES KONJGREJCHS

nach vnserm Tödlichen abgang / mit obgedachter Exception erwehlet worden ist. Vnd soll kein anderer / denn J. L. Ertzherzog Matthias / nach Vnserm tödlichen abgang auß dieser Welt / zum König in Böhmen nicht gewehlet werden. Derowegen Wir vor Vns / Vnsere Erben / vnd künfftige Könige zu Böhmen / allen Herren / der Ritterschafft / den Präger vnd andern Städten / auch der gantzen Gemein / den Ständen der Cron Böhmen / zusagen vnd versprechen: Das solche freye erwehlung deß Ertzherzogs Matthiæ / Vnsers geliebten Herren Bruders / Ihrer L. zum Expectanten, vnnd nach vnserm tödlichen abgang; zum Könige in Böheimb jhnen vnnd deroselben Rechten / Ordnungen / Privilegien / Freyheiten / Außsatzungen vnnd Landsbegnadungen / auch allen Alten vnd andern Gewöhnlichen / guten vnd billichen gebräuchen / insonderheit deß Königs Ottocari, Königs Iohannis, Kayser Carls / Königs Venceslai, Kayserß Sigismundi, König Albrechts / Königs Ladislai, Königs Georgii, Königs Vladislai, Kayserß Ferdinandi, vnd Kayserß Maximiliani, &c. Vnsers geliebtesten Herrn vnnd Vatters / hochlöblichsten angedenckens allen / biß zu Ihrer Majest. tödlichen abgang / ertheilten vnnd abgangenen Verschreibungen zu keinem abbruch / nachtheil vnd schaden / seyn vnd gereichen soll / jetzt vnd zu künfftigen Ewigen zeiten. Dessen zu Vhrkundt / haben Wir Vnser Kayserlich Insiegel an diesen Revers zu hengen anbefohlen. Datum auff Vnserm Prager Schloß / Sonnabends nach Fronleichnambs Tag / Anno 1608. Vnd vnserer Reiche / deß Römischen im Drey vnnd dreyssigsten / deß Vngarischen im Sechs vnd dreyssigsten / vnd deß Böhmischen auch im Drey vnd dreyssigsten Jahre.

Rudolph ꝛc.

Sdenco Ad. P. de Lobkovvitz,
S. R. Boemiæ Cancellarius.

Ad mandatum S. C. M. prōpr.

Johan Menzl.

Das

Das XCIII. Capitel.

Ertzhertzogs Matthiæ Revers.

WIr Matthias / von Gottes Gnaden Ertzhertzog von Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Wirttenberg / Graff zu Tyroll / ꝛc. Bhrkunden hie mit diesem Revers. Demnach Wir / auß angeborner Affection vnnd Lieb / die Wir zu den Ständen deß Königreichs Böhmen / vnd diesem Königreich je vnd allezeit / als die Wir auß Königlichem Böhmischen Stam̃ vnd Geblüt entsprossen / getragen vnd noch tragen / je vnd allweg in acht genommen / vnd bey aller vns gegebener Occasion vnnd gelegenheit mit fleiß darauff bedacht gewesen / was zu Auffnehm- vnd Erbauwung allgemeiner Wolfahrt bemelten Königreichs dienstlich seyn vnnd gereichen möchte: Dahero dann nicht allein diß entstanden / daß Wir in dem wehrenden Vngarischen Krieg / zu erhaltung jhrer Keyserl. Majest. vnsers geliebtesten Herren Bruders Landen / insonderheit aber deß Königreichs Böheimb / welches dem Erbfeind Christlichen Nahmens dem Türcken / nach dem Königreich Vngarn / fast am allernächsten / sampt andern Christlichen Ländern angesessen ist / in guter Sicherheit vnnd Ruhe / vnd zu der Stände Beschützvnnd beschirmung vor deß Feindes Macht / zum öfftern vnsere Person in gefahr zu setzen / vnd also vnser Leben / so viel an vns gewesen / daran zu strecken vns nicht tauren lassen: Sondern auch / als Wir vermercket / daß man deß Feindes Macht / also wie sichs gebühret hätte / nicht widerstehen können / auch dahin bewogen worden / denselben einen beständigen vnd vollkömblichen Frieden zu wege zu bringen / vnd sie auß so vielen beschwerungen / darein sie wegen deß langwierigen Krieges eingeführet worden / zu erretten. Wir haben aber in erwegung gezogen / daß Jhre Keys. May. so wol als andere / dem zeitlichen Todt vnd Abgang auß dieser Welt (welches doch der Allmächtige Gott noch lange zeit verhüten wolle) vnderworffen sind / vnd also mit verlangen begehret / Damit dieses Königreich / vnnd die darzu incorporirte Länder / ohne Haupt vnd künfftigen König vnd Herren nicht verlassen bleiben möchten / vnd dadurch schädliche veränderung vnnd verderbung nit empfinden müsten; wie dergleichen zum öfftern in den vmbliegenden Ländern zu sehen ist. Vmb dieser vrsachen nun / seind Wir begierlich / diesem / bey jhrer Keys. M. Vnsers geliebtesten Herren vnd Bruders Lebens

zeiten/vorzukommen/Haben auch solches/bey Jhrer Kayserlichen Majestät Vnserm geliebtesten Herren Bruder / nicht nur einmahl embsiglich gesucht / Auff daß Dieselbe bey den Ständen deß Königreichs Böheimb dieses gnädigst dahin richten wolten: Daß Wir/als Jhrer Kayserl. Majest. Eltister Brüder / Wann wir dasselbe bey den Ständen ordenlicher vnd gebührlicher Weise/jhren Privilegijs vnd Freyheiten nachsuchen würden/wofern Gott der Allmächtige / jhre Keyserliche Majest. ohne Männliche Leibes Erben/von Jhrer Majest.in dem Heiligen Ehestand erzeuget/durch den zeitlichen Todt von dieser Welt abfordern würde/nach jrer May. deß Königreichs Böheimb Expectant sein / vnd kein anderer dann Wir/nach J. Keys. M. ableiben/zum König in Böhmen erwehlet werden möchte.

Wie dann J. Kays. Majest. den Ständen bemelten Königreichs Böhmen/deßwegen zum Dinstag nach Exaudi dieses 1618. Jahres/einen Landtag außgeschrieben / vnd diß alles weitlaufftiger vortragen lassen. Auff welchen Landtag auch Wir vnsere abgesandten abgefertiget/ vnd solches bemelten Ständen vorzutragen nicht vnderlassen haben/Nebens dieser vermeldung/Wenn es also darzu kommen thet/vnd Wir wegen der Wahl zu einem Expectanten / deß Königreichs Böhmen/ in obbeschriebener gestalt/solche versehung erlangen würden / dz dasselbe jhren Privilegijs Freyheiten/vnd guten Löblichen Gewonheiten / Gebräuchen vnd Ordnungen / zu keinem Nachtheil vnnd schaden sein vnd gereichen soll/jetzt vnd zu künfftigen zeiten.

Auff solche Tractation vnd Vorwendung der Römischen Keyserlichen Majestät wie auch auff Vnser begehren / haben die Stände alles in erwegung gezogen/vnd dem jenigen/was künfftiger zeit diesem Königreich zu schaden gereichen könte / vorkommen wollen / sich hierin williglich finden lassen: Vnd Vns also/auff demselben gemeinen Landtage / mit gnädigstem wissen vnd bewilligung der Römischen Keyserlichen May. als Könige zu Böheimb/Auß jhrem guten vnd freyen willen/zum Expectanten deß Königreichs Böheimb einhelliglich Erwehlet: In dieser obgedachten gestalt/Wo fern Jhre Keyserl. Majest. ohne Männliche Erben von Jhrer Majest. im heiligen Ehestand erzeuget/von dieser Welt durch den zeitlichen Tod abgienge/ So solten Wir/als jrer Keyserlichen Majestät Eltister Bruder / künfftig zum König in Böhmen erwehlet werden.

Derowegen Wir / obvermelder vnserer verwilligung nach / allen

Herren/

Herren / der Ritterschafft / den Präger Städten / wie auch andern Städten / vnd der gantzen Gemeine / den Ständen bemeldter Cron Böheimb / vor Vns / Vnsere Erben vnd Nachkommen / zusagen vnd versprechen / Daß jhnen solche freye Wahl vnserer Person zum Expectanten, vnnd nach Jhrer Kayſ. Majest. Vnsers geliebtesten Herren Brudern / ohne Männliche von jhrer May. im Ehestandt erzeugte Erben / ableiben / zum König in Böhmen / deroselben Rechten / Ordnungen / Privilegien / Freyheiten / Aussatzungen vnd Landes Begnadungen / wie auch allen billichen / alten / vnd andern gewönlichen guten Gebräuchen / insonderheit Königs Ottocari, Königs Ioannis, Keyser Carls / Königs Wenceßlai / Kayſers Sigismundi, König Albrechts / König Ladislai, Königs Georgii, Königs VVladislai, Kayſers Ferdinandi, Kayſers Maximiliani Vnsers gnädigsten Herren vnd Vatters / vnnd Kayſers Rudolphi, Vnsers geliebtesten Herren Bruders hochlöblichsten andenckens / auch allen ertheilten / vnd biß zu Jhrer Keyſ. May. Tödlichem abgang außgangenen Verschreibungen (nur allein / daß dieselben dieser vns zum Expectanten deß Königreichs Böheimb beschehenen Erwehlung / wie dann vns hierüber von den Ständen jetzbemelten Königreichs / ein Revers vnder deß Landes Insiegel ertheilet ist / nicht zu wider seyn vnd gereichen können) zu keinem nachtheil vnd schaden / jetzt vnnd zu künfftigen ewigen zeiten / nicht seyn vnd gereichen solle. Item / Wir zusagen vnd versprechen / daß Wir / bey Jhrer Kayſ. May. Vnsers geliebten Herren vnd Bruders lebenszeiten / vns der Regierung / Gubernambts / vnd Herrschung bemelten Königreichs Böhmen / noch der zu diesem Königreich gehörigen Hertzogthumber Schlesien / auch Ober vnd Nieder Laußnitz / ohne sonderbaren Willen vnd Consens der Röm. Keyſ. Majest. vnd aller Dreyen Stände deß Königreichs Böhmen / nicht sollen noch wollen anmassen / vnnd dieselben auff vns ziehen / biß erst nach Jhrer Keyserl. May. Tödlichen abgang auß dieser Welt. Würden wir aber vber das / das Gubernament / die Regier- vnd Herrschung / bey Jhrer Kayſ. May. Lebenszeiten / auff vns ziehen wollen / oder aber etwas dergleichen / was Jhre Kayſ. Majest. vnnd andere vorige König zu Böheimb / wegen der Pflichtleistung / vnnd allen andern darzu gehörigen sachen verrichtet / gleichfals damals / wann Wir zum Königreich Böhmen gelangeten / nicht præstiren vnnd verrichten: So solten Vns die Stände ebner massen auch mit Nichten ferrner verpflichtet seyn.

Dessen

Dessen zu Vhrkundt/haben Wir Vnser Insiegel zu diesem Reversan-zuhengen befohlen/vnd Vns mit eigner Hand vnderschrieben. Datum in vnserm Feldläger zwischen Sterboholtz vnd Vnder Mecholup/ Mitwochen nach Iohannis deß Täuffers/Anno 1608.

Matthias. rc.

Das XCIV. Capitel.

Kayser Friderichs Lehn Brieff / König Wladislao gegeben.

WIr Friderich/von Gottes Gnaden Römischer Kayser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/rc. König/Hertzog zu Oesterreich/ zu Steuwer/ zu Kärndten/vnd zu Crain: Herr auff der Windischen Marck/ vñ zu Portenaw/Graff zu Habspurg/zu Tyrol/zu Phyrt/vnd zu Kyburg/ Marggraff zu Burgaw / vnnd Landgraff in Elsaß/ Bekennen offentlich mit diesem Brieff/vnd thun kundt allen denen/die solchen sehen oder hören lesen. Wiewol Wir/von Römischer Kayserlicher Mildigkeit/ darein vns der Allmächtige Gott durch sein Göttliche güte gesetzt hat/ allzeit geneigt seind/ allen vnsern vnd deß H. Römischen Reichs Vnderthanen/ Vnser Kayserliche gnad vnd fürderung zu beweisen: So seind Wir doch insonderheit mehr fleissig/denen Vnser Kayserliche gunst vnd gutthat zu beweisen/die Vnser vnd deß Reichs vorderste Glieder seind/ vnnd vns die Bürde deß H. Reichs zu verwesen mittragen helffen/vnd auch eines Edlen/Fürstlichen/vnd vnsers Blutes/vnnd vnser angeborne Freund/ vnd vns Freundschafft vnd Lieb zu beweisen geneigt sind. Wann nun/ als Wir in Vnser Kayserlichen Majestät gezieret gesessen seindt / vor Vns kommen ist der Durchleuchtige Wladislaus König zu Böheimb/ deß H. Römischen Reichs Ertzschenck vnd Churfürst rc. Vnser lieber Sohn vnd Dhaimb/mit seinen Panieren vnd Landen/zugehörenden zu der Crone vnd dem Königreich Böhmen/gezieret mit seinem Churfürstlichen Kleide/als sich gebürt/vnd hat vns angeruffen vnd gebeten / Daß Wir jhme das Churfürstenthumb mit der Chur vnd dem Ertzschencken-Ampt deß H. Röm. Reichs / zu der Cron Böheimb gehörig / mit sampt seinen Marggraffschafften/vñ allen Fürstenthumen/Landē/Mañschaften/Herrschafften/Lehnschafften/ Geistlichen vnnd Weltlichen/ Ertzen/

Berg-

Bergwercken / Geleiten / Wildtbänen / Weidnereyen / Zöllen / Ehrenrechten / Würden / Zierden / Hohen vnnd Niedern Gerichten / Gerichtszwängen / vnd allen andern Herrligkeiten / Rechten / vnnd Gerechtigkeiten zu der gemelten Cron zu Böheymb gehörende / zu Lehn zu verleyhen gnädiglich geruheten. Deß haben Wir angesehen des benanten Vnsers lieben Sohnes vnd Ohaimben / des Königs von Böheymb / fleissig zimliche bitt / auch die stette / lauter Trew / vnd nutzliche annehme Dienste / die seine Vorfahren vnd Er / Vnsern Vorfahren / Vns vnd dem H. Reiche offt williglich vnd vnverdrossentlich gethan hat / vnd Er Vns vnnd dem H. Reiche / in künfftig zeit wol thun mag vnnd soll. Vnd haben darvmb mit wolbedachtem Mute / gutem zeitlichen Rhate Vnser vnnd deß Reichs Fürsten / Prælaten / Graffen / Herrn / vnnd getrewen / vnnd aus rechtem wissen / demselben Vnserm lieben Sohne vnnd Oheimen / Wladislao Königen zu Böheymb / seine Regalia vnd Lehen / das Churfürstenthüb vnnd die Chur / das Ertzschenckenambt deß H. Reichs / mit sambt den Marggraffschafften / vnnd allen Fürstenthumben / Landen / Mannschafften / Herrschafften / Geistlichen vnnd Weltlichen / Ertzen / Bergwercken / Gelaiten / Wild Bänen / Waidnereyen / Zöllen / Ehrenrechten / Wirden / Zierden / Hohen vnd Niedern Gerichten / Gerichtszwängen / vnd allen andern Herrligkeiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten / zu der Crone zu Böheymb gehörig / zu Lehn gnädiglich gereicht / vnd verliehen / Reichen vnd verleyhen jhm die auch / von Römischer Key. Macht vollkommenheit / wissentlich in krafft diß Brieffs / was Wir jhme von Recht / Gewonheit vnd Billigkeit wegen / daran zu verleyhen haben / Alsodaß Er dieselben hinfür von Vns vnd dem Heiligen Reiche in Lehensweise jnne haben / halten / besitzen / nutzen / niessen / vnd gebrauchen soll vnd mag / in allermasse vnd Recht / als seine fordern König zu Böheymb die jnne gehabt / besessen / genutzt / genossen vnnd gebraucht haben / von allermänniglich vngehindert. Der vorgenant Vnser lieber Sohn vnnd Ohaimb / der König zu Böhmen / hat Vns auch darauff gewöhnliche glübde vnd Eyde gethan / Vns vnd dem H. Reiche Getrew / gehorsamb vnd gewertig zu seyn / Vns vor seinen Rechten Natürlichen Herrn zu halten / zu dienen / als einem Ertzschencken vnnd Churfürsten deß H. Reichs / vō recht gebüret. Vnd gebieten darvmb allen vñ jglichen Marggraffschafften / Hertzogthumben deß Königreichs zu Böheymb / Bischoffen / Hertzogen / Prælaten / Graffen / Herrn / Rittern / Knechten / Mannen / vnd Lehensmañen der Crone zu Böhmen / Hertzogen / Marg

graffen / Landgraffen / Graffen / Freyen Herrn / Rittern / vnd Knechten / Städten / vnnd sonst jedermänniglich Lehnhabenden von der Cron zu Böheym / Auch Hauptleuten / Ambtleuten / Burgermeistern / Richtern / Rhäten / Bürgern / Voigten / Gemeinden / Hindersässen vñ Vnderthanen / die Rechtlich zu der Crone gehören / in was Würden / Standes oder wesens die seind / von obbestimter Römischer Keyserl. Macht volkommenheit / ernstlich vnnd vestiglich / mit diesem Brieff / daß sie dem gemeldten Vnserm lieben Sohne vnnd Dhaimben Wladislaen K. D. R. J. G. E. zu B. E. H. E. J. M. B. / in allen vnd jeglichen gebotten / verbotten / auffsatzungen / sachen vnnd geschäfften / sein vnnd des Königreichs Böheymb / als jhrem rechten natürlichen Herrn / ohne alle jrrung vnnd wiederrede / getrew / gehorsamb vnnd gewertig seyn / Vnd jhne des alles / wie vorgeschrieben stehet / berühlich vnd ohne jrrung / gebrauchen vnd geniessen lassen / Als lieb jhn allen vnd jhr jedem sey Vnser vnd des Reichs schwere Vngnad zu vermeidē. Daran thun sie Vnser ernstliche Meinung. Wer aber dis Vnser Keyserlich Gebott vberführ vnnd nicht hielte / der / oder dieselben / sollen alsdann aller jrer Lehn / Freyheiten / Privilegien / Rechten vnnd Gerechtigkeiten / von wem sie die hetten / dem gemelten Vnserm lieben Sohne / dem König zu Böheymb / auch darzu in seine Straff vnnd Busse verfallen seyn. Mit Vrkund dis Brieffs / besiegelt mit Vnser Keyserl. Mayestät anhangendem Insiegel. Geben zu Wien am zehenden Tag des Monats Junij / nach Christi Gebuhrt Vierzehen hundert vnd am Sieben vnd siebenzigsten / Vnserer Reiche des Römischen im Acht vnd dreyssigsten / des Keyserthumbs im Sechs vnnd Zwanzigsten / vnnd des Vngarischen im Neunzehenden / Jahren.

Das XCV. Capittel.

Copey König Ferdinandi außgewechsselten Newen Revers / welchen man an statt des Ersten sub NVM. XIII. den Ständen obtrudiren wollen.

WIr von Gottes Gnaden Ferdinand / Röhmischer König / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / in Vngarn / Böheymb / Dalmatien / Crabaten / ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertzherzog zu Oester-

zu Oesterreich / Marggraff zu Mähren / Fürst zu Lutzenburg vnd Schlesien / auch Marggraff zu Laußnitz / Bekennen vnnd thun kundt in Krafft dieses Brieffs vor menniglich. Demnach durch schickung vnd verhengnuß Gottes des Allmächtigen Anno 1526. an tag Decollarionis S. Iohannis ein trawriger fall sich begeben / In dē der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr / Herr Ludwig in Vngarn vnnd Böheym König / vnser geliebster Schwager vnd Bruder / zu beschützung des Heiligen Christlichen Glaubens / wie auch zu erhaltung Deroselben Königr. Land vnd getrewē lieben Vnderthanen / wider den Tyrannischē Erbfeind der gantzen Christenheit / im streit vnnd treffen / ohne Erben tods verblichen / vnd hierdurch das Königreich Böheymb vnnd andere darzu gehörige Länder / als das Marggrafftumb Mähren / Fürstenthūber Schlesien / auch Marggrafftumb Ober vnnd Nieder Laußnitz / mit aller vnnd jeder Obrigkeit / auch darzu gehörigen Herrschafften vnd Freyheiten / an die Durchleuchtigste Fürstin vnd Fraw A N N A / Röm. Vngarische vnd Bömische Königin / Vnser allerliebstes Gemahl / Als an eine leibliche Schwester obgedachtes Konigs Ludouici Lobseligster Gedächtnus / vnd Rechte geborne Erbin / inhalts der gegebenen Freyheiten / Privilegien vnd Ausmessungē Keyser Carl des 4. rechtmessig gefallen / Inmassen solche Mayestät dieses nach weitern inhalt besagt vnd vermag / Daß wann aus Königlichē Stamb vnd Linien Manliches oder Weibliches geschlechts die Ehlich gebohren seynd / niemands vorhanden were / die freye Wahl eines Böhmischen Königs / den Ständen dieses Königr. auch denen darzu Incorporirten Ländern / vnd nicht auff andere Mas oder weis gebühren thet / Inmassen das datum Keyser Carls in angezognem Brieff / Nemblichen Prag / Anno 1348. Indictione prima den 7. Idus Aprilis, vnd des Königreichs im andern Jahr ausweist. Zu dem auch in dem Brieff vnnd verschreibung König Wladislai / vnsers allerliebsten Herrn Vatters lobseligster gedächtnus / dieses austrücklichen exprimirt vnnd gesetzt zu befinden / daß wann Gott der H E R R / den König Ludouicum nicht gesund sparete / also daß er ohne Erben mit Tod abging / daß alsdann nach inhalt der Recht / auch Satzung / Freyheit vnnd Privilegien des Königreichs Böheym / die Königin A N N A, Vnser allerliebstes Gemahl / eine rechte Erbin des Königr. Böheym bleibē solt / Inmassen solches Brieffs datum auff m Königlichen Schloß Prag / als Freytag nach der H. 3. König / Anno 1510. des Vngarischen Königreichs im 20. vnnd des Böheymischen im 28. zu befinden. Als haben derowegen die Stände des

obgedachten Königreichs Böheymb / oberwöhnt vnser allerliebstes Gemahl/als vor eine rechte Erbin vnnd Königin dieses Königreichs/ nach inhalt der obgeschriebenen Cron zu Böheymb rechte Aussatzungen vnd Freyheit / vnderthänig erkandt vnd angenommen / wie auch vnsere Person/nach jtzt berührtem vnsern Gemahl/ als einer rechten Erbin zu jrem König vnd Herrn / aus jhrem freyen vnnd guten willen erwehlet vnd angenommen. Welche der Stände gutwilligkeit/als in erwehlung vnserer Person zu einem König/Wir berührten Stände/deroselben Erben/vnd jhren Nachkömlingen / mit aller Vnser Königlichen Gnade/vor Vns/ auch vnser Erben vnd Nachkommen/zu erwidern geruhen wollen. Deß sen zum gezeugnus haben Wir Vnser Königlich Secret an diesen Brieff zu hengen befohlen / Wie auch Vns mit eigner Hand vnderschrieben. Geben auff Vnserm Königlichen Schloß Prag / Mitwoch nach S. EGJDJEN / im Jahr nach CHRJSTJ GEBVRT 1545. Vnd vnser Königreich / des Römischen im 15. der andern aber im 10.

Das XCVI. Capittel.

CONTRACTVS MATRIMONIORVM REGALIVM INTER SEREN. QVONDAM LVDOVICVM Vngariæ Regem & MARIAM Regis Hispaniarum Filiam: necnon Sereniss. FERDINANDVM, tunc Archiducem Austriæ & ANNAM Ladislai Reg. Vngariæ Filiam, medio MAXIMILIANI Imperatoris, factus.

NOs MAXIMILIANVS, diuinâ fauente clementiâ Romanorum Imperator, semper Augustus; ac Germaniæ, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex; Archidux Austriæ; Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, & Geldriæ; Landgravius Alsatiæ; Princeps & Comes Burgundiæ, Ilindiæ, Tyrolis, Goriciæ, Artheſiæ, Holandiæ, Selandiæ, Ferreti, in Kyburg, Namurci, & Zulpaniæ; Marchio S. R. Imperij, supra Anasum Burgoniæ, Dominus Phrisiæ, Marchio Slavoniæ, Meclunæ, Portus Naonis & Salinarum &c. Nos LADISLAVS, Dei Gratia

Grotia Rex Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Galliciæ, Lodomeriæ, Cumaniæ, Bulgariæ, Marchio Moraviæ, Dux Sleſiæ & Lucemburgenſis; ac Marchio Luſatiæ, &c. Nos SIGISMVNDVS, eâdem gratiâ Rex Poloniæ; Magnus Dux Lituaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ &c. Dominus & Hæres &c. Tenore præſentium recognoſcimus, & ad perpetuam rei memoriam notum facimus Vniuerſis: Quod cum ſuopte naturæ noſtræ inſtituto, ea quæ ad ornamentum, dignitatem, amplificationem, & conſeruationem regnorum ac ſubditorum noſtrorum, quibus diuina diſpoſitione ſumus præfecti, ſpectare nobis videntur, pace, concordia atque amicitia potius quam vllo ſtudio ſiue officio, quærenda putauerimus; ac præſertim amicitiam atque fraternam inter nos vnionem, quamuis alias a vita neceſſitudo, ſanguiniſque ſtricta coniunctio, inter nos intercedat, nouis & arctioribus vinculis ſtringere atque conſolidare cogitauerimus; quo cæteri Chriſtiani Principes, exemplum noſtrũ imitati, facilius etiam inter ſe ad ſancta pacis fœdera coirent; & Religio Chriſtiana, propriis atque concordibus viribus ac armis aliquando ſubnixa, ſibi ipſi decori, conſeruationi & incremento, ſuis vero hoſtibus immaniſſimis formidini ac demum exitio eſſet futura. Cumque eius rei cauſa, ex multis nunc annis, tam ſuperſponſalibus, quam vinculis matrimonialibus, inter noſtros Maximiliani Imperatoris & Wladislai Regis Nepotes & Liberos formandis, eſſet tractatum alias; tandem diuino annuente fauore, his negotiis extremam manum apponere voluimus, & in hoc celeberrimo atque ſanctiſſimo conuentu noſtro, quem DEVS propitius ſua benignitate clementer indulſit ac fieri ordinauit, vltra ea quæ ad publicam Vniuerſalis Chriſtianæ Religionis vtilitatem inter nos acta & conſultata ſunt, memoratos Sponſaliorum & Matrimoniorum tractatus, felici fine atque concluſione duximus firmandos atque ſanciendos. Itaque ad laudem & gloriam inprimis DEI Opt. Max. & ad vtile Religionis incrementum, necnon ad perpetuam trãquillitatem, quietem, ſtabilitatem, atque conſeruationem; non tam noſtram quam nepotum, liberorum, Regnorum, Dominiorum & Subditorum noſtrorum, ad hos infra ſcriptos contractus & tractatus devenimus.

INPRIMIS contracta, celebrata, & firmata ſunt Sponſalia, per verba matrimonalia & de præſenti, cum ſolennitatibus & ceremoniis in hujusmodi actib. intervenire ſolitis & conſuetis, inter Sereniſſimã

Dominam MARIAM, noſtri Maximiliani Imperatoris Neptem chariſſimam, & Sereniſſimi quondam filii noſtri Philippi Regis Caſtellæ filiam, ex vna; & Sereniſſimum D. LVDOVICVM, Hungariæ Bohemiæque Regem, noſtri Wladislai Regis filium chariſſimum, parte ex altera; accedente ad hoc mutuo & expreſſo, quantum per ætatem licuit, eorum conſenſu & voluntate; proferente præfato Rege LVDOVICO hæc verba formalia: EGO LVDOVICVS ACCIPIO TE MARIAM IN MEAM LEGITIMAM VXOREM; Contra autem ipſa Domina MARIA pronunciante: EGO MARIA ACCIPIO TE LVDOVICVM IN MEVM LEGITIMVM MARITVM: coram Reverendiſſimo in Chriſto P. Domino, Domino Thoma, tituli S. Martini in montibus Preſbytero Cardinale, & Archiepiſcopo Strigonienſi, & Patriarcha Conſtantinopolitano, & Sedis Apoſtolicæ de Latere Legato, huiusmodi contractum, per annulorum ſubarrhationem, & aliis neceſſariis firmante & ſolennizante, hac potiſſimũ lege & fine; Vt ſuccedẽte per tempus legitima atque idonea ætate, præfati Dominus LVDOVICVS Rex, & Domina MARIA, huiusmodi matrimonium per copulam carnalẽ, vt conuenit, inter ſe conſummare debeant. Quod indubitanter ita futurum, NOS MAXIMILIANVS & NOS WLADISLAVS Rex, in verbo noſtro Cæſaro & Regio promittimus.

SECVNDO, NOS MAXIMILIANVS hodie contractum matrimonialem, cum Sereniſſima Domina ANNA, noſtri Wladislai Regis Filia chariſſima, per verba de præſenti, & ad talem actum neceſſaria, & proferri vtrinque ſolita, celebrauimus, & ſolenniter in facie Eccleſiæ firmauimus; NOBIS IMPERATORIBVS hæc verba formalia pronunciantibus: EGO MAXIMILIANVS ACCIPIO TE ANNAM IN MEAM LEGITIMAM VXOREM; è contra ipſa Domina ANNA referente: EGO ANNA ACCIPIO TE MAXIMILIANVM IN MEVM LEGITIMVM MARITVM; coram ſupradicto Reuerendiſſimo Domino Cardinale Legato, huiuſmodi contractum noſtrum matrimonialem, per annulorum ſubarrhationem, & alia ad hæc requiſita & adhiberi ſolita, firmante & ſolennizante. Priuſquam tamen NOS MAXIMILIANVS cum Domina ANNA præfata contraheremus, coram Notariis ac Teſtibus, ſpecialiter ad

hoc

hoc requisitis & vocatis, Nos Maximilianus & ipsa Domina ANNA solennem protestationem fecimus & declarauimus: *Quod si alter ex Nepotibus nostris Maximiliani, videlicet aut Illustrissimus* FERDINANDVS, *Archidux Austriæ, siue Serenissimus Dominus* CAROLVS, *Dux Burgundiæ, & Hispaniarum Princeps (dummodo is à contractu cum Domina Renata olim Ludouici Regis Franciæ filia alias facto liber & immunis fieret, & opportuna Sanctissimi Domini nostri & Sedis Apostolicæ dispensatio [interveniret]) cum præfata Domina* ANNA, *infra spatium vnius anni à data præsentis contractus proxime futuri, contrahere vellet: quod istud de expresso consensu & voluntate amborum nostrorum fieri posset: Et præsens contractus inter nos Maximilianum Imperatorem & ipsam Dominam Annam in isto casu annihilatus, annullatus & cassatus esse debeat:* Prout in instrumento Protestationis desuper confecto latius continetur & exprimitur.

Debemusq; ac volumus Nos Imperator MAXIMILIANVS huiusmodi contractum matrimonialem cum Domina ANNA, *nisi alter Nepotum nostrorum in tempore præfixo, vnius videlicet anni, eam per verba de præsenti ducet,* per copulam carnalem, infra trimestre post & supra annum à die præsentis contractus computando, consummare & complere.

Et in hunc finem præfata Domina Anna ad manus nostras fuit tradita & libere consignata.

Nos vero VLADISLAVS Rex, cum vtraque ista matrimonia, non solum de consensu & voluntate nostra, imo ex ardentissimo nostro desiderio, facta sint: vt præfatam filiam nostram charissimam dote decenti & conuenienti honestaremus, eidem filiæ nostræ ANNÆ Ducenta Millia Florenorum Hungaricorum, Dotis nomine, tenore præsentium inscribimus & assignamus: *ita tamen, quod huiusmodi pecuniæ solutio, neque ad præsens, neque tempore consummationis fieri, sed ad illud tempus differri debet, quo charissimus filius noster* LVDOVICVS *cum Domina* MARIA *matrimonium per copulam consummabit. Cui Dominæ* MARIÆ *similiter, vt infra patebit, Ducenta Millia Florenorum Hungaricalium Dotis loco, sunt inscripta. Hoc namque matrimonio filij nostrorum Domina [Maria per copulam consummato, huiusmodi dos vtrinque compensata, & neutra partium ad illius solutionem alteri obligata sit vel esse debeat.*

Vt autem vicissim Nos MAXIMILIANVS Imperator Dominam

minam ANNAM, vt pareſſet, debite & ingenue remuneremus; loco Donationis propter nuptias, ſeu Contradotis, eidem Dominæ ANNÆ, reditus annuos Viginti quinq; Millium Ducatorum Hungaricaliũ, ſuper certis caſtris, locis ſeu territoriis noſtris, in tenore præſentiũ aſſignamus: Videlicet medietatem illorum redituum in Prouinciis noſtris Auſtralibus Inferioribus, videlicet ſuper Oppidis & Caſtris Iudenburg, Leolen, Styra, Lembach, ad S. Hippolytũ, & Gars, vna cũ omnibus, ac ſingulis ipſorum territoriis, diſtrictibus & emolumentis: Alteram autẽ medietatem, in Comitatu noſtro Tyrolis, videlicet ſuper oppidis & caſtro Ympſt, Caltarn, vna cum Officio in Altenburg, & ſuper oppido & caſtro in Ratenberg, vna cum eorum omnibus pertinentiis, vt ſupra aſcribimus, vna cum omnibus aliis, quæ vel ex priuilegio, conſuetudine, aut de iure Prouinciæ noſtræ Auſtralis, ARCHIDVCISSÆ debentur pro Contradote. Si autem iſtorum locorum per NOS aſſignatorum reditus ad præſcriptam ſummam non aſcenderet; ex aliis reditibus noſtris, huiuſmodi defectũ, vt par eſt, ſupplere vſque ad integrum valorem ſummæ viginti quinque millium Ducatorum Hungaricalium, curabimus, & pari firmitate promittimus; ipſamque Dominam ANNAM, ſtatim poſt conſummationem Matrimonii inter nos per copulam, in poſſeſſionem ſupradictorum locorum ponemus & introducemus, curabimuſque, Vt omnes officiales ac ſubditi ſupradictorum locorum, Dominæ ANNÆ per Nos aſſignatorum, homagia & alia fidelitatis iuramenta, eidem Dominæ ANNÆ præſtare debeant: Ipſaque Domina ANNA de omnibus iſtorum locorum officiis ac perſonis inſtituendis ad arbitrium ſuum diſponere poſſit & valeat; ita videlicet, vt præfata Domina ANNA, huiusmodi reditibus, vita ſua durante, vti frui, ac gaudere, & ex illis ſtatum ſuum ſuſtinere & intertenere poſſit & valeat.

In caſu autem, quo alter ex nepotibus Noſtris, FERDINANDVS aut CAROLVS, cum præfata Domina contraheret, Nos vna cum Sereniſſimo Principe, Domino FERDINANDO, Arragonum, vtriuſque Siciliæ & Hieruſalem Rege Catholico, communium Nepotum noſtrorum avo, concordabimus & providebimus, vt Domina ANNA pro ſupradicta ſumma Contradotis viginti quinque Millium Ducatorum Hungaricalium, convenienter ac ſufficienter aſſignetur & aſſecuretur.

Circa

Circa vero contractum Domini LVDOVICI Regis cum Domina MARIA, Nos Imperator eidem Dominę MARIÆ, Dotis nomine, similiter summam Ducentorum Millium Florenorum Hungaricalium, tenore præsentium ascribimus & assignamus, recompensandam tum suo tempore cum alia dote, sicut superius est expressum clarè.

Vicissim vero Nos VLADISLAVS Rex, nomine charissimi filii Ludouici, loco Donationis propter nuptias siue Contradotis, præfatæ Dominæ Mariæ, reditus annuos valoris Viginti quinque Millium Florenorum Hungaricalium, super bonis ac loçis in regnis nostris Hungariæ & Bohemiæ Reginis assignari solitis, inscribimus, & per tenorem præsentium assignamus: videlicet in Regno nostro Hungariæ, Maromarcissium, cum Camera Salium, & Castrum Hvvrth cum quinque Oppidis & aliis possessionibus: in Regno autem nostro Bohemiæ, Hradecz supra Albim fluvium, Chrudim, Dvvor, & Iaromirz, cum attinentibus; vna cum aliis omnibus, quæ vel ex privilegio, consuetudine, aut de iure præfatorum Regnorum nostrorum, Reginis debentur pro Contradote.

Quibus omnibus ipsa Domina Maria, temporibus vitæ suæ, libere gaudere, vti ac frui possit, ac valeat, hoc pacto: Vt si supradicta summa in eorum reditibus summam præfixam, videlicet Viginti quinque Millium Florenorum Hungaricalium, non attingeret, quod de aliis reditibus nostris hunc defectum supplere debeamus: Si autem hanc summam Viginti quinque Millium Ducatorum excederent, nihilominus id totum Dominæ Mariæ cedere debet. Ipsamque Dominam Mariam, statim post consummationem Matrimonii cum Filio nostro Domino Ludouico per copulam, in possessionem supradictorum locorum ponemus & introducemus: curabimusque, vt omnes officiales ac subditi præfatorum locorum, Dominæ Mariæ per Nos assignatorum, homagia & alia fidelitatis iuramenta eidem Dominæ Mariæ præstare debeant: Ipsa quoque Domina Maria, de prædictorum locorum officiis & personis instituendis & destituendis, ad arbitrium suum disponere possit ac debeat.

HÆC DVO matrimonia, tametsi ad laudem inprimis DEI glorioſam, & ad propagationem Regalis sanguinis (qualis esse debet finis & intentio Sacramenti Matrimonii) à Nobis instituta & firmata sunt: tamen, si DEO æterno placeret, sicut omnes mortalitati ob-

noxii ſumus, revocare ad ſe (quod tamen longius abeſſe velit) vnum ex ſponſis & ſponſabus, ante vel poſt matrimonii per copulę conſummationem: ita inter nos eſt conuentum & concluſum; & inprimis in caſu, quo Sponſum ſiue Maritum Dominę ANNÆ (ſiue Nos, ſiue alterum Nepotum noſtrorum) ex humanis ante copulam diſcedere contingeret; quod tunc, præfatæ Dominæ ANNÆ, ſumma Centum Millium Ducatorum, in ſpacio vnius anni tunc proxime futuri perſolvatur, aut iocalia tanti valoris, ſecundum veram æſtimationem ad numerum Centum Florenotum Hungaricalium, quæ apud Prouinciales noſtros Inferioris Auſtriæ deponere debemus, in eventu nõ ſolutionis ſupradictæ ſummæ Centum Millium Florenorum Hungaricalium, tradantur, cum Conditione tamen, *Nos aut Hæredes noſtros, de Domina Anna aut hæredibus ſuis, huiusmodi iocalia cum ſumma memoratæ centum millium Ducatorum Hungaricalium redimere poſſe.* Pro quare Prælati, Comites, Barones, Nobiles, Comitatus, omnesque Status & Ordines Prouinciæ Auſtriæ, ſufficienter ſub fide atque honore ſuo & ſub hypotheca omnium bonorum ſuorum mobilium & immobilium ſe obligabunt: quod in ſupraſcripto caſu, ſumma Centum Millium Ducatorum Hungaricalium absque omni diminutione, aut iocalia ipſa à Nobis apud eos deponenda, manibus præfatæ Dominæ ANNÆ, aut Sereniſſimorum Regum Vngariæ & Bohemiæ, ſiue aliorum quos Serenitates Suæ aut Regna ipſa ad hoc deputabunt, in arce Poſonienſi tradent & aſſignabunt, omni dolo & fraude, & quauis maçhinatione ſiniſtra, procul remotis.

Quod vt faciant, illis tenore præſentium præcipimus, iniungimus & mandamus, ipſosque ab omni obligatione ſubiectionis, fidelitatis, & obedientię, quibus Nobis & Hæredib. noſtris ſunt aſtricti, ad hunc duntaxat effectum abſoluimus, & liberos fore circa executionem prędictorum, expreſſe pronunciamus, & ex nunc declaramus. Hi autem qui huiusmodi pecuniam ſiue iocalia ſupradicto caſu ad arcem Poſonienſem perferent, numerum Ducentorum (ſiue Equites ſiue Pedites fuerint) excedere non debebunt. Similiter moriente ante conſummationem matrimonii per copulam Sponſo præfatæ Dominæ Annæ quicunq; is fuerit, iidem Prouinciales noſtri ipſam Dominã Annam, cum omni honeſtate, ſaluis perſonis & omnibus rebus ſuis & omniũ ſuorum, ad omnem eius atque Sereniſſimorum Regum voluntatem & arbitrium, ad Regna paterna, Poſonium videlicet aut Znoymam, redu-

reducere debebunt & tenentur. In casu vero, quod vnam ex Sponsabus, ante matrimonii consummationem per copulam, mortem obire contingeret; nihilominus alteri Sponsæ, q̃ superstes erit, dos expressa, videlicet Ducentorum millium ducatorum persoluatur. Similiter si vnus ex maritis, post matrimonii consummationem, fatis concederet, & vxor relicta ad secunda vota transire vellet; eidem relictæ summa illa Ducentorum Millium Ducatorum persolui, & ipsa relicta statim è reditibus pro Contradote sibi assignatis, sibi cedere debet: Interim vero & quamdiu solutio Dotis Ducentorum Millium Ducatorum non fit, reditus annuos & statum suum tenere & percipere poterit ac debet.

Quæ omnia supradicta, inter Nos Maximilianum Nostrosque Nepotes, ac Nostros Vladislai filium & filiam contracta, firmata & concluſa, postquam matura deliberatione præhabita, & à Nobis sancita sunt, Procerum vtriusque Imperii ac Regnorum nostrorum accedente consilio grata, rata, firma habemus, eaque omnia, in fide ac verbis nostris Regiis obseruare, exequi, ac adimplere, pro vobis, nepotibus, liberis, & hæredibus atque successoribus vestris, neque ex illis quoquomodo contravenire, directe vel indirecte, ex quacunq; causa, occasione, sive colore, dolo & fraude penitus exclusis, tenore præsentium promittimus & nos obligamus.

Nos vero SIGISMVNDVS, Poloniæ Rex, postquam hæc omnia supradicta, nedum in præsentia nostra, sed & cum scitu & voluntate atque consensu nostro sancita atq; firmata sunt: nosque, vt sic fierent, omni opera & studio laborauimus; rati non tam præfatis Maiestatib. Sacratissimi Cæsaris & Fratris nostri Hungariæ Bohemiæq; Regibus, Regnis & eorũ liberũ, sed & vniuersę Reip. Christianæ rem tam sanctam & saluberrimam profuturam, eadem fide nostra Regia, atque in verbo ingenui Principis, præsentium tenore promittimus, Nos omni fide, studio, opera nostra, quantum fieri per nos poterit, vt supradicta omnia observentur, exequantur, integra atque illæsa conseruentur, & manu teneantur, & compleantur, sincere atque ingenue curaturos atque elaboraturos.

AD HÆC Nos, MAXIMILIANVS Imperator, VLADISLAVS & SIGISMVNDVS Reges, pro præmissorũ omnium confirmatione, Sanctissimũ Dñum nostrũ requirimus; Si contractus suprascripti debitis solennitatibus, vel personarũ ætate, aut alia quauis causa, siue defe-

ctu, non satis essent fulciti; vt Beatitudo Sua, ad incrementum pacis, & vniuersorum salutem, huiusmodi defectus suppleat, & omnia, vt acta sunt, confirmet & approbet, omnibus in contrarium facientibus derogari.

In qvorvm omnium fidem indubitatam atque testimonium, Nos tres præfati Principes, ternas conformes literas, manibus & Chirographis nostris propriis subscripsimus, ac sigillis nostris Imperialib. atq; Regalibus communiri fecimus. Cumque res istæ etiam consilio & industria atque opera Reuerendissimorum Cardinalium, supradicti videlicet Strigonensis & Sedis Apostolicæ Legati, Matthæi S. Angeli Diaconi, Cardinalis Grucensis, Coadiutoris Saltzpurgensis, & nostri Imperatoris Locum Tenentis in Italia Generalis, actæ, tractatæ & conclusæ sint: manibus suis præsentes literas, ad maius robur & efficaciam, etiam duxerunt subscribendas.

Datũ in Ciuit. Vienna, Dominica die festi Mariæ Magdalenæ, 22. Iulii, Anno 1515. Regnorum nostrorum, Nostri Maximiliani Regni Romanorum 30. Hungarici vero 26. Nostri autem Vladislai, Hungariæ 25. Bohemiæ vero 45. Nostri autem Sigismundi, Regni Poloniæ 9.

Nos itaque præfatus Vladislaus, Rex Vngariæ & Bohemiæ &c. vt hoc supra scriptum exemplum, ex literis originalibus, fœdus affinitatum nobiscum cum Cæsarea Maiestate continentibus, ad verbum transsumi & transscribi fecimus: vt Oratoribus nostris ea in re Sanctissimus Dominus noster plenam & indubitatam fidem faciat, Sigillo quoque nostro corroborari iussimus.

Das XCVII. Capittel.

Juramentsform welches der Oberst Burggraff des Königreichs Böhmen schweren mus.

Ich schwere GOtt dem HERRN / allen Heiligen / dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden Römischen Hungarischen König / ꝛc. als einen Böhmischen König vnd seiner Königlichen Mayestät Erben / vnnd wer darnach ein König sein wird / aller Herrschafft / Ritterschafft / vnd gantzer Gemeine im König,

im Königreich Böheym / dem Reichen vnd armen / daß ich in diesem Oberſten Prägeriſchen Burggraffen Ampt / zu welchem ich beruffen bin / die Warheit fördern / vnd die Vnwarheit vnderdrucken will / vnd dz nit vnderlaſſen / weder durch gunſt / noch vngunſt / noch vmb einer ſachen willen / Als mir Gott helffe vnd alle Heiligen.

Das XCVIII. Capittel.

Maximiliani II. Schreiben an die Ständ / darinnen er ſich bedancket / dz ſie jhm vergönnet Königl. Titul zu führen.

MAximilian von Gottes gnaden König in Böheymb / Ertz Hertzog zu Oeſterreich / vnd Marggraff zu Mähren / ꝛc. Hochwürdiger Fürſt / Wolgeborne / Geſtrenge / Wolbenambte / Erbare vnd Weiſe / vnſere getrewe vnd liebe / Auß Ewrem an vns gethanen ſchreiben / wie daß jhr bey vergangenem gehaltenen Landtage auff dem Prager Schloß / auff gnädigſtes begehren des Allerdurchl. Fürſten vnd Herrn / Herrn Ferdinandi, Röm. auch zu Hungarn vnd Böheymb Königes / Infanten in Hiſpanien / Ertzhertzogs zu Oſterreich / vnnd Marggraffens in Mähren / vnſers gnädigſten Herrn Vatters / euch ſo gefaſt willig vnd vnderthänig erzeiget / vnd vns / als J. Königl. M. Leibes Erben / vnd Elteſten Sohn / Ewren Privilegien vnd Freyheiten des Königreichs Böheym nach / vergönnet vnnd darinn gewilliget / daß Wir vns / bey lebzeiten J. Königl. M. vnſers gnädigſten Herrn Vatters / des Nahmens / Tittels vnd Kön. Dignität / als ein Böheymiſcher König gebrauchen mögen vñ dafür auch ſollen gehalten werdē (wie ſolches ewer ſchreiben mit mehrem in ſich begreiffet) haben Wir verſtanden. Welche ewer vnderthänigſte zuneigung vnnd bewilligung / wie desgleichen auch ewre glückwündſchung zu langwiriger Regierung / von vns mit allem Danck vnd gnaden angenoñen worden. Vnd wollen gegen Euch in geſambt / auch gegen einem jeden inſonderheit / als gegen vnſern getrewen vnd lieben Vnderthanen / mit der Hülffe Gottes / wo fern Er vns ſolches gönnen wird / zuſambt mit der Königin Jrer Liebd / Vnſerer allerliebſten gemahlin / mit aller Königl. gnaden ſolches eingedenck ſeyn. Vnd vberſchicken Euch hiemit neben J. Königl. Maj. vnſerm gnädigſten Herrn vnd Vattern / vnſern Revers vnd Zuſagungs Brieff vnd Verſchreibung / nach welchem Wir vns / in allem gegen euch verhalten / vnnd Ewer gnädiger König vnd Herr ſeyn wollen. Geben in der Stadt Valadolit / den Dienſtag / welcher geweſen der Tag Gregorij / vnd 12. Martij / des 1554. vnd Vnſers Königreichs Böheym des Erſten Jahrs.

Das XCIX. Capittel.

Articul vnd Vergleichung / von Verordnung / Gewalt vnd Verrichtung der Defensorum: desgleichen von Vbergab des Consistorii vnd der Academien: Auch dem Rechtlichen Austrag in vorfallenden Religions Strittigkeiten.

NAch dem J. Keyserl. Mayest. als König zu Böheymb / durch dero Keyserlichen vnd Königlichen / allen Dreyen Ständen dieses Königreichs Sub-Vtraque, so sich zur Böheymischen Confession bekennen / vber das Freye Exercitium Religionis ertheilten Mayestätbrieff / vnder andern in solchem Mayestät-Brieff gesetzten Articuln / hierzu gnädigst bewilliget: Daß gleichsfals die Vereinigte Stände / vber das jhnen in jhren gewalt gegebene Prägerische Consistorium vnnd Academiam, aus jhrem Mittel gewisse Personen zu Defensorn verordnen möchten: Mit diesem Anhang: So viel Personen aus jhrem Mittel / die Stände Sub-Vtraque zu Defensorn vber dis jhr Prägerisch Consistorium vnnd Academiam, aus jhrem gesambten Beschluß / von allen Dreyen Ständen in gleicher anzahl ordnen / vnd J. Kays. M. als jhrem König vnd Herrn / mit nahmen auffgezeichnet vbergeben würden / daß J. Keys. M. dieselben Personen alle / welche also auffgezeichnet vberreicht werden / Keinen ausgenommen / ohne ziehung in andere pflicht oder Instruction vber die jenige / so jnen von den Ständen anvertrawet werden wird / von dem Tag der vberreichten Verzeichnus anzurechnen / jnner 2. Wochen darauff folgend / hierzu bekräfftigen / vnd sie zu solchen Defensorn publiciren wollen vnnd sollen: Jnmassen gedachter Mayestätbrieff in diesem Artickel weiters ausweiset. Welche nach nun / die Stände vnder Beyder Gestalt / bey J. Kei. M. dieses aller in vnderthänigkeit gesucht / damit J. Key. M. hierzu gnädigst bewilligen wolten / Daß sie die Stände Sub-Vtraque solchen Defensoribus, so von jnen verordnet würden / die Vertrettung vnd Beschützung jrer Religion / vnd Versehung Consistorii vnd Academien / in jren Gewalt geben köndten: Als haben J. Keys. M. mit allen Dreyen Ständen dieses Königreichs sich verglichen / vnd hierzu gnädigst bewilliget.

Facul-

[Facultas Componendi, Transigendi & Reformandi concessa.]

Erstlichen / daß alle diese Drey vereinigte / vnnd zu erwehnter Böheymischen Confession sich bekennende Stände Sub-Vtraque, den angeregten Defensoribus werden diese Macht geben können / daß sie auff alles das jenige / so jhrer der Ständ Religion Sub-Vtraque, so wol die Versehung des Consistorii vnnd der Academien betrifft / wie alles in guter vnnd friedlicher Ordnung erhalten möge werden / gut achtung geben : Vnnd da es von nöthen / vnder denen Sub-Vtraque allein / jrgend was anzuordnen / zu componiren / oder zu reformiren / dasselbe ohne alle hindernus / vnd ohne Jhrer Keyserl. Mayest. bemühung / thun.

[Iura Conuocandorum Conuentuum.]

Desgleichen / ob es die notturfft erforderte / hierzu die Obriste Land-Officirer / Land-Rechtsitzer / vnd J. Keys. M. Räthe des Hoff- vnd Cammer-Rechtens / so wol andere Jhrer Keys. Majest. Böhmische Räthe / nur allein die so vnder Beyder Gestalt / vnd sich zur Böheymischen Confession bekennen / vnnd aus jedem Creiß bey Sechs Personen aus der Gemein / von allen Dreyen Ständen vnder Beyder Gestalt / in gleicher Anzahl / zu Berahtschlag- vnd Erörterung derselben Sachen / gen Prag erfordern / solche mit jhnen erwegen / vnd zu ort vnnd ende bringen sollen.

[Cognitio & Decisio Causarum Ecclesiasticarum, Statibus tradita.]

Im fall sie auch in solcher anzahl jrgend was selbsten nit erörtern köndten / sollen sie diejenige sach / biß auff den nechsten darauff folgenden Land-Tag verschieben / vnd alsdann bey solchem Land-Tag die vnder Beyder Gestalt / so sich zur Böheymischen Confession bekennen / selbsten vnder einander in mehrer anzahl aus der Gemein / welche bey solchem Landtag sich versamblen werdē / berahtschlagen / schliessen / vnd zu einem end bringen.

[Renunciatio & Abdicatio Cognitionis Regiæ.]

Darinnen nun jhnen weder von J. Kön. M. künfftigen Königen zu Boheymb / noch von dem Theil Sub-Vna, einige hindernus zugefügt werden soll.

Jedoch bey solcher berathschlagung vnd anordnung / sollē die Sub Vtraque, in dem sie jhre eigene Sachen erwegen / nichts dergleichen berathschlagen / noch schliessen / so wider Jhre Keyserliche Mayestet als Königen zu Böheim / so wol wider die Sub-Vna, noch den denen Sub-

vtraque ertheilten MayestätBrieff / vnnd die zwischen beyden theilen auffgerichte vnd in die Landtaffel einverleibte Vergleichung / sein möchte.

[Iudicium Formatum, seu omnis Cognitio in controversiis Religionis, commissa ex Lege publica]

Sondern / wann zwischen denen Sub- Vna vnnd Sub - Vtraq;, in fürfallenden die Religion betreffenden sachen / jrgend ein Streit entstünde / Also daß ein Persohn die andere / aus den Geistlichen / oder Weltlichen / wegen der Religion schmehen vnd verachten / Oder einer dem andern / die zur seiner Pfarr billicher weis gehörige Zehenden vnnd Zinsen entziehen / Oder in sein Pfarr vnd Collatur jrgend eingriff thun / Oder aber in seinem Exercitio Religionis einige hindernus oder bedrängnus / wider offtgemelten Mayestät-Brieff / vnnd die bey diesem Landtag zwischen denen vnder Einer vnnd Beyder Gestalt auffgerichte Vergleichung / zufügen würde: So haben J. Keys. May. damit mann wegen solcher bedrangnussen vnnd fürfallenden Differentzen nicht allezeit ein Landtag legen dörffte / mit allen Dreyen Ständen sich dahin entschlossen / vnnd zu Recht statuirt : Wann jemanden aus den Sub Vtraque von einem Sub Vna jrgende widerwertigkeit zugefügt / oder was hinderhalten werden wolte / daß die von denen vnder Beyder Gestalt erwehlte Defensores , Erstlichen solche fürgefallene Sach mit den Obristen Land Officirern / Land Rechtsitzern / vnnd Jhrer Keyserl. Mayestät Räthen des Cammer Rechts / desgleichen denen Persohnen aus der Gemein / allen aus denen Sub- Vtraque , welche Sie hierzu aus allen Kraissen / in der Zahl / wie oben berührt / beschicket hetten / anfänglich berahtschlagen / Nacher Jhrer Keyserlichen Mayestät vorbringen / vnnd vmb Versorgung bitten / Jhre Keyserliche Mayestät auch alsbald die Parthen / welche es angehen wird / auff das Prager Schloß / in die Landstuben / wo man das Land Recht helt / von dem Tag des Anbringens auff Sechs Wochen veranlassen / ein Relation wegen Zeugenführung zur Landtaffel thun / vnnd hierzu ein Ordentlich Recht / von Zwölff Persohnen aus denen Sub-Vtraque , so die Defensoren vnnd Obristen Land Officirer / Land Rechtsitzer / auch Jhrer Mayestät Räthe / bey Hoff- vnnd Cammer Rechten / sampt denen aus der Gemein / erforderten Persohnen dazu erwehlen / dann andern Zwölff Persohnen deren Sub- Vna, welche die Stände vnder Einerley Gestalt dieses Königreichs / vnder sich gleichsfals erwehlen

werden

werden / beſetzen / den Parthen ein gewiſſe zeit benennen / vor ausgang der Sechs wochen verhören / vnd durch ein Rechtlichen Entſchied / vmb obgeſchriebene zufällige ſachen ein End machen ſollen. Gleicher geſtalt / da jemanden aus denen Sub-Vna, von einem wer der wer / aus denen Sub-Vtraque, in dieſen oberwehnten ſachen zu kurtz geſchehe / oder was vorenthalten würde / ſoll es ebener maſſen von den Officirern / vnd Land-Rechtſitzern deren vnder Einer Geſtalt / J. Keyſ. M. vorgebracht / vnnd disfals mit Beſetzung des Rechts vnd Rechtlichen Entſchied / allermaſſen / wie obgedacht / gehalten werden. Auch ein jeder / er ſey Geiſtlichen oder Weltlichen Standes / ſchuldig ſeyn / vor ſolchem Recht ſich zu geſtellen / vnd deme / was jhme alda zuerkennt wird / gnug zu thun vnd nachzukommen.

[Executio Publica.]

Wolte aber zu ſolchem Recht jemand ſich nicht geſtellen / vnd dem Ausſpruch gnug thun / ſoll als dann gegen jedwederm ſolchen verfahren werden / wie die Lands Ordnung D. 49. ausweiſet. Vnnd zu ſolchem Recht ſollen die jenigen / welche vorhin kein Pflicht zu jhren Ampt vnnd Dienſt nicht hetten / ein ſonderlichen Ayd thun. Die andern aber auff jhr vorig Juramẽt vrtheilen vnd richten.

[Derogatio & Caſſatio omnium Reſcriptorum.]

Doch werden bey ſolchem Recht / wann es gehalten wird / alle Rechtſitzer darauff wol achtung geben / Daß Sie nichts dergleichen beſchlieſſen / oder ausſprechen / welches im geringſten wider offters erwehnt Mayeſtät / vnd deren darinn verfaſten Vereinigung / alſo auch wider die mit den Ständen Sub-Vna getroffne Vergleichung ſeyn möchte / Sintemaln in ſolchem Mayeſtät vnder andern Articuln auch dieſes geſetzt iſt: Daß dieſem oberwehntem von der Religion gemachten Fried / vnnd jhnen den Ständen vnder Beyderley Geſtalt von Jhrer Majeſtät erfolgten ſtarcker Verſicherung zu wider / keine Befelch / auch nichts dergleichen / ſo jnen in dem geringſten zur Verhindernus / oder deſſen Verenderung / gereichen wolt / weder von Jhrer Keyſ. M. deren Erben / oder künfftigen Königen in Böheymb / oder jemand andern / ausgehen / noch angenommen: Vnnd ob auch gleich was ergienge / oder von jemanden angenommen würde / es doch kein Macht haben / Auch in ſolcher ſachen weiter nichts / es ſey Rechtlich oder auſſer deſſen / gevrtheilt / noch geſprochen werden ſoll. Dabey es nun disfals gelaſſen wird.

Das C. Capittel.

Keyser Matthiæ Revers vor seinem Einzug in Böheymb.

WIr Matthias der Ander / von GOTTES gnaden König zu Hungarn / Deligirter zum König in Böheimb / ꝛc. Ertzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Marggraff zu Mähren / vnd Graff zu Tyrol. Thun kund hie mit diesem Vnsern Königlichen Revers Brieff / offentlich vnd vor jedermenniglichen / vnd sonderlichen wo sichs gebühret. Demnach Wir Vns / durch Vnsern den Ständen des Königr. Böheimb von vns zur hilff abgefertigten Kriegsvolck / ertheilten offenen Brieff (dessen Datum in vnserer Stadt Wien Montags nach dem Fasten Sontag Inuocauit) wie auch ingleichem / durch Vnsere / denen von jtzbemelten Ständen des Königreichs Böheimb zu vns abgefertigten Commissarien gegene Resolution vnd Antwort / vnderm Dato den 4. Martij / alles dieses 1611. Jahrs / dahin resolvirt vnd erklert / Daß wir aus der angebornen Lieb vnnd Affection / so wir zu bemelten Königreich tragen / vermög des vor Prag Anno 1608. auffgerichten Vertrags / jhnen den Ständen des Königr. Böheimb / wider das Passawische Kriegsvolck / welches anfangs in Vnser Ertzherzogthumb Oesterreich ob der Enß / einen feindlichen Einfall gethan / vnnd Vnsern armen Vnderthanen / mit Mord / Rauben / Brennen vnnd Plündern / vnwiderbringlichen schaden zugefüget / gleichfals auch hernach im Königreich Böheym / etliche örter vnd Städte / biß auch gar die kleinere Stadt Prag / mit hinderlist vnnd betrug eingenommen / sich deren bemächtiget / der Jnwohner höhern vnnd nidrigen Stands nicht wenig ermordet / das Prager Schloß / alda Jhrer Keyſ. Maj. Vnser geliebster Herr vnnd Bruder / die Freyheiten vnd Landtaffel / als bemelten Königreichs höchstes Kleinod / die Böheimische Cron / vnnd andere Kleinodien vnnd Privilegien / dieser zeit verbleiben / belägert / ja auch die vbrigen alten vnnd newen Präger Städt zu bezwingen vnderstehen thut / mit hilff vnd rettung beyzuspringen / obbenanter Stände nutz / wolfahrt vnd auffnemen zu befördern / vnd dieselben / wie dann auch neben jhnen / Vnsere eigne Königliche Persohn / zusambt den Ländern / vor fernerem vnheil vnnd verderb / mit der hilffe GOTTES zu retten / Diese

Vnser vnnd Vnserer Länder beschädiger aber / gebürlicher weise abzutreiben / Jhr ferner vnbillich vnnd vngebürlich vornemen abzustellen / vnnd ohne aller der Stände schaden vnnd allerwenigste beleidigung / zu nicht zu machen / gäntzlich gesinnet seynd: Als haben auff solch Vnser gnedigstes anerbieten / bey Vns offtbenandte alle Drey Stände des Königriechs Böheimb / alles fleis ansuchung gethan / Sie die Stände / ehe vnnd zuvor Wir von den Gräntzen in bemeltes Königreich verrucken / mit einem gnugsamen Revers hierinnen so weit zu vergewissen vnnd zu versichern / Daß jhnen dieser Vnser Einzug / zu keinem nachtheil vnnd schaden / auch nicht zu cassirung vnnd auffhebung der Privilegien / Rechten / Lands Ordnung / Landstagsbeschluß / jhren guten alten gebräuch vnnd gewonheiten / insonderheit aber auch nit wider den vor Prag auffgerichten Vertrag / dessen Datum Mitwochen nach S. JOHANNIS des Tauffers Anno 1608. nicht sey / noch gereichen sol.

Wann Wir dann solch jhr instendiges begehren / vor billich vnnd rechtmässig erkennet / allermassen Wir auch in keiner anderen meinung / als vmb jhrer Wolfahrt vnd auffnemens willen / sie zu beschützen / vnnd jhnen verhülfflich zu seyn / vnnd ein solches löblich vnnd auffrichtiger weise vor Vns nehmen: So thun derowegen / Wir / mit Vnserm vnnd Vnserer Räthe / vnnd lieben Getrewen / Rathe vnnd guten wissen / auß Königlicher Macht / vnd als ordentlicher weiß GEWEHLTER zum Designirten König in Böheimb / krafft dieses Vnsers Revers / sie / jhre Erben vnnd Nachkommen / hierinnen vnnd in allen dergestalt versorgen / versehen / bestättigen / vnnd nach aller Notturfft versichern / Daß diese Vnsere mit Vnserm Kriegsvolck in das Königreich Böheymb / jhnen den Ständen zu Hülff vnnd Beystand / starcke Ankunfft / weder jhnen allen Dreyen Ständen dieses hochlöblichen Königreichs Böheimb / noch deroselben Nachkommen / zu keinem Nachtheil vnnd Schaden / oder aber zu Cassirung vnd Auffhebung bemelter Privilegien / Freyheiten / Rechten / Landsordnung vnd Landtagsbeschlüssen / bevoraus aber obangezogenem vor Prag beschehenen Vertrag / dessen Datum Mitwochen nach S. Johannis des Täuffers 1608. zu wider / nicht gereiche vnnd beschehe / auch nicht sey / noch seyn werde.

Sintemaln Wir sie allesambt / auch einen jeden insonderheit / bey allen jhren Freyheiten / Privilegien / Majestäten / Begnadungen / Rechten / Landes Ordnung / Landtagsbeschlüssen / guten löblichen Ordnungen / gewon-

gewonheiten vnd gebräuchen/ bey obgedachtem Vertrag/ auch bey deme wegen der Religion auffgerichten Fried vnd Vereinigung/ vnverbrüchlich vnd ohne verenderung/ je vnd alle weg verbleiben lassen/ darbey schützen vnd handhaben wollen. Versprechen vnd sagen jhnen solches auch zu/ auff künfftige Ewige zeit. Dessen allen zu bekrefftigung vnnd ewiger gedechtnus nun haben Wir mit Vnserm gewissen vorbewust / Vnser Königlich Innsiegel an diesen Brieff zu hengen befohlen / vnd vns darinn mit Vnserer eignen hand vnderschrieben. So gegeben ist in Vnserer Stadt Iglaw / am Donnerstag nach der Fasten Sontag Lætare, Anno 1611. vnd Vnsers Königreichs / des Hungarischen im dritten Jahr.

Mathias.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis:
proprium.

Friederich Jordan von Klaussenburg.

Das C. I. Capittel.

Kayser Matthiæ Revers vor seiner Crönung.

WIr Matthias der Ander/ von GOttes gnaden König zu Hungarn / Designirter zum König in Böheymb / Ertzherzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Marggraff zu Mährern/ Graff zu Tyrol / ꝛc. Bekennen hie mit diesem Brieff oder Revers / vor allermenniglichen / fürnemlich an ort vnnd enden / wo es vonnöten. Nach dem der Allerdurchleuchtigste / Grosmächtigste vnnd Vnüberwindlichste Fürst vnnd Herr / Herr Rudolff der Ander / von GOTTES Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / zu Hungarn vnnd Böheymb König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Marggraff zu Mährern/ Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien/ Marggraff zu Lausitz / Vnser geliebster Herr Bruder / allen Dreyen Ständen des Löblichen Königreichs Böheymb/ in deroselben Proposition oder Landtags Fürtrag/ am Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti den eylfften Aprilis fürbringen lassen/ daß Sie / aus der zuneigung vnd Brüderlichen Lieb / die Sie zu vns / als jhrem geliebten vnnd

eltisten.

eltisten Bruder tragen / so wol wegen dieses Königreichs Böheymb guten wostands/vnnd auff daß in künfftig / wann der Allmächtige J. Keyserl. Mayestät durch den zeitlichen tod von dieser Welt abfordern thete/ nicht etwa allerhand zwietracht vnnd widerwillen entstehen möchten/ hierzu allergnedigst bewilligt/damit Wir / dieweil Sie angeregte Stände auff Jhrer Keyſ. May. hievor gnedigstes ersuchen vnnd bewilligen/ vns für einen Designirten zum König in Böheymb gewehlet vnnd sich einhellig dahin vereiniget hetten/daß nach absterben Jhrer Keyserlichen Mayestät Sie keinen andern zum König in Böheymb nicht haben wollen/noch bey lebzeiten Jhrer Keyserlichen Mayest. alt herkommenem gebrauch nach / zum König in Böheymb publicirt vnnd gekrönt werden solte / anermelte Stände ferner begehrend / Vns vnverzüglich zu krönen / vnnd hinfüro vor jhren König vnnd Herrn zu haben vnnd zu halten. Vnnd hierauff gedachte alle Drey Stände dieses Königreichs Böheymb/angeregten Jhrer Keyſ. Mayest. Vnsers geliebsten Herrn Brudern an Sie beschehenes begeren / bey jtzigem General oder Allgemeinem Landtag/sambtlich in fleissige / embsige vnd genugsame berathschlagung gezogen: auch dabey dieses / daß wir abgewichenen 1608 Jahrs auff Jhrer Keyserl. Majest. gnedigstes ersuchen/von den Ständen zuvor zum Designirten König dieses Königreichs/auff gewisse Condition bereit erwehlet worden / erwogen: vnnd demnach sich hierinnen gegen der Keyserl. Majestät vnderthänig / so wol auch gegen Vns willfährig erzeigt / Vns zum König in Böheimb vnnd jhren Herrn / Inhalts Jhrer Freyheiten publiciret / vnd sich mit Jhrer Keyserl. Majestät eines gewissen Tages / an welchem die Crönung (geliebts GOTT) glücklichen vollendet werden sol / nemlich auff den Pfingstmontag / so da ist der 23. Tag des Monats Maij/vergliechen vnnd vereiniget: Doch mit diesem sonderbahren Vorbehalt / Daß Wir König Matthias/vor obgehörter Vnserer löblichen Crönung/ermelten allen Dreyen Ständen dieses Königreichs Böheimb / einen genugsamen Revers von Vns geben/vnd gnedigst versprechen solten / daß innerhalb vierzehen Tagen/ den nechsten nach vnserer Crönung/ Wir schuldig seyn auch mit würcklicher volziehung / alle vnd jede / so wol jhnen allen Dreyen Ständen in gemein/also auch insonderheit oder in particulari, von vorgehenden Königen in Böheimb löblichster gedächtnus/ertheilte Majestätbrieff vnnd Privilegia/wie nicht weniger die von Jhrer Key. M. König Rudolffen/ Vnserm geliebsten Herrn Brudern / ermelten Dreyen Ständen / aus

sonderbarer gnad vnd miltigkeit / nicht allein auff das freye Exercitium Religionis Sub-Vtraque, sondern auch auff andere Politische Sachen / als ablassung der straffen / so sich auff verlierung der Güter ziehen / gethane begnadung / Item / alle Freyheiten / Recht / Lands Ordnung / Lobwürdige gute altherkommene gewonheiten / vnd gebräuche / desgleichen auch die Landtagsbeschlüß / vornemlichen die / so Anno 1608. vnd 1610. geschehen / desgleichen der Stände Vereinigung, Sub-Vna vnd Sub-Vtraque, wie auch zwischen denen Sub-Vtraque dieses Königreichs allein / vnnd dann die Coniunction / welche offt ernente Stände Sub-Vtraque mit den Fürsten vnnd Ständen aus den Fürstenthumbern Schlesien / abgewichenen 1619. Jahrs / auff allgemeinem Landtag in dem Punct der Religion auffgericht / in allem jhrem Inhalt / Puncten / Clauseln / vnd Artickeln / hievon nichts auslassend / gäntzlich volkomlich belieben / vernewern / vnnd durch Vnsern Königlichen Majestätbrieff confirmiren / auch solchen Majestätbrieff / in ermelter zeit der bestimbten zwo Wochen / endlich vnd gewiß den Ständen dieses Königreichs Böheim / in jhre macht / oder an statt jhrer / dem Obristen Burggraffen zu Prag anhendigen lassen / vnd Vns also in deme allem gebührlich vnnd gnedigst verhalten wolten. Dieweiln dann / Wir König Matthias / aller Drey Stände dis Königreichs Böheimb / vmb jtzt erzehlten Vrsachen willen / daß sie Vns zum Böheimischen König publicirt / vnnd sich mit Jhrer Keys. Maj. Vnserm geliebsten Herrn Brudern / wegen der Crönung vereiniget im werck erwiesene wilfehrigkeit / mit sonderbarer genembhabung angenommen: So wollen Wir dagegen jederzeit dahin bedacht vnd würcklich beflissen seyn / solches allen Dreyen Ständen dieses löbl. Königreichs Böheim / mit allen Königl. Gnaden (daran sie ein gefallen tragen / vnd mit Vns wol zu frieden seyn werden) zu gedencken vnd einzubringen. Wir versprechen auch / vnd sagen vber dieses / krafft Vnsers Revers / oftbemelten allen Dreyen Ständen / mit Vnsern Königlichen worten zu / daß Wir alles das was obgeschrieben / wegen beliebung / vernewrung vnd bekrefftigung aller vnd jeder jhrer Privilegien / auff die Religion vnnd andere Politische sachen sich erstrecken / so wol auch alle Freyheiten / Rechte / Landsordnungen / Lobwürdige gute altherkommene gewonheiten vnnd gebräuche / wie nicht weniger die Landtags Beschlüß / insonderheit die Jenigen / so in angeregtem 1618. vnd 1610. Jahr beschehen / deß gleichen die abgehandelte Vereinigung zwischen beyderseit mit mit denen Sub-Vna, so wol vnder deren Sub-Vtraque in diesem Königreich

reich absonders/vnd dañ der zwischen den Stär.ven Sub-Vtraq; mit den Fürsten vnd Ständen auß dem Fürstenthumb Schlesien/ verwichenem 1609. Jahr/ auff allgemeinem Landtag in Religionssachen auffgerichte Conjunction/ (dieweil dieselbe wider die Catholische Religion Sub-Vna nit gemeinet seyn sol) in bestimter zeit der Zwo Wochen/ nach Vnserer (ob GOTT will) glücklichen Crönung/ in allen Puncten/ Clausuln/Articuln/ vnd Inhalt wie die lauten/ gentzlich/ vnnd volkömblich/ nichts hievon außgenommen/ gnedigst belieben Confirmiren/ alles auffrecht vnd getreulich zu ende bringen/ vnd vollenziehen/ auch vnsern Königlichen May. Brieff darauff gerichtet/ mit vnsern eignen Händen vnderschrieben/ vnnd mit vnserm Königlichen Insiegeln/ des denn von Vns/ vnd nachkomenden Königen in Böheimb/ ein begnügen beschehen solle/ bekräftigen vnnd zu handen aller Drey Ständedieses Konigreichs Böheimb/ oder an statt jhrer/ dem Obersten Burggraffen zu Prag zustellen lassen wollen. Betreffen aber etliche andere von den Ständen dieses Königreichs Böheimb vns fürgebracht gemeine Artickel/ welche aus besonderen vrsachen auff diß mal nit erörtert werden können/ dieselbe thun wir/ biß zu künfftigen allgemeinen Landtag/ der vō vns den Ständen auß geschrieben wirdt werden/ verlegen vnnd verschieben/ daß auch solche Artickel/ bey angeregten Landtag/ vor allen andern sachen zur endlicher Erörterung komen vnd gelangen sollen/ seynt wir solches dē Ständen mit vnserm Königlichen Mund einheischig worden. Warauff sich deñ alle Drey Stände endliche zuverlassen vnd dessen gesichert seyn können/ daß dieses von vns alß jhrem König/ vnd (erstlichen) sein von haltenden Herrn/ allerseits gebührlich auffrecht gehalten vnd volzogen werden soll. Zu vrkundt haben wir diesen vnsern Reuers mit eignen händen vnderschrieben/ vnnd vnser Königliches Insiegel hiefür drucken lassen. Der gebenist auffm Retschin/ in der Obern Stadt Prag/ Sonnabends nach dem Sontag Exaudi Anno 1611. Vnsers Reichs des Vngarischen im Dritten.

Das CII. Capittel.

Matthiæ Revers vnnd Vniuersal obligation auff die Religion vnd andere Privilegien den Ständen nach der Krönung gegeben.

Wir

WIr MATTHIAS/ ꝛc. Thun kundt mit diesem Brieff vor jedermänniglichen daß Wir zugesagt haben / die Cron Böhmen zuhalten vnd zubeschützen / alle Herrn / die Ritterschafft/ die Präger vnd andere Städt / so wol die gemein angeregter Cron / ihren Rechten / Ordnungen / Majestät Brieff / Priuilegien / Freyheiten / Außsatzügen / vnd Lands Begnadigungen vber die Religion vnd andere politische Sachen / Item bey der Landsordnung / Landtagsbeschlüssen / besonders aber die so Anno 1608. vnd 1610. beschehen / deßgleichen der Ständ Sub-Vna vnd Sub-Vtraque Vereinigung wie nicht weniger deren Sub Vtraque selbst vnnd dann der Ständ deß Königr. Böhmen mit den Fürsten vnd Ständen in Schlesien Sub-Vtraque, beym gemeinen Landtag abgewichenen 1609. Jahrs / getroffenen Coniunction (sintemaln dieselbe wider die Catholischen Sub Vna nicht gemeinet seyn soll) Auch allen billichen alten vnd andern gewohnlichen guten gebräuchen / besonders hochlöblichster vnnd seligster gedächtnus / König Ottagari / König Johannis / Keyser Carls / König Wenceslai / Keyser Sigismundi / König Albrechts / König Ladislai / König Georgen / König Wladislai / Keyser Ferdinandi / Keyser Maximiliani / vnd vnsers geliebten Herrn Bruders / Keysers Rudolphi / so wol alle von Ihrer Majestät ausgangene / vnd võ sich gegebene Verschreibungen / ohne widerspruch / vnnd allerhand verhinderung / nachzukommen / dieselben würcklich zu halten vnnd zu beschützen. Item / So haben Wir auch zugesagt / das Schlos Carlstein / die Cron / vnd allerhand Kleynodien des Landes / die Landtaffel sambt den Privilegien / ausser willen vnd Rath der Herrn / der Ritterschafft des Königr. Böheymb / vnnd der Präger Städte / so weit welche darzu berechtigt seyn / niemanden zu befehlen oder zu vertrawen. Item / Wir haben auch zugesagt / daß Wir des Königreichs Böheimb Ordnung vnd alte Gewonheiten halten wöllen. Item / Wir haben zugesagt / keine Ausländer / Geistlichen noch Weltlichen Standes / zu den Lands, Hoff, Städt, oder Geistlichen Embtern zugebrauchen / sondern geborne Böhmen / Noch mit jhnen die Schlösser vnd Städte der Cron Böheimb zu besetzen / oder jhnen dieselbe zu vertrawen. Vnnd dieses sollen Wir mit Raht thun. Welches auch in den vmbliegenden / vnnd dem Königreich Böheimb einverleibten Landen also gehalten werden soll: wie es bey Keyser Carls vnd anderer König / vnd vnserer Vorfahren zeiten / gehaltẽ vnd observirt worden ist. Itẽ / wir habẽ versprochen / keine Länder / Fürstenthumb / Städt / Schlösser / Vesten / Mannen / vnnd allerhand

Gütter /

Gütter/ so dem Königreich Böheymb gehörig / von der Cron zu veralie-
niren oder zu verwenden/ in keinerley weise/ oder durch Morgẽgab. Son-
dern was von der Cron weggenommen oder verwendet worden/ das sol-
len Wir wider darzu bringen vnd samblen. Item haben Wir zugesagt/
die Böheimische Münz keines Weges zu geringern noch zu schmeleren/
ohne willen des gantzen Landes / Sondern inhalts der Cron Böheimb
Aussatzung vnd Privilegien/ wie Recht ist/ sich verhalten. Item Seynd
Wir einheischig worden / weme vnsere Vorfahren Keyser vnd Könige
zu Böheymb was gegeben / vnd den Ständen / einer oder mehr Perso-
nen/ entweder auff Königlichen / Geistlichen / oder Lehengütern / ver-
schrieben / daß Wir denselben nachkommen / vnnd es gäntzlich halten
wollen/ Doch so weit es König Wladislai seeligster gedächtnus / allen
Ständen des Königreichs Böheimb gegebenen gnaden vnd befreyhun-
gen nicht zu wider seyn wird. Item/ So haben Wir auch zugesagt/ einen
jeden Stand besonders/ bey seinem Rechten/ Ordnungen/ Privilegien/
Freyheiten/ Aussatzungen/ Gewonheiten/ Begnadungen / so viel jeden
Stand angehörig / zu erhalten. Zu Vrkund besiegelt mit vnserm
Keyserlichen anhangenden Insigel. Geben auff vnserm Königlichen
Schloß Prag / Freytags nach vnsers HERRN Fronleichnams tag/
Anno 1611.

Das CII. Capittel.

Der Ständ in Ober vnnd Nider Schlesingen antwort auff die Keys. Proposition bey dem Præslawer Fürstentag den 12. Octob. 1618. daß der Verlauff in Böhmen ein Religionswesen sey ertheilet.

DEmnach die Röm. Keyserliche / auch zu Hungarn vnnd Bö-
heim Königliche Majest. vnser allergnädigster Keyser/ König/
vnd Herr / durch ein Keyserliches Schreiben / bey Jhrer löbli-
chen vnnd Fürstlichen Gnaden dem Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Christian/ Hertzogen in Schlesien/
zur Liegnitz/ vnnd Briegk/ Obristem Hauptman/ in Ober- vnnd Nieder
Schlesien / die gnädigste Verordnung gethan/ eine allgemeine Zusam-
menkunfft der sämptlichen gehorsamen Fürsten vnnd Ständen / nach
geendetem Fürsten Rechte zuhalten / außzuschreiben: darzu Jhre Keys.

May. gewisse Commissarien abzuordnen / vnd den gehorsamen Fürsten vnd St. etliche Puncten gnädigst vortragen zulassen sich entschlossen. Vnd aber solcher J. K. M. gnädigsten Anfügung zu gehorsamster Folge / Ihre Löbl. vnd Fürstl. Gn. der Kayserl. Oberhauptman / die Außschreibung anbefohlener massen fortgestellet / die Gehorsamen Fürsten vnd St. auch hierauff in zimlicher Anzahl erschienen: Als haben sie folgēts auß der ansehnlichen H. Kayserl. Commissarien der Wolgebornen Herrn / Herrn Gundackers / H. von Lichtenstein vnd Niclaßburg / auff Wolfferstorff / Polstorff vnd Regenstorff / Höchstgedachter J. Kayserl. Maj. Cämmerers / Herrn Niclassen Freyherrens von Burgkhauß auff Jonsdorff / Schildtberg vnd Petterwitz / Königl. Rahts / vnd Cammer Präsidents in Ober vnd Nieder Schlesien / vnd deß Edlen gestrengen Herrn / Wenzels von Zedlitz auff Schönaw / ꝛc. Kayß. Maj. Hoff-Cammer Raths / Cämmerers / vnd Hauptmans deß Fürstenthumbs Sagen / neben vbergebung deß Kayserl. Credentionalschreibens / gethanen mündlichen Proposition, wie auch auß der vbergebenen schrifftlichen Instruction, mit mehrerm / Ihrer Kayserl. Majest. gnädigste meinung dahin verstanden / daß nebenst Zuentbietung dero Kayß. vnd Königl. Gnaden / Ihre Kayß. Majest. auff das von den gehorsamen Fürsten vnd Ständen de Dato Preßlaw / deß 28. Augusti gehorsambst abgangene Schreiben / in zweyen vnderschiedenen Puncten / weitläufftige Außführung thun: Welcher gestalt / nemblich Ihre Kayserl. Majest. Vors Erste / vngeacht / wie hoch deroselben Keyserliche vnd Königl. Authoritet / Reputation vnd Hoheit durch die Abstürtzung der zweyer Land Officirer vnd eines Secretarii lädiret worden / an Ihrer trewen vätterlichen Vorsorge gar nichts erwinden lassen / damit alle Kriegßentpörung abgewendet / vnd durch den ordentlichen Weg Rechtens diesem Vnwesen abgeholffen werden möchte: Massen sie dann den Ständen in Böheimb / durch offentliche Patenta / vnd zwar mit dieser gnädigsten Erklärung / daß sie bey jhren Privilegiis vnd Majestät Brieffen geschützet / auch die entstandene Mißverstände / durch die in den auffgerichten Landtags Beschlussen verwilligte Außträge hingeleget / Auch zu dem Ende ansehnliche vornehme Persohnen dahin abgeordnet werden solten / nicht eines sondern mehr mahlen solches zuerkennen gegeben / vnd darneben ermahnen lassen / die Werbung einzustellen / oder da solche allbereit erfolget / dieselbe wider zurück zusetzen / Dergleichen wolten Ihre Kayserliche Majest. auch thun: Es hetten aber die Böhmen dieses alles in Windt geschlagen / viel mehr trotzige vnnd

bedrew-

bedrewliche Antworten gegeben/sich auch von Tag zu Tag/der Bearmirung mit Volck gestercket/ Dannenhero Keyserl. Majest. vervrsacht worden/ das geworbene Kriegsvolck in das Königreich Böheimb fort zuschicken/ Wiewol sie sich durch schreiben vnnd Patenta/ auch nachmaln dahin gnedigst erkleret/ Wofern sie jhren zu letzt gethanen Erbieten/mit Widereinantwortung deß Regiments/vnnd der längst begerten Dissarmirung/ würcklich nachsetzen würden/ so wolten sich Jhre Keyserl. Majestät deromassen gnedigst vnd Vätterlich gegen jhnen erzeigen/daß jhre hochangeborne Keyserl. vnnd Kön. Gnade/Güte vnd Mildigkeit/vnd wie trewlich es Jhre Key. Mayest. mit dero Landen meineten/der gantzen Welt kundt vnd offenbar werden solle: Ehe aber die Böhmen jhr Kriegsvolck abgedanckt/vnd sich zum schuldigen Gehorsam ergeben/ kündten Jhr. Key. M. vnbewehrter Dinge/ einige Interposition nicht eingehen.

Dann vnnd vors andere/ daß Jhre Keyserliche Mayestät durch achtzehen Motiven andeuten/ samb dieses keine Religions Sache seye/ vnnd also die mit den Fürsten vnd Ständen getroffene Vnion nicht angehe/ derowegen den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen nicht gebührete/ sich der jenigen so solch vnzimbliche Excess verbet/ weder auß der Vnion/noch jhren Cörperlichen Eydespflichten/ mit eintziger Hülffleistung anzunehmen/ alles nach mehrerm Jnhalt der in schrifften verfaseten/ vnd den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen eingehendigten Instruction.

Nun haben die gehorsamen Fürsten vnnd Stände/diese Jhrer Keyserlichen Majestät gethane außführliche Erinnerungen in reiffe gnugsame Berahtschlagung gezogen. Thun sich hierauff Anfangs/gegen Jhrer Keyserl. Majest. der zuentbottenen Keyserlichen vnd Königlichen Gnaden aller vnterthenigst vnnd gehorsambst bedancken/mit trewer Wündschung/daß der Allmächtige/ Jhrer Keyserl. Mayest. sampt dero Keyserl. vnnd Königlichen Gemahlin/allen gewündschten wolerspriesslichen Keyserl. vnnd Königlichen Wolstande/in guter bestendiger langwiriger Leibes Gesundheit verleihen/Auch dieses entstandene Vnwesen gnedig dahin dirigiren/ vnnd demselben einen solchen Außschlag geben wölle/damit Jhre Keyserliche Majest. aller dieser schweren sorgen/ in dero angehendem Keyserl. Alter/ gäntzlichen entnommen/vnnd alles widervmb in guten ruhigen Friedstandt gebracht werden möge. Diesem nach so erinnern sich die gehorsamen Fürsten vnd Stände/ was an Jre Keyss. M. sie nit allein von Dato deß 28. Augusti/ auß rechtschuldigen/

vnterthänigsten / vnd offtmals erkandten / bestendigen Trewen geschrieben / sondern auch hiebevorn / durch Jhrer Keyserl. Maj. Reichs Hoffraht / Herrn von Stralendorff / ꝛc. vnd abermals / durch jre vornehme Abgesandten / Deroselben zu Gemüt führen lassen: Wz nemlich für hohe / grosse / offters auch gantz vnwiderbringliche Gefahr bey solchen Empörungen zu beförchten: Wie offtmals bey gantzen Königr. vñ Fürstenthumbern hiervnter die gröſseste veränderūg sich begebē / auch wol gantze Länder zu grunde gehen: Vñ wz sonsten bey derogleichen Zurüttigkeiten vor verderb / vngemach / ja eusserste Noht / schuldige vñ vnschuldige außstehen vnd erdulden müssen: Massen dann ein jeder Krieg / nichts gewissers / als gäntzliche Verwüstung deß Landes / Zerrüttung deß Religions- vnd Prophan Friedens / der Justitz / aller guten Constitutionen vnd Ordnungen / zucht vnnd Erbarkeit / auch deß Respects der Vnderthanen gegen jher Obrigkeit / steckung aller Commercien vnnd Handthierungen mit sich bringet / Vnnd kan kein Jammer vnnd vnglück so groß seyn / das nicht hierbey zu verspüren: Derowegen dañ allervnterthänigst gebetten / Jhre Keyſ. Maj. geruheten den aller gelindesten Weg zuergreiffen / vnd solche Mittel an die Hand zunemen / dardurch alle Zerrüttung vnnd Gefährligkeit möchten vermiedden / vnd die Länder zu Ruhe gesetzt werden: Bevorab / weiln auch etliche Hochansehenliche Churfürstliche Heuser / als Seuln deß Röm. Reichs / vnnd an derer pflichtschuldigsten trewen vnd Friedfertigkeit im aller wenigsten nicht zuzweiffeln / so embsig vnd inständig vmb die gütliche Interposition anhielten / vnnd alles fleisses sich bemüheten. Es haben auch die gehorsambsten Fürstē vnd Ständ nicht vnterlassen / zu mehrer anzeigung Jhrer schuldigkeit / durch gewisse Abgesandten bey den Böhmischen Ständen / dz sie Moderata Consilia vnd billiche glimpffliche Mittel nit außschlagen solten / alle fleissige Anmahnung zuthun.

Nun aber ist gleichwol nit allein auß jetzo gesetzter Gesandten Relation / sondern auch aus etlichen zugeschickten schreiben / auch mündlichen berichten / die sie durch jhre vnterschiedliche abgeordnete Personen / im mittel der gehorsamen Fürsten vnd Ständ thun lassen / so viel zu verspüren gewesen / daß sie sich dahin erkläret / sie bezeugeten vor GOTT / Jhrer Keyſ. May. vnd der gantzen Welt / daß sie Jhrer Keyſ. Mayestät getrewe gehorsame vnnd bestendige Vnterthanen seyn vnnd verbleiben wolten / Daß Jhnen auch die allergnädigste Keyſ. Resolution / darinnen Jhre Keyserl. Majestät angedeutet / durch ansehenliche Commissarios

diesem

diesem Vnwesen abhelffen zulassen / in aller Vnterthänigkeit gantz angenem/vnnd mit hertzlichem Verlangen darauff warteten: Massen sie dann deßwegen an Ihre Königl. Würde/ König Ferdinandum, so wol Ihre Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzogen Maximil. gantz beweglich geschrieben / vnd Ihre Key. Maj. noch weiter zu solchen gütlichen Mitteln zu bewegen/ gehorsambst gebetten. So hetten sie auch die von Chur- vnd Reichs Fürsten beschehene Interposition/ mit sonderem Danck beliebet/ selbsten innstendig durch jhre Gesandten darvmb angehalten/vnd alles Fleisses sollicitiret / Wie nemlich die gütlichen Tractata mit ehisten zu Werck gestellet vnd effectuirt werden möchten: Dz sie aber von der auffgerichteten Defension / ehe vnd zuvorn sie der gütlichen Tractaten vnnd Mitteln / auch Abhelffung der Religions-Bedrängnusse / vnnd deß Majestät Brieffes genugsam gesichert würden / nicht abstehen köndten/ geschehe bloß vnd allein vmb der Fried- vnnd Religion gehässigen feind-seligen Rähte willen / derer theils bald anfangs sich nicht allein von dem Mayestät-Brieff / sondern auch von der Vergleichung mit denen Sub-Vna, auch der erfolgten Amnistia, selbst gantz außgeschlossen / vnnd dadurch wie sie gegen denen Sub-Vtraque, vnnd dem Mayestät-Brieff affectioniret / mehr als genugsamb an Tag gegeben / theils sonsten an Vervnruhigung der Religionsverwandten ein hertzliches Gefallen tragen/ auch wider die Religion je mehr vnnd mehr zu practiciren nit vnterlassen. Vnd ob wol von Ihrer Keys. M. angedeutet worden / mit glimpfflichen gnedigsten mitteln zu verfahren/vnnd diesem Vnwesen gantz väterlichen abzuhelffen: So weren doch solche derogestalt nicht zu verspüren gewesen / daß solche zu abhelffung vnd Assecuration deß Religionswesens gerichtet: Massen dann dergleichen in keinem Patent noch Außschreiben zu befinden. Vielmehr müssen sie mit sonderm Kummer vnd schmertzen vernemen/daß Ihre Keys. Majestät in diese Gedancken gebracht würden / samb dieses keine Religionssachen weren / daß auch die Zurschleiffung der Newauff gebaweten Kirchen zu Klostergrab/ auch die gefengliche Einziehung der Vnterthanen zu Braunaw / den Majestät Brieff nit angienge: Vnd daß Ihre Keys. Maj. die Rebellen zum gehorsam bringen wolten: Massen dann bey wehrender Ihrer Key. May. Erklärung/ die Stände durch Patenta vor Rebellen erkleret werden wollen: Da sie doch vor GOtt vnd aller Welt bezeuget/ daß sie Ihrer Keyserl. Maiest. trew seyn vnd verbleiben/ auch bey deroselben/ wann nur jhnen genugsame Assecuration in Puncto Religionis erfolgete/ vnnd die

schädliche Räthe gestraffet vnd abgeschafft würden / Gut vnd Blut zuzusetzen / begierig weren: Vnd daß auch / in der zeit das Keyserl. Kriegs-Volck mit gantzer Heeres Macht einen Weg wie den andern gewaltsamer weiß in dz Königreich eingefallen / viel arme Leute vnschuldiger weise / vbel vnd jämmerlich vmbs Leben gebracht / vnnd also viel vnschuldig Christen Blut vergossen: Darbey dann auch der armesten kleinsten kinder / so an der Mütter Brüsten gelegen / dieses Volck nicht verschonet / sondern dieselben von einander gehawen / vnd den Müttern vorgeworffen. Wie sie dann auch viel Flecken vnd Dörffer angezündet / verbrandt vnd in die Aschen gelegt / vnd also mit rauben / morden / plündern / sengen vnnd brennen / auch ohne vnderscheid was vor Religions Verwandten solcher Schaden betroffen / feindselig verfahren worden. Dardurch dañ keine gütliche Mittel in Effectu, sondern endliche Ruin / Verheer / vnnd verwüstung deß Königreichs Böheimb / offentlichen / mit vertilgung vieler vnschuldiger Seelen / zuspüren vnnd zuvermercken. Vnd ob wol bey mehrhöchstgedachter Keyſ. Maj. sie die Böhmischen Stände noch vnter dem Dato deß 29. August. schrifftlichen alles vnterthenigsten fleisses gebetten / Weiln sie deß lieben Friedens begierig weren / Ihre Keyserl. Maj. wolten den Fortzug deß Kriegsvolcks alleine inhibiren / alle feindselige Thätligkeiten einstellen / obangedeute Patenta cassiren / vnnd die allergnedigst angedeutete gütliche Mittel / durch die Interposition / mit allerehistem zur Würcklichkeit befördern lassen: So were doch solchem ihren allervnterthänigsten demütigsten bitten gar nicht statt gethan worden: sondern es befinde sich gantz augenscheinlich / daß alles noch in den höchsten Extremiteten beruhe / in dem Ihre Keyserl. Majest. dero kriegsmacht wider zurück zufordern / oder einen bestendigen Anstandt zumachen / sich biß Dato nit entschlossen / von jnen den Ständen aber die Dissarmirung einen Weg als den andern von erst erfolgen / vnd nachmalen wegen gütlichen Tractats vnd Composition eine Erklerung oder Resolution erwartet werden solle / Auch würde deß Religiõswesens vnd derer Assecuration / in gleichen wegen der bösen Räthe / das wenigste nicht gemeldet. Hiergegen aber hetten die Stände mit Originalien zubelegen / daß die Jesuiten in jhren Consiliis nicht zum Frieden / sondern zum Krieg rahten theten / mit vorgeben / Jetzo were die gewündschte Zeit / das Königreich Böheim vnnd die Länder zu vberziehen / vnd sie vmb den Majestät Brieff / Religions Freyheit vnnd Privilegia zubringen / Alles nach

laut

laut der Stände in Böheim schrifftlich vnd mündtlich gethanen vnderschiedlichen Außführungen vnd Berichten.

Welches Jhrer Keyſ. Maj. die gehorſamen Fürſten vnd Stände Aufgpurgiſcher Confeſſion / darvmb bey anregung deß erſten Puncts der Keyſ. Propoſition / was weitleufftiger vnterthenigſt anzudeuten nit vnderlaſſen wöllen / damit Jhre Keyſ. Maj. vmb ſo viel deſto beſtendigern Nachricht haben möchten / was die Stände in Böheim gleichwol / auff dieſes / daß Jhre Keyſ. M. alle möglichē zu Glimpff vnd Güte gerichtete Mittel vorgeſchlagen / vnnd daß die Stände ſolche jhres theils gar nicht eingehen wollen / vor- vnnd einwenden theten. Die gehorſamen Fürſten vnd Stände Augſpurgiſcher Confeſſion wolten zwar hertzlich vnd gantz trewlich wündſchen / daß bald anfangs den Religions-Bedrängnuſſen in Böhmen gebürlichen abgeholffen / die Sub-Vtraque bey dem Majeſtät-Brieff vnnd der vergleichung Sub-Vna geſchützet / vnnd da je was zweiffelhafftiges geweſen / beyderſeits an gehörige Orte zum verſprechen gewieſen / vnnd nicht bald ante ſententiam mit der Execution / beydes in Zerſchleiffung der Kirchen zu Kloſtergrab / vnnd mit gefenglicher einziehung der Vnterthanen zu Brauna / were verfahren / vnd alſo zu ſolchen groſſen weitauß ſehenden Extremiteten von denen / die vielleicht nit gefallen haben / daß beyderſeits Religionsverwandte in Fried / Lieb vnnd Einigkeit beyſamen wohnen ſollen / vrſach gegeben worden. Weiln es aber in dieſen bekümerten Zuſtand nunmehr gerahten / vnd demſelben füglicher nit / als durch die anfanges von J. Key. M. vorgeſchlagene gütliche Tractata abzuhelffen / auch gantz vnmöglichen ſcheinet / wann man beyderſeits auff den Extremis beruhen / vnd durch kriegs-Macht dieſer Sachen ein Außſchlag gegeben werden ſolte / das nit dz königreich Böheim / vnnd die vnſchuldigen Jncorporirte vnnd andere annahende Länder / darüber gentzlichen zu Grunde erſchöpffet vnd in euſſerſten Verderb geſetzt werden / auch dann ſchuldige vnd vnſchuldige zugleich leyden / vnd in Vntergang gerahten müſten: als bitten dieſem nach E. Keyſerl. M. die gehorſamen Fürſten vnd Stände abermals allervnterthänigſt vnnd gehorſambſt / Jhre Key. M. wolten doch / Jhrer Key. vnd Konigl. Gnaden / hochangeborne Milde vnd Sanfftmut nicht gantz verſchlieſſen / die vnſchuld vieler Chriſten / vnnd ſonderlichen derer Länder / die jederzeit in ſtandthaffter trewhertzigkeit / Gut vnnd Blut / vnnd alle das euſſerſte / bey J. Key. M. vnd Deroſelben hochlöbl. Vorfahren / willig vnd gerne zugeſetzt / allergnedigſt behertzigen / auch der hochanſehnlichen Chur- vnd

Reichs

Reichs Fürsten trewe Intention in gnedigste Acht nemen vnd zu solchen Mitteln sich bewegen lassen/die zu Ruhe / Fried vnd Wolstandt der Länder nützlich/ zu hinlegung dieses Vnwesens dienlich / vnnd dadurch den Religions Beschwerden gentzlich vnd mit gnugsamer Sicherung abgeholffen werden möchte.

Was nun den andern Punctin der Keyserl. Proposition anlanget/darinnen Jhre Keyſ. Maj. durch etliche Motiven vnnd Vrsachen/ die gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession anermahnen/daß vngeacht der zwischen den Ständen in Böheim vnd Fürsten vnd Ständen in Schlesien auffgerichteten Vnion/sie sich in dieses vnwesen einzumischen / oder mit einiger Hülffleistung den Ständen zu willfahren/ nicht befugt weren: Da setzen die gehorsamen Fürsten vnnd Stände in keinen Zweiffel / Jhre Keyserliche Majestät werden allergnedigst eingedenck sein / was deroselben sie / so bald die Vnruhe in Böheimb erschollen / Jhren Pflichten nach vnterthänigst zu Gemüht geführet: Nemblich / daß auß vieler Länder Exempeln vnnd Historien zu bezeugen/ daß auß schweren Religions-vnnd Gewissens Zwang vnnd Turbation/vnd sonderlich worüber Königl. vnnd Keyſ. Privilegia vnnd Concessiones außgegangen/endlich nichts anders in einem Königreich vnnd Lande zu besorgen vnnd zu gewarten/ als desselben endliche Zerrüttung/Verwüstung/grosse Empörungen / Mutationes, vnnd der gentzliche Vntergang. Darneben so haben Jhrer Keyſ. Maj. die gehorsamen Fürsten vnnd Stände auch ferner durch viel vmbstende zuerkennen gegeben / wie nemlich dieses Vnwesen / auß der Religion seinen Anfang vnd vrsprung geschöpffet/vnd wie von Jahr zu Jahr die Bedrengnusse vberhand genommen / daß endlich diese Extrema darüber erwachsen: Vnd dannenhero gehorsambst gebetten/Jhre Keyſ. May. wolten allergnedigst dahin versinnen / wie den Religions Verwandten in Böhmen vnd Schlesien schleunige Satisfaction vnd genugsame Assecuration in puncto Religionis erfolgen/dadurch allen beschwerligkeitē abgeholffen/ vnd alles widervmb in guten Fried vnd Wolstand gesetzet werden möchte: Vnd diese jhre trewhertzige vnterthänigste Intention desto mehr vnd ansehenlicher zuerweisen/haben an Jhre Keyserl. Majest. sie mit grossen schweren Vnkosten eine vornehme Abfertigung geschlossen / vnnd durch die Abgesandten obgesetzte Petition ferner gantz inständig vrgiren/auch vmb gute ersprießliche nützliche Satisfaction zum allerfleissigsten anhalten lassen: Wie sie dann in gleichem auch den Ständen in Böheymb/

durch

durch andere absonderliche Gesandten / daß sie nemblichen schuldig weren/allen Moderatis Consiliis vnd Mediis sich zu bequemen / nottürfftige Erinnerungen gethan : Alles zwar zu solchem Ende/damit in Jhrer Keyſ. May. Königreichen vnd Landen/ vnter beyderseits Religionsverwandten aller mißverstandt auffgehaben/ hingegen beständige gute vertrewligkeit erhalten/auch zu Jhrer Keyſ. May. selbsten/vnnd der Lande/ gutem Auffnehmen vnnd Wolstandt/der liebe Friede vnzerrüttet bleiben/ vnnd die gantz gefehrliche einheimischen Empörungen gestillet werden möchten. Vnd damit Jhrer Keyſ. May. noch vmb so viel mehr klar gemacht werde/daß die in Böhmen entstandene Vnruhe/ auß nichts anders als auß der Religion herrühre/ vnnd daß Leute seyn müssen/ die offters/bloß vnd allein nur auß Neyd der Religion/ an Vnruhe der Länder gleichsam ein Frolocken haben/vnd solche wo sie wissen vnd können / stifften vnnd befördern helffen: Haben ferner Jhrer Keyſ. May. die gehorsamen Fürsten vnnd Stände vnderschiedlich nach aller Notturfft gehorsambst referiret / was es vor einen Zustandt in Religionssachen / von etlich Jahren hero/in diesem Land Schlesien gehabt/vnd wie schwere Turbationes vnd Bedrängnuß die Augspurgischen Confessionsverwandten erduldet vnd ertragen. Vnd weiln Jhre Keyſ. M. durch jhren Abgesandten obgenandten Herrn von Stralendorff/ꝛc. sich gnädigst anerbieten lassen/vber der Länder Privilegien vnd Majestät Brieffen zu halten/ so hätten die gehorsamen Fürsten vnd Stände wol verhoffet/Jhre Keyſ. M. würden deß Königreichs Böhmen/ vnnd dieses Landes/bey nächster Absendung einhellig vorgetragene vnd angegebene Religionsbeschwer/ dafür erkandt vnd gnädigst befunden/ auch alles dahin gerichtet haben/ daß zum ehesten solchem Raht geschaffet / vnd mit gewüriger Assecuration denselben were remediret worden: Bevorab/weil Jhrer Keyſ. May. allergnädigst bewust/ in was Conjunction vnd Vnion in Puncto Turbatæ Religionis, die Stände in Böhmen Sub-Vtraque mit den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Schlesien verbunden / vnnd wie sie an Aydes statt beysammen zuhalten schuldig.

Es befinden aber die gehorsamen Fürsten vnnd Stände / Erstlich auß jetziger Keyſ. Proposition/daß Jhrer Keyſ. M. dieses wil eingebildet werden/Als ob die Vnruhe in Böhmen gar nicht auß der Religion herrühren könne/Daß auch keine Offension erweißlich/ Vnnd daß die Zerschleiffung der Kirchen zu Clostergrab/ wie auch die Bestraffung der armen Leute zu Brauna/vnd was dergleichen mehr ist/den Maiestätbrieff

nicht angienge: Dann vnd vors Andere/in Jhrer Kayſ. May. jüngſten der gehorſamen Fürſten vnnd Stände Abgeſandten/auff die Religions Grauamina ertheileten Reſolution / daß angeregte Grauamina keiner Importantz geachtet/ſondern dahin angeſehen worden / ſamb in denſelben nichts wider Recht vnd Billigkeit geſchehen were.

So viel nun die erſte Erwegung der Stände in Böhmen Prætenſion betrifft/iſt es gantz vnuerneinlich/offentlich vnd Notorium, daß die Kirche zu Cloſtergrab / allererſt/ da die armen Leute ſolche gantz auffgebauwet/der Erden gleich zerſchleifft worden / Jngleichē daß etliche Bürger zu Braunaw in gefängliche Hafft genommen / jhnen die Schlüſſel zur Kirchen in die Böhmiſche Cantzeley einzuſtellen / anbefohlen wordē: Daß auch/als die Directores zuſammen kömmen/vnd dieſes Religionswerck berahtſchlagen wöllen/man Jhre Kayſ. Majeſt. beredet/ſamb dieſes Werck wider Jhrer Kayſ. May. eigene Perſon vnnd Hoheit angeſehen/vnd dannenhero ſo hochbedröliche Befehl an die Directores außgegangen: Jnmaſſen dann diejenige/ſo der Religion zu wider/dieſe ſondere art haben/daß ſie auß Religionsſachen/Rebellion vnd politiſche Exceſſus der höchſten Obrigkeit einzubilden pflegen: Daß auch/ wie der Raht der Alten/Newen/vnd kleinen Stadt Prag/ſelbſten geſtehet / man die Defenſores trennen wöllen: in dem ſie auß jhrem mittel / auff die zwey theil erforderung der Defenſoren/ niemandten abzuſchicken anermahnet worden: Daß man auch ſolche Inſtructiones gegeben / daß ohne den Keyſ. Richter (zu welchem Ampt ſtets Röm. Catholiſche gebraucht werden, die Sub-Vtraq; nicht zuſammen kommen ſolten: Vnd daß in jetziger Propoſition/die Zerſchleiffung der Kirchen zu Cloſtergrab gebilliget/ vñ vor eine Religions Turbation nicht wil gehalten werden: Ja daß man fürgeben darff/ Jhre Keyſerl. May. Rudolphus/ hätte nicht Macht gehabt/den Majeſtätbrieff zu geben/derſelbe were vi & dolo außgewunden worden: Daß auch die Stände in Böheimb klar von ſich ſchreiben/ſamb ſie die Originalia bey Handen hätten / in welchen die Jeſuiten ſchreiben vnd rahten helffen/wie auch oben angezogen worden / Jetzt were die Zeit/ das Königreich Böheimb vnd die Länder zu vberziehen/ ſie vmb die Majeſtät Brieff/ Freyheiten vnnd Privilegia zubringen: Endlich/ daß auch auff offentlichen Cantzeln/die Religionsverwandte/zuwider dem Majeſtetbrieff/angetaſtet/vnd allerhandt groſſe Aufflagen vnnd Schmehungen jhnen begegnen.

Daß aber nun dieſe vñ andere hohe beſchwerligkeiten nichts anders

als

als Religions Turbationes vnnd verfolgungen seyn / haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände nach jren Pflichten anders nit ermessen vnnd befinden können / Vnd gibt jhnen nicht wenig Kumer / das solche schwere verhinderungen der Religion / vnd derer freyen Vbung / von jhrer Keys. May. Rähten / nicht wöllen vor Religionssachen vnd bedrängnussen erkennet vnd gehalten werden. Worauß dann gnugsam erscheinet / daß sie die Stände in Böhmen Sub Vtraque nicht vnbillich jhren bedrang der Religion anziehen / vnd solchen den Fried / vñ Religions gehässigen Rähten zuschreiben. Vnd kan nunmehr nicht verneinet werden / sondern es ist klar vnnd offenbar / daß Kirchen zerschleiffen / vmb auffrichtung der Kirchen / vnd vbung deß Exercitii Religionis, die Leute mit Gefängnuß zustraffen / die Schlüssel zu den Kirchen abzufordern / vnnd dergleichen obangezogene bedrängnusse mehr / anders nicht als Religions beschwerungen seyn. Welches alles nunmehr auch daher erweißlich / daß die Stände in Böhmen / vor Gott / Jhrer Keys. May. vnd der gantzen Welt bekennen vnd beteweren / daß Jhre Keys. May. trewe / gehorsame vnd beständige Vnterthanen / sie verbleiben wolten / vnd bey derselben Guth vnd Blut zusetzen / wann jhnen nur Assecuration in Puncto Religionis erfolgete. Dannenhero / weil sie keine Weltliche oder Politische Sachen vñ Prætensiones vorgebē / sondern allein vmb allergnädigste Assecuration (die Jhrer Keys. May. zuvollziehen gar nicht schwer) anhalten: Haben Jhre Keys. Majest. so viel mehr allergnädigst zuerkennen / daß es allein den Ständen vmb die Religion vnnd deroselben sicherung zuthun sey. Gleich vnnd ebenmessige beschaffenheit hätte es vors andere mit den beschwerden / so die gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Cõfession in Puncto Religionis die Zeit dahero erlitten / vnnd fast bey allen absendungen / Jhrer Keys. May. vnderthänigst vnd demütigest vorgetragen / auch vmb allergnädigiste Remedirung angesucht vnd gebeten. Wie dann solcher Deductionen / Klagen vnd Schrifften / bey der Schlesischen Expedition genugsamb zu befinden / vnd derowegen vnnöttig / solche allhier widerumb zuerholen. Vnd haben die gehorsame Fürsten vnd Stände jederzeit der tröstlichen Zuversicht gelebet / daß demselben / durch eine gewünschte vnd dem Majestätbrieff gemässe Resolution, hätte abgeholffen werden sollen.

Daß nun aber diesen Religionsbeschwerden nit allein nit abgeholffen / sondern noch / was hinc inde vor Turbationen ergangen / gebilliget worden / ist auß jhrer Keys. May. newlichst ergangener / vnnd den Abgesandten in Wien zugestelleten / Resolutionen mit mehrerm zu befinden.

Dann vors Erste / wird in dieser Resolution / auff ein blosse Assertion deß Catholischen Parts / die Religionssache vor ein politisch Excess angenommen vnd erkläret. Vors andere / wirdt das gantze Negotium Religionis nicht auff den Buchstaben deß Majestätbrieffs fundirt / sondern auff Bericht der Commissarien / vnd auff Ihrer Keys. May. darauff erfolgende Resolution. Da doch Ihre Keys. M. sich aller befehl / Rescript / Commissionen / Resolutionen / gantz begeben / dieselbe getödtet vnd annulliret. So ist auch jederzeit vor ein sonderes Landes Grauamen geachtet vnd gehalten worden / daß man Commissiones angesetzet / nach Hoffe berichtet / vnd darauff offters gantz beschwerliche Resolutiones außbracht. Welches auch Ihre Keys. M. Keys. Rudolphus / abzustellen sich erkläret / in vnderschiedenen Resolutionen. An. 1604. vnnd 1608. den 18. Julij / Wie in gleichem jetzo regierende Keys. May. Vnd begreifft der Majestetbrieff klar diese Wort: Auff daß niemanden hieran etwas verhinderliches seyn möge / So thun wir hiemit alle Befelch vnd Mandata gäntzlich auffheben vnd cassiren : Vnd widerumb : Wann wider solchen Religionsfrieden / vnd die Assecuration / einige Befelch / oder etwas dergleichen / so dessen geringste Verhinderung verursachen möcht / außgienge / solte solches vnkrafftig seyn.

Vors Dritte / wirdt auch vorgenugsam erachtet / wann eines Ortes Hauptman / ober gleich Catholisch / Ihrer Keys. May. die beschaffenheit (so doch den Religionszwang concerniret) berichtet / also daß auch darauff schwere Execution erfolget / die Leute ins Elendt gejaget vnd verderbet werden. Vors vierdte / wil der Majestätbrieff dahin gezogen werden / daß man sehen müsse auff das Ius Patronatus, welches doch so klar / hell vnd deutlich / in dem Majestätbrieff aller Orth auffgehaben. Es wil auch zum fünfften / ein Respect auff den loci Ordinarium implicite eingeführet werden / Welchem doch die gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession niemalen das wenigste einreumen wöllen. Endtlichen wirdt auch auff der Catholischen Obrigkeit berichte / mehr als auff den Majestätbrieff gesehen. Da doch die Religions Grauamina fürnemblich auff dem bestehen / daß der Majestätbrieff vor recht vnnd billich außgesetzt: Daß aller Ort / vnter Geist- vnnd Weltlicher Obrigkeit / Kirchen zu bauwen / den Vnderthanen Augspurgischer Confession zulässig: Daß auch aller Orten in Schlesien / wegen der Religion / die Leute / wie von Emptern / also auch von Bürger- vnd Meister Rechten nicht außzuschliessen / weiln solches zu Verdruckung vnd Vertilgung der Augspurgischen

gischen Confessionverwandten gelanget: Da doch der Augspurgischen Confessionverwandten der Majestätbrieff an allen Orthen ein freyes Exercitium jhrer Religion / mit Predigen vnd anderm Gottesdienst / vnverhindert zulest. Vnd können hiergegen keine Privilegia / welche vor dem Majestätbrieff die Catholischen außbracht / angezogen werden / weiln alle solche Colores, die zur Turbation der Religion Augspurgischer Confession dienen / in dem Majestätbrieff gantz abgeschnitten: Wie dañ auch denjenigen / denen die Kirchen sieder dem ergangenen Majestätbrieff gesperret worden / solche billich widerumb eröffnet / vnnd das Religionswesen in vorigen standt gerichtet werden soll. Es werden aber diese jetzo erzehlte Puncten / in Jhrer Keys. May. Resolution vbergangen / vnnd das gantze Religionswesen / theils auff Dilationes, theils auff vnzulässige Commissiones, theils auff partheyische berichte / vnnd auff solche Wege / dadurch den Religionsverwandten je mehr vnd mehr Grauamina zugezogen werden / gerichtet.

VNd weiln dann nun aller Welt bekandt / daß dieses alles / was bißhero angezogen vnnd erzehlet worden / rechte Religions Grauamina seyn / vnd gantz vnuermeinlich ist / daß sowol in Böhmen / als in Schlesien / die Religion an vnderschiedenen Orten hart angefochten worden: In jetziger Keyserl. Resolution auch / gar nicht der gebettenen Assecuration / solche diesen Landen / oder den Ständen in Böhmen / widerfahren zulassen / Meldung beschicht / Darumben doch bey Jhrer Kays. Majest. die gehorsamen Fürsten vnd Stände so fleissig in nechster absendung angesucht / vnd in specie die verdruckung der Religion sehr weitleufftig vnnd zu aller Notturfft außgeführet: So werden verhoffentlich Jhre Keys. Majest. die gehorsamen Fürsten vnd Stände: Augspurgischer Confession nicht verdencken / daß sie dieses præstiren / leisten vnd halten / was sie den Ständen in Böheimb / in der Vnion / an Eydes statt zugesagt / vnnd auff so ansehnliche Jhrer Keys. Majest. allergnädigste Ratification / verbunden worden: Weiln ein jeder / vermög Göttlicher vnd Weltlicher Rechte / das jenige zu halten vnd fortzustellen schuldig / was er mit gutem Bedacht / bey Gottes Namen / an Eydes stat / auch bey Trew vnd Glauben / zugesagt: Sonsten aber im widrigen Fall / anders nichts als gewisse straffe Gottes zu gewarten / Derer die gehorsamen Fürsten vnd Stände sich fürsetzlich theilhafftig zu machen / darne-

ben jhren Fürsten-Herrlichen/ Adelichen/vnd redlichen Nahmen / Ehr vnd Beständigkeit / in einmahl bewilligten vnnd beschlossenen Hülffen/ schmählich zu schwächen / jhnen keines Weges/ gegen der gantzen Christenheit/dahin diese Conjunction weit vnd breit erschollen / auch der lieben Posteritet / ohne sondern bösen Nachklang / nicht verantwortlichen seyn würde.

Es wöllen aber die gehorsamen Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession/hiemit offentlich vor Gott/ J. Kayſ. Majest. vnd der gantzen Welt/protestiret vnd bedinget haben/daß allein in Puncto Religionis diese Hülffe von jhnen gemeinet / vnd gar nicht wider jhrer Keyſ. Majest. Keyſ. vnd Königl. Person/sondern wider die Turbatores Publicæ Pacis angesehen sey: Vnnd daß diese Hülffe außdrücklich dahin nur zuverstehen/daß die gehorsamen Fürsten vnd Stände hierdurch sich eines mehrern/als was die Vnion klar besagt / vnd darauff sie sich allein verbunden / vnnd sonderlich dessen/ was die Stände in Böheimb beschuldiget werden wöllen / So weit solches die Religion nicht angehet/ gar nicht angemasset haben wöllen. Dannenhero Jhre Kayserl. May. die Motiven/ vnd sonderlich was bey der Eylfften angegeben wird / auff sie die gehorsamen Fürsten vnd Stände zuziehen/verhoffentlich nit Vrsach haben werden. So seynd auch gegen jhre Keyserliche Majest. die gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession vnterthänigst erbietig/ so baldt den Ständen in Böheimb Sub Vtraque, vnnd diesem Lande / eine billiche vnd gewisse Satisfaction vnd Assecuration in Puncto Religionis amplius non turbandæ, vnnd den Majestätbrieff in seinen Artickeln / Clausuln vnd Puncten / ohne einige Deutung / oder andere widrige Resolutiones, vnuerbrüchlich zu halten / beschehen würde/daß alsdann sie jhre Hülffen widerumb zu ruck fordern wolten. Vnd thun beyneben Jhrer Keyserl. Majest. die gehorsamen Fürsten vnnd Stände sich zu Dero Keyſ. vnnd Königl. Gnaden / hiemit allervnterthänigst vnd gehorsambst befehlen. Geben zu Breßlaw bey allgemeiner Fürsten vnd Stände Zusammenkunfft/

den 12. Octobris / Anno

1618.

Das CIV. Capitel.

ALs dieses nun zu Franckfurt bey dem Keyſ. Wahltag alſo vorgangen / vnd vnterſchiedliche Schreiben hinc inde gewechſelt worden / auch die Böhmen zu anderwertlicher Wahl geſchritten / haben die Schleſinger auch einen Fürſtentag zu Preßlaw gehalten / vnd folgende Artickel beſchloſſen.

Ander Fürſtenſchluß zu Preßlaw auffgericht / Keyſ. Ferdinandum vnd die Newen Wahl betreffent / im Septembri 1619.

DEmnach Jhre L. vnd Fürſtl. Gn. der Durchleuchtige / Hochgeborne Fürſt vnd Herr / Herr Johan Chriſtian / Hertzog in Schleſien / zu Lignitz vnd Brieg / ꝛc. Oberhauptman in Ober vnd Nider Schleſien / eine allgemeine Zuſammenkunfft den Herrn Fürſten vnd Ständen / auff den andern diß Monats Septembris / in die Stadt Preßlaw darumb außgeſchrieben / damit das biß anhero geſchloſſene allgemeine Lands Defenſionswerck dermal eins zu endlicher Werckſtellung vnnd Effect gebracht / vnnd ob was mehr dem gemeinen Weſen zum beſten vnnd zu providiren nöttig / in gemeine Berahtſchlagung genommen werden möchte: Darzu auch die Herrn Fürſten vnnd Stände / ſo wol in eygenen Perſonen / als auch durch dero theils fürneme Geſandten / in ſtarcker Anzahl erſchienen: Vnnd aber gleich darbey der Herrn Abgeſandten / ſo ſich ein zeitlang hero / wegen deß Lands Schleſien / bey der andern zur Cron Böheimb gehöriger Länder Zuſammenkunfft in Prag befunden / verrichtungs Relation mit ins Mittel kommen: Als haben ſie nicht allein jhnen / was zu vollend gäntzlicher Beſchließ- vnd beförderung deß Lands Defenſionswercks noch vbrig geweſen / beſter möglichkeit nach / zu reſolviren vnd zu erledigen / alles fleiſſes angelegen gehalten: Geſtalt dann ſolcher Beſchluß vnd Reſolution in einem abſonderlichen Fürſtentags Memorial abgefaßt zu befinden: Sondern auch / weil auß gedachter der Herrn Geſandten Relation zu vernemmen geweſen / daß bey ſolcher der Länder Zuſammenkunfft / fürnemblich die lengſt fürgehabte / vnd von weyland Keyſer Matthia hochlöblichſter gedächtnuß / für dieſem zugelaſſene Conföderation / nicht

allein

allein zwischen denen zur Cron Böheimb gehörigen / sondern auch den Oesterreichischen Landen/in gewissen vnterschiedenen Puncten vnd Artickeln beschlossen / nachgehends aber vber verenderung deß Regiments gehandelt worden/ vnd nach reifflicher erwegung aller bey diesen verwirten vnd zerrütlichen Zeit abgelauffenen Vmbständen / kein anders befunden werden mögen / dañ daß König Ferdinandus/nunmehr erwehlter Römischer Keyser / sich der Regierung deß Königreichs Böheimb/ vnd der incorporirten Länder / auß denen in der Relation weitläufftig auß geführten Vrsachen/verlustigt gemacht/die Ständevnd Inwohner derselben/ der geleysteten Eventual Pflicht vnnd Huldigung eo ipso loß vnd ledig / vnnd befugt worden / zu einer newen Königlichen Wahl zu zu schreiten/ massen dann auch geschehen / vnnd mit einstimmiger der Ständ deß Königreichs Böheimb/ vnnd der incorporirten Länder Gesandten/Wahl vnd Approbation/ der Durchleuchtigste Fürst vñ Herr/ Herr Friderich deß Namens der Fünffte/Pfaltzgraff bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst / Hertzog in Ober vnd Nider Bayern / ꝛc. zu einem künfftigen König vnd Herrn erwehlt vnd genommen worden / nicht vnterlassen / dieses alles in nottürfftige erwegung zu nemmen.

Wiewol aber nun dē Herrn Fürsten vnd Ständen jederzeit nichts liebers vnd gewündschters gewesen/denn daß Gott dem allerhöchstē Regenten vnd Herrscher aller Welt gefällig seyn mögen / höchstermeltē Königs Ferdinandi Hertz vnd Gemüht/ nach Keysers Matthiæ tödtlichen Ableiben/zu friedlichen vnd sanfftmütigen Consiliis, vnnd dahin zu lencken/daß seine May. dasjenige was etwan im Königreich Böhmen fürgegangen/ vnd weyland Keyser Matthiam zu annehmung der Waffen/ durch friedhässige Leut commoviret/dahin achten können/daß es cū persona, als deren Reputation allein verletzt seyn können / erloschen/ in gleichem daß sie die angenommene Waffen abschaffen/die bösen Räthe/als Hauptvrsachen alles deß entstandenen Vbels von sich lassen / das Regiment anderer Königreich Exempel nach / die sich darbey jederzeit gantz wol befunden/mit Raht der Länder verbessern / der verwirrten vnruhigen Zeit was condoniren/ Vnnd weil es allbereit bey Keyser Matthiæ Lebzeiten dahin kommen gewesen/daß sich so wol dieses Land/als auch das Königreich erklären vnd resolviren müssen / daß es sich eher nicht zur Ruhe begeben köndte/ biß den vnerträglichen Religions bedrängnussen würcklich abgeholffen/ die darzu gehörige Religions vnd profan Privilegia

vnd

vnd Freyheiten redintegriret/ vnd die Länder de amplius non turbando mit gnugsamer Assecuration versehen werden möchten/ darinnen der Vnderthanen allerdings/ wie sie dessen gantz trewhertzig erjnnert worden/ entgehen mögen/ als dessen allen S. Majest. desto weniger bedenckens nemmen dörffen/ ja viel mehr Vrsach gehabt/ weil dero Reputation in nichts lædirt gewesen/ die causa belli auch/ so niemals vom Keyser Matthia auff was anders/ als die Keyſ. vnnd Königli. Reputation gestellt/ noch auch (weil Jhre Majest. schuldigkeit/ in vnderhaltung der einmahl Confirmirten Concessionen/ Privilegien vnd Vnionen/ vnnd was darinnen den Ländern eingeräumet worden/ vnd menniglich offenbar vnnd vnuerneinlich gewesen) gestellet werden können/ mit Jhrer Keyſ. Majest. Leben auffgehört/ vnd die Zeiten sich allbereyt so weit alterirt gehabt/ daß nicht mehr von brieffl ichen Confirmationen/ sondern von Real-Assecuration vnd würcklicher Vnderhaltung derer allezeit in Hand habenden Privilegien/ zu reden vnnd wol in acht zu nemmen gewesen/ daß wie der Confirmant nicht nur zu Brieff vnnd Siegel/ sondern auch zur Realitet selbst/ jederzeit obligat vnd verbunden stehet/ also die Vnderthanen so die Confirmationem empfahen solten/ neben derselben auch jederzeit die Realem præstationem zu requiriren vnd zu fordern/ nichts desto vnbefugter seyn können/ vnd daß hierunter ein mehrers nicht gesucht noch begeret worden/ dann nur das jenige zu leysten/ darauff man S. May. zum Herrn vnd König erwehlet/ angenommen/ derselben die Pflicht gethan/ vnd was sich S. Majest. durch Brieff vnd Siegel zu versprechen offeriret. Auff welches/ so es also wahrgenommen/ vnnd wie es in S. Majest. Handen gestanden/ vnd leicht zu Werck zu bringen gewesen/ erfolget were/ Sie die Herrn Fürsten vnnd Stände nicht allein diese gewisse Zuversicht fassen mögen/ das alles das vberige/ was etwa wegen einmischung in das Regiment/ also auch beförderung deß Kriegswesens wider Böheimb/ bey Keysers Matthiæ Lebzeiten/ den Ländern von S. Majest. beschwerlich gewesen/ durch bequeme Mittel/ zwischen Herrn vnnd Vnderthanen selbst/ ohne vnnöttige hinzuziehung weitgesuchter Interpositionen/ hätte accommodirt vnnd in rühigen standt gebracht werden können/ sondern auch jederzeit erbietig/ bereyt vnnd begierig gewesen/ also damit nur der wenigste anfang gemacht worden wäre/ alle Mittel vnd Wege/ zu abschneidung aller gefährlichen Weiterung/ auffhebung alles Mißtrauwens/ vnd wie nicht weniger andere Stände vnd Länder/ zu gleichmässigen solchen friedlichen Gedancken disponiret

vnd beweget werden möchten/ zu vntersuchen / So hat man doch diesem allem entgegen/ mit Hertzenleyd vnd Weheklagen erfahren müssen / daß es die bösen friedhässigen Rähte so weit gebracht / daß wie S. Majest. sich noch bey Lebzeiten Keysers Matthiæ / zu wider deren außtrücklichen Verreverstirung deß Regiments vnd Kriegs Direction / gantz notorie angemasset/ also man auch nochmals darinnen so ferrne continuiret/ das dieselben böse Rähte mit jhren Passionen / mehr dann die Länder selbst/ vnd der Vnderthanen anliegen in acht genommen / die antrettung deß Regiments/ mit Krieg/ Fewer/ Schwerd vnd vnwiderbringlicher Landsverwüstung stabiliret / vñ die wider die Priuilegia zum höchsten bedrängte Vnderthanen / mit Briefflichen Verheissungen abgewiesen werden wollen/ vnd nicht nur der wenigste Schein einiger Real Satisfaction der erfüllung dessen / was man so hoch im Werck zu erweisen/ als mit Brieffen zu bestättigen/ verbunden/ zu verspüren gewesen/ In dessen aber allerhandt Practicken/ so wol zwischen den Ländern vnd deroselben Mitgliedern vnd Ständen gantz schädliche Trennungen vnnd Factionen zu machen/ angestellt / vnnd welches das gröste ist/ auch inmittels kundbar worden/ was für hoch præjudicirliche Pacten mit dem Hauß Spanien fürgegangen / vnd wie man alles vor vnnd nach dahin bearbeitet/ damit diese Länder auß deren Freyheit/ in welche sie die Natur selber gesetzt/ vnd in deren sie zum theil an das Königreich Böheimb/ eben darumb/ daß sie dieselbe desto vnuerrückter erhalten möchten/ auß freyem vnd vngezwungenem Willen kommen/ vnd auß welcher sie sich jemals einigerley weise kräfftig gegeben zu haben/ in alle Ewigkeit vnerweißlich bleiben wirdt/ genommen/ vnd in die eusserste Servitut / vnd vnter einen absolutũ Spanischen dominatum, davon alle Nationen der Christenheit / ohn vnterscheid der Religion/ vnice abhorriren/ redigiret werden möchten.

Wie nun die Herrn Fürsten vnnd Ständ / jhnen vber diesem allen billich für Augen gestellet: Einmal/ daß niemandten/ auch ipsa vita nicht vitalis oder müglich seyn könne/ mit Ehren vnnd Gewissen vnter solchem Regiment zu leben/ oder das mit Gehorsam zu verhalten/ vnter dem man so stattliche/ alte vnd neuwerworbene Privilegia / beydes in Religions vnd Prophansachen in handen haben/ vnd deren nicht / wie sie deren Inhalts vermögen / geniessen soll: Fürs ander/ daß man dergleichen zu thun auch nicht schuldig / wegen der vnuerneinlichen Relation / so zwischen Herrn vnnd Vnderthanen/ fürnemblich bey denen Königreichen vnnd Ländern/ die jhre gewisse Leges fundamentales haben/ vnnd auff gewisse

Privi-

Privilegia / nicht allein vor Alters außgesetzt / sondern auch den Herren angenommen / in Ewigkeit verbleibet. Gestalt dann / fürs dritte / nichts newes ist / daß der Gehorsam / wann die Privilegien vnd Obligation deß Königs nicht in acht gehalten würden / ipso Iure auffhöre / sondern auch vor Jahren bey den vorigen Königen zu Böheimb / eben von dem Land Schlesien zur beständigen Assecuration gebraucht / vnd per contradictionem außgeübet worden. Vors vierdte / daß man dergleichen auch darumb zu thun nicht schuldig / weil durch sonderbare Concessiones, den Vnderthanen / der Schutz vnnd Defension der Religions Freyheit / vnd darzu gehörigen Privilegien / von der Obrigkeit abgetretten vnd eingeraumet worden / vnnd hingegen dieselbe allen Gehorsam gegen den widerwertigen Rescripten / Befelchen vnd Anordnungen / renunciret / vnd sich dessen deutlich begeben. Fürs fünffte / daß gegen die Posterität keines wegs zu verantworten / sich vnter die Spanische Erblichkeit / weil darzu einiges Recht vnnd Befügnuß nicht gestanden wirdt / mit Willen zu begeben / als welche nichts anders / denn eusserstem Gewissens Zwang vnd Vntergang aller Freyheiten / vnd die vnleydentlichste Dienstbarkeit auff sich trägt. Fürs sechste / daß auch weder auß den alten Vnionen vnd Incorporationen / noch einigen pactis oder in andere wege / nicht zu erweisen / daß sich die Fürsten vnd Stände jemals zu dergleichen Subjection obligiret vnd vnterworffen. Viel mehr aber / zum siebendten / klar vnd offenbar / daß alle Politici, auch diejenigen / welche in disputatione pro statu Monarchiæ vnd Tyrannico, für andern rigorosi seyn / in dem vbereinstimmen vnd nachgeben / daß wann es ad euersionem Legum fundamentalium gehet / man zu keinem Gehorsam mehr verbunden sey / vnnd einen andern Herrn suchen möge. Viel mehr auch / zum achten / offenbar auß allen Actis mit Keyser Rudolpho / Matthia / vnd König Ferdinandt vorgegangen / daß allweg die freye Vbung vnnd Vnterhaltung der Religions Concessionen / Vnion vnd Religions Defension / vnd andere darzu gehörige Freyheiten / vber den versprochenen Gehorsam vnnd geleystete Pflicht erhaben / vnd hingegen der Gehorsam vnd Pflicht allweg denselben postponiret vnd nachgestellet worden. Alsdann auch / fürs neundte / niemandten glaubhafft zu machen seyn wirdt / daß den Contrahenten in Königs Ferdinandi annemmung jemals in Sinn kommen / die Pflicht vnnd Gehorsam auff bloß Papier / Brieff vnnd Siegel / ohn Real Præstation / einzugehen / oder auff dergleichen Mißdeutung zu acquiesciren. Als haben Sie / die Herrn Fürsten vnd Ständt

auß dem gantzen Proceß leicht die Rechnung machen können / sintemahl die andern Länder allbereit mit Fewer vñ Schwerd angegriffen / daß jnen kein ander Vortheil zugewarten / dann sie etwan zu der letzten Ruin vorbehalten werden dörfften / vnd derowegen in communicatis mit den andern Ländern auff ein andere Resolution vnuermeydlich bedacht seyn müssen.

Worzu jhnen dann kein ander Mittel vnd Weg offen gestanden / dann nach rühmlichem Exempel anderer Königreich vnd Länder / vnter sich selbst zusammen zukommen / mit einmüttiger Zusammensetzung sich der schweren Bedrängnussen selbst zu entladen / vnd auff eygene vnd solche Assecuration vnd versicherung zu dencken / wardurch sie die Vhralte Freyheit / auch alte vnd neuwe Priuilegia vnd Leges fundamentales (als darauff einig vnd allein / das gemeine beste / vnd beständiger Fried vnd Ruhe / gleichsamb als einem Grundfeste / beruhet) von vorstehenden gewissen Vndergang errettet / die gemeine Wolfahrt / coniunctis animis, consiliis vnd armis conseruiren vnd auff die Posterität fortbringen / vnd damit dermahl eins desto einen beständigern vnnd sichern Frieden zur Hand bringen möchten. Vnd weil sie sich sonderlich auch mit mehrerm erinnerten / daß eben zu diesem Zweck die jenige Vnion zwischen dem Königreich Böheimb / Marggrafftthumb Mährern / Hertzogthumb Schlesien / Marggrafftthumb Laußnitz / welche eine Incorporation löblich genennet wirdt / fürgenommen worden / dañ auch / daß folgends mehr dann eines / allerhand pacta super mutua defensione, hin vnnd wider / vnd von Zeit zu Zeit zwischen den Ländern fürgangen / Vnd nicht weniger newlicher Zeit das Königreich Vngarn / nach dem Botschkayschen Auffstandt / eben dahin / als zu einer gleichsam beständigen Assecuration / seinen Recurß genommen: Neben dem / daß sich auch das Land Schlesien hinwiderumb gegen dem Königreich Vngarn / Oesterreich vnnd Mährern / so wol dazumal als auch folgends de de An. 1608. bey derselben Vnruhe / in puncto Religionis vñ Priuilegiorum mit gewisser Verpflichtung eingelassen / biß es förters die allergenaweste Verfassung vnd Assecuration in puncto Religionis, bald deß andern Jahrs hernach mit dem Königreich Böheimb ergriffen / vñ vermög deren / demselben biß anhero mit allmöglicher Hülffe vnnd Assistentzen beygestanden / Endtlich auch die löbliche Stände deß Königreichs Böheimb / noch ferner für hoch nöttig befunden / gleichsam vernewern / eine allgemeine durchgehende Verbündnuß der Länder / zu erhaltung der gemeinen Wolfahrt / vnnd

verhü-

verhütung aller vnbillichen Practicken/auffzurichten/auch dessen zulassung vnd Concession/von weyland Keyser Matthia lobseligstē angedenckens erlanget/welche aber/ vngeachtet darzu allbereyt de An. 1615. ein General-Landtag naher Prag außgeschrieben gewesen/ dannoch durch die arglistigen Practicanten verhindert vnd gleichsam zerschlagen worden. Ist dannenhero desto mehr erfolget/daß zu erhaltung deß gemeinen Wolstands vnd beständigen Religions Schutzes/ wie auch der Legum regni fundamentalium, diejenige Conföderation zwischen den Ländern/ nothdränglich geschlossen/vnd mit cörperlichen Eyden/ als nach würcklicher außtilgung aller der widersetzenden vntrewen Patrioten befestiget werden müssen/als nunmehr öffentlich am Tag/ Vor eins.

Demnach aber hierauff so wenig möglich gewesen/ in Sinn vnnd Gedancken zu fassen/daß ein beständige vñ auffrechte Intention bey diesem Regiment zum Frieden/ oder auch zum annem-bestettig-vnd vnterhaltung dieser zu nothwendiger Assecuration auffgerichteten Conföderation zu hoffen/als wenig müglich gewesen/vormals bey demselbigen den Majestätbrieff in causa Religionis ertheilet/in Esse vnnd Würcklichkeit zu bringen vnd zu erhalten/viel mehr aber die Experientz biß anhero mehrfältig außgewiesen/daß man fast jmmerzu ins ander oder dritte Jahr in armis, oder sonst in eussersten Forchten stehen müssen/ vnd die friedhässigen Leuthe/vber dem erlangten freyen Religions Exercitio sich so gar nit zu Ruhe stellen können: Alsdann auch sonst allerhand Actus vnd modi procedendi, vor/jnn vnd nach der Ferdinandischen Crönung/ kein ander nachdencken hinderbringen mögen/ dann so es gleich zu einem Friedgedeyen/daß doch der Religion Schutz würde in höchster Vngewißheit gestanden haben/ vnnd dannenhero auch dem Frieden keine zuverlässige Beständigkeit beywohnen können/Neben dem/daß ohne diß kein sichere Zuversicht auff solchen Trew vnd Glauben/darvon man sich/ob sie auch gleich mit Eydt bestättiget/per absolutionem inuita parte altera befreyē kan/vnd doch hingegen die reciprocam partis obligationem, einen weg als den andern ex debito zu erfördern vermeynet: So ist fürs ander/kein ander Mittel mehr vberig gewesen/dann weil man bey so gestalten Sachen/vnd auß obgehörten/ vnnd sonst in der Herrn Gesandten Relation weitleufftiger außgeführten vnwidertreiblichen Vrsachen/ zu keiner Pflicht/als welche ohn diß merè eventualis gewesen/ vnd gantz à reali præstatione obligationis Regiæ dependiret/ mehr verbunden seyn kan/ sich vmb ein ander Haupt/ König/ Obristen Hertzog vnd Herrn vmbzu-

sehen/vnd more maiorum zu einer andern vnnd newen Wahl zu schreiten/als durch die Herrn Abgesandten auch geschehen.

Vnd wiewol noch darbey wol zu erwegen vorgefallen/ daß solche Verenderung/noch ohne viel schwere Krieg/Blutvergiessen / vnnd fast vnerschwingliche Vnkosten nicht zu behaupten seyn werde / neben dem/ daß ohn diß/ nach gemeinem Sprichwort / Omnis mutatio periculosa, dennoch weil die Herrn Fürsten vnnd Stände hierinnen mehr auff Gott vnd das höchste Guth/ als auff das zeitliche/ so wol auch Ehr/ Namen/ Gewissen vnd Posterität/ neben der Sachen offenbaren Gerechtigkeit/ sehen vnd in acht nemen müssen/ daß doch dermal eins / durch diß Mittel/ die Länder dero habenden Vnehr / vnnd zum höchsten aggravirten Beschwerden abkommen/ vnd wo nicht sie / doch endlich die Posterität zu einem sichern vnd beständigen Frieden vnnd Ruhestandt gelangen könne/vnd vermittels Göttlichen beystands gelangen werden / So haben sie sich sampt vnd sonderlich im Namen deß Allerhöchsten / ohn einige Contradiction / dieses einhelligen Schlusses vnd Resolution verglichen/ daß sie alles das jenige / was dero zu der Cron Böheimb gehörigen Landen versamblung naher Prag abgeordnete Gesandten / beydes mit beschliessung der Lande newen Confœderation / also auch mit der newen Königlichen Wahl Königs Friderichs Pfaltzgraffen vnd Churfürsten/ ꝛc. abgehandelt / gewilliget vnd versprochen / in allen dessen Puncten / Clausulen vnnd Artickeln / hiemit kräfftiglich ratificirt vnd genemb gehalten haben / auch darbey standhafftig verbleiben vnd das eusserste zusetzen wollen.

Deme zu folge/ Sie auch nicht allein die zwischen den Ländern berahtschlagte Instruction für die Gesandten/ so zu dem new erwehltē König im Namen aller Länder abgefertiget werden sollen / die mit dem gemeinen Land Siegel zu besiegeln verordnet/ sondern auch wegen deß Landes Schlesien/ zu solcher absendung vermöcht vnd deputiret/ den Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Heinrich Wenzeln/ Hertzogen zu Münsterberg/ in Schlesien/ zur Olßen / Graffen zu Glatz/ Herrn auff Sternberg vnd Jaischwitz / ꝛc. Vnd die Wolgebornen / Edlen/ Gestrengen / Ehrnvesten/ Ehrsamen/ Weisen Herrn Johan Vlrich / Schaff Gottsch genandt/ Freyherrn zu Trachenberg/ Erbherrn auff Kinast / Greiffenstein vnd Camitz/ ꝛc. Albrechten von Rohr vnd Stein/ auff Seiffersdorff / der Fürstenthumber Schweidnitz vnd Jauer Landsbestalten/ ꝛc. Vnnd Johan Wirthen / deß Rahts zur

Schweid-

Schweidnitz/ ꝛc. Welche forters den 16. vorstehenden Monats Octob. zu Brandeiß zusammen stossen/ vnd von dannen jren Weg naher Prag mit einander nemmen werden. In gleichem ist beschlossen worden/ daß die newe Königliche Wahl/ vermittels Ihrer L. vnnd Fürstl. Gn. deß Königl. Oberampts/ allen Ständen insinuiret vnnd dabey verordnet werden solle/ daß ein jeder Fürst/ Herr/ Standt vnnd Ampt in seinem Fürstenthumb/ Herrschafft/ Gebiet vnd Ampt/ solche von den Cantzeln proclamiren vnnd abkündigen/ vnnd dabey das Volck zu warer Buß/ Danckſagung vnd Gebet für Benedey- vnd Prosperirung deß neuw angehenden Regiments/ erhalt- vnd fortpflantzung der waren allein seligmachenden Religion/ vnd widerbringung eines heylsamen nützlichen vnnd beständigen Friedenstands eyfferig ermahnen vnd anhalten lassen möge.

So viel dann auch die Confœderation belanget/ ob wol dieselb/ was die Augspurgische Confessionsverwandte Fürsten vnd Stände in diesem Land betrifft/ allbereyt an jhrer statt durch die Prägerischen Gesandten beschworen worden/ haben sie sich dannoch dahin vereiniget/ sintemal solche Confœderation nunmehr pro lege publica vnd fundamentali deß Königreichs vnd aller incorporirten Landen/ angenommen/ vnd trewe Patrioten von den Vntrewen vnterscheiden soll/ daß sie darauff auch nunmehr in proprio ihre Pflicht vnd Eyd abzulegen jhnen gefallen lassen/ in massen auch heut dato würcklich vnd mit angehöriger Solennitet erfolget/ so wol/ daß nicht weniger in den Erbfürstenthumben/ gleicher massen/ von den Landständen/ Städten/ vnd sonderlich denen/ so darinnen in allerley Aemptern seynd/ Catholischen vnd Evangelischen beschehen/ auch darzu ordentliche Landtäge/ zum lengsten auff Simonis Judæ/ aller Orthen von den Aemptern gehalten/ die Aempter aber vnd Hauptleuth zuvor/ auff den 21. Octob. in der Stadt Preßlauw/ solche Pflicht für dem Collegio defensorum leysten sollen. Also sollen auch auff bemelten 21. Octob. doch Abends zuvor in der Stadt Preßlauw einzukommen/ alle Catholische Stände/ Geistliche vnd Weltliche/ ausser Teschen/ als dessen Land Officirern durch einen Landtag die Notturfft zu befördern/ committirt wirdt/ also auch Commendatoren vnd status minores, so wol die Capitularen zu S. Johannis vnnd zum Heiligen Creutz/ vnnd andere Prælaten/ Aept vnd Catholische Geistlichkeit/ bey der Stadt Preßlauw/ weil jhnen biß dahin Dilation ertheilt worden/ durch angehörige peremptorische Citation/

tion/vnd bey Verlust jhrer Güter/Beneficien/ Stiffter/ Haab vnd vermögens/ sich zu der Conföderation zu bekennen/ vnd die zu beschweren erfordert werden. Den Catholischen Geistlichen soll auch aller Orthen/ wo die/ als vorgemeldet/ vorkommen werden/ angezeiget werden/ weil es die höchste Vnbillichkeit / daß bißhero die Stiffter vñ Catholische Geistlichen/dem Bischoff absonderliche Stewren vnd Contributionen / auch offters zu verdruck vnd hinderung der Evangelischen/leysten müssen/da doch dergleichen Ius colle ctandi ad Iura territorii gehörig/deren sich der Bischoff niergendt als an Orthen vnnd Enden seines Bisthumbs / zu gebrauchen befugt/ daß solches durch die special Conföderation für das Land Schlesien gäntzlich abgestellet/ vnd einem jedwedern Stifft vnnd Geistlichen solches zu thun / bey Peen 1000. Thaler verbotten seyn soll.

Weil auch die Conföderation vermag/daß die Hauptleuthe in den Erb Fürstenthumben der Evangelischen Religion seyn sollen/werden die Lands Stände jedes Ertzfürstenthumbs / da Catholische Hauptleut oder Verweser gefunden werden/ schuldig seyn/ dieselben jhres Ampts zu befreyen/ vnd in deren Stell Evangelische Amptsverweser zu setzen / biß künfftig Jhr Königl. Majest. hierüber weitere Verordnung thun werden. So werden auch die Ständ vnd Aempter in acht zu halten wissen/ daß wo die Catholischen in einer Stadt allein Rahtstellen haben / daß jhnen so viel Evangelische / damit der Rahtstuel halb mit Catholischen besetzt sey/ zugeordnet werden/ doch mit diesem Bescheid / daß die Bürgermeister allweg der Evangelischen Religion zugethan / vnd wol qualificirt seyn sollen. Welchem nach dann / als gleich insonderheit bey dieser Zusammenkunfft/ wegen deß Catholischen Rahts zu Oppeln / vnnd für diesem/ wegen dessen zu Rattibor/ Beschwer einkommen/ dem Herrn Land Richter/ Rechtsitzern vnd Landsbestalten der Fürstenthumben Oppeln vnd Rattiborn / hiemit von den sammentlichen Herrn Fürsten vnd Ständen committirt vnd auffgetragen wirdt/ Derogleichen Rahts veränderung/ als jetzt auß dem 18. Artickel der Conföderation gemeldet/ daselbsten in beyden Städten mit allerehestem anzustellen/ vnd beyneben von denen bißhero gewesenen Rahtspersonen richtige Reitung jhrer Administration zu nemmen / vnnd da was Vnrichtiges dabey gefunden würde / dasselbe in bessere Ordnung zu richten. Wo aber die Menge der Evangelischen zu finden / weil die Conföderation deutlich besaget/ daß daselbst die Rahtstellen vnd Stadtämpter mit Evangelischen be-

sezt werden sollen/ Ist förderst auch wegen der Strittigkeiten/so bey der Stadt grossen Gloaaw/der Rahts Chur halber vorgelauffen/vnnd bey diesen Stände Zusammenkunfft auch fürkommen/ beschlossen worden / Demnach die sämptliche Bürgerschafft vber die Rahts Chur privilegirt/derselben Gerechtigkeit aber de facto entsezt seyn solle / in dessen aber auch die Evangelischen in weit starcker Anzahl/ als die Catholischē sich befinden sollen / daß nicht allein bemelte Bürgerschafft / vermittels deß Amptsverwesers förderſamen Amptsverordnung / darzu der baldt kommende 9. Tag Octob. auß gewissen Vrsachen bestimmet/ vnd deme die Fürsten vnd Stände deßwegen die Edlen/Gestrengen/Herrn Heinrichen von Stange vnd Stonsdorff/auff Sasterhausen/ ꝛc. vnd Herr Christoffen von Czedlitz vnnd der Newkirche/ auff Aichholtz vnd Dona/ ꝛc. Fürstliche vnd Lignitsche Rähte vnd Hoff Marschalck/zugeordnet/ in angeziehlter Gerechtigkeit der Rahts Chur/so weit dieselbe erfindlich/ restituiret/die Rahts Chur also baldt/vermög der Privilegien vnnd alten herkommen/fürzunemmen/vnd also insonderheit gerichtet werde/ damit nach dem 19. Artickel der Conföderation/die Rahtstellen/allein mit Evangelischen besezt/vnd sonst bey solchem Actu gegen den Catholischen/ vnd sonst nichts vnordentliches fürgenommen werden möge.

Es haben auch die Herrn Fürsten vnd Ständt für nöttig befundē/ zu Handhabung mehr geregter Conföderation/ gewisse Defensores zu verordnen/vnd darzu benamet vnnd vermöcht/ neben dem Königlichen Oberampt auß der Fürsten Stimme/ die Durchleuchtigen/ Hochwürdigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Johan Georgen den Eltern/Marggraffen zu Brandenburg/in Preussen/zu Stettin/Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien/zu Crossen vnnd Jägerndorff Herzogen/deß Ritterlichen S. Johannis Ordens in der Marck/Sachsen/Pommern vnd Wendlandt/Meistern/ Burggraffen zu Nürnberg/Fürsten zu Rügen/ vnnd General Feld Obristen in Ober vnnd Nider Schlesien/ ꝛc. Herrn Georg Rudolphen/ Herzogen in Schlesien/zur Liegnitz vnd Brieg/ ꝛc. Herrn Heinrich Wenzeln / vnnd Herrn Carl Friderichen / Gebrüdere/ Herzogen zu Münsterberg / in Schlesien / zu Olssen/ Graffen zu Glatz / Herrn auff Sternberg vnnd Jaischwitz/ ꝛc. Vnd die Wolgebornen Herren/ Herrn Joachim Malzan den Elteren/Freyherrn von Wartemberg vnnd Penzelin / auff Militsch vnd Freyhan/ ꝛc. vnd Herrn Johan Vlrich / Schaff Gottsch genandt/Freyherrn zu Trachenberg / Erbherrn auff Kinast / Greiffenstein

vnd Camitz / ꝛc. Auß den Erb Fürstenthumben jederzeit die Hauptleute / doch der gestalt / daß deren jedern auß demselben Fürstenthumb / eine Person vom Land / so zu Vertrettung / wann einer oder ander abzukommen verhindert würde / adjungiret / vnd dem König. Oberampt zu Nachricht / nächstes Tags denominirt werden. Auß den Städtē haben die von der Scheidnitz / Johan Wirtten Rahtsverwandten / Guraw / Eliam Heldt / Rahtsverwandten / vnd Franckstein / Nicolauni Leipert / Rahtsverwandten / ernennet. Welche allerseits auff den 20. Octob. allhier in Preßlaw erscheinen / vnnd auffm Morgen jhren Eyd zum Defensoren-Ampt leysten / vnd förderst von den Catholischen Ständen / Commendatoren vnd Preßlawischen Geistlichkeiten / wie oben vermeldet / das Juramment zur Confœderation annehmen sollen.

Folget das Juramment / welches die Capitularen zu Preßlaw zu prastiren genöttigt worden.

ICH N. schwere Gott dem Allmächtigen / daß ich alle vnd jede zwischen denen zur Cron Böheimb gehörigen Landen / bey jüngst gehaltener deren Zusamenkunfft auffm Prager Schloß auffgerichtete / beschlossene / vnnd von aller Länder Gesandten besiegelte / vnd mit Eyd bekräfftigte Vnions Artickel / in genere alle Länder in gesampt / vnd ein jedes Land absonderlich betreffend / nun vnd zu künfftigen Zeiten standhafftig / vest vnd vnuerbrüchlich halten / vnd allen vnd jeden / was darinnen verordnet / auffrecht vnd trewlich nachkommen / insonderheit aber rühig vnd friedlich / vnd ohne anstifftung einiger bösen Practicke wider die Evangelischen leben / auch wider die ertheilten Majestätbrieff vnd Concessiones vber dem freyen Religions exercitio nichts thun oder vornemen / mich auch darinn von keinem Menschen / hohen noch niderigen Stands / keiner Gnad noch Vngnad / Freund- noch Feindschafft / Geschenck oder Vertröstung / wie auch durch keine Tractaten / noch auch einige Absolution à Iuramento oder einige Geistliche Constitution oder Concilien / Decret de hæreticis non seruanda fide, als deren Exceptionen vnd Behelffen allen vnd jeden / vnd wie sie dergleichen erdacht werden mögen / ich hiemit für jetzt vnd ins künfftig kräfftig renuncijre / vnnd also auff keinerley weg vnd weiß / wie Menschen List solches erdencken könde / abwenden lassen werde / Vnd dieses alles bey der von Gott vnd Weltlichen

lichen Rechten außgesetzten Straffe deß Meineyds / auch Verlust meiner Beneficien / Haab / Güter vnd Vermögens / so ich im Land Schlesien haben möge / so dem gemeinen Land durch dergleichen nichthaltung anheym gefallen seyn soll / Als mir Gott helffe.

Weil nun nicht allein obgedachten Capitularn zu Preßlauw jhre Intrada von Ständen in Schlesien sehr geschmälert / vnnd andere Intrág mehr beschehen / sondern auch (in abwesen Ertzhertzogen Carls / Bischoffs zu Brixen vnd Preßlaw / so sich / das Vngewitter fürüber rauschen zu lassen / ein weil in Polen gen Warschaw begeben) die Stadt Neuß von Fürsten vnd Ständen mit 2. Fähnlein Knecht besetzt / vñ eins ins Bischoffliche Schloß / das ander in die Stadt gelegt worden / auch einen Evangelischen Prediger mit einer starcken Confoy dahin abholen / vnd in der Hauptkirchen daselbst mit Frolocken der Burgerschafft predigen lassen / als hat dieser Attentaten halben J. Hochfürstl. Durchl. an den Hertzogen zu Brieg nachfolgend Schreiben außgefertigt.

Das CV. Capitel.

Ertzhertzogen Carlen / Bischoffen zu Brixen / Schreiben an Herrn Johan Christian / Hertzogen in Schlesien / ꝛc.

VNsere freundliche willige Dienst / vnnd was wir sonsten mehr liebs vnd guts vermögen / zuvor: Hochgeborner Fürst / freundlicher geliebter Oheym / Bruder vnd Gevatter / Wir haben auß vnsers hohen Capitels zu Preßlaw vns anhero beygefertigten Bericht / wie in gleichem von vnsern Rähten gantz schmertzlich vernemmẽ müssen / welcher massen von E. L. gemeltes Capitel / zu ablegung eines Eydts / der Böhmischen Capitulation halben von Ober Ampts wegen erfordert / vnnd bald hernach in vnsere Fürstliche Residentz Stadt Neuß ein Fähnlein Knecht eingelegt worden / Ob wir vns nun wol / so wol von E. L. als den andern Fürsten vñ Ständen deß Lands Schlesien kein anders einbilden lassen / denn daß sie vnserm / die gantze Zeit vber erkennten / vnnd hinfürter continuirlichen offenen trew- vnd wolmeynenden Gemüht / gleichmässige Gegensatzung vnd gedancken anerzeigẽ würden / bevorab weil E. L. vnentfallẽ sein wird / wie wir vns auff der Herrn Fürstẽ vnd Stände sämptliches ansuchẽ / vngeachtet deß zerrütlichen Zustands / darein wir vns niemaln geflochten / wegẽ eines gebürlichẽ Vergleichs deß Neussischẽ Wesens / beydes schrifftlich / als jüngsthin durch vnsern Hoff Cantzler / den Herrn vnd Fürsten zu Ehren / vnd dẽ Land zu erweißlicher Satisfaction anerkläret vnd erboten /

auch im vberigen an vns nichts erwinden haben lassen / was jrgend dem Vatterlandt zum besten sich ereygnet / Als ist vns dargegē gleichwol sehr befrembd fürkommen / daß vnser Capitel vnnd vntergebenes standmessiges Collegium zu etwas von E. L. wolte vnmittelbar angehalten werden / davon wir / als der erste Landsstandt / die wenigste wissenschafft erlangt / weniger vnsere zum Fürsten Tag Abgeordnete zu dergleichen Schluß oder Rahtschlag / so gleichwol statum publicum zum höchsten concernirē / begrüsset noch gebraucht worden / zumal E. L. gute wissenschafft tragen / daß den Capitularen ohn vnser willen vnd wissen / so wenig als andere Fürsten vnd Stände communiciren / sich in etwas einzulassen gebüre / daß es also nicht allein den gemeinen Landsverfassungen / der Stände Freyheiten vnd vhralten Vblichkeiten zu wider gleich scheinen / sondern vns auch ein schweres Nachdencken an andern Orthen erwecken thut / daß die Soldaten zugleich mit E. L. Schreiben in vnsere Stadt / da wir Gott lob noch von keiner so grossen Noht daselbst wissen / eingeführt worden.

Wann wir dann / wie oben berührt / vns vmb das Land Schlesien eines bessern Vertrauwens verdient zu haben / besonders aber zu E. L. aller freund- vnd brüderlichen Gewierigkeit versichert zu seyn vermeynen.

Als ersuchen E. L. wir hiemit freundbrüderlich / dieselbe vnser mit dergleichen vnmittelbaren Oberampts Anschaffungen vber vnser Haupt Capitel verschonen / vnd in vnserer abwesenheit / vns / als dem ersten / vnd bey dem Land getrewhaltenden vngetrenten Stand / keine nachtheilige Vorgrieff / von Ober Ampts vnd aller billichkeit wegen widerfahren / sondern vns mit E. L. vnd den gesampten Fürsten vnnd Ständen in beständigem rühigem Glimpff vernemmen / vnnd veranlassung erhalten vnnd verbleiben lassen / das gereicht zu gemeinem besten vnd gleichschuldigkeit / vnd wir verbleiben E. L. zu freundbrüderlichen Diensten beflissen. Warschaw den 17. Tag. Octob. Anno 1619.

Es hat auch hierzwischen J. Hochfürstl. Durchl. Ertzherzog Carl zu Oesterreich / ꝛc. beneben dem Ertzbischoff von Gnisen an König in Polen deßwegen Klagschrifften geschickt / derhalben J. Kön. May. an die Fürsten vnd Ständ in Schlesien sub dato den 17. vnnd 18. Octob. zwey außführliche Erinnerungs Schreiben / die Correspondentz vnd gute Nachbarschafft in acht zu nemmen / ergehen lassen.

Chur

Das CVI. Capitel.

Copia,

Der Herren Stände in Böheimb vnd Incorporirten Länder / abgesandten Schreibens / an König in Polen: Derselben auffgerichte Confœderation betreffend/ de dato Prag 16. Novemb. 1619.

Durchleuchtigster Allergnädigster König/ Herr vnd Freundt.

DJe Fürsten vnnd Ständ in Schlesien / welche der Augspurgischen Confession, Vnsere Ehrnhaffte vnd sonders liebe Bundts Genossen / haben Vns zu verstehen geben / wie hochbeschwerlich jhr Kön. Majest. durch dero Gesandten / so dessentwegen zu jnen gesandt worden/verkünden vnd berichten lassen/ja daß er sie nach der schärpffe zu tadlen gantz nicht schew getragen/Dieweil dieselben Fürsten vnd Ständ/auß vorgeschriebenen/ zwischen Vns eingegangener Confœderation Schluß/die Prælaten/ Aebt vnd andere Canonicos, zu der Kirchen S. Johann vnd H. Creutzes / deß Thumbstiffts zu Preßlaw/zu gleichförmiger gemachter Bündtnuß / Observantz / ohne falsch vermahnet haben.

Dieweilen aber diese Bündtnuß auß sehr wichtiger Vrsach/fürnemblich deßwegen ernewert worden/damit sie desto besser / durch einhellige Confidentz ersetzt/zu erwüntschter Vnion vnd Einigkeit / zur Ehre Gottes/zu erhaltung der/so wol Apostolischen/als Papistischẽ Religion/ vnd damit dem gemeinen Nutzen vnd stillen Wesen desto füglicher gerahten werden möchte/auch im Königreich Böheimb/vnd dessen Incorporirten Länder/ohne Vnderschid allen / was Würdens/ Stands / vnd Wesens sie seyen/mit Ernst vnd bey verpflichter Trew / auch gegebenem Ayd verbotten werde/daß sie durchauß/vnd in allwege/von allerley Præsumption, oder fürwendung der Religion abstehen / friedlich / züchtig vñ rühig/ein jeder an seinem eingeraumbten Ort sein Confession bekenne vñ üb Vbung habe/auch alle Gewaltthätigkeit / Betrug vnnd verfälschung

der Rähte/bey Peen der Meyneidigkeit deß besten Namens / vnd beraubung der Beneficien gantz trewlich vermeyden könne/Also hat keiner der Bundtsgenossen/jhme traumen oder in Sinn kommen lassen/daß Ew. Kön. May. oder jrgendt einer/auff einige Weiß/wie ansehenlich der auch seye / sich dahin bewegen würde lassen / daß sie diß Vnser gut Jntent/ Vorhaben/vnd Wolmeinen/so der Gottsforcht/Vernunfft vnnd Billichkeit gantz gemeß/anderst als es von Vns gemeinet/auffnehmen/vnd was zu erlangung grösseren Gunsts / vnder beyden Religionen Anhängern nutzlich vnd gedeylich sein möchte/ auff Vns ein Feindschafft/auß falscher Beredung/vnd Zuneigung deßwegen legen solten.

Dann alle in gemein: Dieselbe außgenomen / welche der Jesuiter Schul betretten/vnd derselben zugethan / oder die nit Fried anzustellen/ sonder Krieg zu erregen/nachheimblichen Anschlägen trachten / alle dieselbe sagen wir/welche auffrichtige Catholische Leut/bekennen auß sanfftmuth jres Hertzens frey herauß / daß zu bestättigung der rechten wahren Freundschafft zwischen beyden Religionen/ewige Einigkeit zu pflantzen/ alle Mißtraw außm wege zu raumē/vnd stäte sichere Vbung/der gemelten beyden Religionen zu erhalten / kein bequemere Artzney vnd Mittel/ dann diese Vnsere Bündnuß/auff die Bahn gebracht werden können.

Welches dann die obbenandte Prælaten/ Canonici. vnd zwar die vornembste Capitulares in Schlesien selbsten nit in Abred sein/ sondern viel mehr auffrichtig/freywillig vnd offentlich bekennen vnd profitiren, als diese Bündnuß von den Fürsten vnd Ständen in Schlesien jnē fürgetragen/vnd solche jrem freyen willen heimgestellt ward/ob sie solche anzunehmen vnd zu gebrauchen gesinnet weren / sie sich nach reiffer vnd genugsamer gehabten Berahtschlagung rund erklärt / daß sie mit gutem Gewissen / dieser Confœderation beyfallen / zur selben schweren/ auß Gottsforcht vnd ohne allen verlust der Seligkeit / auch ohne billiche Zumuttung der Religion / köndten vnd wöllen/ dieweil sie solchen Eyd mit seinen anhangenden Gefördten/als deß Gerichts/der Gerechtigkeit vnd Warheit/ (dann also reden sie) vnderstitzt vnd gegründet/zu dē daß jhnen diß/Vnser guts vnd heiliges fürnehmē/vberauß sehr lieb vnd angenehm seye: nit allein mit Worten / sondern freywillig mit zugesetztem Aydt bezeuget vnd bekräfftiget haben/welche dann auch biß auff den heutigē tag/ jr Religion zu profitiren auch alle jre Beneficien zu nutzē vnd geniessen/ durchauß nit von vns verhindert worden. Dieweil nun Durchl. König/ die zusamen verbundene Landschafften das jenige Jntent/dessen sich jhre

Majest.

Majest. bereden lassen/jnen selbiges niemalen in Sinn kom̃en/viel weniger darauff vmbgangen/daß sie den benachbarte̅ Königreichen vnd Landen/diese Leges anschlagen oder aufftragen/vnd Statuten fürschreiben wolte̅/sonder damit sie allein deß Vatterlands Heyl vnd Wolfarth pflegten/vnd die Besatzungen/alle vnd jede insonderheit/welche auß Veränderung deß Königreichs Böheim vnd der Vnirte̅ Landschafften entstanden/dahin angesehen sein/nicht daß sie zu eines oder anderer Person/schmach vnd vnbilligkeit solten gereichen/sondern vielmehr wie Vnsere Schrifften/Receß vnd Erklärungen/auß den Originalen abgeschriebē bezeugen vnd vberweisen/daß es die Wichtigkeit/deß Negotii wegē gantz billichen vrsachen/also erforderte/vnd auß vnumbgänglichem Zwang/solche gemacht worden/daß auch die Landschafften auff diesen Zweck zu zuzielen/nohtgedrungen worden/Vber das auch die Ständ deß Königreichs Böheimb/vnd der Vnirten Landschafften/E. Kön. M. vnd dem Löbl. Kön. Polen/die schuldig vnd gebürliche Ehr vnd Obseruantz zu erweisen/gantz willig vnd bereit seynd: Vnd die gegen einander auffgerichte Pacta zwischen beyden Königreichen vnuerbrochen vnnd vnuersehrt zu halten/sich hoch bemühen/also vnd der gestalt/daß Wir mit solcher Gelegenheit/was Vnser der Conföderirten sinn vnd meynung hierüber seye/E. M. zu schreiben Vns für gut angesehen hat: E. Kön. M. gantz Dienstlich bittende/dieselbe wölle ja jr Hertz/nit durch jrrigend eines Mißtrawē/oder in Mißverstand auffgenomenem Affect/also anreitzen lassen/daß sie bey jrem hochlöblichen Königl. geneigten Willen/von deß Friedens Liebe vnd guter Nachbarschafft/gegen diesem Königreich Böheimb zugefallen/mißgünstiger Leut/ohne all vnser verschulden abweiche vnd abtrette/sondern vielmehr mit der vorigen alten Güte vnd Gunst/darmit sie bißhero diese Länder vmbfangen vnd beliebet/vns Bundverwandte samptlich/sonderlich die Ständ in Schlesien/vnder J. May. Gn. wolten befohlen sein. Vnd obwolen es sich auß dem gemeinen geschrey ansehē läst/als ob den benachbarten Landen/auß dem Königr. Polen/nit schlechte Gefahr zugewarten were/so seynd wir doch der Hoffnung vnd Zuversicht/Ewer Kön. M. werde auß angeborner/vnd Vns genugsamb erkandten Heroischen Tugendt nit zugeben/daß was feindseliges/wider dz gemeine Vatterlandt/als welches niemals dergleichen verschuldet/wider die Recht vnd Pacta der Nachbarschafft/so bißhero von vns/gantz hoch vnd vnuerbrüchig verwahret worden/auch vorthin zu bewahren Vns anerbieten thun/tentiert oder fürgenommen werden solte. Hinwiderumb Wir Ew.

Kön.

Kön. Majest. Vnsere gestissene Dienst / demütiglich sonders fleisses offeriren/vnd dieselbe dem Göttlichen Schutz befehlende. Geben in dem gemeinen Landtag deß Königreichs Böheimb/ auffm Prager Schloß/ den 16. Novemb. 1619.

R. R. R. R. R. Die Stände deß Königreichs Böheim/ vnd Abgesandte der Incorporirten Länder/so zu Prag bey einander versamblet gewesen.

Das CVII. Capitel.

Die ander Copia.

Gutachten / Eines vornehmen Senatoris Regni Polonie / an den Ertz Bischoffen zu Gnesen / auß dem Polnischen transferirt.

ILlustrissime, Reuerende, Princeps, Domine Obseruande, Ihrer Königl. Majest. Vnsers Allergnädigsten Herren Literas deliberatorias, welche Ihre Majest. wegen der jetzo auß Hungern vñ Schlesien hervorstehenden Gefahr abgehen lassen/ wie auch Copiam Ihrer Durchl. deß Ertzh. vnd Preßlawischen Bischoffs Schreiben/an E. Erleucht. G. darneben auch die Copey der Instruction deß Graffen von Allheimbs / von Ihr Keys. May. an Vnsern gnädigsten König/vñ was dero Ihre Majest. für Antwort darauff ertheilt / hab ich allhier zu meiner Ankunfft vor mir gefunden. Dieweil aber solche alle zum Krieg rahten/als werden wir hierdurch vber den vorgehenden außgestandenen/ vnd noch nicht geheylten Schaden/weder wissend noch wöllend/ nicht allein in einen newen langwirigen Krieg auffs newe geführt/sondern auch ihrer Kön. Majest. Hochheit vnd auch der rühige Stand vnd Besitz dieses Königreichs (wann es vbel außschlagen solte) wurde inter malleum & incudem gesetzt: Wann es aber wol geriethe/ dürffte die Gubernation dieses freyen Königreichs / vnnd die freye Wahl bey mächlich zu einer Praxi absoluti Dominii gerahten / Es kan zwar ein jeder Verständiger gnugsam erkennen/daß wir / weil es bey vnser Nachbarschafft brennet / dem Fewer nahend sein. Daher zu besorgen/werden wir Holtz zutragen/ vnd das Fewr auff zu schiren vns befleissen/daß vns die Hitz von allen seiten

ten plötzlich vberfallen/welches Gott verhüten wölle / vnd endlich verzehren dörffte. Erachte demnach/daß man sic stantibus rebus, sich in guter Beraitschafft halte / vnnd vorher vor allen Dingen/ mit was für Nachbauren wir vmbgehen/wie dieselbe gegen vns gesinnet/was Macht vnnd Stärck sie haben/dann was vnsere Republica für Mitglieder haben/ vñ wie dieselbe mit einander cohæriren vnd zusammen halten / wol zu erwegen Vrsach haben. Hierzu kommet nun/daß wir nicht zu Beraitschafft/ mit Gemütern nicht einig / Wir seind zusammen zwar Glieder eines Leibs/aber mancherley Arth/vnderschiedner Religion vnd Willens/vnd endlich auch in Sachen den gemeinen Nutz/ (wil der Religion geschweigen) antreffend/gar widersinnisch: dannenhero weil wir nicht Irritirt/oder verursacht/einen langwirigen vnd gefährlichen Krieg von vns selber zu verursachen/vnd ausser Hoffnung einigen publici Emolumenti auch schon nach gewissem erlangtem Sieg / der doch noch vngewiß/einen last Krieg vber vns zu führen/genug bedencklichen sein will/ In anmerckung die Böheimb sampt jhrem Anhang/ auff einen langwirigen Krieg sich längst geschickt vnd fertig/darzu resoluti, ja vielmehr als desperati sich zu rechen kein Bedencken tragen werden/ dann weil mit jhnen die Türckē vnd Tartern in guter Correspondentz/die Hungern/Engelländer/Vnion im Reich / Dennemarck/Schweden vnd Brandenburg / so wol auch die Reichs: als Hanseestätt jhre Bundsgenossen sein: Als würd es beschwerlich fallen / mit einem jedwedern absonderlich ein feindseliges Auffheben zu machen / will geschweigen mit jhren so vielen auff einmahl in Feindschafft sich einzulassen/zu dem / so finden wir auch zu Hauß ohne zweiffel genugsame Leut/ denen das Spiel nit gefallen / vnder denen die anderen Gräntzen ansitzen/nicht die letzten sein werden / welche auß Forcht/ oder wegen verdruß vnd verlust deß Jhrigen / leichtlich dem andern theil beyfallen dörfften/darauß dann (so Gott verhüte) der Cron grosse Gefahr vndiq; pressura erfolgen/& rebus afflictis ohne Rettung mehr Beschwer zuwachsen würd. Ist demnach nichts sicherers/dann daß wir dem lieben frieden nachhängen/ quoniam nulla salus bello, wie dann auch præter defensiuum nulla belli excusabilis, & iusta necessitas bey friedliebenden Leuten billich nicht statt haben solte noch könne: Dieses nun erwege ich/ als ein Senator Regni, ob ich gleich nur von den wenigsten einer bin/ weil aber Ligamentum Iuramēti vns Senatores Regni, was zu Abwendung deß Vnheils gemeinen Vatterlands angehet / einen jedwedern verbindet/habe ich nit vnderlassen sollen/ diß mein geringes Bedencken an E.

Erleuchte Gn. tanquam ad Principem Senatus gelangen zu lassen / dieselben vnderdienstlichen/ wegen deß Vatterlands hiemit bittende / Sie wöllen dem Gemüth vnnd brauch nach/ seiner Verfahren zu begegnen/ daß gemeinem Nutz kein Schad hierauß erwachse/ in Zeiten zu rahten/ geruhen. Es hat zwar das Hauß Oesterreich / wie bey vns in Polen der Receß gewesen/ im wenigsten derselben Vnruh sich nicht angenommen noch immiscirt, als haben wir auch anjetzo vrsach/ mehr bey gutter beraht-schafft das Gewehr zu vnserer selbst eigen Desension in der Hand fertig zu halten/ dann in frembde gefährliche Händel vns einzumischen/ in sonderer betrachtung / daß es selten ohne gefahr vnnd schaden abzulauffen pflegt/ Wann einer so in Armis vnd der den Harnisch erst anziehen will/ einem Armirten drowet/ vnd zugleich ohne verursachen schläg anmuthen thut/ vber diß alles / wil ichs E. E. G. als die von Gott mit tieffsinniger experientz begabet/ vernünfftiglich zu bedencken / hiemit vbergeben haben/ dieselbe hiemit zu guter langwiriger Leibsgesundheit befehlend / Datirt den 28. Octob. 1619.

Das CVIII. Capitel.

Hiernächst haben die Böhmen ein kurtze einwerffung außlassen gehen/ warumb sie Keys. Ferdinandum verwerffen wolten.

Vrsachen warumb die Böhmen zu einer newen Wahl geschritten wären.

Die erste Vrsach.

Dieweil er niemals rechtmässiger Weiß / vermög altes Gebrauchs vnd Herkommens / so dann auß Anleytung oder Krafft der Privilegien / zu einem Böhmischen König ist erwehlt worden: ja (daß noch mehr) er selbs nicht erwehlt / sondern allein auffgenommen vnd gekrönt zu werden begehrt hat: vnd warumb er solches gethan / wird sich auß der Erklärung der ersten / wie auch der dritten Vrsach noch läuterer befinden.

Die ander Vrsach.

Dieweil

DJeweil solche Auffnehmung vnd Krönung / so im Jahr 1617. noch bey Lebzeiten Kayserß Matthiæ / vorgenommen vnnd in das Werck gericht worden / mit List vnnd Practicken zugangen / in dem man etliche trewlose dieses Königreichs vnd Vatterlandts Verräther / durch Geschenck vnd Verheissungen zur handt gezogen / andere aber durch schwere Betröwungen darzu genöttigt. Vnd ist gleichwol nichts desto weniger mit gewissen Bedingungen geschehen / welchen wo er nicht nachkommen würde / solten jhm die Stände zu keinem Gehorsam verbunden seyn.

Die dritte Vrsach.

DJeweil er gemelten Anhängen nicht nachgesetzt / sondern den Eydt so er den Ständen geschworen / vnd die Reversbrieff / so er den Ländern gegeben / in viel weg vberfahren: ja (das noch mehr) sich bey dazumal noch lebenden Kayserß Matthiæ Zeiten nicht allein in die Regierung selber eingetrungen / sondern auch / vor vnd nach desselbigen Kayserß ableiben / sich als ein offentlichen Feindt dieser Länder erklärt: vnnd zwar dasselbige zu forderst zu diesem End / damit er die Christliche Evangelische Religion in gedachten Ländern außrotten / den Ständen deß Königreichs vnnd der miteinverleibten Ländern die freye Wahl eines Königs / wie auch andere Freyheitten abnöttigen / vnnd sie vnter das Spanische Joch bringen möchte. Auff welche Weise dann er sich selber alles Fugen vnd Rechten / welches jm nach Kayserß Matthiæ tödtlichen Abgang hätte gedeyen mögen / vnfähig / Hergegen aber die Länder von besagter Pflicht quitt vnnd ledig gemacht hat. Gestaltsamb solches in einer außführlichen Apologi oder Rettungschrifft der gantzen Welt mit gutem Grundt der Warheit soll dargethan vnnd erwiesen werden.

Auff dißmahl aber werden nur etlich wenig Puncten auff jede der oberzehlten Vrsachen zum Vortrab / vmb besserer Nachrichtung willen / angedeutet vnd gesetzt werden.

WAs demnach die erste vrsach belangen thut / ist zu wissen / daß die Böhmen / von jhrer ersten Ankunfft in dieses Landt / allezeit die freye Chur vnnd Stimm / einen König zu erwehlen /

gehabt haben / haben auch solches je vnd allwegen vnuerbrüchlich gehalten: Inmassen selbiges nicht allein auß den Historien / sondern auch auß den Privilegien vnd andern Beweißthumben sich klärlich findet. Welches Recht vnd alte Gewonheit der freyē Wahl jhnen hernach auch von den Römischen Keysern durch Gewaltsbrieffe / so mit gülden Bullen versichert/stattlich ist bestättigt worden. Es seynd aber solcher gülden Bullen Keyser Friderichs 4. Original/das ist/vrhebliche Exemplar vorhanden. Deren die erst gegeben ist worden im Jahr 1212. die ander im Jahr 1216. die drittim Jahr 1221. In welchen er die von den Ständen erwehlte König bestättigt/vnd außtrücklich sagt: Daß die Ständ dieses Königreichs Macht vnd Gewalt haben/einen König jhres gefallens zu erwehlen: Vnd wer von jhnen zu einem König erwehlt werde / der sol die der Hohen Obrigkeit gebürende Freyheiten von jhme vnd den künfftigen Römischen Keysern begehren vnd empfangen. Mit diesen stimmen auch vberein die andern gülden Bullen Keyser Carls deß vierdten / im Jahr 1370. gegeben / in welchen obberührte Keyser Friderichs Privilegien bekräfftiget werden: Wird auch noch weitleufftiger außgeführt / daß die Böhmen befugt seyen / einen König nach jhrem gutdüncken zu erwehlē. Ferner wird solches auch bestättigt durch die jenige Bull Keysers Carls deß vierdten / welche er dem gantzen Römischen Reich ertheylt hat: In welcher von allen sieben Churfürsten deß Reichs/vnnd was einem jeden derselben Ampts halben obliege/welcher Fürstenthumb auch dem Reich heimfallen/im 7. Cap. also geschrieben steht: Da aber derselben Fürstenthumb eines im Reich ledig würde/alsdann sol vnd mag ein Keyser oder Römischer König/so der Zeit sein wirdt/damit verordnē vñ versehen/als einem Ding/so jme vnd dem Reich mit Recht heimgefallen/doch vnserm Königreich zu Böheimb (auff den Fall/da solches ledig wirdt) seine Privilegia / Recht vnnd Gerechtigkeit wegen der Wahl eines Königs durch die Innwohner solches Königreichs / jeder Zeit vorbehalten / als die da Recht vnd Macht haben/einen König zu Böheimb zu erwehlē/nach Inhalt jhrer Privilegien vnd hergebrachter langwiriger Gewonheit / so sie von weyland Römischen Keysern oder Königen erhalten / welchen Wir auch durch diß Keyserliche Gesetz nichts schaden oder entzogen / sondern viel mehr jetzt vnd zu allen künfftigen Zeiten / alles jhres Innhalts vnnd Form/steiff vnd fest vnzweiffenlich wöllen gehalten haben. Wie solches besagte güldene Bull/zu Nürnberg im Jahr 1356. in öffentlichen Truck außgangen/mit mehrerm in sich hält.

Wie.

Wiewol aber Carl der vierdt / nach bestättigter Keyser Friderichs gülden Bull/ solcher seiner Bestättigung (zweiffels ohn jhm vnnd seinen Erben zum besten) noch etwas ferner angehengt hat. Nemblich: Daß dieselbige also soll verstanden werden/ wann der Königliche Stam̃ all abgestorben/ alsdann allererst die Stände deß Königreichs Böheimb / vnnd dessen Zugehörige macht haben sollen/ ein König nach jhrer Willkuhr zu erwehlen: Hat doch diese Außlegung nicht stadt funden/ ist jhr auch nicht nachgesetzt worden/ hat jr auch weder können noch sollen nachgesetzt werden/ bevorab wegen der Bedingung/ so der gülde Reichsbull angehenckt worden/ durch welche Bedingung die Privilegien vnnd alte Gebräuch der Jnnwohner deß Königreichs Böheimb zu ewigen Zeiten dermassen bekräfftigt worden/ daß sie auch durch kein Reichssatzung mögen geändert werden/ Zugeschweigen / daß solches durch sonderbare Erklärung deß Keysers allein/ oder eines Böhmischen Königs (der sey/ wer er wolle) geschehen könne oder solle.

Darnach/ ob schon solchs hätte geschehen können / hat es doch ausserhalb Keyser Carls (deß Vierdten) welcher auß dē Hauß Lützemburg bürtig gewesen/ Geschlechts/ nemblich seiner zweyen Söhnen/ Wenceßlaw vnd Sigismundt/ auff niemandt andern sich mögen erstrecken/ welche beyde/ ob sie wol Römische Keyser vnd König in Böheimb gewesen/ seynd sie doch ohne Erben gestorben/ außgenommen eine Tochter/ mit namen Elisabeth/ welche von Sigismundo hinterlassen/ welche hernach Alberto/ Ertzhertzogen in Oesterreich/ ist verheyrat worden/ mit dem er auch ein Sohn/ mit namen Ladislaum/ gezielt: Nach welches Ladislai Absterben die Stände in Böheimb/ laut jhrer Priuilegien/ jhnen ein König erwehlt haben/ welcher weder von dem Hauß Lützemburg / noch auch von dem Hauß Oesterreich entsprossen/ nemblich Georgen Podiebrad. Welche Wahl nit allein das Hauß Oesterreich ohnangefochten gelassen: sondern auch Keyser Friederich/ diß nahmens der Dritte / so dazumahl das Haupt deß Hauses Oesterreich/ vnd Römischer Keyser gewesen / hat gemeltem König Georgen die Privilegien deß Königreichs Böheimb bestättigt: Jnmassen die bestättigung / im Jahr 1459. beschehen / solches klärlich außweist. Dahero leichtlich zusehen / daß von gedachtem Anhang / so der Bestättigung Keyser Carls deß Vierdten ist einuerleibt worden / gäntzlich geschritten / vnd demnach das Königreich Böheimb an kein gewiß Geschlecht gebunden seye. Vnd zwar daß die Sachen also gewandt/ vnd vielbesagtes Königreich Böheimb mit freyer Wahl begabt/

gabt / mit nichten aber Erblich seye / bezeugt auch volgendes Exempel. Dann wiewol König Georg Söhn verlassen / ist doch ohnangesehen / daß er die Ständ deßhalben erstlich ersucht / deren keiner an deß Vatters stell gelangt / noch zum König erwehlt worden : Sondern es haben die Böhmen / nach seinem (Königs Georgen) Todt / zu jrem König erwehlt vnnd gekrönt Wladißlaum / einen gebornen Hertzogen von Litaw / Casimirs / Königs in Polen Sohn / im Jahr 1471. Welcher gleichfalls von Keyser Friederich dem Dritten / ist eingesetzt vnd bestättigt worden / wie solches auß berührter Bestättigung / im Jahr 1480. beschehen / sich ferner befindet. Daß aber gemelter König Wladißlaus in einem Schreiben / darinnen er erstlich bekennt / daß die Ständt in Böheimb auß jhrem freyen Willen seinen Sohn Ludwig gekrönt / vnnd zu einem König angenommen : Hernach aber von seiner Tochter Anna also ordnet vnd hinzu setzt. Daß / wann sein Sohn Ludwig ohne Leibserben abgeh / seine Ehliche Tochter Anna deß Königreichs Böheimb Erb seyn solle : hierauff gibt man diese Antwort : Nach dem einmahl von dem Geding / welches Kayser Carl der Vierdte seiner Bestättigung der Privilegien hat einnerleiben lassen / gäntzlich ist geschritten worden / vnd die Ständt in Böheimb sich der freyen Wahl gebraucht haben / wie solches die obangezogene Exempel mit mehrerm beweisen /) daß nemblich die Cron Böheimb dem Hauß Oesterreich nicht Erblich heymgefallen. Daher es auch in König Wladißlai Gewalt nicht gestanden / durch sein selbst eygene Verordnung / ohne ein Landtag vnd Bewilligung der Stände / sein Tochter / mit Nachtheyl der Privilegien / zu einem Erben deß Königreichs zu machen / also daß sie dasselbige nicht von dem Vatter / sondern von dem Bruder ererben solle : Wie dann dazumahl auch kein Landtag deßhalben außgeschrieben / viel weniger von den Landtständen hierin bewilligt worden. Jahr / der Anna / ist von den Ständen die Regierung deß Königreichs niemaln auffgetragen oder verstattet worden. Sondern nach dem jhr Bruder Ludwig in der Schlacht vmbkommen / vnd eben zur selbigen Zeit der Durchleuchtigste Fürst vnnd Herr / Herr Ferdinand / Ertzhertzog zu Oesterreich / deß gedachten Königs Ludwigs Schwester / die Annam / wie sie jhm dann schon versprochen war / zur Ehe nehmen wolte : Als haben die Ständ deß Königreichs Böheimb auß jhrem lautern freyen Willen / vermög jhrer habenden Privilegien / gemelte Ferdinand / Ertzhertzogen zu Oesterreich / im Jahr 1526. zu jhrem König erwehlt : Wie dann auff geschehene Wahl erstlich der König selber / vnd

hernach

hernach erst sein Gemahelin/innhalt altes Gebrauchs/sind gekrönt worden. Vñ daß diesem also seye / dz nemblich die Stände in Böheimb auch dazumahl sich der freyen Wahl gebraucht haben / bezeugt König Ferdinands Reversbrieff/so zu Wien den 13. Christmonats / im Jahr 1526. auffgericht worden: Wie auch in gleichem der Eydt/damit er sich damals den Ständen verpflichtet. Es hat sich aber nach dieser Sachen verlauff etwas wunderbarlichs mit selbigem König Ferdinands Revers-oder Schadlosbrieff/ohn aller Ständ wissen vnd willen/zugetragen/welches allererst jetzt außgebrochen vnd an tag kom̃en. Dann nach dem derselbige Revers-oder Schadloßbrieff auß dem allerersten oder vrheblichē Exemplar/neben andern Privilegien/in ein gewiß darzu verordnet Buch / zur Landtaffel/auff Pergament ist ab-vnd eingeschrieben: das Original aber oder vhrhebliche Exemplar bey den andern Privilegien gelegt worden/vñ die Copey oder Abschrifft desselbigen 19. gantzer Jahr lang der Landtaffel eynuerleibt gewesen/wie auch noch: Jedoch ist newlich offenbahr worden/ daß nach verfliessung dieser 19. Jahren / das ist/ allererst im Jahr 1545. ein betrüglicher vnd liechtflüchtiger Mensch (wer er gewesen sey/ kan man nicht wissen) vber die Landtaffel kom̃en/ welcher neben den Reversbrieff am Rand diese Wort angeschmiert hat: Dieser Brieff ist Königl. May. von den Ständen deß Königreichs Böheimb/in dem offentlichen Vertrag auff dem Prager Schloß / den andern Tag nach Maria Himmelfahrt/im Jahr 1545 widerumb vberlieffert / vnd an statt desselbigen den Ständen dieses Königreichs ein anderer/in Böhmischer Spraach verfast/zugestelt/welcher auch in dieses Buch eingeschrieben worden / dessen Datum ist: Auff dem Schloß zu Prag/den 4. nach Egidij tag / im Jahr 1545. Da doch menniglich vnbewust/wie solches zugangen / vnd daß die Stände vielbesagtē Revers-oder Schadloßbrieff dem König widerumb vberantwortet/vnd sie hergegen einen andern solten angenommen habē. Dann in dem jenigen Vertragstag / welcher dasselbige Jahr auff dem Prager Schloß ist gehalten worden/vnd noch biß auff Dato in der Landtaffel auffzuweisen ist / wie auch in dem Königlichen Vertrag / wird dessen mit keinem Wort gedacht. Vnd ist der jenige Brieff / welcher an statt deß vorigen Reversbrieffs hat sollen gegeben werden / nicht in das rechtmässige Buch /wie die Meuchelgloß andeutet/eingeschriebē/ sondern hernach in ein anders eingeschoben worden. Darauß dann sich klärlich bescheint/daß dieser Schreiber (wer er auch gewest seyn mag) einem andern zu gefallen solches an den Randt dieses Brieffs geklittert hab: vnd zwar

dieser

dieser meynung/ damit fürterhin die Stände vmb die freye Wahl sollen gesprengt werden. Vber das alles stimpt dieser meuchlings eingeschobener Reversbrieff mit dem vorigen gantz nit vber ein: dann da selbiger die Ständ König Ferdinands Wahl halben versichern solt/ daß nemblich solche jhnen an jhren habenden Privilegien einigen Schadē oder Nachtheil nit bringen soll: hält er weit ein anders in sich/vnd leufft beydes allen alten vnnd hernach erfolgten Privilegien oder Freyheiten schnurstracks zuwider: sintemal in demselbigen das jenige widerholt wird/ was Kayser Carl der vierdte gemelter seiner Bestättigung/ vnd König Wladislaus gedachter Verordnung/ sein Tochter belangendt/einuerleibt hat: da doch/ wie droben Anzeig geschehen/ vor lengst vnd mehr dañ auff einerley weiß/ darwider procedirt worden/ vnd die Ständ nach der Willchür hierin verfahren haben. Ob aber das nit heiß die Privilegien mehr verfälschen dañ bekräfftigen/ wirdt allermenniglich zu vrtheylen heim gestellt. Daß aber die Ständt bißhero dieser Sachen kein wissenschafft gehabt/ ist solches dē obersten Officierern dieses Königreichs/ so der Römischen Religion zugethan/ vnd es je vnd allweg vor den Ständen verhalt habē/ zuzumessen. Dann wiewol sie/ die Stände/ auff öffentlichen Landtagē/ vnd auch sonsten/ zu vnderschiedlichen mahlen darumb angelangt haben/ haben sie es doch nie dahin bringen können/ daß ihnen die Priuilegien deß Königreichs vorgelesen/ viel weniger Abschrifften davon mitgetheilt würden.

Diesem sey nun wie jhm wöll/ so ist doch vnwidersprechlich war/ daß Kayser Ferdinand selbst miltseligster gedächtnuß gar wol verstandē/ daß dieses Königreich/ vnd andere mit eynverleibte Länder an niemands Erblich gelangen/ vnnd demnach dieser neben eingeschobene Brieff den alten Privilegien vnnd Freyheiten kein Abbruch thun/ oder Schaden bringen könne.

Darumb auch eben dieser Kayser Ferdinand im Jahr 1549. ein Landtag außgeschrieben/ vnd von den Ständen der Cron Böheimb gnädig begert/ daß/ nach J. Majestät tödlichem Abgang/ sie geruheten dero eltisten Sohn/ Ertzherzog Maximilian/ den Zutritt zur Cron Böheimb zueröffnen. Welches die Ständ/ angesehen Jhrer Kayſ. Majest. so gnädiges gesinnen/ auch eingewilliget/ also daß er/ Maximilian/ auch bey seines Vattes lebzeiten/ sich Königlichen Tituls anmassen möchte/ hergegen aber der Regierung/ so lang der Vatter lebte/ sich nicht vnderziehen solte. Vermög welcher Handlung auch die Krönung König Maximilians/ vnd seiner Gemahelin/ Königin Maria/ allererst im Jahr 1562.

vnd

vnd zwar nach Verfertigung vnd Vbergebung eines gewissen Revers-briefffs / ins werck gericht ist worden. Auff ebenmässige weiß / hat gedachter Keyser Maximilian seinen eltesten Sohn / Ertzhertzog Rudolphen / den Ständen dieses Königreichs vorgeschlagen / vnd allergnädigst von jhnen begert / selbigen zu einem künfftigen König anzunehmen vnnd zu krönen. Diesem so gnädigen Kayſ. Majest. begehren haben die Ständ gleichfalls raum gegeben / vnd jhn Rudolphen / auff gewisse Beding vnd erfolgten Revers zu einem König erwehlt vnd auffgenommen.

Woferrn nun dieses Königreich / sampt den einuerleibten Landen / dem Hauß Oesterreich Erblich zustünde: wäre ohn von nöthen gewest / die Stände darumb zu bitten vnd zuersuchen / dieweil ohne das ein jeder auß denernandten eltesten Königlichen Söhnen / nach deß Vatters Todt / die Regierung Erblich hätte antretten können / wie solches an dem Ertzhertzogthumb Oesterreich vnnd andern Erblichen Ländern zu sehen. So hat auch gemelten Personen / zu denselbigen Zeiten die Cron Böheimb mit gutem Fugen können zuerkandt werden / sintemal sie die elteste Söhn der verstorbenen Königen in Böheimb gewesen / vnnd haben die Ständ auß gutem freyem Willen solche Belehnung gebillicht: Daß also daher nicht kan erzwungen werden / als wann die Stände sich jhrer wolhergebrachten Rechten vnd freyer Wahl verziehen hätten. Dann daß dem nicht also / wird hierauß klärlich erwiesen / sintemal als Kayser Rudolph / hochlöblichster Gedächtnuß / kein Gemahelin / auch keine rechtmässige Erben hätte / der Durchleuchtigste Herr aber / Matthias / Ertzhertzog zu Oesterreich / als Jhr Keyſ. May. elteſter Bruder / darmit vmbgienge / daß er noch bey höchstgedachtes Kayser Rudolphs Lebzeiten möchte König in Böheimb benambst / erwehlt vnd gekrönt werden / in betrachtung dessen / daß keine Eheleibliche Erben vorhanden waren: seynd dazumal diese Wörter / Auffnehmung / Erklärung vnd Krönung nicht gebraucht / sondern ist von menniglich die freye Wahl / so die Stände / krafft Kayser Friderichs vnd anderer Römischer Kayser Privilegie / haben / erkandt worden. Sintemahl Kayser Rudolph selbst den Ständen diese jhre Freyheit zu gnügen bestättigt / in dem er allergnädigst begert / vnd für seinen Bruder Matthiam Ertzhertzogen zu Oesterreich gebeten / daß nemblich die Stände selben / nach anleytung jhrer Freyheiten vnnd Privilegien / zu einem künfftigen König in Böheimb benambsen vnd erwehlen wolten / vnnd Jhre Durchleuchtigkeit Ertzhertzog Matthias / braucht eben diese Wort / vnd begert rechtmässiger weiß erwehlet zu wer-

den: also daß beyde Kayser Rudolph / so die Fürbitt gethan / vnnd Ertzherzog Matthias / so die Wahl begert / solches erkandt vnnd bestättigt haben. Das auff diesen Fall / zuvorderst wann keine Eheleibliche Erben vorhanden / die Stände die freye Wahl haben. Welches alles (der altē Freyheiten / Gebräuchen / vnd Gewonheiten zugeschweigen) nicht allein durch Verträg vnd Vergleichungen / im Jahr 1608. zwischen dem Kayser vñ dem Ertzherzogen / wie auch den Ländern / zu Prag auffgericht / sondern auch durch den Kayserlichen Vortrag auff offentlichen Landtagen / sodann durch Revers, oder Schadloß Brieffe / beydes von dem Kayser vnd Könige den Ländern ertheylt / vbergnugsam ist bekräfftigt vnnd bestättigt worden: vnnd ist beneben den Evangelischen Stenden deß Königreichs Böheimb / nach vielen vnd mancherleyen außgestandenen Verfolgungen / von Kayser Rudolph / jhrem König in dem Punct / die Religion / vñ derselbigen freyen Gesang / Gang vnnd Klang betreffendt / erstlich auff gesagtem Landtag / im Jahr 1608. vnd darnach auff fernere vnderthänige Supplicationen vnnd Vorschrifften / der Churfürsten deß H. Röm. Reichs / durch ein Kayserlichen vnnd Königlichen Gewaltsbrieff stattliche Versicherung geschehen.

Vber das alles seynd zwischen den Papisten vnd Evangelischen / wegen erhaltung vnd fortpflantzung guter Freundschafft / Lieb vnnd Einigkeit / gewisse Articul verfast / selbige auch von Kayſ. vnd König. May. bestättigt worden / mit diesem Anhang: Woferrn jemandt / wer der auch ins künfftig seyn möchte / gemelten Gewaltsbrieff vñ Vertrags Articuln auch im geringsten zuwider handeln würde / daß derselbige / als ein Friedenszerstörer / mit ernstlicher Straff angesehen werde solle.

Daher dann menniglich gute Zuversicht gewunnen / daß vnter jr Kayſ. M. vnd dero Nachfahrer / der Königen in Böheimb / Regierung ein jeder rühiglich vnd friedlich leben / vnd beydes seinem Gott / vnd seiner Obrigkeit gebürenden Gehorsam leysten können werde. Aber es hat schon dazumahl der leydige Teuffel etliche friedhässige vnnd boßhafftige Leut dermassen geritten vnd angetrieben / daß sie nit allein die willkürliche Königliche Wahl / sondern auch den freyen Gang vnd Klang der Religion auff das hefftigste angefeindet haben. Darumb sie auch neben der Kayſer. Majest. vnd andern friedliebenden Catholischen / den Gewaltsbrieff vnd gepflogene Tractation / auch was derselbigen angehenckt / nicht allein zu vnterschreiben sich gewaygert / sondern auch einig vnd allein / theils mit list vnd betrug / theils mit Vorwendung vnd Mißbrauch jhrer Würden

vnd

vnnd Ehren / vnuerschampter weiß diß alles vmbzustossen / ja auch den König dahin zubereden sich vnderstanden: ohngeachtet / daß eben zur selbigen zeit die Evangelische Ständ / auff offentlichem Landtag wider sie dergestalt protestirt: Wo sie / die Evangelische / noch weiter solten angefochten werden / daß solches niemandts / dann jhnen (den vnruhigen vnter den Catholischen) zugemessen / vnd gegen denselbigen / als den Zerstörern deß offentlichen Friedens / der gebür nach werde verfahren werden. Welches sie doch alles dermassen in Windt geschlagen / daß sie auch noch bey Lebzeiten Kaysers Matthiæ sich nach einem solchen Herrn ins künfftig vmbgesehen / welcher jhrem Vorhaben beförderlich wäre / auch die Sache so weit gebracht / daß verschienen 1617. Jahr Ferdinandt / Ertzherzog zu Oesterreich / (von welchem doch der gantzen Christenheit bewust / welcher massen er strack nach angetrettener Regierung seiner Osterreichischen Länder / die Evangelische Christen auff das eusserste verfolgt / vnd sie ohn Vnterschiedt auß seinen Ländern verjagt / ja auch mit den todten Cörpern greuwlicher / als einem Menschen gebührt / vmbgangen / vnd sie auß graben lassen) nach Prag beschrieben / von Kayser Matthia zu einem Sohn angenommen / vnnd hernach den Ständen / theils mit schweren Betrowungen / theils mit Verheissungen vnnd Geschencken / welche vnter die gemelte treuwlose Vatterlands Verräther außgetheilt vnd jhnen versprochen worden / auffgetrungen / vnnd durch List / Betrug vnd Practicken eben derselbigen trewlosen Vatterlandts Verräthern / vnd der Evangelischen Religion Feinden / zu einem künfftigen König ist angenommen / auß geruffen vnd gekrönt worden. Dann das Wörtlein / Wahl / wann dasselbige bißweilen vnder dem votieren ist gebraucht worden / hat jhnen auch in jhren Ohren weh gethan.

Wie es aber mit solcher Annehmung vnd Krönung zugangen sey / wird in Erörterung der andern Vrsach gemelt werden. Dann bißher ist von der ersten Vrsach gnug gesagt worden: Daß er nemblich niemaln nach Außweisung der alten Gebräuchen vnd Freyheiten zu einem König in Böheimb rechtmässig sey erwehlet worden.

Von der andern Vrsach.

DJe ander Vrsach betreffendt / wie nemblich die Annehmung vnd Krönung jhren fortgang gewonnen: darvon ist zum theil auch droben meldung geschehen / wie ernstlich die gedachte Vat-

terlandts Verräther jhnen die Sach haben angelegen seyn lassen / damit jhre verkehrte Anschläg zu dem gewündschten End gelangen möchten. Dahin gehört auch diß / das den Ständen / als der berührte Landtag außgeschrieben wurde / durch ein außgesprengtes Patentschreiben ist auffgelegt worden / daß sie / nach jhrer zusammenkunfft auff den Landtag / anders nichts / dann von einem künfftigen Nachfahrer der Cron Böheimb vorbringen oder handeln solten. Welcher nicht allein dem alten löblichen Gebrauch zuwieder lieff / sondern auch einem offentlichen Statut / welches im Jahr 1610. auff allgemeinem Landtag ist auffgericht worden / darinnen klärlich versehen: Daß fürterhin auff allen Landtagen den Ständen frey stehn soll / strack nach berahtschlagung deß Königlichen Vortrags die offentlichen Beschwernussen vnd Articul vor die Hand zunehmen / welche auch noch bey wehrendem Landtag in berahtschlagung gezogen / beschlossen / vnd denselbigen allerdings abgeholffen werden solle. Also daß viel auß den Ständen einem so vngewohnlichen Landtag beyzuwohnen sich beschwert haben. Welche aber erschienen / haben jre Stimmen dahin gerichtet: Das solches den Freyheiten vnnd Privilegien deß Königreichs zuwieder sey: Item / das die innerleibte Länder in dem Außschreiben seyen vmbgangen worden: da jhnen doch auff jüngst verflossenē Landtag Vertröstung seye geschehen / dieweil sie vorgeben / daß jhnen / betreffendt die Wahl eines Böhmischen Königs / jhr Chur vnd Stim̃ auch gebühre / das solches vor allem andern soll erleutert vnd entschieden werden. Denselbigen haben die besagte Vatterlands-Verräther zum theyl für sich selbst / zum theil durch jhre Auffwigler höchlich getrowet vnnd gesagt: Es müsse der jenige / der ein andere Stim̃ / dann sie / geben werd / zwen Köpff haben / vnd man werde also mit jhm fahren / wie man vor Jahren mit etlichen andern gefahren sey. Dieweil man nun wider jhren so grossen Betrug nichts hat erhalten können / vnd auß den Papisten alle diejenige / welche man auff den Gassen vnnd Strassen / Item von Hauß zu Hauß / in den Gartküchen hat auffstreiben können / vnd sonsten viel andere / welche entweder wenig oder gar nichts zu verliere̅ hatten / auffgewigelt wurden / vnd also die Evangelische vberstimmet worden: hat man solche Annehmung vnd Krönung müssen geschehen lassen / jedoch mit gewissen Gedingen. Dann es hat Ertzherzog Ferdinandt den Ständen ein Reversschreiben von sich geben / vnter andern auch dieses Jnhalts. 1. Er nehme diß von den Ständen zu danck an / vñ wolle es in Königlichen S. (damit sie sich ja zu erfrewen / vnd zu werth haben mögen) erkennen. 2. Er

woll

wolle sich bey Keyser. Matthiæ Lebzeiten in die Regierung nit eintringen/ oder derselbigen ohn jhre Keyſ. May. wie auch der Obersten Officirer oder Räht deß Königreichs/ so dann der Beysitzer deß Cantzley- vnd Cammergerichts/ Item auß den obern Ständen / auß der Gemeind / auß einer jeden Vogtey/ zwoer/ auß den Prager aber vnnd andern Städten/ sechs auff denselbigen Landtagen darzu verordneter Personē bewilligung vnd Rath/ nit vnterfangen. 3. Wo fern er aber vor seinem/ deß Keysers/ Ableiben sich der Regierung anmassen würde / daß auff solchen Fall die Ständ jme keinen gehorsamb zuleysten schuldig seyn sollen. Vber diß alles hat er in der Krönung den Ständen geschworen / daß er alles das jenige thun wölle/ was zu deß Königreichs Auffnehmen vnnd Ehr gedeyen möge. Wie aber eben König Ferdinandt seinen Reversbrieff vnnd Eydt gehalten habe/ ist nunmehr Weltkündig/ vnd soll in Außführung der folgenden dritten Vrsach kürtzlich erzehlt werden.

Von der dritten Vrsach.

WAs nun die dritte vnd letzte Vrsach anlangt / daß nemblich König Ferdinandt auch dieser Vnrechtmässigen Auffnehmung vnd Krönung/ vnd alles deß jenigē/ wz er zu hoffen gehabt / sich verlustig gemacht: ist hierauß kundt vnd offenbar/ das diese treuwlose Verräther deß Vatterlandts / sampt der gifftigen Jesuiter Sect nach geschehener solcher Auffnehmung vnd Krönung dermassen Vbermuth gebraucht haben / dz sie nit allein in dem Königreich Böheimb / sondern auch in den Hertzogthumben der Obern vnd Vntern Schlesien/ an vnterschiedlichen orthen die Evangel. Ständ / vnd den freyen offentlichen Gang vnd Klang der Religion (ohnangesehen das solches in dem Majestätbrieff außtrücklich verbotten) auff das eusserst verfolgt/ die Kirchen der Evangel. zugeschlossen vnd gar geschleifft / vnschuldige Leut mit schwerer vnnd langwiriger Gefängnuß geplagt/ ja auch endtlich den Böhmischen Ständen vnnd Beschützern/ welche mit Jhr Keyſ. M. allergnädigsten bewilligung gesetzt vnd geordnet allen Zugang zu jhr May. versperrt/ durchauß kein gehör mehr gegeben/ jhre Zusamenkunfften wider den klaren Text verbottē/ vnd sie nit allein vnverhörter Sachen/ sondern auch ohn einig vorhergehendt Vorgebot verdampt haben. So haben auch die Jesuiter selbs von dieser (Ertzhertzog Ferdinands) Annehmung vnnd Krönung / in einem offentlichen Schreiben an Jhr Durchl. Leopolden/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ mit grossem Jubilieren vñ Frolocken bekennt/ es hab Ertzhertzog

Ferdinandt in antrettung der Regierung seiner vätterlichen Länder sich mit einem Eydt verpflicht/das er eher sein Leib vnd Leben lassen/dann den Sectirern (also nennen sie die rechtgläubige Christen in Religionssache) das geringste nachgeben wölle: inmassen solches die beschwernussen vnd Verantwortungen dieser Länder / so hievon im Truck außgangen / mit mehrerm bezeugen. Durch welche vnbillige Verfolgungē der offtgedachtē Vatterlands Verräther/welche vorlengst vrsachen zu Krieg vñ Blutvergiessung gesucht/die Sach dahin komen/daß sie den verstorbenē Keyser vberredt habē/daß er/ohn einige erheyschende Notturfft in dieses herrliche Königreich/wider desselbigen Inwohner ein grosses/vnd darzu (den Statuten deß Königreichs zuwider) frembdes Kriegsvolck geschickt/ein grossen theil desselbigen mit Rauben vnd Brennen verheren/vnd viel vnschuldiges Bluts vergiessen hat lassen. Vñ zwar dz diß alles dem König Ferdinandt nit allein gefallen/sondern dz er auch Raht vnnd That wider dises Königreich gegeben/sich der Regierung viel zu frü vnterzogen / vnd dem Königreich viel vngemachs zugezogen/ ist menniglich vbergnugsam bewust. Sintemal es ruchtbar vñ vnleugbar/dz er noch bey Leben Keysers Matthiæ sich der Regierung angemast/in dē er Card. Clesseln / deß Keys. geheymen Rahts/ in welchem die allerheymlichste sachen aller deß Keysers Länder erörtert wurdē/ Vorsteher / ohne deß Keysers wissen vñ willē abgeschafft/dieweil er wol gewüst / dz der Keyser in Bömischē sachen ohne deß Clesels Raht nichts pflegt fürzunehmē/ vnd dz er Clesel/als ein verschmitzter Mañ/zu einē so grossen Krieg vielleicht schlechtē Lust habē würde. Er aber Ferdinand / ist dieses Kriegs wider diß Königreich nit allein ein Anfenger vnd Rahtgeber gewesen/sondern hat auch sein eigē Kriegsvolck/welches er in Gretz gehabt / von dannen auffgemahnt / in diß Königreich geschickt/vnd jme desselbigen Inwohner mit Schwerd vñ Fewr zu verfolgen befohlen. In Mähren ist er deß Landtags/so wider dz Königreich Böheimb gehalten worden/Rädlinsführer gewesen. Die zusamenstossung deß Mährischen vnd Keys. Kriegsvolcks / vnd dessen Durchzug durch Mähren/hat er von den Mährischen Ständen zū theil mit schmeichelworten erlangt/zū theil mit betrowungen erzwungen. Nach dē Todt aber Keysers Matthiæ hat er jme dasselbige gantze Heer/deß Königreichs Böheimb offentliche Feind/mit allein schwerē lassen/sondern auch die annemung eines noch mehrern Volcks befördert/viel tausent Spanier vnd anderer außländischer Soldaten in dz Böhmerlandt geführet / vnd viel ärger/dann bey Keyser Matthiæ lebzeiten geschehen/jnen nit allein in die-

sem Königreich/ sondern auch in der Marggraffschafft Mähren/ mit Schwert vnd Fewer zu Tyrannisieren befohlen/da dann ohn alles mitleiden weder jung noch alt/ weder Mañ noch Weib/ ja auch den kindern im Mutterleib nit verschont worden. Ja es seynd auch die Todten Cörper außgegraben/geschunden/mit zusamen gelegten Händen vnnd Füssen/ nacket/abschewlicher weiß auff die Altär gelegt/vnd an die Kirchthürn gelehnt worden. Vber das/wiewol offentlich am tag/ daß im dz Königreich noch nie eyngeraumet worden/ nichts destoweniger hat er diese treuwlose Vatterlands Verräther/von welchen alles dieses Vnheyl hergeflossen/ in seinen Brieffen seine Anwält genennt/auß welchen er etliche/wie auch andere diesem Reich trewlose/ vnd auß hochtringenden Vrsachen in die Acht erklärte/noch bey sich hat/vnd dieselbige für seine Räth vnd Gesandten braucht/vnd hiemit offentlich bezeugt/das er im jre herrliche Thatē/so sie zu auffhebung vnd zerstörung der priuilegien vnnd Freyheiten dieses Königreichs verübt/eben gantz wol belieben lassen/ vnd sie höher/dann dz gantze Königreich vnd die Länder achte. Was nun dise Länder von einem solchen König zugewarten haben/kan ein jeder leichtlich erachten. Insonderheit/wann auch diß wird in Erörterung gezogen werden/was für Articuln König Ferdinandt mit dem könig auß Hispanien/ belangendt nit allein dz königreich Böheimb/ vnd selbigem einverleibte Länder/ sondern auch dz freye königreich Vngern/sich habe vereinigt/vnd zwar dazumal/ da er noch weder in einem noch andern dieser zweyen königreich ist angenomēn vnd gekrönt worden. Welche pacten gleichwol zur selbigen zeit vor den Ländern verhält/ aber jetzundt durch sondere gnad Gottes offenbahr seynd worden: Dann in solchen wird beyden königreichē die freye Wahl/ sampt den Privilegien/so derselben anhängig/ abgesprochen/ vnnd wird hergegen dem könig auß Hispanien vnd seinen Nachkomēn Erblich zugesprochen: also das der könig auß Hispanien solch Erblich Recht dem könig Ferdinandt jetzund abtritt/jedoch mit dem Geding/dz auff den Fall wann alle deß Ferdinands mannliche Erben/so nach der rechten Lini/ohne zergäntzung der Ordnung/von im herkomēn/ absterbē solten/ alsdann beyde genandte königreich/ sampt denen zugehörigen Ländern/ dem könig auß Hispanien/ sampt seinen Erben vnd Nachkommen/ gleichfals Erblich heimfallen sollen. Es hat auch eben Ertzhertzog Ferdinandt/ nach solcher pacten eynwilligung/ die alte weiß zuschreiben/ deren sich die vorige Keyser vnd König in Böheimb gebraucht haben/ geändert/ dann da diese drey Keyser/ Ferdinandt/ Maximilian vnd Rudolph/ alle

milt-

miltseligster Gedächtnuß / geschrieben habē / Vnsere Reich vnd Erbländer / schreibt er jetzundt also : Vnsere Erbreich vnd Länder. Darauß dañ gleichfals erscheint / was sein vorhaben gewesen / vnd warumb er in Böheimb nicht hab wöllen Erwehlt / sondern allein angenommen werden : nemblich / damit er die freye Wahl abthun vnd auffheben / vnnd in diesen Ländern deß Königs auß Hispanien gleichsamb Verwalter oder Vice König sein möchte / biß er sie endtlich dem Spanischen Joch vnd Dienstbarkeit vollkomlich vnterwerffe. Wo fern nun die Ständ dazumal dieser pacten auch die geringste Wissenschafft gehabt hätten / wurden sie zweifels ohn wol gewist haben / wie sie denselbigen begegnen solten. Sintemal einem jedē wol bewust / welche Königreich nit Erblich seyn / sondern durch ein freye Wahl diesem oder jenem auffgetragen werden (wie von dē Königreich Böheimb gnugsamb ist erwiesen worden) das in solchen ein König / ohne der Ständ wissen vnd willen / mit keinem außländischen Fürstē einige Tractation pflegen könne / vnnd das solche handlungen in der that nichtig / vnkräfftig vnd von vnwürden seyen / daß auch durch dieselbige das gantze Römische Reich in grosse Gefahr gesetzt werde. Dann solcher gestalt setzte der König auß Hispanien ein Fuß in das Römische Reich / vñ dieweil er König in Böheimb were / müste er / laut der gülden Bull Keyser Carls deß Vierdten / auch zumal ein Churfürst deß Reichs seyn. Aber auß dem jenigen / was von den Ständen deß Lands Böheimb an die sampteliche Churfürsten auff dem jüngst zu Franckfurt gehaltenem Krönungstag ist geschrieben worden / ist noch weitleufftiger zuvernehmen / warumb König Ferdinandt zur Wahl eines Römischen Königs nicht hab sollen zugelassen werden.

Demnach nun auß allem dem jenigen / was bißhero erzehlet wordē / diese Länder Augenscheinlich sehen konten / wie gefährlich / ja wie gantz vnmüglich es were / mit einem solchen Fürsten sich in fernere handlung einzulassen / welcher sein selbs nit mächtig / vnd den Frieden im Mund vnd in der Feder / Krieg aber vnd Blutvergiessen im Hertzen vnnd in der Hand führe : hat man gut fug vnd macht gehabt / wegē der obgesetzten Vrsachē / vnd deß grossen Vnheyls / so darauß erfolgen würde / jne von diesem Königreich (vmb welches er sich in viel weg selber gebracht) abzuweisen.

Dann 1. würden die Spanische Pacten hierdurch bestättigt / vnd die Ständt jhrer freyen Wahl beraubt.

2. Hetten sich die Stände keiner Sicherheit / weder in Geistlichen noch Weltlichen Sachen / vnter einem solchen König zugetröstē.

3. Müsten

3. Müsten sie/ohn allen zweiffel/nit allein jr/sondern auch deß Feinds Kriegsvolck/welcher doch bißhero so tyrannisch mit jhnen vnnd den jhrigen gehandelt/besolden/zu demselben sich schlagen/vnd auch jhre Freund vnd Glaubensgenossen vberziehen.

4. Würde den Feinden anleytung gegeben/ den Namen deß Herren zu lästern/vnd mit grossem hohn zuschreyen: Wo ist nun jhr Gott?

5. Würden die andern Christliche Evangelische Fürsten dē Ständen alle hülff entziehen/so baldt sie merckten/daß sie/die Ständ/mit dem Ertzhertzog Ferdinandt vnd andern Feinden ferner Handlung pflegten.

Derowegen dieweil auß den obaußgeführten Vrsachen gnugsam erscheint/ daß König Ferdinande niemals rechtmässiger weiß zu einem Böhmischen Könīg ist erwehlt worden/ vnd er solcher Annehmung vnd Krönung/so obgeschriebener massen vnnd mit gewissem Beding beschehen/durch nichthaltung seines Reversbrieffs vnd Eydts/wie auch durch sein grosse/ wieder dieses Königreich verübte Tyranney/so dann die vielbesagte Pacten/ mit dem Hauß Hispanien ohne wissen vnnd willen der Ständ heimblich auffgericht/sich selbs vnfähig gemacht/also daß jm die Ständ mit nichten verpflicht: als haben sie/ vermög der Natürlichen vñ Göttlichen Rechten/im Namen deß Allmächtigen Gottes/jhnen ein andern König erwehlen mögen. Ich wil hie nicht melden/was in newlichkeit zwischen Keyser Rudolphen vnd Ertzhertzog Matthia/ Gebrüdern/ ist gehandelt worden: auß welchen Acten zusehē (dann sie noch in frischer gedächtnuß) was vnnd wie viel die Ständt deß Königreichs Böheimb vnnd die miteinverleibte Länder fürzunehmen befugt seyen/ die gemeine Freyheit zuerhalten. Vber das seynd auch offentliche Schrifften vorhanden/in welchen die Fundament dargethan werden/ auff welche fäll auch in Erblichen Ländern vnd Königreichen den Ständen erlaubt ist/ sich deß Tyrannischen Jochs zuentschütten.

So haben auch die König in Schweden/vnnd die Niderländische Stände beynahe aller Christlichen Königen vnnd Policeyen Beyfall/ Gunst vnd Hülff gespürt vnd erfahren. Weitleufftigere Außführung dieses gantzen Verlauffs soll/wie gesagt/in einer sonderbaren Rettungsschrifft/ auff erheyschenden Nohtfall/ der gantzen Welt zu gründlicher Nachrichtung/verfertigt vnd an Tag gebracht werden.

Das CIX. Capitel.

AVff diese vorgesetzte einwürff der Böhmen/ haben jhre Keyſ. May. durch ein ansehnliche Commission/ allen Ständen deß Reichs vnnd außländischen Königen vnd Potentaten jhr Ius Hæreditarium, so sie zu dem Königreich Hungarn vnd Böhmen von vndencklichen Jahren gehabt/ mit zimblicher Außführung vnd Beylagen zu notificirn abgeordnet.

Deduction der Erbgerechtigkeit/ welche Keyſ. Mayeſt. Ferdinandus ſecundus zum Königreich Böhmen hat.

ES halten sich von jetzigem Zustandt deß Königreichs Böhmen/ vnder vielen mancherley Meynungen/ viel Reden vnnd Fragen/ von welchen auch vnder anderem diese Frag auff die Bahn gebracht/ zu vnsern Handen kommen ist/ Ob nemblich die Sach der Stände in Böhmen gerecht oder vngerecht? Ob bemeldte Stände einen König jhres gefallens abzusetzen/ vnnd an dessen statt einen anderen zu erwehlen/ befugt vnd bemächtiget seyen? Auß was Vrsachen/ sie die Böhmen/ jhren König Ferdinandum deß Reichs entsetzt/ ob sie solches jhres Thuns gnugsame kräfftige Vrsachen anzeigen können: Jngleichem was sie für Mittel bey handen habē/ dardurch sie beydes sich vñ jren neuwerwehlten König getrawē zu erhalten? Vnd dieweil viel dergleichen/ der Böhmen Sach zu bemänteln/ ohn einigen rechten grundt vorkommen/ so wird eine notturfft erachtet die bewandtnuß der Sachen/ zu menniglichs wissenschafft auß dem rechten Brunnen der Befreyhungen/ der Lands Ordnungen/ vnnd anderer offenbahren vnfehlbaren gemercken vnd zeichen/ damit nicht der jenige/ so deß orts der Sachen vnerfahren/ hinder das liecht geführt vnd hindergangen werde/ zueröffnen vnd zu entdecken.

Das fürs Erste in berührtem Discurs vermeldet/ daß das Königreich Böhmen eine freye Wahl haben solle/ vnd zu bestärckung dessen die Stände in Böhmen von 600. Jahren hero an einander sich einer freyen Wahl gebraucht/ vnd krafft derselbigen jre Könige theils auß dem Hause Lützemberg/ theils auß Polen/ auß der Lithaw/ auß dem Hause Oesterreich/

reich / vnd auch vom Freyherrischen Stande / genommen vnd eingeholet haben / angezogen werden will / gibt man darauff zur Antwort / Das Königreich Böheimb habe zwar eine Wahl / aber mit seiner Maß / ehe vnnd anders nicht / dann wann von Königlichem Stammen niemandt mehr Mannlichs oder Weiblichs Geschlechts noch vbrig oder bey Leben ist / So zumahl Sonnenklar / allen Zweiffel hindan gesetzt / auß deß Reichs Befreyungen / (besihe gülden Bull Kayserς Caroli deß Vierdten / vnd derselben gülden Bull Bohemiæ, die Disposition Königs VVladislai, Keysers Ferdinandi Reuersales,) Darnach auß deß Reichs Constitutionibus, (besihe die Constitutiones A. 1. B. 20. B. 25.) Zum dritten auß den Reichs Abschieden / (vide Comitia anni 1545. so den Reichs-Taffeln einverleibt sind /) vnd dann auß der Form deß Eyds / den mehrertheil der Officianten vnd Befelchshabere dem Könige vnd seinen Erben erstatten müssen / (besihe die Constit. Regni B. 2. B. 8.) erscheinet / vnnd vberflüssig zuerweisen ist.

Vnnd mit nichten wahr / daß sie jhre vermeinte freye Wahl von 600. Jahren hergebracht. Dann das König Johannes auß dem Hause Lützemberg zum Reich kommen / das ist darumb geschehen / dieweil er Elisabetham / deß Königs zu Böheimb Tochter zum Weib hatte / welche nach ableiben jhres Bruders deß Königs VVenceslai, so keine Kinder hinderlassen / deß Königreichs eine Erbin ward / zwar Henricus Hertzog in Kärndten / hatte die Eltere Schwester zu einem Weib / vmb welcher wegen er auch zur Cron gelanget / aber vom Keyser Henrico, weil er von jhme abgefallen / vnd von Jhrer Keys. Majest. der gebür vnnd schuldigkeit nach / sich nicht belehnen lassen / ist jhm das Königreich entzogen worden / hievon Hist. Bohe. Hagek fol. 281. Dubranius.

Dannenhero das Königreich Böhmen / nach dem die Eltere Schwester Anna davon außgeschlossen worden / auff die Jüngere Schwester Elisabetham kommen / hat der Keyser dieselbige auff bitt der Vornembsten Landsherren in Böhmen seinem Sohn vermählet / vnnd solcher gestalt hat König Johann das Königreich erlanget / davon liese Aeneam Syluium.

Wird derowegen mit dem Hause Lützemberg / dieser vorgewandtẽ freyen Wahl halben sehr wenig zuerweisen seyn / vnd trifft dieser Fall zu mit dem jenigen / der sich vnder König Ferdinando, dem Ersten / begeben hat / von welchem drunden mehrers angedeutet werden soll.

Carolus deß Namens der Vierdte / erstgenandten Johannis

Sohn/ ist durch keine freye Wahl zum König erwehlet vnd auffgenommen worden/ sondern ist schlecht seinem Vatter im Reich/ ohn einige vorhergangene postulation oder ersuchen der Stände/ nachgefolget.

Jngleichem ist V. Venceslaus, Caroli deß Vierdten Sohn/ ohnerfordert von den Ständen/ alleinig auß befelch seines Vatters/ in seinem dritten Jahr zu einem König gekrönet worden: Vnd daß er wegen Erblichen Successions Rechten/ als der Erstgeborne zum Königreich kommen/ das ist mit Briefflichen Vrkunden der Städte in Böheimb/ vnd der Marggraffschafft Mähren zubevhrkunden/ davon schreibt Hagek fol. 315. lib. ciuit. Pragensis.

Nach dem Todfall Wenceslai hat sein Bruder Sigismundus vñ Caroli deß Vierdten Sohn/ nit durch die Wahl/ sondern abermal Erblich die Cron angenommen/ vnnd obwoln nachmalen die von Prag in zeiten der Liscouianer-auffruhr/ in welcher das gantze Königreich durch Schwerdt vnd Rauberey allerdings ruinirt vnnd verherget worden/ mit andern auffrührern vonjhme abgefallen waren/ vnd wie sehr sie auch bey den Mähren/ vnnd andern Ständen der incorporirten Länder vmb den abfall sich bemüheten vnd anhielten/ haben sie doch zur antwort bekommen/ vnd von jhnen hören müssen/ sie köndten nicht ohne nachtheil jhrer Ehr vnnd guten wolhergebrachten Namens von jhrem rechtmässigen/ Erblichen König abfällig werden.

Als nun die Pruger nichts desto weniger sich vnterstunden deß Hertzogen auß der Lythaw V Vitholdi Sohn/ so Noribatus genandt/ zu erwehlen/ hat sich doch der Freyherrisch vnnd der Edlen Standt solcher Wahl widersetzt/ anzeigende/ daß es nicht recht vnnd ehrlich were/ von einem Erb König/ so bereit zum König gekrönet/ auff- vnnd angenommen wäre/ abzufallen vnd außzusetzen. Endtlichen haben die Prager selbsten jhren beruffenen König in Hafft genommen/ jhn an statt einer güldenen Cron/ mit einem schmälichen Kleidt vnd einer Kutten angezogen/ jhme ein vmbgekerte Kappen auffgesetzt/ mit schandt vnnd schmach auß dem Königreich getrieben vnd verjagt.

Diesem allem nach/ vnd außgestandenem grossen vngemach vnd vnglück/ verwüst- vnd verhergung deß Königreichs/ haben sie jhren fehler erkandt/ vnd sich widerumb vnder den gehorsam jhres Königs Sigilmundi submittirt vnd begeben/ daß also erzehltes Hertzogen auß der Lythaw Sohns Exempel/ der vorgebenen freyen Wahl wegen/ zu behauptung jhrer meinung nichts dienen mag. Als nun Sigilmundus ohne

Kin-

Kinder verstorben / ist nach jm kommen Albertus der Ander/ Ertzhertzog in Oesterreich / dieser hat Sigismundi Töchter Elisabetham / als ein Erbin deß Reichs zu einem Weib gehabt / vnnd ist auch dieses Exempel der Erblichen Succession Königs Ferdinandi deß Ersten zu vergleichen. Aber hievon darunden an seinem orth handlen wollen.

Nach dem todt Keysers Alberti, wiewol damalen die Böhmen zu einem König Albertum Hertzogen in Bayern erwehleten / so hat er doch weißlich vnd wol / solche Wahl / als die dem rechtmässigen Erben zum Nachtheil gereichen thät / nicht annehmen wöllen / für vnkräfftig gehalten / ab: vnnd außgeschlagen. Nach diesem ist jhnen von den Mähren solche jhre Wahl / für ein offenbar meineydiges auffrürisches stücklein angezogen / fürgerückt vnd zum höchsten verwiesen worden / wie dann die darüber gepflogene handlungen / dessen zur selbigen zeit außgeschriebenen Reichstags / von welcher wegen von König Ladislao die vornembsten Herren auß Hungarn vnnd Oesterreich zusammen gefordert worden / vnd dieselbigen Sachen entscheiden vnnd erledigt haben / sattsamen bericht geben können.

Ist derohalben seinem Vatter Alberto Ladislaus in der regierung succedirt, hat aber in seiner blühenden Jugendt ohne Kinder / als er deß Königs in Franckreich Caroli deß Siebendten Tochter zur Ehe nehmen wolte / von wegen empfangenen Giffts / jhme von Georgio seinem Nachfolger beygebracht / sein leben enden müssen.

Nun / nach diesem Ladislao, wiewol Casimirus König in Polen / welcher deß verstorbenen Königs Schwester Elisabetham zur Ehe genommen hatte / im Namen seines Weibs sich deß Reichs Rechtlich vnderziehen wolte / so hat jedoch Georgius Podiebracius durch angestelte Meutterey das Reich eingenommen / vnd vngeachtet alles widersetzens der vornembsten Stände / hat er doch solches biß an sein endt behalten. Aber nach dem er todes verfahren / wiewol er Männliche Erben hinderlassen hatte / so ist doch das Reich widerumb zu seiner ordentlichen / rechtlichen Succession oder Erbschafft kommen: vnd haben die Böhmen den VVladislaum, Casimiri Königs in Polen / vnd Elisabethæ Königs Alberti Tochter / vnnd Ladislai Schwester Sohn / (von welches wegen / wie droben angezeigt / Casimirus sich deß Reichs vnterwunden vnnd angemast) zum Reich beruffen vnnd erfordert / welches von Rechtswegen eigentlich nach dem tenor der Priuilegien jhm ge-

büren thät. Dieser hat seinen Sohn Ludwigen / so noch ein Kind gewest/ im fünfften Jahr seines alters zu einem König krönen lassen / vnd durch obvermeltes Privilegium verordnet / so fern Ludovicus ohne Kinder absterben/ das alsdañ Anna die Tochter Wladislai vnd Schwester deß Ludovici als ein wahre Erbin im Reich jhm nachkommen solte. Nach deme nun im Jahr Christi ein tausent fünff hundert sechs vnnd zwantzig Ludovicus in der Schlacht wider die Türcken vmbkommen/ haben die Böhmischen Stände deß Rechtens / so Annæ gebüret hatte/ mit keinem Wort gedacht/ haben dero Gemahl Ferdinandum zu einem König erwehlet / vnd darüber von jhme Reversbrieffe empfangen / daß sie jhn gantz ohnverbunden / von freyem gutem willen erwehlet hätten/ aber Keyser Ferdinandt nach besichtigung der Reichs Privilegien vnnd Annæ seiner Ehegemahlin angehörigen rechten / hat auff offentlichem Reichstage mit bewilligung der Ständt solche Reversbrieff im Jahr ein tausent fünff hundert fünff vnd viertzig / jhm widerumb herauß geben lassen / vnd andere von sich gegeben / in welchen außtrücklich stehet/ das Königreich Böhmen mit dessen zugehör rechtswegen auff seine Ehegemalin Annam/ als die wahre Erbin vollkommenlich kommen vnnd gefallen/vnd durch dieses er Ferdinandt/als Ehegatt von den Ständen erwehlet worden sey. Vnd dieweil die vnruhigen auffrührischen Leuthe neuwe Meuttereyen im Reich erweckten / haben sie durch eines Kriegs gelegenheit / mit Johann Friderichen / Hertzogen zu Sachsen geführet/ in vnzimblichen hässigen Bündnussen vnnd Zusammenthuung vnder einander etliche Artickel zum præiuditz vnnd nachtheil deß Königs geschmidt vnd beschlossen / vnder denen einer war/ Daß man deß königs Erben keinen Eydtleysten / vnd bey lebzeiten deß königs / keinen von seinen Erben krönen solte / mit beygefügter Vrsach : Sintemahl solches jhrer freyen Wahlgerechtigkeit gantz præiudic[illegible]: vnnd nachtheilig seyn würde. FERDINAND nach dem er die Empörung gestillet / hat er im Jahr ein tausent fünff hundert vnd sieben vnd viertzig einen offenen Reichstag angesetzt vnnd außgeschrieben / sich ob diesen vnbillichen Artickeln beklaget/ vnd ist letztlich ein solcher Schluß auff gedachtem Reichstag gemacht worden / daß hinfürter die Reichs-Stände in Böhmen/ sich gegen seiner Majestät Erben / nach dem inhalt der güldenen Bull Keysers Caroli deß vierdten / Item deß Privilegij Wladislai / vnd laut deß königlichen im Anno ein tausent fünff hundert vnd fünff vnd viertzig

gege-

gegebenen Reverß / verhalten solten. Vnd sind also diese drey Privilegia vnd Freyheiten mit sonderbaren Verein seiner Majestät vnnd der Stände auffgericht / angenommen vnnd verabschiedet / vnnd zu einer richtschnur vnd Fundament der Erbgerechtigkeit / als Reichsordnungen vnd Gesetze in vielen orthen den Reichs Constitutionibus einverleibt worden.

Schließlich ist menniglichen auß denen in offenen Truck außgangenen Abschieden / kundt vnd zu wissen / daß Keyser Maximilianus, Rudolphus, Matthias, vnd Ferdinandus II. durch ordentliche / rechtmässige / Erbliche Succession zum Reich kommen vnd gelanget sind.

Derentwegen ist auß dieser Deduction so mit Privilegien / Reichs Abschieden vnnd dergleichen beweißlichen documenten mehr erfindlich vnnd ad oculum erweißlich / daß die Böhmen die freye Wahlgerechtigkeit / Sechs hundert Jähriger fälschlich berühmbter Obseruantz, solche bißhero weder gehabt / haben / oder in vbung gewesen seyen.

Es haben zwar die Böhmen viel vngebürlichen gewalt gegen einem oder dem andern Herren oder Könige fürgenommen / derselben milte vnnd gütigkeit mißbraucht / das kaum einer oder der ander zu nennen vnd auffzuzeigen / der nicht dieser auffrührischen Leute meineyd / verstrickung / widersetzigkeit vnd rebellion hätte erfahren müssen / aber alle das jenige so wider recht vnnd billichkeit vorübergangen / mag in seinen kräfften nicht bestehen / noch jhre Sach vertheydigen oder versprechen.

Die Exempel in besagtem Discurs / von den erwehlten Königen angezogen / sind viel anders bewandt / dann sie angezogen werden. Sintemahl Carolus der Vierdte / VVenceslaus, Sigismundus, Ladislaus, Maximilianus, Rudolphus, Matthias vnnd Ferdinandus secundus, sind nicht erwehlet worden / sondern nach den Priuilegiis rechtens der Erbsuccession / so jhnen eignet vnnd gebüret / zum Reich gelanget.

Vnd hindert nicht das die Böhmen auch in solchem bißweilen sich deß Worts der Wahl gebrauchen / dieweil in Böhmischer Spraach ohne vnterscheid ein jede annehmung deß Königs / dieselbe geschehe gleich nach Erblicher Succession, oder durch eine wahre Wahl / durch das Wort (Wahl) in gemeinem verstandt gebraucht / wiewol nicht eigentlich verstanden wird.

So

So ist auch bey Johann Lützembergern / Alberto, Ladislao vnnd Ferdinando dem Ersten keine wahre vnd eygentliche Wahl nicht gewesen / dann solche durch die Weibliche Linien zum Reich kommen / vnnd damit sie nicht im Namen vnd von wegen jhrer Weiber / sondern eignes Namens / vnd für sich selber regieren möchten / haben sie neben der Erbsuccession auch die (Wahl) gebraucht vnd hinzugethan.

Was nun mit dem Notiburo deß Hertzogen von der Lithaw Sohn / vnd Georgio Podiebratio fürgegangen / ist solches deß Reichs Privilegien gestracks zuwider / vnnd eine vnverantwortliche Thathandlung gewesen: soll auch nicht gleich wie die abscheuwliche Rebellion der Böhmen zu keinem ärgerlichen Exempel / oder in keine Consequentiam vnd Recht gezogen werden.

Daß in demselbigen Discurs hinzu gesetzt wirdt / die Wahl der Königen in Böheimb seye in Priuilegiis restringirt, vnd dergestalt limitirt, daß den Ständen nur in solchem Fall die freye Wahl / wann niemandt mehr auß Königlichem Stamm / Samen vnnd Geblüt / Mannlichen vnd Weiblichen Geschlechts vbrig vnd vorhanden / zugelassen.

Es geloben auch mit einem Leiblichen Aydt die Könige in Böheimb jetzt erwehnten Ständen ob den Priuilegiis vnd Befreyungen zu halten / vnd wann sie darwider weren / oder thäten / geschicht solches wider jhre Pflicht / ist aber darumb nicht gnugsam zur reiection eines Königs in Böhmen / vnd annehmung eines neuwen: Sintemahl dergleichen Abstraffung den Königen / weder in den Gesetzen / noch Priuilegiis / noch Reichs Abschieden angedröhet wirdt. So will auch keinem Vnderthanen geziemen vnd gebüren / von Sachen / so jhm zu hoch sind / zu iudiciren, damit nicht zu täglichen / ja stündlichen Meutereyen anlaß gegeben werde / ist darnebens an jhm selbsten gantz vnbillich / das einer zugleich Kläger / Zeug vnnd Richter / vnnd das noch mehr / seines selbst eygenen Königs vnnd Herren seyn will / so in diesem Fall also geschehen würde.

Solchem nach / wird in vielbemeldtem Discurs fälschlich fürgeben / das König Wenceslaus von den Böhmen abgesetzt / vnnd ein anderer an seine Stell gesetzt worden sey / sondern er ist biß in sein letztes Endt König in Böhmen verblieben. Ebenmässig ist der Warheit vngemäß / das hinzu gesetzt wird / Georgius Podiebratius seye nicht für ei-

nen

nen König zugelassen worden / dann die Böhmen jhn biß zu seinen Todt haben müssen dulden vnd bleiben lassen / vnd wann sie jhn schon nicht hätten wollen zulassen / köndten sie doch hierauß keine freye Wahl erzwingen / demnach dieser nicht von Königlichem Stammen / dem die Erbliche Succession gebüret / herkommen.

Der verlauff deß 1608. vnd 1611. Jahrs / als Matthias zum König angenommen wurde / ob schon damaln / als in Zeiten deß Kriegs vnnd Vnfriedens / die Ordnung nicht zum schärpffsten / vnd nach der gebür / in achtung genommen worden / so stimmet er doch mit der Stände vorgeben von der freyen Wahl nicht vberein.

Auff das jenige / was da von den auffgerichten Verträgen zwischen dem Hause Oesterreich vnnd den Böhmischen Ständen im Discurß abermahl angedeutet wird / were sich vnschwer zu reſoluiren , aber es erscheinet wohl / daß die jenigen / so die besagte Verträg anziehen / vnd davon discurriren wollen / dieselbe entweders nicht gesehen / oder nicht verstanden haben / weil sie nicht pleiben in Termin vnnd Zeit / in welcher wir jetzundt leben / nemblich / da noch so viel fürtrefflicher Fürsten von Königlichem Stamm vbrig plieben sind / aber die verordnung vnd dispolition gehet allein auff den Fall / wann von dieser königlichen Linj niemandt mehr vbrig vnnd vorhanden / ist also vnnöttig hierauff zu antworten.

Daß aber etliche Bündtnüssen zwischen den Böhmen vnd mitein verleibten Ländern auffgerichtet worden sind / wann solches von den alten verstanden wird / benehmen dieselbigen der Erbgerechtigkeit der könige in Böhmen gantz vnd gar nichts / beschliessen auch nichts wieder die könige. Aber wann man redet von den vnzimblichen Bündnüssen / die dieses Jahr / in wehrendem diesem Böhmischen Vnwesen vnnd Empörung allererst angefangen / Weil dieselben ohn den König vnd daß Hauß Oesterreich gemacht worden / können sie derselben Vhralten Recht nichts benehmen.

Ferner wird in gemeltem Discurs gesetzt / die Böhmen seyen dem Römischen Reich nicht vnterworffen / sondern die güldene Bull verordne sonderlich vnd außtrücklich / wie es mit der Wahl eines Böhmischen königs solle gehalten werden.

Zu besserem Verstand / besiehe die güldene Bull / darauß erscheinet / daß das königreich Böhmen ein Reichslehen sey / vber welches die könige vom Keyser belehnet werden. Vnnd das da gesagt wirdt von König

Matthia, Ferdinando, vnd dem Hause Oesterreich / daß sie solche belehnungen nicht in acht genommen / ist der Warheit nicht gemeß. Dann König Ferdinandus der Erste hat von Keyser Carolo V. zu Augspurg dieses Lehen empfangen: König Matthias hat durch vier von den Obersten Officianten zweymal vmb die Belehnung bey dem Keyser Rudolpho angehalten: Vnnd König Ferdinandt hat von Keyser Matthia dem Ersten Indult/ nachmalen auch die Belehnung vber das königreich Böhmen empfangen/ vnd sind die Originalia vorhanden.

Zwar ist nicht ohn/ daß die Böhmen dem Reich nicht immediate, sondern dem könige vnterworffen/ welcher dem Keyser vnterworffen ist/ von deme er das gantze Königreich Böhmen mit der Chur Stimme vnd das Ertzschencken Ampt/ wie auch andere Marggraffschafften vnd Fürstenthumbe zu Lehen tregt vnd empfähet. Vnd ist dieses sonderlich auß besagtem Artickel der güldenen Bull zu mercken / daß in derselbigen den Böhmen keine freye Wahl volkommenlich / sondern allein auff den in den Privilegijs außgetruckten fall / gegeben werde / ja besagte güldene Bull verordnet außtrücklich / wie die Könige in Böhmen vnnd andere Churfürsten deß Reichs succediren sollen / vnd zugelassen werden.

Daß aber die Könige zu Böhaimb auff Keyserliche Reichstäg nicht allemahl vnd zu allen zeiten beschrieben worden / ist die vrsach / das vor vnuerdencklichen vielen Jahren die Könige zu Böheimb / auch Römische Keyser gewesen / vnnd durch ein sonderbar Privilegium / daß sie haben/ zu erscheinen nicht genöttiget sind: es were dann die Reichstäge zu Bamberg / Nürnberg vnd Mersburg fürgenommen vnnd angesetzt wurden / sondern sie mögen darauff kommen ob sie wollen/ vnd sind nicht weniger Churfürsten deß Reichs / als auch die andere. So geben sie auch keine Reichs Anlagen vnd Steuwren / sind durch ein sonderbar Privilegium / wie auch die Ertzherzogen in Oesterreich davon entlediget/ vnd werden deren vom Reich belehneten Fürsten mehr gefunden / die solche Steur vnd hülff nicht erlegen dürffen / sondern für sich allein von ihren Vnderthanen solche Anlagen fordern einnehmen / zu jhrem nutzen gebrauchen vnd anwenden / vnnd folget hierauß darumb nicht / daß sie dem Reich nicht vnterworffen seyen.

Ist derentwegen alles zumahl falsch vnd verdunckelt / oder fälschlich erkläret / was in berührtem Discurß angezogen vnnd fürbracht

wird/

wird / vnd nicht wunderlich daß auch ein falscher Schluß darauß erfolget.

Nun wöllen wir auch die vrsachen anzeigen/auß welcher erwegung die Böhmen de facto vnnd eigenes fürnehmens König Ferdinandum deß Reichs zu entsetzen / enderung vnd Wexel fürzunehmen sich vermessen vnnd gelüsten lassen / oder viel mehr wie die Wort in dick berührtem Discurs lautten: Auß was vrsachen die Röm. Keyserl. Majest. sich der Cron Böheimb selber priuirt vnd verlüstigt / vnd tacite die Stände von Pflicht vnd Ayd / damit sie dero verwandt / quitt vnnd ledig gemacht habe.

Bey der ersten Hauptvrsach/ werden wider die jetzt regierende Keyserliche Majest. an seiten der Böhmen/ die vnwarhaffte vnd keines wegs erfindliche Calumnien spargirt vnd außgebreitet / als hätten sie dero von sich gegebenen Revers vnnd beschehenen Zusag nicht allerdings nachkommen vnd nachgesetzt/ sondern sich bey lebzeitten Keysers Matthiæ in die Königliche Regimentssachen in Böheimb eingemenget vnnd eingedrungen/ fürnemblich aber wider sie allerhand rahtschläg machen helffen/ vnd dieselbigen dirigiret habe/ Aber ex parte allerhöchstgedachter Ihrer Kayſ. Majest. wird diesem zumahl widersprochen /vnnd gesagt. Das der den Böhmischen Ständen gegebene Revers allein dieses vermöge: das Ihre Kayserliche Majest. sich bey lebzeiten der nechstverstorbener Kayserlichen Majest. ohne sonderbaren willen deroselben/ vnd darneben mit berathschlagung der Obristen Land Officierer der würcklichen regierung deß Königreichs Böheimb / vnd deren darzu gehörigen Länder / für sich selbsten nichts vnterwinden wöllen / welches auch von allerhöchstgedachter Kayſ. Majestät in acht genommen / niemaln geschehen/ vnnd ist menniglich wol bewust / daß Kayser Matthias / biß auff dero Majestät tödtliches ableiben regierender vnnd herrschender König in Böheimb verblieben / vnd allein deß Regiments sich gebraucht / die jetzt aber regierende Kayserliche Majest. der Regierung vnd Herrschung deß königreichs/ sich für sich selbsten niemalen vnderfangen vñ angemaßt/ also/ daß sie gar nichts gethan oder vorgenommen / sondern allein als ein gehorsamer Sohn Weylandt dero geliebten Herren Vettern vnnd Vatters befelch effectuirt/ vollzogen / vnd sich lassen befohlen seyn.

Es will vnd vermag auch jetzterwehnter Revers nicht / daß sie auff abgeleibter Keyserl. Majest. begehren vnnd zuziehung / nicht hätte

sollen den Consultationibus beywohnen oder vor seyn. Dann nicht billich were / daß ein gekrönter König in wenigerm respect vnnd authoritet dann Cardinal Clesel / vnnd Herr Trautsonius seyn solte / Welchen / ob schon die wichtigste Sachen durch Hände gegangen / daß ohne sie nichts gethan worden / darumb das würckliche Gubernament nicht vbergeben vnd eingeraumbt worden.

So ist es derselben auch nicht gewehrt gewesen Ihre Majestät in Raht zu ziehen / von denen deß Königreichs Böhmen / anderer Königreich vnnd Länder hochwichtigen obligen zu deliberiren. Dann wer hat das mögen hindern oder verbieten? Oder haben sie als ein stumm auff die Fragen nicht antworten sollen? Ist doch einem jeden gemeinen Vnderthanen so viel erlaubt / ja wol befohlen / sein gutachten von vorgefallenen Sachen / darüber er befraget wird / dem König oder Fürsten / seinem Herren / zu eröffnen vnd anzuzeigen / vnnd stehet doch hernach die verordnung oder Entscheidt bey seinem Herren / Könige oder Fürsten / vnd dises solte damaln Ihro Majest. nicht erlaubt gewesen seyn?

Bey dem andern Fundament / daß sie sich darab beschweren vnnd beklagen wollen / daß Cardinal Clesel in Arrest genommen vnd zur hafft gebracht worden / damit sie hätten erweisen mögen / das Ihre Majest. dero gethane Zusag mit anmassung der regierung in Böhmischen Sachen nicht allerdings in achtung genommen hätte / werden sie deß orths gar schlechtlich bescheiden vnd abgewiesen: Es gehe sie nichts an.

Dann was hat das Königreich Böheimb mit Cardinal Cleseln für gemeinschafft? Was den Cardinal Clesel antrifft / ist er selbst kein geborner noch angenommener Böheimb / auch zu den Böhmischen Regiments Sachen nie bestelt gewesen. Aber der Author deß Discurs hat eine widrige einbildung vnnd fingirt / Clesel seye darumb zur hafft verbracht worden / daß er allzu fleissig die gnad vnnd sanfftmuth gegen die Böhmen einzuwenden vnnd zu gebrauchen / gerathen habe. Aber wo kompt diese grosse affection, die sie nun zum Clesel tragen / her? der zuvor in grosser verhassung bey jhnen gewesen / den sie öffter für einen anfänger dieses Vnheyls vnnd Empörung proclamirt vnd angeklagt haben. Vnd woher wissen sie / daß er so gar zum Frieden gerathen habe? Fürwar es steckt was anders darhinder / welches anjetzo menniglich zu erkennen zu geben / nicht nöttig noch rathsam erachtet.

Bey

Bey der dritten Einführung wird vermeldt/ Jhre Majestät habe durch die Patres der Societet IESV den standt deß Königreichs Böheimb in eine Vnordnung bringen vnd verwirren lassen/ aber dieses ist ein gantz vnbegründte calumnia. Vnd wunderlich/ das eben die jenige/ welche dazumahl/ als König Ferdinandt auff den Reichstag in Hungarn verreyst gewesen/ theils Jhrer Majest. hinderlassene Statthalter vnnd LandOfficirer/ zum Fenster hinab gestürtzt/ verfluchte zusammen verschwerungen vnd vnzulässige zusammenverbindungen gemacht/ ein gantz newe Form der Regierung für sich selbst angestelt: die Waffen am ersten ergriffen vnd Kriegsvolck angenommen/ vnnd dardurch den erfolgten Jammer vnd Ellendt/auch verhör: vnnd verwüstung deß gantzen Königreichs causirt, noch darzu den abwesenden König/ der sich der regierung in Böhmischen Sachen im wenigsten nichts vnterfangen/ dieses gemeinen Landverderbens/ verwüst- vnd zerrüttung halben/beschuldigen vnd bezüchtigen dörffen.

Daher dann zum Vierdten ein new gedicht hinzugesetzt wirdt. Die frembden werden zun höchsten Aemptern erhoben/ erhöcht vnnd gesetzt/ die Außländischen zu regierung der Königreich vnnd Länder gezogen/ aber auch dieses kan nimmer wahr gemacht vnnd erwiesen werden. Dann auff erfolgten Todtfall Weylandt Römischen Kayserß Matthiasen/ hat König Ferdinandus zu Statthaltern vnnd Obristen LandOfficirern/ denen in abwesen Jhrer Majestät daß Königliche Guberno zu verwesen obliget/von keinen andern Nationen/dann von Herren vnnd Rittern/ gebornen Böhmen bestellet/ vnnd die jenigen die von Keyser Matthiasen/ auch zugleich gewesten regierenden König/ biß auff fernere resolution confirmirt, diese haben die (angemaste Directores) zum höchsten calumnirt vnd verleumbdet/vnd jhrer Aempter entsetzet.

Beym fünfften Einwurff wird angezogen/ daß wiewol ein König die Priuilegia zuschützen vnnd handzuhaben ratione iuramenti verbunden/ so haben doch Jhre Majest. der Ständ newe/ vnnd auff berührten Priuilegijs wohlbegründte Capitulation vnnd Confœderation zu schwächen/ ja gar zu euertiren gesucht. Welches abermal zu verkleinerung Jhrer Majestät erdichtet ist. Dann weil die Böhmen niemahn Jhre Majest. Keyser Ferdinandum vnderthänigst ersucht/ wie sich das wol gebieret vnnd geziemet/ ob sie die mit den benachbarten auffgerichte

richte Bündnuß oder Einigung allergnädigst approbiren, genehm halten oder ratificiren wolten/ wie wird dann demonstrirt werden können/ daß sie solche verneinet/ cassirt oder vmbgestossen haben? Wiewol daß sehr wol zu consideriren ist/ daß die Böhmen/ als Vnderthanen mit andern Ländern keine Confœderation ohne jhren König machen können.

Was am Sechsten zum höchsten delpect vnnd Verschimpffung Jhrer Majestät fürbracht wird/ ist ein pur lautter vngrundt. Gestalt in ewigkeit nicht zu erweisen seyn wird/ das von Jhrer Majest. jemandt von den Böhmen/ oder auß den Miteinverleibten Ländern zur besuchung der H. Meß seye genöttiget worden/ viel weniger daß einem mit gewalt der Mundt auffgebrochen/ vnnd wider seinen willen die andere gestalt deß Herren eingezwungen worden seye. Aber solch vnerhörte ding werden außgebreitet für die jenige/ die der Sachen wissenschafft oder erfahrung nicht haben.

Dann die jenigen die den frömmesten/ von Gott geliebten Keyser kennen/ die werden nicht leichtlich zu bereden seyn/ daß Jhre Majest. das allerheiligste Sacrament/ dem Sie mit höchster ehrerbietung/ deuotion vnd andacht gleichsamb gantz ergeben ist/ also vnwürdig: vnnd vngöttlich entunehret vnd verschimpffet haben solte.

Zum Siebenden wird auch das vermeldt/ daß jhre Kirchen/ darinn sie jhrer religion exercition gehabt/ abgebrochen/ vnnd eingerissen worden seyen/ Aber lieber sag mir/ wann vnd wo ist das geschehen? Dañ Jhre May. zuvor nicht regieret haben/ oder solches ist vnder jhrem selbst eigenen der Böhmen Regiment geschehen.

Jngleichem ist jhr Achte prætention mit träumen vnnd Mährlein sehr wol gespickt. Dann in Böhmen keine Verwalter oder Vice König sind: So hat König Ferdinandt dem Ertzbischoffen von Prag keine Collaturen geben/ vnd die Privilegia der Stände dem Bischoff nicht vnterwürffig gemacht: Vnnd der author deß Discurs setzt bequemlich hinzu/ solches seye geschehen durch mittel/ welche zu erzehlen viel zu mühsam sind. Dann gewißlich das mit bestandt vnd warheit beyzubringen/ ihnen nicht allein schwer/ sondern auch vast vnmüglich fallen würde. Dann wo kein wesenheit ist/ da ist auch kein qualitet oder gestalt eines dings.

Beym 9. Puncten werden Jhre Majest. deß frembden vbelhausenden Kriegsvolck/ vnd deß darauß erwachsenen vnheils halber sehr hart

angriffen

angriffen vnd angezogen. Aber wer ist der entstandenen Vnruh/ vnwesens vnd vnheils ein anfänger vnd rahtgeber gewesen? Haben nicht die selbstgenandte Directores in Böhmen/ nach vorgenommener veränderung deß Regiments/ gleich darauff vnd am ersten diesen Krieg angefangen/ frembdes Volck ohne consentirung deß Königs in die Länder gebracht? Keyser Matthias aber/ nachdem sie jhr Volck bereit gemustert hatten/ feindlichen gewalt von sich vnd den seinigen abzutreiben/ hat alsdann allererst sich zubewerben/ angefangen. Wie glimpfflich vnnd Vätterlich diesem allem nach König Ferdinandt nach tödlichē abgang Jhrer Majestät mit den widersetzlichen Böhmen gebahret vnd vmbgangen/ zum stillstandt der Waffen/ wie nicht weniger zu gütiger interpolition der Chur vnd Fürsten deß Heiligen Römischen Reichs sich erbotten/ die bestättigung der Privilegien vbersendet/ mit gnädigstem begehren/ daß sie auß jhrem mittel etliche Personen zur vnterrede/ wie den entstandenen Inconuenientien zu begegnen/ vnd denselben zum besten vnnd ehisten abgeholffen werden möcht/ an sie abzuordnen/ solches bezeugen Jhrer Majestät an sie abgangene/ vnnd nunmehr in truck verfertigte schreiben: hingegen sie Böhmen/ die Römische Kayserliche Majestät nicht allein keiner antwort gewürdiget/ sondern haben inmittelst die Mährischen Stände vnnd andere Länder gleichfals zum abfall bewogen/ mit jhrem Kriegsvolck vber die Thonaw in Oesterreich gefallen/ viel örter eigenmächtig vnnd mit gewalt eingenommen/ kurtz darnach für die Hauptstatt Wienn gleichsamb für Jhrer Majestät Angesicht vermessentlich genähert vnnd verruckt/ Jhr Läger daselbst in den Vorstädten auffgeschlagen/ nichts Feindliches vnderlassen/ Endtlich als sie deß Königlichen Heers innen worden/ widerumb in Böhmen ziehen müssen.

Wen wolt dann wundern/ daß der Friedliebende König nach dem zuvorderst alle gelinde mittel versucht worden/ aber dieselbige nichts helffen wollen/ daß Jhre Majestät nach Keysers Matthiæ todt/ zu dem vorigen in Budweiß vnnd benachbarten orten liegenden Kriegsvolck/ noch ein mehrer Volck/ so zuvor schon von Keys. M. in anwarttung vnd bestallung auffgebracht/ vnd mit demselben gantzen Heer zusamen gestossen hat? Sintemalen nit die milte allein oder Gnad/ sondern auch die Gerechtigkeit den Königl. Thron zierē soll/ wiewol sie auch damalē nit in dero gerechtē zorn der gnade vnd barmhertzigkeit vergessen habē. Dañ sie dem

Ober-

Obersten Leuttenant offene Patenten geben / darinn fürsehen vnnd befohlen / die jenigen / so wider vmbkehren wollen / mit keiner feindlichen gewalt anzugreiffen / sie mit nachlassung deß verbrechens / zu gnaden anzunehmen.

Daß hinden dran henget / die Gesetze in Böhmen ordnen vnd wollen / daß ein jeder (ohne vnterscheid einiger Person / er sey gleich ein König / oder jemandt anders) der frembdes Volck ins Königreich bringet / solle würcklich aller Würde entsetzet / vnnd für einen Feindt deß Vatterlandts declarirt vnd gehalten werden / dieses ist ein gedicht / vnnd in den Constitutionibus vnd Reichssatzungen nicht zu finden.

Der Zehendte grund ist dieser. Die Wahl Königs Ferdinandi seye nur von etlichen auffrührischen Personen befürdert vnd beschlossen worden / welche alle List vnnd Rencke gebraucht zu verhindern / daß die incorporirten Länder / Mähren / Schlesien / Ober : vnnd Nider Laußnitz zur bevorstehenden Königlichen Wahl jhre Stimmen zu geben / citirt vnd beruffen würden. Vnd seye auch anders niemandt / dann nur etlich wenige Catholischer Religion / welche er Papisten nennet / nach deren willen alles verhandelt / zugelassen / auff der andern seitten aber seyen die vornembsten von den Protestierenden jhrer Dienste entsetzet worden / vnder welchen der Graff von Thurn das Burggraffenampt zu Carlstein / da die Königliche Cron behalten wird / verlohren hat.

Zu mehrerm bessern bericht ist zu mercken / daß von Keyser Matthia allen Ständen ein Reichstag außgeschrieben worden / Ferdinandum für einen König anzunehmen / als nun auff angesetztem tag die sub vtraque oder Evangelische so wol / als die Römisch-Catholische mit grosser anzahl gen Prag zusammen kamen / ist jhnen der Vortrag / wie gebreuchlich / den tag hernacher gethan worden / am dritten tag ist Jhre Keyserliche Majestät mit einhelligem consens zum König angenommen vnd publicirt : Auch die jenigen / die jetzundt Directores oder Generales genandt werden / waren dazumahl gegenwärttig / vnnd hatten Jhrer Majestät jhre stimmen gegeben / vnd folgendts bey ablesung deß Landtagschlusses / sie alle vnnd jeder insonderheit / wie auff sie mit Nahmen geruffen worden / zu solcher annehmung mit lauterer Stimm bekandt / auch sich vnderthänigst vnd gehorsambst vnderschrieben. Vnd damit man es gründlicher wisse / daß nicht nur etliche wenige von den Papisten oder Auffrührern Ferdinandum zum Könige angenommen

haben /

haben / so besehe man die Nahmen die in den gemeinen Actis vnnd Landtaffeln eingeschrieben sind / wird sich befinden / daß mehr der Evangelischen dann der Catholischen sich zu solchem Landschluß bekennet haben. Vnnd ebenmässige bekandtnuß seye auch bey dem Actu der Crönung widerholet vnd erneuwert worden / als die Stände durch den Obristen Burggraffen befragt / ob sie Jhre Fürstliche Durchleuchtigkeit Ertzhertzog Ferdinandum für jhren König erkennen / vnnd deroselben gehorsam / getrew vnnd vnderthänig seyn wöllen / auch sie zu Crönen begehren? Zu welchem allem sie Ja gesagt / vnd jhren willen darzu gegeben / auch das gewöhnliche Iuramient, mit legung zweyer Finger auff die Cron / mit grossen freuwden vnnd hinzu tretten / vollzogen. Vber diß alles / so bezeugen vnterschiedliche vnder dem Namen der Stände / von Prag auß abgangene Schreiben / (deren Originalia bey handen) daß sie schon bey wehrender Böhmischen Vnruh Jhre Majestät vmb gnädigste Intercession, hülff vnnd beförderung bey der verstorbenen Keyserlichen Majestät in grosser demuth vnd vnderthänigkeit ersucht / dieselbe einen König zu Hungarn vnd Böheimb intitulirt, vnnd also vor jhren König vnd Herren erkandt haben.

Es ist auch schlechter importantz, daß man sagt die incorporirten Länder seyen zum Reichstag nicht beschrieben worden / weiln es in keinem herpringen / daß die Länder beschrieben werden / sondern ein jegliches von den incorporirten Ländern hält seine eigene vnd besondere Landtäg: Vnd nehmen die Mähren den König für einen Marggraffen in Mähren / die Schlesier für einen Hertzogen / vnd die von der Laußnitz für einen Marggraffen zu Laußnitz / an: Daß es also mit den Königen in Böhmen gehalten worden / wann sie zu Königen proclamirt vnnd angenommen werden / daß kan mit offenbahren actis, vnfehlbaren gemercken vnd zeichen der Keyser Maximiliani, Rudolphi, Matthiæ dargethan werden / vnnd ist dessen kein widriges Exempel vorhanden.

So ist abermahliges anbringen der Warheit nicht gemeß / daß Jhre Majestät eben zur zeit deß Reichstags / den Graffen vom Thurn vnnd andere Vornehme Herren von den Evangelischen Ständen jhrer Aempter quittirt haben solle. Daß der vom Thurn zwar lang nach Jhrer Majestät Crönung / vnnd in dero abwesen / von Keyser Matthiasen seiner alten Dienst erlassen worden / ist jhm solches viel mehr

eine beförderung zu höhern ehren gewest / welches auch seinem Vorfahren dem Herren von Sclavvata widerfahren / der auß m Burggraffen zum Obristen deß Königlichen Hoffgerichts Richter wurde.

Zum Eilfften / wie obige Deduction zu erkennen gibt / mag selbig angeben / daß sich der Crönungs Actus mit König Ferdinando so lang verzogen / biß das der mehrertheil der Protestierenden / in der meinung / es werde nichts mehr gehandelt werden / widerumb von dannen gezogen / den stich nicht halten. Gestalt derselbige Reichstag allerdings in dreyen tagen sein endtschafft erreichet hat.

Das ferner vermeldet wirdt / die Böhmen seyen zur annehmung ihres Königs mit betrohung künfftigen Kriegs erzwungen worden / vnd daß die Stände als der Cron glieder / darwider protestirt hätten: Das ist gleichfals / wie das vorhergehende / ein falsche aufflag / dann es bezeugen die Böhmischen / wie auch aller einuerleibten Länder / zu jedermans ablesung in Truck publicirte Reichs vnd Landshandlungen / das Ihre Majest. ohne einige difficultet, widriges protestiren vnd betrohung / dem eusserlichen erzeigen nach / mit höchsten frewden vnnd frolocken angenomen worden sey.

So dann zum 12. die Pacten mit dem Hause Hispanien / als solten dieselbe ohne wissen vnd willen der Stände / heimlich auffgericht worden seyn / vnd deßwegen der author nicht kan vnangefochten lassen / betreffende / haben sich die Stände wegen derselbigen nicht zu bekümmern / weil darinnen keine newe Succession eingeführt / sondern allein die Erbgerechtigkeit deß Keysers / wie auch deß Königs auß Hispanien / welche denen gebüren mag / concernierende.

Zum 13. klagt der author vber das Barbarische Tyrannisieren deß Kriegsvolcks / vnd ist zu glauben / das so wol das Keyserisch / als der widersetzlichen Stände Volck viel grausamer / hochsträfflicher vnthaten verübet vnd begangen habe: Aber daß Ihre May. dergleichen befohlen / vnd das Schreiben auffgefangen worden / damit solches zu bescheinen seye / sind beyde vnwarhaffte / vnerfindliche Calumnien. Dann die Schuldigen die in der that ergriffen oder vberwiesen / zu schwerer Straff gezogen worden.

Demnach zum 14. geschicht meldung von der Protestation der berührten Stände / die da fürgeben / daß sie von jhren eigenen Gewissen bewegt vnd getrieben worden / das Reich von der Tyranney zu erledigen.

Aber

Aber dieses ist jetzt ein gemeine Weiß vnd Form zu reden aller Abtrünnigen / auff das zierlichst zu Protestiren / wo jhnen an recht gebricht vnd mangelt gestracks das gewissen zum fürwort zu nehmen / vnnd muß die Sach mit einem schönen ehrlichen schein / als ob man sich von der Tyranney loß vnd ledig machen / vnnd die gemeine Freyheit erhalten wolle / wann schon dergleichen nichts dran ist / geschmücket seyn: Dann niemalen gröſſer Tyranney vnd Betrangnuß im Königreich gewest / als vnder jhrem angemasten Guberno oder Directorat. Die Vnschuldigen werden jhrer Güter vnnd Herrschafften ohne ordentlichen Gang Rechtens / de facto entsetzt / die Kisten / hölen vnnd klufften vnder der Erden / in den Schlössern werden gesegt / ersucht / das Gelt genomẽn / die Leute werden in Krieg gezwungen / mit vnerträglichen Anlagen vnd Schatzungen vbersetzt vnd außgepreſt / zugeschweigen andere beschwerden / deren in specie mehr als zu viel außfündig worden / vnnd werden darüber von allen vnd jeden insonderheit im gantzen Königreich angefochten werden.

Zu dem sprechen sie / wann jhrem Gewissen einiger zwang oder gewalt angelegt solte werden / daß sie dasselbige zu Manuteniren vnd handzuhaben / da es sie auch jhr Leib vnd leben / Haab vnnd Güter kosten thät / das nicht sparen / sondern das eusserste darbey zusetzen wolten.

Welches warlich ein geringer ruhm vnnd vnnöttiger kosten were / Leib vnnd Guth wider den König vnnd seinen Herren / vmb einer vnerfindlichen / vnwarhafften Sache willen / anzuwenden. Dann weder in Profan noch Religionssachen im geringsten was attentirt worden / darinn den gewissen der Stände in Böhmen einiger gewalt oder eintrag geschehen wäre.

Zum 15. werden von dem Authore deß Discurs viel falscher / erdichter / wider Jhre Keyserliche Majestät außgegossene Schmachreden erzehlet / sagende / es sey wider der Stände Privilegia / vnnd nechst verstorbener Kayſ. Majestät Brieff / vnd andere Eydliche / aber nicht gehaltene verspruch muß vielfältig procedirt vnd verfahren worden / da doch Jhre Keyserl. Majest. weder vor oder nach der Wahl / bey Lebzeiten Keysers Matthiasen / als zugleich gewesten regierenden Königs in Böheimb / mit den Ständen deß Reichs sehr wenig zu thun gehabt.

Welcher gestalt aber nach dem Jhre Majestät von dieser Welt abgeschieden / die jetzt regierende Keyserliche Majestät in dem Böhmi-

schen Wesen hergangen / vnnd die bestättigung aller Privilegien von Wort zu Wort gleichlautendt / gleich wie Keyser Matthias vbersendet habe/ist droben angedeutet/ vnd vnlengst durch offenen Truck publicirt worden.

Wes haben sich doch die Stände jemalen wegen der Privilegien/ wegen der Brieff Keysers Matthi r / oder wegen nicht gehaltener Zusag/ bey deren König beschwert vnd erklagt? Dessen doch ohngeachtet/werden offentlich / ohne schew/ solche Ding auß gegossen / vnnd zwar die jenigen/ die von dreyen Römischen Keysern Pflichtvergessener weise abgefallen/ vnd abtrünnig worden / die dörffen sich vnderstehen/ den gerechten hochlöblichsten Keyser/der Nichthaltung deß Iuraments anzuklagen / Warlich die volgende Welt wird nach dieser Zeit solche Sachen mit verwunderung vnd verstürtzung lesen.

Fürs 16. Zum Zusatz sagt dieser Calumniant / daß Jhre Keyser. Majest. von den vnruhigen Geistern der Jesuiter/ von Römischen vnd Spannischen Dienern/ Tyranney/ Neydt/ Stoltz vnd Hochmuths voll/ sich regieren lasse.

Warlich damaln redeten sie viel anders in jhrer widerantwortlichen Oration, auff die / bey dero Crönungs Actu geschehene propositionem gethan/in welcher sie mit Warheit dero May. beywohnende höchste Thugenden vnnd Gaben rühmeten vnnd preyseten / also nunmehr kein wunder ist/ nachdeme Sie Trew vnd Glauben verändert/auch jre Wort vnd Rede ändern/vnd jhrem Könige zu Neyd vnnd Haß/ offenbare erdichte Ding beyzulegen vnd zuzumessen/nicht gezweiffelt haben.

Jhre Keyserliche Majest. haben niemaln einigen Patrem von der Societet zum Regiment kommen lassen / gebraucht sich auch dero rath nicht / außgenommen in eigenen Gewissens Sachen: Römische vnnd Spanische Diener werden in Rath nicht gezogen / von denen ist nichts Friedhessiges / nichts grausames geschehen oder gerathen worden / ja der König auß Hispanien in hoffnung / es solten die entstandene differentien hingelegt werden/hat ein geringe hülff das Jahr durch gereichet/ wündschet nichts anders/dann daß das Hauß Oesterreich vnd die Länder in gutem frieden erhalten werden möchten.

Ferner vnd zum 17. wird gesagt / es seye keine hoffnung eines beständigen vnnd gewissen Friedens vorhanden gewesen / dieweil König Ferdinandt vnderschiedlicher Fürsten Abgesandte vber diesem anbringen

gen.

gen nicht habe anhören wollen / aber es wird der Abgesandten keiner mit warheit sagen können/daß er nicht genugsam gehöret worden / vnd deß Heiligen Reichs Chur- vnd Fürsten werdens bezeugen / daß Ihre Majestät jederzeit zum frieden nicht vngeneigt gewesen / welche zu continuirung gütlicher Tractation in den Böhmischen Sachen / nach Keysers Matthiæ ableiben / ersucht worden / inmassen das gesambte Churfürstliche Collegium / denen von Ihrer Majestät angeregtes Werck / als Interpositorib. zu Franckfurt heimgestellet worden / solches bestättigen. Wie bereit sich aber zu solcher Interpolition die Böhmische Vnderthanen angelassen/in deme sie den Krebsgang an sich genommen/zu ruck gezauffet / der Waffen stillstandt nicht annehmen wöllen / solches haben die in Truck gegebene Articuli vnd Informationes gnugsam erwiesen.

Endlich / nach so vielen eingewandten motiuen vnnd vrsachen machen sie volgenden Schluß/daß jhnen auß dieser vnd anderer vnvermeidenlichen notturfft / gleichsamb nothgedrangte vrsach gegeben worden/dem König Ferdinando allen gehorsam auffzusagen / deß Reichs sicherheit / den gemeinen nutzen vnnd frommen allen andern dingen vorzuziehen / weil dieses das vornembste vnnd höchste / von allen Menschen angenommene Gesetz sey.

Welcher Schluß nach widerlegung der Fundamenten/darauff er sich stützet/ vor sich selbsten zu boden fällt / vnnd hat sie die noth zu dieser Perduellion nicht getrieben / dannenhero diesem Königreich keine sicherheit zu hoffen oder zugewarten / nothwendig muß alles mit auffstandt vnd empörung verwickelt werden/wir besorgen billich an statt vorgewandten gemeinen bestens / vnterdruckung der Vnschuldigen / vnnd ins gemein anders nichts/ dann Jammer vnd Elendt deß Vatterlandts/ wie dann deßgleichen der Krieg mit sich bringet / vnd was von demselben vornembsten Gesetz gedichtet worden / daß will sich zu diesem vnsern Vorhaben nicht bequemen noch reimen.

Anlangendt die mittel/ mit welchen sie das abschewliche Laster deß Abfals von jhrem gekrönten König vnnd Herren vermeinen zu verantworten vnd zu vertheydigen/dieselbigen werden alle (geliebts Gott) jhnen zu wider seyn.

Dann erstlich / dieweil keine Obrigkeit ist / ohn von Gott: so wird derselbig Allmächtige liebe Gott/ der Ihre Keyserliche Majestät Ferdinandum, zu einem König in Böheimb / als welche auß Königlichem

Stammen / Samen vnnd Geblüt geboren / Königs Ferdinandi deß Ersten / Enckel / mit bewilligung deß gantzen Hauses Oesterreich / von allen Ständen vnnd Orthen auff offenbahrem Reichstag / rechtmässig angenommen vnd gekrönet: Zugleich auch von den Miteinverleibten Ländern / für jren Herren auffgenommen / von Keyser Matthia belehnet / von allen Königen vnnd Fürsten der Christenheit für einen solchen geehret / wie Sie dann auch zu Franckfurt von deß Heiligen Reichs Churfürsten / ohngeachtet der Böhmen einrede / für einen Wahren vnd Rechtmässigen König vnd Churfürsten erkandt / klärlich zur Wahl zugelassen / vnnd endlich auß seiner sonderbaren schickung zu der Ehre vnnd Würde deß Römischen Keyserlichen Namens vnnd Gewalts erhoben / erhöcht vnnd gesetzt hat / deroselben gerechten Sach patrociniren vnd beyfallen / dermal eines das seufftzen vnnd wainen so vieler Vnschuldigen erhören / das erschröckliche rauben / verstattete oder nachgesehene andere betrangnuß vnd verfolgungen der Geist: vnnd Weltlichen / Witwen vnnd Waisen / an welchem diese wiedersetzliche Vnderthanen schuldig sind / vngestrafft nicht hingehen noch passieren lassen.

Zum Andern / so werden deß Heiligen Reichs Churfürsten / welche dieselbe selbsten zu solcher dignitet erwehlen vnd erheben helffen / vermög der güldenen Bullæ Caroli IV. Ja alle Fürsten deß Reichs / Teutscher redlichkeit / welche nach gerechtigkeit vnd ehren fragen / Ihrem Keyser hülff vnd assistentz zu leisten / Ihre Majestät bey dem Reich / das derselben von eigenen Vnderthanen / durch gewalt entzogen worden / zu erhalten nicht vngeneigt seyn.

Drittens / so werden alle Außländische Potentaten / Fürsten vnnd Obrigkeiten / sintemalen denselben / wegen ärgerlichen Exempels / gefährlich seyn wolte / da dergleichen Perduellion der Vnderthanen nachgesehen werden solte / Diese als Abtrünnige vnnd Verräther jhres eigenen Herren / anfeinden / das gantze Hauß Oesterreich mit seinẽ Blutsverwandten Fürsten werden solche jhre Sach nicht verlassen / noch gestatten vnnd zugeben / daß jhnen jhre Königreich vnnd Länder / die jhnen wegen der Erbsuccession zuständig sind / auß den Händen gerissen werden.

Ob woln die Böhmen newe Capitulationes, Confœderationes vnd Bündnussen / mit anderen zum Hause Oesterreich gehörigen

Ländern /

Ländern / wie auch mit andern Fürsten vnnd Ständen auffgerichtet / können sie doch keines wegs / weil sie den Gött- vnd Weltlichen Rechten zu wider lauffen / bestehn / vnnd werden in kürzer zeit / gleich wie sie eigenthätlich inirt worden / widerumb zertrennet / auffgelöset vnd zerschlagen werden.

Wann sie dann zum Beschluß / mit dem anhang vermelden / daß dieses zumahl geschehe zur defension / schutz vnd schirm der Catholischē / welche in gutem frieden vnnd ruhe jhr Religions Exercitium vnuerhindert halten / sicher vnder jhnen sitzen / wohnen vnnd leben / so lasset vns besehen / ob auch Wort vnnd That concordiren vnd zusammen lauten.

An die Obersten Prælaten der Kirchen haben sie die Hände gelegt / derselbigen so wol Erb: als Geistliche Güter / ohn einig gegebene vrsach vnd recht eingezogen / die Aebte / Stiffts vnnd Thumbherren außgetrieben / für Landsverräther proscribirt vnd erkläret: am Guth gestrafft / die Clöster verkaufft / verpfendet / verschenckt / geplündert / die Kirchen Kleinodien / Privilegien vnd Bücher spolirt, die Thumbkirche zu Prag eingenommen / die Altär vmbgeworffen / etliche Priester erwürget / etliche Nackethinauß gejagt / vnd den jenigen / die noch im Königreich vberig sind / wird kaum so viel gelassen / daß sie zur täglichen notturfft bedürffen: In die Hauptkirchen zu Ollmütz sind sie gefallen / den heiligen Schatz darauß gestohlen / die Stifftsherren zusammen in ein gefangen Hauß gesperret vnd verwahret. Die Prælaten zu Brinn haben sie mit sampt den München carcerirt: Vnnd schließlich / welchen Catholischen verfolgen oder verleumbden sie nicht? Vnnd nichts destoweniger in dem sie solches thun / sagen sie wol tausendt mahl an andern Orten / sie schützen vnd schirmen die Catholischen / vnnd redens auch / daß sie dieselbigen bey jhrem Religions exercitio frey vnd sicher bleiben lassen.

Auß diesem allem wird der günstige Leser der billichkeit nach erkennen können / daß der Böhmischen Stände Sach nicht gerecht / vnnd daß Sie Böhmen etwan einen oder den andern Herren oder König abzusetzen / andere an derselben stelle von neuwem zu erwehlen / weder befügt / noch bemächtiget seyen.

Vnd welches gleichwol jhre vornembste fundamenta vnd Einwendungen seyn sollen / zur allerhöchsternandter Römischen Kayserl. Majest. Ferdinandi hindansetzung / vorgebracht / daß dieselbigen nichts gründliches / nichts warhafftes / nichts erhebliches in sich begreiffen /

vnd

vnd keine mittel nicht / ein solch schändlich / abschewlich Laster zu vertretten vnd zu versprechen/vorhanden seyen.

Das CX. Capitel.

Von der Wahl/ Succession vnnd Nachkommen der Könige zu Böheimb / Caroli IV. Römischen Königs/

Güldene Bulla.

WIr Carle der Vierdt / von Gottes Gnaden Römischer König/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ vnd König zu Böheimb / zu ewiger gedächtnuß der Sachen.

Durch die Vnserm Hertzen angeborne miltigkeit / damit dasselbe mit stättigem embsigem wachen Vnserer lieben Andächtigen vnnd Getrewen Ehr vnnd nutzes wegen täglich bemühet / sind Vnsere gedancken auch fürnemblich vnd ohne vnterlaß dahin gerichtet/in rechtmässigen billichen dingen / so offt deren vnderthänigst bitten für vns kommet/ sie gnädigst derselben zugewähren.

Dann hierinn jrret sich Vnsers freygebigen gemüths gefaste intention gantz nicht/ sondern ist der heylsamen meinung deß Königlichen Scepters Hochheit noch mehr vnd mehr dardurch zu erheben vnnd zu erhöhen.

Vnd sind bey Vnser Hochheit/ die Ehrwürdigen / Ertzbischoff zu Prag/ die Bischoffe zu Ollmütz/ Preßlauw vnd Lignitz: Jngleichem die Durchleuchtigen Hochgebornen Johann Hertzog zu Kärndten / Grafe zu Tyroll vnd Görtz/ vnser liebster Bruder / vnd Nicolaus Hertzoge zu Opauia vnd Ratibor:en, vnd die andern Prælaten/ Hertzogen/ Fürsten/ Freyherren/Ritter vnd Edle Vnsers Königreichs Böheimb / vnnd desselben angehörige/ gegenwarter schienen / vnd haben vnderthänigst an Vns angelanget / daß Wir etliche Brieff Friderici Diui, Erwöhlten Römischen Kayserß / Vnsers Vorfahren Königs zu Böheimb / Vns von jhnen eingelifert / alles inhalts vnd Form/wie von Wort zu Wort folget.

Wir

WIr Friderich von Gottes Gnadē / Erwöhlter Römischer Kayser / vnd zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / König zu Sicilien / Hertzog zu Apulien vnd Fürst zu Capua, &c.

Nach deme Wir auß habender Kayserlicher Authoritet vnnd Macht / nicht allein andere Fürsten mit jhrer Würde vnnd Hochheit begnadigen / sondern auch das Königliche Scepter von Vnser Majestät gegeben vnd verliehen wird.

So achten wir Löblich vnd Herrlich seyn / daß von vnser so grossen reichen gutthätigkeit / auch andere zu der Königlichen Würde gelangen / vnd doch solches vnser Keyserlichen Hochheit kein schaden bringet.

Wann wir dann in ansehung deß Löblichen außbündigen gehorsams / welchen das Böhmische Volck von alten Zeiten hero dem Römischen Reich so trewlich als eyfferig erzeiget hat / vnnd das der Durchleuchtig Ottocharus, Jhr König / zum ersten vnder andern Fürsten / Vns insonderheit vor andern zu einem Kayser erwehlet / vnnd vnserer Wahl gantz beharrlichen / mit allem fleiß vnd nutzen beygestanden / gleich wie Weylandt vnser geliebter Herr Vetter vnd Vatter / König Philippus, &c. hochlöblicher Gedächtnuß / bey gehaltener Versamblung / mit rath aller Fürsten durch sein Priuilegium jhne zum König verordnet: Also auch Wir ordnen vnd setzen jhn / vnd wollen solch heilige würdige Constitution genehm halten / auch confirmiren vnd ratificiren.

Vnd leihen Jhme vnd seinen Nachfolgern das Königreich Böhmen zu ewig wehrenden zeiten / allerdings frey / vnnd ohn einige Abnahm Gelts / vnnd nach Vnsers Hoffs gewöhnlichen Rechten / Wir wollen auch / daß ein jeder so von jhnen zum König erwehlet wird / zu Vns vnnd Vnsern Nachfolgern / gebürender weiß seine Regalien zu empfahen / kommen solle.

Zu diesem jhme vnd seinen Nachfolgern alles das jenige / was zu vorbesagtem königreich gehöret / aber davon kommen / auff was weiß vnd weg dasselbe auch vereussert worden / würcklich einraumen thun.

Wir leihen auch jhm vnd seinen Erben die vollkomenliche Macht vnd Recht die Bischoffe seines Reichs zu belehnen / doch dergestalt / daß dieselbige bey der Freyheit vnd sicherheit bleiben vnnd gelassen werden / so die von vnsern Vorfahren gehabt haben.

Ferner setzen / ordnen Wir nach vnser Freygebigkeit / daß vorgedachter Durchleuchtige König / weder für sich oder seine Erben auff keinen

Hoff / Gespräch vnnd Versamblung zu erscheinen / schuldig sein solle / es wehre dann daß wir zu Bamberg / Nürnberg / oder Merseburg einen offenen Hoff zu setzen vnnd zu ordnen / für gut ansehen würden / als dann sollen sie dahin zu kommen schuldig vnnd verbunden sein.

Wann der Hertzog auß Polen beruffen würde / vnnd käme / sollen sie jhm den Ducatum præstiren / gleich wie vor diesem seine Vorfahren / die Könige zu Böheimb im brauch gehabt / doch also daß jhnen die Zeit der sechs Wochen auff besagtem Hoff vnnd Versamlung einzukommen / bestimbt werde / Jedoch auff den Fall / da es sich begebe / daß Wir oder Vnsere Nachfolgere zu Rom solten gekrönet werden / stellen Wirs besagtem König Ottacharo, oder dessen Nachfolgern zu jhrem belieben / ob sie Vns dreyhundert Mann in Rüstungen zuschicken / oder dreyhundert Marck darfür entrichten vnnd bezahlen wollen.

Zu dieser Vnserer Kayserlichen Constitution vnnd Gesetzes bestättigungs gedächtnuß / so ewiglich krafft haben / währen vnd gelten soll / haben Wir gegenwertig Privilegium mit Henrici von Pariß Notarii, vnd Vnsers getrewen Schreibers handen / vnd mit Vnserer Güldenen Bulla befohlen zu bewahren vnd zubekräfftigen / Im Monat / Indiction. oder Römer Zinßzahl / wie vnten geschrieben stehet.

Dessen Gezeugen sind / der Ertzbischoff zu Bamberg / Bischoff zu Trient / Bischoff zu Basel / Bischoff zu Costentz / Bischoff zu Chur / Abt zu Augen / Abt zu Sanct Gallen / Abt zu Witteberg / Bartholdus von Nisphe / Königlichen Hoffs-Protonotarius / Graff Vlrich von Chiburg / Graff Rudolff von Hab: vnnd Eßburg / vnnd Landgraff von Elsaß / die Graffen Ludwig vnnd Herman von Froburg / Graff V Vratierus von Höenburg / Arnold der Edle von Wand / Rudolff Aduocat von Raprechtesurilare / Rudolff von Ramensburg / Albrecht von Trauchuse vnd Camerariis vnnd noch andere viel mehr hohe Vortreffliche Leuth / vom Adel vnnd Freye / durch welcher Gezeugnuß klar vnd offenbahr / daß dieses Priuilegium confirmirt vnd bestättiget ist.

So geschehen im Jahr der Menschwerdung deß H Ertzt / als man zahlt Zweyhundert vnd Zwölff / deß Monats Septembris, Indictio oder Römer Zinßzahl Fünffzehen / Aber deß Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Friederichs / Erwöhlten Römischen Kaysers / vnnd alle Zeit Mehrers deß Reichs / deß Königs in Sicilien im Fünffzehende Jahre.

Jahre. Geben in der Edlen Stadt Basel/ durch die Hand Vlrici Protonotarij, den sechs vnd zwantzigsten tag Monats Septemb. glückliche/ Amen.

Mit Vnserer Königlichen Auchoriret vnnd Macht zu confirmiren vnd zu bestättigen/würdigen wolten.

Wann Vns dann die mit sorgfältigkeit stets beladene Gemüther dieser obgenandten Herren/Fürsten/Freyherren/Ritter vnd Edlen / deß Heiligen Römischen Reichs Zierde / Lob vnd Wolfahrt halber gantz wol bekandt/sind wir nicht vngeneigt gewesen / damit das Königreich Böheimb / als ein Gliedt deß Römischen Reichs zu mehrer herrlichkeit auffwüchse/Ihrer bitt gnädigst beyzufallen.

Als thun Wir mehrbesagte Brieff mit allen denen darinn begriffenen Puncten/auch vnsers theils approbiren, genehm halten/bestättigen/ ratificiren, Inmassen Wir von Kayserlicher Macht vnnd deroselben Vollkommenheit/ mit rechtem wissen gedachten deß Königreichs Prælaten/ Hertzogen/ Fürsten / Freyen/ Edlen/ Rittern/ vnnd allen Inwohnern gemeldtes Reichs vnd desselben Zugehör zum gebrauch vnnd notturfft das Königreich Böheimb von newem zu ewigen zeiten geben/ alles inhalts gegenwertiger Brieff schencken/einhändigen vnd zustellen / allen mangel vnd ringerung / so in angezogenen Brieffen sich befinden möchte/wollen Wir als ein Vollkommen Keyserlich Geschenck/ von Kayserlicher Macht Vollkommenheit allerdings verbessern vnd ergäntzen.

Jedoch / wofern jemandt den inhalt angeregter Brieff entweders zu schmähen vnd lästern / zu mißdeuten / in einen verkehrten Verstandt zu ziehen/ oder auch zu verdunckeln sich gelüsten liesse/ allen zweiffel vnnd dunckelheit / mit welchen bemeldte Brieff behafftet sind / hinweg zu nehmen / auffzuheben vnnd abzuschaffen / damit in berührtem Königreich Fried vnd Einigkeit in vngeferbter Liebe gepflantzet/auffgerichtet vnd verfüget werde / vnd die Inwohner besagten Königreichs / wann dergestalt mit allem fleiß / gar starck præcauirt, fürsehen / vnd heylsamlich fürkommen wird/das in künfftigen zeiten zu einem deß Leibs vnd der Seelen gefährlichen/schädlichen Mißtrawen außbrechen oder außschlagen möchte/ als die Sanfftmütigen das Erdreich erben/vnd in vollem friede sich ergötzen mögen.

Vnd ist die Wahl eines Königs zu Böheimb nur auff den fall zugelassen/wann niemandt mehr von Königlichem Stam̃ / Samen vnnd

Geblüt Mannlichen vnd Weiblichen geschlechts (welches Gott gnädig abwenden) vbrig vnnd vorhanden / auff den fall / oder da sonsten solches königreich ledig würde / alsdann berührtes königreich den Prælaten / Hertzogen / Fürsten / Freyen / Edlen vnnd Jnwohnern / besagtes Königreichs / mit dessen Zugehör / auff zuvor mit etlichen der Churfürsten deß Reichs / die damaln bey Vnser Kayserlichen Hochheit gegenwärtig waren / gehabten Vnterredung / vnd mit derselben rath / Gestalt Wir hiemit erkennen / sprechen / außlegen / vnd mit behelff gegenwärtiges Brieffs erklären / ordentlicher billicher weiß / von Rechts wegen in Ewigkeit gehören vnd gebüren solle / vnnd die Wahl eines königs in Böheimb auff den erstgemeldten fall vnd außgang / vnd kein andern nicht / geben / leihen / vberlieffern / vbergeben vnnd schencken Wir vorgemeldten Prælaten / Hertzogen / Fürsten / Freyen / Edlen / ꝛc. den Jnwohnern besagtes königreichs vnnd dessen zugehör / auß Römischer Keyserlicher Macht Vollkommenheit / mit rechtem wissen vnnd thun vielbesagte Wahl in der allerbeständigsten Form / wie dasselbige geseyn kan vnd mag / bestättigen / vnd auff sie transferieren vnd verwenden.

Wir wöllen auch daß ein jeder der zum Böhmischen könig also erwehlet wird / zu Vns vnd Vnsern Nachfolgern / den Römischen Kayserrn vnd königen kommen / seine Lehen vnd Regalien von Vns vnd Vnsern Nachfolgern schuldiger gewöhnlicher weyse empfahen solle.

Ohne Verhinderung einiger Gesetze / gebräuche / gewonheiten / Obseruantzen / gemeinen oder Stattrechten / widrigen Mandaten oder Edicten / welche Wir allzumahl als weren Sie benandtlich von Wort zu Wort geschrieben / vnnd gegenwärtigen Brieffen einuerleibt / hiemit widerruffen / verwerffen / cassiren vnd annulliren / vnd auß besagter Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit für null vnd nichtig erkennen.

Vber das fügen Wir jedermenniglich zu wissen / daß vorgemeldte Brieff mit der Bull / Jhrer Majestät besagten Friderici Erwöhlten Römischen Kayserrs Aureatypario oder Stempel betruckt sind / welcher sich der König in Sicilien / Hertzog zu Apulien / vnd Fürst zu Capua vor Rö. Königlichen Crönung gebraucht / wie Vns bewust ist / vnnd Wir dessen sattsam berichtet sind / vnd gleich wie vor weilen Henricus Vnser Großvatter Römischer Kayser / Hochlöblicher Gedächtnuß / mit dem Jnsigel der Grafschafft Lützemberg / vnnd die andern Erwöhlte Römische Kayser /

ser/ Vnsers Vorfahren seiner Titul/ vnnd auch Wir Vns der Marggraffschafft Mähren Sigel/vor jhrer vnd Vnserer Crönung/ gebraucht haben.

In welcher güldenen Bullæ vmbkreyß auff der einen seiten vmb Jhre Majestät herumb diese Wort geschrieben stehen: Friderich von Gottes Gnaden König zu Sicilien/ Hertzog zu Apulien/ Fürst zu Capuen/vnd auff der andern seiten/ da seine Burg getruckt ist: Christus vberwindet/Christus regieret/Christus herrschet/ vnnd sind solche Brieff gantz/ohnversehrt/ohne mangel vnd wol verwahrt befunden.

Soll sich derentwegen kein Mensch/ diese Vnsere Genehmhaltung/Ratificirung/Approbation, Bestättigung/ Vbergab oder Schenckung/Verbesserung/Ergäntzung/Außlegung/ Erklärung/ Widerruffung/Cassation, Irritation vnnd Annullation schrifft auß Frevel vnnd Vermessenheit vnderstehn vmbzustossen/oder sich darwider zu setzen.

Welche nun wider dises thun würden/ (so doch nicht seyn soll) vber daß sie in Vnserer Kayserlichen Hochheit höchste Vngnad fallen/die sollen tausendt Marck lötiges Goldts Vnserm vnnd dem Römischen Reich/oder deß Reichs Schatzkammer verfallen seyn/nemblich derselbigen halben theil Vnser/ vnnd Vnserer Nachfolger Römischer Kayser vnd Könige Hoff oder Kammer/ den vbrigen theil aber den jenigen/ so solche Schmach erlitten vnnd außgestanden/ ohnnachlässig zu bezahlen vnd zu entrichten.

Dessen allen zu mehrer Vhrkhundt vnd gewißheit haben wir gegenwärtige Schrifft verfertigen lassen/vnd mit der güldenen Bulla Typario oder Stempel Vnser Majestät betruckung zu bekräfftigen/ befohlen.

Die Gezeugen dieser Sach sind Gerlacus Ertzbischoff zu Meyntz/ deß H. Reichs durch Germanien Ertz Cantzler/ Ludolphus der Elter Hertzog zu Sachsen/deß H. Reichs Ertzmarschalck/Rudolff der Jünger zu Sachsen/vñ Friderich von Orlemundt/die Graffen Vlrich von Helffenstein/ vñ Rudolff von Wertheim/Petrus von Heroij. Crafto vnd Hohenloe/ Gottfriedt von Brunegk/ Eberhardt von Walthe/Egloff von Frieberg vnnd Burckardt von Elbeth/ deß Vorbesagten Römischen Reichs Fürsten vnd Freyen. Geben zu Prag im Jahr deß Herren/ als man zalt/dreyzehen hundert viertzig acht/ In der Römer Zinßzahl 1. den 19. Aprilis, Vnserer Reich im andern Jahre.

Das CXI. Capitel.

Verordnung oder Dispositon Königs Wladislai wegen der Hertzogin Annæ seiner Majestät Erbin.

WIR Wladißlaus von Gottes Gnaden zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien König/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützemburg vnd Schlesien/ vnd Marggraff zu Laußnitz/ ꝛc. thun kund menniglichen mit diesem Brieff.

Dieweil Gott der Herr nach seinem heiligen gnädigen Willen vns mit Erben Mannlichs vnd Weiblichs Geschlechts gewürdiget/ gesegnet vnd begabet hat:

Als haben Wir nach Göttlicher verhengnuß/ auff zuvor mit vnsern Vnderthanen/ Prælaten/ Hertzogen/ Freyen/ vnnd aller Stände Vnserer Königreich gepflogene Vnterredung/ vnd mit deroselben rath vnd willen insonderheit den Durchleuchtigen Fürsten vnd Herren/ König Ludwigen/ Vnsern vielgeliebten Sohn/ zum König in Hungarn krönen lassen:

Demnach ist er auch von freyem willen der Freyen/ Ritter vnnd Städte deß Königreichs Böheimb zum König angenommen worden/ vnd Krafft der Privilegien vnd Freyheiten deß Königreichs Böhmen/ wofern Gott der Herr seine Durchl. König Ludwigen von dieser Welt abfordern/ vnd dieselbe ohne Leibs Erben (dafür Gott gnädig seyn wolle) mit Todt abgehen würde/ alsdann Vnsere Tochter/ die Hertzogin Anna/ ein wahre Erbin deß Königreichs Böheimb verbleiben solte.

In consideration, betrachtung vnd erwegung alles dessen/ vnnd angesehen der sonderbaren Lieb vnd vnderthänigen gehorsambs/ mit welchem die Vnderthanen beyder Königreich Vns gewogen vnd zugethan/ gantz willig vnd bereit sind.

Als haben wir jhnen in disem/ wie an jhm selbsten für billich/ recht/ würdig vnd nothwendig befunden vnd angesehē/ die fürsehung thun wollen/ daß sie mit Vnsern Erben vnd jhren zukünfftigen Herren von noturfft derselbigen Cronen vnnd Königreich/ mit jhren angebornen Sprachen desto besser vnd vollkommenlicher handlen mögen.

Derohalben haben wir verordnet/ vnnd ordnen nachmals mit diesem Brieff/ daß Vnsere Erben an einem gelegenen/ füglichen/ bequemen

men Ort sollen aufferzogen werden/ damit die Cron Hungarn vnd Böheimb zu jhnen einen offenen/ freyen/ vnuersperten Zugang habe/ vnd hinwiderumb so wol die Cron Böheimb/ als auch die Cron Hungarn.

Wir sollen vnd wollen auch/ vnd haben vns darzu obligat gemacht vnd verbunden zu allen zeiten ein gleiche anzahl Personen auß dem Königreich Hungarn vnd auß dem Königreich Böheimb/ Mannlichen vnd Weiblichen Geschlechts jhnen zuzuordnen/ zu haben vnd zu halten/ also daß sie beyde Sprachen die Hungarische vnnd Böhmische frey/ ohn alle hindernuß zusammen lernen/ vmb so viel daß ein jede Cron mit Jhrer Durchl. in jhrer Sprach/ von jhrer notturfft genugsam/ behend vnd fertig reden vnd handlung pflegen möge/ von jhren eigenen/ vnnd derselben Königreich nothwendigen Obligen.

Darzu geloben Wir der Cron Böheimb/ daß Wir Vnsere Tochter/ die Hertzogin Annam/ nicht vnwissendt/ vnnd ohne rath desselbigen Königreichs ehelichen verloben oder versprechen wollen/ dieweil Sie desselbigen Königreichs/ wie droben vermeldet/ eine Erbin ist. Vnd diß alles zumahl/ was in diesem Brieff begriffen ist/ haben Wir mit Vnsern Königlichen worten geredet/ gelobet vnd versprochen/ Gereden/ geloben/ vnd versprechen demnach den Freyen/ Rittern vnnd allen Ständen deß Königreichs Böheimb mit diesem Brieff/ solches vnuerbrüchlich/ auffrichtig/ steht vnd vest/ ohn alle vbertrettung zu halten. Dessen zu wahrem Zeugnuß haben wir befohlen Vnser Königlich Jnsigel an diesen Brieff zu hangen.

Geben im Schloß zu Prag/ den Sechsten nach der H. Drey König Tag/ im Jahr deß Herren/ als man zalt/ ein tausendt/ fünff hunders vnd zehen/ vnd Vnserer Reiche/ deß Hungarischen im zwenzigsten/ vnd deß Böhmischen im neun vnd dreyssigsten Jahre.

Das

Das CXII. Capitel.

Majestätbrieff Königs Ferdinandi, deß Ersten.

Welcher gestalt das Königreich Böheimb mit dessen Zugehör nach tödlichem ableiben König Ludwigs / an die Hertzogin Annam / Römischer Königlicher Majestät Gemahlin kommen vnd gelanget / ꝛc. Vnnd wie höchstgedachte Seine Majestät zum König in Böheimb erwöhlet worden.

WIR Ferdinandt von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / König / ꝛc. Infant zu Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / Marggraffe zu Mähren / Hertzog zu Lützemburg vnnd Schlesien / vnnd Marggraff zu Laußnitz / ꝛc. Thun kundt allermenniglich mit diesem Brieff. Als auß vnerforschlichem Rath vnnd verhengnuß deß Allmächtigen im Fünffzehen hundert sechs vnd zwantzigsten Jahr / am Tag S. Johannis Enthauptung sich ein sehr trawriger Fall begeben vnnd zugetragen / daß der Durchleuchtigst Fürst vnd Herr / Herr Ludwig / König zu Hungarn vnd Böheimb / Vnser vielgeliebter Bruder vnd Schwager / zur defension, manutenir; vnd vertheydigung deß Heiligen Christlichen Glaubens / auch protection, Schutz vnd Erhaltung der Königreich / der Länder / vnd seiner geliebten / trewen Vnderthanen / im Streit wider den grausamen Erbfeind Christlichen Namens / den Türcken / ohne hinderlassung einiger Erben / das Leben zugesetzt vnd vmbkommen / vnnd dergestalt das Königreich Böheimb vnd dessen Zugehörige Länder / als nemblich die Marggrafftschafft Mähren / das Fürstenthumb Schlesien / die Ober: vnd Nider Marggrafschafft Laußnitz mit allen vnnd jeden jhren Hochheiten / Herrligkeiten / vnnd denen darzu gehörigen Freyheiten / an die Durchleuchtigste Fürstin vnd Frauw / Frauw Annam / Römische / auch zu Hungarn vnnd Böhaimb Königin / ꝛc. Vnsere allerliebste Gemahlin / als obbesagten König Ludwigs / hochlöblichen andenckens / Leibliche Schwester / vnnd wahre / natürliche / angeborne Erbin / krafft der Freyheiten / Privile-

Privilegien/Constitutionen vnd Satzungen Keysers Caroli IV. rechtmässig heimbgefallen vnd auffgewachsen/Gestalt dieselbigen Majestät-Brieff solches weitläuffiger in sich halten / mitbringen vnnd begreiffen.

Daß / wann kein rechtmässiger Erbe mehr / Männlichen oder Fräwlichen Geschlechts/Ehelich geboren/von einem König vbrig vnnd vorhanden ist/ die freye Wahl eines Königs zu Böheimb/den Ständen desselbigen Königreichs / vnd denen darzu gehörigen Ländern / alsdann erst vnd nicht anders gebüren/ statt finden vnd haben solle: Deren Kayfers Caroli Brieff Datum ist/Prag/im Jahr/als man zahlt/ dreyzehen hundert/viertzig acht/in der Römer Zinßzahl 1. den 19. Aprilis, vnd der Reiche im andern Jahre.

Vnd ist zugleich den Brieffen vnnd Reversen Weylandt Königs VVladislai, Vnsers vielgeliebten Herren Vatters/ hochlöblicher gedächtnuß/außtrucklich dieses einverleibt.

Da Gott der Allmächtige König Ludwigen ohne Leibserben ausser diesem Jammerthal abfordern würde / daß nach Rechten vnnd Gerechtigkeiten / Constitutionen/Ordnungen / habenden Freyheiten vnnd Privilegien deß Königreichs Böheimb/die Königin ANNA, Vnsere Liebste Gemahlin/eine wahre Erbin deß Köntgreichs Böheimb verbleiben solte: Vnterm Dato dieser Brieff/Prag/im Schloß/den Sechsten nach der H. Drey König Tag / im Fünffzehenhundert vnd zehenden/ vnd der Reiche/deß Hungarischen im zwentzigsten/vnd deß Böhmischen im acht vnd dreissigsten Jahre.

Derentwegen dann die Stände besagten Königreichs Böheimb gedachte vnsere Liebste Gemahlin / als eine wahre Erbin vnnd Königin dieses Königreichs / nach dem tenor vnnd inhalt desselben Königreichs Rechten vnd Gerechtigkeiten / Constitutionen vnnd Freyheiten / vnderthänig erkandt vnd angenommen haben. Vnd vnsere Person/ nach vnser Gemahlin/als ein wahre Erbin/zu jhrem König vnd Herren/von jhrem freyen vnd guten willen erwehlet vnd angenommen.

Solche der Ständ vnderthänige zuneigung / wilfährigkeit / vnnd Vnserer Person Erwehl: vnnd Annehmung zum Könige / wollen Wir gegen gemeldten Ständen/deren Erben vnd Nachkommen in allen Königlichen gnaden / mit sampt vnsern Erben vnd Nachfolgern erkennen vnd erwidern.

Vnd dessen alles zu wahrem Vrkhundt / haben wir mit Vnserm

Königlichem Jnsiegel diesen Brieff bewahren lassen / vnd Vns aigner handen vnterschrieben Geben zu Prag in Vnserm Schloß den dritten nach deß Heiligen Ægidii Tag / Anno nach der Geburht deß Sohns GOTtes im Fünffzehenhundert vnd fünff vnd vierzigsten / vnd Vnserer Reiche / deß Römischen im Fünffzehenden / vnd anderer im Neunzehenden.

Das CXIII. Capittel.

Auß obbesagtem ist klärlich zu sehen / Warumb

Kayser Ferdinand der Ander / zu Hungarn vnnd Böhaimb König / ꝛc. zu einem König in Böheimb allein angenommen vnd gekrönet / vnd nicht erwöhlet worden.

VRs Erste / Dieweil Keyser FRIDERICHS Jndult / Gnadt vnd Constitution daß also disponirt vnd verordnet / vnd Kayser Carol der Vierdt solches in gleichem Verstandt / mit folgenden gleichlautenden Worten erkläret vnnd bestättiget hat Daß nur in solchem Fall / den Böhmischen Ständen einen zum König zu erwehlen zugelassen sey / wann niemandt mehr auß Königlichem Stam̃ / Samen vnd Geblüt / Mannlichen vnd Weiblichen geschlechts / ehlich geboren / im leben ist.

Diese Bulla wird vnter den Vornembsten deß Königreichs Böheimb Privilegien bewahret vnd behalten.

Nuhn aber König Ferdinand auß Königl. Böhmischen Geblüt / als Königs Ferdinandi I. vnd Königin Annæ Enckel / in rechter abstei-gender Lini herkommen vnd entsprossen.

So ist derowegen nicht nothwendig gewesen Jhre Mayestät zu erwehlen / Sintemahl der zur Wahl gehörige Fall noch nit kommen wahr.

Am Andern / so ist VVladislai Königs in Böhmen obbeschriebene Verordnung / welche ebenmessig für ein Privilegium gehalten wird / der Form vnd Jnhalts.

Dessen Majestät Sohn Ludwig ohne Erben von dieser Welt abscheiden

scheiden wird / als dann seine Tochter Anna, nemblich König Ludwigs Schwester rechtemessige ERBIN deß Königreichs Böhmen sein solle.

Darumb dann das Königreich Böhmen auff die Erben / vnd zwar Weibliches Geschlechtes fellet vnd gebracht wird / vnd ist mit nichten der Böhmen fälschlichen vorgeben oder andeuten nach / Ein Freyes Wahlkönigreich.

Allhie zubedencken / dz jetziger König Ferdinand der Ander / derselbigen Königin Ann[illegible] / Enckel sey.

So ziehen sich drittens die obgesetzte Reverßbrieff auff angeregte Kayser Carols Güldene Bullam / vnd deß VVladislai Verordnung / vnd werden eben dieselbige Wort der Güldenen Bullæ den Reversen einverleibt.

Viertens / halten die Böhmischen Stände vnder jhnen diese drey Fundamenten für ein Gesetz. Dann in jhren Constitutionen oder Gesetzen / zu welcher Haltung beydes der König vnnd die Stände mit Leiblichen gelobten vnnd geschwornen Eyden verbunden sind / werden also bald in der Ersten Rubric oder Titul von der Wahl deß Königs / vnder dem Buchstaben A. gleich anfenglichs klärlich diese Wort gesetzt.

Da Krafft der Güldenen Bullæ Caroli IV. Verordnung Königs VVladislai, vnnd Reversen Vnsers jetzigen Königs es zu einer Wahl kommen solte / als dann / ꝛc. Eben dieses wird in denselbigen Satzungen vnder dem B. 20. vnd 25. widerholet.

Fünfftens / Gleicher gestalt ist es auch von Caroli IV. zeithero gehalten worden. Dann jhme sein Erstgeborner Sohn VVenceslaus. Diesem sein anderer Sohn Sigismundus, vnd als dieser nuhr ein einige Tochter hinderlassen / ist jhme der von jhr erborne / vnd vom Gregorio Podiebratio nach der hand mit gifft hingerichtete Ladislaus nachkommen vnd zugelassen worden.

Derohalben ob woln Ladislai Schwester / welche Casimirus der König zu Polen zu einem Weib hatte / noch bey leben ware: Jedoch weil erstgedachter Georgius, in voller Empörung vnd Auffruhr deß gantzen Königreichs / sich derselben Cron zwar bemächtiget / aber nicht ohne gefahr alle zeit behalten vnd innegehabt / ward sie vbergangen vnd außgeschlossen.

Darnach ist er Georgius, vom Papst in Bann gethan worden /

vnd gestorben. Als er nuhn versturbe/ sind die Böhmen/ auß geschlossen seiner Söhne/ widerumb zu jhrem ordenlichen Rechten geschritten / vnd haben obberührten Ladislai Schwester / Elisabethæ Königin in Polen Sohn/ VVladislaum, zu einem König angenommen. Diesem ist Ferdinandus der Erste/ darumb daß er Annam VVladislai Tochter zum Weib hatte/ nachkommen. Nach diesem kam sein Erstgeborner Sohn Maximilianus der Ander: Hernacher Rudolphus II. Maximiliani Sohn/ Vnd nach diesem Matthias, Rudolphi Bruder / vnd jetzo zu letzt/ Ferdinandus II. welcher von dem andern Ferdinandi I. Sohn/ nemlich Carolo gezeuget.

Dieser ist mit einhelligem Consens der Stände zum König angenommen / gesalbet vnd gekrönet worden: Vnd haben all die vermeindte vnd selbst genändte Directores vnd dieser Rebellion Rädelßführer der Annehmung selbsten beygewohnet / wie solches aller vnnd jeder in den Reichstaffeln verzeichnete Nahmen bezeugen / davon auch droben meldung beschehen.

Auß diesem augenscheinlich zu sehen vnd offenbahr / wie gottloß/ wieder alles recht vnd billichkeit die Stände in Böhmen gehandelt / daß sie den Weisesten / Mässigsten König Ferdinandum den Andern / Welchen GOtt / die Natur vnd die Gesetze gegeben haben / ohn einige / rechtmessige Vrsach/ de facto, der Cron deß Königreichs zu destituiren, vnd zu einer andern Wahl zuschreiten sich gelüsten / belieben vnnd gefallen lassen.

Darnach ist auch zu sehen / Ob Herr Churfürst/ Pfaltzgraffe bey Rhein / ꝛc. recht gethan habe / dz er die angetragene Cron angenommen. Weißlicher / besser vnnd löblicher hette er gethan / wann er dem löblichen Exempel deß löblichen Fürsten Alberti in Bayern nachgefolget / von deme/ wie folget/ die Historien bezeugen.

Als nach absterben Königs Alberti daß Königr. Böhmen / Alberto/ Hertzogen in Bayern/ angetragen wurde/ hat er sich der mässigung gebraucht/ vnd so tugendtlich erzeigt/ das von der zeit an / daß König gewest sind/ nicht offt befunden worden.

Dann als der Böhmen Bottschafften vnd Abgesandten zu jhm kahmen / das Edle/ grosse Königreich jhme anzutragen / hat er sich dessen bedanckt/ daß sie Jhn vor allen andern erwehlet / dem sie gehorsamen vnd vnderwürffig sein wolten / vnnd jhn eines so mächtigen Königreichs würdig geachtet hetten: Sey derentwegen den Böhmen in viel weg obligirt

girt vnd verbunden/wolle auch solche gutthat nimmer in keinen Vergeß stellen.

Dieweil aber noch Kinder von König Alberto vorhanden / were es vnzimlich / mit eines andern Vnrecht vnd Schmach ein Königreich zu suchen oder anzunehmen / man solle keinem sein Vätterlich Erbtheil entziehen / Wer da Pflegk inder jhres Rechtens beraubet/seye Gott vnd den Menschen verhässig / müste dermal eins begangener schwerer Missethat wegen seiner Straff gewertig sein : Er wehre gläublich berichtet / es seye vnder den Böhmen vnd Oesterreichern ein alter Bundt/wann niemand Mannlichen Geschlechts mehr vorhanden / sollen sie keinen frembden Fürsten einnehmen. Es sey ein Zierd Trew vnd Glauben halten / vnd habe mann wohl auffzusehen/ daß keinem auß ohnbedachtem muth schaden zugefüget werde/ein verfluchte/lasterhafftige Red führen die/so da sagen/man solle Regierens wegen daß Recht violiren vnd schwächen/vnd hat damit zuerkennen gegeben / daß er gröſſer sey dann das Königreich: Die Warheit zu bekennen/hat er einen Löblichen König vertretten: Sintemal dz Königreich bey denen ist / die es verachten / vnd nicht bey denen/ die seiner begehren.

Dieses ist im Original der Böhmischen Historten Æneæ Syluij im 57. Cap. befindlich/Eben dieses wird auch von Doctor Philippo Camerario in seinen Meditationibus histor. Cent. 2. cap. 45. (was alhie geschrieben stehet) angezogen. Wer Ohren zu hören / der höre ; Wer Augen zu sehen/ der sehe ; Wer einen Verstand hat/der gebrauch sich seines Verstandts/ vnnd forsche jhm nach : Wer von discretion ist / der wolsrichten/vrtheilen/erwegen vnd bedencken.

Das CIX. Capittel.

DJeweil zu vorrichen beyden deductionen der pactorum Hispanicorum welche daß hochlöbliche Hauß Oesterreich mit dem König in Hispania auffgericht gedacht worden/als haben wir dieselbe hernach setzen wöllen.

PACTA DOMVS AVSTRIACÆ CVM rege Hispaniarum.

EGo Don Inacus Velox de Gueuarra, Comes de Ognate, Sacræ Regiæ Catholicæ Maiestatis in Germania Legatus, notum facio per præsentem scripturam & Instrumentum.

Cum Sacra Cæſarea, nec non Hungariæ & Bohemiæ Regia Maieſtas, MATIHIAS II. pro paterno ſuo & ſingulari in RELIGIONEM CATHOLICAM, Auguſtamque DOMVM AVSTRIACAM, amore, cura & ſolicitudine, ad horum omnium ſalutem & incolumitatem magnopere pertinere ſtatuiſſet, vt Se adhuc ſuperſtite, DE FVTVRA SVCCESSIONE Regnorum Suorum HVNGARIÆ & BOHEMIÆ & PROVINCIARVM ad ea pertinentium proſpiceretur: atque in hunc finem varia officia apud REGEM, Dominum meum, interpoſuiſſet: Quo Catholica Sua Maieſtas induceretur ad ratificandum Renunciationem per Sereniſſ. Reginam Annam, Suam matrem, Dominam meam, XXIX. die Aprilis M. D. LXXI. in fauorem deſcendentium maſculorum Imperatoris FERDINANDI glorioſæ memoriæ factam; necnon ad cedendum & renunciandum juri, quod in dicta Regna ac Provincias illis annexas, ipſi tanquam vnico ANNÆ, Hungariæ & Bohemiæ Reginæ, per filii ipſius primogeniti, Dn. MAXIMILIANI II. Imperatoris, lineam rectam deſcendentium Pronepoti competit, aut quoquo modo competere poteſt, in fauorem & beneficium Sereniſſimi Archiducis Ferdinandi, Conſobrini & ſororii ſui amantiſſimi.

Hinc eadem Catholica Maieſtas, glorioſorum prædeceſſorum ſuorum Regia veſtigia & exempla munificentiæ imitando, & quanto ſit in ſancto RELIGIONIS, boni Publici, DOMVSque Suæ conſeruandæ & amplificandæ amore & deſiderio; vti ſæpius antehac, auxilia ſua præſtando, aliiſque modis, ita etiam nunc egregie commonſtrando; publicum bonum priuatis ſuis commodis anteponens, Mihi prænominato Oratori ſeu Legato ſuo, per Mandata Procuratoria & Inſtrumenta in debita forma Madritii ad viceſimum primum diem Aprilis Anno M. DC. XVII. nunc currenti confecta, atque in autographis ſuis, præter copiarum authenticarum communicationem, hic exhibita, ſpecialem poteſtatem & auctoritatem dedit, ad Regio Suo nomine dictam ceſſionem cum confirmatione ſupra ſcriptæ renunciationis, ad ſatisfactionem Sereniſſimi Archiducis, faciendam. Quocirca Ego ſupra nominatus Orator & Mandatarius, vigore dicti Mandati Procuratorii, in originali exhibiti, & per copiam traditi, ac Plenipotentiæ mihi conceſſæ, nomine REGIS, Domini mei, nec non Sereniſſimorum Principum aliorumque Infantium filiorum eius, ratifico, approbo & confirmo dictam Renunciationem, à ſupra nominata Regina ANNA, eiuſdem REGIS, Domini mei, Matre factam. Cedo item &

renuncio

renuncio, eodem nomine, omni IVRI, quod eidem Regi, Domino meo, aut Sereniſſimis Principibus ac Infantibus filiiſque eius, in DICTA REGNA & Provincias iis annexas, competit ſeu quauis ratione competere poteſt, in fauorem & beneficium eiuſdem Sereniſſimi Archiducis Ferdinandi, eiuſque per lineam rectam maſculinam non interrupta ſerie legitime deſcendentium maſculorum, ſine gradus aut temporis limitatione vel præſcriptione; Sub hiſce conditionibus vel pactis: vt ſcilicet COMPENSATIO, quæ IN ALIQVA PROVINCIARVM AVSTRIACARVM fieri poſtulatur aut poſtulari poſſet, ad aliam tractationem differatur.

Quæ quidem tractatio, quanto citius fieri poterit, inſtituenda erit; habita in ea etiam ratione tot auxiliorum & beneficiorum, quibus Auguſtam Domum ſuam in his partibus, Catholica Maieſtas ſemper tutata eſt; ita vt conſideratis hiſce omnibus, ipſi hac in parte, quantum fieri poterit, ſatisfiat.

Cum expreſſa etiam obligatione & pacto: Vti, quandocunque linea recta maſculina eiuſdem Sereniſſimi Archiducis Ferdinandi defecerit, DICTA HÆC REGNA VNACVM ANNEXIS PROVINCIIS, AD POSTEROS MAIESTATIS CATHOLICÆ, per lineam rectam Maſculinam legitime deſcendentes, deuoluantur: Ita vt filiæ, ex Sua Serenitate eiuſque poſteris natæ & naſcituræ, earumque filii & deſcendentes Maſculi, in infinitum per Maſculos, à Rege Domino meo in linea recta Maſculina legitime deſcendentes, nunc & perpetuis ab hinc temporibus, à dictorum Regnorum ac Prouinciarum eo pertinentium ſucceſſione excludantur. Quibus ita per Sereniſſimum Archiducem præmiſſis, in ſe ſua Serenitas recepit, oportunis officiis apud Cæſaream Maieſtatem inſtare & curare, vt hæc vtrinque ſuper his confecta Inſtrumenta ac Litteræ, per eandem auctoritate Imperiali ac Regia, in ampliſſima forma de plenitudine poteſtatis confirmentur.

Quæ omnia Ego Comes de Ognate, Legatus & Mandatarius, nomine quo ſupra, accepta & rata habens, ex certa ſcientia, deliberata voluntate, aliaſque omni meliori modo, via & forma, quibus de Iure Conſtitutionibus Imperii vel Regnorum ſuæ Maieſtatis Cæſareæ, vel quarumcunque Prouinciarum conſuetudinibus ac ſtatutis id fieri poteſt, ad maiorem huius tractatus ſecuritatem promitto, dicti Regis, Domini mei & Principis, ac Infantium hæredumque ipſorum ac poſterorum

rorum vtriusque sexus nomine, quod omnia & singula in hoc Instrumento contenta, sancte & inuiolabiliter, ex parte ipsorum servabuntur: Neque à Rege aut Principe, Infantibusque ipsius filiis, siue per Testamentum, siue aliam vltimam voluntatem, ac Dispositionem inter viuos, quicquam in contrarium ordinandum esse; & si secus factum fuerit, vt irritum & nullius valoris fore: Renunciando, nomine quo supra, exceptionibus quibuscunque, doli mali, enormissimæ Lęsionis, Restitutionis in Integrum, SVCCESSIONIS FOEMINARVM ad dicta Regna & Prouincias, item Iuribus & Privilegiis, Legibus, Consuetudinibus, Statutis, Decretis, Pactis, famili ętransactionibus, & obseruationibus quibuscunq; prædictorum regnorum & prouinciarum ad ea pertinentium, si quæ in contrarium essent: quæ omnia quasi his verbo tenus impressa essent, habebuntur.

Iisque ego, nomine quo supra, ad effectum harum litterarum absolute renuncio, & adeo derogatum esse volo, vt etiam contra Iuratum hoc Instrumentum & pactum, nulla Pontificum Romanorum aut Imperatorum dispensatio vel relaxatio peti aut impetrari possit; aut si quę impetraretur, vel ab ipsis Pontificibus & Imperatoribus motu proprio aut sponte concederetur, nullius omnino roboris aut valoris esse volo. Præterea, si Suæ Serenitati visum fuerit, aliquid pro maiori sua suorumq; descendentium securitate & cautela, circa hoc Instrumentum in Clausulis innouandum, addendum, aut quid vlterius PRO maiori totius Instrumenti AVTHORISATIONE faciendum esse; non mutatis tamen conditionibus, aut rei ipsius substantia; ad id in ea omnino forma, prout ex parte suæ Serenitatis, eiusque filiorum, petitum fuerit, eundem Regem Dominum meum Principemque, & Infantes eius filios (dummodo intra vnius anni spatium à dato huius Instrumenti cõputandum ista petitio fiat) absolute fore obligatos promitto. Obligans ad exsecutionem & implementum horum omnium, vniuersa Regis Domini mei bona, qualiacunque ea sint, cum renunciatione legũ, & constitutionum, aliorumque beneficiorum quorumcunque, huic obligationi contrariorum, in verbo ac vera fide Regis, Domini mei, & in vinculo Iuramenti per me, Catholiçæ Suæ Maiestatis nomine, ad Sancta DEI Euangelia manibus meis tacta corporaliter præstiti.

In horum omnium firmius robur ac certum testimonium, hoc Instrumentum, sigillo meo communitum manu propria subscripsi omnia sæpe dicta Suæ Serenitati: præsentibus ibidem; Domino Iacobo

Chisel,

Chisel Barone in Kaltebrun, eiusdem Serenissimi Domini Archiducis Consiliario, Camerario, & Magistro Stabuli; item Domino Vrbano, Barone de Batingen & Persin, eiusdem Suæ Serenitatis Consiliario Bellico, & Camerario; tanquam testibus ad hunc actum vocatis: Adsistente quoque, ex mandato Suæ Serenitatis, eiusdem Consiliario Secreto & Proçancellario Aulico, Domino Leonhardo Gezio, I. V. D. Qui omnes à me rogati, hic quoque manu propria subscripserunt. Acta sunt hæc in arce Regia Pragensi, in Camera vel Cubiculo Serenissimi Archiducis Ordinario, Die VI. Mensis Iunij Anno M.DC.XVII. Indictione 15. Imperante invictissimo & Potentissimo Romanorum Imperatore semper Augusto Matthia II.

Ill. Comes de Ognate &c.
Iohannes Iacobus Chisel, liber
Baro in Kaltenbrun.
Vrbanus de Polingen, &
Persin liber Baro in Falkenstein.
Leonhardus Gezius, qui supra.

Ad mandatum Domini Comitis Legati proprium
Guilielmus Portugal, Secretarius.

Wolff Adam Zeiß de Pirnova
Regiſtrator.

Collationatum & concordat cum Originali. Actum Pragæ in Cancell. Sac. Cæs. Ma. Bohemica. Pragæ 7. Octob. An. 1617.

Das CXV. Capittel.

FERDINANDI AVSTRIÆ ARCHIDVCIS OBLIGATIO.

NOS FERDINANDVS, Dei Gratia Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & VVirtembergæ &c. Comes Tyrolis & Goriciæ &c.

Atteſtamur & notum eſſe volumus, omnibus & ſingulis has litteras noſtras ſeu Diploma publicum lecturis, viſuris vel audituris. Cum Sacra Cæſarea, nec non Hungariæ & Bohemiæ Regia Maieſtas, MATTHIAS II. Dominus Patruelis ac Pater noſter clementiſſimus, ſuperioribus proximis annis, poſt ſuſcepta Regnorum ſuorum Hungariæ & Bohemiæ gubernacula, pro paterno ſuo & ſingulari in Rempublic. RELIGIONEM, ac vniuerſam noſtram DOMVM AVSTRIACAM, amore, cura, & ſollicitudine ſtatuiſſet, ad horum omnium ſalutem & incolumitatem magnopere pertinere, vt Seſe adhuc in viuis exiſtente, de futura EORVM SVCCESSIONE &c.

Ac re cum Sereniſſimis ac Potentiſſimis, Hiſpaniarum Rege PHILIPPO III. Fratre & Patruele noſtro amantiſſimo & obſeruantiſſimo, nec non Sereniſſimis Fratribus ſuis, MAXIMILIANO & ALBERTO Archiducibus Auſtriæ, Patruelib. & Fratribus noſtris amantiſſimis, mature deliberata; vnanimi conſenſu, quo ad prætenſionem dicti Regis Catholici, concluſum eſt.

Primum, Quod Maieſtas Sua Catholica, ad interceſſionem Cæſareæ Maieſtatis, bonum publicum priuatis commodis anteponens, renunciet Iuri ſuo, quod tanquam vnicus ANNÆ, HVNGARIÆ & BOHEMIÆ REGINÆ, per lineam rectam Maximiliani II. eiuſdem Reginæ Annæ Primogeniti, PRONEPOS, IN SVCCESSIONE DICTORVM REGNORVM; & eis annexarum PROVINCIARVM habet; in fauorem noſtri, noſtrorumque maſculorum, per lineam rectam maſculinam non interrupta maſculorum ſerie deſcendentium: reſeruata tamen COMPENSATIONE, de qua propter periculum morę (quæ ad inſpectionem & examen Privilegiorum & Compactatorum Auguſtæ Domus noſtræ Auſtriacæ requiritur) alias agetur.

Deinde

Deinde, Quod in fauorem noſtrum & deſcendentium noſtrorum vt ſupra, confirmet Renunciationem, à Sereniſſima Regina Anna eius Matre, dicti Maximiliani II. Filia, XXIX. Apr. An. M. D. LXXI factam. Prout Illuſtris Dominus, Don Inacus de Gueuarra, Comes de Ognate, Suæ Regiæ Catholicæ Maieſtatis ad Cæſaream Maieſtatem Orator, eiuſd. Regiæ Maieſtatis nomine, & vigore Plenipotentiæ ſibi hac in parte traditæ, re ipſa ceſſit, renunciauit, & præfatam Renunciationem maternam confirmauit.

In quo ceſſionis & confirmationis actu, Nos ſingulare beneficium, & propenſam erga nos voluntatem, & beneuolum affectum Suæ Catholicæ Maieſtatis agnoſcimus & acceptamus, cum debita animi gratitudine atq; exiſtimatione, hanc ceſſionem & renunciationis confirmationem. Atque ex parte noſtra noſtrorumque deſcendentium, conſentimus, ſtatuimus, gratum & ratum habemus, vt linea Maſcula Suæ Catholicæ Maieſtatis, In hac SVCCESSIONE DICTORVM REGNORVM, ET annexarum PROVINCIARVM, fœmineam Paternæ noſtrę ſtirpis, nec non filios ex filiabus eiuſdem ſtirpis deſcendentes, præcedat, ſine gradus aut temporis limitatione vel præſcriptione: ita quidem, vt caſu, quo (quod Deus auertat) quandocunque omnes noſtros, per lineam rectam maſculinam non interrupta maſculorum ſerie deſcendentes, maſculos decedere contingeret; fœminæ quæcunque fuerint, & earum filii ac deſcendentes, per deſcendentes ex linea Recta Regis Catholici PHILIPPI III. (modo feliciter regentis) IN INFINITVM à dictorum Regnorum Succeſſione excludantur.

QVOAD COMPENSATIONEM, QVÆ IN ALIQVA PROVINCIARVM AVSTRIACARVM FIERI POSTVLATVR, promittimus: Quod ſuper ea, quanto citius fieri poterit, tractatio inſtituetur; habita etiam ratione tot beneficiorum & auxiliorum, quibus Auguſtam Domum noſtram in his partibus Catholica Sua Maieſtas ſemper tutata eſt: ita, vt conſideratis his omnibus, hac in parte, ipſius Maieſtati, quantum fieri poterit, ſatisfiat.

Atque iam dictam ceſſionem & renunciationis confirmationem, cum prædictis conditionib. & oneribus, confirmamus, acceptamus: & agnoſcimus noſtram noſtrorumq; filiorum & deſcendentium, in hoc tractatu apertam vtilitatem: Ex certa ſcientia, & deliberata voluntate, omni dolo & fraude remota, aliaſque omni meliori modo, via, &

forma, quibus de Iure, Constitutionibus Imperii vel Regni, aut Prouinciæ, eiusque Consuetudinibus Statutis id fieri potest, ad maiorem huius tractatus securitatem promittendo, nostro nostrorumque vtriusque sexus descendentium nomine, Quod omnia & singula in hoc Instrumento contenta, sancte ac immutabiliter seruabuntur & adimplebuntur. Promittimus item, neque Nos, neque posteros Nostros, per Testamentum, aut aliam vllam vltimam voluntatem, aut dispositionem inter viuos, quicquam in contrarium huius Transactionis ordinaturos vel facturos: Et si secus à quopiam nostrum factum fuerit, id irritum & nullius valoris fore: RENVNCIANDO exceptionib. quibuscunque doli mali, enormissimæ læsionis, restitutionis in integrum, successionis fœminarum ad dicta Regna & prouincias; item Iuribus, ac priuilegiis, legibus, consuetudinibus, statutis, decretis, pactis, familiæ transactionib. & OBSERVATIONIBVS QVIBVSVIS PRÆDICTORVM REGNORVM & PROVINCIARVM ad ea pertinentium, si quæ in fauorem nostrum contra conditiones in hoc Instrumento contenta essent: quæ omnia pro hic insertis haberi volumus. Quib. omnibus, nostro nostrorumq; nomine, expresse renunciamus, & adeo derogatum esse volumus, vt etiam contra iuratum hoc Instrumentum & pactum, nulla Pontificum Romanorum aut Imperatorum dispensatio vel relaxatio, peti aut impetrari possit; aut si quę à nobis vel successoribus nostris impetraretur, vel ab ipsis Pontificibus & Imperatoribus motu proprio aut sponte concederetur, nullius roboris & valoris esse volumus.

Promittimus etiam, Nos Sacram Cæsaream Maiestatem rogaturos, vt tam cessionem & renunciationis ratificationem, ex parte Regis Catholici factam, quam Instrumentum hoc, cum expressa huius præcedentiæ ad successionem dictorum Regnorum & Prouinciarum annexarum conditione, Authoritate Imperiali, & Regia, ex plenitudine potestatis, & qua potest fieri meliori forma, confirmet.

Obligamus Nos præterea, Quod intra terminum sex Mensium, postquam tam in hoc Bohemiæ, quam Hungariæ Regno, coronati fuerimus, vtrobique hoc Instrumentum sollenniter de nouo confirmaturi simus. Et si qua ex causa, præmeditata vel non præmeditata hic vel ibi id omitteremus; habeatur nihilominus quasi factũ esset, & hoc Instrumentum suum vigorem & integrum effectum habeat. Præterea, si Regi Catholico, aut eius Filiis, visum fuerit, aliquid pro maiori sua

ſuorumque deſcendentium ſecuritate & cautela, circa hoc Inſtrumentum in clauſulis innouandum, addendum, aut quid vlterius pro maiori totius Inſtrumenti autoriſatione faciendum eſſe; non mutatis tamen conditionibus, aut rei ipſius ſubſtantia; ad id in ea omnino forma, prout ex parte Catholicæ Suæ Maieſtatis eiuſque filiorum, petitum fuerit, Nos, Noſtroſque Filios (dum modo iſta petitio intra vnius anni ſpatium à dato huius Inſtrumenti computandum, fiat) abſolute obligatos fore fatemur & pollicemur.

Demum promittimus omnia & ſingula ſupra dicta, Noſtro noſtrorumque nomine, ſub obligatione omnium bonorum noſtrorum præſentium & futurorum, qualiacunque ea ſint; cum renunciatione legum & conſtitutionum quarumcunque, huic obligationi contrariarum, in verbo ac fide vera Principis & Archiducis, & in vinculo Iuramenti ad ſancta DEI Euangelia manibus Noſtris corporaliter tacta præſtiti.

Et in eorum omnium firmius robur, ac certum teſtimonium, hoc Inſtrumentum, non tantum manu Noſtra propria ſubſcripſimus, Sigillo noſtro Archiducali communitum: ſed etiam in præſentia Iacobi Chiſel Baronis in Kaltebrun, Conſiliarij, Camerarii, & Magiſtri ſtabuli noſtri; item Vrbani Baronis de Bodingen & Perſin, Conſiliarii noſtri Bellici, & Camerarii; teſtium ad hunc actum ſpecialiter vocatorum; per Leonhardum Gezium I. V. D. Conſiliarium noſtrum Secretum, & Pro Cancellarium Aulicum, ſubſcribi fecimus. Acta & facta ſunt iſta in Arce Regia Pragenſi, in Camera vel Cubiculo noſtro Ordinario, die 6. Menſis Iunij Anno M.DC.XVII. Indictione XV. Imperante Inuictiſſimo & Potentiſſ. Roman. Imper. Matthia.

FERDINANDVS.

Iohannes Iacobus Khiſel, Liber Baro in Kaltenbrun &c. Vrbanus de Podingen, Liber Baro in Falckenſtein & Perſin &c. Leonhardus Geziús, Pro Cancellarius: Et ego Comes de Ognate, Potentiſſimi Hiſpaniarum Regis Catholici, Domini mei, Legatus: in præſentia Sereniſſimi Domini Archiducis Ferdinandi, teſtiumque & Cancellarii ſupra nominatorum, acceptum & ratum habeo, Regio Catholicæ Suæ Maieſtatis nomine, vigore ſpecialis mandati ad me directi, dati Madritii XXI. Aprilis, præſentis huius Anni M. DC. XVII. & Cancellario præ-

nominato, eidemque Suæ Serenitati ad recognoſcendum originaliter exhibiti; Scripturam, Inſtrumentum, & Obligationem hanc, Suæ Serenitati promiſſam, in omnibus ijs, quæ & quatenus in fauorem ac beneficium Regis Catholici Principiſque Caſtellæ, & Sereniſſimorum Infantium, Dominorum meorum, deſcendentiumque in infinitum facit, & facere poteſt, modo & forma, quæ Catholicæ Suæ Maieſtatis ſuiſque Hæredibus, ac ipſorum deſcendentibus, vtilior ac melior, atq; de Iure validior eſſe poteſt ac debet. In cuius rei fidem, hanc acceptionem in præſentia Suæ Serenitatis, teſtiumque & Cancellarii prænominatorum, manu propria ſubſcripſi, Die, Menſe, & Anno ſupra dictis.

Don Comes de Ognate &c.
Iohannes Iacobus Chisel, liber
Baro in Kaltenbrun.
Vrbanus de Podingen, &
Perſin liber Baro in Falkenſtein.
Leonhardus Gezius, quiſupra.

Ad mandatum Domini Comitis Legati proprium
Guilielmus Portugal, Secretarius.

Wolff Adam Zeiß de Pirnova
Regiſtrator.

Collationatum & concordat cum Originali. Actum Pragæ in Cancell. Sac. Cæſ. Ma. Bohemica. Pragæ 7. Octob. An. 1617.

Das

Das CXVI. Capittel.

MATTHIÆ II. ROM. IMPER.

CONFIRMATIO.

MATTHIAS, Diuina fauente clementia, Electus Romanorum Imperator Semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclauoniæ &c. Rex, Archi Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, &c. Marchio Morauiæ &c. Dux Lucemburgiæ, ac superioris & inferioris Silesiæ, V Virtembergæ & Techæ &c. Princeps Sueuiæ; Comes Habspurgi, Tirolis, Ferretis, Kiburgi, & Goritiæ, &c. Landgrauius Alsatiæ; Marchio S. R. Imperii, Burgundiæ ac superioris & inferioris Lusatiæ Dominus; Marchio Sclauoniæ, Portus Naonis, & Salinarum &c. Agnoscimus, & notum facimus tenore præsentium, quib. expedit, & ad quos pertinet, vniuersis. Cum in hac rerum humanarum incertitudine, ea Nos cura maiorem in modum sollicitos haberet, quo pacto Regnorum nostrorum ac ditionum salus ac prosperitas, & quam Diuinæ Maiestatis concessu ac munere Domus nostra Augusta consequuta fuit, Maiestas & Dignitas, continuari ac perpetuari, CERTAQVE SVCCESSIO STABILIRI possit: Eaque de causa, primum cum Sereniſſimo Rege Hispaniarum Catholico, Domino PHILIPPO III. Consobrino ac Nepote nostro chariſſimo; deinde cum Sereniſſimis Archiducibus Austriæ, MAXIMILIANO, & ALBERTO, Fratribus nostris chariſſimis, egissemus: Vt QVOD IN NOSTRA HVNGARIÆ ET BOHEMIÆ REGNA HABERENT, VEL HABERE POSSENT IVRIS, Sereniſſimo Archiduci FERDINANDO, Patrueli nostro chariſſimo, resignarent ac cederent: Tandem obtenta dicti vtriusque Fratris nostri cessione, Renunciatio etiam supra dicti Sereniſſimi Catholici Regis, certis conditionibus, quæ inferius sequuntur, consequuta & impetrata fuit. Ad quam quidem commodius ac plenius pertractandam, perficiendamque & absoluendam, Serenitas Sua Illustri Don Inaco de Gueuarra, Comiti de Ognate, Oratori suo, plenum ac sufficiens mandatum, ac potestatem, cuius copia nobis authentica exhibita, dedit & concessit. Inter quam, & supra nominatum Archiducem FERDINANDVM, Patruelem nostrum chariſſimum, præsens super ea re tractatus, hic in aula nostra Cæsarea habitus, & in hũc, qui sequitur, modum concorditer conclusus, confectisque super eo, quæ requirebantur, Instrumentis finitus fuit. Insera-

Inſeratur: EGO DON INACVS VELITZ DE GVEVARRA &c. Item: NOS FERDINANDVS DEI GRATIA ARCHIDVX AVSTRIÆ, &c.

Poſtquam igitur ex parte ſupraſcripti Sereniſſimi Regis Catholici, per nominatum Serenitatis Suæ Oratorem, Comitem de Ognate, & Sereniſſimum Archiducem Ferdinandum Patruelem noſtrum charisſimum, rogati fuerimus, vt tractatum hunc, & ſupra inſerta Inſtrumenta, approbare & confirmare dignaremur: Nos pro zelo ac ſtudio noſtro, quo Auguſtæ DOMVS NOSTRÆ conſeruationem ac dignitatem procuratam ac ſtabilitam cupimus, AVTORITATE NOSTRA CÆSAREA ac REGIA, ſupra inſerta Ceſſionis ac Renunciationis Tractatum & Inſtrumenta ſuper eo confecta, approbauimus, rataque habuimus, ac confirmauimus; Quemadmodum vigore præſentium approbamus, rata habemus, & confirmamus; Vt ſc. futuris perpetuo tẽporib. iuxta ſupra dictum Reſignationis & Renũciationis contractũ, noſtramq; hanc approbationẽ, ratihabitionem, & confirmationem, quæcunque ratione ſupra explicatæ SVCCESSIONIS oriri aut moueri queant dubia, reſoluantur ac decidantur, ac reſoluta & deciſa cenſeantur: ita quidem, vt nihil à Nobis, aut ſucceſſoribꝰ. Noſtris, aut quocunque alio, in contrarium ſtatui ac decerni poſſit: Defectum omnem, qualiſcunque allegari & nominari poſſit, ex plenitudine poteſtatis Noſtræ, ſupplentes, aut ſuppletum eſſe volentes. Harum teſtimonio literarum manu Noſtra ſubſcriptarum, & Sigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum. Datum in Arce noſtra Regia Pragæ, xv. Iunii Anno Dom. M. DC. XVII. Regnorum noſtrorum, Romani v. Hungariæ XI. Bohemiæ vero VII.

MATTHIAS.

Vice Reuerendiſs. Dn. Ioan. Schwicardi,
Archi Cancellarij & Electoris Mogunt.
vidit L. von Vlm.

Ad Mandatum S. Cæſ. Maj. proprium,
Iohann. Baruitius.

Wolff Adam Zeiß de Pirnoua Regiſtrator.

Collationatum & concordatum Originali.
Actum in Cancellaria Boh. Pragæ VII. Octob. Anno M. DC. XVII.

Das

Das CXVII. Capittel.

VNter diesem Verlauff hat Ertzherꝛ. Carolus Bischoff zu der Neiß deß vnwesens halber / an den Hauptman in der Schlesien Nachfolgendes Inhalts geschrieben.

Ermanungß Schreiben an den Herrn Hauptman in der Schlesingen.

DJB wohl jhrer Hochwürden gedachter Hauptleut/ꝛc. selbst eygene Teutsche Auffrichtigkeit / so weit zuvor berümbt vnd bekandt / daß nemblich dieselbe dz hochansehenliche von jhren Vhranen an sie ererbte Ehrenkleinod deß gewissens / damit sie bey Gott vnd der Welt selig geschätzet worden / an den jenigen einstreuwungen / so zu Abwendung deß alten Schlesischen Namens / Glücks vnd Segens / ins Mittel geschoben / nit vorsetzen würden: Jedoch weil König Ferdinand. jres geliebten H. Bruders E. welche leyder von den vnverhofften Consiliis, wz jhnen vor vnverschuldete vnerweißliche Aufflagen / zu do schimpfflicher Böhm. Reiection, hinderrucks auffgetrungen worden / allzusehr betreffen wolte: Hetten sie nit vmbgehen mögen / sie mit solchen wolmeynenden schreiben gnädigst zuersuchen / vnd an jhrem Theil zu beständiger beharrligkeit ernandtes Königs Ferdinand. vnbewegliche Gemüter vnd Gedancken zubehalten: Zweiffelte auch jhr im geringsten nicht / es würde niemand in Abred stehen / wie dz Land Schlesien vnder jhrem hochlöblichsten Hauß zugenommen / mit wz vor stattlichen Privilegien vnd begnadungen dasselbe begabet / wie friedlich einem jeden vnder diesem Scepter gewesen / viel Geschlechter groß gemacht vnd hocherhaben worden / also dz keiner auß solchem hochlöblichstẽ Hauß Oestern. bey seinem Regiment auff sein / oder der seinigen eygnen Nutzen gesehen / sondern vielmehr im gegentheil jhres Erbeygenthumbs zugebüsset / jhre Miltigkeit desto freygebiger vnder jhre getrewe Vnderthanen außzuspänden.

Dieses Geblüts vnd Gemüths nun were die hochermeldte Kayß. Maj. auch / vnd würde ein jeder / welcher jhre Maj. jemahls gesehen vnd erkandt / mit vnpassionirten Gewissen anders nit bekennen können / als daß sie die Sanfftmuth vnd Gütigkeit selbsten / vnd niemandt dero Vorfahren / an denen Tugenden etwas zuvorgeben oder weichen / so zu Auffnehmung Land vnd Leut gedeylichen sein köndte.

Diesen weren sie auch vor jhre Person so gewiß / das sie auch sie / die

Schlesier/ bey jhren Ertzherzoglichen Trew vnd Glaubē versichern kön-
ten/ dz beydes Religions-Prophan Privilegien vnd Freyheitē/ J. M. auch
sāpt vñ sonderlich würcklichē schützen/ vnd allē denen anhero eingeführtē
Mißvertrawlichkeiten (so doch wann sie nicht bey zeitē auß dem Weg ge-
raumet/ zu vertilgung beyder im Mayestätbrieff einverleibten Religions
Genossen angesehen) zu grund abhelffen/ in gute Rhu/ Einigkeit/ Glück/
vnd Vertrawliches Vernehmen wiederbringen vnd verwechßlen wür-
den: Gestalt dann/ so viel dz Böhm. Vnwesen concernirete, sein Keys.
Maj. dem Churfürstl. Collegio auff den 20. nechstfolgenden Monats
Nov. zu Regenspurg angestelte Tag nicht allein alles zuentscheidē/ sondn
auch/ wegen erlittener iniurien, zuerkennen/ anheim gestellet hette. So
köndten sie auch J. Kay. M. einzige schuldt mit billigkeit nicht beymes-
sen/ als dz sie nottringlich/ als keine angetragene Güte vnd vergleich/ bey
den Böhm. verfangen/ sondern J. M. mit Kugeln in jhrer Wienischen
Residentz/ an statt deß Gehorsambs/ besuchet werden wöllen/ dardurch sie
dann zu andern Mitteln wider jhre Art vnd Natur getrungen worden:
Welches aber alles/ vermittelst Göttl. Gn. vnd der Churfürstl. interpo-
sition, beygeleget/ vnd verglichen werden köndte.

Vnd ob es wol nichts newes/ dz im Königr. Böh. dergleichen vor-
zeiten mehr fürgenomen worden/ so were doch in den Historien dieses da-
bey zufinden/ wie grausam vnd erschröcklich Gottes Straff vber die Lān-
der gefallen/ vnd gleichwol die ordentlich beruffene Könige bey jhrem Re-
giment erhalten worden/ wie dann sie/ als ein getrewes Mitglied solches
Lands (mit welchen sie sonsten jederzeit trewlich zu heben vnd zu legen ge-
meynet) lieber dasselbe in schöner Blüt wünschen vnd sehen/ als vermit-
telst deß Kriegs auß Pflugeysen Huffeysen gemacht/ vnd dz edle Land zu
Raub vnd Staub frembder Völcker gemacht werden solte.

Als ermahnete sie demnach so wol/ die natürliche Lieb zu Höchstge-
dachtister J. M. als auch jre gegen dē Vatterland trewhertzige Schul-
digkeit/ allē besorgendem für augenschwebendē vbel/ göttlichen Zorn/ vnd
deß so schönen Lands schmertzlichen verderben/ nach möglichkeit vorzusin-
nen/ sie hierauff gantz gnädigst ersuchende/ sie wolten nach Anreitzung der
klaren Billigkeit/ andeutung jhres trewen verbundenen Eydts vnd Ge-
wissens/ antreibung jres bißhero beständigen/ rädlichen/ vnverfälschten/
bey allen Nationen berühmbten Namens/ nach erheischender Pflicht deß
Vatterlands trachtenden Wolstandts/ sich von jrē ordentlichen Haupt
vnd König nicht ableyten lassen/ vnd solche Trew zum wenigsten J. Key.

Majest.

Majest. erweisen dz sie/ vber die beschehene Beschuldigung vernommen/ vnd nicht so gar vngehörter Sachen condēniret vnd verworffen werden möchten. Würde sich als dann ob Gott wil wol erfinden/ wz dieses vor beschlossene Stück gewesen / vnd dz sie so vil Gewissens vnd Ehren halben sein können/ nichts vnderlassen hette. Dargegen würdē sie auch männiglich den jhr zugefügten grossen schaden offenbar machen/ vnd wie gar vnrecht/ vnschuldig/ vnd vngütlich J. K. M. mit vngegründten Aufflagen zugesetzet/ vnd wie es mit dē gemeinen Vatterland/ besonders aber beyden Religionen, Cathol. vnd Augspurgischer Confession, außgezielet worden. Vnd endlichen wie sie sich nun hierauff aller Standthafftigkeit jres vielerkandten Ehren Pfandts versehen / also wolten auch sie/ die Schlesier beydes von J. Keys. M. als auch jhr selbsten allergnädigsten vnd getrewhaltenden willens vnd wercks / jederzeit hinwiderumb versichert haben. Denen sie auch sonsten mit Ertzherzoglichen Gn. wol geneigt / vnd gewogen weren / ꝛc.

Diesem nach als nun J. Fürstl. D. vernommen/ dz (vneracht der treuwhertzigen Erinnerung / auch auff den Franckfurterischen Königl. Wahltag / von dem samptlichen Churfürstl. Collegio verabschiede interposition, wie dann Key. M. deßwegen eingewilligter Heimstellung) welche den 20. Nov. zu Regenßburg angestellet / vnd derwegen von hochgedachtem Collegio an die Böhm. abgangenes denunciation Schreibens / alles zumal nichts verfangen wollen / sondern vielmehr die vorige Attentata, durch dē gehaltenen Fürstenschluß/ vnd darauff bey Geistl. vñ Weltl. St. erfolgter Eyntrag geheuffet/ hat J. Fürstl. D. so gestalt den Sachen / zur Salvirung seines Gewissen / so wol als auch in ansehung der hochstraffbarlicher despectirung der Röm. Key. M. sich nit länger deß orts auffhalten wollen / sondern demnach er der Regierung zum besten/ seinem Statthalter anbefohlen/ sich naher Polen zu dem König begeben/ alda dann nit allein/ wie vnverantwortlich J. K. M. ein zeithero/ von seinen Vnderthanen despectirt worden seye/ entdecket / sondern auch vmb Hülff vor J. Kay. M. in so einer gerechten Sachen/ angehalten/ vnd deß orts Volck zuwerben erlaubens vnd Resolution bekommen/ so bald nach Abreissung / J. D. haben die Ständ dz Schloß zu der Neuß besichtiget/ dasselbig mit 2. Fähnlein Soldaten ersetzet/ vnd den hinderlassenen Räthen die Schlüssel zum Statthor abgenommen / in der Hauptkirchen vngewöhnlich Predigen lassen.

Das CXVIII. Capittel.

DJeses Beginnen hat J. Fürstl. Durchl. nicht ein wenig geschmertzet/ derwegen nach eingenommenem genugsamen Bericht / den 17. Oct. ein abermahliches Schreiben auß Waschа an dz Oberäpt in der Schlesingen/dieses Innhalts abgehen lassen.

Schreiben Ertzhertzogs Carle an Joh. Christian Hertzog zu Ligniz.

WJe auch gleicher Massen Ertzhertzog Carle Bischoff zu Preßlaw vnd Brixen/sich gegen dem Oberampt in Schlesien / folgender gestalt beklagt/vnd diß Innhalts an H. Jo. Christian Hertzogen zur Liegniz/ꝛc. schreiben lasen/wie nemlich J. Fürstl. Gn. von jhren Rhäten vnd Thumb Capitul zu Preßlaw vernommen/wie J. L. bemeltes Capitul einen Eydt der Böhm. Capitulation halber / von Oberampts wegen erfordert / vnnd bald hernacher ein Fähnlein Knecht in die Statt Neuß einquartiren lassen. Ob nun wol J. F. G die gantze zeit vber jhre Continuirltche Trew vermercken lassen / auch so wol schrifftlich / als auch mündlich durch jhren Hoff Canzlern / wegē eines gebührlichē Vergleichs deß Neusischen Wesens halber / den H. Fürsten vnd St. zuverstehen geben / auch nichts an jhr hette erwinden noch ermangeln lassen/ wz jrgendt dem gemeinen Vatterland zum besten sich ereygnet.

So were jhr doch gleichwol sehr frembd vorkommen / dz jhr Capitul vnd vndergebenes standmäsiges Collegium von J. L. etwz vnmittelbar were angehalten worden/davon sie/als der erste Landsstandt/ die wenigste Wissenschafft erlanget / weniger jhre zum Fürsten Tag abgeordnete zu dergleichen Schluß oder Rhatschlag / so gleichwol statum publicum zum höchsten concerniret, begrüst noch gebraucht worden.

Wann sie dann sich vmb dz Land Schlesien eines bessern verdienet/ absonderlich aber zu J. L. sich alles guten vertrauwens versehe/als wolte sie dieselbe Freund- vnd Brüderlich ersucht vnd gebetten/sie jhrem Haupt Capitul etwas schonen/ vnd in jhrer Abwesenheit / keinen nachtheiligen Vorgriff/von Oberampts vnd aller Billigkeit wegen/dem selben wiederfahren/vnd im gegentheil sie mit jhrer L. vnd den Gesampten Fürsten vnd St. in bestendigem rhüwigem Glimpff/vernehmung vnd verahnlassung verbleiben lassen / welches seine Fürstl. Durchl. Freund- vnd Brüderlich widerumb zuverschulden nicht vnderlassen wolte/ꝛc.

Das

Das CXIX. Capittel.

Königs in Polen schrifftliches begehren an die HErrn Senatorn deß Königreichs der Schlesinger halber.

VNder dessen hat der König in Polen (alldieweil er so wol von seinen/ bey den Fürsten vnd andern Ständen zu Preßlaw/ gehabten Gesanden/ als auch von Ertzhertzog Carolo selbsten vernommen/ dz sichs mit dē Böhmischen Vnwesen/ je länger je gefährlicher anlassen wolte) an ferner trewhertziger Erinnerung/ an jhm nicht erwinden lassen/ derowegen den 16. Octobris ein außführliches Schreiben an die Herrn Senatorn seines Königreichs/ wie er sich bey so gefährlichen Läufften verhalten solle/ abgehn lassen/ vnd zwar erstlichen/ so were jrer Trew ohne zweiffel wol wissend/ was nemblich der Weywoda in Siebenbürgen vor vnverhoffte Anschläge vnd Verwirrungen im Königreich Hungarn in kurtzer zeit angestellet hette.

WAnn dann seine Königl. Majest. von etlichen Herrn Senatoren offter Schreiben gehabt/ in welchen sie gewarnet worden/ das sie in so naher Nachbarschafft in tempore sich fertig halten solten: als hetten sie jhr Schreiben an die Herrn Senatorn in palatinatu Cracouiensi, wie auch literas vniuersales an die Hauptleute vnd Einwohner der Hauptmanschafft an den Hungarischen Gräntzen gelegen/ diß fals abgehn lassen/ darinnen/ dz sie an Volck vnd Armatur bereit sein wolten/ wie jhnen von J. Maj. were anbefohlen worden. Hierneben so hetten sie auch dem Großmächtigsten jhrem Cantzler vnd Hauptmann angedeutet/ das er eine Anzahl/ vnd so viel als er von dem bey sich habendem Kriegsvolck entrahten köndte/ Soldaten an die Hungarische Gränzen führen vnd fertig halten solte. Jnmittelst aber hetten sie jren Kämmerling an gedachten Weywoden in Siebenbürgen/ mit jhrem Abmahnungsschreiben abgefertiget/ damit also sie zugleich neben solcher warnung/ wohin solche Außrüstung möchte gerichtet sein/ verstehen köndte. Vnd ob er wol anfangs sich gantz freundlich erkläret hette/ so hette es doch d Augenschein geben/ dz alles auff ein Vortheil angesehen/ vñ daß er bey jrer sicherheit in celeritate (worauff er am meysten gebawet) sein böses Vornemen zu effectuirn gemeynet. So were auch auß dem Schreiben/ welches er an seine Maj. abgehen lassen/ dz nemblich diß/ sein hitziges Be-

ginnen auß Einratung wissen vnnd willen deß Türckischen Keysers geschehen/ offentlichen zuvermercken.

Damit aber seine Cron vor feindlichem Einfall gesichert/ vnd deß Christl. Keysers Begehren (Vermög den Pactis welche newlicher zeit auff dem Landtag zu Preßburg renoviret worden/) ein genügen geschehē möchte/ so hette sie nachgeben/ dz die Liffowßker Cossaggen/ auff seine deß Keysers Besoldung angenomēn worden. Hierzu hette auch seine M. diß bewogen/ vnd zuträglich zu sein erachtet/ dz gedachte Rittermässige Leute/ besser in einē frembden Lande/ dañ jnnerhalb der Polnischen Cron jre Seruitia bellica den Winter vber exerciren, damit also die arme Leuth von dieser Beschwernuß erlediget werden möchten. Dieweil aber dz Ende solcher Händel vngewiß/ vnd wz etwan darauff erfolgen möchte/ noch zur zeit nicht abzusehen/ als wolte vonnöthen sein/ die Gedancken vnd Rhatschläge dahin zurichten/ damit solchē gefährlichen Vnheil standhafftig/ vnd in tēpore vorgebenget werden möchte. Sintemal er der Weywoda/ wann er (welches Gott verhüte) die Hungarische Cron in Besitz erhalten solte/ weiter vmb sich greiffen/ vnd die Gräntzen seiner Herrschafft ohn allē zweiffel zuerweitern/ nicht vnderlassen dörffte/ worzu jhme dañ die Türcken selbsten mit Hülff vnd Rettung beyspringē würdē/ wie sie dañ schon in grosser Anzahl in seinē Läger sich befinden/ vnd auff seine bißhero glückliche Succesis ein wachendes Aug hetten. Wolten derwegen jhre trewen Mittel anzeigen/ wie solcher Gefahr vnd schädlichē Beginnen zubegegnē/ der Feind Conatus zu zertrennen/ vnd wz sie in solcher Sachen am besten vorzunemmen verstehen würden/ J. M. durch jhre Schreiben auffs förderlichst eröffnen wolten. So were auch anderseits auff dz Land Schlesien ein wachendes Aug zu haben vonnöten/ welche/ nach dem sie sich mit den Böhmen verbunden/ ein öffentlichē Rebellion/ vnd/ so noch höher zu achten/ zu vndertruckung deß Cathol. Glaubens/ durch einen Eyd vngöttliche vnnd vnbillige Articul der Preßlauwischen Cathedralkirchen auffzwingen vnd Gewalt anthun dörfften.

Were demnach hierauff sich wohl vmbzusehen vnd zu practiciren/ damit wz von alters J. M. zuständig/ nicht jrgendt durch Fahrlässigkeit widerumb auß den Händen gelassen/ oder aber durch vnachtsamkeit vnd vnbereitschafft/ in Schaden vnd Gefahr gerahten möchte. Dieweil auch in so naher Nachbarschafft jederman in Außrüstung stünde/ vnd Kriegßvolck vnder fliegenden Fähnlein in guter Vorbereitschafft gehalten würde/ so were zu besorgen/ dz etwz anders darauß erfolgen/ vnd die Benach-

barte

barte leichtlich jnen den Polen/einen Vortheil abgewinnen möchten. Zu dem erforderte J. K. M. Jhre/der Polen hülff/vnd ob wol derselben solche vermög vorgedachter Packten / propriis sumptib. in der Cron zu werben verwilliget worden/ so hielte sie doch darfür/ das vber diß ein geschwinder modus (weil jhnen den Polen / celeritas hoc in passu am allernötigsten sein wolte) zur Rettung gesucht / vnd vnsäumlich möchte effectuirt vnd ins Werck gesetzet werden. Vber dieses alles hette auch Ertzherzog Carle vnder andern dieses Mittel getroffen/ dz J. Kön. M. den jenigen vornehmen Leuten / in der Cron / welche auß guter zuneygung vnd willfähriger Affection J. G. dem Ertzherzog vmb Geldt/ oder auch in andere Weg wider Schlesien zu dienen/ sich anerbotten/ concediren wolte.

Es hette aber seine M. hierauff/ ohn jr der H. Senatorn einwilligung/ jme Ertzherzog Carlen/ keine endliche Resolution vnd Erklärung widerfahren lassen. Gelangte derowegen seine Bitt an die H. Senatorn / Jhre Trewē woltē diſe Händel vñ Puncta vmbständlich bey sich erwegē/ vñ wz dißfalls in Sachen Rempubl. angehend/ Gott vnd die Lieb deß Vatterlandts/ deroselben ins Hertz geben würde/ auß Senatorischer Pflicht J. Maj. auffrichtig / wie sich dann derentwegen allzeit beflieſen / zukommen lassen. Woran jre Treuwen eine Sach erfülleten / welche Jhrer Königl. Maj. lieb vnd angenehm sein solte / Jhren Treuwen alle gedeyliche Leibs wolfahrt darneben wünschende/ ꝛc.

Das CXX. Capittel.

Königs in Poln Abmahnungsschreiben an Hertzog Johann Christian General Hauptmann in gantz Schlesien.

BEy diesem aber hat es der König in Polen nicht gelassen/ sondern ferners ein sonderlich Abmahnungs Schreiben an den Durchl. Fürsten/ Joh. Christian/ Hertzogen zu Lügnütz den 17. Oct. folgendes innhalts abgehn lassen. Es würde nemlich J. Fürstl. D. vnverborgen sein/ dz J. Kön. M. vor verschienem Jahr sich höchlichen bemühet/ die Böhmische Vnruh gleich anfangs zustillen / vnd nicht allein dieselbe Stände schrifftlichen von den Waaffen abzulassen zuermahnen/ sondern hette auch nicht nur einmahl an die Stände Schlesien geschrieben/ dz sie mit den Böhmen eingangene Verbündnuß mit nichten halten solten/ in erachtung sie die Böhmen/ wider alle Recht vnd Billigkeit jhren

recht-

rechtmässigen ordentlichen Landtsfürsten seiner Auctorität vnd Hoch-
heit entsetzet hetten. In welcher Sachen zwar J. M. bevorab weil gedach-
te Stände in Schlesien / sich alles guten Willens erbotten / auch darbey
standhafft zuverharren sich erkläret / gantz nichts gezweifflet / sondern sich
alles Argwohns entlediget hette / weil solches alles der nächst vnd sicher-
ste weg / Fried vnd Einigkeit zuerhalten / vnnd alles gute ferners fortzu-
pflantzen / gewesen were. Nun aber were seine Majest. nicht allein von vn-
derschiedlichen Bottschafften / sondern auch von seinen lieben Vättern
vnd Schwägern / H. Ertzhertzogen Carlen von Oesterr. selbsten gewißli-
chen verständiget worden / das sie / die Schlesier / gleicher massen / wie die
Böhmen / zur Wehr gegriffen / vnd mit hindansetzung jhres rechtmässi-
gen Königs / wider selbigen sich empöret hetten.

Weil aber solches grosse Gefahr vnd allerhand hochschädliche vn-
gelegenheiten gemeiniglich mit sich zubringen pflegten / als hette sie / ver-
mög auffgerichteter jhrer Verbündtnussen / vnd guter Nachbarschafft /
an sie zu schreiben nicht vnderlassen können / vnd das sie nemlich mit den
Böhm. St. wegen hinlegung der Controuers vnd zwyspalt zwischen jh-
nen / vnd Kayss. Maj. durch jhren Abgesandten handlen wolte / ob sie viel-
leicht jhren Willen in dieser Sachen seiner Maj. entdecken / vnd zuverste-
hen geben wolten / dz jnen solcher J. M. Vortrag zum Frieden angelegen
were / vnd daß sich alsdann die Ständte in Schlesien / zu solcher erwün-
schten Gelegenheit Jhrer Königlichē Majest. ebener massen bequämen
vnd gebrauchen könden / hergegen wehren sie der gäntzlichen Hoffnung
vnd Zuversicht / dz auch Jhre Kayss. Maj. in solch gütliche Vnderhand-
lung eyngehen / vnd alles / was J. Kön. M. in dieser Sachen schlichten
vnd richten würde / gut heissen vnd approbiren werde. Damit aber solch
von J. Kön. M. auß wolmeinendem Hertzen hergeflossener guter Rhat /
zu gewünschtem End gelangen möchte / zweiffelte J. M. nicht / es würde
auch hierinnen J. Fürstl. Durchl. an jhrer Beförderung nichts ermang-
len lassen. Dann weil J. F. D. vnder allen Ständen die Prærogativ vnd
höchsten Vorzug hette / als wolte auch J. Durchl. vornemblich gebühren
vnd wol anstehen / dz sie zuforderst zum Frieden rahten / hergegen aber al-
len rebellischen Beginnen (welches Gott selbst mißfiele / vnd gemeinig-
lich ein erbärmlich schröcklichen Außgang gewinnen thäte) bey zeiten
stewren vnd wehren solte.

So hette auch vber dz J. M. vernommen / welcher massen die St.
in Schlesien dem hohen Thumbstifft zu Preßlaw / wo fern solches etliche

der

der Gottselig- vnd Gerechtigkeit zuwiderlauffende Articul/nit mit einem leiblichen Eydschwur behaupten wolte / allen verderblichen Vndergang angeträuwet / vnd nach dem sich der Durchleuchtige Ertzhertzog Carle/ von dannen zu Ihrer Majest. begeben / etliche Soldaten gen Nissa abgefertiget hetten / welche die Schlüssel derselben Statt abfordern sollen/ nur vnder dem Schein / als wann sie in abwesen hochgedachtes Ertzhertzogen / den Schutz vber solche Statt auff sich nemmen wolten / oder aber daß ein solches etliche Bürger bemeldter Statt begehret hetten / welche doch / wie bekandt vnd Notori, nur zur Newerung vnd Rebellion geneigt gewesen weren.

Weil aber solch eygensinnige freffele That / zu grossem Nachtheil vnd Præiudiz / deß Ertzhertzogen vnd Bischoffs zu Preßlaw gereichete/ auch gedachter hoher Thumbstifft zu Preßlaw / vermög Vhralter Fundation Ihrer Königl. Majest. hochlöblichster HErrn Vorfahren/zum Schutz vnd Patrocinio Ihrer Königl. Majest. gehörig / auch der Jurisdiction der Haupt Thumbkirchen zu Geneßna vnderworffen sein solte / Als möchte Ihre Fürstl. Durchl. wol in acht nemmen / damit nit etwan derselben / vnd anderen jhren Kirchengütern etwas widerwertiges begegnete/dardurch vielleicht jhre mit seiner Majest. auffgerichtete Verbündtnussen vnd Pacta geschwächet werden möchten. Damit aber Ihre Fürstl. Durchl. von allen Sachen etwas weitläufftiger berichtet werden köndte/als hette seine Königl. Majest. den Wolgebornen jhren Secretarium Remigium Zalieski zu jhr abgefertiget/welchem sie in allem seinem vorbringen vollkommenen Glauben zustellen / vnd selbigen gnädigst anhören solte.

Letzlich solte er auch die Stände in Schlesien dahin vermögen / dz/ wann sie sich nit weiters in grössere Gefahr begeben wolten/sie die Catholische Kirchen zu Preßlaw nicht ferners betrüben/dero Kirchengüter sich nicht theilhafftig machen / sondern vielmehr auff den lieben Frieden bedacht sein solten/damit nit etwan in außschlagung desselben / alles durch verderblichen Krieg zu boden gestossen werden möchte. Welches dann Ihre Königl. Majest. jhrem Secretario desto embsiger zu tractiren befohlen / auch Ihrer Fürstl. Durchl. zugleich alle gedeyliche Leibsgesundtheit gewünschet haben wolte.

Das CXXI. Capittel.

Abermaliges Abmanungsschreiben höchstgedachtes Königs in Polen an die Schlesier.

UBer dieses hat J. Kön. Maj. auch noch ein ander Schreiben den 18. Dito / folgendes Inhalts an die Schlesier geschriebē. Nach dem nemblich Ihre Maj. vor verflossenem Jahr / von dem vnruhwigen Wesen / deß Königreichs Böhmen verständiget worden were: so hielte sie auch gäntzlich vnd gewiß dafür / Es würden die Durchl. Hoch vnd Wolgeborne H. Stände in Schlesien / sich guter massen noch wol wissen zuentsinnen / mit was grossem embsigem fleiß vnd hochangelegener Auffrichtigkeit / sie die H. Stände durch vnderschiedliche Schreiben erinnert hette / daß sie die wider jhren rechtmässigen Fürsten genommene Waaffen widerumb ablegen / vnd nit etwan hierdurch jnen grössere vnerträgliche Gefahr / auff den Halß laden wolten. Nach dem aber Ihre Maj. zu Gehör kommen / dz solch vnruhwiges Wesen / noch zur zeit nicht gestillet / sondern vielmehr von Tag zu Tag zunemēn / vnd die Gemüther sich vnder einander je lenger je mehr auff einander entrüsten thäten: so köndte Ihre Maj. solchen trawrigen Zustandt selbiges Königreichs nicht gnugsamblich beklagen / welches nicht allein fast einerley Spraach vnd Vrsprungs / sondern auch wegen grosser Freund- vnd Verwandschafft / mit J. Königl. Maj. Vorfahren / mit der Cron Polen steiff vnd fest verbunden were. Derowegen (wann etwan solche zwyspalt zur rechtmässigē Friedenshandlung gelangen möchte) J. Kön. Maj. bey sich beschlossen hette / jhren Legaten an die samptliche Herrn Stände in Schlesien abzufertigen / mit denselben von allen Sachen etwas weitleuffiger zuhandlen / vnd solch hochschedliche Vnruh in der zeit zu dempffen / welches / wann keine Einigkeit beyderseits getroffen werden solte / ohn grosses Blutvergiessen vnd verhergen vieler Land vnd Leut / nit gestillet werden köndte.

Es zweifflete aber J. Kön. Maj. gar nicht / es würde Keyser Ferdinand / nit allein solche Ihrer Königl. Maj. freundliche vnderhandlung jm gefallen lassen / sondern auch / was sie in dieser sachen fruchtbarliches verrichten würde / gut heissen vnd billigen. Darneben were noch einzig vnd allein vbrig / das nemblich Ihr Kön. M. wie solches jhr wolmeinend intent zum Frieden / die Herrn Schlesische Stendt vermerken wolten /

durch

durch jhren Abgesanden widerumb auffs aller ehiste verstendiget werden möchte/damit sie also/wessen sie sich ferrners in dieser Sachen zuverhalten/berichtet/vnd nach geschehener Erklärung der H. Ständen/sich reguliren vnd richten köndte.

Es würden aber die Herrn Stände in dieser Sachen genugsamlich spüren vnd vermercken/daß jhre Königl. Majest. allergnädigst vnd Freundwilligste Dienste jhnen samptlich zuerweisen vrbietig/vnd derowegen (weil sie wol sehe/daß sie deß erwünschten Friedens gahr leichtlich fähig werden möchten) sich nicht genugsamlich verwundern könte/daß sie sich so vnderschiedlichen grossen Gefährligkeiten/welche der Krieg mit sich brächte/vnderwerffen thäten. Jhre Königl. Majest. belangende/were sie sonsten vor allen Dingen zum Frieden geneygt/welchen/wann die H. Stände nicht in acht nemmen wolten/möchten sie gar wol zusehen/damit sie nicht Gottes gerechten Zorn durch jhre Halßstarrigkeit vber sich laden/vnd sich selbsten also Wiäkührlich in eusserste Gefahr stürtzen mögten. Dann solche vnd dergleiche widersätzliche Beginnen/niemals einen glücklichen Außgang gewonnen/vnd bey guter Rhu/zu Tumult vnnd Auffruhren Lust zutragen/were solches jederzeit vor die gröste Thorheit gehalten worden/welche gemeiniglich die Reuw zubegleyten vnd zu strafen pflegte. Es wolte auch Jhre Königl. Majest. in keinen Zweiffel stellen/die HErrn Stände jhnen zu Gemüth führen würden/daß Jhre Königliche Majest. mit dem hochlöblichen Hauß Oesterreich/wegen so vilfaltiger Newer vnd Alter Verbündnussen/dermassen verbunden/daß auch/was nemblichen widerwärtiges demselben begegnen möchte/vornemblich auch selbiges Jhre Königl. Majest. angehn/vnd betreffen würde. Davon doch hochgedachte Herrn Schlesische Stände/etwas reiffer sich vndereinander berahtschlagen/vnd jhre Gegenmeynung seiner Königlichen Majest. auffs ehist widerumb vnverhalten lassen wolten. Thäte jnen schließlichen alle friedfertige heilsame Rhät vnd Anschläg/wie dann auch gäntzliche vertilg- vnd Abschaffung solcher verderblichen Pest/deß lieben Vatterlandts/vnd hergegen allen blühenden Wolstandt von Hertzen wünschen/ꝛc.

Das CXXII. Capittel.

HJeranff haben die Böhmen Chur Pfaltz vor der Crönung folgende Conditiones vorgeschlagen vnd jhn darauff angenommen.

Condition Artickel warauff die Böhmen Chur Pfaltz zum König angenommen.

ANfangs solten vnd würden der löblichen Länder / als der dreyen Stände deß Königr. Böh. deß Marggrafthumbs Mähren / deß Lands Ober- vnd Nider Schlesien / so wohl Ober vnd Nider Laußnitz wolverordnete H. Gesandten / an welchem orth sie J. K. W. betreffen würden / vmb Audientz gebürlich anhalten / vnd auff erfolgte gnädigste vergleichung / in erst specificirter Länder Namen / derselben Credentialschreiben / nach beschehener vnderthänigster Dancksagung / wegen gnädigster erlangter Audientz / mit allem fleiß præsentiren / vnd darneben J. K. W. võ Gott dem Allmächtigen beständige gute Gesundheit / glückselige langwierige Regierung / auch allen andern Kön. Succels hertzlich vnd gehorsamlich wünschen / vnd dann J. K. W. mit anerbietung jhrer vnderthänigsten dienstlichen deuotion, mit besonderem vnderthänigem fleiß vermeldten / wie dz sie auß erheblichsten Vrsachen vnd Motiuẽ (welche sie in jrer deduction schrifft / weitlaufftig specificirt vnd außgeführet hetten.) Den Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / H. Ferdinandum jren vorigen Herrn vnd König (welcher jn beneben anderen vielfältigen Aufflagen / vnnd Beschwärnussen / ein vnerträgliches Hispanisches Joch / jhrem Gewissen vnd der incorporirten Länder / so tewer erkauffter vnd erworbener legũ fundamentaliũ Freyheit zu wider / auff jre Hälse zu legen sich vnderstanden) rechtmessig vnverbottener Weiß von Königl. Sitz remouirt, vnd an dessen statt J. K. W. wegen jren Hochfürstl. Tugenden vnd Qualiteten / mit welchen sie vor andern Potentaten von Gott sonderlichen ornirt vnd gezieret wehren / vmb jrer nötigen requisiten wegen / vor einen Kön. zu Böh. Marggraffen zu Mähren / Hertzogen in Ober vnd Nider Schlesien / vnd Marggraffen in Ober vnnd Nider Laußnitz eligiret vnd publiciret hetten / thäten auch (nach beschehener protestation dz sie nichts anderst als nur Gottes Ehr / der Religion, vnd deß geliebten Vatterlãds Libertät vnd Freyheiten dardurch sucheten) die Kön. Böh. Cron / Stul vnd Scepter / im Namen der Ständ vnd Mitincorporirten Länder / J. K. W. mit aller Reverentz vnd Ehrerbietung vnderthänigst offeriren, mit auch angeheffter vnderthänigster

nigster Bitt / Jhr Königl. Würden sich vor jhren / von den samptlichen Ständten mit schuldigster Ehrerbietung erwöhlten / vnd von Gott selbst gegebenen König / Regenten vnnd HErrn / erkennen / ehren vnd achten / auch sie zu allem Königlichen vnd Landtsfürstl. Schutz gnädigst empfohlen haben wolte / damit sie also jhre auffrecht erworbene / wolhergebrachte / von vielen Königen confirmirt: vnd bestättigte Privilegien / Religions- vnd Policeywesen / Rechten / Gerechtigkeiten / guten vnnd alten löblichen Ordnungen ohnvndertruckt geniesen / vnnd sich derselben erfrewen möchten.

Gleicher gestalt solten auch J. K. W. die Herrn Abgesandte vnderthänigst erinnern vnd bitten / daß sie jhre sampt der Incorporirten Länder Confœderation, nichts wenigers als andere desselben Königreichs vnd Lands habende General- vnd Special Privilegia, Freyheiten / Majestätbrieff / vnd alles was zum Religions vnd Prophan Frieden nützlich vnd vonnöten / gnedigst confirmiren, bestettigen / sie darüber schützen / erhalten vnd nach allen dessen Begrieff vnd Jnnhalt gnedigste satisfaction widerfahren lassen wolte: zu welchem End dann J. K. W. der angezogenen Capitulation vnd beschlossener Confœderation wegen / ein glaubwürdige Abschrifft die H. Legaten gehorsambst vbergeben solten: Jnmassen dann auch erst vnd Ehrngemeldte H. Gesandten / vnderthänigst bey J. K. W. anhalten solten / dz sie nach löblichen deß Königr. Constitution vnd Satzungen / die Königl. Residentz / zu Prag haben wolte / damit also sich derselben getrewste Landtsvnterthanen / jres Rechts daselbst erholen / vnd desto füglicher von J. K. W. an solchem orth beschützet vnd beschirmet werden möchten. Gestalt dann auch offterwehnte H. Gesandten J. K. W. den Modum der Kön. Crönung / vnd derselben Ceremonien gar zu eygen heimstellen solten / selbige eygnes jres Gefallens vnd Gutdünckens zuverfassen / auch solche jrer Hochfürstl. Discretion nach / auffs allerehist zu effectuiren vnd ins Werck zu setzen.

Darneben solten auch die H. Gesanden / J. K. W. vnderthänigst bitten / dz (weil hiebevor die vornembste Rahtsställen vnd Officia der Cron Böh. nach wolherbrachtem brauch vnd gewonheit deß Königreichs / allezeit auß den dreyen Ständten / vnd der Mitincorporirten Ländern / erwölet worden weren.) Sie alsobald nach antrettung jres Kön. Regimēts / düchtige wolqualificirte Personen / denen deß Königr. vñ vnirter Mitglieder Recht / Privilegien / gute Ordnūgen / Gesatz vnd Gerechtigkeiten kündig vñ wolwissend weren / allzeit vmb vnd bey jr haben / jnen auch alle not-

wendige gebürliche vnderhaltung gnadigst verschaffen wölle. Ferners sol re J. K. M. die abgefertigte H. Gesanden aller vnderthänigst annehmen/ wie nemblich dz gantze Königr. sampt desselben incorporirte Länder/ sich nit allein alles gnedigsten Schutzes vnd Christlich-löbl. Regierung gehorsäbst versehen: also hinwiderumb sie im geringsten keinen zweiffel hetten/ J. K. W. allezeit darauff bedacht sein würde/ wie nunmehr J. K. W. Scepter vnd Regirung dises Königr. vnd incorporirte Länder/ zu gutem auffnemen kom̃en/ in jrem Flor erhalten/ vnd dz jenige/ wz zũ Königreich Böh. rechtmessiger Weiß gehörig gewesen/ so viel jmer mõglich widerũb erlanget werden möchte. Jnnmassen dann die H. Gesanden J. Kön. W. auch darbey bitten solten/ dz sie so bald nach jrer Ankunfft ins Königreich/ nichts in andern Ländern/ auch im H. R. R. wz der Cron Böh. gehörig/ ohn derselben vorgehabte deliberation vnd berahtschlagung bekrefftigen wolte. Dieweil auch dises Königr. Böh. vnd incorporirte Länder nit ein Erbkönigr. sondern allein ein freyes Wahlkönigreich were/ vnd dannenhero die vota in erwöhlung eines Königs allzeit frey vnnd vngezwungen verblieben/ auch sonsten von niemandt geeyfert/ vnd in disputat gezogen werden solten/ so lebten zu J. K. W. dz Königr. vnd desselben incorporirte Länder in gehorsambster Zuversicht/ wolten auch dieselbe durch jre Wolverordnete H. Abgeordnete vnderthänigst angelangt vnd gebetten habẽ/ J. Kön. M. diesen allen geruhen/ vnd dises Königr. vnd Mitincorporirte Länder/ vmb Erhaltung derselben freyen Wahls Gerechtigkeit wegen/ mit deroselben Königl. Brieffe gnädigst versehen vnd versichern/ vnd daß auch alles vnd jedes/ wz zu dises Königreichs vnd der incorporirten Länder/ Erhaltung nothwendig vnd nützlich were/ als ein ordentlich erwöhlter vnd gekrönter Kön. zu Böh. gnädigst confirmiren, assecuriren, auch in keinerley Wege von diser Cron vnd incorporirten Ländern/ ichtwas alienirn davon verwenden vnd vereuseren/ sondern/ als ein Kön. in Böh. vertheydigen vnd beschützen wolte. Wz aber vber erzehlte diese Puncten/ die H. Abgeordnete nach jhrer Discretion der Cron Böh. vnd incorporirten Ländern/ nütz vnd erspießlich zu sein/ weiters bey sich selbst erachten würden/ Wolten sie jnen solches heimgestellet/ vnd diser verrichtung wegen/ jhnen samptlich dergleichen gebürliche Freundschafft vnd danckbarliche Dienste widerumb anerbotten haben.

Als nun J. Churf. G. Pfaltz/ jetzo aber erwöhlten König in Böhm. durch die den 14. Oct. zu Wald Sachsen (dann deß Orths hat sich Jhr Churf. G. dazumal auffgehalten) ankommende Bottschafft zu wissen gemache

macht worden/hat er so bald den Abgesandten/in beysein seines H. Bruders/deß Jungen Herrn vnd beyden Printzen von Anhalt/audiens ertheylet/auch mit emblößtem Haupt den samptlichen Gesanden die Hand gebotten/darauff der Graff Joachim Andreas Schlick/wz bißhero wegen Kayſ. M. vnd J. Churf. G. in puncto electionis & reiectionis sich verlauffen/recapitulirt, vnd wz in jhrer der Gesanden instruction, vorgehalten/auch zu gleich erbetten J. Churf. Gn. wolten sich neben seiner Gemahlin vnd der Jungē Herrschafft/in die Königl. Residens zu Prag begeben/vnd die gewöhnliche reuerſalia vollziehen/auff dieſes anbringen haben J. Churf. G. in continenti selbſt geantwort/die contenta deß anbringen widerholet/vnd sich aller guter affection, so die Böhm. Stendt gegen seiner L. L. tragen/sich bedancket/mit erbieten/dz demselben allem nach müglichkeit ſatisfaction gegeben werden solte/mit fernerer anzeig/es hetten J. Churf. G. wol grosse vnd wichtige Vrsachen gehabt/die anerbottene Cron abzuschlagē/sie hetten aber jedoch dieſelbe mit Rath/That vnd Hülff guter Freund/inbetrachtung vieler Vmbstende entlich annēmen wöllen/vnd angenommen/dannenhero erbötig der Lender tewer erworbene Priuilegien vnnd Freyheiten beſter massen/in acht zunemmen/vnd also zu schützen/das die samptliche Lender darmit contenti sein würden/verſehe sich aber gegen den Stenden/sie würden J. Churf. G. auch mit müglichkeiten/vnder die Arm greiffen.

Hierauff haben die anwesende Gesandten/aller drey Länder sich vnderthenigſt gehorsambſt höchlich bedancket/daß J. Churf. Gn. durch intercession, der samptlichen Länder Wolfahrt/zu gewünschtem Endt bringen helffen/derowegen den Herrn Gesandten die begerte Reuerſalia, durch den H. Großhoffmeistern/den Graffen von Solms vnd andere Herrn eingehändiget worden/welcher also wie folget gelautet.

Chur Pfältzischer Reverß wegen deß Königreichs Böhmen.

WIr Friederich von Gottes Gnaden Erwöhlter König zu Böhmen/thun hiermit jedermenniglich kundt/vnd zu wiſſen/ſonderlich aber denen/welchen solchs zu wiſſen vonnöten. Nach dem alle drey Stände deß Königreichs Böh. mit sampt den Abgesandten deß Marggrafſthumbs Mähren/Herzogthumbs Ober- vnnd

Nider

Nider Schlesien / vnd der Marggraffschafften / Ober vnd Nider Lauß-nitz / mit ansehentlichem Befelch / auff dem General Landtag erster-wähnter Provintzen / in dem Schloß zu Prag am dritten Sontag nach Ma-riæ Magdalenæ / vnnd Sabathtag nach der Enthauptung S. Johan-nis / deß ablauffenden 1619. Jahrs / vermög vnd in Krafft habender ih-rer Privilegien / vnd in bemeldter versamblung vndereinander auff-gerichter Verbündtnuß / vns zum König in Böhmen / auß lauter freyen eygnen ihrem Willen einhelliglich erwöhlt / vnd publiciret: Doch mit dem Beding / dz wir bemeldten Ständen / vor vnserer Crönung das gewöhn-liche Jurament præstiren vnd leisten solten / nach dem Löblichen Exem-pel Ihrer Herrn Vorfahren / vnd Großmächtigsten Königen zu Böh-men / vnd nach erheischender Nothturfft der Privilegien / Freyheiten / Immunitäten / Gerechtigkeiten / alt vnnd neuwen Statuten vnd löbli-chen offentlichen vnd Privat-Gewonheiten / sonderlich aber deß Ma-jestätbrieffs / Weylandt Keysers Rudolphi deß andern hochlöblichsten Andenckens / ihnen zuertheilet: Wie dann auch nach den Pacten der Ständten sub vtraque vnd mehrgedachter Verbündtnuß / zwischen dem Königreich Böhmen / vnd desselben mit einverleibter Provintzen / vnd hinwiderumb zwischen erstgedachtem Königreich / vnd desselben in-corporirter Provintzen / eines den Landtschafften Ober vnd Nider Oe-sterreichs / anders theils / welche in vorbemeldter offentlichen Versamb-lung auffgerichtet / vnd beschlossen worden: Zu dem End damit wir auch den anderen miteynverleibten Ländern der Marggraffschafften Mäh-ren / Ober vnd Nider Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnitz / ꝛc. ihre wol-herbrachte Privilegia, Freyheit / vnd Gerechtigkeiten / nach Gewonheit eines jeglichen Lands / gnädiglich confirmiren vnd bestättigen solten / wie dann solches alles auff gedachter offentlichen Versamblung weit-läufftiger beschlossen worden. Daß auch wir König Friederich / die auff vns gefallene eynhellige Königliche wahl der Ständen deß Königreichs Böhmen / vnd derselben miteinverleibten Provintzen / zu danck auff- vnd annemmen wolten.

Wie wir nuhn solche rechtmässige ordentliche Wahl / nach schick-ung GOttes deß Allmächtigen (deme wir billig hierinnen nicht wider-streben sollen) angenommen: als verheissen auch wir gantz gnädiglich mit Königlichen vnseren Worten / daß wir ihnen alle solche ihre habende Ge-rechtigkeiten confirmiren, bestättigen / vnd solche ihre Wahl vnserer Per-son (mit welcher sie zu frieden sein werden /) ihnen widerumb mit Königli-chen

lichen Gnaden vergelten wöllen. Versprechen demnach vnd verheissen wir allen dreyen Ständten/der Cron Böhmen/sampt derselben einverleibten Ländern/mit Königlichen vnseren Worten/daß wir noch vor vnserer Crönung/nach dem Exempel vnserer hochlöblichen Vorfahren der Königen zu Böhmen/alles das jenige jhnen leisten/vnd auffs höchst innerhalb vier Wochen/nach glücklicher vnsere durch GOttes Gnad erlangte Crönung/jhnen alle jhre Privilegia/Gerechtigkeiten/absonderlich aber den Majestätbrieff/wegen freystellung der Religion, zwischen obgedachten Ständen lub vtraque vnd mit incorporirten Ländern/auch alle Special Articul/welche auff specificirter offentlichen versamblung auffgerichtet wordē/gnädigst confirmiren, vnd bestättigen wollen. Vnd solches in allen Puncten/Clausuln/Articuln/vollkomblich/ohn einige Exception, alles auffrichtig vnd getrewlichst. Dessen zu wahrer Vhrkundt haben wir solchen Brieff den dreyen löblichen Ständten in Böhmen/mit eygner Hand vnderschrieben/vnd selbigen mit gewöhnlichem vnserm Königl. Innsiegel confirmiret, vnd bekräfftiget. Geben in vnserm Closter Waldsachsen den 20. vnd 10. Octob. Anno 1619.

Das CXXIII. Capittel.

Ehe dieses alles vorgangen/haben die Böhmen nachfolgender gestalt an König in Polen geschrieben den 16. Nov. Anno 1619.

Böhmen Schreiben an Königk in Polen wegen der Geistlichkeit vnnd dero rechten in Schlesien.

Demnach sie von jren Bundtsgenossen verständiget worden/welcher massen sich seine Kön. Majest. gegen dem von jhne an seine Maj. abgefertigten Gesandten/sich sehr molestirt befunden/ja auch einer bestraffung würdig geachtet hette/dieweil die Fürstē vnnd St. die Prælaten/Aept/wie auch die andere Thumbherren zu S. Johan vnd zum H. Creutz deß Thumb Capitels zu Preßlaw/zu gleicher eingehūg vnd verbündtnuß/nicht allein inuitiret, sondern auch fast darzu genötiget vnd getrungē hetten. Dieweil aber solche Verbündnuß auß hocherhebenden Vrsachen nuhr allein zu dem Ende renouiret worden wehre/damit einer dem andern desto besser trawen möchte/vnd alles zur guten vereinigung vnd Correspondentz zu Gottes Ehr/zu Erhaltung

beydes der Apostolischen / vnd auch der Bäbstischen Religion / ja auch zu besserer deß gemeinen Nutzens vnd Friedens Conseruation wiederumb gelangen köndte / innmassen dann allen Mitincorporirten Ländern / ohn vnderschied der Religion / ernstlichen gebotten worden / von allen Religions streittigkeiten abzustehen / damit ein jedweder an seinem Orth / seine Confession vnverhindert vnd friedlich Profitiren vnd verwben möchte: Als hette niemandts der Bundsgenossen jemahls in Sinn kommen können / das solches jr Gut vnd der Billigkeit gemäß fürnemmen / J. K. M. anderst würde auffnemmen können / vielweniger solches sie / auß etwan einem bösen Wohn vnd vnrechter persuasion, wolte vergeltē lassen. Sintemal alle Recht Catholische frey rundt herauß bekenneten / dz zu Erhaltung beyder Religionen rechtschaffenen Freundschafft / kein besser Verbündtnuß hette können gefunden werdē / als eben dise / welche sie zu sampt eingangen weren: Innmassen solches alle vorgemeldte H. Prelaten / vnd zwar die vornembste Schlesischen Capitelsherrn selbst bekenneten / auch bey derselben ohn Verlust jhrer Seligkeie vnd verletzung jhrer Religion / darzu schweren köndten vnd wölten.

Wann nuhn sie in rechtmässiger solcher jhrer GOtt wolgefälligen Verbündnuß niemahls in Sinn genommen hetten / dieses zu statuiren, welches etwan J. Kön. M. zu wider gemeint / vielweniger / dz sie solche andern benachbarten Königreichen vnd Landen aufflegen oder abnemmen solten / sondern damit sie dem gemeinen besten allezeit fürstehen möchten / vnd (wie solches jre durch offentlichen Truck publicirte Schrifften bezeugeten) weil solches hochwichtige negotium ein solches also erfordert / vnd ohne vermeydung grosses Schadens / nicht hette vbersehen können werden / innmassen dann auch die Länder / nach diesem einzigen Ziel sich zurichten / gezwungen worden weren.

Nichts desto weniger seyen sie / beneben den Mitincorporirten Ländern / allzeit willig / bereit vnd vrbietig J. Kön. D. in Böhm. wie auch dem Durchl. König in Polen / alle gebürlich schuldige Dienst zu leysten / auch die zwischen beyden hochlöblichē Königreichen auffgerichtete Pacta vnd Verbündnussen stäht vnd vnverbrüchlich zu halten. Wolten demnach J. K. M. vnderthänigst gebetten haben / die wolte sich doch auff keinerley Weg solchem Mißvertrawen / oder sonst etwa einem bösen Eingeben vnderwerffen / damit sie von dero hochlöbl. Königen / gegen dz Königr. Böh. vnd Mitincorporirten Ländern / geneigten willen / liebe deß Friedens / vnd gute Nachbarschafft zu wolgefallen / jhr Freund verbleiben / ohn alle von

jhn gegebene Vrsach nicht weychen / noch auch im geringsten zugeben/ damit dißfalls etwz feindliches / wider dz gemeine Vatterlandt / welches dieses ja nit verschuldet hette/wider die Recht vnd Bündnuß / welche biß dahero nit verletzet / sondern allezeit von jhnen gehalten worden weren/ auch noch ins künfftig gehalten werden solten/ von jrgendt jemands tentiret werden möchte. Neben welchem sie jhr Königl. Majestät jhre Dienste vnd Freundschafften vnderthänigst / vnd auffs aller fleissigst wolten offeriret haben.

Das CXXIII. Capittel.

Polnische Räht ermahnen jhren König dem Hauß Oesterreich keine Hülff zu leysten.

ES haben auch vnder dessen etliche der Herrn Senatorn/ vnd Rhät der Cron Polen (dieweil sie jhren König nicht vbel gegen dz hochlöbl. Hauß Oesterreich vnd jetzt regirende Keys. Maj. affectionirt zu sein befunden) nicht vnderlassen allerhand Abmahnungen an die Handt zunemmen: Derowegen sie dann folgender Gestalt den König von seinem Vorhaben zubewegen sich vnderstanden. Zuforderst solte J. K. M. deß Königreichs Wolstandt jhr angelegen sein lassen: Die grosse Gefahr / so etwan durch dises Vnwesen/so wol von dem Türcken/ als auch anderen Potentaten der löbl. Cron Polen zu wachsen möchte/beherzigen/beuorab/weil bey vnderschiedlichen / zwischen der Cron Polen/ vnd anderen Potentaten erwachsenen Streittigkeiten vnd Controuersien, dz Hauß Oesterr. niemals Assistentz/vielweniger hilff geleystet: Derowegen dann vmb so viel destoweniger auch J. Maj. desselben Hausses/ der gantzen Cron Polen zu besorglichem Præiuditz / sich anzunemmen hetten/weil bevorab die Cron Polen wegen Nachbarschafft/so wol als alter Verbündnuß vnd guter Correlpondentz mit der Cron Böhm. vnd den Mitincorporirten Ländern / vor dißmal gantz vnd gar keine Vrsach hetten/sich gegen derselben etwz feindselig einzulassen/mit welcher sie doch nunmehr so ein gute geraume zeithero/ ohn allen Widerwillen / in gutem vertrawen nachbarlich gelebet: Solte derhalben S. K. M. sich wol fürsehen/was sie anfiengen/ Sintemahl hierinnen nicht viel Ständte consentiren köndten.

So müste auch solches vnder andern wohl in acht genomen werden/ dz diser Streit nicht ein Religionsstreit allein wehre / wie die Catholische

sich solches zubeschönen / höchlichen bemüheten / sondern es treffe vielmehr der Cron Böhmen vhralte / vnd so lange zeit von Keysern vnd Königen hergebrachte Privilegia / vnd die freye Wahl eines Königs an / in welchem Puncten da die Ständte in Polen / sich wider der Böhmen herkommen etwas zu attentiren gelüsten / hetten sie sich ex iusto Dei iudicio, nichts anderst zugetrösten / daß zu besorgen / auch auff künfftige zeit jhre freye Wahl / welche sie in Erwöhlung jhres Königs hetten / in weitläufftige disputat gezogen / vnd vielleicht mit der zeit gantz vnd gar vmb dieselbige möchten gebracht werden / welches dann so viel löblichen Polnischen St.. bey der Posteritet gantz vnverantwortlich fürfallen würde..

Das CXXIV. Capittel..

Mitlerweil haben die Böhmen auch an Sachsen Gesanden geschickt; denen Chur Sachsen schrifftlich geantwort..

Jhrer Churf. Gn. zu Sachsen / den Böhmischen Abgesandten gegebene schrifftliche Antwort..

Zuvor / nemlich pag. 148. in 36. ist der Böhmischen Gesandten / so zu Leipzig bey der Crayßversamlung mit Creditisen erschienen / meldung beschehen / gegen denselben haben sich deß Ober Sächsischē anwesende Rähte vnnd Gesandten erklärt / weil jhre Obern diese Absendung nicht vermuthet / vnd von J. Chur. vnd F. G. sie derenthalben nicht instruirt / also köndten sie sich mit jnen absq; mandato in nichtwz nicht einlassen / wolten aber wz sie vor vnd anbracht jren Obern fideliter referiren / Diesen Böhm. Gesanden ist im Namen J. Churf. G. zu Sachsen nachmaln absonderlich ein schrifftliche Antwort mitgeben worden / wie folgt.

Der Durchleuchtigst Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Johan Georg / Hertzog zu Sachsen / Gülch / Cleve vnd Berg / deß Heyl. Röm. Reichs Ertz Marschalch vnd Churfürst / Landgraff in Thüringē / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnnd Ravensperg / Herr zu Ravenstein / hat angehört vnd vernommen / so wol auß vberreichter schrifftlichen Instruction zur gnüge verstanden / wz die drey Evangelische Ständte deß Königreichs Böhmen / durch sonderbare vnd in gemelter Instruction benamte Abgeordnete bey S. Churfürstl. Gn. vor vnnd anbringen / vnd darbey suchen vnd bitten lassen / auch den

gantzen

gantzen Jnhalt auff die vnderthenigste Oblation bemelter St. williger Dienste / erzehlung deß jetzigen im Königr. Böhm. sich ereygenden Zustandts gebettenen Raht / Hülff vnd Assistentz / so wol bey S. Churf. Gn. als der löblichen deß Ober Sächsischen Crayses jetzo zu Leiptzig versamletẽ Stände Abgesandten / vnd dann Jnformation deß jetzigen Hungarischen Wesens / vnd beschreibung deß Fürstens in Siebenbürgen Bethlehem Gabor beruhende / befunden.

Wie nun höchstgedachte J. Churf. G. die vnderthänigste allbereit angedeute Oblation jrer der Evangel. St. willigen Dienste / vnd wz deme mehr anhengig gewesen / mit gnädigstem Danck vermerckt / auff vnd angenommen / vnd hinwider dem löbl. Königr. Böh. alle gedeyliche Wohlfart wünschen / also wissen sich dieselben deß Böhmischen Vnwesens anfang / desselben Progreß vnd bißhero erfolgten Succeß / gar wol zu erinnern / vnnöthig hieran lenger Erzehlung zu thũ / weil es menniglich kund vnd offenbar / vnd S. Chur. G. nicht mit weniger bestürtzung deroselben Churfürstl. Gemüths angesehen.

S. Churf. G. stellen auch in keinen zweiffel / man werde deroselben Wolgewogenheit vnd sonderbare gegen dem Königr. Böheim gehabte Affection in vielen occurrentiis, sonderlich aber dahero gnugsam gespüret haben / das S. Churf. G. alsbald von anfang dieses Vnwesens / biß auff jetzige erfolgte Mutation nichts höhers vnd embsigers angelegen gewesen / dann dz durch gütlich Interposition Fried vnd Ruhe wiederumb gestifftet / alles Vnheil abgewendet / vnd angeregtes Königr. Böheim sampt den incorporirten Ländern zu vorigem Wolstand gebracht werden möchte / Zu welches erlangung höchstgedachte S. Churf. G. keine Mühe noch Vnkosten gesparet / viel weniger am trewẽ Erjnnern / Ermahnẽ / Flehen vnd Bitten ichtwz ermangeln lassen / Dz aber der vorgesetzter vnd gewünschte Effect nit erfolget / halten S. C. G. darvor / es möchten nit S. Churf. Gn. sondern vielmehr den jenigen zuzuschreiben sein / denen solche vorgeschlagene / endtlich auch bewilligte Interposition nicht allein kein Ernst gewesen / dieselbe einzugehen / sondern alle obstacula vnd impedimenta so lang verschoben / biß sie endlich verloschen / vnd die Sach zu dem Stand vnd der Mutation kommen vnd gelanget / darinnen sie sich jetzo befindet.

Es haben zwar höchstgedachte S. Churf. Gn. jedesmals darvor geacht das die vorgenommene Mutation / vnd wz darauff erfolgt / kein Friedens / sondern ein solches Mittel were / welches einen blutigen Krieg

vervrsachen vnd bey sich hernach ziehen würde. Es befinden sich auch S. Churfürstl. Gn. auß jetzigen vor vnd anbringen / daß diese gefaßte Gedancken S. Churf. Gnad. so wenig betrogen / daß es auch nunmehr die Evangelischen Stände selbsten contestiren, vnnd daher vmb Rath / Hülff vnd Assistentz ansuchen thun / vnangesehen mit Raht vnd vorbewußt S. Churf. Gn. nicht verfahren worden / dessentwegen dann guter Raht bey beschehenen Dingen nunmehr zu spat gesucht wirdt / Die gebettene Hülff vnd Assistentz aber / vmb vielerhand Vrsachen / sonderlich aber bedencklichen / weil es die R. K. M. vnd den Obersten Lehenherrn deß Königr. Böh. welches Person in allen Erbvereinigungen vnd Compactaten jedesmals excipirt vnd außgenommen / vnd den Siebenden deß H. Röm. Reichs Churfürsten / davor Ihr Keyserl. Maj. bey jüngst abgewichenem Wahltag zu Franckfurt am Mayn von den samptlichen deß Reichs Churfürsten / erkennt vnd angenommen / concerniret, vnd also alles in einen andern Stand kommen vnd gerathen / als es vormals gewesen.

Höchstgedachte Churfürstl. Gn. seind zwar in keiner Abred / daß sie sich in ein zimliche Kriegßverfassung gestellt / vnd ob sie wohl hiervber wegen deroselben Intention, Rede vnd Antwort zu geben / nicht schuldig / bevorauß dieweil seine Churfürstl. Gn. dero actiones vnd intentiones gegen GOtt / der hohen Obrigkeit vnd menniglich getrawen zuverantworten / so ist doch dieselbe fürnemblich darvmb beschehen / daß S. Churfürstl. Gn. so viel befunden / daß alle Mittel vnd Wege / zu einer gütlicher Inter- vnd Composition abgeschnitten / vnnd nichts mehrers an allen Orthen / als Kriegßverfassung vnd Zubereitung vorgenommen werde / daß auch ein starckes Volck von allerhandt Nationen allbereit auff den Beynen vnd im Anzug / vnd man nicht mehr / innhalts der Reichßverfassung vnd Constitutionen die Durchzüge suchet vnd bittet / vnd dieselben Troppen vnd Rottenweiß / wie es herkommen / durch eines andern Land / angestellet / sondern mit gantzen Regimenten denselben zu verstatten / mit der maß begeret / dz auff abschlägige Antwort den Paß man selbst eröffnen wolle.

Solten nun S. Churf. G. deroselben anvertrawte Land vnd Leuth so bloß lassen / ohne Verfassung bleiben / achten sie darvor / dz sie es weder gegen Gott noch der Posterität verantworten köndten.

Es gedencken aber / J. Churf. G. zu einem widerigen nicht Vrsach geben werde / vnd weil wie angeregt / S. Churf. Gn. diese Verfassung zur

Defension

Defension derselben Land vnd Leuth / vnd abwendung alles Schadens vnd Gewalts/von derselben für die Hand genomẽen/vnd bey so beschaffenen Sachen/solche nit theilen noch geringern können/So haben die Evangelischen Stände leichtlich zuerachten/S. Churfürstl. Gnaden jrem suchen vnnd bitten nicht statt thun können noch vermögen / es würden auch S. Churf. Gn. Landstände solches nicht bewilligen / Darbey aber wollen S. Churf. Gn. alle occaliones, sonderlich aber derselben wahre Christliche / in den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften begriffen vnd in der vngeenderten Augspurgischen Confession wiederholende Religion in sorgfältige Obacht nemmen/ damit derselben nichts gefährliches zugezogen / sondern seine Churfürstl. Gn. nichts minder als deroselben in Gott ruhenden hochlöblichsten Vorfahren / ein Beschützer solcher erfunden werden möge/darbey sie an Gottes deß Allmächtigen Hülff vnd Beystand nicht zweiffeln/ dieweil es seine eigene Sachen/ vnd wider alles Wüten vnd Toben sein reines vnd allein seligmachendes Wort wol wird zu erhalten wissen.

Betreffend die Information deß Hungarischen Wesens vnd Fürstens in Siebenbürgen/da bedancken sich S. Churfürstl. Gn. dessenthalben gnädigst / gedencken sich auch hiervber in kein Disputat einzulassen/ Dieweil aber vnlaugbar/ daß der Fürst in Siebenbürgen deß Türckischẽ Kayſers Vasall / auß den einkommenden Schrifften auch so viel zuvernemmen / daß gedachter Zug in Vngarn mit Vorbewust vnd Einwilligung deß Sultans geschehen vnnd erfolget/ nochmahls auch mit dessen Præscientz handelt/so halten es S. Churfürstl. Gn. darfür/es werde der künfftige euentus geben vnd weisen/ weme es alles zu gut tractirt vnd gehandelt worden/Wünschen darbey von Hertzen/daß hiervnter nichts anders als wie man vermuthet/verborgen lige/würde es für die angrentzenden Länder vnd das Heil. Römische Reich desto besser sein / Vnnd S. Churfürstl. Gn. haben diß den Abgeordneten auff angebrachte Werbũg/ zur gnädigsten Resolution erfolgen lassen wollen / denen sie / wie auch deroselben Herrn Principalen mit Churf. Gn. wol zugethan vnnd gewogen. Signatum Torgaw den 10. Februarij Anno 1620.

)?(

Das

Das CXXV. Capittel.

Ein Keyſ. Reſolution den Vnder Oſterreichiſchen Ständen wegen der Erbhuldigung gegeben.

DJe Röm. Keyſ. Mayeſt. auch zu Vngarn vnd Böheim Königl. Maj. Ertzherzog zu Oeſterreich/ꝛc. vnſer aller gnädigſter Herr/ laſſen denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Vnder Enſeriſchen Ständen/ auff vier vnterſchiedliche vom 3. April. biß 2. diß/ eingereichte Schrifften/ zum Vorbeſcheid hiemit gnädigſt anzeigen/ ob wol höchſternannte Keyſ. Maj. ſich nicht verſehen hetten/ daß ſie ſich mit dergleichen vngebürlichen Anzügen vnd Zumuthungen/ allermaſſen in 2. derſelben Schrifften einkommen/ gegen derſelben gebrauchen ſolten/ welches ſie zu anden wol Vrſach hetten/ ſo wollen ſie es doch diß mals an ſeinen Orth geſtellt ſein laſſen/ vnd weren zwar Ihre Keyſ. Maj. gnädigſt geneygt/ denſelben ein endliche Reſolution auff ein vnd anders jhr Begeren zu ertheilen/ da nicht ein ſo hochwichtiges obſtaculum, als da iſt die Confœderation, deren Approbation, Schutz vnd Handhabung ſie inſtendig von Jhrer Keyſerl. Majeſt. begehren/ im Weg ſtünde.

Wann dann J. Keyſ. M. gnädigſt befinden/ dz gemelte Confœderatio. wider alle Göttliche vnd Weltliche Rechten/ heylſame Reichs Conſtitutiones ſo wol jhr ſelbs eygene als Erb Vnderthanen/ angeborne Pflicht vnd Trewiſt/ ja in allen J. Kay. M. als Erbherrn vnd Landsfürſten/ auch dero gantzen hochlöbl. Hauß/ deſſen Poſteritat Hochheit vnd Gerechtigkeit zu vnleidlichem præiudicio vnnd Abbruch gereychen thut/ dahero J. Kay. M. dieſelbe/ in dem ſie ſich ſo gar auch mit dero Meineydigen abtrünnigen Rebellen/ welche J. K. M. Königr. vnd Länder/ durch boßhafftige Conſpiration, zu gleichem Auffſtand vnd Abfall angetrieben/ in ſo hoch verbottene Confœderation, dergleichen weder von weyland Keyſer Matthia hochſeligſten andenckens/ bewilliget/ noch weniger von einigem Chriſtlichen Potentaten/ Chur- vnd Fürſten/ auch auff wz maß man es nur beſcheinen wil/ nicht gut geheiſſen werden kan/ keines wegs verſtattet/ noch weniger approbirt/ Schutz oder Handhabung zu thun/ auch kein rechtes Vertrawen/ ſo lang nicht ſolche gentzlich caſſirt vnd auff gehebt/ zu den Ständen nit haben köndten.

Diſem nach iſt J. K. M. gnädigſt Begehren/ ſie der Augſpurgiſchen

Confeſſion

Confession zugethane Stände / sollen ohne Verzug alsbald obberührte Confœderation renuncijren, vnd derselben sich völlig entschlagen/auch dz solches würcklich beschehen/ehest gnugsam dociren, Sodann sein J. Keyſ. M. gnädigſt vrbietig / die / vor vertröſter massen auff all jhr vbrige Begeren / jhnen allergnädigſt Resolution zu ertheilen/auch so wol in erhaltung der alten Gebräuch vnd Gewonheiten/ als mit andern gnädigſt vnd Vätterlichen Demonstrationen sich also gegen jhnen erzeigen / das sie sich darwieder mit fug der Billigkeit zu beschweren nit vrsach haben sollen / Vnd dieweil die der Augspurgiſchen Confession zugethane St. selbs gehorsamſt wissen / was jhnen vnd dem gantzen geliebten Vatterland an dem Verzug für ein Schaden vnd Nachtheil herrühret/als wollen J Keyſ. M. gnädigſt/ daß sie sich hiervber vnverzüglich gehorsambſt erklären / damit dadurch dem Vnwesen abgeholffen / der Feind / so wohl J. Keyſ. Maj. Kriegßvolck auß dem Land gebracht/ sie die Ständ bey den jhrigen mit Ruhe verbleiben / vnnd alles wiederumb in guten friedlichen Standt gerichtet / vnd auffrechtes Vertrawen gepflantzt werden möge/ Bleiben benebens denselben mit Keyſerl. vnd Landsfürſtlichen Gnaden wol gewogen.

Das CXXVI. Capittel.

Allergnädigſte mündliche Erklärung der Röm. Kayſerl. May. gegen den zu Wien anwesenden der Vnder Oeſterreichiſchen Evangeliſchen Ständt Außſchuß das exercitium Religionis betreffendt.

WIr haben vernommen/was jhr im Nahmen der anwesenden Augspurgiſchen Confession zugethanen Ständt angebracht habt/vnd so viel die Schrifft belangt / lassen wirs an seinem Orth beruhen / das exercitium aber der Augspurgiſchen Confession betreffend/ haben wir vns also Heroiſch / Keyſerl. vnd Fürſtlich gnädigſt resoluirt, daß sich die Ständt mit fug zu beschweren nit Vrsach haben / in erwegung wir sie bey dem exercitio ermelter Confession , allermassen sie es bey Keyſer Matthiæ lebzeiten gehabt / vnperturbirt / rühig wollen verbleiben lassen / deßwegen sie einiges Mißtrawen in vns nit setzen sollen / Glaubt vnſern Worten / dann Wir Euch alles / so wahr Wir ein geborner Ertzhertzog vnnd erwöhlter Röm. Keyſer sein/ gewißlichen

halten / Vns auch in einem vnd andern gegen den Ständen also erzeigen wollen / wie ein Vatter sein Kind lieben thut / vnd bey denselben leben vnd sterben.

Hierauff ist den 13. die Erbhuldigung solenniter vorgangen / Ihr Keyſ. Maj. sind vmb 8. Vhr zu S. Steffan in die Kirchen geritten / deren die Ständ vnd Erbämpter mit vorführung der Landfürstlichen Insignien auffgewartet / Als vmb halber 10. Vhrn daß Ampt der Meß fürüber / sind J. Maj. in solcher Ordnung wider nach Hoff geritten / deren niemand als die Herolden vnd HErr Graff von Meggaw zu Roß mit nachführung deß Schwerts / die andern Ständ alle zu Fuß gefolgt / An den vornembsten Plätzen haben Reuter vnd Fußvolck auffgewartet / Als J. Maj. in die Burgk kommen / haben die Soldaten erstlich / hernach die Reuterey / endlich die Schützenmeister vmb die Statt herumb auff allen Pasteyen mit grossen Stücken ein Salve geschossen / Nach diesem hat J. Maj. den Ständten vortragen lassen / daß sie sich gehorsam erzeigen / die Huldigung als Erb Vnderthanen verrichten solten / dargegen wollen sie dieselben bey jhren Freyheiten vnd Herkommen schützen / Darauff die Ständt daß Erbieten gethan / auff welches J. Majest. geantwortet / wann sie sich wie getrewen Erb Vnderthanen gebürt verhalten / jhr gnädigster Vatter vnd HErr biß in Todt zu sein vnd zu bleiben / darauff die anwesende Ständ / als von Prälaten 19. Catholische Herrnstands 32. Evangel. Herrnstands 33. Catholische Ritterstands 30. Evangel. Ritterstands 39. vnd von 18. Stätt vnd Märcken Abgesandten gehuldigt / darauff J. Maj. wider in die Kirchen sich verfügt / darin man das Te Deum laudamus gesungen / nachmals hat J. Majest. sich zur Taffel gesetzt / vnd haben alle Land Officier / Truchsäß vnd Ständ bey wehrender Keyserl. Mahlzeit jhre Erbämpter / nach alter Gewonheit bedient vnd auffgewartet / hernach sind die Herrn Ladständ Geist- vnd Weltlich gesampt / neben den andern Keyserl. Hoffherrn / vber 8. runden vnd 2. lange Tafeln ansehenlich abgespeißt vnd wol tractirt / auch damals das zweite vnd Abends Liechtszeit das dritte Salve geschossen worden / ist also diesen Tag alles glücklich abgangen. Den abwesenden Ständen / so zu Reetz verblieben / ist zu mehrer Versicherung noch 14. Tag Termin geben worden.

Das

Das CXXVII. Capittel.

Schreiben an Chur-Sachsen von Wien auß/ die Execution deß Königreichs Böhmen betreffendt.

HOchgeborner lieber Oheimb vnnd Churfürst/in was beschwärlich vnd hochbetrübten Zustandt/vnser Königreich Böhmen sampt den andern Incorporirten Ländern nunmehr gerahten/auch wie bey vnsern Rebellischen Vnderthanen so vielfältige Ermahnungen auch Keyserl. vnd Königl. anerbietung vnd viel andere gebrauchte Mittel/ja gut Gewissen/Ehr vnnd alle Billigkeit/so gahr in Windt geschlagen worden/achten Wir vnnöthig Ewer Liebden als welche vorhin hierumb vberflüssige Wissenschafft/noch lenger zu wiederholen/weil aber gewiß vnd ausser allem Zweiffel ist/wann nicht alsobald/solchem groß außsehenten vbel/mit mehrerm Ernst vnd Eyffer/begegnet werden solte/noch viel andere Landt/vnd vielleicht dem gantzen Heiligen Römischen Reich/hierdurch die eusserste Noht vnnd Gefahr zuwachsen möchte/als haben Wir zu abwendung der gleichen vnd vor Augen schwebenden Vnheyl vnd Ruin/mit höchster Macht/Hand anzulegen/gäntzlichen entschlossen/wann Wir dann nebenandern anordnügen/welche zu widerbringung gemeinen Friedens/im Königreich Böhmen/vnd gantzen Römischen Reich/vonnöthen/vnd Ewer Liebden zugeschickt werden sollen/wegen der zwischen Vns/als Königs in Böhmen vnd vnsern Erben/vnd Ewer Liebden vnd dero Hauß von Altershero erhaltenden Erbvereinigung/vnd dann auch/als zu einem Lehen-Fürsten/ein sonderliches Vertrawen tragen/vnd gnädigst dahin sehen vnd trachten/damit vor allen Dingen das Vnwesen/an selbigen örthen/wo es seine Quelle vnd Vrsprung gehabt/vnd noch hat/ehe es sich weiter außbreit/gestillet vnd gedämpffet/die hochschädliche Rebellion zu Boden getrieben/vnnd der heylsame werthe Friede wieder eingeführt werde.

Demnach/so haben Wir Ewer Liebden diß falls Vns die Hülfflliche Hand zubieten/vnd mit der gehörigen Execution/wider Vnsere vngehorsame Vnterthanen/im Königr. Böhm. laut deß jenigen Patents/so Wir E. L. hiemit schicken/gnädigst ersuchen/vnd Commission auffira-

gen wöllen / vndt geben Ewer L. hiemit volle Macht vnd Gewalt / daß in ernennt vnser Königreich Böhmen / an welchem Ort / sie es am bequembsten erachten werden / mit jhrem Heer / vnnd Kriegßmacht / rucken / Vnser vbersandtes Patent / oder desselben beglaubte Abschrifft / wann / wo / oder welcher gestallt / es derselben gefällig / viel oder wenig / sampt vnd sonders / vorhalten / publiciren / vnnd exequiren / sich der Schlösser / Sitz / Stätte / Märckt vnd Dörffer bemächtigen / mit dem Hauptmann der Rebellen / sampt jhren Helffers Helffern / nach höchster Mögligkeit / auch mit jhren Gütern zu vnserer Resolution / vnd durch aller Handt dienstliche Mittel / von einander trennen / bevorab die getrewen / sie sind gleich vnter einer oder beyderley gestalt / vor allem Gewalt schirmen / vnd schützen / die jenigen so sich ohne Schwerdstreich / ausser vnd vor erzeygtem Gewalt / zur Huldigung gehorsamb erkennen / zu Gnaden annemmen / alle vnd jede aber / so entweder vnwillig / oder mit Macht zum Gehorsamb gebracht / mit vorbehaltung / vnserer Erbhuldigung in vnserm Nahmen in Gelübd nemen / gegen den beharrlichen vngehorsamen mit der Schärpffe verfahren / vnd exequiren / vnd in Summa alles das jenige fürnemen / vnd ins Werck richten möge / was Ewer L. zu Effectuirung dieses Intents / Recuperirung vnsers Königreichs Böhmen vnd Einführung deß schuldigen Gehorsambs / vnd wiederbringung deß heylsamen Friedens / dienstlich / nöthig / vnd förderlich zu sein / befinden wird / wie berührt vnser Patent in sich helt / vnd begreifft. Welches wir dann Vns auß denen zu Ewer Liebden habenden vertrawen in Freundschafft gnädigst versehen / vnd Wir sind solches gegen Ewer Liebden in allen vorfallenden Occasion / gnädigst vnd freundlichst mit Danckbarkeit zu verdienen erbietig / Geben in vnserer Statt Wien / den 16. Julij / Im Jahr 1620.

Das CXXVIII. Capitel.

Die ander Chur-Sächsische Resolution.

DEr Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst vnnd HErr / HErr Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / deß Heiligen Römischen Reichs Ertz Marschalck vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravensperg / HErr zu Raven-

Ravenstein / hat angehört / vnd vernommen / was die Abgeordneten deß Königreichs Böhmen / die Wolgebornen / Edlen vnd Hochgelährten / HErr Wentzel der Eltere Berka / Herr von Dauba vnd Leip / Herr Friderich von Bila / auff Rzelowitz vnd Chotomirs / vnd Herr Georg Hauenschild von Fürstenfelt beyder Rechten Doctor / im Nahmen der dreyen Evangelischen Ständte deß Königreichs Böhmen mündlichen vor- vnd anbracht / auch schrifftlichen vberreicht vnd vberantwortet / vnd auff vorgehende gnugsame deliberation darauff sich nachfolgender Gestalt resolvirt.

Anfänglichen nehmen höchstgedachte Ihre Churfürstl. G. die wegen der Evangelischen Ständte / vnderthänigst vnd gehorsambste zuentbietung / vnd was demselben mehr anhengig gewesen / gnädigst auff vnd an / wünschen obbemelten Evangelischen Ständen gute nützliche / vnd auff die Wolfahrt deß geliebten Vatterlands gerichtete Consilia / dardurch deß Königreichs Böhmen auffnehmen mehr befördert / dann dessen Untergang vnnd Ruin vermehret vnd promouirt werden möge.

Erinnern sich darbey gar wohl / der Vhralten pacten vnd Erbeinigung / so zwischen dem Königreich Böhmen / vnd desselbigen rechtmessigen Besitzern / auch dem Chur- vnd Fürstlichen Hause Sachsen auffgerichtet / vnd wie solche in fester vnd steiffer Observantz gehalten / vnd gute Nachbarschafft dardurch conseruirt worden / Es haben auch Ihre Churfürstliche Gnaden ihres theils an solcher fester vnd steiffer observantz nichts ermangeln lassen / sondern jedesmahls dahin getrachtet / daß demselben zu wider / nichts vorgenommen werden möchte / so Vnnachbarlichen willen erregen / vnd auffhebung solches vornehmen Bandes verursachen köndte / Inmassen dann obbemelte Evangelische Ständte Seiner Churf. G. solches selbsten jetzo zeugnuß geben müssen / vnd dahero zur Danckbarkeit vnd aller Diensterweisung sich obligat befinden.

Insonderheit aber haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden solchen von deroselben hochlöblichsten Vorfahren auff Sie gebrachten guten Nachbarlichen willen bey der entstandenen Böhmischen Vnruh desto mehr dahero erscheinen lassen / ob die Evangelischen Ständte dardurch zugewinnen / vnd von ihrem vnverantwortlichen fürgenommenen procedere abgewendet / vnd zu einer bessern / Ihnen vnd dem Königreich fürtreglichern Resolution disponirt werden möchten / Aber dessen allen vngeachtet erfahren müssen / daß die ob angezogene vralte Erb-

vereinigung nicht allein wenig in acht genommen / sondern auch neben anstellung eines newen Regiments/dieselbe gleicher gestalt dardurch auff gehoben werden wollen / welches dann S. Churf. Gn. geschehen lassen müssen.

Hierneben zweiffeln seine Churfürstliche Gn. nicht / es werde den Evangelischen Ständen gnugsam wissend sein/ wie treweyfferig Seine Churf. Gn. sich vmb componirung vnnd Beylegung deß Böhmischen Vnwesens angenommen / vnd nichts vnderlassen / was nur zu erlangung solches zwecks dienlichen gewesen / wie aber seine Churf. Gn. damit wenig Danck verdienet / vnd die vorgeschlagene Interposition so lange protrahirt vnd auffgeschoben/ biß endlichen der nunmehr in Gott ruhenden Kayß. Majestät tödlicher abgang erfolget / vnd ob wohl seine Churf. G. neben andern deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten anderweit Interposition vorgeschlagen / derer sich auch die jetzige Röm. Kayserl. auch zu Vngarn vnd Böhmen Königl. Maj. submittiret/ das doch solche ebener gestalt nit beliebet/ sondern vielmehr zu der jetzigen höchstgedachter Keyß. vnd Kön. Maj. ohne vorgehende einige erkantnuß / rejection / vnd newen Wahl geschritten / vnd dardurch gnugsamb / wie auch mit hernach folgender designation angedeutet worden / das man zu keiner vergleichung lust vnd liebe hette sondern vielmehr bey dem angefangenen vbeln procedere vnd vielfeltigen exorbitiren bleiben vnd verharren / dann sich zu ruhe vnd friede / vnd zu dem alten Regiment begeben wolte / zu welches behauptung dann starcke Confœderationes vnd verbündnusse / auch mit denjenigen auffgerichtet / so man jedesmals für Erb- vnd Erßfeinde der Christenheit gehalten / vnd dahin getrachtet / wie mit eynhelliger zusammensetzung solchen Feinden abbruch geschehen / vnd die gantze Christenheit von denselben erledigt werden möchte.

Weil dann höchstgedachte Ihre Churf. Gn. auß allem vorgehenden / vnd nunmehr fast Weltkündigem procediren befunden daß alle gute Rahtschläge wenig fruchten wollen / vnd man mehr zur weiterung / als zur beylegung beliebung trüge / haben sie auch diß falls mit jhren friedfertigen gedancken vnd vorhaben in ruh stehen / vnd dem vnglück / wie gerne sie es auch anders gesehen / seinen Lauff lassen müssen / darbey aber sich getröstet / dz sie das jhrige vnd alle das jenige gethan / wz nuhr zu hin vnd beylegung solches vnwesens vor rahtsam erfunden werden können / vnd dannenhero bey der werthen Posteritet wohl entschuldiget sein würde. Damit aber seiner Churfürstlichen Gnaden angrentzende Lande nit in ge-

fahr gesetzt/auch der Röm. Keys. vnd Kön. Maj. wie von anderen trewherzigen Chur- vnd Fürsten also auch von seiner Churfürstlichē Gnaden der schuldige Respect erzeiget / vnd das Heil. Römische Reich in gutem Fried vnd Ruhe / sonderlich vor dem Einfall der Vngarn/Tartern vnd Türcken gesichert werden möchte / haben seine Churfürstliche Gnaden sich nothwendig in verfassung stellen / vnnd neben andern treweyfferigen deß Reichs Mitgliedern dahin jhre Gedancken wenden müssen/wie doch einßmahls diß Böhmische entstandene Vnwesen gestillet / die benachbarten alles befahrēden schadens gesichert/fried vnd ruhe widergebracht/ vnd das Heilige Römische Reich bey seiner Hoheit vnd Würde erhalten werde.

Vnd nach dem gnugsam bekandt/daß die Röm Keys. auch Kön. Majest. sich zu allen vorgeschlagenen friedliebenden mitteln anerbotten/ dieselbe aber nicht beliebt noch angenommen / sondern vielmehr die thätligkeiten behartet werden wollen / allen treweyfferigen Mitgliedern aber/ sonderlich den sämptlichen deß H. Reichs Churfürsten länger still zusitzen / vnnd zuzusehen / wie deroselben Obrigkeit von Tag zu Tag mehr aggrauirt, vernichtet vnd verachtet werde/nicht gebühren wil/So verhoffen seine Churfürstliche Gnaden/Sie vnd andere treweyfferige Stände deß Reichs/werden nicht zu verdencken sein / wann sie deroselben Oberhaupt bey diesem jetzigen betrübten Zustandt vnter die Arm greiffen/vnd das jenige thun vnd leisten / darzu sie die Pflicht vnd schuldige Respect verbindet vnd verobligiret / In erwegung / daß auch sonsten das heilige Römische Reich bey dieser Böhmischen Sache mercklichen interessirt / in deme / wie angedeutet / das höchste Haupt der Christenheit nicht wenig lädirt vnd verletzet/das Königreich Böhmen ein vornehmes Reichs Lehen vnd Churfürstenthumb/die Keyserliche Majest. der Siebende deß Heil. Röm. Reichs Churfürst/vnd sonsten vnerhört/daß ohne Consens vnnd einwilligung deß Obersten Lehenherrn / vnd vorgehende erkändnuß / einer deß Lehens entsetzt vnnd beraubt / vnd dem Churfürstlichen Collegio eine gefährliche eynführung gemacht werden solte / die gegen der werthen Posteritet nicht zu verantworten.

Wie aber Seine Churfürstliche Gn. niemals auff Blutvergiessen vnd schädliche Kriege jhr absehen gehabt / sondern von anfang biß hiehero nach fried/ruh/vnd widerbringung gutes vertrawens zwischen Herrn vnd Vnderthanen gestrebt: Also seind Seine Churf. G. auch nochmals gesinnet/vnd ob wol seiner Churf. G. von der Röm. Keys. auch zu Hungern

gern vnd Böhmen Königl. Maj. Commission, daß Königreich Böhmen vnd Incorpotirte Länder betreffende / auffgetragen / Welche auch Seine Churfürstl. Gn. wegen deß schuldigen Respects. vnd das ob angeregte Commission zu fried vnd ruhe gerichtet vnd dardurch die wahre Christliche vnverfelschte / vnd in der vngeenderten Anno 1530. auffgerichteten Augspurgischen Confession verfaste Religion, vnd alle der Ständte Privilegia vnd Freyheiten können erhalten werden / vber sich genommen / So verhoffen sie doch zu GOTT dem Allmächtigen / es könne solche Commission ohne einigen Feindtseligen Gewalt wohl expedirt werden / wann nur die Stände selbsten darzu Lust vnd lieb tragen / vnd mehr fried vnd ruhe / dann vnruhe vnd vnfriede wündschen vnd begehren.

Alle seiner Churfürstl. Gnaden gedancken stehen / wie oben angedeutet / auff Fried vnd Ruhe / erhaltung der wahren / reinen Christlichen Evangelischen Religion, conseruation der Ständte wohl erlangten Privilegien vnd Freyheiten / vnd wie darbeneben der Keyserliche vnd Königliche Respect vnnd gehorsamb zu erhalten / vnd bey dem jenigen ein jeder zu schützen / wz demselben von Gottes vnd rechtswegen zustehet vnd gebühret.

Da nuhn die Evangelische Ständte darzu lust vnd liebe / achten Seine Churfürstliche Gn. davor / es sey hierzu ohne einige feindseligkeit zu gelangen / auch viel besser / als wann man alle angezogene Privilegia vnd Freyheiten / sonderlich aber die wahre Christliche vnverfälschte Religion auff den vngewissen Außgang deß Kriegß vnd deß wandelbahren Glücks setzet / welches dann alles die Evangel. Stände in Osterreich ob der Ens wol erwogen / der Röm. Keys. auch Königl. Majest. anerbottenen gnade vnd güte sich vndergeben / vnd dardurch die wahre Christliche Religion erhalten / sampt allen jhren Privilegien vnd Freyheiten / dargegen aber alle feindseligkeit / Land vnd Leute verheerung / vnd wz sonsten der Krieg nach sich zeucht / abgewendet vnd verhütet. Da aber bey voriger meynung / vnd bey dem jetzigen schwürigen Vnwesen / Landes verderb- vnd verwüstung / vnd vielfeltigen erfolgtem Blutvergiessen man zu verharren begieriger / so müssen seine Churf. Gn. es zwar geschehen lassen / wollen aber verhoffen / es werden zu jederzeit die Evangel. Stände solcher vielfeltigen gethanen trewhertzigen Vermahnungen sich erinnern / vnd da die sach einen andern vnd gefehrlichern Außgang gewinnen solte / S. Churf. Gn. als dann entschuldigt nehmen vnd halten / vnd dessen versichert

sichert sein / das es S. Churf. Gn. lieber anders gesehen / vnd so gut gemeinet / als sie es mit deroselben eygenen Vnterthanen meynen können vnd sollen.

Die den Mährischen Ständen abgenommene Arma / vnd daß jhnen solche wiederumb gefolget werden möchten / betreffende / Da wolten Seine Churfürstl. Gn. nichts liebers / als daß sie gegen den Ständen sich willfehrig erzeigen köndten / Dieweil es aber nicht allein wieder die außgegangene Kayserliche Mandata lauffen wil / welchen seine Churfürstl. Gnaden gehorsambst nachzuleben schuldig / Sondern auch die abgenommene Waffen ohne begrüssung seiner Churfürstlichen Gnaden auß dem Land geführt werden wollen / vnd man sich diß falls bey den geordneten Zollstädten nicht angeben / so wird man seine Churfürstl. G. auß diesen vnd andern mehr Vrsachen billich entschuldigt halten vnd nehmen.

Vnd diß haben höchstgedachte Jhre Churfürstliche Gnaden den Abgeordneten der dreyen Evangelischen Ständen zu dero Resolution, auff gethane Werbung / erfolgen lassen wollen / denen Jhre Churfürstliche Gnaden so wohl als den Evangelischen Ständen mit Churfürstl. Gnaden wohl zugethan vnd gewogen. Signatum Dreßden den 17. Aug. Anno 2620.

Das CXXIX. Capittel.

Schreiben Chur Sachsen an die Laußnitzer / das Jhrer Churfürstlichen Gnaden die Execution auffgetragen.

VNsern Gruß zuvor Ehrwürdige / Edle / Veste / Ersame / vnd Weise / liebe andechtige vnd besondere / was die Römische Keyserliche auch zu Vngarn vnd Böhmen Königli. Majestät vnser aller gnädigster Herr / vns vor ein Commission daß Marggrafthumb Ober Laußnitz betreffendt / gnädigst auffgetragen / das geben beygelegte Copey / auß dem wahren Original vidimirt / mit mehrerm / ꝛc. Ob wir wohl nichts lieber gesehen / als das wir mit solcher Commission verschont werden können / nach dem wir vns allerhöchstgedachter Kayserl. vnd Königlicher Majest. zu gehorsamen / vnd bey der jtzigen zugestandenen Vngelegenheiten deroselben / als deß Königreichs Böhmen / vnnd

was dem anhengig Obersten Lehenherrn vnd vornehmen Mit Churfürsten / welcher bey jüngst zu Franckfurt am Mayn gehalten vnd volbrachten Wahltag / dafür vor denselbigen Churf. erkennet / vff vnd angenommen worden / vnder die Arm zu greiffen schuldig befunden / haben wir vns mit angeregter Kayſ. vnd Königl. Commission, dannenhero vndt vmb so viel desto williger beladē lassen / weiln wir auß angeregter Commission gnugsam vernommen / daß höchstgedachte Kayſ. vnd Kön. Maj. nachmals Kayſ. vndt Kön. ꝛc. milde vnd Gnade bey allen denjenigen so sich zu gehorsam ergeben werden / einzuwenden / vnd dagegen andere schärpfer / vnd Landen vnd Leuthen vnträgliche wege abzuschaffen / entschlossen / vnd wir vnsers theils die von anfang deß entstandenen Böhmischen Vnwesens / biß daher gehabte vndt zu Fried vnd ruh gereiche Intentions erlangen.

Damit aber mit solcher Commission lenger nit verzogen / sondern dieselbe zu gebührlichem effect gebracht werde / vns anhero in die nähe begeben / vnd solches durch gegenwertigen vnsern abgefertigten insinuirn, vnd notificirn lassen wollen / vnd weil auß derselben Ihre Kayserliche vnd Königliche Majest. Gemüht vnd Meynung gnugsam zuvornemmen / wie nachmahls dieselbe Vätterlich vnd Keyserlich gesinnet / alles deß jenigen / welches biß dahero vnverantwortlicher weiß vorgangen / vnd wieder Ihre Keyserliche vnd Königliche Majest. Person / Ampt / Hoheit / Dignität vnd Würde vorgenommen / vnd dessenwegen verübt worden / zu vergessen / vnd Kayserl. vnd Königl. Gnad vor die schärpffe zu wenden / wenn man nur auch selbsten in sich gehn / in schuldigen Gehorsam begeben / die hochverletzte Kayserl. vnd Königl. Majest. dardurch sänfftigen vnd die sonsten vorhanden scharpffe mittel abwenden würde / als wollet jhr sampt vnd sonders / die vns auffgetragen Kayser. vnd Königl. Majest. Commission, vnd dessen gang Inhalt wohl erwegen / daß solche euch allen / ewern Weibern / Kindern / auch Haab vnd Gütern zum besten angeordnet.

Vnd dieses darbey considerirn, daß dardurch keine andere Mittel / der werthe vnd liebe Fried wieder gebracht / alle Kayserliche vnd Königliche gefaste Vngnad abgeschafft / vnd die getrohete vnd vorhanden Kriegsmacht / dardurch nichts anders alles verhör. vnd verwüstung zuverfahren / abgestellt werden könne / dann wann die Keyserliche vnd Königliche angebottene Mittel vnd Gnad / mit vnterthenigster Danckbarkeit acceptirt, vnd die jenige Pflicht in acht genommen wirdt / damit jhr

allhe-

allbereit der Kayser. vnd Königl. Majest. zugethan/vnd derselben nit entbunden worden / Darbey jhr dann wohl in acht zunehmen/daß jhr kein einzige erhebliche Vrsach gehabt / von höchstgedachter Kayſ. vnd Kön. Maj. euch abzuwenden / alldieweil jhr sampt vnd sonders von derselben niemals offendirt, vielweniger in etwz grauirt, sondern vielmehr hierinn der vorgehenden Länder Exempel nachzufolgen zu Imaginiren sey gesinnet worden/vnd auch das periculum in mora die Zeit vnd dz beyhandenhabende Kriegsvolck/zuverhütung allerhand vngelegenheit/eylfertigkeit erfordert/vnd keinen verzug leiden wil/werdet jr euch sampt vnd sonders innerhalb 3. tag von zeit dieser Insinuation anzurechnen / durch einen Außschuß auß ewrem Mittel vnd andere vollmechtige/abgeordnete/welchen wir krafft dieses/vnd bey vnsern Churfürstl. Worten/ohne Gefahr zu vns zu vnd abzuziehen / hiemit ertheilen gegen vns Categorice rund/vnd ohn einigen anhang erklären / vnd verobligiren / solcher Insinuation Keyſ. vnd Kön. Mandat ein gehorsame gnüge zuthun / vnd denselben allenthalben nach/zu geleben/jnmassen wir euch sampt vnd sonders hiemit vätterlich vnd gnädiglich so hoch wir können vnd sollen/erinnern vnd anmahnen / solchem Kayserl. Mandato nit zu widersetzen / die angebotne Gnad nit auß zuschlagen/euch/ewer Weib/Kinder/vnd auch Haab vnd Guth / jnnsonderheit aber erlangte Privilegia / Freyheiten/recht vnd gerechtigkeit/vnd das höchste vnd werdeste Kleynot ewer Seelen/die einige wahre Christliche reine Religion, wohlzubetrachten/vnd in acht zunehmen / vnd nichts zu vnderstehn / so allen vorgehenden nachtheil schaden vnd schmelung / zu zieg vnnd ein ansehen einiger widersetzligkeit haben möchte / von solchem löbl. proposito sol euch nichts abhalten die mit andern Ländern auffgerichten Confœderation vnd das dahero besorgend Vnheil/aldieweil doch angeregte Confœderation ohne dz nit gültig von der Kayſ. vnd Kön. M. cassirt, vnd auffgehoben/vnd jhr weder zu Kriegs vnnd Feinds zeit fruchtbarlich zugenieſſen / wir seind auch vrpietig euch sampt vnd sonders gegen menniglichen zubeschützen / vnd handzuhaben wegen der Kay. vnd Kön. M. ewres biß dahero begangenes Excesß halben vff vorgehende Erkandnuß/vnd schuldige Accommodirung G. Perdon zu ertheilen / zu gnaden auff vnd anzunemen / vnd solche Confirmation nur Privilegien vnd Freyheiten / recht vnd gerechtigkeit / insonderlich aber der wahren Christl. Religion zu wegen zu bringen / vnd zu erlangen/das jr sampt vnd sonders dessen alles sollen gesichert sein/vnd euch darab zuerfrewen / vnd vns vnterthänigst zu dancken vrsach haben.

Wir bezeugen mit vnsern getrewen gewissen / daß wir hierunder nichts anders suchen / als fried / ruhe / vnd Einigkeit / vnd ewer allerseits Wolfahrt / vnd dagegen alle beuorstehende vngelegenheit Blutvergiessen / Landt / Leuth / verweissung / so viel möglich / vnd jhr selber zulassen wollen / von euch ewern Weib vnd Kindern Haab vnd Gütern abzuwenden / dessenwegen wir vns dann anhero gefüget / zwar mit vnserm zu Roß vnd Fuß geworbenem Kriegsvolck / nit aber als ein Feind / sondern als ein Freund / Kayserl. verordneter Commissarius vnd getrewer Rahtgeber / daß es je vnd alle zeit mit euch sampt vnd sonders / trewlich vnd gut gemeynet / ewern Nutzen befördert / vnd vor schaden gewarnet / euch nit zubetrüben / sondern zuerfrewen / nit zu vberweltigen / sondern menniglich zubeschützen / vnd zwar allen vberfall zuverthädigen / werdet jhr euch nuhn wie vnser vertrawen zu euch gestelt / vnd ewer allerseits nutz vnd frommen erfordert / gehorsamblich Accommodirn / habet jhr allbereit erlangt / was jhr wünschet vnd begehret. Solte aber das widerspiel euch belieben / erfahren wir zwar solches / vnd das jhr ewer vnd alle die ewige zeitliche wolfahrt erlangte Privilegia vnd Freyheiten / so wenig in acht nehmet / vnd dem Vnglück vnderwerffet / werden doch bey menniglich / sonderlich aber bey euch selbsten entschuldiget sein / wann wir als dann daß jenige ferrner vor die Handt nehmen müssen / was angeregte Commission erfordert / darzu jhr es aber nit kommen lassen / vnd ein solches vff euch laden werdet / so jhr gegen allen friedliebenden vnd der werthen Posteritet / nit verantworten köndt / Erwarten hieruff nur runde / teutsche / vnd ohne einigen Anhang erforderte erklärung / denen wir sampt vnd sonders mit Churf. Gn. wohl zugethan vnd gewogen. dato Stolpen den 26. Augusti Anno 1620.

Das CXXX. Capittel.

Bäyrisch Schreiben an Chur Pfaltz damahls König in Böhmen der Execution halber.

Freundlicher lieber Vetter / ꝛc. Auß was getrewen vffrichtigen Teutsch- vnd offenem Gemüht / wir so wohl vor- als nach der newen vermeinten Böhmischen Wahl / E. L. vnderm dato den 24. vnd 26. Septembris 7. vnd 26. Octobris / verschienen / vnd sub dato den 24. Martij / 10. Aprilis / vnd 5. May / jetzigen Jahrs / mit allen vmbständen /

ständen/ (warumb Ewer Liebden einer frembden allbereit/einem andern erkandten gekröndten/ Succedirenden König auffgesetzten Cron nicht anzunehmen/von der Türckischen vnd derselben Porten/ dependirenden Sclavens vnd Vasalli protection. hülff/assistentz/vnd subiection der ansehenlichen Teutschen libertät sich enthalten/deßgleichen durch solche vnzulässige/ allen Potentaten præjudicirliche Wahl/ nicht allein beyder Königreich/ vnd bißhero mit grossem vncosten/mühe/ vnd Christlichem Blut erhaltenem Vormawer/ Vngarn vnd Böhmen/ sampt den vbrigen auffgestandenen Osterreich. Erblanden in daß eusserste verderben/vnd Türckische Servitut nit præcipitirn/ sondern auch das vbrige Römische Reich in ein motum vniuersalem gäntzliche dissolution zum Raub frembder Nation nicht bringen/vnd dann Insonderheit/das Ewer Liebden als ein ansehenlicher Churfürst deß Reichs/der bey seinen Landt vnd Leuthen in grosser rühiger authoritet wohl leben kan/ sich selbst vnd andere mit jhm in so augenscheinliche Gefahr stürtzen/viel weniger ein vrsach sein soll/ daß vnter jhrem Nahmen/vnd mit jhrem zuthun/diese Länder also erbärmlich mit vergiessung so viel vnschuldigen Christenbluts/auch eusserst feindlichen procediren zu grundt gehn/ sondern/daß auß dem natürlichen eingepflantzten Gesetz/ Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, Ewer Liebden solche frembde Cron jhrem rechten vnd ältern König widerumb eynantworten/die auffgestandene Länder zur schuldigen Gehorsam weisen/fried vnd einigkeit befördern/vnd deß thewren Heldten jhres Vettern Herrn Philips Pfaltzgraffen lobwürdiger Gedächtnuß/Exempel nach/viel mehr diese Länder/vnd dardurch die Christenheit/vor dem Türckischen/vnd allen dannenhero dependirenden Sclaven Joch beschützen helffen/als durch vbel affectionirte/hitzig/vnd vnrühige zum vnheil geneigte gemüter/sich selbst neben der Christenheit/dem Blutdurstigen Erbfeind Christliches Nahmens in die Armb werffen helffen. So trew/wohlmeinend/beweglich vnd erheblich zu gemüht geführet/zu gleich auch diesen anhang nohtwendig mit lauffen lassen müssen/daß auff wiedrigem Fall/wo fern die Kayserl. Majest. vndt geliebde Vatterland in noch mehr Gefahr geführet/auch wir neben andern von höchstermelter Kayserl. Maj. vermöge geleisteter vnd schuldiger Pflicht auffgemahnet würden/ oder es zu völligen desperat consiliis gelangen solte/daß wir vns als dann schuldig erkenneten/ vff höchstbesagter Röm. Kayß. Maj. als vnser aller vorgesetztem ordentlichem höchstem Haupt/vnd dem gemeinen zu grund gehenden Vatter-

landt/ (darzu männiglich/ hindan gesetzt/ anderer respecten/ verbunden) so viel aber sein kan/ zu succurriren/ vnd die gemeine Wohlfahrt in achtung zunehmen/ daß alles geben obberürte vnsere Erinnerungs schreiben/ vnd sonderlich daß letztere/ davon Copey hieneben mit mehrern zuerkennen. Zu obvermelter trewhertziger Erinnerung sein wir/ neben der Universal vrsachen/ sonderlich wegen so nahender Verwandnuß/ Namen/ vnd Stammes/ rechtschaffener vertrewlicher/ Freundt-Vetter- vnd Nachbarschafft/ vnd deßhalben zu müglicher Abwendung jetziger vngelegenheiten bekümmerten Gemüth/ bewegt worden/ Es habens auch E. L. L. laut der antwort selbst erkennt/ da sie schreiben/ daß sie solch vnser trewhertzige wohlmeinende Erinnerung anders nicht auffgenommen/ als daß sie auß einem auffrechten Teutschen offenem Hertzen/ auch wohlgelegtem Fundament/ rechtschaffener vertrewligkeit/ Item auß sonderbahrer auffrichtiger affection gegen Ewer Liebden vnd dero Hauß/ deßgleichen auß eyfferiger Sorgfalt für Ewer Liebden vnd daß gemeine Wesen von vns hergeflossen/ Item daß Ewer Liebden daran daß jenige widerfahren sey/ was sie von einem getrewen Vetter/ vnd Freund gewertig sein können. Wie nun ob deme/ daß solches ohn Frucht abgangen/ alles noch schwerer vnd nuhnmehr auff die Spitzen der Christenheit gesetzt/ auch ihr Kayserliche Maj. daher zu gleichmessigen nohtwendigen Mittelen/ sonderlich aber wegen der Erbländer deß Hertzogthumbs ob der Ens/ vnd deß Königreichs Böhmen/ zu einer Commission auff vnser Persohn bewegt worden/ wir mit höchstbetewerlichem schmertzlichem Gemüth/ vnd seufftzen es beklagen/ vnd von Hertzen wünscheten/ daß es so weit nicht kommen/ auch wir solcher function geübriget blieben wehren/ als haben wir auß obvermeltem Trewgemeinten rechtschaffenem offenem Gemühte nit vnterlassen wollen/ Ewer Liebden besagte Keyserliche Commission/ laut der Copey zu wissen machen/ vnd sie gantz beweglich zu ermahnen/ daß sie die Extrema nicht mehr behaupten/ oder befürdern/ sondern vnserm/ vnnd anderer mehr wohl affectionirten Chur-Fürsten vnd Ständen/ getrewen Raht platz geben/ die Cron dem vorerklärten succedirenten Haupt restituiren, die Böhmen vnd Incorporirte Länder/ ihrer Majest. gehorsamb veranlassen/ die widerwertige auß der Christenheit/ Erb: offen: vnd verderbter Feind entspringung/ zu der teutschen subiection gehende/ verbitterte desperat consilia gantz vnd gahr zu rück stellen/ vnd viel mehr sampt allen getrewen Patrioten/ eben deß Türckens vnd seiner Clientz anschlag/ zu beschützung der Christenheit/ vnd widerbringung

bringung rühigen/dem periclitirenden Röm. Reich/auch den auffgestandenen Königreichen vnd Ländern daß nothwendigst / heilsambst / vnnd GOtt dem Allmächtigen (der gewiß ob diesem Vnheil kein gefallen/vnd die Authores vngestrafft nicht lassen wirdt) ein wohlgefelliges Werck/ vberheben sich vnnd andere grosser Vnruh / Gefahr / vnd besorglichen verderbens / zum Fall es aber nicht also sein/vnd die Böhmische Ständt sich der Keys auffgetragenen Commission gemäß/so wir jhnen Insinuiren lassen/nicht accommodiren wolten / so müssen wir der Römischē Keyserlichen Majest. in besagter schweren function gehorsam leisten/wie wir dann so wohl auff einen: als den andern Fall/besagter Commission nunmehr in dem Anzug nach Böhmen sein / vnd darinnen vns gegen besagten Ständten vnd Vnterthanen (dann es mit Ewer Liebden ein andere Meynung hat /) anbefohlener massen / müssen / vnd wollen verhalten.

Das Land ob der Ens hat sich nunmehr zu jhrer Maj. deuotion ergeben / wir hetten gewünschet / auch nach müglichkeit vns würcklich beflissen/daß es ohne einige beschwerde abgehen können/weil aber dz Landt es zu weit / vnd in die Terminos kommen lassen / daß man in allen inconuenientien / bey einer solchen menge Volcks / vnd da man sich gleich anfangs feindtlich wiedersetzt / nit fürkommen können (massen dann belli incommoda bekandt) so muß man es zu Gottes willen/auch der beschaffenheit deß Wesens gestellt sein lassen/wir verbleiben darneben/ &c. Dato Freystatt den 25. Augusti Anno 1620.

Ewer Liebden

Allzeit Dienstwilliger getrewer Vetter.

Maximilian.

Das CXXXI. Capittel.

Bayer Fürsten Schreiben an die Ständt in Böhmen.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Maximilian / Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Ober- vnd Nieder Bäyern/ &c. Thun euch den Wolgebornen/Edlen/Gestrengen/Vestē/vnd Fürsichtigen vnd

Weisen/

Weisen / N. N. N. von allen Ständen / auch allen Vnderthanen / Verwandten / vnd Zugethanen deß Königreichs Böhmen zu wissen / Was Gestalt der Allerdurchleuchtigst / Großmächtigste Fürst vnd Herr / H. Ferdinand der Ander erwöhlter Römischer Kayser / ꝛc. (Titul) Vnser Allergnädigster lieber Herr vnd Vetter / vns eine wichtige Commission nach außweissung beyliegenden Originals (so wir von euch gegen der Copey wider gewertig sein) Euch samptlich betreffent / allergnädigst auff getragen vnd befohlen / vermöge derselben zuverfahren. Ob nuhn wohl Wir vnd männiglich / dem diß groß Vnwesen recht zu Gemüht gehet / schmertzlich beklagen / daß vber so vielfältige von vnderschiedlichen Potentaten / Churfürsten / Ständten / auch vns insonderheit eingewandte trewliche Erinnerung / vndt Außführung / der eussersten dieses löblichen Königreichs / vnd Churfürstenthumbs / sampt andern anstossenden Königreichen / vnd Ländern / auch deß Römischen Reichs Gefahr / deßgleichen vber alle vorgeschlagene friedsame bemühung / Interpolition vnd erbieten / es diese läidige Extremiteten mit vnsäglichen Schaden / Jammer / vnd verderben / vnnd mit so viel vergiessung Christlichen Bluts erreicht (auch eben der sachen wichtigkeit halber / wir dergleichen mühewaltung / viel lieber verschonet werden wollen.)

So haben wir demnach vns vnserm dem höchsten von GOtt / fürgesetzten Haupt schuldigen Gehorsambs erinnern / vnd auff dero gemessenen beweglichen befelch / besagter Commission, wie schwer vns dieselbe immerfelt / vns vndernehmen müssen / Solchem nach wir euch sampt vnd sonders offtermeldte Keyserliche Commission vnd Patent, vnd das darinnen so wohl zu der milde vnd güte / als dem scharpffen weg gestellte gantze gnädigste Kayserl. begehren / Intimiren vnd ankünden sollen vnd wollen / auff daß ihr sampt vnnd sonders / euch also bald / vnd gleich nach dieser Insinuation vnd Citation, in continenti solcher Kayserlichen Gnaden / mit aller vnderthänigster gehorsambster Erscheinung vor vns / vnd vollziehung Kayserl. Befelchs / theilhafftig machen / euch selbst / die Ewrige / vnd das gantze Königreich / nunmehr besser in acht nehmen / euch durch keinen Menschē / sonderlich die / so mehr als andere Interessirt sein / abwenden lassen / vnd also euch / andere / vnd das löbliche Königreich auß diesem kläglichen vbelstandt / auch folgendt eusserster Gefahr / vnnd vnträglicher Servitut deß Erbfeindes / Christlichen Namens (welches alle von demselben occupirte, deßgleichen die von jhme vnd seiner Porten dependirende Länder / Stände vnd Regenten / mehr als zu viel empfinden /)

pfinden/) wiederumb vnder die Röm. Kayſ. Majeſt. als ewern güttigen milden/gekröneten/geſalbeten/ordentlichen König/dem jhr die ſchuldige Pflicht geleiſtet / vnnd der die gehorſame zu Gnaden auffnehmen wil/ zur erwünſchten friedlichen Weſen / vielmehr erheben / als mit beharrlichen vngehorſamb den härtern Weg / vnnd gewiſſes verderbliches Vnheil / ſonderlich zu ewrem ewigen Nachklang / bey der gantzen Welt/ ſolcher angebottener/ vnnd außgeſchlagener milde auff euch laden/ darneben gantz reifflich wol bedencken/auch fürſehen ſollet/damit jr nit ſelbſt ewer Weib vnd Kind / auch daß ſchöne Königreich / ſo wohl zu ewer eygnen/als anderer Kriegßvolck vnd Nationen Raub werden / Geſtalt wir ſonderlich zu deren / welche ſich zu jhrer Majeſtät gehorſam ergeben / beſchützung / nicht weniger die wiedrigen darzu zuvereynigen (alles vermöge offtgemelter Kayſerl. Commiſſion) nunmehr im Anzug habendem Kriegßvolck / nach Böhmen / vnd von jederman vnderwegen anzutreffen ſein / auch derohalben euch nochmaln gantz beweglich ermahnen/ die Kayſerliche angebottene milde vnnd Gnade würcklich zuerkennen/ vnd alle Vngelegenheiten zu verhüten / wo euch auß ewer/der ewrigen/ vnd deß Königreichs/auch gemeiner Chriſtenheit Wohlfart angelegen/ vnd jhr nicht fürſetzlich alles præcipitiren wollet/ So werde jr die Ständ. de dieſe vnſere Intimation, Ankündigung / vnd Citation alsbald allenthalben zu publiciren wiſſen/auff daß wann es nicht beſchicht / die ſchwere Verantwortung euch nicht obliege/ Dato Freyſtatt den 25. Auguſti/ Anno 1620.

Das CXXXII. Capittel.

Antwort der Böhmiſchen Ständt / auff deß Hertzogen in Bayern Schreiben.

Durchleuchtigſter Hochgeborner Fürſt / ꝛc. Ewer Fürſtl. Durchl. ſeind vnſere gefliſſene willige Dienſt / mit wünſchung beſtändiger Geſundheit / vnnd aller heilſamen Wohlfahrt zuvor / Gnädigſter Fürſt vnd HErr / Ewer Fürſtl. Durchl. Schreiben an M. M. M. allen dreyen Herrn Ständen / deß Königreichs Böhmen lautendt/ haben wir von deroſelben anhero gefertigten Churier empfangen/ vnd darauß/ wie auch auß jrer Kayſ. M. Ferdinandi Patent / vernommen / wie dz den Ständen dieſes Königreichs / vnd vns / ſo wol auch der Königlichen M. zu Böhmen vnſers gnädigſten Königs vnd Herrn / ſehr

grosse beschuldigung / zu mercklicher Verkleinerung vnd Verletzung Ehren vnd Glimpffs / durch solche Aufflagen / deren man niemahls geständig gewesen / vnd nicht sein können / zugemessen werden / wie dann das contrarium in Ihrer Königl. Majest. wieder daß Kayserliche vermeinte Cassations Mandat außgangenen Patent / vnd der Stände Jüngst publicirter Deductionschrifft mit vnwiedersprechlichen Gründen dargethan / vnd erwiesen würde / daß die Stände dieses Königreichs / vnd incorporirte Länder / zu alle dem / wz sie durch berahtschlagung fürgenommen / rechtmessige gnugsame Vrsach / vnd befügnuß gehabt haben / getrawen es auch gegen Gott / vnd alle vnpassionirte Stände / Inn- vnnd ausser deß Reichs wohl zuverantworten / dessen E. F. D. auß dem nebengefügtem Exemplari angeregter Deductionschrifft / vnd Patents / vnbeschwerdt / mit besserm Grundt informiren zu lassen / gnädigst geruhen wolten.

Vnd demnach Ihre Königliche Majest. vnd wir Ewer Fürstliche Durchl. niemahls die allerwenigste vrsach gegeben / sondern sich einer beharrlichen guten Nachbarschafft versehen / so wollen wir auch nicht hoffen / daß Ewer Fürstl. Durchl. als ein so Vornehmer Hochverständiger Reichs Fürst / sich bewegen lassen solten / wieder Ihre Königliche Majest. diß Königreich / Incorporirt: vnd Confœderirte Länder etwas thätlich: vnd feindliches vornehmen / vnd stracks ab executione ohn einig vorgangene Verhör / allen Rechten zu wieder / vnd jhr selbst / zum anfang anzufahen / dann auff solchen Fall weren durch die Lands Ordnung dieses Königreichs / wir vnnd männiglich mehr den Ständen festiglich verobligirt.

So jemandt wer der auch sein möge / diß Königreich feindlicher weisse angreiffen werde / jeglicher schuldig sein solte / bey verlust Leib / Ehr vnd Guth / vnd Blut / daß Vatterlandt zuvertheidigen / vnd zubeschützen / vnd wir würden anderst nicht thun können / Dann mit einhelliger zusammensetzung / vns zu den von Gott vnd der Natur erlaubten Defensions mitteln zu wenden / vnd die Königl. Maj. als vnsern / krafft habender vnser Vhralten wohlhergebrachten Freyheiten / vnd Priuilegien, mit vnd neben den Incorporirten Ländern / ordentlich erwöhleten / vnnd gekrönten König vnd Herrn / sampt vnserm geliebten Vatterland / wieder allen Gewalt / darzu wie gedacht / weder die Königliche Majest. noch die Ständt jemals vrsach gegeben / vnd vmb soviel mehr sich der Hülff vnd Beystand zugetrösten haben / mit Darsetzung Guts vnd Bluts / neben

denen

denen mit vns Confœderirten Königreichen vnd Landen / auffs eusserste zu defendiren, vnd den Außgang dem Gerechten Gott heimzustellen / vnd weiln wir solcher Gestalt deß Kayserß Parenten nichts deferiren können / so wird es Ewer Fürstl. Durchl. hiemit in originali wieder vbersendet / Wolten deroselben wir zur Antwort nicht verhalten / weren sonsten E. Fürstl. Durchl. zu gehorsamen Dienst bezeigung nach vermögen willig vnd bereit. Dato Prag. den 30. Aug. Anno 1620.

Das CXXXIII. Capitel.

Antwort deß Königs in Böhmen auff des Bayerfürsten Schreiben.

HOchgeborner Fürst / ꝛc. Wir haben Ewer Lieb. Schreiben vnter dato Freystatt / den 25. gegenwertiges Monats Augusti wol empfangen / vnd darauß der Länge nach verstanden / welcher Gestalt Ewer L. dessen / was vor diesem zwischen deroselben vnd vns wegen annehmung der durch begangene richtige Wahl / auff vns gefallenen Böhmischen Cron / vor Schrifften gewechselt worden / Erinnern vns auch zu was Anlaß vnd Ende Ewer L. mit dero vnterhabendem Kriegsvolck / in dieses vnser Königreich zu rücken / vorhabens seindt / mit angehengter Anmahnung / daß wir bemeldte Cron / dem vorerwöhlten gekrönten Succedirendem Haupt / restituiren, auch die wiedrige zu der Türckischen Subiection gehende Consilia zurück stellen / vnnd was sich sonsten in angeregten E. L. Schreiben für mehr beschwerliche Anhänge befinden.

Nuhn erinnern wir vns an vnseren Orth / nicht weniger der jenigen Schreiben / welche in diesem Böhmischen Wesen von Ewer Liebden nach vnd nach an vns abgangen / vnnd was hingegen von vns jederzeit zur Antwort erfolget / was auch bey vnderschiedlichen Legationen / so wir zu Ewer Liebden vor diesem abgeordnet / vorgangen / da dañ Ewer Liebden zur gnüge vernommen / auß was erheblichen Vrsachen / wir vns zur Acceptirung dieser Cron wohlmeinend bewegen lassen / dabey verbleibet es nachmahln / sonderlich bey dem Wesen wir Ewer Liebden vnserer auffrichtigen Freundschafft vnd Vertrawen versichert. So ist auch E. Liebden nit verborgen / wie nuhn zu vnderschiedlichen mahln / die Stände in Böhmen vnd der Incorporirten Länder / jre zu der bewusten Rejection gehabte erhebliche Vrsachen / vnd dz ius liberæ electioni mit ablainung

der dargegen auff die Bahn kommener Argumenta durch offentlichen Truck außfürlichen deducirn lassen / sie auch an jtzo an Ewer Liebden selbst weiter Schreiben / darauff wir vns dann hiemit in dem Hauptwerck gezogen haben wollen / vnd ist je frembd zuvernehmen / daß sie nichtig vnnd bloß de facto wieder alle Recht / Reichs verfassungen / vnd Kayserliche Capitulation am Kayſ. Hoff / vnder dem Namen der Kayſ. authoritet in propria causa, in deme wir vnser Königreich vnd Länder gantz vnd gar nicht mit einem Röm. Kayser / sondern bloß mit dem Hauß Oesterreich / welches die Erbgerechtigkeit auff demselben prætendiret / zu thun haben / wider vns procedirt worden.

Seind sonst in vnserem Gewissen versichert / daß wir gantz keinen desperat consiliis, die auß der Christenheit Erb: offen: vnd verdeckten Feinden herrühren / vnd zu der Türckischen Subjection gehen sollen / statt geben / vielweniger für vns selbsten führen / man sehe sich aber auff der gegen seiten / da man die Priuat intentiones, fast mit der gantzen Christenheit Commotion vnd Gefahr durchdringen wil / wohl vor / daß nit dardurch dem Türcken anlaß / sich einzumengen gegeben werde. Auff welchen Fall wir es Gott dem Gerechten Richter befehlen müssen. Verbleiben sonsten Ewer L. angenehme freundliche Vetterliche Dienste zuerzeigen geneigt. Geben Prag den 30. Aug. Anno 1620.

Das CXXXIV. Capittel.

Als die Böhmen vnd der König gesehen / daß mit der Execution wolte fort gefahren werden / sein Nachfolgende schreiben gewechßlet worden.

Königlicher Mayest. in Böhmen General Mandat / an alle der Cron Böhmen Lehenleut abgangen.

WIr Friderich / von Gottes Gnaden / König zu Böhmen / Pfaltzgraff bey Rhein / vnd Churfürst / Hertzog in Beyern / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützelburg / vnnd in Schlesien / Marggraff in Ober vnd Nider Lanßnitz / ꝛc. Entbieten denen Hochgebornen Churfürsten / Fürsten / Vnsern freundlichen lieben Vettern / Ohmen vnd Schwägern / Vnsere Freundschafft vñ wz wir der nahen Verwandnuß nach / liebes vnd guts vermögen zuvorn / den Wohlgebornen / auch Ehrnvesten vnd Ersamen / Graffen / Freyen / Herrn / vnd vom Adel /

auch

auch Rittern/Burgermeistern/Rähten/Gemeinden/vnd sonst allen andern Vnsern vnd der Cron Böhmen Lehenleut / auch denen auff derselben Eygenthumb vnd Lehnrürigen Herrschafften/Städten/Schlössern vnd Flecken/seßhafften Jnwohnern vnd Vnderthanen/sämptlich vndt sonderlich / Vnsere Gnad vndt alles Guts. Hochgebohrne liebe Ohm/ Vettern vnd Schwäger/Churf. vnd Fürsten/auch Wolgeborne/Ehrnveste/Ehrsame liebe getrewen/Wir stellen in keinem Zweiffel/es sey nunmehr offenbar/auch Reichs vnd Lädkündig/in wz beschwerlichen Stand diese Cron/zu sampt den incorporirten Landen / von dero Widerwertigē/ vnd derselben Anhängern / Helffer vnd Helffershelffern / ohn alle rechtmässige Vrsachen/auß lauter verbittertem Neidt vnd vnersättiger Rach/ gesetzet vnd verteuffet worden / in dem sie wider die Einwohner vndt Vnterthanen / ohne vnterscheidt/an Leib vnd Gut / ärger deñ Türcken / Tartern/ Heyden vnd vngläubige / grawsamlich vnd vnmenschlich gewütet vnd getobet / vnd hierdurch mit vergiessung vnzehlich viel Christenbluts/ auch groß verderblich vñ vnwiderbringlichen schadens vnd schwerē nachklagen der benachbarten anreinenden Lande/jren boßhafftigen Mūht gekühlet/ wiewohl nun mitler zeit / vnd als auff abgedrungene rechtmässige beschehene Abdication Keys. Ferdinandi/die Cron durch Gottes G. vnd sonderliche providentz/mit einhelliger Stim̃ / ordentliche vntadelhaffte Wahl / Vnserer getrewen St. in Böh. vnd beygehörigen Landen/ auff Vns gekom̃en vnd erwachsen/Wir Vns nichts mehr vnd eyfferiger angelegen sein lassen / dann wie solchem Vnheil vnd Landsverderblichem Vnwesen/möge zeitlich abgeholffen vnd raht geschaffet werdē/also auch haben Wir auff eingeholten reiffen Raht / Vnserer hochansehnlichen Verwanden vnd Befreundten/wie auch Vnserer getrewen St vnd aller Lande einwilligen vnd Gutachten/Vns nicht entgegen sein / sondern auff gehabten wolmeinenden Anlaß vnd Vorschlag/allerdings belieben lassen/mit Vnsern Widerwertigen/vor guter Zeit einen zuträglichē Anstandt / cessationem armorum, vnd gütliche Tractation einzunemmen/ auch so viel/jedoch Vnserer Kön. W. Standes/Ehren vnd Reputation vnverletzt / jmmer thuendlichen zu accordiren / vnd den wehrten Frieden wider erheben vnd pflantzen zu helffen / in ansehung hierdurch den grawsamen/bey Christen vnerhörten tyranniſiren/morden/rauben/vnd brennen/abzuwehren / vnd heilsame Ruh vnd Sicherung zu der Lande besten widerumb zu erlangen/auch alles in bessern Stand zurichten/so habē wir doch im Werck verspüret/dz solch vnser Christliche vnd billichmässige In-

rention gantz verächtlich von dem gegentheil verworffen vnd in Windt geschlagen / sondern auch vber vorige verübte vnmenschliche Tyranney die einmal ergriffene Waffen mit beharrlicher Feindseligkeit zu continuiren mã sich vielmehr gefallẽ lassen auß welchẽ dañ leichtlich abzunemen vñ zu schliessen / dz besagtes vnsers gegentheils vorhaben allein dahin gerichtet sey / vnter dẽ scheinbarẽ Namen d Höchsten Obrigkeit / auch allerley anhänge / zufäll vñ Beystãd bey hohen Potentaten / in- vnd ausserhalb deß Reichs / auch wohl dieser vnserer Cron Böh. selbsteigenen Vasallen vnd angehörigen / zu suchen vnd zu erlangen / darzu dann allbereit durch einführung freindten Kriegßvolcks wider deß Reichs verfassung Deutscher Nation / libertet / vnnd geschworne Capitulation ein zimlicher Anfang gemacht. Dieweil wir dann auß Kön. standhafftigẽ Gemüht / Vns selbsten / auch andere vnsere vnd der Cron Böh. zu sampt den incorporirte Landen gehorsamen St. vnd Gliedern / auch so viel vnschuldige arme Leut vnd Christglaubige Menschen / mit der gleichen Drangsal weiter beschweren zulassen / als ein von Gott vnd denẽ Ständen / welchen es von Rechts vnnd Herkomens wegen obgelegen / beruffener / erwehlter vnd gekrönter gerechter König / nicht zusehen oder gedulden können / derohalben Vns allbereit mit mehrbesagten Vnsern gehorsamen St. verglichen / welcher massen mit Hülff / Raht vnnd Zuthun derselben solche Feindshandlung vnd vnchristliche Vergwaltigung mög abgewendet werden / wiewol Wir vns mit nichten versehen wollen / dz sich jemands / hohes oder nieder Standes / so vns vnd Vnser Cron Böhm. mit Lehenschafft vnd Pflichten verwandt vnd zugethan / diese vnsere erzwungene Defension vnd billich vnd nohtwendiges Vornemen / einigerley Weiß / vnter wz gesuchtẽ Schein dz jmer geschehe / zu verhindern / od auch vns vnd die Cron Böh. derselben incorporirte Länder / Lehensverwandte vnd angehörige mit Kriegßmacht vnd Feindes gewalt zu vberfallen / bevehden vnd anzugreiffen vnderstehen werde / fürnemblich in erwegung der Vrsachen / so in jüngst publicirter Deduct onschrifft weitläuffig außgeführet wordẽ / jedoch vnd zu allem Vberfluß / so haben Wir mit Raht vnd Zuthun / auch auff vnderthäniges fleissiges Anhalten Vnserer gehorsamen St. diese Vnsere freundliche Warnung / Vermahnung / auch ernstliche Befehl / Gebott vnd Verbott hierauff außgehen lassen wollen.

Ersuchen vnnd vermahnen demnach E. L. L. L. L. so viel deren von Vns / vnd Vnserer Cron Böh. Lehen haben vnd tragen / vnd jeglichs L. insonderheit freundlichẽ / den vbrigen auß Königl. Böhmischer Macht /

vnd

vnd von Lehens Obrigkeit wegen befehlend/ bey den Pflichten/ damit ein jeder Vns vnd der Cron Böhmen zugethan vnd verwandt ist/ auch vermeidung der Straffen vnd Poenen in den allgemeinen Lehenrechtsatzung vnd Ordnung begriffen/ hiermit ernstlich/ vnd wollen/ daß sich keiner wes Standes oder Würden der oder die jmmer sein mögen/ berürter Vnserer Widerwertigen/ wieder Vns vnd gemeine Stände Vnserer Cron Böhmen vnnd zugehörigen Landen/ in ichtwas annemmen/ denselben weder Hülff/ Beystandt/ noch Vorschub/ es sey mit Volck/ Geldt/ Geschütz/ Munition/ Proviant/ Warnung/ Zuzug/ Rettung oder Entsetzung noch sonsten in andere Wege wie dz oder anders jmmer erdacht werden möchte/ nicht thun oder leisten wolle oder solle/ sondern vielmehr ob dergleichen von andern vorgenommen würde (dessen Wir Vns dann der Billigkeit nach keines weges versehen wollen) als dann desselben nach eines jeden eussersten Vermögen vorkommen/ verhindern vnd wenden/ auch im Fall der Notturfft Vns/ Vnseren Generalen Obristen vnd Kriegßvolck/ so dieser Zeit zur Landsrettung gebraucht/ mit allen vermögen zu zuziehen/ vnnd dieselben retten helffen/ vndt in dem allen nicht säumig erscheinen/ als lieb einem jeden sey obberührte Pœna vnd Straff zuvermeiden.

Wir wollen auch hiermit alle vnd jede Haupt-Befehlichs- vnd gemeine Kriegsleute/ so Vns vnd der Cron Böh. mit Lehen vnd Afterlehen/ auch Pflichten vnd Diensten verwandt/ oder auff den Böhmischen Eygenthumb vnd Lehnbaren Herrschafft/ Städten/ Schlössern/ Pässen vnd Gründen begütert vnd seßhafft sein/ so jetzũd in Vnsers Gegentheils vñ Widrigen/ oder auch derselben Helffer vnd Assistenten Kriegßbestallung wid Vns vnd der Cron Böh. sich befinde/ ernstlichen bey obberührten Straffen vnd Pœnen ermahnet vnd abgefordert haben/ dz sie sich innerhalb den nechsten 14. Tagen/ nach dem dieses Vnser Königlich Insinuation schreiben vnd Mandat jnen zukõpt/ vnd sie dessen berichtet werdẽ/ alsobald auß gedachter Vnserer Widerwertigen Hülffe/ Dienst vnd Bestallũg begeben/ auch daran nichts hindern noch jrren lassen/ einige gethane Pflicht/ Zusage oder Verwandnuß/ damit sie jnen oder jren Helffern vnd Anhängern verbunden sein möchten/ welche dañ von denselbigen dieser Vnserer Forderung in angesetzter Zeit nachkomẽn/ der oder dieselben sollen võ Vns vnd vnserer Cron wegẽ/ allerdings gesichert sein/ die an in aber so solche Vnsere mild- vnd gütigkeit nicht erkennen/ sondern in gefaster intention verharren/ gegen diesen solle mit angedroheten vnnd zu Lehenrecht außgesetzten Straffen vnd Poenen vnnachläßig verfahren/

auch

auch einigerley Weiß nicht restituiret / noch deren entledigt werden. Darnach wisse sich ein jeder zu richten / vnd für Nachtheil vnd Schaden zu hüten. Das alles ist Vnsere ernstliche Meinung. Zu Vrkundt mit Vnsern auffgedrucktem Königlichem Insiegel bekräfftiget. Geschehen vnd geben auff Vnserm königlichen Schloß Prag / den achtzehenden Tag deß Monats Aug. An. 1620. Vnsers Böhmischen Reichs im Ersten.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Maiestatis
proprium.

Das CXXXV. Capittel.

Specialschreiben Königl. Mayestät in Böhmen / an die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnnd HErrn / HErrn Johann Casimir / vnd Herrn Johann Ernsten den Eltern / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / rc. auch die Böhmische Lehen betreffendt.

WIr Friederich / von GOttes Gnaden / König in Böhmen / Pfaltzgraff bey Rhein / vnd Churf. Entbieten den Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / H. Joh. Casimir / vnd H. Joh. Ernsten dē Eltern / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vñ Berg / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Graven zu Marck vnd Ravenspurg / H. zu Ravenstein / Vnsern freundlichen lieben Vettern / Vnsere Freundschafft vnd alles guts / vnd fügen E. L. zu wissen / dz der Hochgeborne Fürst vnd Herr / H. Joh. Georg Churf. zu Sachsen / rc. nach dē er sich kurtz verschiener Zeit / auff vngezweiffelten Antrieb / vngetrewer Leut dieser Cron entwichener Lädkinder / als auch anderer Geist- vnd Weltl. Mortpracticanten / böß licher Anleitung zu der Päbstl. Liga vnd Spannischen conspiratic ns Verwanten / wider Vns vnd d' Cron Böhm. vnd incorporirte Länder in Verbündnuß eingelassen / vnd deß zu Mülhausen gehaltenen Blutrahts vnnd daselbsten gemachtē Winckelschluß Executor zu sein versprochen / vor wenig tagen mit einer zimlichen Kriegß Armada in vnser Marggrafftthūb Oberlaußnitz / als ein fürneines incorporirtes Mitglied Vnser Cron Böh. gerücket / vnd anfänglichen die Ständ jetztbesagtes Lāds / durch Practiken vnd Verrähterey jme vnderthenig vnd vns abwendig zu machen / vnd rechtliches vnderwinden / als aber

dieses

dieses Fürhaben entdeckt/vnd seine auß geschickte Meutmacher vnd der-
Conlorten zu gefänglicher Verhafft gebracht worden/hat er vnverwar-
net vnd vnerachtet der Land Officirer in Böhm. auff vnsern gnädigsten
Befelch/an jhn abgangenen beweglichen Schreibens beyligent sub Lit.
A. sich gelüsten lassen/vnsere gehorsame Statt Budisin feindlich zu belä-
gern vnd einzunemen/aber Gott Lob biß dato vergebens bemühet/vnnd
wird auch künfftig/durch verleihung d' Allmacht Gottes/nichts verrichte/
wañ er dann hieran durch sein dreyfache Pflicht darmit er vns als regie-
renden König in Böhm. wegen vnderschiedlicher vieler Lehenstück/so er
von jetztgemelter Cron zu Lehen trägt/verwandt vnnd verbunden ist/vn-
verantwortlich gehandelt/vnd dardurch aller vnd jeder Lehen/Regalien
vnd Herrligkeiten sich selbsten ipso facto verlustig gemacht/dannenhero
wir wol rechtmessig Vrsach hetten/d' erledigten vnd Vns heimgefallene
Lehen vnd Lande/durch abfertigung einer hierzu nötige Kriegsmacht/zube-
mächtigen vnd zu Vns zu nemen/die gehorsame Vnderthanen zu schü-
tzen/die widwertige Kriegsvbung nach mit Fewer vnd Schwert zü schul-
digen Gehorsã zu zwingen vnd zu bringen/so haben Wir doch erstes an-
fangs Vns Vnserer angebornen Sanfftmuht eriñert/vñ die arme Vn-
derthanen jhrer gewesene Herrschafft verbrechen/vnd feindseligen begün-
stigung nicht entgelten zu lassen/sodern durch gnädigste Abforderung/wie
E. L. L. auß den Beylagen mit mehrẽ zu sehẽ/jhrer Schuldigkeit eriñern/
vnd auch solches E. L. L. freundlichen hiermit vermelden wöllen/mit ein-
ständigẽ gesinnen/ernstlichen ermahnung/vnd vnnachlässigẽ begehren E.
L. L. wöllen nach einhändigung dieser Vns abgenöhtigten Auffmahnung
vorbemeldtes jres Vettern L. Fürstenthüb vnd Vnderthanen/so er von
Vnser Cron Böh. zu Lehen trägt/vnd nümehr erledigt/wie auch dieselbẽ
Vnser geleisten Pflichten võ Kön. M. Macht/Authoritet vnd Volkö-
menheit wegen/gnädigst entnoñen vnd loß gezehlet/vermög d' samptli-
chen Belehnung/vnd wie dieselbe Vnderthanen E. L. L. albereit hiebeuor
durch die Erbhuldigung geschworen/sind in E. gelibten albereit hiebevor
durch die Erbhuldigung genoñen/Vns vnd d' Cron Böhm. zü besten/
schleunigst auffordnen/ernstlich ermahnen/vnd in mangelung gutwilli-
gẽ Gehorsams/mit Kriegsverfolgung eusserstẽ ewerm Vermögen nach
treiben/vnd solches bey verlust ewer eigen selbsthabenden Böhmischen Le-
hen/Regalien vnnd Anwarten nicht anderst halten/in gleichem wollen
Wir E. L. L. mit allem möglichen Fleiß/verhüten/d'armit mehrgedachtẽ
Churf. võ vnsern Feinden den Ligisten/weder mit Gelt/Geschütz/Kriegß-

volck zu Roß vnd Fuß / proirando öffnügen der Päß / einige Hülff / Beystandt vñ Förderüg wider Vns / die Cron Böhmen / incorporirte Länder mitgeleistet oder præstirt werden möge.

Das wollen Wir Vns zu E. L. L. gäntzlich versehen / vnnd thun sampt vnnd sonders mit Freundschafft vnd Vetterlichem willen gewogen vnd wol zugethan verbleiben / sie auch wider männigliches Vberfall vnd vergwaltigung durch eilenden Zuzug schützen / ja Leib / Leben / Guth vnd Blut / bey E. L. L. auffsetzen / wolten wir E. L. L. erheischender Nohtthurfft nach / vnangemeldt nicht lassen. Geben vnder Vnserm auffgedruckten Insigel in Vnser Königl. Residentz Statt Prag / den 28. Septembr. im Jahr Christi vnsers Seligmachers 1620. vnd Vnsers Königreichs im Ersten.

Ad mandatum sacræ Regiæ Maiestatis
proprium.

Das CXXXVI. Capittel.

Schreibens der Böheymischen Landt Officierern an Chur Sachsen / warumb Ihr Churfürstliche Gn. nicht wieder Ihren exequiren solle.

DVrchleuchtigster / Hochgeborner / Fürst / E. Churf. G. seynd vnsere geflissene willige dienst / mit Wünschung beständiger Gesundheit / vnd aller heilsamen Wolfahrt zuvorn / Gnädigster Churf. vnnd Herr / ꝛc. Wir seynd von der Kön. M. zu Böhmen / vnsers allergnedigsten Herrn Rath vnd Landshauptmañ in Oberlaußnitz / Adolffen von Gerstorff gleich heut berichtet worden / wz gestalt ewer Churf. G. durch jhne die Landstände zusammen zu beschreiben begehren / vmb willẽ jnẽ eine Key. Commission zu insinuiren, darbey aber gleichwol von dem Landhäuptmann / wie auch sonsten angedeutet wird / daß ewer Churf. Gn. Kriegsvolck / sich nahend an die Grentzen begebe / Nun ist

leicht

leicht zu erachten / wohin die angedeute Commission angesehen / sintemal an ewer Churf. G. vnsern gesandten jüngsthin zu Dreßden ertheilten Resolution wol abzunehmen gewest / wie ewer Churf. G. wider alles vnser Verhoffen / von vnserm gegentheil so weit persuadirt, daß sie viel andere opiniones jetzund haben / als sie von Anfang sich gegen vns vermercken lassen / ja wir spüren darauß / dz E. Churf. G. vnsere der gantzen Christēheit innotescirte Apologię vnd Deductions schrifften nie recht vorbracht worden seyn / daß je sonst vnmüglich / daß E. Churf. G. als ein Evangelischer Churf. deren löbl. Vorfahren zu Außbreitung vnd Vnterhaltung der Evang. Religion / auch der so thewr erworbenen freyheit / wider die Bäpstis. Jesuitis. vnd Spañische Tyranney / sich so hoch bemühet / ja das eusserste angewendet haben / vber dieses auch E. Churf. Gn. so ansehenliche lehen vnnd Pfennschafften von dieser Cron haben / sich zu Vbernemmung einer dergleichen / von Bäpstis. vnd Spannischen Räthen / dem Keyser abgedrungenen Commission gebrauchen lassen / vnd also selbst darzu helffen soltē / damit die längstgesuchte Execution, deß Tridentinischen Concilii, wider alle Evang. Stände deß H. Reichs / hernacher desto leichter zu Werck gerichtet werden köndte / welches dann so wol auß vnterschiedlicher Bäpstlicher Scribenten / in Druck gegebenen Schrifften / Sectarios sectariorum auxiliis opprimendos esse, darvon Paulus Windec / in seiner Deliberation de Hæresibus extirpandis, fein Teutsch herauß gehet / als auß der täglichen leidigē praxi mehr dañ gnugsam erscheinet / vnd die zu Donawert / Wesel vnd anderer Orthen verhädene leidige Augenschein / sonderlich aber die newlich / im Veldlein vorgägene blutige Massacreda, da in der Kirchē vnter der Predigt / arme vnschuldige Leut / Weib vnd Kinder hingericht wordē / vnd darauff die fortgestellte Oppression, deroselbē freyen Nation gnugsam zu erkeñen gebē / wz man bey so gestalten sachen zu gewarten habe / ja mā rühmet sich auch nunmehr dessen Bäpst. theils / vnd wird so gar von Rom glaubwirdig geschrieben / daß die Liga im Reich / sich in die Böhmische sach / darvmb bißhero nicht offentlich / wie jetzo beschicht / eingemenget / biß sie zuvor ewer Chur. G. gewoñen vnd auff ire seiten / ja nun mehr es so weit gebracht / dz E. Churf. G. sich der geistlichē Churf. maiorib. in allē nach deß Bapsts / vnnd seines Anhangs wunsch accoñodirn müsten / dz also / wie auch die sachen nach GOttes willen / außschlagen möchten / E. Churf. Gn. sich gleichwol dabey wol zu bedēckē habē / in deme vnschuldig vergossen Blut /

sonderlich der Glaubens genossen / eine grosse verantwortung nach sich ziehet / zu deme können wir auch nit sehen / wie dergleichen Key. Commissiones sich wider diese Cron vnnd incorporirte Länder / wollen fundiren vnd iustificirn lassen / nit allein der bekandten Exemption halben derselben / vnd also ob notorium defectum Iurisdictionis, sondern auch daß alle dieses beginnen / wenn gleich erstbesagte Confœderation nit were / è diametro wider alle gött- vnd weltliche Recht / vnd insonderheit auch wider deß Reichs Verfassungen / vnd Capitulationes, auch dieses Königreichs vnd der Länder Fundamental gesatz streiten thut / vnnd je ein vnerhört ding ist / daß ein Röm. Keyser in seiner eignen Privat / sein hauß vnd geschlecht / vnnd gar nit das Reich concernirenten sachen selbst pars, Iudex vnd Executor seyn / vnd etliche wenig andere St. sich darneben / da doch zuvor deßwegē keine Reichs Versamblūg / kein ordentliche Verhör oder Proceß / viel weniger ein gemeiner Reichsschluß / vorhero gangen / sich auch partheyisch machen / vnnd die privat Oester. prætensiones, mit feindlichem gewalt / durchdringen zuhelffen / sich bewegē lassen sollen / da doch / wañ ein so grosses interesse deß Reichs vorhanden / dasselbe billich der gebühr auß fündig gemacht / vnd q̄ oēs tangit, ab omnib. tractari debeat; man mag aber zusehen / daß was jetzo der Cron Böhmen / vom Hauß Oesterr. geschicht / nit auch dem Röm. Reich selbsten mit der zeit begegne / vnd also dasselbe gleicher gestalt / vnter die Spannische subiection vnd succession eingeführet werde / darzu dann der Anfang schon vor der Thür ist / wir zwar müssen in dieser Drangsal / dem Willen deß gerechten Gottes still halten / vnd zu seiner zeit seiner Hülff vnd Rettung / zu der sachen guten außschlag / in gedult erwarten / wissen auch dz seiner Allmacht bekennt ist / wie die Kön. Maj. zu Böhmen / vnser gnädigster Herr so wol die St. dieses Königr. vnd dessen incorporirte vnd confœderirte Königr. vnd Länder (vngeacht sie wol gewust / wo zu vō Key. Hoff auß / E. Churf. Gn. angestrenget worden / vnd sie an andern Orten / dahero man jetzo ihnen feindlich zusetzet / weil sie so lang armirt gewesen / sich der prætension hetten gebrauchen können /) E. Churf. Gn. niemals die allerwenigste vrsach / zu einer offension gegeben / sondern sie geliebet / geehret / respectirt / vnd mit dero Landen alle Nachbarschafft gepflogen / darvnter ihr bestes offt zuruck gesetzt / vnd sich gleichsam selbsten verkürzt haben. Was aber mit Auffrichtung der confœderation / mit Vornehmung der abgedrungen abdication / Key. Ferdinandi / von dieser Crön vnd Erwehlung / der jetzigen Kön. M. so wol deß continuirenten Defensionwercks zu sampt

denen

denen incorporirten Ländern deliberatio vorgangen / zu dem allen haben sie rechtmessige gnugsame vrsach vnd befügnuß gehabt/ getrawen es auch gegen Gott vnd alle Vnpassionirte Stände / jnn vnnd ausserhalb des Reichs / wol zu verantworten / da sie nur einiges rechtmessiges gehör erlangen köndten/ Wir erfahren zwar mit besonderm schmertzen/ welcher gestalt vnsere wiederwertige/ jnn: vnd ausserhalb Reichs / vns vnnd vnsere mitconfœderirte / auff das greulichste diffamirn/ vnnd außschreien/ vnd gleich wie vor zeiten/ von den Heyden den vnschuldigen Christen viel angedichtet/ also können fast keine Lugen vnd Calumnię erdacht werden/ damit wir nit beschweret wurden / vnd wird insonderheit erdichteter weiß hoch exaggerirt/ als ob wir durch vnsere Gesandte/ mit dem Türcken/ sondere Correspondentz gehabt / ja demselben so gar den durchzug ins Reich offerirt hetten/ welches ein pur lautere Calumnia, vnd dergleichen vns nie in Sin komen ist/ in deme vnsere vnd der Confœderirtē gesandten/ zu der Türckischen porta erst noch auff dem Wege/ vnd anders nichts in Mandatis, als mit derselben gute Nachbarschafft vnd fried zu stifften/ wie andere Christl. Potentaten vnd Völcker mehr gethan / vnd sich darbey wol befunden/ vnd wird auch hierdurch von vnß das Röm. Reich mehr gesichert/ alß von dem Hause Oster. nie geschehen ist / da man seines gefallens ohne Raht vnd vorwissen deß Reichs Churf. auch dieser Länder mit dem Türcken Krieg angefangen/ vnd fried gemacht / alles zu sondern privat Vortheil/ wie auff den nothfall leichtlich zu demonstrirn were/ Da aber bey so gestalten sachen/ in dē man durch einfürung so mächtiger Kriegsheer vnd frembden Nationen/ die mit dem Türcken benachbarte Königr. vnd Länder gäntzlich zu subiugirn / sich vorgesetzet hat/ der Türck wieder dz Hauß Oster. vnd Spania eine Gelosia fassen/ vnd eine so grosse Macht für suspect halten / vnd sich dargegen moviren dörffte/ vnd zwar weil solches alles eben zu der zeit geschicht/ da gedachter Königr. vnd Länder Abgesandte nichs dann versicherung guter nachbarschafft vnd Friedēs bey der Porta suchē/ da musten wir auff solchen fall/ vor Gott vnd der Welt/ daß wir darzu keine / sondern alleine der gegentheil grösser vrsach geben/ wol entschuldiget seyn / ja es köndte viel mehr / mit besserm bestandt beygebracht werden/ wz die Key. ministri, an der Porta für grosse offerta gethan/ die Türcken wieder den jetzigen König in Hungarn/ in die Waffen zu bringen/ vnd wie sich öffentlich berümbt/ was für besondere Practica/ sie am Türckischē Hoff hetten/ deren sie sich wieder die cōfœderirte prævalirn köndten / wie solches alles zu seiner zeit nochwol an Tag komen wird.

Ersuchen demnach vnd bitten Ewer Churf. Gn. nochmals wir gehorsamlich vnd fleissig / sie wolle als ein hochverständiger Evangelischer Potentat / solches alles wohl erwegen / mit Feindseliger zumöttigung / vnd Landsverderben wieder diese Cron vnd Incorporirte Lande nichts anfangen / sondern deß armen vnschuldigen Bluts / so in beederseits Ländern darüber möchte vergossen / etwan auch / auß eusserster noht frembde Völcker eingeführet / vnd also Gottes Zorn dardurch erwecket werden / verschonē / viel lieber in Freund- vnd Nachbarschafft mit vnserm gnädigsten König vnd Herrn / auch denen sampt lichen Ländern continuirn vnd hingegen zu denselben sich alles dessen versehen / was E. Churf. Gn. dero Landständen vnd Vnderthanen zu gnädig angenehmen gefallen / auffnemen / vnd besten jmmer werde geleistet werden können. Da aber wieder alle vnsere Zuversicht E. Churfürst. G. Kriegßvolck vns oder vnsere liebe Conföderirte in Ober vnd Nider Laußnitz attaquirn würde / so sein wir schuldig / vnd durch die Landsordnung / auch auffgerichte Confœderation verbunden / vnser Vatterland vnd Mitglieder wieder jedermann wer der auch sein möge / so diß Königr. vnd Incorporirte Länder / Feindlicher weiß angreiffen würde / auffs eusserste zu beschützen / vnd wir wurden derowegen auch diß falls anders nit thun können noch sollen / dann mit einhelliger zusammen setzung / vns zu den von Gott vnd der Natur erlaubten defensions mitteln zu wenden / vnd die Kön. M. als vnsern Krafft haben der Vhralten / wolherbrachten Freyheiten vnd Privilegien / mit vnd neben den Incorporirten Landen / ordentlich erwöhlten vnd gekrönten König vnd Herrn / sampt vnserm geliebten Vatterland vnd Verwandten / sintemal wie obgedacht / weder J. Kön. M. noch die St. jemals E. Churf. Gn. zu gewaltthaten vrsach gegeben / vnd vmb so viel mehr sich der hülff vnd beystand deß allerhöchsten zu getrösten haben / mit darsetzung Guts vnd Bluts / auch trewer Assistentz deß new Erwöhlten Königs in Hungarn / vnd desselben Ständ in Hungarn vnd Siebenbürgen / als vnserer Confœderirten auffs eusserst zu defendirn / vnd dardurch die oppression vnd seruitut, welche den Ehrlichen Evangel. Ständ. ob der Enß so theils durch liebliche promiss. theils durch der jhrigen verrätherey / vnd zugleich gebrauchten Feindsgewalt / sich dem Hertzogen in Beyrn submittirt. vnd jetzo alle jhre Privilegia vō sich auch selbst sich auff gnad vnd vngnad deß Keysers ergeben / die Religionsfreyheit / auff blosse Intercession vnd hoffnung stellen / die Kriegßcosten zahlen / vnd noch darzu die besatzung intertenirn müssen / auffgeladen wird / als ein vnerträgliches / gegen Gott vnd

der

der lieben posteritet, vnuerantwortliches Joch/von Vns vnnd vnsern nachkommen/nach eusserstem vermögen / mit Göttlichem beystandt abzuwenden/den außgang aber dem gerechten Gott heimzustellen/zu deme das seufftzen vnd wehklagen/so vieler 1000. bedrängter Seelen durch die Wolcken dringen / auch weil bey Menschen kein gehör vnnd erhör seyn will/endtlich die Steine in den Mauren schreien / vnnd die Balcken angesperr: jhnen werden antworten müssen. Wir können vnnd wöllen aber noch nicht glauben/daß E. Churf. G. dergleichen vnheil vns gönnen/weniger selbsten anzufügen gemeint seyn werden. Dero wir von Gott dem Allerhöchsten guten Raht / beständige Wolfahrt Leibes vnd der Seelen wünschen / vnd zu gehorsamen diensten nach vermögen geflissen verbleiben. Datum Prag/den 4. Monats Septembr. Anno 1620.

Ewer Churf. Gn.

vnderdienst beflissene
gehorsame

N. N. Verordnete Obr. Landtofficirn vnd Landtrechtsitzer im Königr. Böhmen vnd der Kön. May. zu Böhmen Raht.

Das CXXXVII. Capittel.

Copia deß Schreibens/so an den Engern Außschuß der Landständ / wie auch an etliche Städt/ im Churfürstenthumb Sachsen/ von der Chur abzuweichen/ gethan.

VNsere Freundliche dienst / gruß vnd alles gutes zuvor / Edle / Gestrenge vnnd Ehrneveste / besonder Liebe Herrn vnd gute Freund / ꝛc. Den Herrn wird ohnezweiffel vorkommen seyn / daß wir vnlängsthin im Nahmen aller Stände dieses Königreichs Böhmen/zu Jhrer Churfürstl. G. zu Sachsen/vnsere Gesandten zu dem ende abgefertiget/daß von der Königl. Maj. zu Böhmen vnsers Allergnädigsten Herrn wegen Jhr Churfürstl. Gn. vnnd dero löbliche Landtschafften sie aller Freund. Nachbarschafft / dienstlichen

vnd

vnnd gehorsamen Affection / wie beyderseits von vndencklichen Jahren continuiret wordē / also auch nachmals vnd bey jetzigen trübseligen zeiten bester massen versichern / vñ von J. Churf. G. eine gleichmässige / freundtlich / gütt- vnnd gnädige Erklerung bitten solten / Demnach wir aber auß J. Churf. G. vnsern gesandtē ertheilten Receß so viel verspüren / daß dieselbe von vnserm gegentheil gar zuviel eingenommen seyn / vnd dieses Königr. vnd der confœderirten Königr. vnd Länder Intention gantz anders / als sie im grunde ist / jhr haben einbilden lassen / endtlich auff dem verharren / daß man Jhr Maj. dem Keyser Ferdinando diese Kron restituiren / vnd vns zu dessen vnderthänigkeit wiedervmb kehren solten / mit dem andeuten / daß sie eine Keys. Commission diß Königr. vnd incorporirte Länder betreffend / vber sich genommen hetten / derer Vollziehung auch Jhre Churf. Gn. durch die starcke Kriegspræparation vnzweifflich von sich verspüren liessen / ꝛc. Als haben wir vns solches nit wenig befrembden lassen müssen / stellen es aber dem gerechten GOtt in Gedult zu seinem väterlichen Willen anheimb. Wir vnd diese Länder haben zu allem dem / wz wir der angestelten Defension / so wol deß Keysers Ferdinandi Abdication / vnd dieses vnsers regierenden gnädigsten Königs Election halber gethan / gnugsame / wolgegründete vnd für Gott vnd der gantzen erbarn Welt verantwortliche Vrsachen / sind auch in vnsern Gewissen verbunden vnnd verpflicht / auch in Gottes Nahmen / mit seiner Hülff darauff endlich resolviret / angeregte vnsere Landesbeschlüsse / vnnd insonderheit höchstvermelten vnsern Gnädigsten König / welchen Wir / zusambt den incorporirten Landen / Krafft habenden vhralten Freyheiten vnd Privilegien / rechtmässiger Weise / einhelliglich erwehlet / gekrönet / vnnd jhme gehuldiget / mit Beystandt deß Allmächtigen / vnnd einmütiger Zusammensetzung aller derer incorpor- vnnd Confœderirten Königreich vnnd Länder zu schützen / vnd J. Kön. M. neben Iren Mayestät Brieffen / Religions / vnnd Politischen Freyheiten von aller gewalt / mit williger Darstreckung Leibs vnd Lebens / Guts vnd Bluts zu erretten / darmit wir einmal anders nit können / noch sollen / alß vns vnnd vnsere Nachkommen / vor der Spannischen Servitut / dahin vnsere Feinde / vnnd theils Jhre Adherenten einig vnd allein zielen / vnd sich jetziger zeit / auch der Evangelischen Fürsten Assistentz gebrauchen wöllen / zuverwaren / daß nun aber auch dieses Königr. mit dessen Incorporirt: Confœderirten Königreichen vnd Landen / von dem Churfürstl. Hauß Sachsen / zwischen denen jederzeit gute nachbarschafft / Freundschafft vnd Vertrewligkeit gepflo-

gen

gen worden/sich besorgen/vnd wie es scheinet / eines feindlichen angreiffens gewärtig seyn muß / Solches wollen wir keines wegs den löblichen/ friedliebenden Landschafften / sondern nur etlichen von vnß entrunnen/ vnd an Churfürstl. Hoff sich befinden bösen Patrioten/vnd dern andern Consiliis zumessen.

Damit aber die Herrn Landständ vnnd Stätte deß Churfürstenthůbs Sachsen / vnsern also Iren zum fried-vnd behart-Nachbarlicher Correspondentz geneigten Willen/ vnd wie vngern Wir mit jhnen in vnfrieden zu negotiirn haben / nachmals verstehen möchten/haben Wir dieses Schreiben an sie ergehen lassen wollen / mit freundlichen ersuchen/ dz sie bey Jhr Churf. Gn. die Consilia so zu obangeregten Extremis gehen/ abwehren vnd verhindern helffen/vnd sich wieder Jhre Königl. Majest. diß Königreich / Incorpor-vnd Confœderirte Königreich vnnd Lande/ welche alle sambt vnd sonders Jhre Churf. G. vnd dero Landtschafft die wenigste vrsach zu einiger Offens niemals gegeben/ sondern vnd fürnemblich die Ständt in Böheimb / von Anfang deß Defension Wercks J. Churf. G. so hoch respectirt/daß nicht wenig gute Occasiones darvnter auß Handen gangen seyn/nit brauchen lassen. Dann im wiederigen fall würden Wir also obbemelt das jenige vorzunehmen/wz das Kriegswesen mit sich bringet/ (wie vngern Wir es auch thun müssen) zu Beschützung vnsers aller Gnädigsten Königs / wolhergebrachten Freyheiten vnd Privilegien/ Weib vnnd Kindt/ Hab vnnd Guts/gedrungener Weise nit vnterlassen/vnd dem Allmächtigen Gott den Ausgang befehlen/wolten Wir den Herrn/denen Wir sonst zu freund-vnd guter Nachbarschafft gefliessen / nicht verhalten/vnnd sie schließlichen nachmalß ersuchet/erinnert vnd nachbarlich ermahnet habem / Sie wolten die Conservation vnser allgemeinen Evangelis. Religion / entgegen die Abwendung der Spannischen vnträglichen Dienstbarkeit/vnd was vnser ganzen Posteritet dardurch auffgeladen werden kan/ beherzigen/ vnd bey J. Churf. Gn. alle feindliche Attentata würcklichen verhüten helffen/ Sie in Schutz deß Allmächtigen befehlend/Datum Prag/den 2. Septemb. Anno 1620.

R. R. der Kön. Maj. zu Böhmen verordnete
Ob: Landt Officirer / Landtsitzer vnd Räthe im Königreich Böhmen.

Das CXXXIV. Capittel.

Deren zu Meissen jüngsthin vnterm 12. 22. Septemb. versambleten Chur-Sächsischen Ritterschafft/an Ihr Churfürstliche Gn. den Fortzug betreffendt ergangene Resolution.

DVrchleuchtigster/Hochgeborner/Gnedigster Churf. vnd Herr/E. Churf. Gn. seynd vnser Unterthänigste Pflichtschuldige Dienst jederzeit zuvor. Gnedigster Herr. Es erinnern sich E. Churf. Gn. gnedigst/das sie jüngst verschienen/vns die gehorsame Landtschafft e/durch einen gnedigsten Befelch/als gestern allhie in Meissen zu erscheinen/vnd ferrner Ordinantz allda zuerwarten anbefohlen. Diesen nun zu vnterthenigster folge/haben wir vns als gestern neben vnsern Pferdten/Gesindel/vnd darzu gehörigen Rüstungē/herein begeben: Alldieweil wir dann etliche nothwendige Puncta zu erinnern/als haben wir zwar solche E. Churf. Gn. Wolverordneten Herrn Muster Commissarien vorgetragen/welche sich aber dahin erkläret/daß wir solche in Schrifften verfassen vnnd jhnen vbergeben solten/mit dem ferrnern erbieten/solche E. Churfürstl. Gn. bey eigener Post einzuschicken.

Wiewol vns nun zwar nicht vnwissend/daß E. Churf. G. ohne das mit hochwichtigen Geschefften beladen/vnd wir dahero dieselbe nit gern mit diesem vnserm Anbringen verunruhen wolten: Gleichwol aber/weil obberürte Puncta solcher wichtigkeit/das wir sie bey so geschwirigen Zeiten/zuerüẽern nit vmbgang haben mögen: So bitten wir vnterthenigst/es geruhen E. Churf. G. dieselben in Gnaden zuvernehmen/vnd Landsvätterlichen zuerwegen.

Vnd Anfänglich zwar/so haben für dessen E. Churf. G. Hochgeehrten Vorfahren zeiten die Ampts Unterthanen etlichen Amptern vor die darin gesessene Amptsassen auch ein anlage auff die Heerfurtswägē verschaffet/vnnd dieselben neben andern darzu gehörigen Sachen vmb besserer verwahrung willen in die Ampte beygethan wordē/sonderlich im

Meiß.

Meißnischen Cräiß vor dessen vff 24. Pferd/ 3. bespannete Rüstwagen/ neben 2. Gezelten/ vnd andern gehörigen Bereitschafften / außm Ampt geschaffet werden müssen / welche doch jetzo durch die Schössen vorwiegert werden wollen/ bitten dahero vnterthenigst/ es wolle E. Churf. G. in diesem die gnädige Verordnung thun/ damit mehr berürte Rüstwägen/ wie vor Alters / also auch jetzo auß den Aemptern geschafft werden möchten.

Demnach auch zum andern E. Churf. Gn. in dero ergangenem Befelich an vns die Ritterschafft gnedigst gelangen lassen/ wir sollen ein jeglicher vff sein Pferde den Verlag an Geld auff 3. Monat selber verrichten: So wollen wir zwar nichts liebers wünschen/ als dz wir dißfals E. Churf. G gnedigsten ansinnen ohn vnsern hohen Schaden vnterthenigst nachleben köndten: Weil wir aber nicht alle doch mehrentheils zimliche Beschwerung auff vnsern gütern / darvmb aber alle andere onera ohne das tragen müssen / Als können wir bey diesen schwirigen Zeiten vnnd vnerhörten steygerung der Müntz/ wie gern wir auch wolten/ Ewer Churf. G. gnedigstem begehren nit nachleben/ Sondern bitten vielmehr vnterthenigst/ wo wir an die Landtgräntz gelegt werden solten / es wöllen E. Churf. G. für allen Dingen die gnedigste Anordnung treffen/ damit wir nicht allein das Anritgeld / sondern auch die gebürliche Außlösung/ vnd künfftig vnsere richtige Monatliche Zahlung haben vnnd erlangen mögen. Ausser diesem wissen wir / weil vns allbereit die Außrüstung schwere gefallen/ zu keinem Fortzug zu gelangen/ Sintemal auß obangezogenen Beschwerungen/ den verlag selbsten zu thun/ in vnserm vermögen nicht seyn wil.

Ob wir nun zwar fürs Dritte nicht hoffen wöllen / daß E. Churf. Gn. vns der gehorsamen Ritterschafft auß dem Landt zu raisen zumuthen werden/ gleichwol aber weil wir befinden/ daß schon das Volck von Stätten vnnd Dörffern vber die Gräntze geführt worden / welches wir doch einig vnd allein zu der Landes defension angeordnet zu seyn vermeinet / so tragen wir doch die beysorge / es möchte gleicher gestalt auch an vns gesonnen werden.

Wo nun diß also vorgenommen werden solte/ (daß wir doch nicht hoffen wöllen) so bitten wir zum vnderthenigsten vnd höchsten/ es wöllen E. Churf. G. erwegen/ was für hohe inconvenientien hierauß erwachsen würden.

Dann Erstlichen / zu geschweigen / daß es vnsern Privilegiis vnd

denen von Ewer Churfürl. Gn. Vorfahren Lobseligsten Gedechtnus der Ritterschafft hierüber gnedigst Reversen schnur starck zu wider / So haben wir auch / wie nicht vnbillich / vnser Gewissen hiervnter zuverwahren.

Wir wollen zwar E. Churf. G. in jhrer angestelten Kriegs Expedition nicht eingreiffen / lassen es auch / weiln es ohn deß Lands vorwissen beschehen / die jenigen / so hierzu gerahten / verantworten.

Geben aber E. Churf. G. in aller Vnterthänigkeit gnedigst zu bedencken / wann wir in diesem Kriegßwesen vber die Gräntz / vnd also wider vnsere liebe Nachbarn / Bluts vnd andere Freund / auch eigene Religionsverwandten / ja wider die jenigen / so vns nicht offendiret / sondern allen guten Nachbarlichen Willen stetigs erwiesen / solten eingeführet werden / mit was Hertz / sinn vnd muht / auch mit wz Gewissen vnd Glück wir solche Expedition vor die hand nehmen würden.

Vnd da von vns gleich solche nach wunsch abgehen möchte / so wirdt doch solch procediren wider niemandt als vnsere liebe Nachbarn vnnd Freunde / die wir vielmehr zu lieben / als zu hassen schuldig / verrichtet werden / In dieser Betrachtung nun wollen wir nicht hoffen / das vns Ewer Churf. Gn. aus dem Lande zu ziehen / auffztragen werden / sondern vns / weil wir vns nunmehr wegen dieser von E. Churf. Gn. einmal angefangen Kriegs Expedition gewiß zuversehen / zu vnserm eigenen Defension in Lande verbleiben zulassen.

Solte aber vns solches vber alles vnser vermuthen angemuttet werden / so erklären wir vns expreſſe dahin / das wir vns gegen vnsern lieben Nachbarn vnnd Freunden keiner Thätligkeit vnderfangen können / sondern müssen hierbey vielmehr vnser Gewissen vnd guten Nahmen / auch vnser eigen Heyl vnd Wolfahrt in acht nehmen.

In allem andern aber wollen wir als getrewe Patrioten vnd Lehenleute an E. Churf. Gn. Seiten / biß an vnser ende getrewlich stehen / vnd E. Churf. G. auch vnser liebes Vatterland / als Rittersleuten gebühret / vns schuldig erweisen.

Wir leben allerseits der vnterthenigsten tröstlichen zuuersicht / es werden E. Churf. G. diese vnterthenigste wolmeinende Erinnerung in Gnaden / auch dieselbe mit getrewen vnderthenigsten Hertzen herrühren / hiemit gnedigst erkennen.

Thun hierbey E. Churf. Gnaden GOttes protection zu allem Churfürstl. wolergehen vnd langwirigen Regierung / vns aber zu Ewer

Chur-

Churfürstl. Gnaden huld vnnd stetten trewen fleissigen gehorsambsten Diensten empfehlen. Datum Meissen/ den 12. oder 22. Septembris/ Anno 1620.

Ewer Churfürstl. Gna.

Vnderthenigste/ Gehorsambiste/

Diez Julius von Weißbach/ vnd Christoff von Gold Achsen Compagnia gehörige/ vnd jetzo zu Meissen versamblete Ritterschafft.

Das CXXXV. Capittel.

Abmahnungs Schreiben deß Königs in Böhmen an N. N. Graffen/ Herrn/ Adel vnd Lehenleute/ ꝛc. deß Fürstenthumbs Voigtlandt/ ꝛc..

WIr Friderich von GOTTES Gnaden König zu Böhem/ Pfaltzgraff bey Rhein/ deß H. Röm. Reichs Churfürst/ Entbieten den Wolgebornen/ Ehrnvesten/ auch Ehrsamen/ vnsern lieben getrewen N. N. Graffen/ Herrn/ auch denen von der Ritterschafft/ Adel vnd Lehenleuten/ deßgleichen den Hauptleuten/ Schrifft- vnd Amptsassen/ Schöss-/ Zölln-/ Burgermeistern/ Rhat vnd Gerichtsverwandten/ vnd ins gemein allen andern Inwohnern/ Bürgern/ Bawrn/ Dienstleuten/ Vnterthanen vnd Zugehörigen/ welche in Vnsern vnd der Cron Böhmen Fürstenthumb. Voigtländ/ auch Graff- Herrschafften/ Emptern/ Stätten/ Flecken vnd Dörffern/ Voigtberg/ Olßnitz/ Plauen Schoneck vnnd Pausa/ Ließnitz/ Eulenberg/ Coldiz/ Schwartzenberg/ Senffenberg/ Mülberg/ Prina/ Dippoldswalda/ Radeberg/ Stalberg/ Reichenbach/ Auerbach/ Sonnenwald/ Königstein/ Wesenstein/ Done/ Lauenstein/ Hoenstein/ Wildenstein/ Torant/ Fünsterwalde/ Frauenstein/ Satan/ Elsterwerde/ Serelen/ Glaubitz/ Teiffenaw/ Stodten/ Zabeltitz/ Dalen/ Grub/ Wertenheim/ Bernstein/ Wehlen/ Muckenberg/ Schönfeldt/ Seida/ Friedmansdorff/ Rehenberg/ Rabenaw/ Mila/ Falckenstein/ Rodendorff/ Sporenberg/

Crebswalda / Reitzenstein / Mühldorff / Plena / Rembda / Dolen vnnd Elsterberg / ꝛc. wonhafft / vnd etwan dem Hochgeb. F. vnd Herꝛn / Johan Georg. Herꝛogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / ꝛc. als etwan Vnsern vnd vorgesagter Cron gewesenen Lehens Fürstē verpflichtet waren / Vnsere Kön. Gn. vnd alles Guts: Liebe getrewe / ob zwar wir / so wol bey glücklicher antrettung Vnser Kön. Regierūg / als auch bißhero Vns auffs eusserste bemühet / mit allen vnd jeden dieser hochlöbl. Cron benachbarten vnd angrentzenden Chur: vnnd Fürsten vertrewliche Correspondentz vnd nachbarliche Freundschafft / den geringstē Anlaß vnd Vrsach zugeben / gestalt dann die gehorsame St. vnd verordnete Oberste Landt Officirer dieses Königr. auch jhres theils an allen möglichen Fleiß das wenigste nit erwinden lassen / damit sie neben Vns gute Nachbarschafft erhalten / fortsetzen / vnd auff vnsere Nachkommen bringen möchten / wie insonderheit Wir auch noch vor der / doch durch vnzweiffliche vnd wunderbahre Schickung der Allmacht Gottes / erfolgten Erhebung zu der Königl. M. Hoheit in Böhmen / nichts minder als jtzo Vns gegen den Churf. vnd Herꝛogen zu Sachsen H. Johan Geor. zu allen söhnlichen vnd höchmöglichsten Diensten / auch mit darsetzung Landt vnd Leute / ja vnsers Leibs vnd Lebens gantz willigst anerbotten / vnd demselben mit der That erbar vnd auffrecht nachzukommen / jederzeit eyferig vnnd begierig gewesen / der vngezweiffelten zuversicht / es solte gedachter Churf. auch gleichmessig gegen vns gesinnet / vnd bey voriger verspürter wolgewogenheit verblieben seyn / ebener massen haben auch vorgesagte Stände deß Königreichs Böhmen / bey der einmal so bald nach der von den Friedhässigen Papisten wider die Evangelische Christen in Böhmen / muhtwillig erꝛegten Vffruhr / gegen mehrerwehnten Churfürsten gefasten Hoffnung verharꝛet / daß ob zwar sie derselben in der That schlecht genossen / vnd würcklich empfunden / sondern vielmehr mit Bekümmernuß vnnd sonderlichen Schmertzen sehen müssen / was massen bey Jhrer lange gebrauchten Gedult Jhrer Feinde / deren theils nicht gefeyret / sondern mit Landsverderbung vieler vnschuldiger Kinder / Schendung Weiber vnd Jungfrawen / sengen vnd brennen / schändlich vnd tyrannisch gehauset / als Barbarische Landsverderber / vnd Feinde Christl. Nahmens / so haben dannoch die Stände vnserer Cron Böheim / von Jhrer gegen Churꝛ Sachsen standhafftig gebilden Zuversicht / daß durch seine verwilligūg / sie in jhrem bekümerlichen Zustande / Trangsal / vnd höchster feindseliger Verfolgung / entweder gäntzliche Rettung / oder doch zum wenigsten empfindliche Linderung nechst Gott erlangen möchten / sich nicht wendig

machen lassen / sonder damit biedermennig angehalten vnd fortgeschrit-
ten / auch zu dē Ende vnterschiedliche schickūgen mit vnserm gned. Vor-
bewust vnd einwilligung / an jhne abgeordnet / der gewissen Hoffnung / dz
wañ gleich d' Churf. zu Sachsen jnen mit Hülffschickung beyzuspringen
erhebliche bedenckē hette / dz er doch bey d' versprochenen Neutralitet ver-
bleiben / vñ sich zu keiner offentlichē Feindseligkeit wider vns vnd diß vn-
schuldige Königr. vnd incorporirte Länder durch Vnsere wider solches /
so wol die außgewichene Vntrewe Landskinder / vnd andere feindtselige
geist. vnnd weltliche Spanische Mordtpracticanten / nit würde bewegen
noch außbringen lassen : So haben Wir doch nun in der That gantz
schmertzlichen entpfunden / daß alles freundliche anerbieten / damit man
bißhero Vns vnd Vnsere getrewe Landsstände / sampt allen incorporir-
ten Ländern bey Chur-Sachsen vertröstet / vnd abgespeiset / nur lauter ge-
fehr vnd vorgebene bey Teutschen Chur- vnd Fürsten vor alters vnbekād-
te æquiuocationes gewesen / inmassen dann solches der Hochlöbl. zu dem
Ober Sächsischen Kreiß gehörigen Stände bey jüngstgehaltenē Kreiß-
tage zu Leipzig anwesende vornehme Rähte / Gesand- vnd Bottschafften
mit beschwer vnnd höchsten Vnwillen auch erfahren / vnnd Vns dessen
Zeugnuß geben werden / vnd daß offtgenandter Churfürst / auß Verhetz-
vnd Anstifftung Vnserer Feinde / auch vntrewer Patrioten / vnnd ander
Spaniolisirten Rhatgeber vnnd Anhetzer / viel ein anders / als man sich
vor dieser Zeit mit Worten erkleret / in seinem Hertzen gegen vns vnd vn-
serer Cron Böhmen beschlossen / wie dann solches an jtzo in der That vn-
laugbar herauß bricht: Da er nit allein mit zimlicher Kriegsmacht in vn-
ser Marggrafftumb Ober Laußnitz zu vngezweiffelter vollstreckung deß
zu Mülhausen gehaltenen Blutrhats / vnnd gemachter Conspiration /
feindlich eingebrochen / vnbetrachtet der Obristē Lands Officirer vor sich
vnd an statt aller z. St. der Cron Böheimb / auff vnsern gnedigsten Be-
felch an jhne ergangenen beweglichen Abmahnungsschrifft (davon wir
auch beyligend Abtruck zu habender nachrichtung sub lit. A gnedigst v-
bersenden) als ein offentlicher Feind Budisin die Hauptstatt in Ober
Laußnitz belägert / mit blutdürstigem Grimm vnterschiedlich angefallen
vnd gestürmet / vnnd in summa der jenige zu seyn sich im Werck erweiset /
welcher neben andern Spannischen Ligisten vnnd Conspiranten vnser
Königl. Person nichts minder / als dieses Königr. vnd incorporirtē Lān-
der ruin vnd Vertilgung / so viel an jhme / zu fördern gemeint ist.

Wann dann offterwehnter Churf. zu Sachsen mit erzehlter vnnd

von

von vns vnserer Cron / vnd der incorporirten Landen vnverschuldē Feindthetlichkeiten wider die dreyfach geleiste Pflicht vnd eyd / damit er vns als durch Gottes G. rechtmessig erwehlten vnd regierenden König in Böh. vnd der Cron Böhm. seinen vnmittelbaren Ober- vnd Lehenherrn / wegen der Fürstenthūb Voigt / vnd anderer hochansehnlichen Lehenstück / nach klarer außweisung derer seinen Vorfahren / vnd jme ertheilten Inuestituren vnd Lehenbrieffe vertrawt vnd zugethan / vnverantwortlich / vnd vber so vielfaltiges ersuchen vorsetzlich gehandelt / von vns abfellig worden / in verbottene Gelübnuß mit Vnserer vnd der Evangel. Religion abgesagten Feinden / zu verletzung vnd beleidigung Vnser Kön. Maj. Landt vnd Leute ohne rechtmessige vñ bestendige Vrsachen sich eingelassen / vnd dadurch aller vnd jeder von vnser Cron Böh. Lehentragenden Fürstenthūb / Herrschafft vnnd Regalien ipso facto gevnwürdiget / verlustig gemacht vnd entsetzt / auch Vns vnvmbgänglichen Anlaß gibt / dz Wir nicht vnbillich hinwiderumb mit nachrichtiger Handlung wider Jhn zu wolverdienter Straff / vnd andern zu Exempel stracks fürzugehn / vñ vollführen genötiget / vnd zu dē Ende alle vnd jede von Vns vnd der Cron Böh. zu Lehentragende Fürstenthumb / Herrschafft / Stätte / Flecke vnd Dörffer / sampt allē darein ligenden / Graffen / Herrn / Ritterschafft / Adel / Beampte / Hauptleute / Jnwohner / Vnterthanen vnd Hindersassen / als welche Vns wider heimgefallen / ehist auffzufordern / vnd jhrer Jhme geleisteten Huldigung auß Königl. Macht loß zuzehlen vnnd zuentbieten / vnvermeidlichen vervrsacht vnd befügt worden. Demnach ersuchen vnd ermahnen Wir euch alle / vnd einen jeden insonderheit / von Königl. Böh. Macht ernstlich gebietend / dz jhr euch obgenantes Churfürsten vnd Hertzogen zu Sachsen weiter nicht annehmet / noch beladet / jme auch fortan mit nichten gewertig seyd / noch einigen Gehorsam / hülff / Beystand / oder Vorschub / weder heimlich noch offentlich erzeiget vnd beweiset / noch weniger ereignet / Rent / Zinß / Zehenden / Schoß / Jägergroschen / Huffgelder / Bier vnd Tranckstewern / Vngeldter / oder andere Aufflagen / nicht weiters reichet noch liffert: Dergleichen auch keine Gräffliche / Ritterliche / oder andere vnsere Afterlehen von jm / seiner Cantzley vnd Beamptē / nicht mehr empfahet noch erkennet / sondern zu Vns sampt vnd sonders / wie das nach eines jedwedern Gelegēheit am füglichsten sein mag / vnverzüglich kommet / oder die ewrigen abordnet / vnd euch an Vns / oder weme Wir das an Vnser statt befehlen werden / ergebet / vnd euch hierin / die Huldigung vnnd andere Pflicht vnd Eyd zu leisten / damit jhr verwichener

wichener Zeit vielgemeldtem Churf. in einigerley weise zugethan / vnd verwandt gewesen / nicht jrren / noch davon abhalten lassen sollet / dann Wir als der vnwidersprechliche bekandte Ober vnnd Lehenherr / solche Huldigung / Pflicht vnd Eyd / euch sämptlich vnnd sonderlich nach vorgehabten wolbedachtem Rhat / vnnd auß Königl. Böhm. Macht vnnd Vollkomenheit / krafft dieses Vnsers auffforderungsschreibens / entbinden / erlassen / vnnd gäntzlich befreyen: Dargegen seynd Wir gnedigst erbietig / euch ingesampt / vnd einen jeden insonderheit / nicht allein bey ewer Christlichen Religion der reynen Lehr Göttlichen Worts vnnd bisanhero gehabten gebrauch der H. Sacramenten / deßgleichen bey ewern Leib / Hab vnd Gütern / auch allen Freyheiten / Gerechtigkeiten vnnd alten Herkommen / gerühlichen verbleiben zulassen / söndern auch von allen vnbillichen Beschwerungen / Vorgewaltigungen / Stewren / newerlichen Aufflagen / Jagt vnd ander vielfältigen / vnnd euch vnerträglichen Fronhafftdiensten vnnd Robotten / damit jhr / wie Landkündig / bißhero von offtangeregter Ewer gewesenen Herrschafft / mit Abbruch Ewrer Nahrung vnd Verderb der Gesundheit / fast täglich vberhäufft / außgesogen / betrübet vnd geängstiget worden / nun hinfüro mechtig zuentledigen / vnd bey Recht / Fried vnd Ruh zuschützen vnd handzuhaben: Werdet jhr aber dieser Vnser / euch selbst zum besten vnd Schutzhaltung gnedigst gemeindter Auffmahnung nicht gehorsamen / vnnd sonst darwider einige Außflucht suchen / so wol ewerer gewesenen Herrschafft / vnnd andern vnsern Feinden mit Gelt / Geschütz / Leut vnnd Proviant / öffnung der Päß / Folge / Reise / Dienste / Zuzüge / od in einige andere wege / heimlich oder offentlich wider Vns / die Cron Böheim vnd incorporirte Länder thun vnnd leisten / oder gebrauchen lassen / als Wir vns doch zu euch / als Vnsern lieben getrewen vnnd gehorsamen Vnterthanen im wenigsten versehen wollen / So würde bey Vns das Ansehen gewinnen / als wollet jhr euch Vnsers gn. anerbietens / vnbetrachtet deß Churfürsten zu Sachsen widerwertigen Vornehmens vnnd gebrauchten Feindlichkeit / wider Vns vnd vnser Lande theilhafftig machen / vnnd mit Willen vngehorsamb vnd auffsetzig seyn / Auff welchen vnverhofften Fall dann / würden wir wider vnsern Willen / angeborne Milde vnnd Gütigkeit / genothtrnngen / auch wider euch / ewre Hab vnd Güter / andere zuwolleſſige ernste Mittel / daran Vns dann mit der Hülffe GOTTES nichts ermangeln wirdt / dem gemeinen Kriegsgebrauch nach an die hand zunehmen / vnnd euch mit Schwerdt vnnd Fewer dermassen heimsuchen /

daß jhr die wider Vns als ewern rechten natürlichen Herrn vnnd hohe weltliche Obrigkeit/ geübte Vntrew/ gerechten Lohn empfahen sollet. Welches dann jhr sampt vnnd sonderlich/ so dann niemand anders/ als ewer selbst eigen Vervrsachunge zuzumessen haben werdet/ wiewol wir vor GOTT vnd der gantzen erbarn Welt/ hiemit offentlich bezeugen/ daß Wir dergleichen ernste Straffmittel vnd Verderbunge der armen vnschuldigen Vnterthanen viel leiber geübriget seyn/ vnnd verbleiben möchten: Werdet derhalben zu Abwendüg der vorstehenden Gefahr vnd Verderbunge/ euch deß obligenden schuldigen Gehorsams/ gegen Vns vnd vnser Cron Böhmen/ zuverhalten wissen: Geben in Vnser Königl. Residentz Stadt Prag/ den 28. Septemb. Anno 1620.

Ad mandatum Sacræ Regiæ Maiestatis
proprium.

Ende deß ersten Theils.

daß jhr die wider Vns als ewern rechten natürlichen Herrn vnnd hohe weltliche Obrigkeit/ geübte Vntrew/ gerechten Lohn empfahen sollet. Welches dann jhr sampt vnnd sonderlich/ so dann niemand anders/ als ewer selbst eigen Vervrsachung zuzumessen haben werdet/ wiewol wir vor GOTT vnd der gantzen erbarn Welt/ hiemit offentlich bezeugen/ daß Wir dergleichen ernste Straffmittel vnd Verderbunge der armen vnschuldigen Vnterthanen viel leiber geübriget seyn/ vnnd verbleiben möchten: Werdet derhalben zu Abwendung der vorstehenden Gefahr vnd Verderbunge/ euch deß obligenden schuldigen Gehorsams/ gegen Vns vnd vnser Cron Böhmen/ zuverhalten wissen: Geben in Vnser Königl. Residentz Stadt Prag/ den 28. Septemb. Anno 1620.

Ad mandatum Sacræ Regiæ Maiestatis
proprium.

Ende deß ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lundorp, Michael Caspar, 1580-1629

Der Römischen Keyserlichen, auch zu Hungern und Böhmen Königlicher Mayestat, weilandt Matthiae, hochlöblichsten Andenckens, und Ferdinandi II. jtzo regierenden Römischen Keysers, und deß heiligen Römischen Reichs, Geistlicher und Weltlicher Chur und Fürsten und anderer Reichsständ Acta publica Handlung unnd Außschreiben, Bedencken, ... unnd anderer deß H.
Bd.: 1

Franckfurt am Meyn 1621

4 J.publ.g. 721-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516171-5
VD17 3:300084W